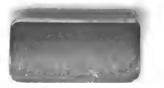
Lehrfächer	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Sekunda		Prima		Summa	
	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-
	Wochenstunden													
Religion	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	—	11	5
Deutsch	4	3	4	3	4	3	3	3	4	3	4	3—4	23	18—19
Latein	7	5	7	5	7	5	7	5	6	5	5	5	39	30
Französisch . . .	3	3	3	3	4	3	4	3	4	2	4	2	22	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik . . .	3	3	3	3	5	4	5	4	5	5	5	5	26	24
Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	13	12
Geographie . . .	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	12	6
Math. Geographie .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Naturkunde . . .	2	1	2	1	1	1	1	1	2	1	2	1—2	10	6—7
Planzeichnen . .	—	—	—	—	2	—	2	—	2—3	1	2	1	8—9	2
Geometr. Zeichnen	2	—	2	—	1	—	1—2	1	1	—	1	—	8—9	1
Fr. Handzeichnen .	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—
Schreiben	3	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	8	—
Waffenlehre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Militärstil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Aufnehmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	—	6—8	—
Im ganzen: Lehrstunden . . .	25	—	25	—	27	—	28	—	31	—	33	—	169	—
Im ganzen: Stunden f. Handfertigkeit.	5	—	5	—	6	—	5—6	—	4—5	—	4	—	29—30	—
Im ganzen: Stunden für Aufnehmen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	6—8	—
Im ganzen: Arbeitsstunden . . .	—	19	—	19	—	20	—	24	—	25	—	26—28	—	129—131

Geschichte des Militär-erziehungs- und ...

Bernhard von Poten



Monumenta Germaniae Paedagogica

Schulordnungen

Schulbücher und pädagogische Miscellaneen

aus den Landen deutscher Zunge

Unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten herausgegeben

von

KARL KEHRBACH

BAND XVIII

Geschichte des Militär-Erziehungs- u. Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge 5

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1897

Geschichte

des

Militär-Erziehungs- und Bildungswesens

in den Landen deutscher Zunge



Von

B. Poten

Königl. preufsischem Oberst a. D.

Fünfter Band

Sachsen — Schaumburg-Lippe — Schleswig-Holstein
Schweiz — Königreich Westfalen — Württemberg

BERLIN

A. Hofmann & Comp.

1897



Vorwort

Mit dem hier gebotenen Bande gelangt meine Arbeit zum Abschlusse. Mehr noch, als bei den vorangegangenen der Fall war, enthält dieser Teil viel des Vergessenen und Verborgenen. Keine der dargestellten Einrichtungen und Schulen ist bisher in Buchform abgehandelt, wenige darunter sind Gegenstand der Besprechung durch Zeitschriften gewesen, an gedruckten Quellen standen mir meist nur Dienstvorschriften und Reglements zu Gebote; alles übrige beruht auf Akten, deren Benutzung die zuständigen Behörden überall nicht nur mit großer Bereitwilligkeit gestatteten, sondern auch mit einem Entgegenkommen förderten, welches mich zu aufrichtigem Danke verpflichtet. Meine Arbeit, für welche ich mir in den meisten Fällen die Quellen durch Suchen und Sichten an den Aufbewahrungsorten beschaffen mußte, wurde dadurch freilich erschwert und verlangsamt; auf der anderen Seite war ich aber in der Lage, zuverlässige Mitteilungen über Einrichtungen und Anstalten zu bringen, von denen bisher nur Wenige gewußt haben, die jedoch allen Anspruch auf einen ehrenvollen Platz in der Geschichte des Geisteslebens unseres Volkes und seiner Sprachverwandten einnehmen.

Die im 5. Bande abgehandelten Staaten nenne ich der ihnen angewiesenen Reihe nach in flüchtiger Skizzierung:

Den Anfang macht das Königreich Sachsen. Das dortige im Jahre 1692 begründete Kadettenkorps ist die älteste unter den gegenwärtig in den Landen deutscher Zunge bestehenden militärischen Erziehungsanstalten; die Wandlungen, welche sie durchgemacht hat, sind einigermaßen verwickelt, so daß es angezeigt erschien, der Geschichte des Korps und der mit diesem zeitweise vereinigt gewesenen Schulen eine Übersicht des Werdeganges voranzustellen. Der Bericht über die letzteren, die der Heranbildung von Artillerie- und Ingenieuroffizieren gewidmeten Schulen, weist bedauerliche Lücken auf, die Quellen für ihre Ergänzung scheinen verloren zu sein; trotz meines Forschens und des sorgfältigen

Nachsuchens der königlichen Behörden sind sie nicht gefunden; für die Jahre 1763 bis 1816, aus denen sie fehlen, haben Mitteilnngen in alten Drnckwerken einen dürftigen Ersatz bieten müssen.

Die Lehranstalt des Grafen Wilhelm von Schanmburg-Lippe hat ihr gröfster Schüler, Scharnhorst, geschildert; die von ihm gegebene Darstellung konnte aus den in Bückeburg aufbewahrten Urkunden mannigfach ergänzt nnd erweitert werden.

So bekannt es ist, dafs die Schule im Steinhuder Meere bestanden hat, so nnbekannt ist es, dafs während der Erhebung der Elbherzogtümer gegen Dänemark die Schleswig-Holsteinische Armee Anstalten besessen hat, in denen Führer herangebildet werden sollten; ich verdanke die Kenntnis ihres Daseins dem Königlich Preufsischen Kriegs-Archive, welches die schriftlichen Beläge aufbewahrt; die getroffenen Anordnnngen sind begreiflicherweise weder bedeutend noch sind sie von Bestand gewesen.

In der Schweiz ist freilich nie etwas Grofses nnd, abgesehen von der gegenwärtig am Polytechnikum zu Zürich in Wirksamkeit stehenden Einrichtnng, nie etwas Einheitliches geschehen; das Land weist aber eine lange Reihe von Einzelerscheinnngen auf, die in weiteren Kreisen wenig bekannt sein dürften.

Trotz der kurzen Zeit seines Bestehens hat das Königreich Westalen Hervorragendes geleistet. Leider habe ich darauf verzichten müssen, eine auf den Akten beruhende Darstellnng zu geben. Als auf den Trümmern der napoleonischen Schöpfung das Kurfürstentnm Hessen neuerstand, war die Regiernng des letzteren eifrigst bemüht, Alles verschwinden zu machen, was an die jüngste Vergangenheit erinnerte. Daher wurden die vorhandenen Urkunden, wo es nnr anging, vernichtet, auch die Akten über die Militärbildungsanstalten scheinen diesem Schicksale verfallen zu sein. Mein Bericht über die Wirksamkeit der etzteren mnfste sich auf Drnckschriften, allerdings amtlichen Ursprnnges, stützen, welche durch private Mitteilungen ergänzt sind.

Über das im Königreiche Württemberg Geschehene genaue und zuverlässige Rechenschaft ablegen zu können, setzte mich hauptsächlich das dortige Kriegsministerium durch Gewährung der Einsicht in die zu Stuttgart aufbewahrten handschriftlichen Nachrichten und die dnrch den Druck veröffentlichten Mitteilungen in den Stand. Sie bieten ein wechselvolles Bild. Wie in dem benachbarten Baden mischte sich in Württemberg die Volksvertretung in einer der Sache wenig förderlichen Weise in die Entscheidnng der Frage nach der Vorbereitnng auf die

Laufbahn des Offiziers und veranlafste vielfache Änderungen, bis die Einigung des Vaterlandes dem verderblichen Treiben ein Ziel setzte.

Die Reihe der Staaten pp., welche Stoff für meine Arbeit boten, ist damit zu Ende, der Gegenstand der letzteren aber noch nicht ganz erschöpft. Sie hatte noch derjenigen Anstalten zu gedenken, welche neben den staatlichen die Ziele der wissenschaftlichen Heranbildung für den Soldatenstand verfolgen, der sogenannten Militär-Vorbereitungsanstalten. Es sind private Unternehmen und von einer eigentlichen Geschichte derselben kann nicht die Rede sein; ich habe mich darauf beschränkt, ihre Eigenart zu kennzeichnen und die Einwirkung zu schildern, welche der Staat durch seine Aufsichtsbehörden auf ihre Thätigkeit äufsert.

Ein gesondert erscheinendes ausführliches Sach-, Orts- und Namensverzeichnis über alle fünf Bände des Buches soll den Leser in den Stand setzen, aus mannigfaltigen Inhalte derselben mit möglichst geringer Mühe zu finden, was er sucht.

Berlin, Sommer 1897.

B. Poten.

Abkürzungen.

Arch.: Archiv; Kr.-Arch.: Kriegsarchiv.
Kr.-M.: Kriegsministerium, Kriegsminister.
K.-K.: Kadettenkorps.
Gen.-Insp.: General-Inspektion, General-Inspekteur.
Ob.-M.-Ex.-Kom.: Ober-Militär-Examinations-Kommission zu Berlin.
Mil.-Erz.- u. B.-W.: Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.
Gen.-Qm.: General-Quartiermeister.
Gen.-Qm.-St.: General-Quartiermeister-Stab.
Art.: Artillerie.
Inf.: Infanterie.
Ing.: Ingenieur.
Kav.: Kavallerie.
FM.: Feldmarschall.
FML.: Feldmarschall-Lieutenant.
FZM.: Feldzeugmeister.
Gen.: General.
GL.: Generallieutenant.
GM.: Generalmajor.
Ob.: Oberst.
Ob.-Lt.: Oberstlieutenant.
Maj.: Major.
Kap.: Kapitän.
Hptm.: Hauptmann.
Rttm.: Rittmeister.
Pr.-Lt.: Premierlieutenant.
Ober-Lt.: Oberlieutenant.
Sek.-Lt.: Sekondlieutenant.
Unt.-Off.-Sch.: Unteroffizierschule.
Prof.: Professor.
Adj.: Adjutant.

Berichtigungen zum IV. Bande.

S. 512, Z. 9 v. u. statt „Unteroffiziere" lies „Unteroffizier-".
S. 512, Z. 10 v. u. statt „Schulen" lies „Vorschulen".
S. 513, Z. 3 v. u. statt „Ellingen" lies „Ettlingen".

Berichtigungen zum V. Bande.

S. 1	Norm	statt	„Germanica"	lies	„Germaniae".
S. 17	"	"	"	"	"
S. 33	"	"	"	"	"
S. 49	"	"	"	"	"
S. 65	"	"	"	"	"

Das Königreich Sachsen

(Abgeschlossen am 30. September 1896).

Von allen in den Landen deutscher Zunge gegenwärtig bestehenden Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten ist das Dresdener Kadettenkorps die älteste. Es ist zugleich diejenige Anstalt, in welcher zwei jetzt verschwundene, eine Artillerie- und eine Ingenieur-Schule, zeitweilig aufgegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist die Schilderung der übrigen zur Heranbildung von Offizieren bestimmt gewesenen Einrichtungen in die Geschichte des Kadettenkorps mit verflochten und die genannten Schulen sind nur für diejenigen Zeiträume abgesondert behandelt, während deren sie selbständig waren.

Der Werdegang jener drei Anstalten gestaltete sich in nachstehender Weise: Bis zum Jahre 1743 war nur das 1692 errichtete „Kadettenkorps“ („K.-K.“) vorhanden. Dann wurde zuerst eine „Ingenieur-Akademie“ und darauf 1796 eine „Artillerie-Schule“ geschaffen, welche 1816 zu einer anfangs „Militär-Akademie“, seit 1831 „Artillerie-Schule“ genannten Anstalt und diese 1835 mit dem unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinenden K.-K. zu einer „Militär-Bildungsanstalt“ vereinigt wurden. Es fand dabei jedoch keine vollständige Verschmelzung statt, und 1851, als die „Militär-Bildungsanstalt“ einer Umgestaltung unterworfen ward und den Namen „Kriegsschule“ erhielt, wurden die Bestandteile derselben nicht nur äuſserlich als „Kadetten-Schule“ und als „Artillerie-Schule“ unterschieden, sondern es wurde auch die bestehende innere Trennung dergestalt verschärft, daſs, als 1859 der Name „Kriegsschule“ aufhörte und nur die beiden anderen Bezeichnungen in Geltung blieben, in den Verhältnissen und Beziehungen der Anstalten wenig geändert wurde. Infolge der durch den Krieg vom Jahre 1866 hervorgebrachten Umgestaltung der politischen Lage in Deutschland ist alsdann die Artillerie-Schule eingegangen und das K.-K. allmählich ganz nach preuſsischem Muster umgeformt.

Neben diesen Anstalten und im Rahmen der ihnen gewidmeten Darstellung werden wir ferner zwei Einrichtungen kennen lernen, von denen die eine zur Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren diente, die andere die Fortbildung von Offizieren bezweckte; wir werden der Sonderstellung zu gedenken haben, welche eine zeitlang die Offizier-Anwärter der Reiterei einnahmen, und schliefslich werden uns eine noch jetzt bestehende Unteroffizier-Schule und Unteroffizier-Vorschule beschäftigen.

1. Das Kadetten-Korps

1692—1725

Der erste unter den sächsischen Fürsten, welcher die wissenschaftliche Ausbildung seiner Truppen zum Gegenstande seiner landesherrlichen Fürsorge machte, war Kurfürst Johann Georg II., ein im allgemeinen wenig kriegerischer Herrscher, aber ein Freund des Geschützwesens und ein Liebhaber der Feuerwerks- und der Befestigungskunst.[1] Er erliefs am 6. November 1674 eine „Artillerie-Ordnung", welche eingehende Vorschriften darüber enthielt, wie es mit den Lehren der Artillerie künftig gehalten werden sollte. Zweck der Veröffentlichung war, diese Lehren, welche bisher als Dienstgeheimnis behandelt und nur durch mündliche Überlieferung den in das Korps Eintretenden zugänglich gewesen waren, festzustellen und das Bekanntwerden mit denselben zu erleichtern. Sie bezeichnete die Gegenstände, in denen die Lernenden behufs Bestehens der sogenannten Feuerwerksproben zu unterrichten waren, setzte die Lehrgelder fest pp. — Über diese Proben vgl. A. v. Kretzschmar, Geschichte der sächsischen Feld-Artillerie von 1620—1820, Berlin 1876, S. 140.

Ihm folgte im Jahre 1680 in der Regierung sein Sohn Johann Georg III., der eigentliche Begründer des sächsischen Heerwesens. Wie sein Zeitgenosse, der Grofse Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, schuf er einen eigentlichen, mit der Person des Herrschers in enger Beziehung stehenden und nur von letzterem abhängigen Offizierstand, in welchem die Überlieferungen der Lehenstreue und der Vasallenpflicht fortlebten; 1687 befahl er, dafs die Offizierstellen,

[1] Geschichte der sächsischen Armee von Oberst-Lieutenant Schuster und Dr. Francke, I, 89, Leipzig 1885.

welche bis dahin zur Verfügung der Obersten gestanden hatten und von diesen häufig an unfähige Leute vergeben oder gar verkauft waren, in Zukunft nur durch ihn selbst besetzt werden sollten.[1] Gleichzeitig war er auf die Heranbildung eines geeigneten Ersatzes für das Offizierkorps bedacht, indem er die „Aufrichtung einer Academie zu allerhand adelichen Exercitien“ plante. König Ludwig XIV., welcher kurz vorher in Frankreich Kadettenkompagnieen aufgestellt hatte, deren Mitglieder, junge Edelleute im Alter von 14 bis 25 Jahren, in allen militärischen Übungen und in der Befestigungskunst unterrichtet und vorbereitet wurden demnächst als Offiziere in das Heer zu treten, gab ihm das Vorbild. Seit 1684 ward der Plan im Geheimen Kriegsrats-Kollegium beraten. 1687 ward nachstehender Entwurf fertiggestellt:[2]

„Gefertiget Mens. Decbr. 1687.

Ohngefährlicher Vorschlag des Herrn Obristen Klengels wegen Aufrichtung einer Academie zu allerhand adelichen Exercitien.[3]

Es ist bekannt mit was sonderbarem Nutzen unterschiedene Potentaten, insonderheit die Könige von Frankreich und Dänemark, Se. Churfstl. Durchl. von Brandenburg, der Prinz von Oranien gewisse Academien aufgerichtet, gestalt der Adel darinnen informiret und discipliniret worden, dafs sie gleich anfangs wenn sie dieses noble metier angetreten, den ersten Grad der Ober-Officier-Charge bedienet und zu ihrer grofsen avantage sich bald in höhere Functiones poussiren können, hingegen lieget am Tage, dafs wenn dergleichen in einem Lande, wo ein weitläuftiger und zum Kriege inclinirter Adel mangelt, wie schwer es dann fället die fundamenta dieses gefährlichen Handwerks zu erlernen und wie wenig gute Officiers ein Landesfürst Anfangs des Krieges unter seinen Landeskindern findet, denn wenn einer von Adel unter der Mousqueten gleich anderen Gemeinen das Exercitium nebst ihnen wie auch alle Functiones vom Gefreiten bis zum Oberofficier erlernen soll, so gehet nicht nur eine grofse Zeit als das edelste Kleynodt dieses Lebens vorbey, sondern es ist zu befürchten, weil sie noch jung und mehr zum Böfsen als zum Guten von Natur incliniren,

[1] Schuster und Francke, a. a. O. I, 113.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung der Adelichen Compagnie-Cadets und was dem anhängig, betr. Anno 1692 pp. bis mit 1787. No. 1 (Nebentitel: Geheime Kriegs-Canzley, Rep. J, Loc. 40).

[3] Die benutzte Abschrift (Arch. d. Kr.-M.) trägt auf der ersten Seite den Vermerk: Aus denen Landtags-Acten de ao. 1687. Vol. I, fol. 374.

dafs sie von anderen liederlichen Compagnien verführet nnd von den Tngendsitten zu Allem lasterhaften Beginnen verleydet werden, znmal bey diesem Standte keine sonderliche Anfsicht gehalten werden kann. Gelanget er anch endlich zu einer höheren Charge, so seyendt ihm diejenigen Fnnctiones, so im Felde vorgehen, ganz nnbekannt, indem er von denen Reguln wie eine Approche zn führen, ein Logiament auf eine Contre-Charpe zn machen, einen Grahen sappiren, eine Gallerye überznwerffen, ganz leer, werden anch mit langer Zeit und grofser Gefahr erlernet, hingegen wenn er in der Theorie das seine gethan, nnd die Grund-Regeln geleget, so fället es nicht sonderlich schwer in Praxiss, nnd weil Ihre Chnrfst. Dnrchl. in Betrachtung des weitlänftigen und zum Kriegswesen gleichsam geschaffenen Adels incliniren eine dergleichen Krieges Schnle im Fall deroselhen die hedürfenden Mittel hierzn gewiesen werden, anznordnen, so würde solche folgender gestalt anfznrichten seyn:

1. Würden darzn 60 Junge von Adel, so Lnst znm Kriege, anfgenommen und von einem Oher Officiers so gleichfalls ans adelichem Geschlechte commandiret, ans ihrer Zahl anch die Unter Officiere, wenn sie sich darzu fähig gemacht, genommen.

2. Müssen sie 2 volle Jahre stehen, nach Verfliefsnng derselhen werden sie hei Se. Chnrf. Dnrchl. Truppen wenn einige Chargen offen emploiert, wie denn keiner, der nicht vorher 2 Jahr in dieser Kriegs Schnle gewesen, ein Fähnlein gegehen würde.

3. Ihr Qnartier nehmen sie in Altdresden nnd wäre keinem vergönnet vor das Thor oder in Nendresden ohne ihres Oher Officiers Uhrlauh zu gehen, daher denn keiner durch die Wachen gelassen werden müsse, der nicht ein sonderliches Zeichen von ihnen aufznweisen.

4. Nur den 3ten oder 4ten Tag zögen sie auf und verrichteten ihren Zug und Wachten gleich andern.

5. Die übrige Zeit werden sie informiret in der Geometrie, Fortification, Sprachen, Tanzen, Fechten und Pique, anch ihre 8—10, welche am geschicklichsten zum Reiten, die ein Geringes dem Bereiter zum Besten, monathlich znsetzen müfsten.

6. Einem jeden könnten bestimmte Stunden zu den Exercitien angewiesen werden, wenn nnn einer ausbleihet hatte der Exercitien-Meister solches dem Oher-Officier zu berichten, der dann nach der Ursache dessen zu fragen und da der Aufsenhleibende kein legitimnm impedimentum vorzustellen, selhigen zu hestrafen.

7. Wenn sie auf die Wache zögen, müssen sie in der bey der Garnison übrigen Liverey gekleidet seyn, die übrigen Tage könnten sie andere Kleider, als etwa blaue Röcke tragen, sie desto besser zu erkennen.

8. Bleiben sie allezeit auf der Haupt-Wache und würden ihnen die postes d'honneur als die Schildwache vor des Generallieutnant, Oberhofmarschalls und Regimentshause gegeben werden.

9. Zu ihrem Unterhalte könnte ihnen monatl. 4 Thlr., darvor sie auch das Quartier sich zu schaffen hätten, gegeben werden und würden die jährlichen Unkosten folgende seyn, als

Einem Capitaine	40 Thlr.	
Einem Lieutenant	18 „	
Einem Sergeanten	7 „	
Zwei Corporals	11 „	
Zehn Gefreyeten à 7 Thlr. 11 Gr. thut insgesamt	77 „	11 Gr.
Fünfzig Schildergäste, jedem à 4 Thlr.	200 „	

Thut monatlich . . . . 323 Thlr. 12 Gr.

Jährlich 3842 Thaler.

Hierüber:

600 Thlr. dem	Bereuter
500 „ „	Ingenieur
500 „ „	Sprachmeister
500 „ „	Fechtmeister, so zugleich Voltigiren und Piquenspielen lehret
500 „ „	Tanzmeister.

Thut 2600 Thaler

Summa 6481 Thaler.

Nota. Von diesem Projet in denen bey der Geh. Kriegs-Canzley gehaltenen Landtags-Acten sub Lit. Q, 5, und zwar mit der Bemerkung, daſs im Decbr. 1687 des Herrn Geheimen Kriegsraths Bosens[1] Excellenz dieses aufgesetzet haben und darvon verschiedene Abschriften gefertiget worden wären."

Der vorstehend abgedruckte „Vorschlag" kam nicht zur Ausführung, weil die Stände die Geldmittel verweigerten; er ist aber nichtsdestoweniger von Interesse, weil er bei der wenige Jahre später erfolgten Errichtung einer Kadettenkompagnie verwirklicht ward.

[1] Christoph Dittrich v. Bose. Der obengenannte Klengel, Oberster der gesamten Artillerie und Oberkommandant von Dresden (vgl. v. Kretzschmar, a. a. O., S. 136), überreichte den Vorschlag den Landständen.

Johann Georg III. starb am 12. September 1691, sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Johann Georg IV., weniger bedenklich als der Vater, fragte nicht erst bei den Ständen nach dem Gelde, sondern erliefs am 9. Januar 1692 durch den FM. v. Schöning[1] den Befehl zur Aufstellung von zwei Kompagnieen adelicher Kadets.

Die eine derselben war die berittene Kompagnie Grands Mousquetaires, von Ob. v. Mensebach errichtet, welche eine Pflanzschule für Reiteroffiziere werden sollte, in Wirklichkeit aber eine Gardetruppe war und den Dienst bei Hofe versah; die andere war die Kompagnie Cadets, deren Einrichtungen dem oben mitgeteilten Entwurfe entsprachen.

Der Anfang mit der Aufstellung der letzteren oder wenigstens die Vorbereitungen dazu müssen aber schon früher getroffen sein, denn bereits am 9. Januar 1692 erging von Leipzig aus ein sehr ungnädiger Erlafs des Kurfürsten an den Rat zu Dresden in betreff der Unterbringung der Kadetten.[2] „Es sei dem Rathe unverborgen," heifst es in demselben, „dafs der Kurfürst resolviret, eine gewisse Anzahl Cadets aufzurichten und zu Altdrefsden logiren und exerciren zu lassen. Zu seinem Mifsfallen habe der Kurfürst erfahren müssen, dafs Offizieren wie Gemeinen dort die Miete schwer gemacht und, gegen frühere Zeit, ein übermäfsiger Zins von ihnen gefordert würde. Er sei aber keineswegs gemeint hierin nachzusehen, sondern begehre, dafs der Rath den Eingesessenen sofort mit Nachdruck andeute, dafs sie sich desfalls der Gebühr bezeigen und Niemand wider die Billigkeit und höher als anfangs die Vermietung ansetzen, widrigenfalls die Kadetten frei und ohne Entgelt einquartiert werden würden."

[1] Hans Adam v. Schöning, am 1. Oktober 1641 zu Tamsel bei Cüstrin geboren, trat am 9. April 1691 aus brandenburgischen Diensten, in denen er sich einen glänzenden Kriegsnamen gemacht hatte, in sächsische, wurde aber seinem dortigen Wirkungskreise und somit auch dem K.-K. sehr bald dadurch entrissen, dafs Österreich ihn aus politischen Gründen in der Nacht zum 23. Juni 1692 im Bade Teplitz verhaftete und bis 1694 gefangen hielt. Er starb am 28. August 1696 zu Dresden. — Sein Leben beschrieb K. W. v. Schöning, Berlin 1837.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. 1692 bis 1787, No. 1. — Nach Schuster und Francke a. a. O., I, 113, hätte der Kurfürst an diesem Tage dem Rate zu Dresden eröffnet, „dafs er ein Korps Kadetten errichten und dasselbe nach Alt-Dresden (der jetzigen Neustadt) verlegen wolle, um diesen Teil der Stadt, welcher 1685 durch Brand schwer gelitten hatte, mehr in Aufnahme zu bringen".

Den oben angeführten, durch Schöning erlassenen Befehl vom 9. Januar zur Errichtung der Kadettenkompagnie habe ich nirgends gefunden; es enthalten vielmehr die Akten des Kriegsministeriums in dem oben näher bezeichneten Heft No. 1 auf der Abschrift eines Verpflegungsnachweises d. d. 5. August 1692 eine „Nota“, welche behauptet, „daſs diese vorstehende Verordnung vom 5. August 1692 die einzige Nachricht von der Errichtung der Adelichen Compagnie Cadets und daſs weder ein Special-Rescript noch Bestallungs-Brief oder sonstige gründliche Nachricht über deren Einrichtung vorhanden sei“.

Jedenfalls ist die Errichtung des „Adelichen Cadetten-Corps“ im Januar 1692 erfolgt; es sind unwiderlegliche Zeugen dafür in den Verpflegungsnachweisen vorhanden. Auch die Stände fügten sich. Als die Regierung mit der vollendeten Thatsache vor sie hintrat und von neuem Geld, und zwar dieses Mal für die beiden Kompagnieen behufs Bezahlung von Unterhalt, Exercitienmeistern und Wohnung jährlich 50 000 Thaler forderte, erkannten sie laut Bewilligungsschrift vom 28. März die Kriegsschule als zu Recht bestehend an. Sie überlieſsen damals dem Kurfürsten, die Anstalt aus der ihm zur Verfügung gestellten Pauschsumme zu unterhalten; es findet sich aber in den Landtagsakten durchgängig der Vermerk, daſs ein auf die drei Jahre 1692 bis 1694 bewilligter Posten von je 25 000 meiſsnischen Gulden gleich 21 875 Thaler „für die Cadets gehöre“. Im Landtagsabschiede vom 3. April 1692 erklärte der Kurfürst sich einverstanden. Die genannten 25 000 Gulden werden bis zum Jahre 1699 in den Bewilligungen der Stände besonders aufgeführt, später wurden die für die Kadetten erforderlichen Gelder allgemein ad militaria gegeben.

Der älteste der erwähnten Verpflegungsnachweise ist der „Etat“ für den Monat Januar 1692. Derselbe weist 31 Kadetten auf; ihre Zahl stieg rasch; am letzten Tage des Jahres waren 98 vorhanden, ein Bestand, welcher mehrere Jahre lang ziemlich der nämliche blieb.

Der Etat war der nachstehende:

1 Kapitän erhielt monatlich		60	Thaler,
1 Kapitän-Lieutenant		40	„
2 Lieutenants, ein jeder		30	„
1 Fähnrich		25	„
1 Feldwebel		12	„
3 Sergeanten, ein jeder	Kadetten	10	„
1 Gefreiter-Korporal		9	„
1 Fourier, seit November 1693 Unteroffizier		9	„

1 Musterschreiber } Unteroffiziere	. . . .	9 Thaler,
1 Kapitän d'Armes }	. . . .	9 „
3 Korporale } Kadetten, ein jeder	. . . .	8 „
1 Feldscheer	. . . .	9 „
5 Pfeifer, ein jeder	. . . .	6 „
3 Tambonrs, ein jeder	. . . .	4 „
125 Kadetten, ein jeder	. . . .	5 „

Hierüber: 1 Fecht-, 1 Tanz-, 1 Sprachmeister mit bezw. 33 Thaler 8 Groschen, 35 nnd 20 Thaler.

Die Stelle des Kapitäns war zunächst nicht hesetzt; seit dem 1. Februar 1693 bezog FM. v. Schöning „als nunmehriger Commandant derer Cadets" das betreffende Traktament; Kapitän-Lieutenant, also der eigentliche Vorgesetzte der Kadetten, war Adam Heinrich v. Bose. Im April 1693 kamen hinzu: 2 Dragoner, welche bis zum März 1725 vorhanden waren, nnd ein Steckenknecht mit monatlich 6, bezw. 4, im November des nämlichen Jahres ein Ingenienr mit 30, im April 1695 ein zweiter mit 20, ein Rechenmeister nnd ein Vorfechter mit 10, im April 1697 6 Hauthois mit je 6 Thaler, wogegen 4 Pfeifer fortfielen. Die Anzahl der Kadetten war inzwischen auf durchschnittlich 120 gestiegen. Die Bestimmnng der Dragoner war für die damaligen Zustände kennzeichnend: die Kadettenkompagnie erhielt znr Bestreitung ihrer Geldbedürfnisse vielfach Anweisungen auf Ämter und Städte, wodurch nicht selten zwangsweise Beitreibungen erfordert wurden. Diese vorzunehmen lag der Kompagnie ob. Um nun die Kadetten damit zu verschonen, „welche ihre Zeit zn etwas Anderem employiren könnten", wnrden die heiden „Landdragoner" angestellt.[1] Der volle Stand von 125 Kadetten war nur wenige Monate vorhanden; das Traktament für die fehlenden bezog der Kapitän.

Die obigen Verpflegungssätze erlitten im November 1699 einige Ahänderungen, von denen die wichtigste war, dafs das Gehalt der Kadetten auf 6 Thaler monatlich erhöht ward. Ferner wurden ein zweiter Sprachmeister, ein Geographicus nnd ein Vortänzer (mit je 15 Thaler) angestellt und 1873 Thaler zur Erhaltung von 24 Schulpferden ausgesetzt; seit Januar 1704 erhielten zwei Bereiter je 8 Thaler 8 Groschen für den Unterricht. Im Jannar 1716 trat zu den Lehrern ein Theologus mit 12 Thaler.

[1] Archiv des Kr.-M.: Rep. G. Loc. 26. Nr. 3.

Die grundlegenden Bestimmungen über die innere Verfassung der „Compagnie Adelicher Cadets“, den Unterricht und die Ausbildung waren in einer Vorschrift niedergelegt, welche nach dem für die französischen Kadettenkompagnieen gültigen Reglement des Herrn v. Monsans, wahrscheinlich durch Jean de Bodt, von welchem bei der Ingenieur-Akademie die Rede sein wird, ausgearbeitet wurde. Sie ward bei Errichtung der Anstalt erlassen und lautet:

„Etablissement et Règlements des Compagnies de Cadets.[1]

1. Que les Cadets qui seront reçus dans les dites compagnies seront connus être nobles d'extraction, tous Roturiers en etant exclus afin d'éviter les querelles qui surviendraient d'un tel mélange.

2. Que les compagnies seront pourvues de bons officiers pour les dresser et leur enseigner tout ce qui dépend de l'art militaire.

3. Que pour cet effet on pourra choisir quelques vieux officiers dont l'expérience et les services seront connus afin que par leur sagesse ils puissent rétenir les empressements où la jeunesse ne se laisse aller que trop souvent et par leurs examples, bons conseils et châtiments nécessaires ils la remontent dans son devoir.

4. Qu'aucun cadet ne pourra obtenir son congé n'y sortir de la compagnie qu'au préalable il n'y ait démeuré trois ans pour se perfectionner et profiter des exercices qui leur seront enseignés.

5. Qu'ils auront un appointement fixe pour les entretenir des choses nécessaires, dont ils seront pourvus selon la disposition de leurs officiers, qui auront soin de les faire tenir aussi propres que le requiert leur condition.

6. Que le dit appointement sera distribué et paié aux cadets toutes les semaines pour éviter la nécessité où pourraient tomber ceux qui manquent de conduite quand ils reçoivent de plus grosses sommes.

[1] Die Abschrift ist Vorarbeiten zu einer Geschichte des K.-K. entnommen, welche sich im Besitze des letzteren befindet. Verfasser ist der in der Nacht vom 29./30. November 1870 beim Ueberfall von Etrépagny als Kompagniechef im Leib-Grenadier-Regimente gebliebene Hptm. v. Einsiedel, welcher die Aufzeichnungen in den Jahren 1865/66 während seines Kommandos zum K.-K. gemacht hat. Dieselben sind zum großen Teile stenographiert. Daher konnte ich sie nicht lesen. Leider ist es, wie mir gesagt wurde, den dieser Kunst Mächtigen, welche sich bisher daran versucht haben, ebenso gegangen. Die Vorschrift ist in gewöhnlicher Schrift niedergeschrieben.

7. Qu'ils seront sommés et engagés d'obéir à toutes les règles, décrets, ordonnances et services du droit militaire, selon qu'il sera établi par le Prince, aussi bien que les autres soldats.

8. Que les officiers leur feront faire d'exercice militaire 3 fois la semaine pendant 2 heures et ce le lundi, le mercredi et le samedi, commençant en été à 4 heures du matin et en hyver à 2 heures après midi afin de n'empêcher pas les autres services.

9. Et pour cet effet ils s'assembleront devant la parole de leur principal officier et aiant fait l'exercice militaire ils y retourneront tous pour de là être conduis par leurs bas-officiers aux autres exercices.

10. Que leur officiers seront tenus de visiter incessament les sales des exercices pour prendre garde si les maîtres aussi bien que les cadets s'acquittent de leur devoir.

11. Que tous les ans on choisira ceux qui auront le mieux profité dans leurs exercices pour leur donner de l'emploi, les avancer selon leur capacité et que le besoin le requerra.

12. Que ceux qui auront obtenu congé de faire quelque voyage pour leurs affaires et qui resteront plus longtems que le dit congé ne portera, ne pourront prétendre aucun appointement pendant le tems, qu'ils seront rémis les derniers en liste, le tout pour éviter la négligence des exercices.

13. Que si quêque cadet venait à commettre une action qui fut indigne d'un gentilhomme et qui derrogeât à sa noblesse, il sera dépouillé de son équipage et chassé à la tête de la compagnie pour donner example aux autres.

14. Que la compagnie sera fournie et pourveuë de bons et experimenté maîtres pour leur enseigner les exerçices convenables et necessaires à un gentilhomme qui souhait de parvenir aux emplois et rendre service à sa patrie.

15. Que chaque maître d'exercice sera tenu à son reception de prêter serment qu'il s'acquittera de son devoir selon Dieu et la fidelité qu'il doit au Prince.

16. Que les maîtres d'exercice auront droit et autorité de corriger et réprendre les cadets où il en sera besoin comme les autres officiers.

17. Que la compagnie sera divisée en escouades, à la tête de chacune desquelles il doit y avoir un bas-officier pour les couduire dans les sales des exercices et y demeurer présens jusqu'à la fin sans les abbandonner n'y permettre qu'aucun ne quittent sans un juste sujet, comme aussi pour prendre garde sur leur deportements.

18. Qu'après que les exercices seront finis chaqne bas-officier viendra faire son raport an Principal officier de ce qui se sera passé dans son escouade pendant le dit tems, de tont enfin de tenir bon ordre.

19. Qne les cadets en entrant dans la compagnie se fourniront des choses necessaires pour leurs exercices, savoir de livres ponr la langue, d'instrumens pour la fortification, de fleuret et chaussons ponr faire des armes et de souliers propre pour la dance.

20. Qne comme les fleurets sont sujet à se casser et qne fault d'en avoir d'autres, l'exercice des armes pourroit être negligé, il sera fourni pour la compagnie une provision raisonnable an Maître d'armes ponr remplacer les lames qui se casseron. Mais en cas qne quelqu'nn cassât son fleuret par malice, il sera obligé de le paier.

21. Qu'il sera aussi fourni au Maître de langue et an ingénieur une provision raisonnable ponr entretenir la compagnie de plnmes, d'encre et de papier pour leurs exercices et de bois en hiver pour chanffer les poeles où ils enseignent Mrs. les cadets.

22. Et comme il n'est possible que les Maîtres puissent chacun donner lecon tous les jours à la compagnie entière, elle sera divisée en 2 parties dont l'une ira un jour chez le maître de langue et chez le maître d'armes et l'antre chez l'ingénienr et chez le maître de dance et cela alternativement pour eviter la confusion.

23. Que tous les exercices se feront le matin et ce pendant 4 heures, savoir depuis 1. jour d'Avril jusqu'an 1. Octobre ils commenceront à 6 heures jnsqn'à 10 et dès le 1. Octobre à 8 heures jusqu'à 12.

24. Que les cadets se comporteront avec respect envers leurs maîtres d'exercice, soit pendant le tems des dits exercices ou ailleurs, afin qu'on ne puisse pas les accuser qu'ils paient d'ingratitude et de manque de respect ceux qui prennent soin de leur édncation.

25. Que l'on fournira aux Maîtres d'exercice les sales et autres choses nécessaires pour enseigner Mrs. les cadets.

26. Que les cadets s'abstiendront de toutes paroles inciviles les uns envers les autres et so porteront un respect mutuel, selon qne la qualité de gentilshommes le requiert et la bienséance le commande sous peine de punition rigoureuse à cenx qui contreviendront à ces articles et ce pour les accoutumer à être civil envers un chacun."

Diese Grundvorschrift gelangte nur in beschränktem Mafse zur Ausführung. Znm grofsen Teile lag es daran, dafs die Kadetten zum dienstthuenden Mannschaftsstande gehörten und znm Garnisondienste her-

angezogen wnrden. Täglich zogen ihrer zehn bis zwölf auf Wache; wenn Hoffestlichkeiten stattfanden — nnd das war an dem glänzenden Dresdener Hofe häufig der Fall —, hatten stets Kommandos der Kadettenkompagnie den Ehrendienst mitzuverrichten, bei allen Aufzügen, Schanstellnngen, Ritterspielen und ähnlichen Veranlassungen waren sie znr Stelle. In der Rangordnnng der Truppen nahmen sie den vierten Platz ein; die Trabantenleibgarde zu Rofs, die Grands-Mousqnetaires, die Trabantenleibgarde zu Fufs gingen ihnen vor. Sie gehörten zu den Garden nnd hatten sich nach dem Reglement von 1692 über die Honneurs der von den Garden zu gebenden Wachen[1] zn richten. Ihr Kapitän erhielt 1702 Oberst-Lieutenants-, der Lientenant Kapitäns-, der Fähndrich Lieutenants-Rang. Anfserdem wurden die Kadetten als Ordonnanzen nnd zu Konrierreisen, namentlich zwischen Dresden nnd Warschan, gebraucht; selbst als Exekntionstruppen mnfsten sie Dienste leisten, nm die von den einzelnen Ortschaften für den Unterhalt der Kompagnie zn zahlenden Gelder einzutreiben, bis dazu die Dragoner bestimmt wnrden. Selbstverständlich durften sie bei Campements- nnd Lnstlagern nicht fehlen.

Längere Unterbrechungen im regelmäfsigen Gange der Ansbildung wurden durch die Teilnahme der Kadetten an den Feldzügen der Jahre 1693 und 1694 gegen die Franzosen am Rhein hervorgerufen. Das erste Mal marschierten im Mai 100 Mann, darunter 27 prima plana und 73 Kadetten aus, welche im September sämtlich wohlbehalten znrückkehrten. Ebensowenig Opfer forderte der thatenlose Feldzug des folgenden Jahres, wo die Kompagnie nicht ganz so stark ausrückte, da 39 Kadetten gegen 22 im Vorjahre zurückblieben; die Abwesenheit dauerte vom Juni bis zum Oktober. Aus Anlafs des Nordischen Krieges befahl der König-Kurfürst am 7. Juni 1702 von Warschau aus, die Kadetten sobald als möglich nach Polen in Marsch zn setzen. Alle sollten beritten sein. Womöglich sollten sie die Pferde und sonstiges Znbehör selbst beschaffen; den weniger Bemittelten solle mit einem Zulänglichen an die Hand gegangen oder es solle ihnen das Pferd pp. gestellt werden. Der vorgeschriebene Stand (152 Mann, 73 Knechte) wies Feldprediger, Fahnenschmied, Sattler und Packwagen auf. In Breslau sollten Pistolen empfangen werden, die Offiziere Flinten mit Bajonett führen, wenn sie aber zu Pferde wären, den Degen gebranchen. Die Ansrüstnng eines Kadetten kostete 103 Thaler 7 Groschen,

[1] Abgedruckt bei Schuster und Francke a. a. O., III. 362.

Groschen, den Preis des Pferdes mit 60 Thaler inbegriffen. Mit Rücksicht auf die Kosten und auf die körperliche Unfähigkeit einer Zahl von Kadetten wurden dann 45 von der Teilnahme ausgeschlossen, so dafs der ausrückende Stand 102 Köpfe, darunter 68 Kadetten, unter dem Kap. Gottlob Rudolf v. Heynitz, betrug.[1] Unbekannt ist die Veranlassung, welche im Winter 1709/10 eine Abteilung Kadetten nach Leipzig führte, wo jeder täglich 4 Groschen Zulage erhielt. Im Jahre 1711 begleiteten 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Gefreiter-Korporal, 2 Korporale und 21 Kadetten die Kursächsische Gesandschaft zur Kaiserwahl nach Frankfurt a. M.

Der Nordische Krieg wird noch andere Störungen herbeigeführt haben. Wir wissen freilich nur, dafs die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kompagnie litten. Bereits im Jahre 1702 gerieten die Zahlungen ins Stocken, das nämliche wiederholte sich in den nächsten Jahren, und als 1706 die Schweden ins Land gekommen waren, wurde es so arg, dafs der Kapitän-General der Kadetten Graf Zinzendorf aus eigenen Mitteln die für den Unterhalt der Kompagnie notwendigen bar vorstreckte. Anfang 1707 waren die Kassen so leer, dafs die fällige Neubekleidung nicht geschafft werden konnte, die Kadetten gingen daher „ziemlich zerrissen“ einher. Für die Bezahlung des Tisches hatte Ob.-Lt. v. Heynitz gutgesagt und die Wirte forderten jetzt ihr Geld „mit Force“; die Unterrichtsstuben waren anderweit vermietet, weil der Zins nicht bezahlt war.

In wissenschaftlicher Beziehung wurde unter diesen Verhältnissen nicht viel geleistet, das Lernen war Nebensache, zumal es auch nicht im Geiste der Zeit lag; die körperliche Ausbildung und die Erziehung zum Kavalier standen im Vordergrunde. Es geht dies schon aus dem späten und allmählichen Erscheinen der wissenschaftlichen Lehrer in den Verpflegungslisten und aus ihrer verhältnismäfsig geringen Bezahlung hervor. Die französische Sprache, Befestigungskunst und fortifikatorisches Zeichnen wurden als die wichtigsten Lehrgegenstände angesehen. Ein Nachweis über Beschaffung von Unterrichtsmitteln vom November 1695 zeigt, dafs ein Voltigierpferd für 32 Thaler 7 Groschen, 6 Paar Fleuretten zu je 30 Groschen, 4 Paar Fechthandschuhe zu je 1 Thaler und 6 Bestecke für die Fortifikation zu je 8 Thaler angeschafft

[1] Nach einem Aktenvermerke auf dem Originalerlasse zum Ausmarsche wäre der letztere unterblieben. Die Rechnungen geben darüber keine Auskunft, da „keine Listen eingegeben worden, indem die Bezahlung rückständig verblieben“.

waren. Für die Unterrichtsräume hatten zuerst die Lehrer gesorgt, seit 1695 wurde indefs für den Fechtboden, die Tanz-, Ingenieur- nnd Sprachstuben Miete gezahlt und zwar anfangs 6 Thaler 15 Groschen monatlich, wozu im Winter je 3 Thaler für Heizung kamen. Im Jahre 1700 befanden sie sich im Hanse der Witwe des Landrentmeisters Zschau in Altdresden. Der Reitnnterricht hatte ans Geldmangel schon im September 1706 ganz aufgehört, 1710 baten die Kadetten, man möge sie wieder reiten lehren; auch erboten sie sich einen Maler zu bezahlen, wenn ihnen erlaubt würde sich in dessen Knnst zn nnterrichten.

Der Kadett erhielt, wie wir gesehen haben, anfangs monatlich 5 Thaler, wovon aber die General-Kriegskasse 1 Thaler für die Mondierung behielt; von jedem der übrigen 4 Thaler erlitt er einen Abzng von 6 Pfennig für die Invalidenkasse; vom Reste hatte er Wohnnng nnd Beköstigung zu bestreiten. Im Jahre 1695 fiel der Abzng für Mondiernng fort, ferner mufsten die Bürger von Altdresden einem jeden monatlich 12 Groschen für das Quartier nnd der prima plana ein höheres Quartiergeld zahlen. Die Wohnnng hatte in natnra gegeben werden sollen, da dies aber Unzuträglichkeiten hervorrief, so wurde die Abfindung in Gelde eingeführt. Seit November 1699 wnrde das Einkommen auf 6 Thaler erhöht; gleichzeitig aber ein Abzug von monatlich 2 Groschen für Schreib- nnd Zeichenmaterialien, Ausbesserungen an Fecht- und anderem Geräte, Miete von Mondierungskammern nnd für Zeitungen gemacht.

Uniform[1] und Ansrüstung der Kadetten bestanden bei ihrer ersten Einkleidung in einem scharlachroten silberbetrefsten Rocke mit gelbem Kragen nnd hohen schwedischen Aufschlägen, versilberten Knöpfen, Hnt mit silbernen Tressen, bockfellenen Hosen, Schnhen nnd weißen Strümpfen, rotem Mantel mit gelbseidener Doublure, hirschledernen Handschuhen, einem vier Ellen langen schwarzen Halsflore, Degen, rotsammtener, mit Silber besetzter Patrontasche und Bajonettflinte, das Lederzeug hatte eine gelbliche Farbe. Der Kleiderschnitt war der für die Haustrnppen des Königs von Frankreich eingeführte. Die Beschaffung kostete, abgesehen vom Gewehre, 57 Thaler 7 Groschen 6 Pfennig, für die Unteroffiziere 70 Thaler 17 Groschen 9 Pfennig. Alle drei Jahre sollten die Kadetten neu gekleidet werden. 1697 be-

[1] Ein anschauliches Bild von den Veränderungen in der Tracht giebt: M. Seiffert, das Sächsische Kadettenkorps, eine bildliche Darstellung der verschiedenen Uniformierungsepochen von 1692 bis zur Gegenwart, 1885.

stand die Kleidung aus Surtout, Langkamisol und Brusttuch; sie war billiger geworden, denn sie kostete für den Unteroffizier nur 48 Thaler 17 Groschen 9 Pfennig, für den Kadett 34 Thaler 1 Groschen 6 Pfennig; das Anszeichnungstuch war jetzt weifs statt gelb, an Stelle der Halsflore war ein Halstuch von Crepon getreten. Damals ward die ganze Kompagnie zum erstenmale mit „egalen Richtschuhen" versehen und erhielt Beingürtel mit Schnallen. Die Montierung des Steckenknechts war weifs mit roten Aufschlägen und einigen Schnüren. 1708 ward das Scharlach durch Karmoisin ersetzt. 1714 erhielt die Kompagnie eine Fahne, dieselbe kostete 257 Thaler 7 Groschen 4 Pfennig und war auf weifsem ostindischen Taffet gestickt, wovon die Elle mit 11 Thaler 4 Groschen bezahlt ward. Die dreijährige Montierungsperiode wurde 1722 auf $2^1/_2$ herabgesetzt.

Von der Aufführung der Kadetten, von Ordnung und guter Sitte, welche unter ihnen geherrscht hätte, und von ihrem moralischen Lebenswandel ist nicht viel Günstiges zu berichten. Von der Zuchtlosigkeit der ganzen damaligen Zeit machten die Verhältnisse in der Kadettenkompagnie keine Ausnahme und, wie in den Heeren überhaupt, waren Unfug und Ausschreitungen aller Art, Roheit und Liederlichkeit an der Tagesordnung. FM. v. Flemming sagt freilich in einem Reglement, welches er am 8. Mai 1710 von Warschau aus erliefs: „Ich habe aus den bisherigen Berichten wahrgenommen, dafs die bei der Kompagnie adelicher Kadetts anfangs eingeführte gute Disziplin so in Abgang geraten ist, dafs man sich verwundern mufs"; aber schon am 14. August 1693 hatte der Kurfürst den Rat in Dresden anweisen müssen, „dafs er ein liederliches Weibsbild entfernen möge, welches seine meiste Zeit bei den Kadetts zubringe und schon einen derselben infiziert habe." Zweikämpfe fanden häufig statt, sie wurden mit dem Degen oder mit dem Fleuret ausgefochten und nahmen nicht selten einen tötlichen Ausgang; die Duellanten flüchteten häufig. Die Strafen, welche für die Vergehen in Aussicht standen, waren hart und nach heutiger Anschauung teilweise entehrend; es gehörten dazu das barfufs, mit umgehängter Eselstafel am Pfahle Stehen, Fuchteln, Degradation, Arrest aller Art, auch mit Krummschliefsen; bei Desertion wurde der Name in contumaciam an den Galgen geschlagen. Die Vorgesetzten waren häufig nicht besser als die Untergebenen; ihre Strafverzeichnisse nennen Geldborgen und Gelderpressen, Wucher, Trinken mit Kadetten unter den Vergehen, wegen deren sie bestraft wurden.

Ein Strafjournal der Kadetten vom Jahre 1716 führt auf: Blessieren eines anderen Kadetten, Trunkenheit auf der Parade, Trunkenheit bei Hofe, Maulschellengeben und Ohrfeigen in der Kirche, Nasenstübergeben auf der Parade, Verkleiden als Frauenzimmer, Jagen im Revier des Gen. v. Flemming. An einer anderen Stelle wird Plaudern in der Kirche, Versäumen derselben pp. beim erstenmale mit vierstündigem am Pfahle Stehen an einem, beim zweitenmale an drei Tagen, beim drittenmale mit Kassation vor der Kompagnie bedroht. Wer fluchte, sollte ein Dritteil oder 12 Groschen von seinem Traktament verlieren, wer sakramentierte, drei Tage je vier Stunden am Pfahle stehen, wer Gotteslästerung und Teufelskünstelei triebe oder wer den den Oberen schuldigen Respekt und Gehorsam nicht leiste, nach Anleitung des 3. Kriegsartikels nach Befinden an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

In betreff der Herkunft richteten die Stände schon 1695 an den Kurfürsten das Ersuchen, keine andere als Landeskinder in die Kompagnie aufzunehmen; es wurde ihnen zugesagt aber nicht gehalten; die Klagen, dafs es immerfort geschähe, erneuten sich sehr häufig; am 30. Februar 1701 befahl der König-Kurfürst von Warschau aus, dafs die polnischen Edelleute an Gen. Graf Dönhoff abgegeben werden sollten, um in ihrer Heimat in eine ähnliche Anstalt einzutreten; später aber befinden sich wiederum Polen unter den Kadetten, und 1716 gründeten die Stände ihren Widerspruch gegen die Aufnahme von Ausländern mit auf den Umstand, dafs ehemalige Kadetten polnischer Nation sich unrechtmäfsigerweise gegen ihren Landesherrn hätten gebrauchen lassen. 1723/24 waren neben 99 Landeskindern 32 Ausländer, darunter 4 Polen und 1 Livländer, vorhanden.

Kommandeure der Kompagnie waren: 1692—96 Gen.-FM. v. Schöning; 1696—1701 Gen. v. Birkholz; 1701—08 Gen.-FZM. Graf Zinzendorf; 1708—12 Gen. Graf Flemming; 1712—18 Gen. Jahnus v. Eberstädt und seit 1718 Gen.-FM. Graf Wackerbarth.[1]

Die Wirksamkeit, welche diese Kommandeure ausübten, war aber in der Hauptsache nominell; ihr Rang war zu hoch, ihre Stellung zu erhaben und ihrer anderweiten dienstlichen Obliegenheiten waren zu viele, als dafs sie sich um die jungen Leute grofs hätten kümmern können. Sie bezogen das Einkommen der Dienststelle, genossen die mit derselben

[1] Geb. 1662 auf Schlofs Kogel im Herzogtume Sachsen-Lauenburg, gest. 14. August 1734 zu Dresden (Allg. Deutsche Biographie. 40. Bd. Leipzig 1896).

aufserdem verbundenen Vorteile und überliefsen die Arbeit zumeist dem Kapitän-Lieutenant. Der erste der letzteren war Adam Heinrich v. Bose, ein Sohn des Geheimen Rats Christof Dittrich v. Bose, bis dahin in Schönings Regimente. Als er 1694 Major bei der Leibgarde wurde, trat ein Schöning an seine Stelle; unter dem Gen. v. Birkholz bekleidete ein Birkholz dieselbe, später der schon genannte Heynitz. Die erwähnten Vorteile bestanden hauptsächlich in dem Traktament von Kadetten, welche beurlaubt waren, stets wenigstens acht bis zehn, oft noch mehr und auf ein halbes Jahr oder länger. Es war ein allgemein üblicher Brauch und niemand fiel ein irgendwem einen Vorwurf daraus zu machen; der Übergang des Kommandos von Flemming auf Zinzendorf, welcher gleichzeitig mit dem Ersatze des ersteren durch letzteren als Gouverneur von Dresden am 1. Februar 1708 erfolgte, geschah auf Grund eines von beiden abgeschlossenen, vom Kriegsherrn gebilligten Üebereinkommens.

Umsomehr verdient anerkannt zu werden, dafs FM. Graf Wackerharth sich seines Dienstes mit Sorgfalt und Verständnis selbst annahm. Er führte Zucht und Ordnung ein und wurde der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen Unterrichts. Freilich würden die kriegerischen Verhältnisse der Zeit und die damit verbundenen Notstände seinen Vorgängern die Erreichung eines gleichen Zieles kaum ermöglicht haben.

Schon ehe Wackerharth sein Amt antrat, war die Errichtung einer für die Söhne des Adels bestimmten „Akademie“ der Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Wir thun zunächst des Planes zur Errichtung einer solchen Erwähnung, welche nicht ausschliefslich die Heranbildung für den Offizierstand bezweckte, hier aber genannt werden mag, weil der Plan die Anschauungen gebildeter Zeitgenossen über adelige Erziehung und Unterricht überhaupt zum Ausdrucke bringt. Der Plan[1] ging von dem Kammerrate Hans Kasper Graf Lesgewang aus, welcher vorausschickt, dafs er „verschiedene adeliche junge Landeskinder unter Inspection gewisser Informatorum“ in sein Haus aufgenommen habe; „der gute Effect, so deren Eltern und Freunde davon verspüret“, ermutige ihn zu dem Wunsche seinem Unternehmen eine gröfsere Ausdehnung zu geben, indem er eine förmliche Akademie errichte, in welche „Standes- und Adeliche Personen hiesigen Landes von 6 bis ins 20. Jahr vor allen anderen“ gegen Zahlung von jährlich 200 Thalern auf-

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 92.

genommen werden sollten; wolle der eine oder der andere 20 Thaler mehr geben, so sollen je vier und vier einen eigenen Bedienten haben, welchen übrigens auch jeder à part halten könne. Dafür solle gegeben werden: Tisch, Stube, Licht, Holz, Wäsche und Information. Der Tisch sollte in vier guten Speisen bestehen; zwei Akademisten sollten allezeit mit Lesgewang speisen, „um zu sehen, ob sich dieselben in Sitten, Manieren und gehöriger Modestie ihrem Stande und Alter gemäfs aufzuführen wissen"; die übrigen hatten ihre Mahlzeit unter Aufsicht eines dazu capablen Hofmeisters zu nehmen. Je zwei sollten ein Zimmer bewohnen. Der Lehrplan sollte umfassen: Christentum, in welchem ein im Einvernehmen mit dem Dresdener geistlichen Ministerio zu wählender Geistlicher zu unterrichten haben würde, Rechnen, Latinität, Geographie, Historie, Genealogie, Heraldice, Oratoria, Philosophie, Moral, Jurisprudenz, Mathesis, in specie die Civil- und Militär-Architektur, französische Sprache, Musik, Tanzen, Reifsen und Malen, Reiten; letzteres unter der Voraussetzung, dafs wenigstens sechs der Akademisten jederzeit die Königliche Reitbahn „gegen die gewöhnliche Discretion" frequentieren dürften. Das Ziel der Anstalt sollte „studiis altioribus und humanioribus, insonderheit aber politicibus und elegantioribus" dienen. Lesgewang verlangte ein Haus an der Pirnaischen Gasse, 1000 Thaler zur Einrichtung und jährlich ein nicht Unbeträchtliches an Naturalien.

Die „Stände von der Ritterschaft" hiefsen den Plan gut, hüteten sich aber wohl ihre finanzielle Unterstützung zuzusichern, sondern überliefsen die Sorge um den Geldpunkt dem Kurfürsten, der auf die am 13. März geschehene Vorlage am 17. April erwiderte, dafs er die Sache erwägen und nach Befinden Resolution erteilen werde. Die Einrichtung ist nicht ins Leben getreten, wir werden aber Lesgewangs Vorschlage noch begegnen.

Ein zweiter Vorschlag stammte aus der Kadettenkompagnie selbst. Er ging von dem Kap.-Lt., dem Ob.-Lt. Christof Friedrich v. Pflugk, aus. Derselbe hatte erkannt, dafs die Zuchtlosigkeit, welche unter seinen Pflegebefohlenen herrschte, und deren mangelhafte Lernerfolge zum grofsen Teile ihren Grund darin hatten, dafs ihre Unterbringung die aufserdienstliche Beaufsichtigung in hohem Grade erschwerte. Er erbot sich daher, gegen gewisse Zugeständnisse, ein geeignetes Haus auf seine Kosten zu erbauen; sein Vorschlag[1] ward allerhöchsten Ortes am 11. Februar 1718 dem Geheimen Kriegsrats-Kollegium zur Prüfung überwiesen.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S 98.

Der Grundgedanke ward durch Wackerbarth verwirklicht. Alsbald nach seinem am 1. August 1718 erfolgten Amtsantritte begann dieser ebenso verständige wie thätige und uneigennützige Mann seine umgestaltende Wirksamkeit. Die hohe Stellung, welche er als Kabinetsminister, General der Infanterie und Gouverneur von Dresden innehatte, erleichterte ihm sein Vorhaben. Schon ein Reglement, welches er am 26. November 1718 erliefs,[1] bringt sein Streben zum Ausdruck. Den Inhalt bilden zwar zum grofsen Teile Kriegsartikel und die Handhabung der Waffen nebst zugehörigen Übungen, daneben aber werden auch die „Studien" erwähnt, als welche Sprachen, Arithmetik, Geographie, Mathematik, Fortifikation, Architektur und moralische Wissenschaften genannt sind. Dafs er sich um den wissenschaftlichen Unterricht bekümmerte, geht auch aus einem Erlasse vom 1. November 1720 hervor, durch welchen er eine Kommission zur Prüfung eines Lehrers im Schreiben, Rechnen und in Mathematik einschliefslich Trigonometrie und Stereometrie bestellte. Es fanden sich sieben Bewerber ein, von denen aber nur zwei die sehr einfachen Aufgaben lösten.

Wie solche Lehrer ihren Vortragsgegenstand behandelten, zeigt eine umständliche Schrift über Problemata arithmetica aus der Regula societatis. Es kam nicht darauf an dem Schüler ein Verständnis zu schaffen, sondern ihm ein Schema zu bieten, in welches er mit möglichst geringem Aufwande von Nachdenken Ziffern einfügen könnte. Übrigens wird auch das Ausziehen von Quadrat- und von Kubikwurzeln erwähnt.

Wackerbarth war es ernstlich darum zu thun, dafs die Kadetten etwas lernten. Im September 1725 liefs er sich namentliche Verzeichnisse derselben vorlegen, welche darthun, dafs der Maître de moral, der Architekt, der Ingenieur, die Maîtres d'armes, à danser, de dessein, de géographie, de langue und der Schreibmeister Unterricht erteilt hatten. Über die Leistungen waren Zeugnisse gegeben. Der französische Sprachmeister war der wenigst Zufriedene; er schreibt am häufigsten „sehr faul" pp.; auf das Zeichnen ward grofser Wert gelegt; die Proben waren selbstentworfen, nicht abgezeichnet, sehr sauber, getuscht und farbig, Karten und Pläne; im Geiste der Zeit ward auf den Titel, auf die Darstellung von Schiffen, welche auf den Flüssen schwammen und dergleichen Nebendinge viel Fleifs und Zeit verwendet.

[1] Auf den Abdruck des Reglements ist hier verzichtet, weil solcher sich in dem nicht seltenen Buche „Der vollkommene deutsche Soldat, beschrieben von Hanufs Friedrich von Flemming", Leipzig 1726, S. 134 ff., findet.

Die Schüler wurden in acht Klassen („Stunden") unterrichtet, welche weniger nach dem wissenschaftlichen Standpunkte der Schüler als nach der militärischen Einteilung der Kompagnie zusammengesetzt waren.

Sehr umfassend war der Tanzunterricht. Es wurden Courante, Mennet, le 1. et le 2. Passepied, la Forlane, Modène, Lorraine, Corsini, Justiniani, Chamberi gelehrt; aber nur wenige Schüler vermochten alle diese Tänze auszuführen.

Ein aus dieser Zeit stammender Nachweis zeigt, daſs Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag theoretischer und täglich Sprachunterricht stattfand, daſs am Montage und am Donnerstage der Ingenieur, der Tanz- und der Zeichenlehrer unterwiesen und daſs am Dienstage und am Freitage Rechnen, Geographie und Fechten gelehrt wurden.

Das wichtigste aber, was Wackerharth in diesem ersten Abschnitte seiner Wirksamkeit bei den Kadetten that, war, daſs er aus eigenen Mitteln ein Haus für sie erbaute. Im Jahre 1723 erhielt er vom König-Kurfürst die längst ersehnte Genehmigung zu seinem Vorhaben. Es ward ihm ein Platz in der Neustadt (Alt-Dresden) an der Ritterstraſse nahe beim Jägerhofe angewiesen und 1725 war der Bau, welchen Ober-Landbaumeister Knöfel und Landesbaumeister Weinlig ausgeführt hatten, vollendet.

1725—1756

Am 1. Oktober 1725 wurden in dem neuen Heime die ersten Lehrstunden abgehalten. Die Anstalt trat damit in einen neuen Abschnitt ihres Daseins, ein Fortschritt, welcher äuſserlich auch dadurch gekennzeichnet ward, daſs sie, obgleich ihre dienstliche Benennung „Kompagnie adelicher Kadets" blieb, vielfach, auch amtlich, „Ritter- und Militär-Akademie" genannt wurde. In das Wesen einer solchen Anstalt wuchs sie erst allmählich hinein. Wackerharths Ziele wurden freilich nicht erreicht; sie gingen weiter, seine Pläne waren auf einer groſsartigeren Grundlage aufgebaut und sein Standpunkt war ein höherer als der, welchen ein Erlaſs vom Jahre 1719 atmet, wenn er für die Teilnahme der Kadetten an einem Fuſsturnier den Nachweis von 16 Ahnen fordert.

Die Einrichtung der Akademie, wie er sie beabsichtigte, geht aus einer „Umständlichen Benachrichtigung von der Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen neu zu etabli-

renden Ritter- und Militär-Akademie"[1] hervor, welche den Ständen unterbreitet wurde, als es sich um die Bewilligung von Mitteln für die fertiggestellte, aber noch nicht bewohnte Anstalt handelte. Die Überreichung geschah mittelst eines aus Warschau vom 20. Oktober 1725 datierten Schreibens des König-Kurfürsten.

Wackerharth wollte in der Anstalt drei Arten von Zöglingen vereinigen und zu diesem Ende drei Abteilungen bilden. Die 1. sollte aus unbemittelten Landeskindern bestehen und für den Beruf des Offiziers vorbereiten; der nämliche Zweck lag auch für die Zöglinge der 2. Abteilung vor, sie mufsten aber mehr Geld aufwenden, denn während jene für ihren gesamten Unterhalt und Unterricht, Artillerie und Reiten ausgenommen, nur ein Eintrittsgeld von 24 und für ein jedes der vier Jahre, welche ihr Aufenthalt dauern sollte, 12 Thaler zahlten, hatten die Kadetts der 2. Abteilung, welche denen der 1. in allem übrigen ganz gleich gehalten werden sollten, aufser dem Eintrittsgelde, für die Montur alle zwei Jahre 40 Thaler und für den Unterricht jährlich 162 Thaler zu zahlen; aufserdem sollten sie, während jene im Anstaltsgebäude lebten, aufserhalb wohnen und sich selbst beköstigen. Wer sich für die Artillerie ausbilden wollte, hatte dafür die Lehr- und Spesengelder, wie sie durch die Artillerie-Ordnung vom Jahre 1674 vorgeschrieben waren, zu entrichten. Dieselben betrugen für den Kadett der ersten Abteilung im ganzen 334, für den der zweiten 443 Thaler. Der Reitunterricht kostete für die 1. Abteilung „beim ersten Aufsatz“ 4 und monatlich 2 Thaler, für die 2. das doppelte. In die 1. Abteilung sollten junge Leute aufgenommen werden, deren Eltern oder Familie sich um Fürst und Land verdient gemacht hätten, in die 2. nicht allein Einheimische, sondern auch Auswärtige und nicht allein Adeliche, sondern auch guten bürgerlichen Standes.

Wenn es schon Bedenken erregen mufs, dafs in demselben Augenblicke, in welchem die Kadetten der besseren Aufsicht und Überwachung wegen kaserniert wurden, eine neue Art derselben, und noch dazu eine mehr bemittelte, geschaffen ward, welche aufserhalb der Unterrichtszeit wiederum sich selbst überlassen bleiben sollten, so verträgt sich mit jenem Endzwecke noch weniger die Eigenart der 3. Abteilung, bei welcher „die Absicht auf Standespersonen und solche junge Leute gerichtet war, welche sich sowohl in Kriegs- und anderen Exerzitiis, als gelehrten Wissenschaften habil und ihre Menage mit oder ohne einen

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 114.

besonderen Hofmeister für sich machen, auch den Hof zugleich mit frequentieren und, was zu dem allen erfordert wird, aufwenden können. Diese kleiden sich nach ihrem Gefallen, logieren nach ihrem Gefallen, speisen nach ihrem Gefallen," bezahlen aber auch an Eintritts- und Unterrichtsgeldern mehr als ihre mit Glücksgütern weniger gesegneten Kameraden. Auf dem letzteren Verhältnisse beruhte der Wunsch sie heranzuziehen. Man wollte an ihnen verdienen. Daneben sollten sie den Glanz des Hofes mehren.

Die Verschiedenheit der Ziele, welche die Zöglinge verfolgen konnten, erforderte eine breite Anlage des Lehrplanes. Derselbe erstreckte sich daher auf: 1. die eigentlichen sogenannten Kriegs-Exerzitia; 2. das Reiten, Ring- und Quintan-Rennen samt allem, was zur Reitkunst gehörig ist; 3. Fechten; 4. Tanzen; 5. Voltigieren; 6. die Artilleriekunst; 7. Sprachen und zwar deutsch, französisch, italienisch und lateinisch, letzteres ohne Verpflichtung zur Teilnahme; 8. Logik oder Vernunftlehre; 9. die Grundlagen der Rhetorik und Redekunst; 10. Mathesis, wobei auf Arithmetik und Geometrie, sowie auf Zivil- und Militärbaukunst der meiste Fleifs verwandt werden sollte; 10. die Moral, und im Anschlufs daran 11. die Lehre vom decoro oder vom Wohlstande, „um darzustellen, was grob oder singulair oder ridicul und folglich unanständig, dargegen aber höflich, sittlich, manierlich, und sonderlich einer Standesperson, Cavallier und Kriegsmann, anständig sei"; 12. Politik; 13. Jus naturae; 14. Jus gentium; 15. Historie; 16. Genealogie; 17. Chronologie; 18. Geographie; 19. Heraldik; 20. Jus publicum oder Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches; 21. Physik; 22. Ökonomie und Wirtschaftskunst.

Auf die Vorlage der „umständlichen Benachrichtigung" und das daran geknüpfte Ersuchen um Bewilligung der erforderlichen Geldmittel antworteten die getreuen Stände am 11. Januar 1726 zunächst mit einer Anerkennung des guten Willens und der gemeinnützigen Absichten des Grafen, beklagten dann, dafs eine so kostspielige und die aus Anlafs der Lesgewangschen Entwürfe geforderte und angebotene Bewilligung bedeutend übersteigende Forderung nachträglich an sie gerichtet würde, erklärten, dafs sie kein Geld hätten und daher die letztere fallen zu lassen bäten und wiederholten schliefslich das schon so oft vorgebrachte Begehren, die Wohlthat der Aufnahme unter die Kadetten nur den Landeskindern zu gute kommen zu lassen. Hierin stimmte Wackerbarth ganz mit ihnen überein; kurz vorher, am

4. März 1724, hatte er gerügt, daſs der Kap.-Lt. Ob. Freiherr v. Bothmer wider sein Wissen und Wollen Ausländer aufgenommen habe; das Beneficium sollte den Landeskindern vorbehalten bleiben. Die königliche Replik d. d. Warschau, 1. Februar 1726, hat, dem Grafen Wackerbarth, wenn man zur Zeit auſser Stande sei, das Kapital zurückzuzahlen, dasselbe mit 6 % zu verzinsen, und versprach, daſs, wenn die Akademie in der vorgeschlagenen Weise eingerichtet würde, in die aus Landesmitteln zu unterhaltende Abteilung nur Inländer aufgenommen werden sollten; die Landschaft möge „aus ihrem Mittel einige Deputirte ernennen, welche formal die Conspection über ernantes Gebäude führen, als auch zugleich dahinsehen können, daſs bei angeregter ersterer und allein in favenr der Landeskinder gemachten Abteilung nichts Widriges verhänget werden möge“.

Auch die Viertelsmeister und Bürgerschaft zu Alt-Dresden führten ihre Interessen gegen die neue Einrichtung ins Feld, indem sie in einer unter dem 7. Dezember 1725 an die Landschaft gerichteten Eingabe sich beklagten, daſs sie nach dem Beziehen des Gebäudes durch die Kadetten, statt des bisherigen Quartiergeldes, „so im Anfange nicht höher als 12 Groschen monatlich für jeden Kadet gewesen sei, der für sein Unterkommen selbst gesorgt habe,“ 1 Thaler zahlen sollten; sie würden ohnehin genugsam dadurch geschädigt, daſs ihnen die bisherigen Mieter und der Verdienst, den sie durch Bierschänken, Speisen etc. gehabt hätten, entgingen. Die erhobenen Einwendungen fruchteten aber nicht, der Rat muſste jährlich 927 Thaler an die General-Kriegskasse zahlen. Erst 1765 hörte dies auf. Die Stadt hatte dann nur noch das im Jahre 1763 auf 1 Thaler 8 Groschen erhöhte Quartiergeld für jeden bürgerlichen Unteroffizier (Nichtkadetten), Hautboisten, Tambour, Pfeifer und Profos zu geben.

Da die Stände sich auf nichts einlieſsen, wurde Wackerbarth, wie aus einer neuen unter dem 15. Februar 1728 an die Stände gerichteten Schrift hervorgeht, durch Zahlung von 150 000 Thaler aus der General-Kriegskasse befriedigt; den Ersatz dieser Summe durch eine auſserordentliche Bewilligung lehnten die Stände beharrlich ab.

Die Herstellungskosten der Anstalt beziffert die „umständliche Benachrichtigung“ mit 145 776 Thaler 6 Groschen 4⁴/₅ Pfennig; was mehr erstellet wurde, wird für aufgelaufene Zinsen gerechnet sein. Behufs Instanderhaltung des Inventars, Feuerung, Beleuchtung, Hausmanns-, Stubenheizer- und Aufwärterbesoldung pp. erhielt die Anstalt jährlich 3037 Thaler, wovon 100 für die Ausbesserung kleiner Schäden

an Gebäuden und Geräten bestimmt waren. Die Summe ward aber bald auf 2000 Thaler herabgesetzt.

Es verging indes noch längere Zeit, bis die Kompagnie ganz in das neue Gebäude übersiedelte. Laut Verfügung vom 16. November 1729 wurden den Stabsoffizieren, Kapitäns und je einem Lieutenant von jeder Kompagnie der Rutowskyschen Grenadier-Garde die „noch nicht okkupierten Räume in der Militär-Akademie überwiesen und vom 11. Januar bis zum 30. November 1730 waren die Grands-Mousquetaires in derselben untergebracht".[1]

Am 1. März 1731 ergriffen endlich die Kadetten von ihrem neuen Heim vollständigen Besitz; feierlich zogen sie in dasselbe ein.

Der Umfang des Unterrichtes scheint unter Wackerbarths Befehlsführung eine Änderung nicht erlitten zu haben; wenigstens waren die Lehrkräfte bei seinem Tode im September 1734 die nämlichen wie bei seinem Amtsantritte, nämlich 1 Ingenieur mit 40, 2 Kondukteurs ein jeder mit 20, 2 Sprachmeister ebenfalls mit 20, 1 Tanzmeister mit 35, 1 Geographus mit 15, 1 Theologus mit 12, 1 Unterfechter mit 20, 1 Vorfechter mit 15, 1 Rechenmeister mit 12 Thaler monatlicher Besoldung. Auch die Teilnahme an Truppenübungen wurde beibehalten, so nahmen die Kadetten 1730 an dem bekannten Lustlager bei Zeithayn teil.

Als eine unerläſsliche Bedingung für die Handhabung von Zucht und Ordnung im auſserdienstlichen Leben der Kadetten betrachtete Wackerbarth mit Recht ein gemeinsames Speisen derselben im Anstaltsgebäude. Er hatte daher für einen Speisesaal und die nötigen Kücheneinrichtungen gesorgt; auch ward ein Abkommen mit einem Unternehmer getroffen, welcher für die Überlassung der Wirtschaft 100 Thaler Jahrespacht zahlen und als Mittagessen Suppe, ein Stück Fleisch und zwar wöchentlich zweimal Braten und dazu ein Maſs Bier geben sollte. Ob diese Abmachung in Kraft getreten ist, geht aus den Akten nicht hervor; keinenfalls hat die Einrichtung lange bestanden.

Der groſse Ruf, dessen sich die damals in Deutschland ziemlich vereinzelt dastehende Anstalt erfreute, verbunden mit der Anziehungs-

[1] Mit diesen Angaben ist nicht ganz in Einklang zu bringen eine in einer Festschrift „Das erste hundertjährige Jubelfest des Königlich Sächsischen Cadettenhauses, gefeiert zu Dresden den 3. Oktober 1825", S. 36 (gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner), enthaltene Behauptung, daſs die Kadetten unter Wackerbarths Führung in Gegenwart der Landstände am 18. Februar 1726 eingezogen seien.

kraft, welche Dresden mit seinen mannigfachen Genüssen auf die vornehme Welt überhaupt ausübte, führte der Akademie vielfachen höchsten und hohen Besuch zu. Der wichtigste darunter war wohl der König Friedrich Wilhelms I. von Preufsen am 19. Januar 1728.[1] Es wurde vor ihm exerziert, geritten, gefochten und getanzt; auch besuchte der König einige Unterrichtsstunden und speiste im Kadettenhause. Nach der Tafel wurden Zeichnungen und Risse der Zöglinge, sowie eine von ihnen erbaute Redoute besichtigt.

Nach Wackerbarths am 14. August 1734 erfolgten Tode ward die Stelle eines Kommandanten der Kompagnie zunächst nicht wieder besetzt, sondern die Leitung dem ältesten Offizier, Ob. Hans Christof v. Minckwitz übertragen, welcher, nachdem er der Anstalt schon seit 1727 angehört hatte, am 15. April jenes Jahres anstatt des zum Kommandeur eines Kürassier-Regiments ernannten Ob. v. Arnim die Stelle erhalten hatte. Arnim war gerade zwei Jahre vorher bei der Kompagnie angestellt worden; er hatte den Ob. v. Rochow ersetzt, Wackerbarths langjährigen Mitarbeiter. Um diese Zeit ward das obenerwähnte Verfahren, das Gehalt der Offiziere durch Offenhalten von Kadettenplätzen aufzubessern, durch eine Verfügung d. d. 15. April 1733 geordnet, in welcher es hiefs, dafs 8 Vakanzen unter den Kadetten gehalten werden sollten; je 3 Kadetten sollten dem Oberst und dem Oberst-Lieutenant „passieren" und diese „das darauf geordnete Traktament als eine Zulage zu ihrem Gehalt ziehen"; aus den ersparten Montierungsgeldern sollte zunächst die für die Montur der Hautboisten pp. rückständige Schuld bezahlt werden, demnächst aber wäre jenes Montierungsgeld für aufsergewöhnliche Fälle zurückzulegen.

Als Minckwitz am 30. März 1744 unter Beibehalt des von ihm bisher geführten Kommandos General wurde, erhielt er sein Traktament nicht mehr von der Kompagnie, sondern 58 Thaler 6 Groschen „Kopfgeld" und 38 Thaler 12 Groschen „an 7 Vacanten"; der neuernannte Kap.-Lt., Ob. Otto Ludwig v. Sternstein, empfing von des p. v. Minckwitz früher empfangenen Traktament, welches 58 Thaler 16 Groschen betragen hatte, 40 Thaler 4 Groschen als Zulage zu seinem eigenen von 45 Thaler 20 Groschen und „ohngefähr von denen Beurlaubten" 60, im ganzen also 146 Thaler. Den Rest von Minckwitz'

[1] Die geschichtliche Entwickelung des sächsischen Militär-Erziehungswesens. Vortrag, gehalten zu Dresden von Ob.-Lt. Schuster am 6. Februar 1886 (Handschrift im Besitze des K.-K. zu Dresden).

Traktament erhielt der an Sternsteins Platz tretende Ob.-Lt. Maximilian v. der Pahlen, welchem dagegen ihm bis dahin gezahlte 11 Thaler „an den Vacanten" gestrichen wurden. Infolge des Verlustes der Schlacht bei Kesselsdorf, 15. Dezember 1745, gerieten 26 Kadetten in preufsische Gefangenschaft, sie wurden nach Berlin gebracht und in das Heer eingereiht; das an ihnen ersparte Traktament diente zur Anschaffung von Musikinstrumenten.

Am 15. Juni 1746 erhielt, weil Minckwitz „wegen seiner bei der Armee aufhabenden Generalmajors-Funktion" genötigt war von Dresden abwesend zu sein, Sternstein das Kommando über „das adeliche Corps derer Cadets". Derselbe scheint sich seines Amtes zunächst mit Eifer angenommen zu haben, indem er alsbald ein Reglement[1] erliefs, welches das dienstliche und aufserdienstliche Verhalten des Kadetten in nachstehender Weise regelte:

„1. Fleifsig in die Kirche zu gehen und den Gottesdienst gehörig abzuwarten; wer unnütze Geschwäze darinnen treibet oder herauslauft, soll das 1. Mal mit 4tägigem Arrest bei Wasser und Brod, das 2. Mal 8 Tage, das 3. Mal aber mit 1 Monat bestraft werden und das 4. Mal cassiret werden.

2. Den Dienst gehörig beobachten, bei Vermeidung der in denen Kriegsartikeln darauf gesetzten Strafe.

3. Den Commandanten und Officiers den gehörigen Respect und Gehorsam beweisen oder nach dem 3. Kriegs-Articul an Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

4. Ehre und Liebe gegen die Maîtres bey arrest oder Gefängnifs oder gar cassation.

5. Die Unterofficiers sollen denen Gemeinen mit Bescheidenheit begegnen bey Degradation oder Arrest.

6. Sind die Stunden ordentlich abzuwarten; wer das 1. Mal versäumet hat 2 Tage arrest bey Wasser und Brod, das 2. und 3. Mal 4 Tage, das 4. Mal cassiret werden.

7. Hat sich allen liederlichen Lebenswandels zu enthalten.

8. Und jedermann, besonders denen neu Ankommenden, bescheiden zu begegnen und nichts von ihnen zu erpressen bey arrest, Gefängnifs unter der Erde und cassation.

9. Nicht ohne Urlaub vors Thor oder in die Stadt zu gehen, bey 4 Tage Arrest.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 206.

10. Soll keiner über 10 Uhr aufsenbleiben und nicht mehr als 3 auf eine Stube zusammenkommen.

11. Alles Duellirens bey Strafe nach dem Duell-Mandat[1] sich enthalten.

12. Alle militärische Verbrechen werden nach den Kriegsarticulis bestraft.

13. Die Delicta aber nach denen Landesgesetzen.

14. Dieses Reglement soll sich jeder Cadet abschreiben und soll selbiges nebst dem Duell-Mandat alle 14 Tage, die Kriegsarticul aber alle 3 Monat vorgelesen werden.“

Am 19. August 1746 richtete Sternstein ein Pro memoria an den König-Kurfürsten, in welchem er sagt, dafs „wenn Seine Majestät resolvirten die Cadets in der Akademie speisen zu lassen“, was demnach wieder aufgehört hatte, zuvörderst mit einem Koch zu kontrahieren sein würde, und darum bittet, dafs, da die Kompagnie Invalidengeld zahle, den dienstunfähig gewordenen Maîtres Pension aus der Invalidenkasse gewährt werden möge. Dann legt er den Entwurf zu einer Dienstanweisung für den Kommandanten vor, welche dem letzteren aufgeben soll:

„1. Der Cadets Bestes zu beachten und dieselben zu ihren exercitiis gehörig durch die Officiers und die Unterofficiers anzuhalten.

2. Dahin zu sehen, das die maîtres ihre Stunden zu gesetzter Zeit anfangen.

3. Den Militärdienst thut die Kompagnie bei dem Churprinz; alles übrige aber wird an Ihre Königliche Majestät unmittelbar rapportiret, wo der Kommandant seine resolution erhält und selbige sofort an den Churprinz meldet.

4. Die Fahne bleibt bei dem Gouverneur wie allemal geschehen, welcher auch eine ordonnance bekommt.

5. Alle Jahr giebt der Commandant 6 Unterofficiers und Cadets an den General en chef, um selbige in die Armee zu placiren.

6. Alles was von der Compagnie dependiret, kann der Commandant nach Gefallen verändern, als Hausmann, Wäscher, Stubenheizer pp.

7. Soll ohne hohen Befehl keine Ausländer annehmen und keinen Cadet ohne Vorbewust seiner Eltern beurlauben.

[1] Mandat vom 1. Juli 1737: Schuster und Franke a. a. O. I, 211.

8. Wegen abgehender Maîtres, Pfeifer und bürgerlicher Unterofficiers hat sich der Commandant beim Geheimen Kriegsraths-Collegio zu melden.

9. Wenn die Cadets in der Academie zusammen speisen, soll allemal der capitaine de jour mit ihnen essen, damit der Koch solch Essen giebt wie es der Chef veraccordiret."

Hiernach hat der Kurprinz Friedrich Christian schon damals in Beziehungen zum K.-K. gestanden, deren Art indessen aus den Akten nicht hervorgeht; 1748 wurde er zum Chef der Kompagnie ernannt, ohne indessen in den Verpflegungslisten geführt zu werden oder ein Traktament zu beziehen. Am 6. Juli 1754 hielten in seiner Gegenwart drei Bewerber um die Stelle eines Lehrers der Moral Probevorträge.

Die Berufung des Kurprinzen stand mit mancherlei Unordnungen im Zusammenhange, die in der Anstalt vorgekommen waren. Am 26. Mai 1748 ward eine Revision befohlen, mit welcher der Geheime Kriegsrat v. Leipziger und der obengenannte 1746 zur Infanterie übergetretene Ob. v. der Pahlen beauftragt wurden.[1] Sie hatten nicht nur eine ökonomische Musterung vorzunehmen, sondern auch „genau zu untersuchen auf was Art die zur Erlernung derer Exerzitien angesetzte Zeit sowohl von Seiten derer Maîtres als auch von denen Cadets employiret, nicht minder ob die Einteilung der Mannschaft in denen Übungsstunden nach denen Profectis der Lernenden geschiehet, auch ob von denen Oberoffizieren die nötige Aufsicht allenthalben gepflogen und überhaupt dergestalt procediret wird, dafs der vorgesetzte Endzweck erreichet zu werden vermag". Daneben war den Kommissarien ausdrücklich aufgegeben Vorschläge zu machen, wie dem Duellieren, Balgen und Schlagen, was, wie der König-Kurfürst zu seinem grofsen Mifsfallen erfahren, sehr hoffnungsvolle junge Leute um Leben und Gesundheit gebracht habe, abzuhelfen sei.

Der Bericht der Kommission spricht sich über den Zustand der Anstalt nicht ungünstig aus und findet an der Ordnung in derselben wenig auszusetzen; die Kadetten seien den ganzen Tag unter Aufsicht, aber, wie aus der ganzen Darstellung hervorgeht, waren sie es mehr unter der der Unteroffiziere als der der Offiziere, also unter ihres Gleichen, und nicht unter der von eigentlichen Vorgesetzten; sie speisten

[1] Haupt-Staats-Archiv 1069. Vol. III. — Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 163.

nach wie vor in Gasthäusern. Das wesentlichste Ergebnis der Untersuchung war, dafs Sternstein ein Kreisregiment erhielt und dafs am 25. Oktober 1748 der Ob. v. der Pahlen zum Kapitän der Kompagnie „deklariret" wurde.

Die eingerissenen Mifsbräuche und üblen Gewohnheiten machten ihm viel zu schaffen; am 18. März 1753 mufste das Führen geschliffener Degen bei harter Strafe untersagt werden; ihr Vorhandensein hatte zu einer blutigen Rauferei zwischen zwei Kadetten, v. Vietinghoff und v. Kracht, geführt.

Eine andere Schwierigkeit erwuchs der Anstalt aus der Abneigung der Regimentskommandeure die Offizierstellen durch Kadetten zu besetzen, sie wollten lieber ihre eigenen Offizieranwärter befördert sehen. Der obenerwähnte Vorschlag, alljährlich 6 Kadetten durch den General en chef in der Armee anzustellen, war ganz ungenügend; wenn keine weitere Beförderung erfolgte, so mufsten die Kadetten in der Akademie alt werden. Pahlen erwirkte am 16. März 1752 eine Verfügung, laut deren die freiwerdenden Oberoffizierstellen mit Kadetten und aus der Armee abwechselnd besetzt werden sollten, „falls unter jenen ein geschicktes Subjekt vorhanden sei".

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse geben die erwähnte, am 26. Mai 1748 erlassene Anweisung für die Revisionskommission und die von dieser erstatteten Berichte mancherlei Aufschlufs. Beide beschäftigen sich zunächst mit dem „Entreegelde", einer unter Wackerbarth mit allerhöchster Genehmigung eingeführten Zahlung von 15 Thaler 5 Groschen, welche im Falle der Bedürftigkeit zuweilen von der Anstalt geleistet wurde. Von diesem Gelde wurden für ein aus zwei Zirkeln, einer Reifsfeder und einem Parallellineale bestehendes Ingenieurbesteck 3 Thaler 12 Groschen, für eine gedruckte Geometrie 1 Thaler 7 Groschen, für ein mathematisches Buch 1 Thaler 2 Groschen, für ein Paar Fechthandschuhe 1 Thaler 3 Groschen, für ein ordinäres kleines Reifsbrett 10 Groschen bezahlt; 2 Thaler erhielt die Bibliothek, über welche der Geographus die Aufsicht hatte; das übrige wurde unter die Zivillehrer, die bürgerlichen Unteroffiziere und den Oberfeldscheer, als welcher seit dem 31. Januar 1753 immer der Dozent der Chirurgie an der Academia medico-chirurgica amtete, verteilt; und zwar erhielten der Professor moralium 1 Thaler 8 Groschen, der Sprachmeister 1 Thaler 2 Groschen, der capitaine d'armes 21, der Zeichen- und Fechtmeister je 18, der Fourier 16, der Oberfeldscheer 8 Groschen. „Woher diese Douceurs entstanden, hat niemand anzugeben vermocht."

Auch an sonstigen Abzügen fehlte es nicht; des Invalidengeldes ist schon gedacht worden; ein Kopfgeld, von welchem es einmal heifst[1], „so dem Herrn Generalmajor v. Pahlen mitzugerechnet wird“, 9 Groschen; an Materialiengeld: Klingengeld 1, dem Ingenieur 3, dem Geographus, dem Sprach- und dem Rechenmeister je 1 Groschen; an Traktament: dem Zivilarchitekten 4, dem Zeichenmeister 3, Beckengeld[2] 3, vors Haarschneiden 1 Groschen. Es erhielten aus diesen Abzügen monatlich: der Fechtmeister als Klingengeld 16 Thaler 12 Groschen, der Ingenieur 5 Thaler 12 Groschen, der Zivilarchitekt 18 Thaler 16 Groschen, der Geographus, Sprach- und Rechenmeister je 5 Thaler 12 Groschen, der Zeichenmeister 14 Thaler, der Feldscheerer als Beckengeld 11 Thaler 12 Groschen, der Perruquier „Haar zu verschneiden“ 5, der Auditor 8, die Hautboisten 10 Thaler, die beiden Geistlichen zusammen 1 Thaler 12 Groschen monatlich. Auf die Frage nach der rechtlichen Begründung dieser Abzüge bezw. Zuwendungen hiefs es, dieselben seien schon seit 1714, wo ein neues Verpflegungsreglement gegeben wurde, in welchem kein Wort davon gestanden, bekannt gewesen, mit Ausnahme des Haarschneidegeldes, welches unter Ob. v. Rochow eingeführt worden. Zu seiner „würklichen Subsistenz“ verblieben dem Sergeanten 10 Thaler 7 Groschen, dem Gefreiten-Korporal wie dem Korporal 6 Thaler 15 Groschen, dem Kadett 4 Thaler 19 Groschen monatlich, wovon 4 Thaler für die Beköstigung verwendet wurden. Die Revisionskommissarien wurden beauftragt, sich zu unterrichten, ob die Kadetten dafür eine hinlängliche Kost erhielten und in welcher Weise in dieser Beziehung gesorgt sei; sie hatten ferner „zu erörtern“, ob etwa von dem verbleibenden Reste noch andere Abzüge, etwa für „Beymondirung“, gemacht würden. Die Revisionsprotokolle vom Juni 1748 ergaben ferner, dafs „am kompleten Stande“ 20 Mann ermangelten. Über die Mafsregeln, welche die Aufdeckung der vorhandenen Schäden veranlafst haben wird, enthalten die Akten nichts.

Die häusliche Wirtschaft hatte von 1750 bis 1756 einen Jahresaufwand von durchschnittlich 21981 Thaler 2 Groschen 6 Pfennig erfordert.[3]

Bei aufserordentlichen Veranlassungen erhielten die Kadetten besondere Montur. Für das Kampement vom Jahre 1730 wurden sie

[1] Haupt-Staats-Archiv 1069, No. 1.

[2] Das Beckengeld erhielt der Feldscheerer, welcher dafür durch seine Gesellen oder selbst das Frisieren und Rasieren besorgte.

[3] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. IVb.

neugekleidet, bei der Hochzeit des Kurprinzen August und bei der Anwesenheit des Königs von Preufsen ward die „gute Mondirung“ kostbarer als gewöhnlich gemacht, so dafs sie z. B. bei ersterem Anlasse für den Unteroffizier 78 Thaler 2 Groschen, für den Kadett 60 Thaler 3 Groschen, für den Tambour und Pfeifer 96 Thaler 3 Groschen 9 Pfennig kostete, und 1738 bei der Sicilianischen Vermählung, sowie 1747 bei der des Kurprinzen Friedrich Christian, wurde eine „chamerirte Paradeuniform“ gegeben. Letztere liefs der Kurprinz 1756 verkaufen.

Für die Neubekleidung mit der gewöhnlichen Uniform standen jedesmal 7032 Thaler 21 Groschen zur Verfügung, wovon regelmäfsig Ersparnisse gemacht wurden, welche beliebig, namentlich aber für die Montierung der Hautboisten, verwandt wurden, für die das Reglement nichts auswarf. Die ausgetragenen Uniformstücke gingen in das Eigentum der Kadetten über; wenn diese beurlaubt wurden, mufsten sie die Montierung dem Kapitän d'Armes abliefern.

Viermal in diesem Zeitraume erhielt die Kompagnie neue Gewehre: 1730 aus Anlafs des Lagers bei Zeithain; 1746 durch Ob. v. Sternstein; 1748, wo der Kurprinz 132 Stück durch den Fabrikanten Jung in Olbernhau für je 6 Thaler 12 Groschen einschliefslich Krätzer und Kugelform anfertigen liefs, und 1752, wo der Zeughausbüchsenmacher 124 sogenannte „russische Gewehre“, das Stück für 5 Thaler, umänderte; die in Gebrauche befindlichen werden bei dieser Gelegenheit „untauglich“ genannt.

Auch eine neue Fahne erhielt die Kompagnie; sie ward 1744 angeschafft; die Stickerei kostete 450 Thaler.

Den geschilderten Verhältnissen bereiteten die Ereignisse des Jahres 1756 ein vorläufiges Ende. Der letzte Verpflegungsrapport[1] der Adelichen Kompagnie Kadetts vom September jenes Jahres lautet:

		Thaler	Groschen
Capitaine: GM. v. der Pahlen	. . . . .	58 Thaler	16 Groschen
Capitaine-Lieutenant: Ob.-Lt. v. Bennigsen	.	45 „	20 „
Premier-Lieutenant: Maj. v. Ploetz	. . .	45 „	20 „
Sous-Lieutenant: Kap. v. Bojanowsky	. . .	27 „	12 „
„ Pr.-Lt. v. Schierbrand	. .	22 „	22 „
Fähndrich: S.-Lt. v. Kückbusch	. . . .	18 „	8 „
Feldwebel: v. Döring	. . . .	11 „	18 „
Gefreiter-Korporal: v. Tettau	. . . . .	7 „	20 „

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 295.

	Thaler	Groschen	Pfennig
Fourier: Müller	7 Thaler	20 Groschen	
Musterschreiber: Ahels	7 „	20 „	
Capitaine d'Armes: Harttung	7 „	20 „	
Feldscheerer: Montanus	7 „	20 „	
10 Corporale (namentlich aufgeführt) ein jeder	7 „	20 „	
8 Hautbois	6 Thaler	20 Groschen	6 Pfennig
1 Querpfeifer	4 „	21 „	6 „
3 Tambours à	4 „	21 „	6 „
120 Cadets à	5 „	21 „	—
1 Compagnieknecht	3 „	22 „	—
Ingenieur: Capitaine Kriegsrath Glaser	36 „	16 „	—
2 Ingenieurs à 18 Thl. 8 Gr. . .	36 „	16 „	—
1 Fechtmeister	30 „	13 „	4 „
2 Sprachmeister à 18 Thl. 8 Gr. .	36 „	16 „	—
1 Tanzmeister	32 „	2 „	—
1 Informator in der Geographie .	13 „	18 „	—
1 „ „ „ Gottesfurcht .	11 „	—	—
1 Unterfechter	18 „	8 „	—
1 Vortänzer	13 „	18 „	—
1 Rechenmeister	11 „	—	—
Zur Mondirung	293 „	10 „	—

Dann heifst es weiter:[1] „Mense Octobr. 1756 fiel das Corps auf der Ebenheit beim Lilienstein samt der Armee in Preufsische Gefangenschaft, daher vom Novbr. an dessen Verpflegung cessiret.“ Einige Kadetten, welche nicht mit ausgerückt waren, wurden auf Kosten des Kurprinzen im Violi'schen Hause in Dresden-Neustadt untergebracht[1] und sind dort weiter unterrichtet. Unter welchen Umständen und wie lange es geschehen ist, lassen die Akten nicht erkennen. Bennigsen erwähnt später, dafs seit 1760 kein Maître der Zivilarchitektur vorhanden gewesen sei.[2]

1763—1781

Als nach dem am 15. Februar 1763 zu Hubertusburg erfolgten Friedensschlusse der Chevalier de Saxe mit Einsicht und Geschick die Herstellung des sächsischen Heerwesens unternahm, rief er auch das Kadettenkorps von neuem ins Leben. Mit dem 1. Mai trat dasselbe wieder in Verpflegung. In dem betreffenden Rapporte heifst es:

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Errichtung pp. No. 1, S. 223.

[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. IV b.

„May 1763 ward der Anfang zur Herstellung des Corps gemacht und zugleich von Ihre Kgl. Hoheit dem Chur-Prinz anbefohlen, dafs zwar a 1mo May bis ult. Decbr. 1763 das volle Quantum an Monatl. 1628 Thaler 8 Groschen 2 Pfennig ans Corps bezahlt, dann aber Monatl. 200 Thaler inne behalton und zu denen nöthigsten Reparaturen angewendet werden sollen".

Und eine gründliche Instandsetzung des Gebäudes, „welches zur Aufnahme von Kriegsgefangenen, Kranken und Verwundeten gedient hatte, war hochnötig, zumal anch von dem Hausrath das meiste zu Grunde gerichtet, verlorengegangen oder anderweit gebraucht war". Sie erforderte, abgesehen von dem oben erwähnten Betrage, noch 13700 Thaler; der Verlust an Inventar wurde auf 2425 Thaler geschätzt.

Die Kadetten wurden daher zunächst in dem Violi'schen Hanse untergebracht.[1] Es waren anfangs 21 und 3 Korporale; im Dezember 1 Sergeant, 1 Gefreiter-Korporal, 1 Korporal und 40 Kadetten; im September 1766 war der seit Jannar 1764 vorgeschriebene Etat von 10 Korporalen und 96 Kadetten vollzählig. Damit ward auch den Vakanzen ein Ende gemacht, von denen zuletzt der Kapitän 2, der Kapitän-Lieutenant 3, der Premier-Lieutenant 2 und der 1. Sous-Lieutenant 1 zu geniefsen gehabt hatte. Dagegen ward das Traktament erhöht; dasselbe betrug fortan für den Kapitän[2] 125 (70 Traktament, 55 Kopfgeld), Kapitän-Lieutenant 63, Premier-Lieutenant 55, 1. Sous-Lieutenant 33, 2. 24, Auditeur 8 Thaler, Sergeant 10 Thaler 15 Groschen, Gefreiter-Korporal 6 Thaler 15 Groschen, Fourier 8 Thaler 16 Groschen, Musterschreiber und Kapitän d'Armes je 7 Thaler 8 Groschen, Feldscheerer 18 Thaler 20 Groschen, Korporal 6 Thaler 15 Groschen, 1 Hautbois 6 Thaler 9 Groschen, Querpfeifer und Tambour je 4 Thaler 13 Groschen, Kadett 4 Thaler 19 Groschen, Profos 3 Thaler 16 Groschen, Frisenr 5 Thaler. Die 8 Hautbois des K.-K. bildeten in der Zeit von 1778 bis 1810 einen Teil des Musikchors, welcher im Hoftheater beim rezitierenden Schauspiele die Zwischenaktsmusik ausführte.[3]

[1] „Geschichtliche Übersicht der verschiedenen Bildungsperioden des Cadetten-Corps am 9. Oktober 1825" vom GL. und Kommandeur v. Gersdorff, S. 12 (Bibliothek des K.-K).

[2] Alle hatten auch jetzt noch höheren Armeerang als ihre Stellung im K.-K. ihnen anwies, so der Kapitän vom Generalmajor, der 2. Sous-Lieutenant vom Premier-Lieutenant.

[3] Dr. Francke, Über die allmähliche Entwickelung der deutschen Militärmusik, in „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine", Berlin, Februar 1888, S. 192.

Für die Maîtres wurden die Zulagen in Traktament umgewandelt und es bezogen: Prof. Matheseos und Direktor von der Fortifikation Kriegsrat Glaser 46 Thaler 18 Groschen, Ing.-Lt. Kap. Rhenitz 18 Thaler 8 Groschen, der Fechtmeister 17 Thaler 8 Groschen 1 Pfennig, zwei Sprachmeister je 21 Thaler 2 Groschen, zwei Tanzmeister je 22 Thaler 22 Groschen, der Geographus Dietrich als solcher 19 Thaler 2 Groschen und als Maître de Moral 11 Thaler, der Unterfechtmeister 18 Thaler 8 Groschen, der Schreibmeister[1] 16 Thaler 12 Groschen, der Zeichenmeister 18 Thaler 22 Groschen. Seit Oktober 1768 war der Stand an Kadetten um 14 vermehrt, aufser 10 Korporalen waren 110 vorhanden.

Der Vergleich des Bestandes an Lehrern mit dem vor dem Kriege vorhanden gewesenen läfst darauf schliefsen, dafs beim Unterrichte Neuerungen nicht eingeführt sein werden. Wie derselbe sich gestaltete, läfst sich einigermafsen aus den Akten[2] über Änderungen ersehen, welche später unter Gen. v. Schiebell vorgenommen wurden. Danach wäre unterrichtet in: Religion, Sittenlehre, Geschichte und Geographie, Rechnen und Geometrie, Befestigungskunst, Französisch, Zeichnen und Schreiben; ferner im Tanzen, Fechten und Exerzieren. Die Vorträge fanden an den ersten fünf Wochentagen von 7 bis 1 Uhr statt; die Kadetten waren für dieselben ohne Rücksicht auf ihren wissenschaftlichen Standpunkt in 8 Korporalschaften geteilt. Jeder Lehrer erteilte täglich vier Lektionen, aufserdem fanden wöchentlich 4 Moralstunden statt, und 1 Stunde unterrichtete der Pastor der Neustadt in Religion; fünfmal wöchentlich ward 2 Stunden exerziert; Fechten und Tanzen spielten eine grofse Rolle.

Der damalige Kommandant, GM. Gustav v. Bennigsen, welcher seit März 1752 der Kompagnie als Kap.-Lt. angehört hatte, während des Siebenjährigen Krieges die laufenden Geschäfte wahrgenommen zu haben scheint und seit 1760 als Kapitän der Kadetten bezeichnet wird, war ein tüchtiger und thätiger Mann, aber ohne Verständnis für die wissenschaftliche Seite der ihm gestellten Aufgabe. Sein Hauptstreben richtete sich auf die Heranbildung eines anständig denkenden und ehrenwert handelnden Offiziersersatzes. Zu diesem Zwecke erliefs er unter

[1] Derselbe hatte bis zum 27. Mai 1751 mit Auditorscharakter bei der Kompagnie gestanden und damals den Kapitänscharakter erhalten (Haupt-Staats-Archiv 1069, Vol. II).

[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. VI.

dem 12. Februar 1765 ein „Reglement, wonach sich ein jeder Cadet bei dem Adelichen Corps zu richten hat“.[1]

Dasselbe beginnt mit dem Hinweise auf die dem Adel durch seine bevorzugte Stellung erwachsende Pflicht mehr zu wissen und zum Dienste des Souveräns brauchbarer und nützlicher zu sein als der gemeine Mann; Wissenschaft, Tugend und edelmütige Denkungsart sollen den jungen Cavalier in den Stand setzen jene Stellung zu behaupten. Da ungeheuchelte Gottesfurcht die einzig wahre Grundlage ist, auf welcher die Tugend beruht, die in allen Stücken Probe hält, so soll der Kadett den öffentlichen Gottesdienst ordentlich, mit Ehrerbietung und Andacht abwarten, sich aller Spöttereien über die Religion, aller Religionszänkereien, alles gottlosen und nach pöbelhaftem Umgange schmeckenden Fluchens und Schwörens enthalten und durch seine ganze Aufführung zu erkennen geben, daſs es ihm ein rechter Ernst sei Gott zu fürchten und seinen höchsten Souverän zu ehren. Wie die Gottesfurcht die Quelle der Tugend, so ist die Subordination die Seele des Militär-Etat; ihre Beachtung wird daher dem Kadett mit der Erinnerung auferlegt, daſs Verstöſse gegen ihre Regeln Zurücksetzung beim Avancement zur Folge haben würden und es wird ihm eingeschärft, daſs er auch dem Gefreiten, welcher mit ihm auf Wache ist, Gehorsam schuldet. Diese Gefreiten waren ebenfalls Kadetten, also seine Kameraden; das Fehlen von Vorgesetzten, deren Alter und dienstliche Stellung sie über die Kadetten erhoben hätte, hatte von je her den Mangel an Zucht und vielfache Ausschreitungen unter den Zöglingen veranlaſst und gefördert.

Wie den militärischen Vorgesetzten Respekt und Folgsamkeit, so sollte den Maîtres in und auſser den Lektionen derjenige Egard bezeigt werden, der Männern gebühre, welche helfen den Grund zu dem künftigen Glücke des Kadett zu legen; en general aber hatte jeder sich so einzurichten, daſs er das Lob eines vernünftigen und polien Cavaliers verdiene. Fleiſs und Applikation nebst einer regulären Conduite seien der einzig sichere Weg zum baldigen Avancement, auf welches die bloſse Ancienneté nicht berechtige. Aus diesem Grunde wird das häufig vorgekommene Hinauslaufen aus den Lektionsstunden und Umhertreiben im Hause oder auf den Stuben während derselben ausdrücklich untersagt. Wiederum sind es die Unteroffiziers und die „Ältesten in denen

[1] Nicht im Druck erschienen. Urschrift im Archiv des K.-K. mit dem Vermerke des Auditeurs, daſs das Reglement am selben Tage im Auditorium der Moral publiciret sei.

Stunden", welche beauftragt werden solchem Unfuge entgegenzutreten. Mit Strafe wird bedroht wer unter dem Vorgeben von Kranksein sich dem Unterrichte entzieht. Liederliches, rohes und den Lastern ergebenes Leben würde von der Beförderung ausschliefsen, daher „mufs kein Cadet sich gelüsten lassen übel beschriene oder solche Örter zu besuchen, wo verdächtige und übel berüchtigte Leute angetroffen werden, wie denn auch keinem Cadet erlaubt ist die Caffee-Häuser zu frequentiren, und derjenige, der sich auf solchen betreten läfst, soll das erste Mal mit 14tägigem Arrest, das zweite Mal mit 4wöchentlichem Arrest bei Wasser und Brod unausbleiblich bestraft werden, in nochmaligen Betretungsfalle aber wird ein solcher als ein Mensch, an welchem weder Vermahnungen nach Strafen fruchten und der dem Corps nur Schande machet, cassiret werden, wie denn ein solcher Cadet, der ohne Abschied vom Corps weggethan wird, niemahlen eine Placirung in der Armée zu hoffen haben soll".

In Beziehung auf das Verhalten gegen die Kameraden ward jedem eingeschärft, dafs er sich nicht gelüsten lasse, andere durch höhnische Mienen, schimpfliche und ehrenrührige Worte und Beynahmen oder gar durch malicieuses Stofsen zu affrontiren und dadurch zu Zänkereien und unfertigen Händeln Anlafs zu geben, viel weniger gar durch niederträchtiges sogenanntes Beschildern, andere, vornehmlich die, so erst neuerlich zur Compagnie gekommen, um das ihrige zu bringen.

Die leidige Duellwut jener Zeit gab Veranlassung auf diesen Gegenstand näher einzugehen; es ward daher gewarnt, „sich vor allen Zänkereien und Balgen, auch was dazu Anlafs geben könne, auf das sorgfältigste zu hüten, auch sich nicht gelüsten zu lassen, andere zusammen zu hetzen, complots zu machen oder Factiones zu stiften"; die wahre Bravour bestehe darin, dafs man seine Schuldigkeit im Herrendienste ohnerachtet aller Gefahr aufs genaueste beobachte und bei den gröfsten Gefährlichkeiten die Stille des Gemütes und das gesetzte Wesen beibehielte, welche einem tapferen und gesetzten Soldaten anständig seien, die ärgsten Balger und Bretteurs wären oft die gröfsten Poltrons im Herrendienste.

Die Hausordnung anlangend, ward befohlen, dafs jeder gleich nach dem Zapfenstreiche auf seiner Stube sein und sich nicht nach demselben auf der Strafse betreten lassen solle, wofür auch der visitierende Unteroffizier responsable gemacht wurde; dafs keiner, ohne Urlaub von dem Offizier erhalten zu haben, vor die Thore oder in die Stadt gehen und dafs es nicht erlaubt sein solle aufser dem Hause andere Kleider

als die Mondierung zu tragen. Zusammenkünfte auf den Stuben und Spielgesellschaften waren untersagt; „der älteste von der Stuben, wo man Spielende beysammen findet, wird zur Rechenschaft und Strafe gezogen", überhaupt hatte der Stubenälteste die Jüngeren und etwa neu Angekommenen in ihrer Conduite, soviel ihm möglich, zu unterrichten. Einen Stubenarrestanten durfte niemand besuchen; Beurlaubte hatten sich rechtzeitig wieder einzufinden und sich gleich nach ihrer Rückkehr zu melden; sie durften solche nicht verschieben, weil sie durch dergleichen unordentliches und irrespectueuses Bezeigen sich Verantwortung und Strafe zuziehen würden, „wie denn überhaupt kein Cadet ohne wichtige Ursachen befugt seyn soll um Urlaub anzuhalten, weil es eine ausgemachte Sache, daſs er zu Hause mehr vergiſst als er in langer Zeit wiederum zu erlernen im Stande ist". Von Ferien war nicht die Rede.

Charakteristisch ist der 17. Punkt: „Da man es vor bekannt annimmt, daſs die ältesten Gefreyten bei der Compagnie wegen ihrer mehreren Erfahrung, Einsicht und gesetzten Wesens bey den Cadets in einer gewissen vorzüglichen Achtung stehen, so werden dieselben hierdurch erinnert, diesen Umstand nicht etwa zur Erreichung gewisser unerlaubter privat Absichten zu miſsbrauchen und sich nicht gelüsten zu lassen vor der Abrechnung Ausspielen anzustellen, welche keine andere Absicht haben, als die Cadets, welche aus Gefälligkeit vor den Gefreyten sich mit engagiren, um das Geld zu bringen; derjenige Gefreyte, welcher dergleichen unternimmt, wird nicht allein degradiret, sondern auch noch überdies empfindlich gestrafet werden". Und ferner Punkt 18: „Desgleichen wird auch hiemit ernstlich untersaget, daſs die Cadets, die in einer Lections-Stunde beysammen sind, sich nicht unterstehen sollen einen neuen Cadet, welcher das erste Mal die Lectiones mit besuchet, zuzumuthen, daſs er die sämmtlichen Cadets von derselben Stunde tractiren solle."

Auch der Mangel eines gemeinsamen Tisches in der Anstalt wird wieder berührt, indem die Kadetten ermahnt werden, sich nicht mit den Speisewirten in Streitigkeiten einzulassen, denn bei solchen Gelegenheiten würden in der Regel von beiden Seiten Grobheiten gesagt, bei denen der Kadett allemal einbüſse, weil ihm derjenige Egard entzogen würde, den er sonst von dieser Art von Leuten zu erwarten allerdings berechtigt sei. Erforderlichen Falles habe der Kadett zu melden, „wie denn die Unterofficiers hauptsächlich Ordnung in denen Speisehäusern zu erhalten haben".

Von dem Reglement wie von den Kriegsartikeln und von dem Duellmandate hatte jeder Kadett sich eine Abschrift zu machen; auch sollten ihm diese Vorschriften allmonatlich vorgelesen werden.

Bennigsen erliefs aufserdem ein Reglement für die Unteroffiziere, welches diese aufforderte, den Kadetten, deren Vorgesetzte sie seien, deren Unterrichte sie aber beizuwohnen hatten, mit gutem Beispiele voranzugehen, sowie „Unvorgreifliche Bemerkungen", aus denen hervorgeht, dafs für sie die neuen österreichischen Einrichtungen gleicher Art zum Vorbilde gedient hatten.[1] Dafs Zucht und Ordnung nicht immer vorhanden waren, zeigt die Bestrafung und Entlassung von zwei Kadetten v. Schrader, deren Vater als Major a. D. zu Sorau lebte und die 1777 bestraft und entlassen wurden, weil sie Kassenbillets im Werte von 27 Thaler nachgemacht und ausgegeben hatten.[2]

1781—1798

Am 24. Oktober 1781 erhielt GL. v. Bennigsen ein Regiment und an seine Stelle trat der GL. Adam Burckhardt Christoph v. Schiebell, daneben Kabinetsminister und Staatssekretär der Militär-Kommando-Angelegenheiten, ein Mann, welcher sowohl Verständnis für die wissenschaftliche Seite seiner Anfgabe, wie die Macht besafs, den von ihm bemerkten Mängeln und Gebrechen der Anstalt abzuhelfen. Einen tüchtigen Gehilfen fand er gleich bei Beginn seiner Wirksamkeit in dem am 4. Januar 1782 als Professor der Sittenlehre und Geschichte an die Anstalt berufenen Magister Wilhelm Gottlieb Becker, einem tüchtigen Schulmanne, dessen Ratschläge ihm bei der alsbald in Angriff genommenen gänzlichen Umgestaltung des Unterrichtes trefflich zu statten kamen. Schon am 9. Mai unterbreitete Schiebell seine Vorschläge dem König-Kurfürsten.[3]

Den Grundfehler der bestehenden Einrichtungen erblickte er darin, dafs die Verteilung der Schüler auf die Unterrichtsklassen korporalschaftsweise und nicht nach der Bildungsstufe erfolgte, erst ganz neuerlich seien die in der Mathematik weiter Fortgeschrittenen von den mehr Zurückgebliebenen getrennt worden; dann in einem unzweckmäfsigen Stundenplane, welcher bewirke, dafs oft acht Tage oder mehr vergingen, während deren eine Klasse in einem bestimmten Vortrags-

[1] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. V.
[2] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. V.
[3] Haupt-Staats-Archiv 1070, conv. VI.

gegenstande gar keinen Unterricht erhielte, weshalb die zweistündigen Lektionen abzuschaffen seien; in dem übertriebenen Werte, welcher auf das Französische gelegt werde, so dafs die eigentlichen Wissenschaften ganz in den Hintergrund gedrängt würden; Geschichte und Geographie würden gemeinsam gelehrt, womit er nicht einverstanden war; der Zeichenunterricht fange zu spät an; wer voltigieren lerne, müsse andere Lehrstunden versäumen; 42 wöchentliche Unterrichtsstunden seien zu viel, dazu komme noch das Exerzieren.

Schiebell schlug daher vor, die Kadetten in drei Klassen und jede derselben in zwei Hälften zu teilen; für Mathematik, Tanzen und Fechten sollte jede der letzteren wieder in zwei Hälften zerfallen. Der Neuaufgenommene sollte in der Regel in die unterste Klasse treten und in jeder zwei Jahr bleiben; Lehrgegenstände sollten sein: In der 1. (untersten) Moral, Französisch, Schreiben, Rechnen, Tanzen; in der 2. Moral, Geometrie, Französisch, Schreiben, Zeichnen, Fechten und Tanzen, letzteres hier indessen als Übung, nicht mehr als Unterricht getrieben werden; in der 3. Moral, Geometrie, Fortifikation, Französisch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, dazu als Übung Tanzen und Fechten. In Moral sollte die Kompagnie, in Geschichte und Geographie die 3. Klasse gemeinsam unterrichtet werden; ebenso hatte ein Geistlicher sämtliche Kadetten wöchentlich 1 Stunde gemeinsam in der Religion zu unterrichten. Am Zeichnen, welches wöchentlich in 4 Vormittagsstunden gelehrt wurde, sollte nur teilnehmen wer Lust und Genie hatte; während dieser Zeit rechneten die übrigen; die körperlichen Übungen sollten am Nachmittage vorgenommen werden.

Wöchentliche Unterrichtsstunden würden erteilen: der Professor für Moral und Geschichte 12, der Direkteur für Fortifikation und der 1. Kondukteur je 16, der 2. Kondukteur 20, der 1. französische Sprachmeister 16, der 2. 20, jeder Tanzmeister 18, jeder Fechtmeister 19, der Zeichenlehrer 12, der Schreiblehrer 20. Zum erstenmale werden Arbeitsstunden erwähnt; je zwei Nachmittagsstunden waren täglich für die Repetition bestimmt.

Bei der Begründung der Vorschläge, in welcher sich Beckers Sinnesart ausspricht, wird die Wichtigkeit des Unterrichtes in Moral und Geschichte, sowohl wegen ihres Einflusses auf den sittlichen Charakter als wegen ihrer Bedeutung für die Verstandesbildung, hervorgehoben und es wird beklagt, dafs in dieser Beziehung in letzterer Zeit sehr wenig geschehen sei. Beckers Vorgänger, ein Professor

Dietrich[1] (S. 36), in früheren Jahren ein sehr geschickter Mann, sei bekanntermafsen zuletzt in der neueren Literatur um 30 Jahre zurückgewesen und seit dem Abgange des verdienten Glaser zur Universität Halle habe man eine Unterweisung, welche mehrere gelehrte Kenntnisse voraussetzte, überhaupt vermifst.

Zur Verwirklichung seiner Vorschläge verlangte Schiebell auch Geld. Er meinte aber, einige tausend Thaler würden genügen, um die Akademie auf die Höhe anderer Anstalten zu bringen und, wenn man dies den Ständen ordentlich vorstellte, würden sie die nötige Summe schon bewilligen. Darin täuschte er sich. Unter dem 20. Juni ward ihm die Antwort, sein Plan sei gut, er möge ihn ausführen, von Geld war nicht die Rede. Es kostete sogar Kämpfe, Becker der Anstalt zu erhalten; derselbe war zwar ernannt, sollte aber nur 30 Thaler monatlich, weniger als Schreib-, Tanz- und Fechtmeister empfingen, erhalten und davon noch Abzüge erleiden, während Schiebell 20 Thaler Zulage für ihn verlangte, damit er seine Kräfte ganz der Anstalt widmen könne. Erst als Becker am 7. Juni schrieb, dafs der Prinz von Preufsen ihm angetragen habe, die Erziehung eines seiner Söhne zu übernehmen, wofür er jährlich 400 Thaler und alles frei haben solle, und dafs er „für sein Glück sorgen müsse", ward Schiebells Forderung bewilligt. Auch erhielt dieser 300 Thaler für die Bibliothek, welche meist für mathematische Instrumente und Karten verausgabt wurden; für die Büchersammlung stand nur ein Anteil an den Entreegeldern (je 2 Thaler) zur Verfügung. Auch dem Wunsche, einen Speisesaal zu erhalten, welcher unter Hinweis auf die Vorteile des gemeinsamen Tisches, wie er auswärts und bei den Pagen erprobt sei, vorgetragen war, ward nicht entsprochen. Ein anderer Wunsch ging dahin, dafs im Interesse der bedürftigeren Kadetts und zum Zwecke der Belehrung der Theaterbesuch erleichtert werden möge.

Schiebell erlangte ferner, dafs seit April 1782 eine „aufserordentliche Beihilfe zur Bestreitung derer Zulagen für einige arme durch Fleifs und gute Sitten sich auszeichnende Unterofficiers und Cadets" im Betrage von 75 Thaler monatlich gegeben wurde. Es wurde freilich verlangt, dafs die Angehörigen der Kadetten, welche für dieselben aufser den Entreegeldern nichts zu zahlen hatten, ihnen monatlich 2 Thaler Zulage geben sollten, sie waren aber dazu nicht

[1] Dietrich war im Mai 1781 gestorben; Beckers unmittelbarer Vorgänger war nach den Verpflegungslisten Christian Gottlieb Walcker.

immer imstande. Auch für Kadetten, welche ihren Beruf verfehlt hatten und nicht zu Offizieren befördert werden konnten, geschah manches. Mehrfach wurde ihnen eine Pension von monatlich 5 Thalern bewilligt, auch fanden sie später bei den Halbinvaliden oder den Invaliden Unterkommen. Der Beitrag zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Anstalt (Instanderhaltung des Gerätes, Feuerung, Beleuchtung pp.) wurde laut Verfügung vom 17. Juli 1784 von 2000 auf 2200 Thaler jährlich erhöht.

Viel Verdrufs und Weiterungen erwuchsen Schiebell wie seinen Vorgängern aus der Abneigung der Regimentschefs, die Offizierstellen mit Kadetten zu besetzen. Unter ausdrücklicher Bestätigung der unter dem 16. März 1752 an den Ob. v. der Pahlen ergangenen Verfügung war am 2. April 1778, als die Fähurichscharge (unterster Offiziersgrad) bei der Infanterie eingerichtet ward, befohlen worden, dafs „ein Cadet-Sergeant, welcher schon geraume Zeit bei sothanen Corps gestanden als Premier-Lieutenant und ein Cadet-Corporal nach 7 bis 8jährigem Aufenthalte bei der Cadetten-Compagnie als Sous-Lieutenant in die Infanterie versorget werden möge", jedoch sollte nicht öfter als bei der 6. Sous-Lieutenants-Vakanz ein Kadett als solcher einrücken. Die Plazierung der übrigen Kadetten hatte als Fähnriche und „in Ansehung der Anzahl nach dem bisherigen Verhältnifs" zu geschehen; gleichzeitig ward die Aggregierung von Offizieren, wie solche bei der Neuformation der Armee vom Jahre 1771 für jährlich 6 Kadetten „mit Interimsgehalt" befohlen war, allgemein aufgehoben. Es sollte also die Hälfte der freiwerdenden Fähnrichsstellen mit Kadetten besetzt werden, diese sollten aufserdem jede sechste Sous-Lieutenants-Vakanz und ab und zu eine freiwerdende Premier-Lieutenants-Stelle erhalten. Ein regelmäfsiger Ersatz durch Kadetten war aber nur für die Infanterie vorgesehen. Am 28. Juni 1783 bewirkte Schiebell von neuem die Bekanntmachung der Bestimmung, dafs jede zweite Stelle einem Kadett gegeben werden solle und 1784 ward befohlen, dafs kein Kadett länger als sechs Jahr im Korps bleiben solle, 1795 aber klagte er trotzdem, dafs in den letzten zwölf Jahren von 216 Sous-Lieutenants-Vakanzen nur 27 den Kadetten zu Gute gekommen seien; dieselben hätten mithin die achte und nicht die sechste Stelle erhalten.

Schiebell starb 1796; Becker war 1795 seiner Kränklichkeit wegen bei den Sammlungen angestellt und am 1. Februar 1796 durch Karl Heinrich Ludwig Pölitz ersetzt, welcher in einer Denk-

schrift[1] die Grundsätze entwickelte, nach denen er in Philosophie, Geschichte, Geographie und deutschem Stil unterrichten wollte; Schiebell ward vorläufig durch den Kap.-Lt. der Kompagnie, Ob. v. Minckwitz, am 1. Mai 1798 aber durch den zum Kommandanten ernannten Ob. und Gen.-Adj. George v. Christiani ersetzt.

1798—1811

Ob. v. Christiani hat das K.-K. zu einer hohen Blüte gefördert. Hochgebildet und thatkräftig erkannte er nicht nur die Mängel und Gebrechen der Anstalt, sondern fand auch die Mittel sie zu bessern. Es kam ihm dabei zu statten, dafs er uneigennützig war und auf die Erträgnisse verzichtete, welche die Bewirtschaftung der Kompagnie seinen Vorgängern eingebracht hatte; dadurch fielen nicht nur die häufigen und langen Beurlaubungen von Kadetten fort, sondern er gewann auch Mittel, deren er zur Vermehrung der Lehrkräfte und zur Erweiterung des Unterrichtes bedurfte, indem ihm gestattet wurde die Ersparnisse an Vakanzenlöhnung für solche Zwecke zu verwenden. Aufserdem wurden Gelder bewilligt, welche ihm gestatteten einen 3. Kondukteur für den Zeichenunterricht und einen Unterlehrer anzustellen, welcher dem Professor der Moral und der Geschichte an die Hand ging und in diesen Fächern auf den unteren Stufen unterrichtete. Jener Kondukteur war der damalige Strafsenbauaufseher Lehmann, der Erfinder der nach ihm benannten Methode des Bergzeichnens.

Christianis Einführung geschah in feierlicher Weise am 9. Mai 1798; er wurde im Namen sämtlicher Lehrer in einer langen Rede begrüfst, welche von dem Einflusse handelte, den der fortschreitende Geist des Zeitalters auf die höhere Kultur des Offiziers haben kann und soll, und antwortete mit einer Ansprache an die Kadetten. Beide Reden wurden „auf Verlangen des Korps“ in Druck gegeben.[2] Am 21. Juli unterbreitete Christiani seine Umgestaltungsvorschläge dem Kurfürsten; am 15. August wurden sie genehmigt.

Die Kadetten waren damals für den Unterricht in fünf Divisionen geteilt; die Lehrstunden fanden vormittags von 7 bis 12, nachmittags von 2 bis 4, bisweilen auch von 1 Uhr an statt; von 4 bis 5 ward exerziert, von körperlichen Übungen wurden aufserdem Fechten, Tanzen

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071.
[2] Königliche Bibliothek zu Dresden.

und Voltigieren betrieben; großer Wert ward auf das Französische gelegt.[1]

Nachricht über die Fächer, welche vorgetragen wurden und über die einem jeden gewidmete Zeit giebt ein aus dem Jahre 1798 rührender „Im Versuche begriffener Lektions- oder Stundenplan durch Stellvertreter der hierzu erforderlichen Unterlehrer"; derselbe läßt allerdings nicht überall klar sehen, weil er bei der 1. und 2. Division je 2, bei der 3. 6, bei der 4. 8, bei der 5. 16 Wochenstunden nicht mit dem Lehrfache, sondern nur mit dem Namen des Lehrers und zwar bei der 1. und 2. mit dem eines Lieutenants, bei der 3. und 4. mit solchen von Kadett-Korporalen, bei der 5. mit beiden Arten von Namen bezeichnet. Er weist an Wochenstunden nach

für die 1. Division: Französisch 6, Fortifikation oder Taktik 4, Militärstil 4, Lehre vom Dienst 2, mathematische Repetition (für die, welche deren bedurften) 4, Philosophie, Geschichte, Geographie je 2, Religion 1, Feldmessen oder Zeichnen 4, Lektüre 1, Voltigieren und Tanzen je 2, Fechten 4;

für die 2. Division: Französisch 8, Theorie des Aufnehmens und Fortifikation 4, Feldmessen oder Zeichnen 4, Stil, Philosophie, Geschichte, Geographie je 2, mathematische Repetition 4, Religion und Lektüre je 1, Schreiben 4, Voltigieren und Tanzen je 2, Fechten 4;

für die 3. Division: Französisch 8, Geometrie und geometrisches Zeichnen je 6, Stil, Geschichte, Geographie je 2, Schreiben 6, Religion 1, Exerzieren, Tanzen, Fechten und Voltigieren je 2;

für die 4. Division: Französisch, Arithmetik, Zeichnen und Schreiben je 6, Stil und Geographie je 2, Religion und Lektüre je 1, Tanzen 2, Exerzieren 4;

für die 5. Division: Französisch, Rechnen, Schreiben und Zeichnen je 6, Religion, Stil, Geographie und Lektüre je 1, Tanzen 4.

Außerdem exerzierte die ganze Kompagnie täglich von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

Christianis Vorschläge erhielten ihre gesetzliche Grundlage durch ein unter dem 31. Mai 1799 ergangenes

„Reglement für das churfürstl. sächs. adliche Kadettenkorps",

welches vom Kurfürsten selbst unterzeichnet wurde. Dasselbe schließt sich den früheren Vorschriften an und enthält im wesentlichen die

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071, conv. VIII.

nämlichen Bestimmungen für das dienstliche und aufserdienstliche Verhalten wie jene. Es will die gesamte Erziehnng auf der Grundlage des christlichen Glaubens aufbanen; nächst der religiösen Veredlung soll die sittliche Kultur gepflegt werden, welche in der Erfüllung der Pflichten gegen Vorgesetzte, Lehrer, Eltern und Verwandte, in der Bethätigung eines richtigen Ehrgefühls und gegenseitiger Achtung der Kadetten und in der Bewahrung vor Eitelkeit, in strenger Wahrheitsliebe, Höflichkeit gegen jedermann, Wohlthätigkeit, dem Vermeiden von Tadelsncht, in Verschwiegenheit, Wirtschaftlichkeit, Fernhalten von Spiel und Leckerhaftigkeit, Achtnng vor fremdem Eigentume, Scheu vor Selbsthilfe nnd Dnellieren, sowie in richtiger Wahl des Umganges ihren Ausdruck findet. Zn den vor Beginn der Lehrstunden stattfindenden Paraden sollte der Kadett pünktlich, reinlich gewaschen, vorschriftsmäfsig gekleidet und mit allen für den Unterricht erforderlichen Büchern pp. versehen, sich dem Unteroffizier znr Visitation vorstellen, auch vorher gefrühstückt haben, „weil das Essen in den Stnnden durchaus unterbleiben mnfs“; beim Unterrichte darf er nicht nach seinem persönlichen Geschmack das eine oder das andere Lehrfach bevorzugen, um so weniger als von seiner „gänzlichen Bemächtignng“ des Vortragsstoffes das Anfrücken in eine höhere Division und damit seine ganze Dienstlaufbahn abhängt; über das Verhalten in den Lehrstnnden war in jedem Hörsaale eine Vorschrift aufgehängt, welche aufserdem allmonatlich vorgelesen wnrde, aber nichts besonderes enthält. Fremde Bücher in das Haus zn bringen sowie Privatunterricht zu nehmen, war nur mit Vorwissen des Kommandanten gestattet. Leistungen und Fortschritte wurden dnrch monatliche Wiederholnngen nnd jährliche Prüfnngen festgestellt.

Aufserhalb der Lehrstunden ward den Kadetten gestattet, länger, als ehemals erlaubt gewesen, aufzubleiben, um zu arbeiten; es hing dies mit den erhöhten wissenschaftlichen Anforderungen zusammen, dabei ward aber ausdrücklich verboten bei Licht zu zeichnen. Vorhänge vor den Fenstern zn haben oder eine Sackuhr zu tragen, bedurfte es der Genehmigung des Kommandanten; wer seine Uhr verlor, bekam die Erlaubnis eine solche zn führen nicht zum zweitenmale. Zur Aufbewahrung seiner Sachen hatte ein jeder Kadett einen Koffer, einen Schrank und eine Kommode. Tabak zu rauchen war ihm weder im Hause noch aufserhalb desselben gestattet. Das frühere Verbot des Besuches öffentlicher Orte ward nicht wiederholt; das Verhalten in dem angewiesenen Speisehause war Gegenstand mannigfacher Vorschriften

und Ermahnungen; man sieht, dafs es ein wunder Punkt war. „Er esse ohne Gierigkeit und ekelhafte Unreinlichkeit“, heifst es.

Wie die Teilnahme an gröfseren militärischen Übungen schon seit dem Siebenjährigen Kriege fortgefallen war, so hatte auch der Garnisonwachdienst für die Kadetten aufgehört; nur auf den Gängen des Hauses standen sie noch Posten. Um als Offiziere in die Armee zu gelangen, war der Weg durch Vettern und gute Freunde ein sehr beliebter; es ward daher befohlen, dafs niemand sich um Anstellung bei einem Infanterie- oder Kavallerie-Regimente bewerben dürfe, der nicht vom Kommandanten einer solchen würdig erachtet wäre. Ebensowenig war gestattet, ohne Vorwissen des letzteren sich um auswärtige Dienste zu bemühen oder um den Abschied zu bitten, ohne beim Korps anwesend zu sein.

Der Aufenthalt in der Anstalt fand für Inländer unter den bisherigen Bedingungen statt, der Zuschufs der Angehörigen war jedoch auf 3 Thaler monatlich erhöht; das Entreegeld betrug 18 Thaler 4 Groschen; ein verschärfter Revers legte die Verpflichtung auf, die Ausbildung ohne erhaltene Erlaubnis nur für Sachsen und nie gegen dasselbe zu verwerten. Ausländer zahlten laut Verfügung vom 17. Mai 1799[1], aufser dem Entreegelde von 36 Thaler, jährlich 100 Thaler.

Von dem Entreegelde wurden ein mathematisches Besteck (6 Thaler 8 Groschen), 1 Paar Fechthandschuh (1 Thaler 3 Groschen), 1 Reifsbrett nebst Schiene (20 Groschen), Zeichenfedern (16 Groschen), 1 Karton (Büchermappe; 12 Groschen) beschafft; 1 Thaler 22 Groschen waren für die Bibliothek bestimmt; 1 Thaler 8 Groschen erhielt der Professor, 12 Groschen der Direktor der Fortifikation, 18 die drei Kondukteurs, 12 der aufserordentliche Professor, 18 der Fecht-, 1 Thaler 2 Groschen der Sprachmeister, 16 der Fourier, 21 der Kapitän d'Armes, 8 der Feldscheerer. Ferner waren dem Sergeanten 5 Thaler, dem Stubenkommandanten 2 Thaler 20 Groschen, für Lehrbücher 4 Thaler 4 Groschen, für 1 Paar weifstucbene Beinkleider, 1 Paar weifse und 1 Paar schwarze Kamaschen, 1 Paar Kamaschenschuhe, 2 Paar lederne Handschuhe, 2 lederne Halsbinden, 1 Degenkoppel, 1 Garnitur Probeschnallen 11 Thaler 4 Groschen 6 Pfennig und 2 Thaler 2 Groschen für verschiedene Kleinigkeiten zu zahlen; aufserdem mufste der Eintretende Geld zur Beschaffung eines Surtout von hellgrauem Düffel zur Schonung

[1] Haupt-Staats-Archiv 1071, conv. VIII.

der Montur und für die Lehrstunden und an Wäsche 12 Ober- und 4 Unterhemden, 12 Paar Strümpfe, 12 Schnupftücher, 6 Nachtmützen, 1 Paar seidene Strümpfe, 12 Halsbindenstreifen (2 Zoll breit, von Battist) und 6 zwillichene Servietten mitbringen.

Christiani starb 1804. Sein Reglement erfuhr alsdann durch den an seine Stelle tretenden Gen. d. Kav. Karl Wilhelm v. Emerich einige Abänderungen, welche in einer Druckschrift[1] als

„Erläuterungen zum Kadetsreglement
d. d. Ritterakademie zu Dresden-Neustadt am 13. Juni 1806“, veröffentlicht werden sind.

Da sie sich auf allerhöchste Anordnungen beziehen, so konnten grundsätzliche Änderungen und tiefeinschneidende Neuerungen durch dieselben natürlich nicht verfügt werden; sie bieten aber tretzdem manches Interessante und kennzeichnen durch ihr Eingehen auf Kleinigkeiten das innere Wesen der Anstalt.

Zunächst lassen sie erkennen, dafs eine Morgenandacht stattfand, — da sie bestimmen, dafs während des Frühstückens das Gebet vorgelesen werden solle —, und dafs das willkürliche Verlassen der Hörsäle während des Unterrichtes, ein altes Übel, nicht beseitigt war, denn es erschien nötig, das Verbot einzuschärfen und die Erlaubnis von der Genehmigung des Divisionsunteroffiziers abhängig zu machen, welcher dieselbe nur während der Pausen erteilen durfte. Das Umherlaufen während der Schulzeit wurde ferner dadurch beschränkt, dafs jeder Division ihr eigener Hörsaal angewiesen wurde; bis dahin hatte der Vortrag bestimmter Lehrgegenstände für alle Klassen in dem nämlichen Raume stattgefunden. Auch ward das Umherlaufen auf den Gängen in blofsen Füfsen allgemein untersagt.

Von gröfserer Bedeutung war der Wegfall der jährlichen Prüfungen; die Leistungen sollten lediglich nach den monatlichen Repetionsstunden beurteilt werden, „welche die Klassifikation eines jeden Kadets und seine Beförderung in die Armee bestimmen“. Es hing dies mit der Einrichtung zusammen, dafs der Austritt aus der Anstalt nicht mit dem Schlusse des Schuljahres, sondern nach dem Bedarfe des Heeres erfolgte. Wenn eine Vakanz durch einen Kadett besetzt werden sollte, so verliefs dieser die Anstalt ohne weiteres. Es wurden jedoch allemal

[1] Verfasser hat die „Erläuterungen“ nur in der Bibliothek der Königlich Sächsischen Artillerie-Brigade gefunden.

die drei ältesten Unteroffiziere, Gefreiten und Kadetten von den Oberlehrern besonders geprüft und nach dem Ausfalle bestimmte der Kommandant, welcher derselben beiwohnte, die Rangordnung der Anwärter. In der Prüfung war nachzuweisen, dafs auch das in den niederen Klassen Erlernte nicht vergessen war. Die Arbeiten, Hefte und Zeichnungen der austretenden Kadetten wurden den Regimentern übersandt.

In Beziehung auf die Haus- und Zimmerordnung wurden nicht nur einzelne, den eigenen Willen der Zöglinge in Kleinigkeiten zu sehr beschränkende Vorschriften und Verbote, wie z. B. das der Fenstervorhänge, aufgehoben, sondern es wurden auch Zugeständnisse gemacht, welche die Gegenwart nicht kennt, so heifst es „Vögel und Blumentöpfe kann der Kadet wohl haben; nur müssen über dieser Liebhaberei die übrigen Geschäfte nicht vernachlässigt werden".

Zum erstenmale geschieht der „Charge der Ausgezeichneten" Erwähnung, von welcher im Reglement selbst noch nicht die Rede ist. Es ward nach Abschaffung der Thor- und Stadtzeichen, durch welche die Kadetten bisher nachweisen mufsten, dafs sie die Anstalt mit Wissen ihrer Vorgesetzten verlassen hatten, und nach Aufhebung ihrer Verpflichtung zur Meldung beim Kommandanten der Thor- oder der Brückenwache, bestimmt, dafs die „Gefreiten und ausgezeichneten Kadets" sich bei dem Offizier du jour „um Urlaub zu melden" hätten, welcher ihnen „ohne besondere Ursache nicht so leicht abgeschlagen werden würde", während die übrigen Kadetten um Urlaub „bitten" mufsten. Da jene erst beim „zweiten Visitiren" zu Hause zu sein brauchten, so behielten die „Ausgezeichneten" vor ihren Kameraden zwei Vorzüge, was ausdrücklich hervorgehoben wurde, um ihnen zu beweisen, dafs durch die sämtlichen Kadetten abgenommene Beschränkung ihre eigene Ausnahmestellung nicht beeinträchtigt worden sei.

Ferner wurde befohlen, dafs die Katholiken an Feiertagen ihres Glaubensbekenntnisses nach Beendigung des Gottesdienstes die Lehrstunden zu besuchen hätten; dafs niemand sich im Bette frisieren lassen dürfe, weil dies eine zu weit getriebene Bequemlichkeit und mit den Regeln der Reinlichkeit unvereinbar sei; dafs diejenigen, welche sonntags medizinieren wollten, sich am Freitage beim Gefreiten-Korporal, welchem die Beaufsichtigung der Kranken oblag, melden und an jenem Tage nicht aus dem Hause gehen sollten; dafs das Baden nicht eher als bis der Generalstabschirurgus es gestattete und nur an dem dazu bestimmten Orte, das Betreten der Eisbahn, der damit verbundenen

Gefahr wegen, nur in Begleitung eines Lehrers oder eines Unteroffiziers geschehen dürfe; daſs niemand im Bette lesen und niemand, die Unteroffiziere und Gefreiten ausgenommen, denen das Recht als Auszeichnung zukam, in den Lehrstunden den Degen tragen dürfe; daſs das „Kochen der Kadets gänzlich unterbleiben solle, weil sie das gehörige Verhältniſs der Bestandtheile, die bei Zubereitung der Speisen nöthig sind, nicht genau wissen können und sich daher den Magen verderben“.

Allgemein ward den Kadetten anempfohlen sich gröſserer Reinlichkeit in ihren Stuben, und überhaupt im Hause, und eines anständigeren Umgangstones untereinander zu befleiſsigen, bei vorgeblichen oder wirklichen Beleidigungen aber ihre Genugthuung auf dem vorgeschriebenen Wege des Dienstes zu suchen hätten; des heftigen Zuwerfens der Thüren hatten sie sich zu enthalten; im Schauspiel- und im Opernhause sollten sie „nicht anders als mit unbedecktem Kopfe erscheinen, weil es unanständig ist“ und „in vorfallenden Delogirungen die Kommoden und Koffer nicht selbst tragen; dies ist der Dienst der Stubenheizer“. Ferner hieſs es „die Schildwachen auf den Gängen des Hauses müssen einen gröſseren Anstand zeigen und ihren Posten mit mehr Würde zu behaupten wissen“. „Daſs es im Corps Subjecte giebt, die die Unverschämtheit besitzen bei Offiziers vorbeizugehen ohne sie zu grüſsen“, war „mit wahrer Unzufriedenheit bemerkt worden“.

Um die Benutzung der Bibliothek zu befördern und das Lesen der entliehenen Bücher möglichst nutzbringend zu machen, hatte ein jeder Kadett alle zwei Monate einen Bücherauszug einzureichen und zwar in jedem Halbjahre einen militärischen, einen geschichtlichen und einen belletristischen. Die beiden oberen Klassen wählten die betreffenden Werke selbst, die anderen erhielten sie nach der Bestimmung des Bibliothekars. Wer mehr lesen wollte, erhielt mehr Bücher, jedoch nur gegen Rückgabe der in Händen habenden; lieferte er auch aus diesen Auszüge, so ward darin ein Beweis seines Fleiſses gefunden.

Ausgehen und Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen waren nicht knapp bemessen. Die Bestimmungen der Hausordnung lassen es erkennen. An Casinotagen ward erst um $^1/_2$ 11, statt um 10 Uhr, zum zweitenmale visitiert, wozu jeder auf seinem Zimmer sein muſste, und dann das Licht ausgelöscht; wer an anderen Tagen bis 10 beurlaubt war, muſste lernen sich im Dunkeln auszukleiden; wem erlaubt war auf das Casino oder sonstigen Ball zu gehen, durfte die Nachmittagsstunden nicht vor 3, die Operngänger durften dieselben nicht vor 4 Uhr verlassen.

Ein Gesamtbild von dem Zustande der Anstalt auf Grund der durch Christiani und Emerich getroffenen Einrichtungen giebt uns eine von Friedrich Christian August Hasse, welcher am 3. November 1803 den als Professor nach Leipzig gegangenen Pölitz in der wissenschaftlichen Leitung der Anstalt ersetzt hatte, bei Carl Gottlob Gärtner in Dresden gedruckte Schrift:

Plan des öffentlichen Unterrichts auf der königl. sächs. Ritterakademie zu Dresden vom 7. Januar 1807 bis zum Ende des Mais 1808.

Nach der Schlacht bei Jena war die Anstalt eine zeitlang geschlossen gewesen. Kurfürst Friedrich August hatte das Gebäude am 12. November 1806, „um dem Kaiser der Franzosen seine Bereitwilligkeit zu zeigen" zur Unterbringung von Truppen zur Verfügung gestellt und die Kadetten auf Urlaub geschickt. Die Veröffentlichung des Planes sollte nicht nur Kenntnis davon geben, daſs diese Maſsregel rückgängig gemacht sei, sondern der Plan sollte sich daneben über die Ziele der Anstalt und über die zur Erreichung derselben angewendeten Mittel aussprechen. Die Art und Weise, in welcher dies geschehen ist, verleiht der Schrift eine hohe Bedeutung. Wir gehen daher näher auf dieselbe ein und entnehmen ihr die nachstehenden Einzelheiten:

Zweck des Unterrichtes sind Menschenbildung, deren Charakter Sittlichkeit, und Bürgerbildung, deren Charakter Brauchbarkeit für den Staat ist. Die Zeit zu seiner Erreichung ist durch sechsjährigen Aufenthalt in der Anstalt geboten. Fünf Klassen, „Divisionen", die 3. mit zwei „Subdivisionen", bilden die Stufen auf dem zurückzulegenden Wege. Die Lehrmethode ist einheitlich, nicht akademisch, sondern pädagogisch.

Die Bildung des Offiziers sollte in der Erziehung für seine natürlichen und seine sozialen Verhältnisse bestehen. Beide hatte der Unterricht in Religion, Moral, Geschichte und Sprachen zu begründen; für den Dienst im Heere sollten der Unterricht in Mathematik und Militärwissenschaften die nötige Brauchbarkeit geben, ritterliche Übungen die körperliche Geeignetheit schaffen.

Der Religionsunterricht wurde für die beiden Bekenntnisse getrennt erteilt, Nichtkonfirmierte erhielten besonderen Unterricht; die Unterweisung in der Sittenlehre hatte auf die Grundwahrheiten der Religion hinzuweisen.

Der gesamte übrige Unterricht war nach den Divisionen abgestuft und auf drei Lehrfächer, das moralisch-historisch-stilistische, das mathematisch-militärische und das französische, verteilt:

I. Moralisch-historisch-stilistisches Lehrfach,

in welchem Deutsch, Moral, Geographie und Geschichte, „überhaupt alles was der Mensch, Bürger und Theilnehmer an gebildeten Gesellschaften braucht“, gelehrt werden sollte. Wer als Offizier in der Infanterie — und von dieser ist hier allein die Rede, da vom Artilleristen und Ingenieur anderweite Kenntnisse und vom Kavalleristen anscheinend nur Geld, Geld und abermals Geld gefordert wurden — angestellt zu werden hoffte, musste deutsch gut sprechen und lesen und seine Gedanken richtig, kurz und deutlich ausdrücken können, die Grundwahrheiten der Religion und Moral verstehen, die Epochen der allgemeinen Geschichte und die wichtigsten politischen Veränderungen der drei letzten Jahrhunderte anzugeben wissen, die Geographie von Sachsen, Deutschland und Europa, überhaupt aber die statistischen Verhältnisse seines Vaterlandes und der Hauptstaaten von Europa kennen. — Die einzelnen Unterrichtsgegenstände dieses Lehrfaches waren:

1. Für die 5. Division:

Lehr- und Sprechübungen unter Zugrundelegung von Jugendschriften encyklopädischen und ähnlichen Inhalts, z. B. Campes Seelenlehre, Salzmanns Elementarbuch, Junkers Handbuch der gemeinnützigen Kenntnisse, und solcher Bücher, welche die Naturgeschichte, alte und neue Länder- und Völkerkunde und Sittenlehre betreffen. Mit der Erklärung wurden mündliche Vorübungen zur Abfassung schriftlicher Aufsätze verbunden.

Sittenlehre unter Benutzung von Salzmanns und Campes Schriften und Wagnitz' Moral in Beispielen; dabei Bekanntmachung mit dem Kadetten-Reglement von 1799.

Schönschreiben nach Vorschriften nebst Übung des Auges für die Grundstriche durch Vorzeichnen an der Tafel.

Rechtschreibung nebst den Anfangsgründen der deutschen Sprache, vorzüglich Korrigieren der Aufsätze, „welche die Kadetten nach den in den Lehrstunden mündlich gemachten Auszügen auf ihrer Stube entworfen haben“, bessere wurden als Muster diktiert. „Der Kadet schreibt die gelungeneren Aufsätze richtig ab und reicht sie nach der Vorschrift des Reglements (N. 29. S. 14) als Auszüge ein.“

2. Für die 4. Division:

Sittenlehre, wie in der 5. Division.

Schreib- und Redeübungen, wobei Hand, Auge, Ohr und Verstand mit dem Sprachorgane zugleich geübt werden, um durch die

Anssprache und den Ausdruck die schriftlichen Übungen zu begründen, wozu noch hesonders Orthographie und Grammatik nach Adelungs Grundsätzen, Schramms Sprachlehre und Pölitz' Schemen gelehrt und Versuche im Briefschreiben, im Beschreihen pp., hesonders im Anfsetzen mündlich gemachter Auszüge ans Büchern wie in der 5. Division gemacht wurden.

Anfangsgründe der Erdbeschreihnng und der Geschichte. Bei jenen wurden die Landcharten, bei dieser ward Pölitz' Elementarkursus erklärt; in den öffentlichen Wiederholnngsstunden sollte dargethan werden, dafs heides verstanden sei.

3. Für die 3. Division:

Sittenlehre, um das sittliche nnd religiöse Gefühl dnrch Begriffe zum dentlicheren Bewufstsein zu erheben und dasselbe dnrch Urteile zu hilden und zu schärfen.

Fortsetzung der Schreih-, Rede- und orthographischen sowie der praktischen Ühnngen im Stil unter theoretischer, namentlich durch Unterricht in der Grammatik erfolgender Begründung.

Lehre vom menschlichen Körper, welche anatomisch, physiologisch und diätetisch vorgetragen werden sollte, um den Zusammenhang des Moralischen nnd Physischen im Menschen zu zeigen.

Geographie: Wiederholung nnd Ausführung des vorhergegangenen Vortrages nach Gasparis Lehrhnche.

Geschichte der Völker und Staaten, ethnographisch erzählt, die deutsche nehst der meifsnisch-thüringisch-sächsischen nach Pölitz' Ruhriken vorgetragen. An den Unterricht schlofs sich die zum Lesen politischer Zeitungen bestimmte Lehrstunde.

4. Für die 2. Division:

Moral nach der in der 3. Division heohachteten Methode, jedoch mit tieferer Entwickelung des Grundhegriffes der Pflicht und der Freiheit aus der Natnr unseres moralischen Bewufstseins, wo zngleich der sittliche Grund aller hürgerlichen Verhältnisse gezeigt wird.

Stil: der Kadett sollte Orthographie und Grammatik hinreichend inne hahen, damit vorzüglich das ästhetische Gefühl im Ausdrncke berichtigt, der Sinn durch Redeübungen gehildet und der Geist dnrch mythologische Erklärungen anf das Lesen der Dichter vorbereitet werden könne. Um die Denkkraft an Klarheit nnd Ordnung zu gewöhnen, ward mit dem Unterrichte im Stil der in der Logik verhunden.

Geographie nach der vergleichenden Methode, wobei die erworbenen Kenntnisse nach den neuesten Veränderungen berichtigt, nach

einer statistisch-politischen Parallele wiederholt und mit dem Lesen politischer Zeitungen verhunden wurden.

Geschichte nach dem Synchronismus in Politz' Cursus, um dadurch den früheren ethnographischen Vortrag zu einem Ganzen zu verhinden. Endlich sollte

Ein encyklopädischer Abrifs der Wissenschaft und Kunst gehoten werden, um den reiferen Zögling mit dem humanen Zwecke derselben, als Bildungsmittel für das Wahre und Schöne, hekannt zu machen.

5. Für die 1. Division:

Moral, womit die Hauptsätze des Natur-, Staats- und Völkerrechtes verhunden werden, durch die Erscheinungen im Lehen erläutert und zum Beweise für die Übereinstimmung mit der Religion und der positiven Ordnung verwertet.

Vaterländische Landes-, Staats- und Gesetzkunde, hehuf Bekanntmachens mit den hürgerlichen Rechts- und Pflichtverhältnissen, vorzüglich mit den wichtigsten Lehren des Zivil- und Militärrechtes.

Geschichte der letzten drei Jahrhunderte, nach Ancillons und Eichhorns Plane, „wo die ethnographisch gegründete und synchronistisch verhundene Kenntnifs erweitert und mit der Statistik in Verbindung gebracht werden soll".

Statistik oder die nach politischen Lehrsätzen geordnete Übersicht der Staatskräfte der europäischen Staaten und Nordamerikas.

Stil, mittelst praktischer Übungen nach Grundsätzen und Regeln zu lehren und mit dem Lesen deutscher Schriftsteller zu verhinden.

Abrifs der Wissenschaft und Kunst, wie in der 2. Division, verbunden mit einer Anleitung zum Privatstudium und zur Vorbereitung auf den Umgang mit Gebildeten.

II. Mathematisch-militärisches Lehrfach.

Das Ziel war darauf gerichtet, dafs der Kadett beim Eintritte in das Heer a) gut rechne und die Elemente der reinen Mathematik vollkommen inne habe; b) in Taktik und Befestigungswissenschaft, mit Hinsicht auf Terrainkenntnis und Geschützwissenschaft, gehörig unterrichtet sei; c) Geschicklichkeit in der Situationszeichnung, im Aufnehmen nach dem Augenmafse und im Militärstil hesitze. — Die Lehrgegenstände waren:

1. Für die 5. Division:

Elementar- und Gedankenrechnung;

Nomenklatur oder Erklärung und Ausbildung der in den mathematisch-militärischen Wissenschaften vorkommenden Linien, Figuren und Körper, mit Hinweis auf den Gebrauch mathematischer Instrumente;

Rechtschreibung der in diesen Wissenschaften üblichen, besonders der fremden Kunstwörter;

Elementarzeichnung zur Ausbildung von Hand und Auge.

2. Für die 4. Division:

Arithmetik;

Situationszeichnen (zwei Abteilungen), Anleitung zum Handzeichnen und Tuschen;

3. Für die 3. Division:

Geometrie;

Wiederholung der Arithmetik;

Situations- und Handzeichnen nebst Anleitung zur Kenntnis von Licht und Schatten;

Vorbereitung zum Militärstil, vorzüglich in Bezug auf Titulatur, Courtoisie und den schriftstellerischen Wohlstand.

4. Für die 2. Division:

Elementartaktik und, nach Beendigung des Vortrages,

Feldbefestigungskunst, beide mit den nötigen Zeichnungen begleitet;

der erste Teil der Geschützwissenschaft, besonders Kenntnis der Feuergewehre und des Pulvers;

praktische Anleitung zum Militärstil oder Ausarbeitung der Dienstschriften;

Theorie des Aufnehmens nebst Übungen mit Instrumenten auf dem Felde;

Situationszeichnen, besonders nach Modellen, als Vorbereitung zur Terrainlehre;

Wiederholung der reinen Mathematik;

Physik nach Schraders Lehrbuch von Gilbert;

Handzeichnen nach größeren Mustern und Anleitung zur Perspektive.

5. Für die 1. Division:

Angewandte Taktik, verbunden mit der Lehre vom Dienst;

Festungsbaukunst und Belagerungskrieg, als Hilfswissenschaft, durch Zeichnungen erläutert;

Militärstil: Entwerfen von Terrainbeschreibnngen, Dispositionen, Relationen pp.;

Militärgeographie;

Situationszeichnen nach Modellen, mit Abbildnngen von Schlachten, Affairen, Stellnngen pp;

Anfnehmen mit dem Instrument nnd nach dem Augenmafse;

praktische Übnngen anf dem Felde in Bezng auf Stellung nnd Bewegung der Trnppen, nebst den einschlägigen, schriftlichen Entwürfen und topographischen Zeichnungen;

Geschützwissenschaft, besonders Schufsweiten und Geschützwirkung, Anleitung zum Minenbau, begleitet mit den nötigen Zeichnungen;

Physik;

Handzeichnen und Perspektive.

Der militärisch-praktische Unterricht bestand im Exerzieren:

a) für die Neueintretenden vom 1. April bis 16. Mai täglich eine Stnnde;

b) für die ganze Kompsgnie: 16. Juli bis Anfang Oktober zweimal wöchentlich nachmittags von 5—6; aufser dieser Zeit monatlich zweimal Auf- und Abmärsche ohne Gewehr;

c) für die mit dem Gewehr Exerzierenden zwei- bis dreimal monatlich anf dem Exerzierplatze vor dem Thore; die Älteren wurden auch im Fenern (Platzpatronen) geübt.

III. Lehrfach der französischen Sprache.

Für die 5. Division: Aussprache, Lesen, Deklinieren, Konjugieren der Hilfszeitwörter; mündlich und schriftlich; aufserhalb der Lehrstnnden methodische Beschäftignng durch Aufgabe von Wörtern und Redensarten, vorzüglich ans der Umgangssprache;

für die 4. Division: Mündliches und schriftliches Übersetzen aus der einen Sprache in die andere unter grammatischer Erklärung der französischen;

für die 3. Division: Fortsetznng des Übersetzens nebst Übnngen im Sprechen nach den Gedächtnisaufgaben;

für die 2. Division: Übungen in der Verbindnng beider Sprachen, im Schreiben nach Diktaten und im Sprechen nach den Gedächtnisaufgaben;

für die 1. Division: Ähnliche Aufgaben aus der Umgangssprache und dem Briefstil, Übersetzungen, Auszüge, eigene Aufsätze, Diktate über militärische Gegenstände.

Lehrbücher: Grammatik von Brüel als Elementarbuch; in der 4. Division und in der 2. Subdivision der 3. Cahiers de lecture par Brüel (militärische Anekdoten, biographische Züge); in der 1. Subdivision der 3. und in der 2. Division Charles XII. par Voltaire; in der 1. Siècle de Louis XIV. par Voltaire, Journal de Francfort und andere Werke, welche mit dem Geiste der Sprache bekannt machen können.

Die Teilnahme am Unterrichte im Lateinischen war freiwillig. Derselbe beschränkte sich auf kursorisches Lesen eines leichteren Geschichtschreibers; wer dazu nicht vorbereitet war, mufste die nötigen Vorkenntnisse durch Privatstunden erwerben.

Die ritterlichen Übungen bestanden in Fechten, Tanzen, Voltigieren und Reiten; die beiden letzteren nur für Freiwillige. Mit den Geschickteren aus den drei oberen Divisionen wurden wöchentlich grofse Tanz- bezw. Fechtübungen angestellt, während deren die übrigen von einem anderen Tanz- bezw. Fechtmeister unterrichtet wurden.

Zur Beförderung des Privatfleifses dienten: Strafarbeiten; wöchentliche häusliche Aufgaben, namentlich Gedächtnisübungen in der französischen Sprache, orthographische und stilistische Ausarbeitungen; Lektüre, wozu die Bibliothek die Bücher (mathematische, geschichtliche, französische) lieferte, in der Regel erhielt der Kadett alle vierzehn Tage ein geschichtliches Werk; Auszüge aus diesen Büchern, welche jährlich sechsmal dem Bibliothekar (damals der 1. Adjunkt des moralisch-historisch-stilistischen Faches) eingeliefert und von diesem korrigiert weiter gereicht wurden; in der 4. und 5. Division ward in den Lehr- und Sprachstunden Anleitung zur Verfertigung der Aufsätze gegeben; Aufgaben in den Ferien.

Ferien waren während der Monate Juni und Dezember, zu Ostern und aus Anlafs der Mai- und Septemberjahrmärkte. Während der längeren Ferien erhielten die Beurlaubten Aufgaben aus allen drei Lehrfächern, die Zurückbleibenden erhielten zu Ostern Aufgaben aus dem mathematischen Fache, im Mai durch den Schreibmeister, im September französische, zu Weihnachten geschichtliche Aufgaben.

Als Aufmunterungsmittel zum Fleifs und sittlichen Verhalten dienten: Censuren zum 8. Mai und 8. November; die öffentlichen Wiederholungen, alle ein bis zwei Monate; die Hauptprüfungen am

Schlusse des Lehrjahres in den vierzehn Tagen vor dem 20. Mai über die wichtigsten Fächer mündlich, über praktische Gegenstände anch praktisch; Prämien; änfsere Auszeichnung der Würdigkeit und der ehrenvollen Erwähnung derjenigen, welche sich in den Prüfungen ausgezeichnet nnd in den Censurlisten nie die 3. Censur erhalten hatten; längerer Urlauh; monatliche Geldznschüsse; Ernennung zum ausgezeichneten Kadet; Befördernng zum Gefreiten, Gefreiten-Korporal nnd Unteroffizier; Aufrücken in eine höhere Division, wohei vorgeschrieben war, dafs niemand in die 2. Division versetzt werden solle, der in der deutschen Orthographie zurückgebliehen wäre, nnd dafs niemand die 4. verlassen solle, der nicht französisch lesen, anssprechen, deklinieren, die Hilfszeitwörter konjugieren und die gelernten Wörter richtig sohreiben könnte, es sei denn, dafs der Lehrer ihn organischer Fehler wegen für unfähig dazu erklärte; schliefslich der Eintritt in die Armee, wozu erforderlich war, dafs in der Prüfnng die nach sechsjährigem Anfenthalte auf Grund des vorstehenden Planes darzulegenden Kenntnisse nachgewiesen wurden. Es ward mithin die Beförderung zum Offizier vom Bestehen einer Schlufsprüfung abhängig gemacht.

In grofsem Umfange erfolgte am Ende eines jeden Schuljahres die Verleihnng von Prämien. Worin sie bestanden hahen, ist nicht gesagt, es sind nur die Fächer aufgeführt, für welche sie gegehen wnrden, nämlich:

Ans dem Bereiche des militärisch-mathematischen Lehrfaches in Gedankenrechnnng, Arithmetik, Elementar-, Situations-, Handzeichnung, Geometrie, Theorie des Aufnehmens, Aufnehmen nach dem Augenmafs, praktischem Aufnehmen, Artillerie, Feldbefestigungskunst, Festungsbaukunst, Taktik, Physik für die 1. Division, militärischem Stil, für den besten Auszug aus einem militärisch-mathematischen Buche, in der Adjustierung, im Fechten, Voltigieren und im Tanzen (Menuet und Française).

Aus dem moralisch-historisch-stilistischen und dem französischen Lehrfache in der sittlichen Anfführung, Moral, den Anfangsgründen der Sittenlehre, in der kursächsischen Landes-, Staats- und Gesetzkunde, der sächsischen und dentschen Geschichte, Elementargeschichte, höheren Geographie, Elementargeographie, Litteratur nnd Wissenschaftskunde, für den besten Auszug aus einem geschichtlichen Buche, in der Erklärung deutscher Schriftsteller, Redeühnng (zwei Preise), für die Geühteren in stilistischen Ühnngen, in der deutschen Sprachlehre, für Anfänger in den stilistischen Übungen, Orthographie (zwei Preise), dentscher Kalligraphie, französischer

Kalligraphie, Komposition, Konversation, Prononciation; ferner in der lateinischen Sprache für die Teilnehmer am Unterrichte.

An Lehrern waren vorhanden: Ein Professor der Moral und Geschichte (der schon erwähnte Hasse); ein Lehrer der Fortifikation und Taktik, welcher zugleich das militärisch-mathematische Lehrfach dirigierte (Hptm. Backenberg[1]); vier Kondukteurs (sämtlich Lieutenants, darunter Lehmann) für reine Mathematik, Physik, Zeichnen; ein Oberlehrer für Sittenlehre und Deutsch; zwei Adjunkten des moralisch-historisch-stilistischen Faches; zwei französische Sprachmeister (darunter Brüel, welcher das Fach dirigierte) und zwei Assistenten; drei Tanz-, zwei Fechtlehrer.

Von den Wochentagen gehörten drei dem militärisch-mathematischen, drei dem moralisch-historisch-stilistischen Fache; französischer Unterricht, wie praktisch-militärischer und solcher in den ritterlichen Übungen, ward an allen erteilt. Der Unterricht dauerte von 7 (November bis Februar 8) bis 12 und von 2 bis 4 oder 5 Uhr; für die im Juni und Dezember zurückbleibenden Schüler wurden Wiederholungskurse abgehalten; die katholischen Kadetten hatten wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht, die nicht konfirmierten Protestanten deren drei; die Reitbahn ward im Sommer zweimal wöchentlich von 6 bis 7 Uhr früh besucht. Einmal wöchentlich wurden einstündige grofse Fecht- und Tanzübungen vorgenommen (vgl. S. 57); im Sommer waren zwei Tage wöchentlich für das Aufnehmen und die praktischen Übungen der beiden oberen Divisionen bestimmt. Die Kadetten, welche nicht auf den Voltigierboden gingen, wurden einer anderen Division zugeteilt oder mit Lektüre beschäftigt.

---

[1] Backenberg schrieb „für die Bedürfnisse der Churfürstlichen Ritter-Akademie" ein Lehrbuch der Kriegswissenschaft, dessen Inhaltsangabe den Umfang des Vortrages erkennen läfst: 1. Teil: Arithmetik, Buchstabenrechnung, Geometrie, ebene Trigonometrie als Vorbereitungswissenschaften (Dresden 1796);

2. Teil: Lehre vom Aufnehmen, verbunden mit der Lehre vom Rekognoszieren und vom militärischen Beschreiben einer Gegend (Dresden 1797).

3. Teil: Geschütz- und Verschanzungswissenschaft;

4. Teil: Bewegungs- und Lagerwissenschaft;

5. Teil: Lehre von der Befestigung, dem Angriff und der Verteidigung, für Offiziere der Infanterie und Kavallerie. — Anscheinend sind nur die beiden ersten Teile im Druck erschienen.

Im Jahre 1809 erlitt die Wirksamkeit der Anstalt dadurch eine Unterbrechung, daſs mit Rücksicht auf die kriegerischen Verhältnisse die Offiziere zur Dienstleistung bei den Truppen herangezogen und die Kadetten, soweit sie nicht in die Armee traten, beurlaubt wurden.

GM. v. Emerich ward 1810 pensioniert, an seine Stelle trat GM. Freiherr v. Ende.

1811—1814

Christianis Werk hatte 13 Jahre bestanden, als im Anschlusse an die Umgestaltung, welche die Armee im Jahre 1810 erfuhr, auch die Verhältnisse des „Adelichen Cadetten Corps“, wie der im amtlichen Schriftverkehre am meisten gebrauchte und auch im Staatskalender der Anstalt beigelegte Name lautete, in mancher Hinsicht einer Neuordnung unterworfen ward. Die Anstalt trat damit in eine Kette von Änderungen und Schwankungen ein, welche sie 50 Jahre lang nicht zu rechter Ruhe und stetiger Entwickelung kommen lieſsen. Die wesentlichsten Neuerungen waren: Herabsetzung der Lernzeit von 6 auf 5 Jahre, Einführung der Erziehung und Beaufsichtigung durch Personen aus dem Unteroffizierstande, gemeinsames Speisen der Zöglinge in der Anstalt.

Christianis und seiner Ratgeber Lehrplan wurde namentlich insofern geändert, als mehrere Vortragsgegenstände aus dem Gebiete der schönen Wissenschaften ausgeschieden wurden und der Unterricht mehr auf die Ausbildung für das Leben und den soldatischen Beruf gerichtet ward; es sollte weniger ausgebreitetes und weniger gelehrtes, aber mehr vertieftes und praktisches Wissen erzielt werden. Jeder Lehrer sollte womöglich seine Wissenschaft, und wenn es anging nur eine oder verwandte, durch alle Klassen der Anstalt vortragen. Eine königliche Ordre vom 9. August 1811 regelte die

Verfassung der Königlich Sächsischen Ritterakademie.[1]

Zweck der Anstalt war 80 Kadetten und ungefähr 6 Volontärs vom 13. Jahre an nach einem auf 5 Jahre berechneten Unterrichtsplane für den Eintritt als Souslieutenants in die Armee vorzubereiten; der jährliche Ersatz, welchen die Anstalt letzterer liefern konnte, war da im Jahre 1806 auſser 1 Sergeanten, 1 Gefreiten-Korporal und

[1] „Gegenwärtige Verfassung der Königl. Sächs. Ritterakademie, bestimmt durch die königliche Ordre vom 9. August 1811“. Dresden 1812, gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner (16 Seiten und Lehrplan).

10 Korporalen, 100 Kadetten vorhanden[1] gewesen waren, annähernd der frühere.

Aufnahmefähig sollten nur Söhne des sächsischen Adels sein, eine Anordnnng, welche von jeher beabsichtigt gewesen (vgl. S. 23) nnd seit längerer Zeit mit wenigen Ausnahmen beobachtet war. Dieselben mnfsten konfirmiert sein, was früher nicht nötig gewesen war, und in einer Prüfung darthnn, „dafs sie mechanisch richtig lesen und schreiben, lateinisch und womöglich französisch dekliniren und konjngiren, auch die vier Spezies rechnen können".

Znr ihrem Unterhalte bednrften sie eines von den Angehörigen bei der Anstalt einzuzahlenden Zuschusses von monatlich 3 Thaler; wenn die Mittel fehlten, nm diesen zu leisten, so wurde er „aus einem von den Landständen eines jeden Kreises und der Lausitzen für arme Kadetten bewilligten Zuschnfsfonds oder im Fall ausgezeichneten Betragens vom König gegeben". Die Kadetten erhielten ein Monatstraktament von 6 Thaler 12 Groschen, wovon 6 Thaler für die Kost zurückbehalten wurden, wonehen aber das Frühstück mit monatlich 16 Groschen sowie ein etwa gewünschtes Vesperbrod jedesmal mit 6 Pfennig bezahlt wnrde; Kleidung, mit Ansnahme der Wäsche; Wohnung nebst Bettmatratze und Decken, Heiznng, Licht nnd Anfwartung. Ferner sorgte die Anstalt für den Unterricht, die notwendigsten Bücher nnd Lehrmittel. Vier oder „als Auszeichnung" zwei Kadetton wohnten anf einer Stube. Das „Entreegeld" war nach wie vor zu entrichten. Der Volontär hezahlte für die Kost die ohigen Sätze, für alles ührige jährlich 25 Thaler.

Chef der Ritterakademie war der König. In seinem Namen führte „die allgemeine Direktion des Instituts, in militärischer und pädagogischer Hinsicht", ein Kommandant, welcher im Hause wohnte, monatlich 250 Thaler Traktament nnd jährlich 6 Schragen Holz empfing. Die „spezielle Direktion" führte unter ihm ein Stahsoffizier, welcher 100 Thaler und 3 Schragen Holz erhielt.

Die Fährung der häuslichen Wirtschaft ward, entsprechend der für das gesamte Heer getroffenen Einrichtung, welcher zufolge jene von den Kompagniechefs auf die Geheime Kriegskasse überging, einem „Mnster-Inspekteur der Infanterie" übertragen; nnter diesem führte ein Banschreiher die Rechnnngen. Zur Bestreitung der Wirtschaft war etwa der nämliche Betrag wie früher ausgeworfen, nämlich 200 Thaler

[1] Schuster und Franke, a. a. O. II. 230.

monatlich; die Montierungsgelder aber waren erheblich herabgesetzt, sie betrugen nur noch 129 Thaler 1 Groschen monatlich, die Uniform war die frühere. Die „bürgerlichen Unteroffiziere", der Fourier nnd der Kapitän d'Armes, mit 20 bezw. 10 Thaler Monatstraktament, wnrden beibehalten.

Znm Zweck der disziplinarischen Leitung nnd ökonomischen Aufsicht bestand eine dnrch Christiani eingeführte Einteilnng in drei Brigaden, deren Leitnng je ein aus der Armee abkommandierter Snbalternoffizier führte, welcher monatlich 20 Thaler Znlage und jährlich 4 Klaftern Holz erhielt. Ihm standen zwei Unteroffiziere als „Aufseher oder Gonverneurs" zur Seite, die eigentlichen Erzieher nnd soldatischen Lehrer der Kadetteu, deren militärische Unterweisung allerdings nur in Freistunden stattfinden und in praktischen Übungen, im Exerzieren, Übnngsmärschen pp. bestehen sollte, aber dieselben doch in den Stand setzen mnfste den Wachtdienst im Hause zu versehen. Die Gouverneurs wohnten „in der Linie der Kadettenstnben" nnd erhielten neben Kleidung, Wohnnng, Holz und Licht monatlich 12 Thaler. Die Einfügung dieser Klasse von Leuten in den Organismns des K.-K. erscheint als ein wenig glücklicher Griff des Nenbildners des Heeres und späteren Leiters der Anstalt, des Gen. v. Gersdorff; dafs er geschah und dafs zu einer wesentlichen Mitwirkung bei der Erziehung der Kadetten Persönlichkeiten berufen wurden, deren Bildungsgrad, Umgangsformen und Denkungsart ganz andere waren wie die des Standes, in welchen ihre Zöglinge eintreten sollten, mufs nm so mehr auffallen, als in der Dresdener Anstalt auf vornehme Gesinnung und Feinheit der Sitten zu allen Zeiten grofser Wert gelegt worden ist.

Der Unterricht, behnfs dessen die Zöglinge in vier Divisionen eingeteilt waren, welche den gesamten Vortragsstoff in vier auf je 15 Monate berechneten Lehrgängen zn erledigen hatten, erstreckte sich auf die dentsche und die lateinische Sprache, welche letztere hier zum erstenmale in der Reihe derjenigen Wissenschaften erscheint, deren Kenntnis gefordert wnrde, Moral, Geschichte, Geographie nnd Naturrecht, wofür drei Lehrer (früher vier), jeder mit einem monatlichen Gehalte von 66 Thaler 16 Groschen angestellt waren; auf Mathematik und Kriegswissenschaften, worin wie früher vier Lehrer, der erste mit einem Monatsgehalte von 66 Thaler 16 Groschen, die anderen mit einem solchen von 50 Thaler unterrichteten; in der französischen Sprache, welche von 2 Lehrern mit je 40 und 2 mit je 25 Thaler Monatsgehalt gelehrt wurde. Anfserdem waren 1 Schreibmeister mit 30, 2 Tanz-

meister mit je 25, 2 Fechtmeister mit 40 bezw. 30 und 1 Vorfechter mit 15 Thaler angestellt.

Neben den Lehrstunden fanden für die oberen Klassen öffentliche und Privatübungen in schriftlichen Aufsätzen den Dienst betreffend, in Abfassung und Recitation kurzer, deutscher und französischer Reden über Stoffe, welche der Kommandant gab, und in der militärischen Gymnastik statt; in letzterer unterwiesen die älteren Kadetten die jüngeren.

Tanzen, Fechten, vierzehntägig auf dem grofsen Saale stattfindende gymnastische und andere Übungen gehörten in den regelmäfsigen Lehrplan. Aufserdem sollten die Kadetten aber auch „unentgeltlich oder gegen ein mäfsiges Douceur“ im Reiten, ferner die sechs ältesten im Hauen, alle aber im Schwimmen, Schlittschuhlaufen und Rudern unterwiesen, sowie durch Übungsmärsche und militärische Exerzitien beschäftigt werden. Für freiere körperliche Übungen war ein Spielplatz auf den niedergelegten Wällen angewiesen, dort fanden für die Erwachsenen auch Übungen im Pistolenschiefsen statt.

Mittag- und Abendessen (die „Kost“) wurden gemeinsam mit einem Offizier, einem Lehrer und zwei Aufsehern an einer grofsen Tafel in einem Saale des Hauses eingenommen. Es gab mittags Suppe, Gemüse, Brod, „soviel sie verlangen“, und Fleisch oder Braten, überdies Butter und ein Glas Bier; abends Gemüse, Ragout oder Obst; zum Frühstück und zum Halb-Abendbrod (Vesper), wenn dieses gefordert ward, Butterbrod.

Zur Erholung dienten aufser dem Spielen auf dem Übungsplatze im Freien, an dessen Stelle im Winter ein Zimmer für die gesellige Unterhaltung trat, Spaziergänge unter Aufsicht, Sonn- und Feiertagsbesuche in Familien und Urlaubsreisen in den Ferien; für letztere blieben Christianis Anordnungen in Kraft.

Die Krankenpflege besorgten ein Oberchirurgus mit monatlich 33 Thaler Traktament und 7 Thaler 8 Groschen Medizingeld, welchen 2 Krankenwärter mit je 5 Thaler Gehalt unterstützten. Für die Kranken waren besondere Zimmer und Küche eingerichtet. Fürsorge für die Gesundheit sollte durch Reinlichkeit, Diät, körperliche Übungen und das Baden an einem abgesteckten Platze in der Elbe getragen werden.

Die sittliche Bildung ward, aufser durch „Ermunterungsmittel“ (Besuchen des Schauspiels, Urlaub, Befreiung von der Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung), durch Ehrenzeichen und Strafen gefördert.



Jene bestanden, als 3. Grad der Auszeichnung, in zwei silbernen Litzen am Kragen, als 2. in einer silbernen Degenquaste, als 1. in einem Ehrendegen; letzteren erhielt der, den beim Verlassen des Hauses die allgemeine Stimme für den Würdigsten erklärte. Aufserdem erhielt der sich Anszeichnende im Bedarfsfalle eine aufserordentliche königliche Unterstützung durch monatliche Zuschüsse oder zur Ausrüstung beim Verlassen der Anstalt. Die Zahlungen wurden aus einer Summe von 83 Thaler 8 Groschen bestritten, welche allmonatlich für dergleichen Zwecke und für die Bibliothek der Anstalt verfügbar waren.

Die Strafen bestanden im Ausschliefsen von der Beurlaubung und ähnlichen Vergünstigungen, in Arrest (auch bei Wasser und Brod) und in der Verabschiedung, welche nur mit Allerhöchster Genehmigung eintreten durfte.

Halbjährlich wurde einem jeden Kadett auf Grund der Censuren und der Prüfungen sein Platz angewiesen; am Ende eines jeden der vier Abschnitte des gesamten Lehrganges, also immer nach 15 Monaten, ward über die Versetzung entschieden.

Der Austritt geschah auf Grund des Bestehens einer öffentlich abzulegenden Prüfung, in welcher verlangt wurde: richtiges Sprechen und Schreiben des Deutschen, Übersicht der wichtigsten Abschnitte der Welt- und der neueren Geschichte im Zusammenhange, ein geographisch geübter Blick in die Lage der Länder, Flüsse, Städte und allgemeinen Staatenverhältnisse, fertiges Rechnen, völliges Innehaben der Elemente der reinen Mathematik, Besitz der nötigsten Begriffe von Taktik und Befestigungswissenschaft mit Hinsicht auf Terrainkenntnis und Geschützwissenschaft, Übung in der Situationszeichnung, im Aufnehmen und im Militärstil, Übersetzen, leidliches Sprechen und Schreiben des Französischen. Kenntnis des Lateinischen ward nur bei den Versetzungsprüfungen gefordert, beim Austrittsexamen nicht mehr verlangt.

Nach dem Ausfalle wurden die Vorzüglichsten, wenn Sous-Lieutenantsstellen frei waren, in Vorschlag gebracht, um mit den beiden bei einem jeden Regimente befindlichen Fahnenjunkern, den zum Militärdienste geeigneten königlichen Pagen und den Zöglingen der Ingenieur- und der Artillerie-Akademie zu konkurrieren. In dem Abschiede, welchen der Kadett beim Verlassen der Akademie erhielt, hatte der Kommandant sich über sein Betragen und seine Kenntnisse auszusprechen.

Einen weiteren Einblick in die Verhältnisse giebt der am 1. September 1811 in Kraft getretene Lehrplan, welcher der Druckschrift „Gegenwärtige Verfassung pp." beigegeben ist. Wir lassen denselben, obgleich er einzelne Wiederholungen bringt, im Auszuge folgen.

Im Sommer ward um 5, im Winter um 6 Uhr aufgestanden. Die Zeit bis 7¾ war der Bearbeitung der Aufgaben gewidmet; an den Tagen des moralisch-historisch-stilistischen Lehrfaches galt sie der Vorbereitung für den französischen Unterricht, in der ersten Viertelstunde ward laut gelesen. Um 7¾ Uhr war Vormittagsstunden-Parade, von 8 bis 12 Unterricht, dann ward gespeist und um 1¾ zur Nachmittagsstunden-Parade angetreten. Der Unterricht dauerte alsdann von 2 bis 5 Uhr; in diese Zeit fielen die körperlichen Übungen. Um 5 Uhr fand ein gemeinsames Gebet statt, dann war bis zum Abendessen (im Sommer um 7, im Winter um 6 Uhr) in der Regel frei, meist wurde unter Aufsicht eines Gouverneurs oder eines Lehrers spazierengegangen, einmal wöchentlich unterwiesen die älteren Kadetten in der Gymnastik. Von 7½ bis 8½ Uhr war Arbeitsstunde behufs Vorbereitung auf den Unterricht des nächsten Tages, im Lehrplane als „mathematische Repetition und Lektüre" bezw. „französische Repetition und Lektüre" bezeichnet. Um 9 Uhr war erlaubt zu Bett zu gehen; wer noch zu arbeiten hatte, durfte bis um 10 aufbleiben, dann überzeugte der den diensthabenden Kadetten nachvisitierende Gouverneur sich, dafs alle Lichter ausgelöscht seien. Die 6 ältesten Zöglinge hatten zweimal wöchentlich vor Beginn der Lehrstunden Reitübung, sowie Unterricht in Stallabwartung, Zäumung pp.; Musikunterricht durfte mittags zwischen 1 und 2 oder nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr genommen werden. Im Sommer wurde wöchentlich einmal mit dem Gewehre exerziert; gelegentlich der Stundenparaden wurden Auf- und Abmärsche geübt; zwei Kadetten hatten die tägliche Parole bei der Vormittagsparade den anwesenden Offizieren in französischer und in deutscher Sprache „nebst der Erklärung" zu überbringen. Sonntags vormittags war Kirchenparade; wurde der Witterung wegen der Gottesdienst nicht besucht, so war von 9 bis 11 Arbeitsstunde, abends gingen vier Kadetten „nach Hof". Urlaub zum Besuche von Verwandten pp. wurde Sonntags und Mittwochs gegeben; die Neueingetretenen und solche, welche „mehr Aufsicht brauchen", mufsten, schon wenn sie ihr Zimmer verlassen wollten, besondere Erlaubnis haben.

Der Stundenplan des moralisch-historisch-stilistischen Lehrfaches umfafste:

Für die 1. Division: Französisch 5, Aperçu de l'histoire moderne 1, Völker- und Staatengeschichte 2, neuere Geschichte 1, Moral- und Naturrecht 1, Logik 1, Lehre vom Stil 1, stilistische Übungen 1, im Winter 2, Latein 2, geographische Relation über berühmte Feldzüge 2, Kalligraphie 1, Tanzen 1, Fechten (nur Sommer) 1 Wochenstunde;

für die 2. Division: Französisch 5, Völker- und Staatengeschichte 2, Moral- und Naturrecht 1, deutsche Grammatik 1, deutscher Stil 2, stilistische Übungen 1, Geographie (statistisch) 2, Geographie und Kartenzeichnen 1, Lateinisch 2, Kalligraphie 1, Fechten 1, Tanzen 1 Wochenstunde;

für die 3. Division: Französisch 5, Moral und Geschichte 1, Weltgeschichte 1, historische Aufgaben 1, Deutsch 1, Übungen im deutschen Stil 1, Lateinisch 2, aufsereuropäische Geographie 3, Kalligraphie 3, Schreiben mit der linken Hand 1, Tanzen 1 Wochenstunde;

für die 4. Division: Französisch 5, Moral und Geschichte 1, deutsche Sprachlehre 1, Orthographie 1, stilistische Aufgaben (unter Aufsicht eines Gouverneurs) 1, Lesen und Schreiben 1, Geographie von Europa 2, Lektüre, europäische Geographie und Kartenzeichnen, Kalligraphie je 1, Fechten und Voltigieren 1, Tanzen 1 Wochenstunde.

Aufserdem für alle Klassen gemeinsam 1 Stunde Religionsunterricht.

Das mathematisch-militärische Lehrfach begriff:

Für die 1. Division: Terrainkunde, angewandte Taktik, Festungsbaukunst und Belagerungskrieg 3, Geschützwissenschaft und Mechanik 2, Artillerie und Mechanik 1, stilistische Aufgaben 1, militärische Ausarbeitungen 1 (nur im Winter), Cours des mathématiques 1, Handzeichnen im Winter 3, im Sommer 1, Militär- und Situationszeichnen 3, Tanzen 2, Fechten und Voltigieren (für je 3 Kadetten im Sommer statt dessen Rudern), 1 Wochenstunde und im Sommer, gemeinsam mit der 2. Division, einen Nachmittag Aufnehmen;

für die 2. Division: Einleitung in die niedere Taktik, Feldbefestigungs- und Terrainkunde, militärische Situationszeichnungen und Theorie des Aufnehmens, sowie mathematischer Kursus je 3, Handzeichnen im Sommer 1, im Winter 2, Aufgaben im Zeichnen 1, militärische Ausarbeitungen (nur im Winter) 2, historische Ausarbeitungen, Kalligraphie, Tanzen, Fechten je 1 Wochenstunde;

für die 3. Division: Kursus der Mathematik, Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie 6 und Repetition darin im Sommer 1, im Winter 2, stilistische Aufgaben 2, historische Aufgaben 1, Situations-

zeichnen 3, Handzeichnen im Sommer 2, im Winter 1, Tanzen 2, Fechten 1 Wochenstnnde;

für die 4. Division: Elementarrechnen und niedere Arithmetik 5, Gedankenrechnen, lateinische Grammatik, historische Aufgaben, Militär-Terminologie, Konstruktion geometrischer Figuren je 1, Elementar- nnd Situationszeichnen 3, Handzeichnen und Kalligraphie je 2, Tanzen 1 Wochenstnnde.

Jedem der beiden Lehrfächer gehörten drei von den sechs Wochentagen, zwischen je zwei Unterrichtsstnnden lag eine Pause von fünf Minuten.

Anfserdem hatte eine jede Klasse anch an den mathematisch-militärischen Schultagen täglich eine Stunde Unterricht im Französischen, so dafs diesem Fache mit elf wöchentlichen Unterrichtsstnnden die bei weitem gröfste Wichtigkeit beigelegt wurde; die Muttersprache kam schlecht weg, auch Geschichte nnd Geographie wurden vernachlässigt; die körperliche Ausbildung stand im Hintergrunde, doch wurden die beiden oberen Divisionen wöchentlich 6, die 3. 2, die unteren 4 Stunden im Exerzieren nnterwiesen.

Dio Verhältnisse der Ritterakademie, wie sie auf Grund der Ordre vom 9. Angust 1811 sich gestaltet hatten, erfuhren kleine Änderungen durch ein „Reglement für das Königl. Sächs. adeliche Kadetten-Korps"[1], unterzeichnet „Ritterakademie zu Nonstadt bei Dresden, den 1. Jnli 1812" von „Christian Wilh. Freih. von Ende, Generalmajor" pp. Es stellt an die Vorbildung der Neueintretenden etwas höhere Forderungen, indem es verlangt, „dafs der Anfzunehmende wenigstens mechanisch richtig lese, leidlich orthographisch schreibe, die vier Spezies rechne nnd lateinisch — womöglich auch französisch — lese, deklinire und conjngire", sowie, dafs er konfirmiert sei; der Eintritt sollte in der Regel nur mit dem Beginne eines neuen Knrsns erfolgen, die Austrittsprüfnngen in Gegenwart des Divisionsgenerals oder von Männern, denen der Generalstab dazn Anftrag erteilen würde, abgehalten werden. Im übrigen enthält das Reglement nnr Regeln für das sittliche und dienstliche Verhalten der Kadetten.

[1] Dresden 1812, gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner (Bblthk. der Kgl. Sächs. [12.] Artillerie-Brigade).

Durch die kriegerischen Ereignisse, deren Schauplatz im Jahre 1813 Dresden und das sächsische Land waren, erlitt die Wirksamkeit der Ritterakademie erhebliche Störungen, so z. B. dadurch, dafs die zum Dienste tauglichen Kadetten bei der Besetzung von Torgau verwendet wurden, aber keine vollständige Unterbrechung; der Thätigkeit ihres Kommandanten, des GM. Frhrn. v. Ende und der Fürsorge des Geheimen Finanzrat Frhrn. Erich v. Manteuffel hatte sie ihren Fortbestand vornehmlich zu danken. Als Ende im Dezember der herrschenden Ansteckungskrankheit erlegen war, trat GM. v. Vieth und Golsenau an seine Stelle.

1814—1820

Bereits im März 1814 erfuhr die Einrichtung der Ritterakademie eine neue tiefgehende Umgestaltung. Die Mafsregel wurde durch den an sich sehr gerechtfertigten Wunsch, im Staatshaushalte Ersparungen eintreten zu lassen, herbeigeführt; der, welcher sie befahl, war der Generalgouverneur Fürst Repnin; ein Russe schaltete im deutschen Lande.

Den äufseren Anlafs gab die Auflösung einer Schöpfung Augusts II, der „Silber-Pagen“, welche, 16 an der Zahl, im Hause No. 8 der Töpfergasse untergebracht waren und einen Unterricht genossen, welcher sie sowohl für den Offizierstand wie für andere ihrem Herkommen entsprechende bürgerliche Berufszweige vorbereiten sollte.[1] Ein Bericht d. d. 12. Juni 1815 (Haupt-Staats-Archiv 1072, conv. 1), welchen Ob.-Lt. v. Tettau an den später noch zu erwähnenden Gen.-Lt. v. Zeschau erstattete, nennt unter den Zielen ihres Unterrichtes auch die Vorbereitung zum Besuche der Universität.

Die jährliche Unterhaltung der Silberpagen hatte nach diesem Berichte 14223 Thaler 10 Groschen, also für den Kopf rund 888 Thaler, die des K.-K. 30006 Thaler 12 Groschen, mithin für den Kopf rund 375 Thaler gekostet: nach dem Voranschlage sollte das letztere in Zukunft 35118 Thaler 12 Groschen, also für den Kopf rund 216 Thaler kosten, dabei war auf 120 Freistellen gerechnet, deren aber nur 80 geschaffen wurden.

[1] Näheres über die Verhältnisse dieser Pagen in Erfahrung zu bringen, ist dem Verfasser nicht gelungen. Die Namen der in den Staatskalendern bei den Pagen als Lehrer aufgeführten Personen lassen nicht erkennen ob die ersteren in den Militärwissenschaften unterrichtet sind.

Nach den für die Neugestaltung maſsgebenden Bestimmungen sollte die Anstalt, welche sowohl K.-K. wie Ritterakademie genannt wurde und deren Zöglinge sämtlich Kadetten hieſsen, für die höheren Stellungen im Staatsdienste, sowohl dem militärischen wie dem bürgerlichen, jedoch unter wesentlicher Bevorzugung der Vorbereitung für den Beruf des Offiziers, ausbilden. Die Aufnahme ward, zum erstenmale, nicht auf den Adel beschränkt, doch sollte dieser allein Anwartschaft auf die Freistellen haben; Bürgerliche konnten als „Volontärs" entweder in „Koststellen" des Hauses eintreten oder lediglich zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Man beabsichtigte dadurch den Wetteifer zu spornen und dem Kastengeiste entgegenzuwirken.

Die ganze Neuordnung ging aus Beratungen des zum Unterkommandanten der Ritterakademie ernannten Ob.-Lt. v. Tettau, des Prof. Hasse und des Studiendirektors der Pagen, Hofrat Böttiger, hervor. Sie schlugen vor:

Der in dem bisher gegoltenhabenden Alter von 13 Jahren Neuaufgenommene tritt in die unterste der drei „Vorbereitungsklassen", in welchen im Deutschen, Lateinischen und Französischen, in den Anfangsgründen von Moral, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte, den Vorbegriffen der Mathematik, namentlich der Geometrie, im Rechnen und Zeichnen unterrichtet wird. Wer dieselben durchgemacht hat, tritt in die untere der beiden „Entscheidungsklassen", deren Hauptziel die Vorbereitung für den Offiziersberuf ist; neben demselben soll freilich der allgemeine Zweck humanistischer Bildung durch den Unterricht in Sprachen und geeigneten Wissenschaften nicht auſser Acht gelassen werden; das Vorwiegen jenes Hauptzieles ist aber so erheblich, daſs diejenigen Zöglinge, welche nicht Soldaten werden wollen, sich die für einen anderen Beruf erforderlichen Sonderkenntnisse durch Unterricht erwerben müssen, welchen sie auf eigene Kosten nehmen; von der Teilnahme an den Vorträgen über Kriegswissenschaften sind sie befreit. Aus der oberen Entscheidungsklasse erfolgt der Eintritt in die Infanterie und Kavallerie als Souslieutenant oder der Übergang in die Artillerie- und die Ingenieur-Akademie oder das Ergreifen eines bürgerlichen Berufes; die meistbefähigten Schüler aber werden in einer „Selekta" mittelst linguistisch-humanistischen Unterrichtes für das Universitätsstudium weitergebildet. Militärwissenschaften werden in der Selekta nicht getrieben; es wird jedoch im Aufnehmen mit Instrumenten und nach dem Augenmaſse unterwiesen und das landwirtschaftliche Vermessen geübt.

Die Vorschläge gelangten zur Annahme. Ein gedruckt vorliegender „Stundenplan“ vom 1. Mai 1815 giebt nachstehende nähere Auskunft:

Der Unterricht (vormittags im Sommer zwischen 7 nnd 11, im Winter zwischen 8 und 12, nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr) erstreckte sich anf:

In der unteren Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 4, Moral, Geschichte, Geographie je 1, Rechnen 5, Schreiben 4, Zeichnen (Hand- und Situationszeichnen) 4 Wochenstunden;

in der mittleren Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 4, Moral und Geschichte je 1, Geographie 2, Rechnen 4, Schreiben 4, Zeichnen (wie oben) 3 Wochenstunden;

in der oberen Vorbereitungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 2, Moral und Geschichte je 1, Geographie 2, Proportionsrechnung 6, Kopfrechnen 2, Schreiben 2, Zeichnen (wie oben) 4 Wochenstunden;

in der unteren Entscheidungsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Dentsch 2, Moral 1, Geschichte nnd Geographie je 2, Arithmetik 7, Konstruktion geometrischer Figuren 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 1 Wochenstunde;

in der oberen Entscheidnngsklasse: Lateinisch 6, Französisch 8, Deutsch 2, Moral 1, Geschichte 2, mathematische Geographie 2, Geometrie 6, Taktik nnd Lehre vom Dienst 2, Fortifikation und Mappierungsknnst je 2, Militärstil nnd militärisches Zeichnen je 1, Sitnationszeichnen 2, Handzeichnen 1 Wochenstunde;

in der Selekta: Lateinisch 10, Französisch 6, Encyklopädie 6, Geschichte 2, Geometrie 2, Wiederholung der Algebra, dann Trigonometrie 2, Anleitung znm Stil und rhetorische Übung je 1, klassische Litteratnr im Sommer nnd an Stelle derselben Altertnmskunde im Winter 1 Wochenstunde.

Die Vorbereitungs- und Entscheidnngsklassen wurden gewöhnlich „Divisionen“ genannt, die unterste hiefs die 5., die oberste die 1.

Ans den Anmerknngen znm Lehrplane ergiebt sich, dafs der Aufenthalt in der Selekta auf zwei Jahre berechnet war; der Lehrgang der Encyklopädie wird ansdrücklich als ein zweijähriger bezeichnet. Während desselben sollte Prof. Heusinger, ein Lehrer in betreff dessen bemerkt werden mag, dafs er sich im Juni 1815 gegen die Erteilung lateinischen Unterrichtes aussprach, nach seinen Tabellen ein Netz der Wissenschaft und eine Übersicht über die philosophischen Disziplinen

gehen, Prof. Förster die Theorie der schönen Wissenschaften, Böttiger im Vorsaale des Antikenkabinets die Encyklopädie der Kunst, Fischer eine Übersicht der mathematischen Wissenschaften, besonders der angewandten Mathematik, Heusinger ferner die geographischen Disziplinen, Naturwissenschaft und Technologie, Hasse die historischen und politischen Disziplinen vortragen. Eine Wiederholung des encyklopädischen Kursus lag dem Prof. Hasse ebenfalls ob. Die politische Geographie ward im Anschlusse an die mathematische Geographie und die Mappierungskunst gelehrt.

Wer von der Teilnahme an den Vorträgen über die Kriegswissenschaften befreit war, mufste täglich eine Stunde lateinischen und zwei Stunden griechischen Unterricht nehmen.

Erziehung und Unterricht hatten Hand in Hand zu gehen, die Erzieher sollten thunlichst zugleich Lehrer sein und es sollten daher drei der früheren Gouvernenrstellen mit Persönlichkeiten besetzt werden, welche für beides geeignet wären; sie standen als „Unterlehrer“ in den nämlichen Dienstverhältnissen wie die Gouverneure und hatten namentlich auch den Privatfleifs der Schüler zu überwachen. Es wurde damals der Versuch gemacht, die Teilnahme der Unteroffiziere an der Erziehung wieder zu beseitigen, derselbe glückte aber nicht, die Disziplin litt in solchem Grade, dafs man schon im Jahre 1820 zu dem früheren Verfahren zurückkehrte. Die älteren und besseren Zöglinge nahmen an der Beaufsichtigung und Überwachung ihrer Kameraden teil: die Ausgezeichneten untersuchten die Ordnung der Hefte, welche die Zöglinge als Stundenhefte zum Eintragen der Hauptpunkte der Vorträge, als Übungshefte für Vorbereitung, Übersetzung und Ausarbeitung zu halten hatten; die Ältesten der Divisionen führten Stundenjournale, in welche der in einer jeden Unterrichtsstunde abgehandelte Vortragsgegenstand kurz eingetragen wurde, und monatliche Censurtabellen für jedes Lehrfach, in denen der Lehrer sich über Fleifs, Fortschritte und Betragen eines jeden Schülers aussprach; diese Tabellen verblieben in den Klassen. Auch befand sich in jeder der letzteren ein Strafbuch, in welches die Lehrer ihre Beschwerden eintrugen; der Kommandant bemerkte, was daraufhin verfügt war.

Die Lehrbücher für die Hauptvortragsgegenstände waren Heinsius' deutsche, Bröders lateinische, Débonales französische Sprachlehre, Pölitz' Geschichte und Heusingers Geographie; im Französischen wurden Florian, Voltaire pp., im Lateinischen Phädrus, Eutrop, Florus, Ovid, Cäsar pp. gelesen, in der Selekta schwierigere Schriftsteller. Der

mathematisch-militärische Vortrag fufste auf Leonhardis Lehrbuche und auf eigenen Heften der Lehrer.

Die Leibesübungen wie die militärischen Exerzitien traten immer mehr in den Hintergrund. Die Verpflegung der Zöglinge und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer blieben ungeändert. Dagegen erhielten die Kadetten eine von der früheren verschiedene Uniform. An Stelle der roten, welche sie seit Errichtung der Kompagnie getragen und beibehalten hatten, als durch Verordnung vom 23. Juli 1734 die gesamte Infanterie weifse Monturen erhielt, trat eine blaue Uniform mit rotem Kragen, dazu blaue Westen, weifse Beinkleider und Stiefeletten, die oberen Divisionen hatten silberne Achselschnüre, die Uniform der 1. war aufserdem durch 8 silberne Brandebourgs (breite Litzen auf der Brust) verziert, beide führten den Degen; die Vorbereitungsklassen sowie Ungeübte und solche, welche sich vernachlässigten, trugen blaue Fracks mit roten Kragen.

Eine zur Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums König Friedrich Augusts am 15. September 1818 erschienene Festschrift[1] führt sämtliche Kadetten seit dem Jahre 1763 namentlich auf; ihre Zahl beträgt 1268; wie viele in das Heer getreten sind ist nicht ersichtlich, es sind nur das Jahr der Aufnahme und des Austrittes angegeben. Kommandant war damals der schon 1815 an des abgegangenen Vieth Stelle getretene GM. Gottlieb Christian v. Tettenborn.

1820—1822

Ein weit anschaulicheres und vollständigeres Bild von den Einrichtungen und Verhältnissen des Dresdener Kadettenhauses, als die über die bisher der Betrachtung unterzogenen Zeiträume vorhandenen Nachrichten gaben, steht für die Neuordnung zu Gebote, welcher König Friedrich August im Jahre 1820 die Anstalt unterzog. Das zu diesem Zwecke am 3. März jenes Jahres erlassene

Verfassungs- und Verwaltungs-Regulativ für das Königl. Sächs. Adeliche Cadetten-Corps[2],

an dessen Herstellung der Kriegsminister v. Zeschau, ein Zögling der Militärakademie des Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe und Freund

[1] „Dem Vater des Vaterlandes“ pp., Folio, Dresden, bei Carl Gottlob Gärtner, ein schwülstiges Gedicht und ein Namenverzeichnifs enthaltend.

[2] Im Besitze des K.-K. zu Dresden. — Nicht gedruckt.

Scharnhorsts,[1] hervorragenden Anteil hatte, bestätigte in allen wesentlichen Stücken die geltenden Vorschriften. Da es dieselben in amtlicher Form bringt, während die für den vorangegangenen Zeitraum maſsgebenden Bestimmungen nur als ein Ergebnis der Durchsicht der aufbewahrten Akten mitgeteilt werden konnten, ist es hier im Auszuge wiedergegeben.

Das Regulativ bestimmte, daſs die Anstalt, obgleich sie schon seit 1814 nicht lediglich für den militärischen Beruf, sondern auch für andere akademische Lehranstalten und für das Universitätsstudium vorbereite, also eine „Ritterakademie" sei, die Benennung „Adeliches Cadetten-Corps" beizubehalten habe und daſs die Zöglinge auch ferner „Cadetten" genannt werden sollten.

Die Zahl der letzteren ward auf 80 festgesetzt, welche sämtlich dem inländischen Adel angehören muſsten und Freistellen hatten; daneben konnten 40 junge Leute als „Volontärs" oder als „Extraner" aufgenommen werden, von denen die ersteren im Hause wohnten, die letzteren nur am Unterrichte teilnahmen, welche aber sämtlich die Kadettenuniform trugen; für jene war ein adeliger Name Bedingung der Zulassung, diese durften bürgerlichen Familien angehören.

Unmittelbar unter dem Könige als Chef, welchem „auf dem gehörigen Wege", d. h. in Kommandosachen durch den Generaladjutanten, in Verwaltungsangelegenheiten durch den Kriegsminister, vorzutragen war, stand an der Spitze der Anstalt ein General als Kommandant[2]; unter ihm handhabte ein erster Stabsoffizier die Polizei und überwachte den wissenschaftlichen Unterricht, während einem zweiten die Fürsorge für die körperliche Ausbildung überhaupt und die militärische insbesondere anvertraut war. Alle drei wohnten im Anstalts-

[1] Heinrich Wilhelm von Zeschau, geb. am 22. August 1760 zu Garenchen bei Luckau, ein Pathkind der Gemahlin des Grafen, kehrte nach Auflösung der Schule auf dem Wilhelmsteine in seine Heimat zurück, trat 1778 in die Sächsische Infanterie, befehligte 1813 eine Division, begleitete den König als dessen General-Adjutant in die Gefangenschaft, ward nach der Rückkehr Staatssekretär der Militär-Kommando-Angelegenheiten, trat 1830 in den Ruhestand und starb zu Dresden am 14. November 1832 (vgl. Erinnerungen an H. W. v. Zeschau pp., Dresden 1866, Ramming'sche Buchdruckerei).

[2] Rechte und Pflichten desselben sind Gegenstand einer königlichen „Instruction für den Commandanten des Adelichen Cadetten-Corps", d. d. Dresden, 12. März 1820 (urschriftlich im Besitze des K.-K.). Die Instruktion wiederholt und erläutert die Festsetzungen des Regulativs.

gebäude und erhielten neben freier Wohnung alljährlich bezw. 6, 4, 3 Schragen $^{3}/_{4}$ elliges weiches Holz.

Der Eintritt erfolgte vom 13. Lebensjahre an auf Grund einer Prüfung, in welcher „die nötigen Vorkenntnisse“ im Deutschen, Lateinischen, Französischen und im Rechnen nachgewiesen werden mussten. Über die Aufnahme entschied zunächst die Fähigkeit, dann die Hilfsbedürftigkeit. Die Angehörigen von Ausländern mussten auf deren Anstellung als Offiziere in der sächsischen Armee durch einen Revers ausdrücklich verzichten. Wer zum Eintritte in eine Freistelle noch nicht reif war, „aber nicht zurückgewiesen werden konnte“, durfte zunächst als Volontär oder Extraner zugelassen werden. Die Aufnahme erfolgte der Regel nach nur beim Kursuswechsel. Der Vorschlag zu derselben wie auch zum Austritte unterlag der Allerhöchsten Entscheidung.

Das Eintrittsgeld ward auf 16 Thaler festgesetzt und zu Anschaffungen für den Zögling verwendet, daneben hatte dieser für eine erste Ausrüstung mit Wäsche, Lehrmitteln pp. zu sorgen.

Die Vorschriften über die Geldverpflegung der Kadetten, die ihnen zu gewährenden Zuschüsse, die Kost, die Zahlungen der Volontärs und Extraner blieben unverändert. Von den Vorgesetzten pp. erhielten: der Kommandant 3000, der 1. Stabsoffizier 1500, der 2. und der Studiendirektor, letzterer neben 4 Schragen Holz, je 1200, der Professor für Moral und Geschichte 1000, je einer für Deutsch und Geographie 800, der für den Unterricht in der Selekta, im Griechischen und Lateinischen 600, 5 Lehrer der Mathematik und der Kriegswissenschaften bezw. 700, 600, 600, 500, 400, 3 französische Sprachmeister bezw. 480, 396, 240, 2 Hilfslehrer für das Französische je 150, der Schreibmeister 360, 2 Tanzmeister je 300, 2 Fechtmeister bezw. 480 und 360, 1 Vorfechter 100, 6 Unterlehrer und Gouverneure je 240 Thaler jährlich. Von den Subalternoffizieren, welche ebenfalls im Hause wohnten und je 3 Schragen Holz erhielten, erhielten der eine monatlich 42, die beiden anderen je 20 Thaler Zulage. Für einen Auditeur und Sekretarius warf der Etat 200, für den Arzt 400 Thaler aus, letzterer, welcher stets ein chirurgischer Lehrer der medizinisch-chirurgischen Akademie sein sollte, empfing daneben für einen jeden der 80 Kadetten ein monatliches Medizingeld von $2^{1}/_{2}$ Groschen. Das Montierungsgeld für einen Kadett, den Fourier, den Kapitän d'armes und drei Gouverneure betrug je 16 Thaler jährlich. Im ganzen erforderten Gehälter, Medizin- und Montierungsgeld, Lehrmittel und Wirtschaftsbedürfnisse nach dem Etat vom 19. November 1819 jährlich 31064 Thaler.

Dem Unterrichte lagen zwei Lehrpläne zu Grunde, ein allgemeiner und ein besonderer. Jener umfaßte den für alle Stände nötigen Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und Übungen, verbunden mit dem in Religion und Moral, dieser den militärisch-mathematischen öffentlichen und den für gewisse Klassen oder Zöglinge ausschließlich bestimmten Religions-, Sprach- und wissenschaftlichen Unterricht nebst den praktischen Übungen.

Demgemäß erstreckte sich der Unterricht in den drei unteren Divisionen, welcher für alle Zöglinge der nämliche war, auf die deutsche, lateinische und französische Sprache, die christliche Sittenlehre, Arithmetik und Geometrie, die Anfangsgründe von Geographie und Geschichte, Zeichnen, Schreiben, die gymnastischen und die militärischen Übungen. Derselbe hatte die Zöglinge, außer für den Übergang in die 2. Division des K.-K., für den Eintritt in die Königliche Berg- oder Forstakademie oder, wenn sie studieren wollten, für den höheren Sprachunterricht auf einer Landesschule vorzubereiten. Gegenstände des Unterrichtes in den beiden oberen Divisionen waren hauptsächlich die eigentlichen Militärwissenschaften nebst zugehörigen Übungen (Gebrauch der Waffen, taktische Übungen, Zielschießen pp.), wobei jedoch die Mathematik, namentlich Trigonometrie und angewandte Mathematik, Sprachen, Geographie, Geschichte, Hand- und Planzeichnen, Aufnehmen, Gymnastik (Tanzen, Fechten, Hauen, Voltigieren, Schwimmen, Rudern, Schlittschuhlaufen) weiter getrieben und außerdem Moral und in der obersten Klasse Physik gelehrt wurden.

Wer studieren wollte, erhielt neben dem allgemeinen Unterrichte im Lateinischen (6 bis 8 Wochenstunden) unentgeltlich noch besonderen in dieser wie in der griechischen Sprache und nahm am militärischen Unterrichte nicht teil. In der Selekta ward „teils wissenschaftlicher, teils Gymnasial-Sprachunterricht im Lesen alter Autoren und im Lateinischschreiben erteilt, auch die encyklopädische Vorbereitung auf die Universitätsstudien damit verbunden".

Besonderer Unterricht ward ferner erteilt der Selekta und der 1. Division in der Physik, den Zöglingen, welche Geschick und Neigung zeigten, im Pianoforte-, Violin- und Flötespielen und den für den Eintritt in die 5. Division noch nicht reifen Volontärs und Extranern, welche, weil die Familien für ihre Erziehung und Unterweisung nicht sorgen konnten, als solche zugelassen waren, in den Elementarschulkenntnissen. Letzteres geschah durch Hilfslehrer in einer 6. lateinischen bezw. französischen Elementarklasse oder in Subdivisionen oder in

Privatstunden. Besonderen Religionsunterricht erhielten Nichtkonfirmierte, sowie solche Zöglinge, welche in dieser Beziehung vernachlässigt waren, durch einen Lehrer der Anstalt. Den allgemeinen Religionsunterricht erteilten Geistliche.

Der gesammte vorstehend aufgeführte Unterricht, den musikalischen eingeschlossen, nebst den erforderlichen Lehrbüchern pp. war für die eigentlichen Kadetten unentgeltlich. Volontäre und Extraner bezahlten dafür ein jährliches Fixum von 25 und ausserdem in der 6., 5., 4. Klasse 24, in der 3. und 2. 60, in der 1. 72, in der Selekta 96 Thaler. Diese Gelder flossen in eine Hilfslehrerkasse, aus welcher die Hilfs-, besonders die Musik- und Zeichenlehrer, physikalische und andere Unterrichtsbedürfnisse, die Prämien für die Schüler pp. bezahlt wurden. Der Kommandant war befugt, diese Schulgelder herabzusetzen bezw. zu erlassen.

Als Hilfsmittel des Unterrichtes waren eine Bibliothek und Kartensammlung, physikalische Instrumente, Modelle pp., eine Mineralien- und eine Münzsammlung vorhanden.

Sämtliche Zöglinge waren in 3 Brigaden geteilt. Jede stand unter einem Subalternoffizier, welcher von den Gouverneuren und den „Ausgezeichneten“ als „Etagen-“, „Stuben-“ und „Stundenälteste“ unterstützt ward. Die Brigade war der Rahmen, innerhalb dessen die militärisch-praktische Ausbildung zunächst erfolgte. Sie bestand im Exerzieren ohne und mit dem Gewehre, Übungsmärschen pp. Diese Subalternoffiziere wurden zunächst den vielen überzähligen pp. Offizieren entnommen, später sollten sie von den Regimentern abkommandiert und mit besonderer Rücksicht auf ihre Befähigung gewählt werden, womöglich solche, welche im K.-K. erzogen waren. Die mit der Aufsicht über die Kadetten zunächst betrauten Gouverneure waren wiederum Unteroffiziere.

Im Juni und im Dezember waren Ferien, während deren für die Zurückbleibenden Wiederholungskurse stattfanden, die Beurlaubten durch Aufgaben beschäftigt wurden.

Um den Unterricht nach dem Standpunkte der Zöglinge gleichmässig einrichten und methodisch fortführen zu können, fand eine vierfache Einteilung nach den Lehrfächern statt, nämlich:

a) eine für sich bestehende Einteilung in fünf deutsche oder stylistisch-geschichtliche Hauptklassen, in Verbindung mit

b) einer solchen in 5 mathematische und in die beiden oberen militärischen Klassen,

c) eine für sich bestehende Einteilung in sechs lateinische und
d) eine solche in sechs französische Klassen.

Für die Versetzung in den Hauptklassen a) und b) dienten die Fortschritte im Deutschen und in der Mathematik als Hauptanhalt; es ward aber beim Aufrücken aus der 5. in die 4. und aus der 3. in die 2. auch die allgemeine Bildung, soweit dieselbe nach Betragen, Alter und Reife des Zöglings sich beurteilen liess, berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf das aus dieser Anordnung sich ergebende Verhältnis, dafs die Klassen für jeden der genannten Lehrgegenstände anders zusammengesetzt waren, fand der Unterricht in allen denjenigen Fächern, welche für sämtliche Divisionen oder für mehrere derselben gemeinsam waren, zur nämlichen Zeit statt; beispielsweise begann das Tagewerk regelmäfsig mit einer französischen Stunde, welcher eine lateinische folgte.

Die Bestimmungen über die körperlichen Übungen, über die Verpflegung der Zöglinge, welche letztere ein mit einer monatlichen Besoldung von 6 Thaler im Verpflegungsetat stehender „Rottmeister“ zu besorgen hatte, sowie über die Krankenpflege, für welche ein Krankenwärter angestellt war, blieben unverändert. Die Bedienung besorgten 8 „Stubenheizer“.

Auch in betreff der sittlichen Bildung blieben die im Jahre 1814 aufgestellten Grundsätze und Anordnungen mafsgebend. Die Zöglinge waren nach Betragen und Fleifs in drei Klassen, 1. die der „Ausgezeichneten“, 2. die der „Geübten“, 3. die der „Ungeübten oder sich Vernachläfsigenden“ eingeteilt; der ersteren konnten nur Zöglinge der 1. Division und der Selekta angehören. Diese Klassen waren durch ihre Uniform unterschieden: die 3. hatte blaue Fracks oder Röcke nebst gleichfarbigen Westen, lange Beinkleider und runde Hüte ohne militärische Auszeichnung; die 2. zerfiel in vier Abteilungen, von denen die 4. oder unterste einen blauen, rot vorgestofsenen Rock mit rotem Kragen und silbernen Achselschnüren, blaue kurze Weste und weifse Beinkleider trug, die 3. dazu auf dem Kragen eine, die 2. zwei schmale, die 1. zwei breite Litzen hatte. Die 1. Klasse hatte acht silberne Litzen über der Brust und aufserdem, je nach der Abteilung welcher der Einzelne angehörte, eine oder zwei breite Litzen auf dem Kragen oder, in der 1. Abteilung, neben letzteren Hut-Kordons. Die 3. Klasse that, wenn die Kompagnie in Reih und Glied stand, den Dienst der Unteroffiziere. Von der 2. Klasse an trugen die Zöglinge den Degen.

Eine fernere Auszeichnung bestand in der Heranziehung zum Dienst als Page, sowie im Zutritte bei Hofe, welcher, wenn Sonntags „Hofspiel" war, einigen Kadetten gestattet wurde. Bei besonderen Festlichkeiten nahm die Kompagnie als eximiertes Korps in den Paradesälen Aufstellung.

Die für die Beförderung zum Offizier verlangten Kenntnisse waren die 1811 geforderten; nur im Französischen musste mehr geleistet werden, nämlich „nicht nur übersetzen, sondern auch sprechen und schreiben"; der Zusatz „leidlich" war fortgelassen. Fernere Bedingung für die Beförderung war die Zugehörigkeit zu den Ausgezeichneten; waren zwei gleichberechtigt, so entschied der Zeitpunkt der Ernennung zu dieser Würde.

Gleichzeitig ward befohlen, dafs bei Besetzung von Offizierstellen der Infanterie das K.-K. zwei, die Militärakademie ein Avancement haben solle, und zwar in der ganzen Waffe, nicht in den einzelnen Regimentern. Wegen Mangels an Mitteln zur Beschaffung der Offiziersausrüstung sollte niemand ohne weiteres von der Beförderung ausgeschlossen, sondern zunächst beim König angefragt werden. Auf die Verhältnisse der Militärakademie werden wir später kommen. In betreff der Kavallerie ward angeordnet, dass bei Entstehen einer Vakanz das K.-K. und die Akademie gefragt werden sollten, ob sich dort „ein vermögendes und hinlänglich qualifiziertes Subjekt" vorfinde; zwischen diesem und dem als Kadett oder Estandartjunker dienenden ältesten Offizieranwärter entschied dann die Zeit der Aufnahme in die Anstalt oder in das Regiment. Der Austritt behufs Überganges zur Berg- oder zur Forstakademie oder zur Universität beruhte auf dem Urteile der Studiendirektion, doch stand derselbe jeglichem Zöglinge jederzeit frei, der Abschied enthielt ein Zeugnis über Fleifs und sittliches Verhalten. Charakterisierung als Offizier für solche, welche nicht in den sächsischen Militärdienst traten, sollte nicht mehr erteilt werden.

Die gesamte Verwaltung der Anstalt stand unter einer aus einem der Stabsoffiziere, noch einem Offizier und dem Auditeur zusammengesetzten Wirtschafts-Kommission, welcher der Fourier beigegeben war. Über den Dienstbetrieb derselben enthält das Regulativ eingehende Vorschriften.

1822—1831

Als in den Jahren 1821 und 1822 die sächsischen Heereseinrichtungen auf Grund der vom Deutschen Bunde erlassenen Vorschriften

eine Umgestaltung erlitten, ward auch die Organisation des K.-K. in mehrfacher Beziehung Änderungen unterzogen. Dieselben sind in einem

Verfassungs- und Verwaltungs-Regulativ für das Königl. Sächs. Adeliche Cadetten-Corps[1]

enthalten, welches König Friedrich August am 17. März 1822 zu Pillnitz unterzeichnete, waren aber bereits am ersten Tage jenes Jahres und teilweise noch früher in Kraft getreten.

Bei dieser Neuordnung der Heeresverhältnisse bildete der sehr gerechtfertigte Wunsch, Ersparungen eintreten zu lassen, wiederum den leitenden Gesichtspunkt. Er war beim K.-K. um so leichter zu verwirklichen, als die Verminderung der Truppenstärke gleichzeitig eine Standesherabsetzung bei demselben veranlaſste. Im übrigen erfuhren die Verhältnisse der Anstalt keine wesentliche Veränderungen; sie blieb eine Ritterakademie mit der früheren Verschwommenheit der Ziele. An ihre Spitze trat, als Ersatz für Tettenborn, am 16. September 1822 der GL. und Gen.-Adj. v. Gersdorff.[2]

[1] Nicht im Drucke erschienen. Urschrift im Besitze des K.-K. — Dagegen enthalten die „Militärischen Blätter“, herausgegeben von F. W. v. Mauvillon, 2. Band, Essen 1825, eine ausführliche auf das Regulativ gestützte Schilderung der Anstalt.

[2] Karl Friedrich Wilhelm von Gersdorff, geboren 16. Februar 1765, im Jahre 1808 vom Major zum Generalmajor befördert, dessen Werk die nach französischem Muster erfolgte Umgestaltung des sächsischen Heerwesens vom Jahre 1810 war und welcher auch bei der nach Beendigung der Befreiungskriege vorgenommenen Reorganisation eine hervorragende Rolle gespielt hat, ein eifriger Förderer der napoleonischen Ziele, ein groſser Franzosenfreund und einer der gläubigsten Verehrer des Kaisers in sächsischen Landen. Es ist vielfach behauptet worden, daſs er das K.-K. zu hoher Blüte gefördert habe. Was die weltmännische Erziehung der jungen Leute und ihre Gewöhnung an gewandte Umgangsformen betrifft, so trifft diese Behauptung zu, nicht aber in Beziehung auf den Zweck der Anstalt. Denn die wissenschaftlichen Leistungen der Zöglinge waren gering, sie standen denen der Artillerieschüler bei weitem nach und in ihren militärischen Beruf brachten die Kadetten eine Geringschätzung ihrer künftigen täglichen Dienstgeschäfte mit, welche in Gersdorffs Verachtung der „Korporalswissenschaft“ wurzelte. Der Ton aber, welcher im K.-K. herrschte, verbunden mit dem Reize, welchen der Aufenthalt in Dresden ausübte, und die Leichtigkeit auch als Ausländer, zumal, wenn man bemittelt war, trotz des Reverses im sächsischen Heere angestellt zu werden, führte der Anstalt eine Menge von Zöglingen zu, nicht gerade zur Freude der Inländer, welche ihr eigenes Interesse dadurch geschädigt sahen. — Vgl. Zeitgenossen, 3. Reihe, 5. Band, Leipzig 1836; Neuer Nekrolog der Deutschen für 1829.

Die Zahl der Stabsoffiziere wurde auf einen beschränkt, welcher besonders bei der soldatischen Ausbildung und bei der Verwaltnng thätig sein sollte; den drei Subalternen lagen die disziplinare Leitung und die Unterweisnng im Exerzieren ob; einer von ihnen hatte abwechselnd den Tagesdienst zu versehen, einer war ständig der Wirtschaftskommission zugeteilt und dagegen von dem aufserhalb der Anstalt wahrzunehmenden Dienste befreit. Als Gouvernenre wurden nur solche Unteroffiziere verwendet, welche in der Armee mit Auszeichnnng gedient hatten. Es wurde verlangt, dafs sie Bildnng besäfsen und unverheiratet seien, da sie das Haus in der Regel nur verlassen durften, wenn sie selbst nicht im Dienste und die Kadetten in den Lehrstunden waren; zwei von ihnen hatten den Tagesdienst; ihr Rang war zwischen dem des Offiziers und dem des Feldwebels. Es erscheint unter ihnen in dieser Zeit aber auch ein Sous-Lieutenant, welcher früher Kanzlist gewesen war.

Bei dieser Gelegenheit schieden der Ob. v. Tettau, welcher als Unter-Kommandant die erste Stabsoffiziersstelle innegehabt und einen grofsen und guten Einflufs geübt hatte, und der Prof. Böttiger, dessen Stelle als Studiendirektor einging, von der Anstalt.

Die Zahl der Freistellen ward auf 60 herabgesetzt, daneben durften 30 Volontärs in das Haus aufgenommen werden, welche Kost und Uniform selbst bezahlten und aufserdem monatlich 8 sowie ein jährliches Fixum von 50 Thalern entrichteten; eine Uniform mit Beinkleidern, Weste und Hut ward ihnen gegen Entrichtung von jährlich 16 Thalern geliefert. Unbemittelten Volontärs konnte der König diese Zahlungen ganz oder teilweise erlassen. Die Volontärs hatten einen Anspruch auf Anstellung als Offiziere, wie er den eigentlichen Kadetten zustand, nicht. Beide Klassen mussten dem inländischen Adel angehören; Ausländer durften unter ihre Zahl, das nämliche Herkommen vorausgesetzt, nur auf Befehl des Königs aufgenommen werden, erwarben aber einen Anspruch auf Beförderung zu Offizieren überhaupt nicht. An Stelle der Volontärs konnten zuweilen Söhne aus bürgerlichen Familien der gebildeten Klassen als Extraner, ohne in der Anstalt zu wohnen und ohne Uniform zu tragen, am Unterrichte teilnehmen. Die Zahl der Schüler sollte aber 90 nicht übersteigen.

An etatsmäfsigen Lehrern waren vorhanden: 3 Professoren der historischen Wissenschaften bezw. für Moral und Geschichte, Deutsch und Geographie, 1 für Lateinisch und Griechisch, 4 Lehrer der mathematischen und militärischen Wissenschaften, 4 des Französischen, 1 der Kalligraphie, 2 Tanz- und 2 Fechtmeister nebst 1 Vorfechter; aufser-

dem unterrichtete 1 Lehrer im Lateinischen, 1 im Handzeichnen, 1 in der Musik, 1 im Schwimmen, Rudern und Schlittschuhlaufen. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Lehrern bestand nur darin, dass erstere auf dem Etat der Anstalt standen, letztere ihre Besoldung aus der Kasse der Lehrhilfsmittel empfingen, in welche die Beiträge der Volontärs und Extraner flossen. Der Stand des übrigen Personals blieb unverändert, nur ward die Zahl der Aufwärter von 8 auf 7 vermindert.

Die Gehälter wurden grofsenteils herabgesetzt, so das des Kommandanten von 3000 auf 2000 Thaler; der Stabsoffizier erhielt 1200, die 3 Professoren je 800, der Lehrer der Selekta 480, von den Militärlehrern empfingen einer 700, drei je 600, von den Gouverneuren die drei ältesten 240, die jüngeren je 144 Thaler. Insgesamt erforderte die Anstalt einen Jahresaufwand von 25 439 Thaler, wozu an vorübergehenden Ausgaben behufs Ergänzung herabgesetzter Besoldungen auf ihre frühere Höhe 2956 Thaler traten. — Dazu kamen zuweilen aufserordentliche Ausgaben, so befahl der König am 18. Oktober 1823, dafs vier vorzüglichen Kadetten zu akademischen Studien auf drei Jahre jährlich je 100 Thaler gegeben werden sollten, und im nämlichen Jahre erhielt ein früherer Silberpage, welcher zu schwach war, um Soldat zu werden, die gleiche Unterstützung zum Zwecke des Besuches der Akademie der Künste zu Dresden.

Für den Eintritt wurde verlangt, dafs der Aufzunehmende das 13. Lebensjahr zurückgelegt habe, dafs er das Deutsche fertig lesen und orthographisch wie kalligraphisch wenigstens erträglich schreiben, die vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen und womöglich französisch lesen, deklinieren und konjugieren könne; wenn er am Unterrichte im Lateinischen teilnehmen wollte, so mufste er einen leichten Schriftsteller, etwa den Eutrop oder den Aurelius Victor, übersetzen und ein sogenanntes Exercitium mit Vermeidung der Fehler gegen die bekanntesten Regeln bearbeiten können. Die Prüfung ward in Gegenwart des Kommandanten und der Offiziere durch die Professoren, einen Lehrer der Mathematik, einen französischen Sprachmeister und betreffenden Falles den ersten Lehrer im Lateinischen und Griechischen vorgenommen. Der Eintretende verpflichtete sich durch Handschlag zur Befolgung der Vorschriften pp.; wenn er das gesetzlich erforderliche Alter erreicht hatte, so legte er den Soldateneid nach einer für die Kadetten vorgeschriebenen Formel ab.

Das von Kadetten und Volontärs zu entrichtende Entreegeld ward auf 28 Thaler 2 Groschen festgesetzt. Nach einem dem Regulativ bei-

gefügten gedruckten Verzeichnisse diente dasselbe, als „regelmäſsiges Entreegeld" im Betrage von 3 Thaler 10 Groschen, um für 1 Thaler 3 Groschen ein Paar Fechthandschuh zu erhalten, mit 18 Groschen einen Beitrag zu den Hauklingen zu liefern und 16 Groschen dem Fourier, 21 Groschen dem Capitain d'armes zu gehen; ferner um für 8 Thaler 22 Groschen 8 Pfennig die erforderlichen Lehrbücher, nämlich Pölitz' Lehrbuch der Geschichte für Gymnasien, Fredans Tabellen, Heinsius' deutsche Sprachlehre, Heusingers elementar-geographisches Lehrbuch und Atlas, die Grammaire de Débonale, Fischers Geometrie und desselben Verfassers Trigonometrie, Vegas Handbuch und Fischers Algebra zu beschaffen, wobei bemerkt wurde, daſs Schüler des Lateinischen auſserdem Gierigs Chrestomathie aus Ovids Metamorphosen, den Curtius Rufus, Dörings Anleitung zum Übersetzen, 1. und 2. Kursus, Bröders kleine lateinische Grammatik und Eutropii breviarium historiae romanae besitzen mussten; alsdann um für 16 Thaler 17 Groschen 4 Pfennig ein mathematisches Besteck, ein Reiſsbrett mit Schiene, einen Zeichenkarton, einen Stundenkarton nebst Überzug, Federkasten, Federmesser und Schiefertafel, eine Degenkuppel, einen Hosenträger, 2 Paar lederne Handschuhe, eine schwarzsammtene Halsbinde, ein Besteck Messer und Gabel, einen Farbenkasten, eine Scheere, ein Paar Beingürtelschnallen, zwei Bürsten, Schreib- und Zeichenmaterial, einen Waschschwamm, einen Serviettengürtel zu erhalten. Überdies muſste der Eintretende soviel Geld mitbringen, um damit ein Paar dunkelblaue Tuchpantalons und einen Surtout von dunkelgraumeliertem Tuche, eine Tuchmütze und ein Paar Halbstiefeln bezahlen zu können. An Wäsche muſste er 6 Hemden, 3 Paar feine und 9 Paar gewöhnliche weiſse Strümpfe, 6 Taschentücher, 2 Nachtwesten, 6 zwillichne Servietten, 1 Paar Pantoffeln und, allerdings nur für Krankheiten, 2 Nachtmützen haben.

Der Monatsbedarf des Kadetten für den unumgänglich nötigen Lebensunterhalt wurde wie früher auf 9 Thaler 12 Groschen veranschlagt; er bedurfte mithin zum Königlichen Traktamente eines elterlichen Zuschusses von 3 Thaler, welcher ganz Unbemittelten in der früher erwähnten Weise aus öffentlichen Kassen zu teil werden konnte.

Zur Schlafstätte erhielt der Zögling einen Strohsack, eine Roſshaarmatratze nebst desgleichen Kissen und eine Decke; es war ihm erlaubt ein Federkopfkissen mitzubringen; allwöchentlich erhielt er ein reines Handtuch, allmonatlich frische Bettwäsche; jeder hatte einen Schrank und eine Kommode.

Der volle Lehrgang war jetzt auf 6 Jahre berechnet; die Schüler waren in 4 Divisionen geteilt; die Kurse waren daher anderthalbjährige statt der früheren fünfzehnmonatlichen; wer nicht studieren wollte, hatte täglich einschl. Tanzen nnd Fechten 6 Lehrstunden, welche von 8 bis 11 nnd von 2 bis 5 Uhr erteilt wnrden. Sämtliche Schüler waren für den historischen, mathematischen nnd militärischen Unterricht in vier Hauptklassen geteilt und zerfielen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer derselben, für den Unterricht im Französischen ebeufalls in vier Klassen; die Schüler, welche studieren wollten, bildeten je nach ihrer Kenntnis der alten Sprachen für den Unterricht in diesen zwei besondere Abteilnngen, deren obere die Selekta war. Die Vorbereitungsklasse für den Unterricht im Lateinischen sollte fortfallen, da der Eintretende die nötigen Vorkenntnisse mitbringen mnfste.

Die Verteilung des Unterrichtes auf die verfügbare Zeit blieb in der Weise geordnet, dafs drei Tage der Woche dem mathematisch-militärischen, drei dem moralisch-historisch-stylistischen Lehrfache gehörten. Den Unterricht in den alten Sprachen erhielten die Selektaner nnd die übrigen an demselben teilnehmendeu Kadetten während der Zeit, welche für die übrigen den militärischen Vorträgen gewidmet war, und zwar wöchentlich in 8 lateinischen nnd 6 griechischen Lehrstunden, sowie ferner im Sommer von 7 bis 8, im Winter von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Lateinischen. Im übrigen nahmeu die Selektaner am Unterrichte der 1. Division teil; die anderen waren denjenigen Klassen überwiesen, für welche sie nach ihrem geistigen Standpnnkte pafsten.

Der Stundenplan[1] schrieb vor:

Im moralisch-historisch-stilistischen Lehrfache:

Für Selekta und die 1. Division: Geschichte 3, Moral und Geschichte 1, Deutsch 4, Geographie 2,

Für die 2. Division: Geschichte 2, Moral nnd Geschichte 1, Geographie und Handzeichnen je 2,

Für die 3. Division: Geschichte 3, Deutsch 2, Moral und Deutsch 1, Geographie 2, Kalligraphie 3,

Für die 4. Division: Geschichte 1, Deutsch 4, Geographie 3, Kalligraphie 2 Wochenstunden.

Im mathematisch-militärischen Lehrfache:

Für die 1. Division: Festungsbaukunst nnd Belagernngskrieg 3, Taktik mit militärischen Aufsätzen 2, Mechanische Wissenschaften 3,

[1] Für den 1. Januar 1822 im Druck erschienen.

Physik und Experimentalphysik je 1, im Sommer Aufnehmen à coup d'oeil verbunden mit dem Unterrichte in der Terrainbenutzung 3 und statt dessen im Winter 2 Wochenstunden Situationszeichnen, sowie 1 Stunde Anfertigen von Auszügen aus militärischen Büchern.

Für die 2. Division: Waffenlehre und Feldbefestigungskunst 3, Taktik mit militärischen Aufsätzen, Trigonometrie und Situationszeichnen je 2, französische Kalligraphie 1, im Sommer Abstecken und Aufnehmen mit der Mensel, verbunden mit einer Anleitung zur Terrainkenntnis 3, und statt dessen im Winter 1 Wochenstunde Theorie des Aufnehmens, während je 1 zum Fechten und zur Selbstbeschäftigung verwendet wurden.

Für die 3. Division: Algebra und Geometrie 4, Tuschen geometrischer Körper 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 2, französische Kalligraphie 1 Wochenstunde.

Für die 4. Division: Zahlen- und Buchstabenrechnung 5, Zahlenrechnung im Kopfe, Konstruktion geometrischer Figuren und Kalligraphie je 1, Situationszeichnen 3, Handzeichnen 2 Wochenstunden.

Ferner hatte jede Division täglich 1 Stunde Unterricht im Französischen und aufserdem hatten alle gemeinsam wöchentlich 2 Stunden Unterricht in der französischen Konversation und, durch einen Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses, 1 in der Religion. Tanzstunden hatten wöchentlich die 1., 2. und 4. Division je 2, die 3. 3, Fechtstunden die 1. und 3. 1, die 2. 2, die 3. 3, mit letzteren war Unterweisung im Voltigieren verbunden. Im Sommer wurde tägtich 1 Stunde exerziert. Die Teilnahme am Reitunterrichte in der königlichen Reitbahn ward auf 12 Kadetten ausgedehnt, welche dafür ein billiges Aufsitzgeld zu entrichten hatten; seit 1831 erhielten solchen Unterricht 18 Kadetten der 1. Division mit je 4 Wochenstunden. Von den Auszügen aus gelesenen Büchern, welche früher eine grofse Rolle gespielt hatten, ist nicht mehr die Rede.

Die militärische Ausbildung wurde durch Übungen im Abstecken und Anlegen von Feldwerken pp. und durch den Besuch von Fabriken und Werkstätten, sowie der Plankammer, gefördert; mit dem Exerzieren waren Übungen im Zielschiefsen verbunden. Wer nicht Soldat werden wollte, war von seinem Eintritte in die erste Division an von der Teilnahme an den militärischen Übungen befreit.

Den Vorträgen sollten gedruckte Lehrbücher, am besten die von den Lehrern selbst verfafsten, dienen; jeder der Letzteren hatte vor Beginn des Kursus dem Kommandanten einen Unterrichtsplan einzu-

reichen, dessen Endziel die Schlufsprüfung war. Es hatten daher die einzelnen Lehrer sowohl das Übergreifen auf fremdes Gebiet zu vermeiden als auch dafür zu sorgen, dafs sie sich gegenseitig ergänzten. Zu diesem Zwecke ward noch angeordnet, dafs

der mathematisch-militärische Unterricht der 4. Klasse die Zahlen- und Buchstabenrechnung, arithmetische Aufgaben gemischten Inhalts und zuletzt die einfachen Gleichungen zum Gegenstande haben; der der 3. die Gleichungen des 2. Grades, die Reihen und Progressionen, die Logarithmem und die Elemente der Geometrie begreifen; der der 2. die geradlinige Trigonometrie, mit der Erklärung der trigonometrischen Linien beginnend, dann zu den Sinustafeln übergehend und mit der Berechnung aller Arten von Dreiecken abschliefsend, das Aufnehmen mit der Mensel, die Waffenlehre, die Feldbefestigungskunst und die Grundsätze der Taktik behandeln; der der 1. das Aufnehmen à coup d'oeil und die sogenannten mechanischen Wissenschaften, nämlich die beständige Befestigungskunst nebst dem Angriffe und der Verteidigung von Festungen lehren, sowie eine kurze systematisch geordnete Übersicht sämtlicher Kriegswissenschaften geben solle; dafs der Unterricht im Situationszeichnen nach der Lehmann'schen Methode zu erteilen und mit demselben eine Unterweisung im Zeichnen taktischer Pläne und von fortifikatorischen Rissen zu verbinden sei; ferner dafs

in der Kenntnis der lateinischen Sprache die Selektaner bis zur Fähigkeit den Florus, Virgilius und ähnliche Autoren zu übersetzen und Extemporalia ohne Fehler gegen die Grammatik abzufassen, zu fördern seien, die Schüler der 2. Klasse den Cornelius Nepos, den Curtius pp. übersetzen und die höheren Abteilungen der Syntax betreiben sollten.

Gersdorff nahm später auch noch das Englische und das Italienische, jedoch nicht als allgemeine Lehrfächer, in den Stundenplan auf; am 25. Mai 1825 wurde die Anstellung von zwei Lehrern mit je 300 Thaler Gehalt angeordnet, welche geeigneten Kadetten wöchentlich je 1 Stunde geben und zugleich bei der Militär-Akademie verwendet werden sollten. Er erwies sich überhaupt als thätig und thatkräftig, schon 1823 entliefs er zwei Tanzlehrer, von denen der eine sein Ansehen nicht zu wahren verstand, der andere nichts leistete. Dagegen beförderte er 1825 den später als Militärschriftsteller hochangesehenen Karl Eduard Pönitz („Pz."), einen früheren Unterwachtmeister, welcher mit einem Monatsgehalte von $8^1/_2$ Thaler Vorfechter beim K.-K. war, zum Lehrer der Kriegswissenschaften bei der Anstalt.

In den „Wissenschaften“ fanden viertel-, in den Sprachen halbjährlich, im Beisein des Kommandanten, Prüfungen statt; im mathematisch-militärischen Fache wurden im Laufe des anderthalbjährigen Kursus drei solche mündlich, die vierte schriftlich vorgenommen. Der Ausfall bestimmte die Sitzordnung der Schüler. Vor Ablauf des Kursus traten die Lehrer zu einer Beratung über die Versetzungen zusammen, worauf ein jeder dem Kommandanten sein Gutachten schriftlich einreichte; nur aus ganz besonderen Gründen durfte dieser die Vorschläge unberücksichtigt lassen, in einem solchen Falle hatte er dem Lehrer die Ursache mitzuteilen. Über das Aufrücken in die 1. Division ward in einer unter Vorsitz des Kommandanten abzuhaltenden Konferenz entschieden, bei welcher sämtliche Offiziere und Lehrer stimmten; in derselben wurde zugleich die Rangordnung festgestellt, mit welcher der Eintritt in das Heer erfolgen sollte. Das Ergebnis ward der königlichen Genehmigung unterbreitet. Änderungen in dieser Rangordnung, welche sich später als wünschenswert herausstellten, mufsten auf Grund eines Konferenzbeschlusses an Allerhöchster Stelle beantragt werden.

Die Austrittsprüfungen wurden in Gegenwart von Generalen, Offizieren der Geheimen Kriegs-Kanzlei und des General-Kommando-Stabes, sowie der Offiziere und Lehrer des K.-K. vorgenommen.

Am 15. Februar 1830 ward befohlen, dafs die Austrittsprüfungen aus dem K.-K. wie aus der Militär-Akademie vor einer, aus je einem Offizier der Geheimen Kriegs-Kanzlei, des General-Kommando-Stabes, der Reiterei, der Artillerie, des Ingenieurkorps und der Infanterie gebildeten Kommission abgelegt werden sollten; diese hatte den Lehrern die Gegenstände zu bezeichnen, über welche sie fragen und Aufgaben stellen sollte, weshalb ihr vorher mitgeteilt wurde, was vorgetragen war. Andere höhere Offiziere und Staatsbeamte, auch wohl die Väter der Zöglinge, konnten zu den Prüfungen eingeladen werden, da es wünschenswert erschien, denselben eine gröfsere Öffentlichkeit zu geben. Der Wortlaut des Befehles läfst erkennen, dafs bis dahin bei den Prüfungen oft zu weit gehende Nachsicht geübt worden war, und in No. 1 der Allgemeinen Militär-Zeitung vom Jahre 1831 ist es offen ausgesprochen. Es wird dort gesagt, dafs die Abgangsprüfungen nicht streng gewesen seien; „die jungen Leute traten als Portepeejunker ein, sie mochten gut oder schlecht bestanden haben und wurden gewöhnlich in 6—8 Monaten zu Offizieren befördert. Diese Leichtigkeit des Aufrückens hatte wesentliche Nachteile. Sie tötete allmählich allen Wetteifer und erzeugte eine Indolenz, welche sich auch hinsichtlich der

Erlernung der Dienstobliegenheiten in den Regimentern aussprach, weshalb von vielen Seiten über die Unbrauchbarkeit der Zöglinge geklagt wurde. Man beschuldigte bald die Lehrer, bald die Vorsteher; das Grundübel lag aber in der Organisation selbst."

Die neue Bestimmnng forderte für die Anstellung als Offizier in wissenschaftlicher Hinsicht:

Militärische Kenntnisse:

Situationszeichnnng und Aufnehmen; Fertigkeit einen taktischen Plan und einen Rifs aus der Feldbefestigungskunst korrekt aufzutragen und auszuzeichnen; in der Mathematik, aufser den Anfangsgründen, vorzüglich Geometrie und Trigonometrie, in bezug auf das Aufnehmen und die Befestigungskunst; hinreichende Kenntnisse von der Artillerie, um mit den Portéen, der Placierung und dem zweckmäfsigen Gebrauche der Geschütze und ihrer Wirkung, sowie mit der Konstruktion, dem Gebrauche und der Wirkung des kleinen Feuergewehres aller Art bekannt zu sein; hinreichende Kenntnisse der Grundsätze der Feldbefestigungskunst, auch das Nötige aus der beständigen Befestigungskunst, vorzüglich in bezug auf die Angriffs- und Verteidigungslehre; Kenntnis der Terrain- und Rekognoszierungslehre; ein solcher Grund in den taktischen und strategischen Wissenschaften, dafs deren Studium mit Nutzen ferner fortgesetzt werden kann; Fertigkeit im Abstecken aller Arten von Feldschanzen.

Historische Kenntnisse:

Fertigkeit im mündlichen Vortrage über die gewöhnlichen Gegenstände des Lebens, im Erzählen u. dgl., sowie in der schriftlichen Darstellung über die Gegenstände, in denen Unterricht erteilt worden ist, wobei Festigkeit in der Orthographie und Interpunktion nebst einer deutlichen, geregelten Handschrift als unerläfslich gefordet wurden; vollständiger Überblick über die wichtigsten Abschnitte der Weltgeschichte, mithin Kenntnis der Geschichte der Griechen, Römer, Deutschen und aller gegenwärtigen Völker Europas, die neuere politische Geschichte im Zusammenhange, vorzüglich auch die Kriegsgeschichte und die politischen Ergebnisse derselben; Bekanntschaft mit der Lage aller für die Geschichte, die gebildete Geselligkeit, das Zeitungslesen wichtigen Orte, Länder, Flüsse, Gebirge pp., insbesondere auch Kenntnis der statistischen Beschaffenheit des Vaterlandes und der europäischen Hauptländer, sowie der wichtigsten Kriegsschauplätze, Festungen pp.

Französische Sprache: Der Austretende durfte weder im Sprechen noch im Schreiben gegen die Grammatik wesentlich verstofsen und mufste sowohl im Sprechen wie im Schreiben der Sprache einige Geläufigkeit besitzen; auf die Aussprache wurde besonderer Wert gelegt.

Zum Zwecke des Universitätsbesuches stellte der Lehrer der Selekta ein Zeugnis aus; der Besitz war für das Einschreiben zu Leipzig unerläfslich.

Alljährlich fand ferner eine Hauptprüfung, sowohl in den Wissenschaften wie in den körperlichen Übungen, statt, zu denen der König in Person erschien; derselbe sandte aufserdem von Zeit zu Zeit einen Abgeordneten, welcher die gesamte Anstalt einer Besichtigung unterwarf, über die Verhältnisse derselben in einer Konferenz mit den Offizieren und Lehrern Beratung pflog und über das Ergebnis seines Besuches an Allerhöchster Stelle Bericht erstattete.

Die Uniform bestand in einem blauen rot vorgestofsenen Frack mit rotem Kragen und zwei Reihen weifser Knöpfe, auf der linken Achsel war ein Dragoner von silberner, geketteter Schnur angebracht; dazu kurze blaue Westen und kurze weifse Paradeunterkleider nebst weifsen Strümpfen, Schuhe, schwarze Hüte mit silbernen Agraffen ohne Kordons; aufserdem hatten die Kadetten die schon erwähnte Nebenbekleidung, welche sie indessen nur in der Anstalt trugen. Die Zöglinge der 3. Division hatten auf jeder Kragenseite eine, die der 2. zwei, die der 3. drei silberne Litzen.

Die evangelischen Kadetten gingen jährlich zweimal zum Abendmahle. An den Mahlzeiten nahmen stets drei Gouverneure und ein Lehrer teil, ein Offizier führte die Aufsicht. Einheimische durften den Mittagstisch bei ihren Eltern haben.

In Beziehung auf den Eintritt in das Heer ward bestimmt, dafs, wenn sich im K.-K. dazu reife junge Leute befänden, der Kommandant solches dem Könige zu melden und, wenn er eine zustimmende Entscheidung erhalten, dieselben sowohl dem Kriegsminister wie dem kommandierenden General vorzustellen habe. Bei der Infanterie sollte dann jede 1., 2. und 4. erledigte Sous-Lieutenants-Stelle ein Kadett, jede 3. und 5. ein Zögling der Militär-Akademie erhalten; letzterer sollten aber dabei diejenigen Stellen, welche sie bei der Artillerie mit ihren Schülern besetzen würde, angerechnet werden; die Vakanzen der Infanterie wurden mithin zum gröfsten Teile dem Kadettenkorps zu teil. Bevor aber die aus letzterem Hervorgehenden zu Offizieren ernannt wurden, mufsten sie in einem Regimente als Portepeejunker den

Unteroffiziersdienst erlernen. Bedürftige erhielten während dieser Zeit zuweilen Unterstützungen im Betrage von $6^2/_3$, seit 1823 von $8^1/_3$ Thaler monatlich und demnächst Beihülfen zur Ausrüstung in der Höhe von $62^1/_2$ Thaler.

Bei der Kavallerie gab es keine Portepeejunker. In der Art des Offizier-Ersatzes dieser Waffe trat eine Änderung nicht ein; die frühere Verordnung ward wiederholt und es blieb beim alten. Gen. v. Gersdorff versuchte, bald nachdem er das Kommando übernommen hatte, Wandel zu schaffen. Er trug vor, dafs die Reiterei ebensowohl wissenschaftlich gebildeter Offiziere bedürfe wie die anderen Waffen, dafs aber der Mangel an Mitteln manchen, der sonst sehr geeignet für sie sein würde, abhalte in dieselbe einzutreten. Es sei zu befürchten, dafs die Verminderung der Truppenzahl und der geringer gewordene Glanz nicht wie vordem Ausländer zum Eintritte locken würde; der König möge daher jungen Leuten, welche Neigung und Geschick hätten und die Ausrüstung bezahlen könnten, einen Zuschufs geben so lange sie Subalterne sein würden. Er erzielte aber keinen Erfolg.

Als Gersdorff am 15. September 1829 gestorben war, ersetzte ihn am 31. Oktober GM. v. Schreibershofen.[1]

1831—1835

Unter dem Eindrucke der Julirevolution und der durch dieselbe veranlafsten Unruhen trat eine Kommission, deren Vorsitz Prinz Johann übernahm, zusammen, um die Frage der Vereinigung des K.-K. mit der Militär-Akademie, deren Hauptzweck die Heranbildung des Offiziersersatzes für Artillerie und Ingenieure war, welche aber auch an die anderen Waffen und namentlich an die Infanterie Zöglinge abgab, zu erörtern. Man wünschte dadurch sowohl Ersparungen herbeizuführen wie die Leistungen des K.-K. auf die Höhe der in der Akademie erzielten zu heben, kam aber zu der Überzeugung, dafs wegen der Verschiedenheit der Ziele eine Trennung, zumal die Kosten hierdurch nicht gesteigert würden, vorzuziehen sei. Es ward daher von einer Verschmelzung abgesehen, aber angeordnet, dafs die Akademie

[1] Maximilian von Schreibershofen, am 7. August 1785 zu Neustadt an der Orla geboren, im Sächsischen K.-K. erzogen, trat 1803 in die Infanterie, nahm an den Feldzügen von 1806, 1809, 1812—15 teil, ward während und nach denselben viel zu diplomatischen Geschäften verwandt, blieb bis zum 2. Dezember 1850 an der Spitze des K.-K. und starb zu Dresden am 24. Dezember 1881 (Militär-Wochenblatt No. 88, Berlin, 29. Oktober 1879).

in Zukunft lediglich für die Artillerie und das Ingenieurkorps vorbereiten, dem K.-K. die Beschaffung des Ersatzes für Infanterie und Reiterei verbleiben solle. Es wurden jedoch durch ein

Regulativ über die Formierung der Institute zur Ausbildung der Offiziers-Subjekte und über die Beförderung zum Offizier im allgemeinen,

welches am 5. März 1831 zu Dresden von König Anton und dem Mitregenten Prinz Friedrich August vollzogen ward, zwei wichtige Bestimmungen getroffen: Zu Johannis 1831 ward die Anstalt wieder eine reinmilitärische und hörte auf eine lediglich dem Adel gewidmete Stiftung zu sein. Sie hiefs fortan einfach „Kadetten-Korps" und gewährte nicht mehr die Vorbereitung für bürgerliche Berufszweige. Am 1. August erfolgte der Eintritt der von der Militärakademie zu überweisenden Offizieranwärter für die Infanterie; um die Anwärter auf Kadettenstellen nicht zu sehr zu benachteiligen, ward die Zahl der letzteren für 1831/32 auf 70 statt der standesmäfsigen 60 erhöht.

Die Vorschriften über die Offiziersprüfungen blieben in Kraft; für den Fall, dafs die vorhandenen 18 Portepeejunkerstellen für die Unterbringung der Austretenden nicht hinreichen würden, sollten die nicht zu verwendenden bis zu ihrer Einrangierung im K.-K. fortgeführt werden und von diesem die Gebührnisse eines Zöglings empfangen. Wenn dagegen das K.-K. nicht imstande wäre, den Bedarf zu decken, so könnten andere geeignete junge Leute oder auch Unteroffiziere, erstere als Portepeejunker, letztere als Offiziere, angestellt werden. Übrigens sollte in Zukunft jeder, der Offizier werden wollte, sich über den Besitz hinlänglicher Mittel, sowohl was die erste Ausrüstung als was den erforderlichen Zuschufs betraf, ausweisen; bei Söhnen von Offizieren und von Staatsdienern durfte dieser Punkt geringere Beachtung finden; es konnte ihnen einigermafsen durch die Mittel geholfen werden, welche dem Korps zur Verfügung standen.

Die Zahl der bei der Anstalt Dienste leistenden Offiziere blieb unverändert; auch ihre Gehälter sollten die früheren sein; der Kommandant bezog indessen neben dem letzteren im Betrage von 2000 Thalern eine Stellenzulage von 500 und eine persönliche von 1000, der Stabsoffizier, damals Ob. v. Ehrenstein, eine persönliche von 700 Thalern; der erstere aufserdem ständig 3, der letztere als eine persönliche Zuwendung 1 Ration. Die Naturalempfänge an Holz sollten bei Neubesetzung der Stellen, für welche sie bisher gewährt waren, fortfallen; die Subalternoffiziere sollten Lieutenants sein, welche beim Aufrücken

zu Hauptleuten in die Truppe zurückzutreten hätten und nicht wie bisher in ihrem Dienste einrosten konnten; ihre Gehälter von 500, 450 und 450 Thalern waren die Gebührnisse des Premier-Lieutenants mit einer Zulage. Es war der Fall vorgesehen, dafs der eine oder der andere dieser Offiziere nicht im Anstaltsgebäude wohnen würde, indem ein Quartiergeld für einen solchen festgesetzt wurde, ein Beweis mehr dafür, dafs die Erziehung hauptsächlich in den Händen der Gouverneure lag.

Ersparnisse, auf welche die Stände gedrungen hatten, um die, wie regierungsseitig zugestanden ward, im Verhältnisse zu dem Aufwande für gleichartige Anstalten in anderen Ländern, ansehnlichen Kosten zu vermindern, sollten auch dadurch herbeigeführt werden, dafs die Zahl der Lehrer vermindert würde und die Verbleibenden mehr Stunden übernähmen. Es blieben von den sechs Zivillehrern nur drei, mit Gehältern von 1000, 800, 500 und persönlichen Zulagen von 100, 200, 200 Thalern; der erste darunter war Prof. Förster; von den fünf militärischen Lehrern vier mit 600, 600, 500, 500 Thalern und der Aussicht, nach 20jähriger Lehrthätigkeit eine Zulage von 200 Thaler zu erhalten, „indem sie nicht mehr in die Armee einrücken können", unter ihnen war Pönitz, welcher später im Postfache versorgt wurde.

Um den Pensionsfonds zu entlasten, traten die übrigen Lehrer (2 französische, 1 englischer, 1 Schreib-, 2 Tanz-, 2 Fecht- und Gymnastik-Lehrer) in das Verhältnis von Privatlehrern mit vierteljähriger Kündigung. Es standen für diese Lehrzweige bezw. 900, 300, 360, 600 und 780 Thaler jährlich zur Verfügung.

Zur Behandlung der Kranken waren zwei bürgerliche Aerzte mit Besoldungen von 400 und 360 Thaler jährlich angestellt, von denen der die letztere beziehende im Hause wohnte; die Geschäfte derselben sollten bei eintretendem Wechsel einem Arzte der Garnison gegen eine Mühlohnung von 100 Thalern, und ebenso sollte die Wahrnehmung des gerichtlichen Dienstes einem Auditeur der Garnison übertragen werden, welcher ebenfalls 100 statt früher 300 Thaler bezöge.

An Unterpersonal waren vorhanden: 4 Gouverneure mit 240, 4 mit 180, 2 Fouriere mit 300, bezw. 216, 1 Rottmeister mit 92, 1 Portier mit 120, 7 Stubenheizer und 2 Krankenwärter mit je 96, ein Gartenaufseher mit 48, der Bauschreiber zu Neustadt-Dresden, welcher die Rechnungen führte, mit 72 Thalern jährlich.

Aufser den 60 in Freistellen befindlichen Kadetten durften 45 bis 50 Volontärs und Extraner vorhanden sein, welche jährlich 146 bezw.

121 Thaler zahlten; für ¼ derselben, welche unbemittelte Landeskinder sein mufsten, durften diese Beträge auf die Hälfte ermäfsigt werden. Für den Reitunterricht von 18 Kadetten wurden jährlich 900 Thaler „zur Unterhaltung des Schulstalls“ an die Ober-Stallamts-Kasse gezahlt, den Unterricht erteilte der königliche Oberbereiter.

Die Zahl der Divisionen betrug fünf mit einjährigem Lehrgange. Es ward darauf gerechnet, dafs die Beiträge der Volontärs und Extraner sich auf 2000 Thaler belaufen würden; diese flossen in den Wirtschaftsstock, für welchen aufserdem 3000 Thaler angewiesen wurden.

Trotz dieser Abstriche erforderte die Anstalt einen Jahresaufwand von 26025 Thaler, welcher sich zunächst durch Zahlungen an einzelne Personen noch um 1752 Thaler erhöhte.

2. Die Militär-Bildungs-Anstalt

1835—1851

Die Verhältnisse, welche das Jahr 1831 geschaffen hatte, waren nicht von Bestand. Der Lehrplan der verbliebenen Klassen, welcher im wesentlichen zunächst beibehalten wurde, erfuhr alsbald Änderungen. Sowohl die Vortragsgegenstände wie die Zeiteinteilung wurden davon betroffen, der Übereifer des Kommandanten liefs jedoch die ausgestreuten Samenkörner nie zu rechter Entfaltung kommen. Im inneren Leben der Anstalt war er hauptsächlich bemüht, alles dasjenige zu beseitigen oder umzugestalten, wegen dessen man seinen Vorgänger Gersdorff angegriffen hatte. Während dieser das Kadettenhaus nach dem Vorbilde des Heims einer reichen und vornehmen Familie zu gestalten bemüht gewesen war, wandelte Schreibershofen dasselbe in eine Kaserne um, deren ganzes Leben nach des Dienstes gleichgestellter Uhr geregelt war — schreibt ein ehemaliger Kadett in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (abgedruckt in der Allgemeinen Militär-Zeitung, Darmstadt 1851, Nr. 28—31) in einem den Unterschied der von Gersdorff und von Schreibershofen geübten Thätigkeit vortrefflich kennzeichnenden längeren Aufsatze. Schreibershofen erfuhr vielfachen Widerspruch, seine zahlreichen Gegner drängten auf Änderung der bestehenden Verhältnisse. Das Nämliche thaten die Stände. Sie forderten von der Heeresverwaltung Ersparnisse und verlangten, dafs die Offizierslaufbahn allen

Klassen der Gesellschaft gleichmäfsig zugänglich gemacht werde; obgleich Stellvertretung erlaubt war, sollte den Mannschaften die Beförderung nicht nur nicht verwehrt werden, sondern der Staat sollte sie begünstigen. Die in der zweiten Kammer gegen das K.-K. und seinen Leiter gerichteten Angriffe mehrten sich und wurden immer heftiger. Letzterer dürfe nicht ein Mann sein, der nur Disziplin und Verwaltung beaufsichtige, sondern er müsse auch die Befähigung besitzen, selbst Unterricht zu erteilen. Schreibershofen antwortete darauf mit einer Denkschrift „Einiges aus den Verhandlungen über das königliche Kadettenkorps in der zweiten Kammer der Abgeordneten, beleuchtet von M. v. Schreibershofen". Gelegentlich von Verhandlungen, welche über die Neugestaltung der zur Heranbildung zu Offizieren bestimmten Unterrichtsanstalten geführt wurden, spricht er sich in einer anderen, am 10. März 1835 an den Kr.-M., Gen. v. Zezschwitz, gerichteten Denkschrift[1] über die wissenschaftliche Minderwertigkeit der von ihm geleiteten Anstalt gegenüber der Artillerie-Schule sehr offen aus, indem er schreibt: „Ich müfste durch Eigenliebe befangen sein, wenn ich mir nicht sagen wollte, dafs bisher die Zöglinge der Artillerie-Schule bei ihrem vierjährigen Aufenthalte im Institute mehr gelernt hätten als die des K.-K. in dem nämlichen Zeitraume. Wenn letztere unstreitig in Gegenständen der allgemeinen Bildung — in Geographie, Geschichte, Sprachen, durch körperliche Übung erlangter Gewandtheit und anständiger Haltung — die anderen übertrafen, so waren dagegen erstere in gründlichen mathematischen und militärisch-technischen Kenntnissen den Kadetten mehr überlegen als diese den Eleven in allgemeinen Bildungsgegenständen und es befand sich unter den in die Armee tretenden Kadetten immer eine verhältnismäfsig bedeutende Anzahl, welche in wissenschaftlicher Hinsicht grofse Lücken zeigte. Weder der Eifer der Lehrer, die ich oft hierauf aufmerksam machte, noch veränderte, auf Erfahrung, Nachdenken und Vergleichen mit anderen Schulen begründete Einrichtungen, noch vermehrte Strenge haben ein ganz befriedigendes Resultat oder nur ein dem der Artillerie gleichendes herbeiführen können." Schreibershofen sucht die Ursachen dieser Erscheinung in der minder guten Vorbereitung der in das K.-K. tretenden jungen Leute, in der gröfseren Stärke der Klassen (22 bis 23 Schüler gegen 8 bis 9) und an dem Mangel an Strenge seitens der prüfenden Behörde beim Austritte.

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 26. Nr. 3.

Das Ergebnis der Verhandlungen war die am 1. August 1835 erfolgende Vereinigung der beiden Anstalten zu einer einzigen, über welche ein am 15. Oktober 1836 erlassenes

Regulativ für die Königlich Sächsische
Militär-Bildnngs-Anstalt[1]

Auskunft giebt. Ihre Bestimmung war „zu Erlangung von Offizier-Subjecten junge Leute (Kadetten und Volontäre) zum Eintritt in die Armee als Portepeejunker für die Reiterei, Artillerie und Infanterie theoretisch heranzubilden und solche für das Ingenieur-Korps so vorzubereiten, dafs sie mit Erfolg in die Ingenienr-Bildnngs-Anstalt eintreten können“. Mit der Anstalt sollte eine „Unteroffiziers-Abteilung“ verbunden werden, deren Bestimmung war „Ausgehobene als Unteroffiziere zur Anstellung als Portepeejunker für die Reiterei und die Infanterie anszubilden, um späterhin gleich den Kadetten zum Offizier zu gelangen.“ Während der ersteren Gattung von Zöglingen vier Jahre zur Erreichung ihres Zieles zu Gebote standen, mufsten die letzteren dasselbe in einem zweijährigen Lehrgange erreichen. Die Zahl der Kadetten betrug 75, die der Volontärs 15, die der Unteroffiziere 12.

Bei der Anstalt befanden sich: 1 Kommandant (Gen. v. Schreibershofen), 1 Major, 1 Hauptmann 2. Klasse, 2 Subalternoffiziere, 3 Militär-, 2 Zivillehrer, 1 Arzt, 1 Sekretär, 6 Gouverneure, 1 Portier, 7 Stubenheizer, 2 Krankenwärter; aufserdem in Gemäfsheit der Bestimmungen vom 5. März 1831 Sonderlehrer. Die vorgesetzte Dienstbehörde war das Kriegsministerium.

Der Kommandant verlor immer mehr die erhabene Stellung, welche er im 18. Jahrhundert eingenommen hatte, wozu wesentlich beitrug, dafs der ihm zunächst stehende Stabsoffizier zugleich der erste Militärlehrer war. Derselbe gehörte der Regel nach der Artillerie an, stand seinem Vorgesetzten als Studiendirektor zur Seite und hatte auch bei der Wahl der Lehrer eine Stimme; sein Rücktritt zur Truppe war an bestimmte Grundsätze nicht gebunden. Zunächst war es der von der Artillerieschule übergetretene, im Mai 1849 gefallene Gen. Homilius, ein sehr kenntnisreicher und verständiger Offizier, welcher in voller Übereinstimmung mit seinem Vorgesetzten wirkte, aber seinen Einflufs auch dahin änfserte, dafs der praktisch-artilleristischen Ausbildung der Zöglinge zu viel Wert beigemessen wurde. Die drei anderen Offiziere

[1] Dresden 1836, gedruckt in der K. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.

standen an der Spitze der Brigaden, einer verwaltete zugleich die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Ihre Meldungen gingen an den Kommandanten, von dem Inhalte derselben setzten sie aber auch den Stabsoffizier in Kenntnis. Sie nahmen abwechselnd den Tagesdienst wahr und unterwiesen in allen militärischen Dienstverrichtungen. Wenn der Hauptmann in die erste, der Lieutenant in die zweite Klasse der Hauptleute einrückte, so traten sie in die Waffe, welcher sie angehörten nnd deren Uniform sie beibehalten hatten, zurück.

Die Stellen der Lehrer, deren Unterricht stets auf den künftigen Bernf ihrer Schüler hinzielen und letzteren zugleich den Weg vorzeichnen sollte, auf welchem sie später durch Selbststudium ihr Wissen erweitern könnten, sollten so viel als möglich mit Offizieren besetzt werden. Sie hatten ihren Vorträgen gedruckte Leitfäden, soweit zweckmäfsig abgefafste vorhanden waren, zu Grnnde zu legen, sodafs möglichst wenig diktiert zu werden branchte; die Kadetten hatten die Hauptgedanken der von den Lehrern eingeschalteten Ergänznngen zu notieren nnd in den Stunden der Selbstbeschäftigung auszuführen. Nach dem Vortrage eines gröfseren Abschnittes überzengte sich der Lehrer von den Ergebnissen seines Unterrichtes, über welchen er auch in und aufserhalb der Lehrstunden schriftliche Ausarbeitungen anfertigen liefs. Die Vorträge wurden, wo es sich thun liefs, durch den Anschaunngsnnterricht und durch praktische Übnngen nnterstützt. Gröfste Unparteilichkeit nnd sorgfältige Beobachtung znm Zwecke richtiger Benrteilung der Schüler in den Censuren wurden den Lehrern zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Militärlehrer waren vorzugsweise Artillerie- nnd Ingenienroffiziere; dieselben machten, wie auch für die fest angestellten Zivillehrer vorgeschrieben war, zunächst eine sechsmonatliche Probedienstzeit dnrch nnd traten in der Regel zurück, wenn sie im Ingenienrkorps zum etatsmäfsigen, in der Artillerie zum Hauptmann 2. Klasse anfgerückt waren. Auch sie trugen ihre bisherige Uniform. — Reitnnterricht erhielten jetzt 22 Kadetten.

Die Gonverneure[1], aus den befähigtesten nnverheirateten Unteroffizieren der Armee gewählt, wurden dnrch den Kommandanten dem Kriegsministerinm vorgeschlagen. Jedem derselben war als „Inspektion“ eine Anzahl von Kadetten zugeteilt, über deren Betragen, häuslichen

[1] Instruktion für die Gouverneure pp. d. d. 1. September 1841, nebst Nachtrag vom 12. April 1844 (Geschrieben; Arch. d. K.-K.).

Fleifs nnd wirtschaftliche Verhältnisse er zn wachen hatte. Einer von ihnen war dem Wirtschaftsoffizier zugeteilt; ihr Aufrücken in das höhere Gehalt war nicht lediglich vom Dienstalter, sondern anch von Befähigung und von Diensteifer abhängig. Sie konnten gegen Bezahlung zur Erteilung von Unterricht herangezogen werden. Zwei von ihnen hatten den Tagesdienst; der 1. nahm denselben im, der 2. aufserhalb des Hauses wahr.

Die Uniform bestand in einem blauen Leibrock (Frack) mit rotem Kragen, weifsen Litzen nnd zwei Reihen weifser Knöpfe, grauen Beinkleidern und dreieckigem Hnte; sie blieb so bis im Jahre 1850 an Stelle der blauen Farbe die grüne trat, 1846 war der dreieckige Hut durch einen käppiartigen Czako, das weifse Lederzeug dnrch schwarzes ersetzt.

Der Lehrgang danerte vier Jahre; der Eintritt geschah am 1. Jannar; es fand aber nur alle zwei Jahre eine Neuaufnahme statt, so dafs dann allemal die Hälfte der Zöglinge wechselte. Der Juli war Ferienmonat. Sämtliche Kadetten waren in zwei Divisionen geteilt, jede Division zerfiel in zwei Abteilungen. Die Neuhinzngekommenen bildeten die 2. Division nnd genossen zunächst den nämlichen Unterricht, welcher sich hanptsächlich anf Mathematik, Zeichnen und auf Befestigung in den Schnlwissenschaften erstreckte. Nach einem Jahre wnrden zwei Abteilnngen gebildet nnd in die erste diejenigen Kadetten pp. gesetzt, welche Fähigkeit und Fleifs znm Studinm höherer militärischer Wissenschaften gezeigt hatten. Beide wurden nun verschieden nnterrichtet. Für die 1., ans welcher das Ingenieurkorps nnd die Artillerie ihren Ersatz erhalten sollten, begannen die Vorträge über die reinmilitärischen Wissenschaften, in der 2. ward der Unterricht in der bisherigen Weise fortgesetzt. Nach Schlnfs des 2. Lehrjahres ward aus der 2. die 1. Division und es erhielt nun anch deren 2. Abteilung Unterricht in den reinen Militärwissenschaften, welcher sich jedoch streng auf das Bedürfnis des Snbalternoffiziers der Reiterei und der Infanterie zu beschränken hatte. Demzufolge waren

Gegenstände des Unterrichtes:

Für die 1. (Artillerie- und Ingenieur-)Abteilung:

Mathematik: Zahlenrechnung, Geometrie, Algebra, Gebranch des Mefstisches, ebene und sphärische Trigonometrie, Theorie des Richtens der Geschütze, Hauptbegriffe der mathematischen Geographie, Anfangsgründe des Infinetisimal-Kalküls; krummlinige Geometrie, Statik fester Körper, Dynamik mit besonderer Rücksicht auf die Flugbahn

geworfener Körper im luftleeren Raume und im widerstehenden Mittel; Anfangsgründe der Hydrostatik; kurze Übersicht der Hydrodynamik.

Artilleriewissenschaft: Kenntnis des Materiellen der Artillerie im weitesten Sinne mit besonderer Bezugnahme auf Sachsen; Lehre vom praktischen Schiefsen und Werfen; Lehre vom Angriff und der Verteidigung von Festungen unter ausführlicher Behandlung des Batteriebaues; Terrainlehre.

Taktik: Hauptsächlich die Lehre von der Bewegung und dem Gebrauche der Truppen, wobei eine möglichst klare Vorstellung von dem Zusammenwirken aller Waffen im Kriege zu geben ist.

Kriegsgeschichte: Allgemeine Umrisse durch Beispiele erläutert, spezieller Vortrag einzelner Feldzüge.

Physik und Chemie: Allgemeiner Abrifs mit besonderer Beachtung der dem Ingenieur und Artilleristen unentbehrlichen Zweige.

Geschichte: Allgemeine Weltgeschichte, speziellere der europäischen Staaten mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland, von ihrer ersten Gestaltung bis auf die neueste Zeit; vaterländische Geschichte, ganz speziell.

Geographie: Grundzüge der physischen; allgemeine nach Naturgrenzen, speziellere der Staaten Europas, besonders Deutschlands, ganz speziell Sachsens; Statistik der deutschen Staaten, so weit sie dem Offizier zu wissen notwendig ist.

Deutsche Sprache: Grammatischer Unterricht verbunden mit Lehr-, Deklamations- und Interpretationsübungen, um das Verständnis des Gelesenen zu fördern; später praktische Logik und Rhetorik; zuletzt Übung im freien Vortrage; stilistische Übungen, welche durch den ganzen Kursus laufen und sich im Verhältnis zu den Fortschritten steigern.

Französische Sprache: Bis zum fertigen Lesen und Schreiben; Verstehen und Übersetzen eines Schriftstellers in das Deutsche und umgekehrt, ohne Wörterbuch, bis zur Fähigkeit einen leichten kurzen Aufsatz ohne grobe Verstöfse gegen die Grammatik fertigen und endlich, sprechen zu können;

Zeichnen: Situations- und Linearzeichnen, Tuschen, Auftragen von Artillerie- und Fortifikationsrissen.

Schönschreiben: Deutliche, gut in das Auge fallende Handschrift.

Dienstlehre: Nach dem Dienstreglement.

Reiten, Fechten, Tanzen, Schwimmen, Kahnfahren, Gymnastik.

Praktische Übungen: Aufnehmen mit dem Meſstische, später nach dem Augenmaſse; Schätzen von Entfernungen; Exerzieren mit den verschiedenen Geschützgattungen, in Detail und in Batterie; Übung in der Geschützrichtung, Schieſsen und Werfen; Aufstellen des Geschützes in bezug auf den Zweck und das Terrain; Handhabung der gewöhnlichen Artilleriemaschinen; Lastenbewegung; Herstellung zerbrochener Lafetten und Wagen; Abstecken und Defilieren von Batterien; Batteriebau nebst Verfertigen des Materials dazu; Gewehrexerzieren und Zielschieſsen mit Flinte und Büchse; Felddienst.

Für die 2. Abteilungen beider Divisionen:

Mathematik: Zahlenrechnung; Algebra, Geometrie; Gebrauch des Meſstisches; ebene Trigonometrie; Elementarbegriffe der krummlinigen Geometrie, Statik und Dynamik.

Waffenlehre: Allgemeine Kenntnis von allen Feuerwaffen, deren Gebrauch und Wirkung mit besonderer Rücksicht auf das kleine Feuergewehr.

Ingenieurwissenschaft: Feldbefestigung; Weg- und Brückenbaulehre; Terrainlehre; von der beständigen Befestigungskunst, sowie von der Lehre des Angriffes und der Verteidigung der Festungen, so viel als der Subalternoffizier der Infanterie bedarf.

Physik und Chemie: Ein übersichtlicher Kursus, wie er zur Vervollständigung der allgemeinen Bildung erforderlich ist.

Zeichnen: Situations- und Linearzeichnen, Auftragen von Fortifikationsrissen.

Kalligraphie, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Dienstlehre, Militärstil, Taktik, Kriegsgeschichte, desgleichen Reiten, Fechten, Tanzen, Schwimmen, Kahnfahren, Gymnastik wie bei der 1. Abteilung.

Praktische Übungen: Gewehrexerzieren; Zielschieſsen mit Flinte und Büchse; Felddienst; Abstecken und Defilieren von Feldschanzen, sowie Anfertigung der dazu erforderlichen Verkleidungen; Schätzen von Entfernungen; Schieſsen und Werfen mit Geschütz.

Unterricht im Englischen und in der Naturgeschichte sollte erteilt werden, wenn der Wirtschaftsfond die Kosten bestreiten könnte.

Als Kadetten in Freistellen durften nur Inländer, als Volontäre auch Ausländer, aber erst dann aufgenommen werden, wenn Inländer nicht vorhanden waren. Anspruch auf Anstellung im Heere ward nur solchen Ausländern zugestanden, welche in die Reiterei treten wollten. Die Aufnahmebedingungen waren:

Der Bewerber mufste das 15. Lebensjahr angetreten und durfte vom 17. höchstens 2 Monate zurückgelegt haben; er mufste konfirmiert und körperlich tüchtig sein, insbesondere scharfes Gesicht und Gehör besitzen und geimpft sein; es war anzuzeigen, ob er das Scharlachfieber und die Masern gehabt habe; er mufste Zeugnisse über sein sittliches Wohlverhalten, mindestens während der letzten beiden Jahre, beibringen und an Vorkenntnissen nachweisen: Festigkeit in der hochdeutschen Grammatik und Orthographie, deutliche Handschrift, Fähigkeit zur Abfassung leichter Aufsätze, besonders im beschreibenden, erzählenden und Briefstil; Fertigkeit in den vier Rechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, gemeinen und Dezimalbrüchen; einfache und zusammengesetzte Regel de tri und ihre Anwendung bei der Kettenregel, der Gesellschaftsrechnung und der Vermischungsregel; allgemeine Geographie und genauere von Deutschland; alte Geschichte; Anfangsgründe der französischen Sprache, namentlich Übersetzen in das Deutsche; einige Übung im Zeichnen. Ausländer mufsten genügend Deutsch können, um den Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und die schriftlichen Arbeiten fertigen zu können.

Die Aufzunehmenden mufsten genügende Mittel besitzen, um sowohl die aus dem Aufenthalte in der Anstalt erwachsenden Ausgaben wie auch die Kosten der Ausrüstung als Portepeejunker und als Offizier bestreiten zu können; für die Reiterei wurde eine „laufende Zulage" gefordert. Jeder Kadett mufste sich verbindlich machen auch nach erfüllter Militärpflicht nicht ohne königliche Erlaubnis in fremde Kriegsdienste zu treten.

Bei der Aufnahme hatten Kadetten wie Volontäre zu zahlen: 22½ Thaler zur Anschaffung von Büchern pp., welcher Betrag verrechnet wurde, 61 Thaler 23 Groschen 6 Pfennig für Bekleidung (Uniformshut mit Dekoration, 2 Uniformen, grautuchener Mantel, 2 Paar blaue Tuchpantalons, 2 grauleinwandene Fechtwesten, blaue Tuchmütze, 2 Paar Halbstiefel, 2 Paar Tanzschuhe, Schlafrock, Halsbinde, 2 Paar Handschuhe, Degenkoppel, Hosenträger, Badehose), 1 Thaler 16 Groschen für Servietten, Tischmesser, Löffel, Serviettenring, 17 Groschen Entreegeld für den Sekretär, im ganzen 86 Thaler 23 Groschen 6 Pfennig. Aufserdem waren mitzubringen: 6 bis 18 Hemden, 1 Paar schwarze feine Halbstrümpfe, 1 bis 2 Dutzend desgl. weifse ordinäre, 12 bis 18 Taschentücher, 4 bis 8 Paar Unterhosen, 1 Paar Pantoffeln oder Hausschuhe.

Die jährlichen Unterhaltungskosten betrugen: Für den Kadett: 11 Thaler Tischgelderzulage (der Juli fiel aus), 41 Thaler für Be-

kleidung, 48 Thaler Zulage (für Frühstück, Vesper, Brodzuschufs, Taschen- und Waschgeld, Schreib- und Zeichengerät, Friseur, Gewehrputzen pp.), also 100, im 1. Jahre, wo, weil alles neu war, für Bekleidung nur 24 Thaler erforderlich waren, 83 Thaler. Für den Volontär: als Inländer 144 Thaler für Tisch, Bekleidung und Zulage, 1 Thaler 6 Groschen Medizingeld, 146 Thaler an die Staatskasse für Unterricht und häusliche Bedürfnisse, also jährlich 291 Thaler 6 Groschen; als Ausländer 171 Thaler an die Staatskasse, sonst wie der Inländer, also jährlich 316 Thaler 16 Groschen.

Die Eintrittsprüfung ward im Laufe des der Aufnahme vorhergehenden Dezember in Gegenwart des Kommandanten und der Offiziere durch Lehrer der Anstalt abgehalten; dem mündlichen Teile durften die Väter (Vormünder) beiwohnen. Über das Ergebnis entschied, unter Zuziehung der Offiziere und Lehrer, der Kommandant und berichtete darüber an den Kriegsminister. Aufnahmefähige, welche wegen Stellenmangels keine Freistellen erhalten konnten, durften als Volontäre eintreten; sie hatten darauf aber nicht mehr Anspruch als die angemeldeten Ausländer.

Von den Volontärgeldern flossen zunächst 1600 Thaler in die Hauswirtschaftskasse; verblieb dann ein Überschufs, so durfte dieser auf Vorschlag des Kommandanten durch das Kriegsministerium zur Unterstützung vaterloser und unbemittelter Kadetten verwendet werden.

Der Aufgenommene hatte durch Handschlag die Beobachtung der ihm obliegenden, in besonderen dem Regulativ angehängten „Artikeln“ näher bezeichneten Obliegenheiten und Pflichten zu geloben; bei dem Entwurfe derselben, sowie bei der Feststellung der Hausordnung hatte der Wunsch vorgelegen sowohl genügende Beobachtung und Einwirkung zu üben, als auch allzugrofse Abgeschlossenheit fernzuhalten und nicht die nötige Selbständigkeit zu rauben.

Acht Kadetten der 1. Division konnten vom Kommandanten zu Gefreiten ernannt werden, von denen jeder einem der Gouverneure zugeteilt war; die Verhängung angemessener, auf das Ehrgefühl einwirkender oder die Freiheit beschränkender Strafen blieb, wie früher, dem Kommandanten anheimgestellt, ohne dafs dieser durch Vorschriften über Art und Dauer gebunden gewesen wäre.

Die Austrittsprüfung ward vor einer Kommission abgelegt, welche aus einem Stabsoffizier des Kriegsministeriums, dem Chef oder einem Adjutanten des Generalkommandostabes, je einem Offizier der Reiterei und des Ingenieurkorps, je zwei der Artillerie und der Infanterie be-

stand; die Mitglieder sollten möglichst wenig wechseln. Vor der Prüfung gingen der Kommission genaue Nachweise über die Kadetten zu; sie wurde zwischen dem 16. November und 12. Dezember abgehalten und zerfiel in eine schriftliche und eine mündliche; bei der ersteren war auf jedes Lehrfach ein Vor- oder Nachmittag oder auch ein ganzer Tag zu verwenden; bei letzterer kamen auf einen Vormittag zwei Lehrfächer. Die schriftlichen Aufgaben durften nicht schon früher bearbeitet sein und nicht lediglich das Gedächtnis in Anspruch nehmen; der betreffende Lehrer verbesserte die Arbeiten und beurteilte sie mit den Ziffern 1 (für die vorzüglichste Leistung) bis 5. Bei der mündlichen Prüfung, welcher auch der Kommandant und die Offiziere der Anstalt beiwohnten, bestimmte die Kommission die Gegenstände. Die wissenschaftliche Befähigung zur Beförderung ward als nicht nachgewiesen betrachtet, wenn die Hälfte aller Censuren (wobei Reiten, Fechten, Tanzen und Gymnastik für eine gerechnet wurden) in den Nummern 4 und 5 bestand, eine Vorschrift, von welcher abgewichen werden durfte, wenn der Betreffende in einzelnen wichtigen Fächern Vorzügliches leistete oder wenn er bei einem ausgezeichnet guten Betragen zu der Hoffnung besonderer dienstlich-praktischer Brauchbarkeit berechtigte. Dagegen sollte ein entschiedener Mangel an Fähigkeiten für den praktischen Dienst und an Entschlossenheit von der Beförderung ausschliefsen, auch wenn die Ernennung zum Portepeejunker bereits erfolgt wäre. Nachdem diese Verhältnisse festgestellt waren, wurden diejenigen Zöglinge aufgefordert sich zu melden, welche sich dem Dienste der Ingenieure oder der Artillerie zu widmen wünschten. Diese hatten dann noch eine besondere Prüfung in den Ingenieur- und Artilleriewissenschaften, also auch in der höheren Mathematik zu bestehen, in welcher höhere Forderungen als in der allgemeinen Prüfung gestellt wurden; wenn die Zahl der sich Meldenden den Bedarf überstieg, so wurden die Meistgeeigneten ausgesucht. Hierauf bestimmte die Kommission die Reihenfolge, in welcher die Geprüften zur Beförderung vorzuschlagen sein würden; dabei sollte, im Falle annähernd gleicher Leistungen, der Fleifsigere dem durch höhere Geisteskräfte begünstigten vorgehen. Der Kommandant erhielt eine Abschrift der entworfenen Anciennetätsliste, welche dem Kriegsministerium zuging, und durfte abweichende Ansichten bei letzterem zur Sprache bringen. Der Kriegsminister, der kommandierende General-Lieutenant und der Kommandant bestimmten schliefslich im Beisein der Offiziere und der Lehrer den dem Könige zu machenden Vorschlag.

Wer zum Portepeejunker nicht empfohlen werden konnte, durfte, wenn er sich durch Sittlichkeit und praktische Brauchbarkeit der Berücksichtigung würdig gezeigt hatte, nach einjähriger Dienstzeit im Heere als Gemeiner pp., ebenso lange zum Besuche der mit der Militär-Bildungsanstalt verbundenen Unteroffizier-Abteilung zugelassen werden. Mit dem Eintritte in die Armee begann die Dienstzeit. Volontäre konnten auf ihr Ansuchen jederzeit, Kadetten nur nach eingeholter Entscheidung des Kriegsministeriums entlassen werden.

Die Bibliothek hatte vorzugsweise militärische, dann aber auch solche Schriften anzuschaffen, welche in die Vortragsfächer einschlugen oder zur Kenntnis der neueren Litteratur gehörten; mathematische, militärische, technische und kriegsgeschichtliche Werke durften auch an die Offiziere der Dresdener Garnison verliehen werden.

Die ersten anderthalb Jahre, welche der Errichtung der Militär-Bildungsanstalt folgten, waren eine Übergangszeit; vom 1. Januar 1837 an trat jene in ihre volle durch das Regulativ ihr vorgeschriebene Wirksamkeit.

Die aus dem Drängen der Stände hervorgegangene mit der Militär-Bildungsanstalt verbundene

Unteroffizier-Abteilung

war eine Einrichtung, deren Unzweckmäfsigkeit auf der Hand lag. Es war klar, dafs in einer Armee, in welcher Stellvertretung gestattet war, zumal zu einer Zeit und in einem Lande, in welchen der Soldatenstand einer besonderen Volksbeliebtheit sich nicht erfreute, in Reih und Glied nur ganz ausnahmsweise für den Offiziersersatz geeignete Persönlichkeiten vorhanden sein würden. Es kam hinzu, dafs nur die durch die Rekrutierung Ausgehobenen Anspruch auf Zulassung hatten; es konnte daher niemand als Freiwilliger eintreten mit der Absicht durch Hilfe der Unteroffizierabteilung wohlfeiler zu den Epauletten zu gelangen als auf dem Wege durch die Bildungsanstalt; nur wenn keine berechtigte Bewerber sich meldeten, wurden freiwillig in den Militärdienst Getretene berücksichtigt; auch dann aber erhielten diejenigen den Vorzug, deren Mittel ihnen gestatteten in der Reiterei zu dienen, zu welcher der Andrang gering zu sein pflegte und der daher auf aufsergewöhnlichem Wege Ersatz zugeführt werden mufste.

Der bisher bei den Regimentern erteilte wissenschaftliche Unterricht hatte sich darauf beschränkt, der für die Beförderung zu Unter-

offizieren bestimmten Mannschaft Gelegenheit zum Erwerbe der in ihrem künftigen Wirkungskreise unentbehrlichen Elementarkenntnisse zu geben. Das Dienstreglement vom Jahre 1833 enthält darüber einige ganz allgemein gehaltene Bestimmungen. Lesen, Schreiben und Rechnen der vier Spezies waren die Lehraufgabe, nur bei den Obersappeuren ging sie etwas weiter, diese sollten auch die für Erdarbeiten nötigen Berechnungen machen können.

Zur Besetzung der auf zwölf festgesetzten Stellen der zu bildenden Abteilung durften jedes Infanterie- und jedes Reiterregiment, sowie die Halbbrigade leichter Infanterie und die Artillerie einen Anwärter vorschlagen, der Artillerist konnte jedoch nur bei der Infanterie oder bei der Reiterei Offizier werden. Die Gesuche um Zulassung mufsten in kürzester Frist nach der Aushebung vorgetragen werden. Die Meldungen wurden dann durch eine, unter dem Vorsitze des kommandierenden General-Lieutenants, aus einem Stabsoffizier, einem Hauptmann oder Rittmeister und einem Lieutenant bestehende Kommission begutachtet, worauf die Prüfung der für geeignet Erklärten durch eine andere Kommission unter dem Vorsitze des Kommandanten der Militär-Bildungsanstalt erfolgte. In der Prüfung mufsten folgende dem Standpunkte der aus der 2. in die 1. Division übertretenden Kadetten entsprechende Kenntnisse nachgewiesen werden:

Deutsche Sprache: Richtiges Sprechen und Schreiben; Fertigung verständlicher, zusammenhängender Aufsätze nach gegebenem Thema;

Französische Sprache: Richtiges und fertiges Lesen; Übersetzen leichter prosaischer Schriften;

Mathematik: Zahlenrechnung; Algebra bis zur Reduktion einfacher Gleichungen; ziemliche Sicherheit in der Geometrie, einschliefslich Stereometrie;

Geographie: Allgemeine Kenntnis von Europa, genauere von Deutschland; Grundbegriffe der mathematischen und physischen;

Geschichte: Hauptumrisse der älteren, mittleren, neueren; genauere Bekanntschaft mit der deutschen und der Geschichte der neuesten Zeit;

Zeichnen: Einige Fertigkeit im geometrischen und Anfangsgründe vom Situationszeichnen.

Der Aufzunehmende mufste für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Abteilung eine Zulage von monatlich 2 Thaler, die Mittel zur Ausrüstung als Portepeejunker und als Offizier, sowie, wenn er in die Reiterei treten wollte, einen ausreichenden Zuschufs nachweisen.

Über die Aufnahme entschieden der Kriegsminister und der kommandierende General-Lieutenant gemeinsam; beim Eintritte wurden die dazu Berufenen, wenn sie Gefreite waren, zu Unteroffizieren, sonst zu Gefreiten und nach Monatsfrist zu Unteroffizieren ernannt.

Der Unterricht wurde, von dem der Kadetten gesondert, in den Räumen der Militär-Bildungsanstalt, teils durch Lehrer der letzteren, teils durch andere erteilt und verfolgte die für die Kadetten der 2. Abteilung der 1. Division vorgeschriebenen Ziele; die Prüfungsanforderungen waren ebenfalls die gleichen. Der Lehrgang war zweijährig. Der Eintritt geschah am 1. November und schlofs am 15. August des folgenden Jahres; dann gingen die Schüler zu ihren Regimentern, kehrten am 6. Oktober zurück und wurden am 30. September des nächsten Jahres entlassen, um im Oktober die Schlufsprüfung vor der nämlichen Kommission abzulegen, welche im Laufe der nächsten Monate die Kadetten zu prüfen hatte. Die nicht Bestandenen traten als Unteroffiziere in die Armee zurück; die Bestandenen wurden zu Portepeejunkern befördert, erhielten eine Anciennetät aber erst, wenn das Examen der Kadetten beendet war, da dieselbe mit der für diese festzusetzenden gemeinsam bestimmt wurde.

Während ihres Kommandos zur Anstalt waren die Unteroffiziere in geeigneten Räumen einer Dresdener Kaserne untergebracht und in allem der für diese geltenden Ordnung unterworfen.

1841—1851

Die Unteroffizier-Abteilung hatte in ihrer anfänglichen Gestalt keinen langen Bestand. Ein neues

Regulativ für die Militär-Bildungs-Anstalt
vom 15. Oktober 1840[1]

setzte die Zahl der in sie Aufzunehmenden auf die Hälfte herab, bestimmte, dafs dieselben unter Aufrechterhaltung der für ihre Unterbringung pp. geltenden Vorschriften gemeinsam mit den Kadetten unterrichtet werden sollten und beschränkte ihre Ernennung, „da die Offiziersanstellung in der Reiterei mehr Kosten verursachte, als sie dürften bestreiten können“, auf die Infanterie.

Die wesentlichste der Veränderungen, welche das neue Regulativ in Beziehung auf die übrigen Zöglinge der Militär-Bildungsanstalt verfügte, war ihre Verteilung auf vier Divisionen, von denen

[1] Im Druck erschienen, ohne weitere Angaben; Oktav.

alljährlich die 1. die Austrittsprüfung zu bestehen hatte; demzufolge fand auch alljährlich eine Neuaufnahme statt. Neben dem allgemeinen Unterrichte bildeten vom Schlusse des zweiten Lehrjahres an, also mit dem Eintritte in die 2. Division, 4 bis 5 für die Artillerie und das Ingenieurkorps in Aussicht genommene Kadetten eine besondere Abteilung. Die Unteroffiziere traten in die 2. Division; die Anforderungen in der Mathematik, denen sie zu genügen hatten, wurden etwas gesteigert.

Der Unterrichtsplan für die zur Reiterei und zur Infanterie bestimmten Zöglinge war ganz der 1835 eingeführte; der für Artilleristen und Ingenieure schrieb jetzt vor:

Mathematik: Differential- und Integralrechnung einschliefslich höhere Gleichungen; krummlinige Geometrie; Statik fester Körper; Dynamik mit besonderer Rücksicht auf die Flugbahn geschossener und geworfener Körper im luftleeren Raume und im widerstehenden Mittel; Anfangsgründe der Hydrostatik; kurze Übersicht derjenigen Teile der Hydrodynamik, welche für Ingenieure und Artilleristen von Nutzen sein können.

Artilleriewissenschaft: Anfertigung, Prüfung und Theorie des Schiefs- wie der Knallpulver; Konstruktion und Anfertigung aller Feuerwaffen und Munition, Material dazu, Prüfung, Übernahme; Lastenbewegung und Maschinen dazu; Lehre vom praktischen Schiefsen und Werfen; Ausrüstung der Artillerie, ihr Gebrauch bei Belagerungen und im freien Felde.

Ingenieurwissenschaft: Terrainlehre; beständige Befestigungskunst, insoweit es zu einem ausführlichen Vortrage über Angriff und Verteidigung der Festungen erforderlich, wobei auf den Batteriebau besondere Rücksicht zu nehmen ist; Feldbefestigung; Abrifs der Brücken- und Weghaulehre.

Taktik mit besonderer Berücksichtigung des Artilleriedienstes.

Naturlehre: Physik der Ponderabilien und Inponderabilien so weit es der Vortrag der Chemie nötig macht, welcher sich hauptsächlich auf die bei der Artillerie vorkommenden Stoffe und deren Verbindungen erstreckt; Übungen im Laboratorium; Erweiterung des Vortrages über geometrische Projektion und Konstruktion der Schlagschatten; Fertigung von Artillerie- und Fortifikationsrissen.

Deutsch, Französisch, Situationszeichnen, Theorie des Aufnehmens, Aufnehmen mit der Mensel und nach dem Augenmafse, Fechten, Tanzen, Gymnastik, Reiten.

Aus der Vorschrift für die praktischen Übungen waren die Ausbildung mit dem kleinen Feuergewehre und im Felddienste fortgelassen, eine Anleitung zum Gebrauche der Winkelmesser und zum Nivellieren war in dieselbe aufgenommen.

Für die Austrittsprüfungen gab es fortan zwei Kommissionen, von denen die für Reiterei und Infanterie bestimmte aus einem Stabsoffizier des Kriegsministeriums, dem Chef oder einem Adjutanten des General-Kommandostabes und je einem Stabsoffizier (Hauptmann, Rittmeister) der Infanterie und der Reiterei, die für Artilleristen pp. aus den beiden erstgenannten Abgeordneten, sowie aus einem Hauptmann des Ingenieurkorps und zwei Stabsoffizieren oder Hauptleuten der Artillerie bestand. Die Prüfungsbedingungen wurden erschwert, es durften nur noch der dritte Teil, statt früher die Hälfte, der Gegenstände mit 4 oder 5 beurteilt sein, um den Betreffenden als „bestanden“ gelten zu lassen.

Die Zahl der Zöglinge, die Termine pp. blieben die früheren; es ward jedoch angeordet, dafs, wenn wegen ungünstigerer Beförderungsverhältnisse die Zahl der ersteren vermindert werden sollte, als Volontäre junge Leute, In- oder Ausländer, aufgenommen werden könnten, welche nicht beabsichtigten in die Armee zu treten, und dafs geeignete junge Männer vom vollendeten 18. bis zum begonnenen 21. Lebensjahre ausnahmsweise zur Teilnahme an den Schlufsprüfungen zugelassen und im Falle des Bestehens als Portepeejunker bei der Reiterei angestellt werden dürften. Die letztere Bestimmung gab dem von jeher beobachteten Streben, wohlhabenden jungen Leuten den Eintritt bei der Reiterei zu erleichtern und die freiwerdenden Stellen mit solchen zu besetzen, erneuten Ausdruck.

Im übrigen waren die durch das neue Regulativ getroffenen Änderungen nicht von Bedeutung.

Einen Einblick in das häusliche Leben der Anstalt gewähren die von Gen. v. Schreibershofen am 1. September 1841 erlassenen

Regeln für das Verhalten der Kadetten.[1]

Das Waschen geschah in den Wohnstuben, je zwei Kadetten benutzten den nämlichen Waschtisch, die eine Woche hindurch fing der ältere, die andere der jüngere an. Röcke, Hosen und Mützen reinigten Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends die Kadetten in zwei

[1] Metallüberdruck, ohne Ort und Datum, von Gen. v. Schreibershofen unterzeichnet (32 Bogenseiten).

Abteilungen selbst, an den anderen Tagen thaten es die Anfwärter. Vögel, Blumenstöcke pp. waren jetzt aus den Zimmern verbannt; eigene oder fremde Bücher durften nur mit Genehmigung des „Brigadiers“ in das Haus gebracht werden. Besuche von Verwandten waren nur mit Vorwissen des Offiziers vom Dienst und zwar im Sommer von $12^{3}/_{4}$ bis $1^{3}/_{4}$, im Winter von 5 bis 6 Uhr gestattet. Das Betreten der Portier- und Bedientenstuben, sowie der Aufenthalt im Hofe, auf der Gallerie und in den Parterregängen der Flügel waren von Beginn der Dämmerung an verboten. Nach dem Abendessen und Sonntag früh vor der Kirche durften im Sommer Fechtwesten und Pantoffeln, im Winter Schlafröcke an- und die Halsbinden abgelegt werden. Das Schlafengehen geschah auf Signal. Wer Sonn- oder Feiertags nicht auf Urlaub war, hielt sich von Mittag an in der Stube des diensthabenden Gefreiten auf, die Benutzung der eigenen Stuben während dieser Zeit war nur den Gefreiten gestattet; wer Freiheitsbeschränkung hatte, blieb unter Obhut des Gouverneurs vom Dienst in dessen Dienstzimmer; ebenso diejenigen, welche aus irgend welchem Grunde an einer Übung oder Dienstverrichtung nicht teilnahmen. Die Freiheitsstrafen waren Stuben- und enger Arrest, letzterer ward in einem Raume vollstreckt, dessen Fensterladen geschlossen waren; der Bestrafte erhielt nur Suppe und Brot, zur Verschärfung Wasser und Brot. Die Übersendung der Censuren an die Angehörigen geschah durch die Kadetten selbst; Briefe durften diese in den Freistunden oder an Sonn- und Festtagen, sonst nur mit Genehmigung des Offiziers vom Dienst, schreiben; die Beförderung geschah durch den diensthabenden Gouverneur, welcher auch die ankommenden Briefe in Empfang nahm. Geldsendungen der Angehörigen durften nur mit Vorwissen des Brigadiers entgegengenommen werden. Über alles, was der Kadett an Sachen besafs, hatte er ein genaues Verzeichnis zu führen und in demselben Ab- und Zugänge regelmäfsig zu verzeichnen. Ausbesserungen an der Kleidung pp. überwachte der Gouverneur. Hemden, Strümpfe und Schnupftücher waren zwei-, Untersachen einmal wöchentlich zu wechseln; die Wäsche durfte durch die Angehörigen besorgt werden. Rauchen und Schnupfen waren im Hause wie aufserhalb desselben untersagt; Zivilkleider mufsten nach dem Eintreffen von Urlaub an den Gouverneur abgegeben werden. Jede Stube hatte einen Kommandanten und einen Stellvertreter desselben.

Unmittelbarer Vortrag eines Kadetten beim Kommandanten konnte nach eingeholter Erlaubnis des Offiziers vom Dienst stattfinden; war sie

erteilt, so liefs er sich durch die Ordonnanz melden; wenn diese nicht znr Stelle war, so klopfte er an die Thür und wartete das „Herein“ ab, bei den diensthabenden Offizieren nnd Gouvernenrs ward nicbt angeklopft. Scbriftliche Gesnche gingen durch den Gonvernenr vom Dienst.

Beim Tanzunterricbte wnrden weifse Strümpfe nnd Handschnbe, beim Reiten Reithosen, Stiefel und Anschnallsporen getragen. Vor Beginn der Vorträge fanden Stnndenparaden statt, zn denen auf dem grofsen Saale angetreten wurde. Beim Eintritte und beim Fortgange des Lehrers erhoben sich die Kadetten von ihren Stühlen; seinen etwaigen wörtlichen Grufs hatten sie gleich dem der Offiziere zu erwidern, sonst aber jeder Begrüfsung sich zu enthalten. Der Befragte antwortete stebend; aufserdem ward nur auf eine durch den Lehrer ergehende allgemeine Aufforderung aufgestanden, nm anzudeuten, dafs man imstande sei zu antworten. Auch wenn der Kommandant eintrat, blieb jeder sitzen. Zum Verlassen der Hörsäle behufs Befriedigung natürlicher Bedürfnisse waren gewisse Zeiten bestimmt; wer sonst zu diesem Zwecke hinausging, erhielt am nächsten Mittag oder Abend nur Suppe und Brot. Wäbrend der Pansen zwiscben den Lehrstunden blieben die Kadetten in den Hörsälen, das zweite Frühstück ward dorthin gebracht. Der Stundenälteste führte dann die Anfsicht; ancb in Gegenwart des Lebrers lag ihm ob, das Seinige zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung beizntragen.

Im Sommer wurde um 5, im Winter um 6 Uhr auf ein durcb einen Signalisten geblasenes Zeicben aufgestanden. Das trockene Frühstück ward anf den Zimmern gereicbt; wer Kaffee, Tbee oder Milch nahm, begab sich auf den Speisesaal. Am Mittags- und Abendtiscbe nahmen bis znm Jahre 1844 nur die Gouverneure vom Dienst, später, um für Ordnnng nnd Anstand zu sorgen, sämtliche Gonverneure teil, denen auf diese Weise zugleich ein pekuniärer Vorteil zngewendet werden sollte. Vor und nach den Mablzeiten las ein Kadett ein Gebet vor. Um 5 Uhr ward Vesperbrot verkauft; der Gonverneur vom Dienst hatte nnmäfsigen Gennfs nnd unverbältnismäfsige Ausgaben zu verhüten.

Aufser im Juli fanden Ostern nnd Weibnachten kürzere Ferien statt; wer dann Erlanbnis batte in der Anstalt zu schlafen, mufste abends 10 Uhr zurück sein. Anfser dieser Zeit ward in der Regel nur an Sonn- und Festtagen zwischen vormittags 11½ bis 9 Uhr abends Urlanb erteilt. Zur Begründung von Urlanbsgesuchen bednrfte es der Einladnng, die Gefreiten waren von Beibringung derselben entbunden. Aufserhalb der Reitbahn zn reiten war nur unter zuverlässiger Aufsicht

gestattet; es mufste Sonntags mit Hut, Wochentags in der Mütze, aber stets mit Degen, geschehen. Wirtshäuser und ähnliche Orte durften nur in Gesellschaft von Personen betreten werden, zu denen die Kadetten beurlaubt waren. Die Spazierwege, welche die vom Beibringen des Urlaubszettels befreiten Kadetten besuchen durften, waren genau bezeichnet; die anderen Kadetten durften nur in Begleitung derjenigen Personen spazieren gehen, zu denen sie beurlaubt waren. Untereinander hatten die Kadetten sich militärisch zu grüfsen. Neue und nicht zuverlässige Kadetten mufsten Bescheinigungen über die Zeit der Ankunft am und des Abganges vom Urlaubsorte beibringen.

3. Die Kriegs-Schule.

1851—1859

Die Leistungen der Militär-Bildungsanstalt entsprachen nicht den Erwartungen, welche man an ihre Wirksamkeit geknüpft hatte; die Mängel wurden namentlich von Schreibershofen erkannt, welcher schon 1847 in einer Denkschrift[1] beklagte, dafs die Anstalt nicht zugleich auf höhere militärische Stellungen vorbereite, wie z. B. die Allgemeine Kriegs-Schule in Berlin es that, dafs die meisten Zöglinge mehr für die Austrittsprüfung als für ihr künftiges Leben lernten und in dieses weder den Sinn noch die Befähigung für weitere Studien mitbrächten. Er gründete darauf Vorschläge zu einer vollständigen Neuordnung der Verhältnisse, sah sich aber durch den Einflufs des Jahres 1848 veranlafst, von weiterer Verfolgung seiner Pläne abzusehen. Dagegen entwarf Maj. v. Rouvroy,[2] damals Stabsoffizier des K.-K., im Auftrage des Kr.-M. einen Plan, welcher darauf hinausging, dafs die Offizieranwärter, nachdem sie in der Armee ihre praktische Ausbildung genossen hätten, in einer militärischen Unterrichtsanstalt fachwissenschaftlich fortgebildet werden sollten. Derselbe war, nachdem der Generalstab ihn eingehender Beurteilung unterzogen hatte, nahe daran eingeführt zu werden, als, nachdem der Sturm von 1848 sich einigermafsen gelegt hatte, andere Anschauungen die Oberhand behielten. Der Plan ward beiseite gelegt

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 27. No. 3a.

[2] Wilhelm Heinrich v. Rouvroy, am 15. Januar 1799 zu Torgau geboren, am 6. Juni 1882 zu Dresden als GM. a. D. gestorben, langjähriger Lehrer an den sächsischen Unterrichtsanstalten, 1851 bis 1861 an der Spitze der Artillerie.

und die früheren Grundlagen der militärischen Jugenderziehung blieben bestehen.

Man war darüber einig, daſs die letztere sich an die häusliche unmittelbar anschlieſsen solle. Streitig war nur die seit langer Zeit schwebende Frage, ob die Artillerie ihre eigene Bildungsanstalt erhalten oder ob die Vorbereitung ihres Offiziernachwuchses mit dem der übrigen Anwärter zusammen erfolgen solle. Die Artillerie stimmte für den ersteren Weg, welchem auch die anderen Waffen im ganzen nicht abgeneigt waren, da sie erwarteten, daſs dann ihren eigenen Ansprüchen mehr Rechnung getragen werden würde als bisher, und der Kr.-M. v. Rabenhorst, selbst jener Waffe angehörig, empfahl denselben der königlichen Genehmigung. Aus Rücksichten der Sparsamkeit blieben indessen beide Teile der Anstalt, welche den Namen „Kriegs-Schule" erhielt, unter dem nämlichen Vorgesetzten und in denselben Räumen vereinigt. Das betreffende, am 30. März 1851 erlassene Regulativ[1] enthielt in der Hauptsache die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Kriegs-Schule bestand aus zwei, in Beziehung auf den Lehrzweck und die Waffengattungen getrennten Anstalten: der Kadetten- und der Artillerie-Schule, von denen erstere den Offiziersersatz für Infanterie und Reiterei, die letztere den für Artillerie und Ingenieure heranzubilden hatte. Die Zöglinge hieſsen Kadetten, bezw. Artillerie-Schüler. Beide Anstalten standen in Beziehung auf Disziplin und Verwaltung unter dem Kommandanten der Kadetten-Schule; im übrigen war der Direktor der Artillerie-Schule selbständig, jedoch war der Kommandant des Artilleriekorps oder ein vom Kr.-M. beauftragter Stabsoffizier berechtigt und verpflichtet, Kenntnis vom Gange des Unterrichts in der Schule zu nehmen; streitige Fragen entschied das Ministerium. Zu den Ein- und Austrittsprüfungen wurde der Generalstab zugezogen. Kommandant war der königliche Flügel-Adjutant Maj. Benno v. Witzleben, an der Spitze der Artillerie-Schule stand Hauptm. Freiberg von der Fuſs-Artillerie. An Personal war vorhanden:

Für die Kadetten-Schule: 1 Kommandant, 1 Wirtschaftsoffizier, 2 Militär-, 2 Zivillehrer, 1 Lehrer der Physik und Chemie, 2 französische Sprachlehrer, 1 Sekretär, 6 Gouverneure (zugleich Unterlehrer für Zeichnen, Fechten, Gymnastik) und das nötige Unterpersonal;

Für die Artillerie-Schule: 1 Direktor, 2 Militärlehrer. Den Unterricht in den historischen Hilfswissenschaften, im Deutschen und Fran-

[1] Nicht im Druck erschienen.

zösischen, Physik und Chemie, Fechten und Gymnastik erteilten die Lehrer der Kadetten-Schule; den Reitunterricht erhielten die Schüler beider Anstalten wie bisher in der königlichen Bahn.

Anch in den anderen körperlichen Übnngen, einschl. Exerzieren und Schiefsen mit dem Gewehre, sowie in den praktischen Übungen, im Felddienst pp. konnten Kadetten und Artillerie-Schüler gemeinsam unterwiesen werden. Sonst war der Unterricht getrennt. Bestimmungen in betreff der Vortragsgegenstände sind durch das Regulativ nicht weiter gegeben, als dafs befohlen war, der Lehrer der Physik und Chemie sowie die Zivillehrer sollten je 6, die im Französischen 7 Stunden wöchentlich an der Artillerie-Schule nnterrichten. Die Aufnahme dieser Bestimmung bezweckte aber weniger die Festsetzung des Unterrichtsplans, welche im übrigen den Anstaltsleitern überlassen blieb, als die Aufrichtung einer Schranke zwischen diesen beiden. Ebenso war es mit der Vorschrift, welche dem Direktor zu bestimmen überliefs, in welchem Umfange die Artillerie-Schüler an den gemeinsamen Übungen teilnehmen sollten.

Als Gonvernenre blieben unverheiratete Unteroffiziere in Verwendnng. Die Zahl der Kadetten betrug 60, die der Artillerie-Schüler 15, daneben dnrften im ganzen 15 Volontärs Aufnahme finden; letztere Zahl wurde im Februar 1853 anf 20, darunter — wenn genug Anwärter vorhanden wären — 5 Artillerie-Schüler, erhöht. Ausländer durften nnr als Volontärs und nur wenn Inländer, welche als solche einzutreten wünschten, nicht vorhanden waren, zngelassen werden; ihren Eintritt in das Heer genehmigte der Kriegsminister. Übrigens standen die Volontärs, abgesehen von den Geldbeiträgen, den etatsmäfsigen Zöglingen ganz gleich.

Über die Znlassung von Unteroffizieren znm Besuche der Kriegs-Schule ward bestimmt: „Nächstdem können einige Unteroffiziere der Armee an dem Unterrichte einer jeden der beiden Anstalten teilnehmen. Dieselben müssen jedoch bei ihrem Eintritt in einer Prüfung darthun, dafs sie dem Unterrichte in der 2. Division der Kadetten-, in der 1. der Artillerie-Schnle folgen können.“ Im übrigen hatten sie mit den Zöglingen keine Gemeinschaft.

Letztere blieben in den bisherigen Ränmen und örtlich getrennt; Beköstigung nnd Bekleidnng waren für alle gleich.

Bei der Handhabung der Disziplin und bei den Verwaltnngsgeschäften war der mit den Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs ausgestattete Kommandant durch den Wirtschaftsoffizier und die beiden

Militärlehrer der Kadetten-Schule unterstützt, welche letztere in der Anstalt wohnten und abwechselnd den Tagesdienst versahen. Dem Direktor war die Strafgewalt eines Bataillons-Kommandeurs, jedoch nur in Beziehung auf diejenigen Vergehen beigelegt, welche die Artillerie-Schüler sich während des Unterrichtes zu Schulden kommen lassen würden; er hatte darüber dem Kommandanten Meldung zu erstatten, welcher auch die Hauspolizei handhabte. Sonst stand niemand eine Strafbefugnis zu. Die Eingetretenen wurden durch Handgelöbnis zur Nachachtung der gegebenen Vorschriften und Bestimmungen verpflichtet.

Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgte zwischen dem angetretenen 16. und dem vollendeten 17. Lebensjahre; in die höheren Klassen durfte der Eintritt ausnahmsweise bis zum 18. oder 19. Lebensjahre erfolgen. Ein- und Austritt fanden für die Kadetten jährlich, für die Artillerie-Schüler alle zwei Jahre, am 1. April statt. Die Aufnahmegesuche gingen an den Kommandanten bezw. Direktor; für den Eintritt in die Reiterei mufste ein Jahreszuschufs von 240 Thalern nachgewiesen werden; sonst brauchten nur die Mittel für den Unterhalt in der Kriegs-Schule und die späteren Ausrüstungen vorhanden zu sein.

Die drei Offiziere der Kadetten-Schule standen zugleich an der Spitze der Brigaden, in welche die Zöglinge eingeteilt waren; jedem von ihnen waren zwei Gouverneure beigegeben. Die Artillerie-Schüler wurden nur der Brigade des Wirtschafts-Offiziers zugeteilt, weil sie mit diesem ohnehin in dienstliche Berührung kamen. Jede Brigade zerfiel nach der Zahl der zu belegenden Stuben in 2 bis 3 Visitationen; an der Spitze einer jeden stand ein Zögling aus einer der obersten Klassen als „Visitationskommandant“ mit dem Titel eines „Gefreiten“; das Zeichen seiner Würde war ein silbernes Portepee. Die Ernennung geschah nicht lediglich auf Grund wissenschaftlicher Leistungen, sondern mehr nach dienstlicher Brauchbarkeit. Das Regulativ weist ausdrücklich darauf hin, dafs sie der Bedrückung der jüngeren Zöglinge durch die älteren vorbeugen sollten. Bei ihrer Ernennung hatte der Kommandant die Meinung des Direktors zu hören.

Der Juli blieb Ferien- und Urlaubsmonat. Die Austrittsprüfung ward vor einer unter dem Vorsitze des Chefs des Generalstabes oder eines Abteilungs-Chefs des Kriegsministeriums gebildeten Kommission abgelegt. Die Waffenchefs der Armee durften gegenwärtig sein oder sich vertreten lassen. Für die Abhaltung dieser, wie der Aufnahmeprüfungen, waren eingehende Vorschriften erlassen, welche jedem der beiden Anstaltsleiter den ihm gebührenden Einflufs sichern sollten.

Wer bestanden hatte, trat als Portepeejunker in das Heer; wer nicht genügte, musste seine gesetzliche Dienstpflicht erfüllen, wozu er sich indessen einen Stellvertreter kaufen konnte.

Die Kadettenschule zerfiel in vier Divisionen mit einjährigen Lehrgängen. Die 1. hatte drei, die 2. zwei, die 3. eine, die 4. keine goldene Tressenlitzen am Kragen. An Vorkenntnissen zum Zwecke der Aufnahme wurden gefordert:

Im Deutschen: Fertigkeit in der Orthographie und in den Hauptlehren der Grammatik, im Abfassen leichter, besonders beschreibender und erzählender Aufsätze; Fähigkeit, etwas Gelesenes mündlich wiederzugeben.

Im Französischen: Richtiges Lesen, Kenntnis der Elementarregeln der Grammatik, einige Fertigkeit leichte Aufsätze aus dem Französischen zu übersetzen.

In der Mathematik: Zahlen- und Buchstabenrechnung mit Inbegriff der Gleichungen 1. Grades; Anfänge der Geometrie.

In der Geschichte: Allgemeine übersichtliche Kenntnis der Hauptepochen und der in dieselben fallenden Hauptbegebenheiten.

In der Geographie: Übersichtliche Bekanntschaft mit der allgemeinen Geographie, insbesondere von Europa; Bekanntschaft mit der politischen Einteilung, insbesondere von Deutschland; Anfangsgründe der mathematischen und physischen Geographie.

Im Zeichnen und in der Konstruktion geometrischer Figuren einige Übung. Gute deutliche deutsche und französische Handschrift.

Das Aufrücken in höhere Klassen hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab. Im übrigen war das Abhalten von Prüfungen, mündlichen wie schriftlichen, in das Belieben des Kommandanten gestellt, doch sollte alljährlich in jeder Klasse mindestens eine stattfinden.

Zu Unterrichtszwecken standen dem Kommandanten zur Verfügung: 600 Thaler allgemeiner Unterrichtsfond, 300 Lehrfond für physikalische, chemische und fortifikatorische Zwecke (vom Lehrer der Physik unter Aufsicht des Kommandanten zu verwalten), 900 für den französischen Unterricht, 672 für Fechten, Tanzen, Gymnastik, 1000 für das Reiten. Der Allgemeine Fond war für die Kadetten-Schule allein bestimmt; aus den übrigen Beträgen mufsten auch die Bedürfnisse der Artillerie-Schule befriedigt werden.

Die Artillerie-Schule zerfiel in zwei Divisionen mit zweijährigen Lehrgängen. Die Uniformabzeichen der Schüler entsprechen denen der Kadetten des nämlichen Jahrganges, aufserdem hatten sie eine goldene Granate auf jeder Achselklappe. An Vorkenntnissen waren nachzuweisen:

Im Deutschen: Fertigkeit, Gewandtheit und grammatikalische Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage, Sicherheit im Rechtschreiben.

Im Französischen: Verstehen eines leichten Historikers ohne Hülfe eines Wörterbuches, Fertigkeit in der Konjugation und ihre Anwendungen, einige Fertigkeit im Übersetzen in das Deutsche.

In der Geschichte: Übersichtliche Kenntnis der Weltgeschichte, speziellere der deutschen, insbesondere der sächsischen.

In der Geographie: Allgemeine Kenntnis der Gesamtoberfläche der Erde, ihrer Bevölkerung und politischen Einteilung, genauere von Europa und besonders von Deutschland.

In der Mathematik: Völlige Sicherheit im Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen, in der praktischen Anwendung der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri, der Kettenregel und Gesellschaftsrechnung; Fertigkeit in der Algebra einschliefslich Auflösung der quadratischen Gleichungen, der höheren Gleichungen in quadratischer Form und der auf Gleichungen dieser Art führenden Aufgaben.

Aus der Geometrie: Lehre von der Kongruenz und von der Ähnlichkeit ebener geradliniger Figuren.

Eine gute deutliche Handschrift, einige Geschicklichkeit im Gebrauche der Reifsfeder, im Situations- und im Handzeichnen.

Der Unterricht im Deutschen, in Geographie und Geschichte sollte auf die 2. Division beschränkt bleiben und die abschliefsende Prüfung in diesen Fächern vor dem Übertritte in die 1. abgelegt werden. Ende März, Anfang Juni und vor Weihnachten hatten Prüfungen stattzufinden, durch deren Ausfall die Reihenfolge der Schüler bestimmt wurde. Für Unterrichtszwecke standen dem Direktor alljährlich 500 Thaler zur Verfügung, mit denen er auch die Kosten eines mit den Schülern der 1. Division im letzten Winterhalbjahre abzuhaltenden praktischen chemischen Kursus in einem Laboratorium zu bestreiten hatte.

Zu Schiefsübungen empfing die Schule eine bestimmte Menge Munition; im übrigen hatte sich der Direktor zum Zwecke der praktischen Ausbildung der Zöglinge mit dem Kommandanten des Artilleriekorps in Verbindung zu setzen. Während des letzten Ferienmonats vor

dem Austritte machte die betreffende Klasse einen, von einem Oberfeuerwerker abzuhaltenden Kursus in der Knnstfeuerwerkerei in einem Laboratorium dnrch. Wer in Dresden Angehörige hatte, konnte während dieser Zeit bei denselben wohnen. Mit dem Jahre 1853 fielen die Kurse in der Fenerwerkerei auf Antrag der Schule fort. Wenn für die austretenden Artillerie-Schüler nicht genng Portepeejunker-Stellen offen waren, so traten die zu viel Vorhandenen znr Infanterie oder zur Reiterei über.

Regeln für das Verhalten der Kadetten und Artillerie-Schüler[1]

ordneten das gesamte Leben der Kriegs-Schüler in nnd aufser dem Hause in der schon früher für die Militär-Bildungsanstalt vorgeschrieben gewesenen Art. Der Tag begann im Sommer um 4³/₄, im Winter um 5³/₄ Uhr, dann geschah das Waschen nach wie vor in den Wohnstnben. Unter den dnrch die „Regeln“ vorgeschriebenen Abweichungen von den früheren Bestimmnngen möge bemerkt werden, dafs in der Zeit von 12³/₄ bis 1³/₄ Uhr mittags und im Winter zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags Privatunterricht nicht genommen werden durfte, dafs der Kommandant auch beim Besnche der Unterrichtsstunden durch Aufstehen begrüfst wnrde und dafs Kadetten, welche eine 4. oder 5. Zensnr in Fleifs oder Betragen erhalten hatten, von jeglichem Stadturlaube ausgeschlossen waren. Das Theater ward von denjenigen, welche Freibillets erhalten hatten, und von denen, welche anf eigene Kosten gingen ohne in Begleitung ihrer Angehörigen zn sein, nnter Führung eines Gouverneurs oder eines Gefreiten besncht. Es war gestattet, anständige öffentliche Orte und Spaziergänge, wie die Terrasse, den Grossen Garten, das Link'sche Bad pp. anch ohne Begleitung von Angehörigen zn besnchen, Konditoreien pp. durften nnr gemeinsam mit letzteren, Wein- nnd Bierstnben überhaupt nicht betreten werden. Dabei dnrften reine Handschnhe nirgends fehlen. Die Kadetten — es war dies die allgemeine Bezeichnung für die Zöglinge der Kriegsschule — hatten sich stets militärisch zn begrüfsen nnd die jüngeren dabei den älteren zuvorzukommen. Besondere Vorschriften galten für das Verhalten im Theater. Beim Erscheinen der königlichen Familie nnd in den Zwischenakten sollte stets aufgestanden, den Logen der ersteren durfte nie der Rücken zugekehrt und ebensowenig die Kopfbedeckung aufgesetzt werden; wenn der König sich in der grofsen Mittelloge befand, richteten die Kadetten

[1] Auf Zink überdruckt, ohne Ort und Jahr, 36 Bogenseiten.

sich in Beziehung auf das Frontmachen nach den Offizieren, äufserer Zeichen von Beifall oder Tadel hatten sie sich zu enthalten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegsschule erfuhren durch den Etat für die Finanzperiode 1855/57 einige Abänderungen. Derselbe warf aus:

Für den Kommandanten der Kadetten-Schule 2000, den Direktor der Artillerie-Schule 1200, Wirtschaftsoffizier 700, 4 Militärlehrer je 600, 1 desgl. 500, 2 Zivillehrer je 800, Sekretär 300, 4 Gouverneure je 256, 2 desgl. je 196, 7 Aufwärter je 144, 1 Krankenwärter 96, französischen Sprachunterricht 900, Reitunterricht 1000, sonstige körperliche Übungen 672, den übrigen Unterricht 1000, Speisung von 75 Zöglingen (morgens, vormittags, mittags, abends) monatlich je 6, Heizung, Beleuchtung, Arzenei, Hausgerät pp. 1386, Bekleidung von 75 Zöglingen je 40 Thaler, so dafs, da jeder Zögling 60 Thaler beitrug, die Kriegsschule einen Baranfwand von 20078 Thaler erforderte.

Aus dem mit jährlich 1000 Thaler ausgestatteten allgemeinen Unterrichtsfond erhielt jede Schule 300 Thaler, 400 waren für Physik, Chemie, Fortifikation und Zeichnen bestimmt. Von den Volontärgeldern erhielt der Unterrichtsfond einer jeden Schule 500, die Wirtschaftskasse 1200 Thaler. Von den 2586 Thalern, welche im ganzen in letztere Kasse flossen, waren bestimmt für Medikamente 50, Heizung 700, Beleuchtung 500, Inventar 1000, Bureauaufwand 72 Thaler, so dafs 264 Thaler für „Insgemein“ blieben.

Für einen jeden Inländer-Volontär waren jetzt jährlich 300, für den Ausländer 400 Thaler zu zahlen. Es wurde auf eine Einnahme von 6000 Thalern gerechnet. Davon waren zu verwenden: 1000 für Unterricht der Volontärs, 1440 für deren Speisung, je 800 für ihre Bekleidung und ihre kleinen Bedürfnisse, 1200 für die häusliche Wirtschaft, 760 für Gehaltszulagen pp.

Für einen Kadett waren 100 Thaler zu zahlen. Davon waren bestimmt je 60 (im 1. Jahre, wo alles neu war, nur 43) als Beitrag zur Verpflegung, Bekleidung pp. und 40 für Reparaturen, Schreib- und Zeichenbedürfnisse, Taschengeld pp.

Die Beträge wurden für jeden Einzelnen verrechnet; Fehlendes mufste ergänzt werden, Überschüsse wurden herausbezahlt.

Die Gemeinsamkeit, welche seit 1836 zwischen dem K.-K. und der Artillerie-Schule bestanden, aber, nachdem sie bis 1851 eine voll-

ständige gewesen war, in letzterem Jahre eine Lockernng erfahren hatte, hörte 1859 anf. Die Anstalten blieben freilich unter dem Dache des alten Kadettenhauses vereinigt; jede hatte aber fortan einen besonderen, nnmittelbar unter dem Kriegsministerinm stehenden Kommandanten sowie ein eigenes Lehr- nnd Dienstpersonal; nur für die Verwaltnngsgeschäfte war ein gemeinsamer Wirtschaftsoffizier angestellt, welcher persönlich unter dem Kommandanten des K.-K., geschäftlich lediglich unter dem Kriegsministerium, stand.

Wir werden daher beide Anstalten wieder getrennt betrachten.

Ehe wir uns aber dazu wenden, dürfte es an der Zeit sein, einen Blick auf die Stellnng der

Portepeejunker der Reiterei[1]

zu werfen, deren Verhältnisse in bezng auf die von ihnen geforderten Leistnngen und auf die ihnen zugestandenen Ansprüche wir bereits mehrfach gestreift haben. Es hatte sich darin mit der Zeit eine Art von Gewohnheitsrecht heransgebildet, welches schliefslich von oben herab seine förmliche Gntheifsnng erhielt nnd damit anfhörte zn sein, was es früher gewesen: Ein mehr oder minderes Zngeständnis an die auf eine gefüllte Börse, wenn möglich im Verein mit einem hochklingenden Namen, gestützte Unwissenheit nnd geringere Schnlbildung. Die Portepeejunker wurden damals vom Könige ernannt, standen im Dienstgrade der Unteroffiziere, gehörten znm Unterstabe nnd waren zu einer Schwadron kommandiert; ihre Bekleidnngs- nnd Geldgebührnisse waren dnrch das Bekleidungs-Regulativ bezw. das Wirtschafts-Reglement geordnet. Ihre Ausbildnng, welche in der Regel einen Zeitraum von 10 bis 12 Monaten in Ansprnch nahm, bezweckte die Vorbereitnng zn Offizieren. Bevor sie zn solchen befördert wnrden, hatten sie vor einer Kommission von Offizieren eine Prüfnng im Reiten abzulegen, welche der Regimentskommandenr auf andere Zweige des praktischen Dienstes ansdehnen konnte. Von ihrer wissenschaftlichen Befähigung hatten sie lant Dienstreglement vom Jahre 1822, hevor sie ernannt wurden, den Beweis einer wissenschaftlichen Befähignng zn führen, welcher genügte, damit sie später Offizierstellen bekleiden könnten. Wie geringe Bedeutung diese Forderung hatte, geht aus der Bestimmung hervor, dafs die Portepeejunker zwar in der Regel an dem Unterrichte, welcher im Winter den Unteroffizieren erteilt wurde, nur insoweit teilnehmen sollten,

[1] „Die Portepeejunker der Reiterei", 1855 (Kgl. Bblthk. zu Dresden, M. 661 m).

als dieser sich auf mündliche Unterweisung über dienstliche Gegenstände erstreckte, dafs aber ein Portepeejunker, welcher in den Elementarwissenschaften so weit zurück wäre, dafs seine weitere Ausbildung in denselben nötig erschiene, zu allen Stunden herangezogen werden solle, deren Besuch ihm Gelegenheit gäbe, das Fehlende zu ersetzen. In der Regel, heifst es weiter, würde er eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben; dabei dürfe er aber nicht stehen bleiben; es wird ihm Fortbildung empfohlen und es werden Bücher genannt, welche dem Zwecke derselben dienen könnten.

4. Das Kadetten-Korps

1859—1867[1]

Das K.-K. hatte die Bestimmung, die „Offizierssubjekte" für die Infanterie ausschliefslich, für die Reiterei nach Mafsgabe der, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften auszubilden. Bei der Infanterie sollte von der Regel, dafs Aspiranten aus dem Zivilstande weder als Portepeejunker noch als Offiziere angestellt werden durften, nur in aufsergewöhnlichen Zeitverhältnissen nach eingeholter königlicher Genehmigung abgewichen werden; die betreffenden Aspiranten hatten dann ihre wissenschaftliche Befähigung in einer durch den Generalstab abzuhaltenden Prüfung darzuthun. Für die Reiterei trat diese Beschränkung nicht ein, weil erfahrungsmäfsig das K.-K. nicht imstande war den Bedarf der Waffe an Offizieren zu decken und weil man nicht darauf verzichten wollte, bemittelte junge Ausländer anzustellen. Die erstere Quelle hätte sich freilich unschwer durch eine Verordnung eröffnen lassen, welche den Weg durch das Portepeejunkertum verschlossen hätte; man scheute sich indessen denselben zu betreten.[2]

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps 1859. Metallographiert; 103 §§ und Anhang. — Ferner besondere Instruktionen für Disziplinar-Offiziere, Gouverneure, Gefreite, Stubenkommandanten, Portier, Stubenheizer, Krankenwärter, Kranke, Führung der Hefte und der Effektenverzeichnisse, Ordnung der Pulte und Schränke, Grundsätze für die Zöglinge, Verzeichnisse der Gegenstände, welche von den Disziplinar-Offizieren in den Unterhaltungsstunden (Brigadebeschäftigung) vorzutragen sind, Instruktionen für die grofse Terrainaufnahme. Kadettenkorps: Fascikel Regulative, Instruktionen pp., Lit. 0, No. 2. — Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 28, No. 9.

[2] Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 28. No. 9.

An Lehr- und sonstigem Personal waren aufser dem Kommandanten und dem Wirtschaftsoffizier, welchem letzteren ein Wirtschaftssekretär zur Seite stand, vorhanden: 3 Militärlehrer, 3 Disziplinaroffiziere, 2 etatsmäfsige Zivillehrer, 2 etatsmäfsige Lehrer der französischen Sprache, 3 Gouverneure und Unterlehrer, 6 Stubenheizer, 1 Krankenwärter, sowie die erforderlichen auf vierteljährige Kündigung angestellten Hilfslehrer für das Französische und die Lehrer für Religion, Lateinisch, Physik, Fechten, Gymnastik, Tanzen.

Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht waren alljährlich verfügbar: 300 Thaler für den Hilfsunterricht im Französischen, 700 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 800 für den sonstigen wissenschaftlichen Unterricht und 200 zur Unterhaltung der Bibliothek und der Modellsammlung, ferner 700 Thaler für den Reitunterricht in der Militär-Reitanstalt.

Die Lehrer hatten den wissenschaftlichen Unterricht katechetisch zu erteilen, d. h. sie hatten, nachdem sie einen Abschnitt oder einen Gegenstand vorgetragen, Fragen an die Schüler zu stellen oder dieselben Aufgaben fertigen zu lassen, um sich zu überzeugen, dafs ihr Vortrag verstanden sei. Zu Anfang eines jeden Monats gab jeder Lehrer jeder Division ein Thema, welches bis zu Ende desselben schriftlich zu bearbeiten war. Dasselbe wurde in das Divisionsjournal getragen. Dieses Journal, welches sich im Gewahrsam des Stundenältesten befand und gröfstenteils von diesem geführt wurde, enthielt Auskünfte über alles den Unterricht Betreffende.[1]

Die Militärlehrer wurden vorzugsweise aus der Infanterie entnommen und traten, wenn sie zur Beförderung zu Hauptleuten 3. Klasse an der Reihe waren, in der Regel in die Armee zurück. Sie sowie die Zivillehrer hatten, bevor sie fest angestellt wurden, eine sechsmonatliche Probedienstleistung durchzumachen. Die Disziplinaroffiziere wurden der Infanterie, ausnahmsweise auch der Reiterei, entnommen und bei ihren Regimentern kommandiert geführt. Beide Arten von Offizieren suchte der Korpskommandeur aus und brachte sie, nachdem er sich des Einverständnisses der obersten Kommandobehörde versichert hatte, beim Kriegsministerium behufs königlicher Genehmigung in Vorschlag. War jenes Einverständnis nicht herbeizuführen, so entschied das Ministerium. Den Disziplinaroffizieren lag die Sorge für die Erziehung und die dienst-

[1] Regulativ für die Lehrer des Kadettenkorps. Metallographiert, ohne Ort und Jahr, 8 Bogenseiten.

liche Ausbildung der Kadetten ob, der letzteren dienten „Unterhaltungsstunden“, auch „Brigade-Beschäftigung“ genannt. Die Gegenstände, welche dort vorzunehmen waren, betrafen teils das Verhalten des Kadetten in der Anstalt, sein außerdienstliches Benehmen, die allgemeinen militärischen Pflichten, die Kenntnis der Dienstobliegenheiten des Soldaten, des Unter- und des Subalternoffiziers, der Exerzier- und Felddienstvorschriften pp., teils wurden sie benutzt, um alle im Besitze derselben befindlichen Gegenstände, die Ordnung in den Pulten und Schränken u. dgl. nachzusehen. Die Disziplinaroffiziere mußten unverheiratet sein. Einer von ihnen konnte zugleich als Hilfslehrer der deutschen Sprache im Vorbereitungskursus (S. 123) und als Lehrer des Militärstils, einer zur Besorgung des Listenwesens, einer als Bibliothekar verwendet werden; ihre Ablösung erfolgte spätestens beim Aufrücken zum Hauptmann pp. 3. Klasse. Die Gouverneure, in der Regel ebenfalls unverheiratet, wurden aus den gebildetesten und befähigtesten Unteroffizieren der Armee gewählt. Stubenheizer und Krankenwärter sollten womöglich lang und gut gediente, besonders zuverlässige Unteroffiziere und Soldaten sein, sie gehörten ferner dem Militärstande an.

Die Zahl der Kadetten, welche in fünf Divisionen (Lehrklassen) geteilt waren, betrug 80, von denen sich 65 in halben, 15 in ganzen Zahlstellen befanden; für erstere waren je 100, für letztere je 200 Thaler jährlich und außerdem war für jeden bei der Aufnahme der Anschaffungspreis der Kleidung, der zunächst nötigen Lehrbücher pp. mit 103 Thaler 7 Groschen 4 Pfennig zu entrichten. Die ganzen oder halben Zahlstellen wurden auf Vortrag des Kommandanten durch das Kriegsministerium an Inländer verliehen; außerdem durften sowohl In- wie Ausländer, gegen Zahlung von jährlich 400 Thaler für Unterhalt, Unterricht pp. und des Eintrittsgeldes, als Volontärs aufgenommen werden. Diese hatten keinen Anspruch auf Anstellung in der Armee; wünschten sie solche, so war vor Ablegung der Austrittsprüfung der Antrag zu stellen. Über die Entlassung von Zöglingen vor diesem Zeitpunkte entschied das Kriegsministerium.

Beim Eintritte hatten die Kadetten sich zur Befolgung der Hausordnung durch Handschlag zu verpflichten. Sie waren in drei Brigaden eingeteilt; jede derselben stand unter einem Disziplinaroffizier, welchem ein Gouverneur als Obervisitations-Kommandant beigegeben war. Die Brigaden zerfielen in so viele Visitationen als sie Stuben hatten; jeder derselben stand ein Kadett der 1. Division als Visitations-Kommandant vor, welcher wie früher zum Gefreiten ernannt werden konnte; zwei von

ihnen, je einer für einen Flügel des Gebäudes, versahen den Tagesdienst; Sonntags that diesen nur einer. Die Stubenkommandanten bezw. Gefreiten sollten bei der Erziehung und Überwachung ihrer jüngeren Kameraden in hervorragendem Maſse mitwirken; wir werden sehen, mit welcher Machtfülle sie zu diesem Zwecke ausgestattet waren; für ihre Mühwaltung erhielten die Gefreiten auch eine Geldentschädigung, indem monatlich jedem von ihnen aus den Unterrichtsgeldern 1⅓ Thaler ausgezahlt wurden. Der Verrichtung des Pagendienstes durch Kadetten, welche unausgesetzt stattgefunden hatte, ward dieses mal in dem Regulative ausdrücklich gedacht, weil dieselbe jetzt auf die Artillerie-Schüler ausgedehnt wurde, welche selbstverständlich, so lange beide Arten von Zöglingen eine Gemeinschaft bildeten, wenn sie einen adeligen Namen trugen, schon früher zu demselben herangezogen waren. Der Übertritt eines Kadetten zur Artillerie-Schule und umgekehrt konnte nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden.

Die Uniform des Kommandanten und der übrigen Offiziere war die derjenigen „Partei", von welcher sie zum K.-K. versetzt waren, dazu Hut und Degen; die Gouverneure und der Wirtschaftssekretär hatten dunkelgrüne Waffenröcke mit weiſsen Kragen, Aufschlägen und Vorstoſs, gelben Knöpfen und an jeder Seite des Rockkragens einer goldgestickten Litze, schwarzgraue Beinkleider mit weiſser Seitennaht, Hut mit Federstutz, grüne Mütze mit weiſsunterlegter Krone und weiſsem Vorstoſse, Degen mit silbernem Portepee an weiſslackiertem Koppel über dem Rocke; schwarzgraue Mäntel mit weiſsen Kragenpatten; die Uniform der Kadetten war ähnlich, der Rock jedoch ohne Litzen und mit grünen Achselklappen versehen, das Degenkoppel schwarz, statt des Hutes trugen sie ein Käppi, bei den Gefreiten, welche auch das silberne Portepee hatten, mit einer goldenen Tresse verziert. Die Unterscheidungszeichen der 1. Division waren drei, der 2. zwei, der 3. eine Litze von Goldtresse auf jeder Kragenseite, bei allen waren die Achselklappen mit einer schmalen Goldtresse eingefaſst. Zu Hause wurden ältere Waffenröcke mit grünen Kragen und Aufschlägen, morgens und abends auf den Stuben flanellene Schlafröcke und als Sommerkleidung Zwillichröcke getragen.

Die Aufnahme in die 5. Division geschah zwischen dem zurückgelegten 14. und angetretenen 16. Lebensjahre; ausnahmsweise auch später, vorausgesetzt, daſs der Anwärter dem Unterrichte zu folgen durchaus befähigt war und daſs sein Lebensalter dem der Klasse entsprach, in die 4. Division; bei Beginn des Schuljahres konnte

auch noch der Eintritt in die 3. gestattet werden. Die Anfnahme geschah bald nach Ostern; vorangegangene Konfirmation war für Protestanten, Zntritt zum Abendmahle für Katholiken Bedingung derselben. Anmeldung nnd persönliche Vorstellung beim Kommandanten mufsten vor dem 15. März geschehen; zn den gelegentlich der ersteren einzureichenden Papieren gehörte der Nachweis, dafs für den Eintritt in die Infanterie die Kosten der ersten Ansrüstnng, bei der Reiterei anfserdem ein Zuschufs von jährlich 240 Thaler gesichert war. Die körperliche Geeignetheit ward durch den Generalstabsarzt der Armee, die wissenschaftliche Reife in einer Prüfung dnrch die Lehrer des K.-K. unter dem Vorsitze des Kommandanten festgestellt. Letztere war schriftlich nnd mündlich: sie forderte für die 5. Division:

Mathematik: Sicherheit und Gewandtheit in der Numeration, in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten nnd benannten ganzen Zahlen, Kenntnis der Rechnnngsarten mit gemeinen nnd Dezimalbrüchen, der Proportionen nnd der einfachen Regel de tri.

Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche im allgemeinen und der Erdteile, genanere Europas nnd Deutschlands.

Geschichte: Hauptepochen und Perioden der älteren und neueren Weltgeschichte, nähere Kenntnis der älteren, namentlich der griechischen nnd römischen Geschichte.

Deutsche Sprache: Möglichste Sicherheit in Orthographie und Grammatik, Übung im richtigen und fliefsenden Lesen, Fähigkeit einen leichten erzählenden Aufsatz verständlich zu fertigen.

Lateinisch: Deklination, Komparation, Konjugation der regelmäfsigen und der gewöhnlich vorkommenden nnregelmäfsigen Zeitwörter, Übersetzung leichter Aufgaben in das Dentsche nnd einfacher Sätze in das Lateinische.

Französisch: Bekanntschaft mit den Regeln der Aussprache, daher Lesen ohne grobe Verstöfse, im übrigen wie im Lateinischen.

Schönschreiben: Dentlichkeit in der dentschen und lateinischen Knrsivschrift.

Zeichnen: Einige Fertigkeit im Zeichnen aus freier Hand, Gebranch des Zirkels nnd, wenn möglich, Zeichnen einfacher geometrischer Figuren nach Vorlagen.

Die körperlich und wissenschaftlich geeigneten Anwärter wurden dem Kriegsministerium seitens des Kommandanten zur Anfnahme in Vorschlag gebracht, die übrigen von ihm abgewiesen.

Der Lehrgang war fünfjährig, das Aufrücken in eine höhere Division hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab. Aufserdem wurden im Juni und im Dezember allgemeine mündliche und schriftliche Prüfungen abgehalten. Ihr Ausfall bestimmte die Reihenfolge der Zöglinge. Nach Beendigung der Aufrückungsprüfung erstattete der Kommandant dem Kriegsministerium einen ausführlichen Bericht, welcher dem Könige vorgelegt wurde.

Der gesamte Lehrgang zerfiel in einen niederen oder Vorbereitungs- und in einen höheren Kursus. Der erstere erstreckte sich auf alles, was, dem Alter der Zöglinge und ihrer Bestimmung entsprechend, zur allgemeinen Bildung gehört, wobei der deutschen Sprache besondere Beachtung geschenkt und aufserdem wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht durch einen Geistlichen erteilt, von den Fachwissenschaften aber insoweit abgesehen wurde, als nicht etwa die praktische Ausbildung eine Belehrung erheischte. Derselbe umfafste die 5. und 4. Division, die drei anderen bildeten den höheren Kursus. Das Aufrücken in den letzteren war von dem Bestehen einer vor dem Kommandanten und den Lehrern, in Gegenwart eines Abgeordneten des Kriegsministeriums, vorzunehmenden Prüfung abhängig; aufserdem ward am Schlusse des Lehrjahres der 4. Division, mit welchem der Unterricht im Lateinischen aufhörte, eine Prüfung in diesem Fache abgehalten, deren Nichtbestehen vom Aufrücken in die 3. ausschlofs. Im Vorbereitungskursus durfte mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Klasse zweimal durchgemacht werden, doch durfte niemand demselben länger als drei Jahre angehören; überhaupt sollte nach Kräften dafür gesorgt werden, dafs das Aufrücken in höhere Klassen nicht „ersessen“ würde.

Der Unterricht des höheren Kursus war hauptsächlich den Fachwissenschaften gewidmet, daneben wurden die unbedingt nötigen Hilfswissenschaften und Sprachen, unter diesen besonders die deutsche, betrieben; mit dem Vortrage der militärischen Wissenschaften war ihre praktische Anwendung verbunden. Dazu gehörte auch, dafs sämtliche Kadetten in der Behandlung und Instanderhaltung ihrer Bewaffnung und die höheren Divisionen im Exerzieren und im Scharfschiefsen der Feldgeschütze sowie im Zielschiefsen mit den Infanteriegewehren unterrichtet wurden und dafs sie an geeigneten Übungen der Fufs-Artillerie und der Genietruppen teilnahmen, es geschah letzteres, wie die Beteiligung an den Artillerie-Schiefsübungen, ein Jahr um das andere im Monat August für die beiden Divisionen; ebenso wurden diese ein Jahr um das andere in demselben Monate im Schanzenbau pp. unterwiesen. Im

September führte die 1. Division eine gröfsere Terrainaufnahme aus, wozu ein Kantonnement bezogen wurde. Als Vorübung zum Zielschiefsen mit dem Infanteriegewehre, welches bei einem Infanterietruppenteile geschah, diente das Schiefsen mit Stechbolzenbüchsen auf dem Schiefsplatze. Das Sitzenbleiben in einer der Klassen des höheren Kursus war grundsätzlich ausgeschlossen. Übrigens hatte der gesamte Unterricht insofern eine militärische Richtung zu erhalten, als alles, was für den künftigen Offizier besonders wichtig und interessant war, vorzugsweise berücksichtigt und eingehend behandelt werden sollte.

Diesen Bestimmungen entsprechend waren die Vortragsgegenstände die nachstehenden:

5. Division:

Geographie: Elementarbegriffe der mathematischen und physikalischen; Übersicht der Erdteile, besonders Europas.

Geschichte der alten Welt, ausführlicher.

Deutsch: Grammatik, Leseübungen, Erklärung des Gelesenen; Diktier- und Rezitierübungen; Aufsätze beschreibender und erzählender Art.

Lateinisch: Grammatik; Übersetzen in das Deutsche und umgekehrt; wöchentliche Spezimina.[1]

Französisch: Konjugation aller unregelmäfsigen Zeitwörter; Konstruktionsregeln im allgemeinen; Übersetzen leichter Sätze in das Deutsche und umgekehrt.

Mathematik: Zahlenrechnung, Kopfrechnen, Anfangsgründe der Algebra.

Zeichnen: Geometrisches: Gebrauch des Reifszenges, Zeichnen von geradlinigen Figuren und Kreisen, Anlegen von Flächen in den verschiedenen Tuschtönen. Situationszeichnen: Planschrift, Wegeverbindungen, Gewässer, Schraffieren.

Religion: Erklärung der Lehren der heiligen Schrift zur Erweckung und Erhaltung des christlichen Sinnes.

[1] Es verdient bemerkt zu werden, dafs, als 1864 ein neues Regulativ beraten ward, der gelehrte König Johann die Frage aufwarf, ob nicht auf den Unterricht im Lateinischen ganz verzichtet werden solle. Das Kriegsministerium verneinte dieselbe, indem es den Wert der Sprache als formales Bildungsmittel hervorhob.

Schönschreiben: Deutsch und lateinisch, nach Vorlagen. — In allen Heften pp. war auf deutliche, nicht zu kleine Schrift besonderer Wert zu legen; eine Quartseite sollte nicht mehr als 18 bis 20 Zeilen enthalten.

4. Division:

Geographie: Deutschland, besonders Sachsen.

Geschichte des Mittelalters.

Deutsch: Leseübungen, Erklärung Schiller'scher Gedichte, Vorübungen zu freien Vorträgen erzählender und beschreibender Art, Stilübungen.

Lateinisch: Grammatik, Lesen eines leichten Autors, fortschreitend bis zu Julius Cäsar; wöchentliche lateinische Spezimina.

Französisch: Grammatik, Sicherheit in den Konjugationen und den Hauptregeln der Konstruktion, Übersetzen etwas schwererer Aufgaben.

Mathematik: Zahlensysteme, Gleichungen und deren Anwendungen, Verhältnislehre, Regel de tri, Konstruktionen einfacher Gleichungen, Gleichungen mit mehreren Unbekannten vom 1. Grade, zusammengesetzte Regel de tri.

Zeichnen: Geometrisches: Einfache geometrische Konstruktionen, Maſsstäbe, Tuschen. Situationszeichnen: Planschrift, Kopieren von Plänen im gleichen Maſsstabe, Anwendung des Quadratnetzes.

Religion: An den Unterricht der 5. Division anknüpfende und fortschreitende Vorträge.

Schönschreiben: Wie in der 5. Division. Planschrift.

3. Division:

Geographie: Europa auſser Deutschland.

Geschichte: Neuere, bis 1789.

Deutsch: Lesen und Erklären eines gröſseren klassischen Dichterwerkes, Rezitieren, freie Vorträge, Stilübungen.

Französisch: Grammatikalische Übungen, Gebrauch der schwierigsten unpersönlichen Zeitworte, Gallizismen, Übersetzen in das Französische.

Englisch: Begründung einer guten Aussprache, Lehre von den grammatikalischen Formen, Konjugation, besonders unregelmäſsiger Zeitwörter, Lesen eines leichten progressiven Lesebuches.

Mathematik: Gleichungen 2. Grades, unbestimmte Gleichungen, einfache arithmetische und geometrische Reihen, Logarithmen; Elementargeometrie.

Waffenlehre: Allgemeine Erklärungen; ältere Waffenlehre; Schiefspulver und ähnliche explosive Stoffe; Feuerwaffen: das kleine Infanteriegewehr, glatte Gewehre der Infanterie und Reiterei, allgemeine Konstruktionsgrundsätze derselben, speziell der sächsischen; Gebrauch, Trefffähigkeit pp.; Konstruktionsgrnndsätze der gezogenen Gewehre.

Aufnehmen: Theorie, Instrumentenkenntnis, Abstecken pp.

Physik: Mechanische Naturlehre, Begriffe von den Gesetzen des Gleichgewichtes und der Bewegung fester, flüssiger und gasförmiger Körper.

Zeichnen: Geometrisches: Projektionen von Flächen und Körpern, Tuschen derselben. Situationszeichnen: Kopieren von Plänen im verjüngten Mafsstabe.

2. Division:

Geographie: Die aufsereuropäischen Weltteile.

Geschichte: Neueste, bis 1815.

Deutsch: Deutsche Litteraturgeschichte, besonders seit Klopstock, Rede- und Stilübungen.

Französisch: Ausschliefsnng des Gebranches der dentschen Sprache beim Unterrichte; Festigkeit in Syntax; Kompositionen über beliebigo Themata; Übersetzung eines deutschen Schriftstellers und eines französischen Klassikers.

Englisch: Fortgesetztes Studium der Grammatik; Übersetzen von Gesprächen und leichten Darstellungen in das Englische; Lesen eines leichten englischen Klassikers.

Mathematik: Gleichnngen höherer Grade, unendlicher Reihen pp.; Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene; Einleitung in die Stereometrie.

Waffenlehre: Die verschiedenen Systeme der gezogenen Feuergewehre, historisch geordnet; Einrichtung, Munition, Gebrauch, Treffähigkeit, Perknssionskraft, speziell das sächsische Gewehr; Grundzüge der Konstruktion der Geschützrohre.

Befestigungskunst: Hauptsächlichstes aus dem Pionierdienste; Feldbefestigungskunst; Profil, Grundrifs, Feuerwirkung, Gröfsen- und Besatzungsberechnnng der verschiedenen Feldwerke; Verstärkungsmittel; Bau der Feldschanzen.

Terrainlehre: Vollständiger Knrsns.

Aufnehmen: Topographische Aufnahme im grofsen Mafsstabe, Aufnahme mit Terrainzeichnung.

Physik: Lehre vom Schall und vom Licht.

Situationszeichnen: Kopieren von Plänen, Zeichnen nach Modellen, Auszeichnen der Aufnahmen; Theorie des Situationszeichnens.

Fortifikationszeichnen: Mit dem Vortrage der Befestigungskunst vorschreitend.

1. Division:

Deutsch: Grundlagen der Logik und Rhetorik, Rede- und Stilübungen.

Französisch: Fähigkeit, französisch zu antworten und sich zu unterhalten; Aufsätze; Fertigkeit, einen deutschen Schriftsteller auf der Stelle in das Französische zu übersetzen und umgekehrt.

Englisch: Mündliche Übungen, Vorträge über historische und geographische Gegenstände; Repetitionen in englischer Sprache; Lesen eines Dichterwerkes; schriftliche Aufsätze in vorschreitender Ordnung.

Mathematik: Beschlufs der Stereometrie; sphärische Trigonometrie. Bei fähigen Divisionen Erklärung pp. der Hauptgrundsätze der Perspektive, deskriptive Geometrie, Statik und Dynamik.

Waffenlehre: Konstruktion der sächsischen Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Fuhrwerke pp.; Munitionsverpackung; Anfertigung der Geschütze und der Munition, speziell für Sachsen; Kriegsraketen; Schiefsen und Werfen, Handhabung und Gebrauch der Geschütze; Wirkung. Blanke Waffen: Einteilung, Anfertigung, Übernahme pp.

Befestigungskunst: Verteidigungsleistung und Anwendung der Feldschanzen; Befestigung von Örtlichkeiten; verschanzte Linien; Angriff und Verteidigung der Feldschanzen. — Permanente Befestigung: Nomenklatur, Hauptsysteme, Belagerungskrieg, Angriff und Verteidigung der Festungen.

Taktik: Elementare und angewandte; Lehre vom kleinen Kriege mit stetem Hinweise auf kriegsgeschichtliche Beispiele.

Aufnehmen: Schlufsaufnahme mit der Mensel; allgemeine Kenntnis von Höhenmessungen und Nivellements. — À coup d'oeil-Aufnahmen mit Unterlegung militärischer Zwecke.

Physik: Wärme, Magnetismus, Elektrizität.

Situationszeichnen: Kopieren, Zeichnen nach Modellen, Auszeichnen der Aufnahmen.

Fortifikationszeichnen der den Vortrag erläuternden Grundrisse und Pläne.

Daneben erteilte in dem erforderlichen Umfange ein Disciplinaroffizier Unterricht über Dienst und Militärstil.

In der 1. Division wurden die beiden letzten Monate, in den übrigen die letzten 14 Tage des Schuljahres zu Repetitionen verwendet.

Die wissenschaftliche Reife zum Offizier wurde in einer Austrittsprüfung nachgewiesen, welche alljährlich so zeitig stattfand, dass die Entlassung vor Ostern erfolgen konnte.

Eine körperliche Untersuchnng durch den Generalstabsarzt war vorangegangen. Die Prüfungskommission bestand aus 2 oder 3 Offizieren des Generalstabes und einem Stabsoffizier oder Hauptmann der Infanterie, zu denen, wenn es sich um Anstellnng bei der Reiterei handelte, ein Stabsoffizier oder Rittmeister dieser Waffe trat; der Chef des Generalstabes oder ein Abteilungschef des Kriegsministeriums führte den Vorsitz; der Kommandant des K.-K. war zugegen, soviel seine sonstigen Dienstgeschäfte es gestatteten, der Schlufskonferenz wohnte er nnter allen Umständen bei. Die Regiments-Kommandeure hatten das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Der Kommandant des K.-K. stellte der Kommission umfangreiches Material zur Kennzeichnung der wissenschaftlichen nnd dienstlichen Befähigung, sowie der Charaktereigenschaften der Zöglinge zur Verfügung. Die Kommission bestimmte die Abschnitte, über welche geprüft werden sollte. Die Ergebnisse wurden in Zahlen ausgedrückt und in einer Schlufszensur zusammengefafst. Auf diese übten die einzelnen Wissenschaften und Fertigkeiten insoweit Einflufs, als die Zensuren über die Leistungen in mehreren, unter einander verwandten, weniger umfangreichen, leichteren und für die militärwissenschaftliche Ausbildung weniger wichtigen Fächern in eine mittlere Zensur zusammengefafst wurden. In welcher Weise dies zu geschehen hatte, ist im Regnlative nicht vorgeschrieben. Bei der Erteilung der Zensuren wnrden auch Fleifs und Führung in Betracht gezogen. Das Protokoll über die Prüfungen ward dem Kriegsministerinm übersandt, welches für die Bestandenen die Anstellnng als Portepeejunker der Infanterie bezw. der Reiterei beantragte; die „znr Anstellung als Offizierssnbjekte nicht geeigneten Zöglinge" hatten einfach ihrer Militärpflicht zu genügen (S. 113).

Zur Anstellung als Portepeejnnker in der Infanterie und der Reiterei durften aufserdem solche Artillerie-Schüler in Vorschlag gebracht werden, welche wegen Mangel an offenen Plätzen dort nicht gebraucht werden konnten, sowie solche, welche nicht die zn einer derartigen Anstellung nötigen Kenntnisse in der höheren Mathematik und den verwandten

Fächern besafsen, sonst aber durchaus geeignet waren; die letztere Frage hatten die vom Generalstabe und dem Kriegsministerium zur Prüfungskommission abgeordneten Offiziere zu entscheiden. Um möglichste Unparteilichkeit walten zu lassen, wurden in denjenigen Jahren, in denen auch aus der Artillerie-Schule Entlassungen stattfanden, als Mitglieder beider Prüfungskommissionen die nämlichen Offiziere kommandiert.

Die Heranbildung von Unteroffizieren zu Offizieren durch das K.-K. beschränkte sich auf diejenigen Fälle, in denen die Regiments-Kommandeure besonders geeignete Persönlichkeiten empfahlen. Diese mufsten den Besitz der für die erste Ausrüstung erforderlichen Mittel, bezw. des für die Reiterei geforderten Zuschusses, nachweisen und die Eintrittsprüfung für die 2. oder 1. Division bestehen. Sie nahmen nur am Unterrichte teil und kamen sonst mit den Kadetten nicht in Berührung.

Kadettenkorps und Artillerie-Schule hatten im allgemeinen gesonderte Räume inne, nur der grofse Tanz- und der Fechtsaal, das Physikzimmer, die Krankenburg (S. 130) und der Spielplatz sowie einzelne Lehrmittel wurden gemeinsam benutzt.

Das tägliche Leben im K.-K. erfuhr weitere Regelung durch einen „Anhang, enthaltend Bestimmungen, welche sich auf den Betrieb des Dienstes speziell beziehen“. Derselbe enthält keine wesentliche Verschiedenheiten gegen die früheren Vorschriften. Die Tageseinteilung blieb fast ganz die frühere, nur wurde in der Regel um 9¼ Uhr schlafen und im Sommer von 5 bis 6 Uhr Abends, im Winter von 1 bis 2, spazieren gegangen, wobei die oberen Divisionen durch einen Gouverneur, die unteren durch einen älteren Kadett geführt wurden; an den Mahlzeiten nahmen die Gouverneure teil, während der Offizier vom Dienst eine Oberaufsicht ausübte; das Baden im Hause war so geordnet, dafs jeder Kadott alle 14 Tage bis 3 Wochen an die Reihe kam; an die Stelle von Schlafrock und Pantoffeln waren Hausröcke und Hausschuhe getreten; Schwimmunterricht in der Elbe, aber nur zweimal wöchentlich, erhielten 30 Kadetten durch einen Offizier oder Unteroffizier der Pioniere, Reitunterricht allwöchentlich entweder 15 Kadetten der 1. Division je 4 oder 30 je 2 Stunden; 3 Kadetten hatten an jedem Theaterabende einen Freiplatz im Parquet, einen vierten nahm regelmäfsig ein Gouverneur, Wirtschaftssekretär oder Stubenkommandant ein, im übrigen kamen vierteljährlich der Gefreite und der „Ausgezeichnete“ etwa 5, der „Zuverlässige“ 4, der „Ehrenerwähnte“ 3, der „Gutzensierte“ 2 mal an die Reihe, wer nicht zu ihnen gehörte,

war von der Vergünstigung ausgeschlossen; Urlaub erhielten die Kadetten mit Leichtigkeit; bei besonderen Veranlassungen konnte die Erlaubnis bis 12, Sonnabends bis 1 Uhr nachts ausgedehnt werden; Sonntags wurde nach dem Essen bis um 3 Uhr Visitenurlaub gegeben, nachmittags von den nicht Ausgeladenen ein gröfserer Spaziergang gemacht, auf welchem anständige Wirtschaften besucht werden durften, der begleitende Gouverneur erhielt zu diesem Zwecke für seine Person 10 Groschen aus der Kegelkasse; die in unmittelbarer Nähe der Stadt belegenen Wirtschaften, welche besucht werden durften, waren namhaft gemacht. Die Behandlung der Kranken geschah durch einen in der Anstalt wohnenden Arzt unter Aufsicht des Generalstabsarztes; letzterer war zweimal wöchentlich zu bestimmten Zeiten dort anwesend; den Angehörigen erkrankter Kadetten war gestattet, ihre Hausärzte dem Besuche desselben auf der „Krankenburg", dem Anstaltslazareth, beiwohnen zu lassen.

Zum erstenmale erhalten wir hier amtliche Mitteilungen über die anzuwendenden Strafen und Disziplinarmafsregeln, sowie über die Normen, nach denen Vorrechte erteilt wurden. Schon den Stubenkommandanten waren weitgehende Strafbefugnisse beigelegt. Sie konnten verfügen: Aufstehen ¼ oder ½ Stunde vor dem Signale zum Wecken, Revuemachen und Melden vor Beginn der dienstlichen Versammlungen in dem dazu vorgeschriebenen Anzuge, vor der Stundenparade mit den nötigen Büchern; Erteilen von Strafarbeiten während der Freistunden; Stubendienst aufser der Tour, anwendbar gegen Kadetten der 4. und 5. Division; einfache Stubenbeschränkung, wobei der Bestrafte während der Freistunden die Stube nur im Dienste oder mit besonderer, nur ausnahmsweise zu erteilender Genehmigung eines seiner Vorgesetzten verlassen durfte; Stubenbeschränkung, verbunden mit einer Stunde Strafarbeit täglich während der Freistunden; Verweigerung der Signatur des Urlaubszettels, eine mit Urlaubsverweigerung gleichbedeutende Mafsregel; dabei war bestimmt, dafs 4 Tage einfacher Stubenbeschränkung gleich einer Woche Stubendienst aufser der Tour, 7 solche Tage gleich 3 Tagen mit Strafarbeit oder gleich 14 Tagen früheren Aufstehens oder Revuemachens zu rechnen seien; das höchste den Stubenkommandanten zugestandene Strafmafs durfte die Geltung von 7 Tagen einfacher Stubenbeschränkung nicht überschreiten, es war jedoch gestattet, an diesen 7 Tagen zugleich das Frühaufstehen und das Revuemachen stattfinden zu lassen. Jede verhängte Strafe mufste sofort dem Gouverneur der Brigade oder in dessen Abwesenheit dem vom Dienste gemeldet werden,

welcher, wenn ihm die Strafe nicht gerechtfertigt erschien, höhere Entscheidung einzuholen hatte. — Die nämliche Strafbefugnis stand dem Gouverneur zu; derselbe hatte aufserdem das Recht, langsame und nachlässige Kadetten noch früher zu wecken und sie in vollem Anzuge vor sich erscheinen zu lassen. Alle diese Strafen mufsten in ein Stubenjournal eingetragen werden. Der Gouverneur hatte das Recht, wenn Gefahr im Vorzuge war, Kadetten zu arretieren. — Die Disziplinaroffiziere waren befugt, den Gefreiten auf 2 Tage, den übrigen zum Ausgehen in bestimmten Freistunden an den Wochentagen berechtigten Kadetten auf 3 Tage, dieses Recht zu entziehen; sie durften den Urlaub an Sonn- und Festtagen auf 3 Stunden beschränken, hatten von solchen Verfügungen aber Meldung zu machen; aufserdem durften sie für besonders unzuverlässige Kadetten die Bewirtschaftung ihres Taschengeldes durch den Visitationskommandanten oder Gouverneur anordnen. — Der Kommandant, welchem das Kriegsministerium bei dieser Gelegenheit empfahl, die Anwendung der Strafgewalt, mehr als bisher geschehen war, im militärischen Geiste zu ordnen, die Verhängung der Ordnungsstrafen dagegen zurücktreten zu lassen, durfte an Sonn- und Festtagen einen Urlaubsabzug bis zu fünf Stunden verfügen, Theater- und Extra-Urlaub auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verweigern; er durfte ferner eine bei schlechten Zeugnissen gewöhnlich anzuwendende Strafart „Hausbeschränkung“ zuerkennen, wobei der Betreffende mit dem Gouverneur bezw. Offizier spazieren ging und sich tagüber in einer neben der des Gouverneurs belegenen Stube aufhielt, und durfte Stubenarrest, sowie solchen mit beschränkter Kost, verhängen. Jener dauerte von morgens 7 bis abends 9 Uhr und ward in der Stube des Gouverneurs vom Dienst verbüfst, der Arrestant nahm jedoch am Gottesdienste, Mittags- und Abendtische und an den kleinen Spaziergängen teil; wer mit „beschränkter Kost“ bestraft war, erhielt einen besonderen Platz am Tische. An Arreststrafen waren ferner enger Arrest und enger Arrest bei Wasser und Brod, ersterer auf mindestens 12, letzterer auf mindestens 24 Stunden, zulässig; beide Arten wurden in der Regel Sonntags oder seit Sonnabend Abend verbüfst; für die Nacht wurden eine Matratze und Decke gegeben. Weitere dem Kommandanten zugängliche Strafmittel waren Entziehung der gewährten Vorrechte auf bestimmte Zeit oder für das laufende Vierteljahr, wobei, wenn das letztere Strafmafs gegen einen Gefreiten zur Anwendung kam, dieser degradiert und über das Geschehene dem Kriegsministerio berichtet wurde; Anweisung eines abgesonderten Platzes beim Unterrichte

für Kadetten, welche diesen störten; Zurücksetzung in der Klassifikation; Entziehung allen Urlaubes auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für besonders unzuverlässige Kadetten. Wer Fehler gegen die deutsche Rechtschreibung gemacht hatte, mufste vor Antritt seines Sonntagsurlaubes die Verbesserung in das Fehlerbuch schreiben und zwar 20 mal wenn er der 1., 15 mal wenn er der 2., 10 mal wenn er einer der unteren Divisionen angehörte. Wer in Fleifs oder Betragen eine „3" oder noch schlechtere Nummer im Zeugnisse hatte, war für das laufende Vierteljahr von Theaterbesuche und Extra-Urlaube ausgeschlossen; bei mehreren „3" oder schlechteren Nummern trat Hausbeschränkung an einem oder mehreren Sonntagen hinzu.

Kadetten, welche in Fleifs nur „1" und „2" und zwar mindestens eben so oft „1" wie „2" hatten und deren Aufführung „gut" beurteilt war, erhielten „Ehrenerwähnung"; Kadetten der 1. und 2. Division, welche im höheren Kursus in drei aufeinander folgenden Zensurperioden Ehrenerwähnung und bei der vierten die gleiche Beurteilung erfuhren, wurden zu „Ausgezeichneten" ernannt. Bei der Ernennung zu „Gefreiten", welche den Visitations- oder Stuben-Kommandanten zu teil werden konnte, aber nicht zu teil zu werden brauchte, stand die Beurteilung durch die Brigade, welche die Brauchbarkeit als Vorgesetzter zu berücksichtigen hatte, in erster, die Fleifszensur in zweiter Linie; bei der Ernennung zum Ausgezeichneten wurden beide Faktoren gleichmäfsig in betracht gezogen; nicht jeder Gefreite war zugleich Ausgezeichneter. Gefreiten, Ausgezeichneten und Zuverlässigen konnte auch in der Woche während der Freistunden Extra-Urlaub erteilt werden. Die Gefreiten waren berechtigt, von $12^3/_4$ bis $1^1/_4$ Uhr mittags und von 5 bis 7 Uhr abends auszugehen.

Die Zensuren der Lehrer wurden in Zahlen für Fleifs, Fortschritte und Betragen erteilt; 1 bedeutete ausgezeichnet, 1a sehr gut, 2 gut, 2a ziemlich gut, 3 mittelmäfsig, 3a kaum genügend, 4 ungenügend, 5 schlecht. Jeder Lehrer hatte den Platz anzugeben, welchen seine Schüler in der Gemeinschaft einzunehmen verdienten.

Am 1. April 1863 ersetzte den Ob. v. Witzleben der durch kriegsgeschichtliche Arbeiten bekannte Ob. v. Monthé. Unter ihm fanden einige Veränderungen[1] äufserlicher Art statt, welche durch die

[1] Arch. d. Kr.-M. Rep. G., Loc. XVIII, No. 19.

im Jahre 1864 eingetretene Vermehrung der Zöglinge veranlafst waren und am 19. Oktober bezw. 15. November vom Könige genehmigt wurden[1]. Die Zahl derselben stieg von 80 auf 95, von denen sich 15 in Frei-, 65 in halben, 15 in ganzen Zahlstellen (bezw. 50, 110, 210 Thaler jährlich) befanden. Freistellen konnten nur solche Bewerber erhalten, welche die Aufnahme-Prüfung wenigstens für die 3. Division bestanden; wer in die 4. oder 5. eintrat, konnte auch später nicht in eine solche einrücken; das Herabsteigen aus ganzen in halbe Zahlstellen im Laufe der Zugehörigkeit zur Anstalt war dagegen zulässig. Es waren dies Bedingungen, an welche die Ständeversammlung die Bewilligung einer Dispositionssumme für Freistellen von jährlich 3140 Thaler geknüpft hatte. Wenn Zahlstellen im K.-K. unbesetzt blieben, so durften statt Kadetten ebenso viele Artillerieschüler mehr eingestellt werden und umgekehrt. Aufser den etatsmäfsigen Kadetten konnten Volontäre Aufnahme finden, welche als Inländer 300, als Ausländer 400 Thaler zahlten. Daneben waren für einen jeden Zögling bei der Aufnahme in eine der drei oberen Divisionen 40, in eine der unteren 25 Thaler zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln und allgemein je 65 Thaler 21 Groschen 1 Pfennig zur Beschaffung von Bekleidungs- und Wirtschaftsgegenständen zu erlegen; die Wäsche hatte er in vorgeschriebener Menge mitzubringen. Bei der Versetzung aus der 4. in die 3. Division waren weitere 25 Thaler für Lehrbücher zu bezahlen; bei sonstigen Versetzungen wurden 10 Thaler erlegt, jedoch nur nach Bedarf verwendet. Das Kriegsministerium nahm 1864 Veranlassung auf minder häufigen Wechsel in den Lehrbüchern hinzuwirken.

Von den Unterhaltungsbeiträgen waren vorgeschriebene Beträge für gewisse Zwecke bestimmt. Für einen jeden Kadett wurde genau Buch geführt, um nachweisen zu können, in wie weit jeder Fonds für ihn in Anspruch genommen war und demnächst sein Guthaben oder seine Schuld beziffern zu können.

In betreff des Lebensalters ward bestimmt, dafs beim Eintritte in die 5. Division das 16., in die 1. das 20. Jahr nicht überschritten sein dürfe.

Das Lehrerpersonal war um 1 etatsmäfsigen Zivillehrer vermehrt. Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps und die Artillerie-Schule, 1864, Druck von C. Heinrich, ist ein in der Höckner'schen Buchhandlung erschienener Auszug der Urschrift, welcher alles allgemein Interessante enthält.

standen zur Verfügung: 1200 Thaler für französische Stunden, 700 für das Reiten, 700 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 1000 für alles übrige (Physik, Religion, Latein, Bibliothek pp.). Unterricht durch die Disziplinar-Offiziere war vorzugsweise für die praktischen Zweige in Aussicht genommen.

Der im Jahre 1862 befohlenen Uniformsänderung der Armee entsprechend war an Stelle des grünen Grundtuches Kornblumenblau getreten; Kragen und Aufschläge waren von schwarzem Sammetmanchester, die Vorstöfse rot, die Knöpfe weifs, die Mäntel (Burnus) schwarzgrau; auf den Kragen hatten die 1. Division drei, die 2. zwei, die 3. eine, die 4. und 5. keine Silbertresse; die kornblumenblauen Achselklappen waren bei der 1. bis 4. Division mit schmaler Silbertresse eingefafst. Die Gefreiten hatten Achselklappen von Silbertresse, silberne Portepees und Silbertressen um den oberen Czakorand.

Eine Unterbrechung der Thätigkeit des K.-K. brachte das Jahr 1866[1]. Frühzeitig war die Überführung der jüngeren Zöglinge in befreundetes Land für den Fall des Krieges vorbereitet. Am Morgen des 16. Juni, als Preufsen denselben erklärt hatte, ward sie in Vollzug gesetzt, die Kadetten der beiden oberen Divisionen waren der Armee überwiesen. Unter Führung des interimistischen Kommandanten, Hptm. Freiherr O'Byrn, traten 47 Kadetten und 10 Artillerie-Schüler, begleitet von 1 Militärlehrer, 5 Professoren, den Gouverneuren und mehreren Bediensteten, die Fahrt nach Prag an; acht Tage später ging es nach Wien, wo in der Equitation in der Vorstadt Landstrafs Quartier genommen wurde und der Unterricht von neuem begann; am 14. Juli ward dieser Aufenthalt mit dem zu Liebenau unweit Gratz vertauscht, wo die Räume der Artillerie-Schulkompagnie Gelegenheit zur Unterbringung boten. Am 28. November erfolgte die Rückkehr nach Dresden. Hier wurden die Kadetten vorläufig zu ihren Angehörigen entlassen. Die Heeresleitung aber machte sich unverzüglich daran, die in Gemäfsheit der staatlichen Neugestaltung Deutschlands ihr obliegende Umformung der bisherigen Militär-Bildungsanstalten nach preufsischem Muster ins Leben treten zu lassen und, bevor noch die Militär-Kon-

[1] „Kriegserlebnisse eines Soldatenschulmeisters aus dem Jahre 1866" in den Sonntags-Extrabeilagen zu den Bautzener Nachrichten No. 35—38 vom Jahre 1886 (von Prof. Dr. Knothe); Blbthk. d. K.-K.

vention am 7. Februar 1867 abgeschlossen wurde, erfolgte die Wiedereröffnung des K.-K. auf wesentlich anderen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Grundlagen.

1867—1868

Die Grundzüge der neuen Einrichtung enthält ein
Provisorisches Regulativ für das Königlich Sächsische
Kadetten-Korps vom Jahre 1866[1].

Die Vorschriften desselben schliefsen sich in den Hauptsachen den in Preufsen damals geltenden an; die wichtigste Neuerung war die, dafs der Unterricht sich fortan auf die Schulwissenschaften beschränkte, weil die fachwissenschaftliche Ausbildung denjenigen Anstalten vorbehalten blieb, welche die Kadetten nach ihrem Anstritte aus dem Dresdener Hause in Preufsen zu besuchen hatten, um sich die für die Beförderung zu Offizieren verlangten Berufskenntnisse zu erwerben. Jener Schulunterricht aber mufste derart geordnet werden, dafs er zum Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung zum Portepeefähnrich befähigte. Dem Königlichen Flügel-Adjutanten Maj. Frhrn. v. Welck fiel die schwierige Aufgabe zu, die neue Organisation durchzuführen. Zeit war nicht zu verlieren. Aufser der Notwendigkeit, den gestörten Bildungsgang der Zöglinge baldmöglichst in ruhige und geordnete Bahnen zu leiten, mufste Ersatz an Offizieren für die stattgehabten Verluste und für den durch die Vermehrung des Heeres gewachsenen Bedarf geschafft werden. Bereits am 8. Januar 1867 ward die Anstalt mit den Klassen Tertia, Quarta, Quinta und im ganzen 57 Zöglingen wieder eröffnet. Im Mai kamen nach vorgenommener Versetzung und Aufnahme neuer Zöglinge eine Sekunda und eine Sexta hinzu und die Versetzung zu Ostern 1868 ermöglichte die Bildung einer Prima, sodass die sechs Klassen, deren Bestehen im Plane lag, vorhanden waren.

Da für die Anstalt, wie sie nunmehr hergestellt war, bereits im Jahre 1868 ein endgiltiges Regulativ an die Stelle des 1866 erlassenen vorläufigen trat, welches den durch das letztere in Aussicht genommenen Lehrplan in allen Stücken bestätigte und nur eine andere Verteilung der Lehr- und Arbeitsstunden für einzelne Fächer des Unterrichtes anordnete, so brauchen die vorläufigen Bestimmungen hier nicht eingehend erörtert zu werden; in Beziehung auf die wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge genügt es, die Übersicht jener Verteilung auf-

[1] Dresden, Druck von C. Heinrich.

zunehmen, bei welcher indessen bemerkt werden mufs, dafs mit dem Ansatze einer bestimmten Zahl von Arbeitsstunden für die einzelnen Fächer nicht beabsichtigt ward, diese Zeit unter allen Umständen gerade für jenes Fach verwenden zu lassen. Man hatte vielmehr nur einen allgemeinen Anhalt haben wollen:

Lehrfächer	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Sekunda		Prima		Summa	
	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-
	Wochenstunden													
Religion	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	—	11	5
Latein	8	5½	7	5	7	5	7	5	6	5	5	4	40	29½
Deutsch	4	3	4	3	4	3	3	2½	3	3	3	3	21	17½
Französisch	2	3	3	3	3	3	4	3	4	2	4	2	20	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik	3	2	3	2½	4	3	5	3	5	5	5	5	25	20½
Geschichte	2	1½	2	1½	2	1½	2	1½	2	1½	4	2	14	9½
Geographie	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1½	3	2	13	7½
Naturkunde	2	—	2	—	—	—	1	—	2	—	2	—	9	—
Planzeichnen	—	—	—	—	2	—	2	—	2	—	2	—	8	—
Handzeichnen	2	—	2	—	2	—	1—2	—	1	—	1	—	9—10	—
Schreiben	3	—	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	9	—
Waffenlehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Militärstil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	6—8	—
Summa der Lehrstunden	25	—	25	—	24	—	28	—	28	—	32	—	—	—
„ der Stunden für Handfertigkeiten	5	—	4	—	6	—	5—6	—	3	—	3	—	—	—
Aufnehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	—	—

Aufserdem mufs bemerkt werden, dafs 1866 die Zahl der Zöglinge geringer und die für sie zu entrichtenden Geldbeträge anders normiert waren als 1868. Es sollten nach den zuerst erlassenen Bestimmungen 124 etatsmäfsige Kadetten in 20 Frei-, 84 halben und 20 ganzen Zahlstellen zu bezw. 50, 100, 210 Thaler jährlich, also in der früheren Höhe, Aufnahme finden; daneben durften, soweit der Raum es gestattete, Volontärs zugelassen werden, welche als Inländer 260, als Ausländer 360 Thaler entrichteten; dazu kamen Anschaffungskosten für die erste Ausrüstung und für Unterrichtsmittel. Solange die Zahl der Schüler einer Klasse 24 nicht überstieg, durfte der Kommandant Externe zur Teilnahme am Unterrichte zulassen, welche jährlich 96 Thaler Schulgeld zahlten. Wie früher durften geeignete Unteroffiziere zur

Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden; es durfte von der Tertia an geschehen.

Der anfänglich geringeren Schülerzahl entsprechend war auch die Zahl der etatsmäfsigen Civillehrer um 2, die der Lehrer des Französischen und der Gouverneure um je 1 geringer als später. An Geldmitteln für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht pp. standen zur Verfügung: 1800 Thaler für Sprachunterricht, 1000 für das Reiten, 1100 für Fechten, Turnen, Tanzen pp., 1700 für allen sonstigen Unterricht, die Bibliothek und die Modellsammlung.

1868—1869

Für die nach Beendigung des Überganges in die neuen Verhältnisse hergestellten Zustände waren diejenigen Bestimmungen mafsgebend, welche das

Regulativ für das Königlich Sächsische Kadetten-Korps vom Jahre 1868[1]

enthält. Sie decken sich, wie erwähnt, abgesehen von den oben angeführten Punkten, mit den Festsetzungen des provisorischen Reglements von 1866.

Der Zweck der Anstalt war, „Offiziers-Subjekte für das Armee-Corps zu erziehen, sowie wissenschaftlich und, soweit thunlich, auch praktisch vorzubereiten“. Die Erreichung des in den Vordergrund gestellten erzieherischen Zweckes ward wie bisher zunächst durch die Verwendung älterer Kadetten und der Gouverneure angestrebt; über letzteren standen die Disziplinar-Offiziere. Alle sollten ihre nähere Dienstanweisung durch besondere Instruktionen und durch ein Hausregulativ erhalten, welches der dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte Kommandant gab. Diese Vorschriften weichen von den vor 1866 in Geltung gewesenen wenig ab; auch die Verwaltung ward in der bisherigen Weise weitergeführt.

Das Personal umfafste jetzt 1 Kommandanten, 1 Militärlehrer, 4 Disziplinar-Offizier einschl. des Wirtschafts-Offiziers, 6 etatsmäfsige Zivillehrer einschl. eines Hausgeistlichen, 2 etatsmäfsige Lehrer des Französischen, 1 Wirtschafts-Sekretär, 6 Gouverneure, 10 Aufwärter, 2 Krankenwärter.

Militärlehrer und Disziplinar-Offiziere wurden durch den Kommandanten, welcher sich zunächst des Einverständnisses des General-Kom-

[1] Nicht im Druck erschienen.

mandos und ihres eigenen zu versichern hatte, beim Kriegsministerium in Vorschlag gebracht, erhielten Zulagen und traten der Regel nach beim Aufrücken in das Gehalt eines Hauptmannes 2. bezw. 3. Klasse in die Truppe zurück. Die vorgesetzte Behörde des Wirtschafts-Offiziers war das Kriegsministerium, bei wesentlichen Neuerungen hatte er sich vorher des Einverständnisses des Kommandanten zu versichern; er hatte die Aufsicht über das Dienstpersonal, das Inventar, die Räume pp. — Militär-, wie etatsmäfsige Civillehrer hatten zunächst eine halbjährige Probedienstzeit zu bestehen, mit ihrer festen Anstellung erhielten letztere die Eigenschaft von Zivilstaatsdienern. Daneben gab es Hilfslehrer für den wissenschaftlichen Unterricht, welche, wie die Fecht-, Turn- und Tanzlehrer, auf vierteljährige Kündigung angestellt waren. Der Jahresetat stellte für die Honorierung der nicht festangestellten wissenschaftlichen Lehrer 1200, für Tanz-, Turn- und Fechtunterricht 1100, für den Reitunterricht 1000 Thaler zur Verfügung. Letzterer wurde den oberen Divisionen in der Militär-Reitanstalt erteilt. Die Kadetten der höheren Divisionen wurden ferner in der Behandlung der Waffen, im Exerzieren mit dem Gewehre und am Geschütze und im Zielschiefsen unterwiesen.

Die Zahl der Zöglinge betrug 180. Davon hatten 20 Frei-, 84 halbe, 66 ganze Zahlstellen zu bezw. 54, 114, 214 Thaler; 10 durften Volontärs sein, diese zahlten als Inländer, d. h. als Sachsen oder Angehörige eines anderen Norddeutschen Bundesstaates, 264, als Ausländer 304 Thaler. Aufserdem waren die Kosten für die erste Ausrüstung und für die zunächst anzuschaffenden Lehrbücher pp. zu erstatten.

Freistellen wurden nur beim Eintritte in die Tertia oder eine höhere Klasse gewährt; wer in eine niedere aufgenommen war, konnte eine solche nie erhalten (vgl. S. 133). Anspruch auf Zahlungsermäfsigung stand zu: Söhnen vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener, unbemittelter aktiver sowie unbemittelter anderer gut gedienter Offiziere; sodann von Unteroffizieren, vorausgesetzt dafs die Söhne während der aktiven Dienstzeit geboren waren und zwar zuerst von vor dem Feinde gebliebenen oder durch Wunden dienstunbrauchbar gewordenen, sodann von 25 Jahre in der Truppe gedient habenden; endlich den Söhnen anderer Staatsbürger, welche sich besondere Verdienste um den Staat erworben hatten. Allgemeine Bedingung war Abstammung aus einer legitimen Ehe. Über die Zahlstellen verfügte das Kriegsministerium auf Grund der Vorschläge des Kommandanten.

Die Anmeldnngen geschahen bei dem Kommandanten, welchem die Anwärter persönlicb vorznstellen waren, vor dem 15. Februar; die Aufnahmeprüfungen fanden bald nach Ostern statt; der Anfzunehmende mufste am 1. Mai das 11. Lebensjabr vollendet und durfte das 17. nicht überschritten haben. Der Aufnahmeprüfung ging eine Untersnchung durch den Generalstabsarzt vorher; jene wurde vor einer aus dem Kommandanten des K.-K., einem Abgeordneten des Kriegsministeriums und einem Zivillehrer bestebenden Kommission abgelegt.

Für den Eintritt in die Sexta, welcber im Alter von 11 bis 13 Jabren erfolgen konnte, wurde verlangt:

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Scbreiben; schriftliche Wiedergabe einer kleinen Erzäblung, welche als Leseprobe gedient hatte.

Im Lateinischen: Regelmäfsige Deklination der Substantiva und Adjektiva, der Konjngation von „esse“ und der regelmäfsigen Verba.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Begriffserklärnngen); Rednktionen der gebräncblichsten Einteilung des Geldes, der Gewichte pp.

Im Französischen: Fertigkeit im Lesen; Kenntnis der 40 ersten Lektionen der Grammatik von Plötz, I.

Für den Eintritt in die höheren Klassen wurde der Nachweis der entsprechenden Bildungsstnfe nach Mafsgabe des vorgescbriebenen Lebrstoffes verlangt; derselbe Nachweis mnfste geführt werden, wenn es sich ausnahmsweise um Aufnahme während des Knrsus bandelte. Nicbt Bestandene wies der Kommandant zurück. Zu Anfang des Schuljahres konnte wie bisber geeigneten Unteroffizieren, welcbe mindestens für Tertia reif waren, die Teilnabme am Unterrichte behufs Ablegung der Fähnricbsprüfnng gestattet werden. Die von ihnen zu erfüllenden Forderungen waren die früheren; in ihrem Verhältnisse zum K.-K. trat insofern eine Änderung ein, als sie in disziplinarer Beziehnng dem Kommandanten des letzteren unterstellt wurden, im übrigen blieb ibre Stellung so wie sie immer gewesen war. Aufserdem durfte der Kommandant in besonderen Fällen einigen „Externen“ gegen Zahlung von jährlich 96 Thalern den Besnch des Unterrichtes gestatten.

Die beim K.-K. angestellten Offiziere trngen nicht mebr die Uniform desselben, sondern derjenigen Partei, welcber sie früher angehört hatten; eine Ausnahme sollten festangestellte Militärlehrer machen. Wirtschaftssekretär und Gouverneure batten einen dunkelblauen Waffenrock mit rotem Kragen, Aufscblägen und Vorstofs nnd weifsen Knöpfen,

roten Achselklappen mit Einfassnng von breiter Silbertresse und einer in Gold geschlagenen Krone, schwarzgraue Beinkleider mit rotem Vorstofse, Czako, Degen mit silbernem Portepee an schwarzem Koppel über dem Rock, schwarzgrauen Burnus mit roten Klappen am Kragen. Die Uniform der Kadetten war im allgemeinen die nämliche, die drei oberen Divisionen (Klassen) hatten drei, die 3. zwei, die 4. eine silberne Litze an jeder Seite des Kragens, die 1. eine breite, die 2., 3., 4., 5. eine schmale Tresseneinfassung der Achselklappen, alle eine Silbertresse oben um den Czako, nnd die Gefreiten das Portepee der Gouverneure. Am 6. Januar 1870 wnrde befohlen, dafs die Unterscheidnng durch Tressen fortfallen solle. Sämtliche Kadetten hatten nun je zwei silberne Tressenlitzen auf Aufschlägen nnd Kragen, die Divisionen nnterschieden sich durch Nnmmern auf den Achselklappen.

Eine Strafgewalt, und zwar die des Regiments-Kommandenrs, übte nur der Kommandant ans; den übrigen Vorgesetzten stand das Recht der Arretur zu; jeder Neueintretende ward anf Befolgung der Hausordnnng und der Grundsätze für die Zöglinge mittelst Handschlages verpflichtet; über Anträge auf Entlassung Ungeeigneter entschied das Kriegsministerium.

Im Sinne der Hansordnung waren die Zöglinge in Brigaden geteilt, welche aus allen Divisionen znsammengesetzt waren; jeder der letzteren standen ein Disziplinar-Offizier, ein oder zwei Gonverneure, letztere als Ober-Visitations-Kommandanten, nnd Kadetten der 1. Division als Visitations-Kommandanten vor, letztere konnten zn Gefreiten ernannt werden. Für das Exerzieren bestand die Einteilung in Kompagnieen, von denen die 1. die Kadetten der 1., 2., 3., 4., die 2. die der 5. nnd 6. Division bildeten. Die Tnrn-, Fecht- nnd Tanzabteilungen wurden auf Grund der Leistungen, ohne Rücksickt auf die Divisionszngehörigkeit, zusammengesetzt. Der August war Ferienmonat; die Kadetten versehen den Pagendienst bei Hofe.

Der Lehrplan umfafste einen sechsjährigen Kursus; die Klassen Sexta bis Tertia entsprechen der Sexta bis Tertia, Sekunda und Prima der Unter- und Obersekunda eines Gymnasinms mit dem Unterschiede, dafs an Stelle des Griechischen das Englische und dafs die Grundlagen der notwendigsten militärischen Wissenschaften gelehrt wnrden. Dementsprechend umfafste der Unterricht:

In Sexta (Alter von 11 bis 13 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte bis Salomo; 1. Hauptstück mit, 2. ohne Lnther's Erklärung; Namen und Folge der Bücher des alten und

neuen Testaments; Sprüche und Lieder. — Nichtprotestantische Kadetten wurden durch Geistliche ihres Bekenntnisses nach den bestehenden kirchlichen Vorschriften unterrichtet.

Deutsch: Lehre von den Redeteilen, namentlich vom Haupt-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Zahl- und Zeitworte; der einfache Satz. Lese-, Sprach- und orthographische Übungen; Nachbilden von mündlichen und schriftlichen Erzählungen; Lernen von Gedichten.

Lateinisch: Regelmäfsige Formenlehre mit Einschlufs der Deponentia; mündliches und schriftliches Übersetzen.

Französisch: Leseübungen mit Angabe der Hauptregeln der Aussprache; regelmäfsige Formenlehre im Anschlufse an die Grammatik von Plötz, 1. Teil, Lektion 41 bis 73; Übersetzen leichter Stücke aus dem Französischen und in dasselbe; Lernen von Vokabeln, kleinen Gedichten und Zahlen.

Praktisches Rechnen: Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen; Kopfrechnen.

Geschichte: Biographische Bilder bis zu Karl dem Grofsen; sächsische und preufsische Könige, gegenwärtige Glieder des königlichen Hauses.

Geographie: Grundbegriffe der physikalischen und mathematischen Geographie; Heimatkunde.

Naturkunde: Im Sommer Botanik (Bau und Leben der Pflanzen, besonders der heimatlichen); im Winter Zoologie (Leben und Bau der Tiere, Wirbeltiere).

Zeichnen: Gebrauch von Bleistift, Messer, Lineal, Zirkel, Winkel; Übung von Auge und Hand, Abschieben von Parallellinien, Verbinden von Punkten durch Linien, Schlagen von Kreisbogen, Ziehen von Linien; für die geübteren auch freies Handzeichnen.

Schreiben: Nach Vorschriften.

In Quinta (Alter von 12 bis 14 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte von Salomo bis Christus; 2. und 3. Hauptstück mit Luther's Erklärung; Kirchenjahr, Festzeiten; Sprüche, Lieder.

Deutsch: Lehre vom Für-, Vor- und Umstandsworte; der erweiterte Satz; Rektion; Interpunktion; Lesen und Erklären von Gedichten und prosaischen Musterstücken; orthographische und grammatische Übungen, desgl. im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke; Deklamieren.

Lateinisch: Wiederholung der regelmäfsigen Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax; unregelmäfsige Formenlehre; Übersetzungen; Exerzitia.

Französisch: Wiederholung; Fortsetzung der Formenlehre einschl. der am häufigsten vorkommenden unregelmäfsigen Zeitwörter; vollständige Durcharbeitung des 1. Teiles der Grammatik; Lesen; Übersetzen; Erlernen von Vokabeln, leichten Gedichten, Fabeln, Gesprächen.

Praktisches Rechnen: Wiederholung; einfache Regel de tri; Dezimalbrüche; Kopfrechnen.

Geschichte: Biographische Bilder bis zur neueren Zeit; Übersicht der Geschichte der Staaten des Norddeutschen Bundes.

Geographie: Erweiterung des Pensum von Sexta; Erdteile.

Naturkunde: Im Sommer Botanik (Erweiterung des Pensum von Sexta, wichtige fremde Pflanzen, das Innere der Pflanzen, Ordnen nach Familien); im Winter Zoologie (Erweiterung des Pensum von Sexta; wirbellose Tiere).

Zeichnen: Wiederholung; Gebrauch von Reifsfeder und Tusche; Verkleinern und Vergröfsern; Proportional-Mafsstab.

Freies Handzeichnen.

Schreiben: Nach Vorschriften und Dictando.

In Quarta (Alter von 13 bis 15 Jahren):

Religion: Biblische Geschichte des neuen Testaments bis zur Passionszeit. Wiederholung der drei Hauptstücke und der Geschichte des alten Testaments; Sprüche, Lieder.

Deutsch: Verbindungswörter, Modus; der zusammengesetzte und zusammengezogene Satz; Erklärung von Musterstücken in Poesie und Prosa; Aufsätze mit und ohne Disposition; Deklamieren.

Latein: Wiederholung der gesamten Formenlehre; Hauptregeln der Syntax; Weller, Lehrbuch aus Herodot; Cornelius Nepos; Exerzitia, Extemporalien.

Französisch: Abschlufs der Formenlehre einschliefslich unregelmäfsige Zeitwörter; Regeln der Orthographie und Konstruktion; Plötz, II. Teil, Lektionen 1 bis 23; Lesen, Übersetzen; Erlernen von Vokabeln und Gedichten.

Mathematik. Praktisches Rechnen: Wiederholung; Anwendung der Regel de tri auf Zins- und einfache Gesellschaftsrechnung. — Arithmetik: Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division und deren Anwendung zur Umformung auf algebraische Ausdrücke. — Geometrie: Vergleichung der geraden Linie in Bezug auf ihre

Richtung; Kongruenz und Flächenvergleichung der Dreiecke und Parallelogramme.

Geschichte: Alte, bis Anfang des 4. Jahrhunderts nach Christus.

Geographie: Nord- und Süddeutschland, besonders physikalisch, und deren allgemeine politische Einteilung. Alte Geographie, je nach dem Fortschreiten des Geschichtsunterrichtes.

Naturkunde: Anthropologie (Bau und Thätigkeit des menschlichen Körpers und seiner Organe, Vergleichung mit denjenigen der Tiere, Menschenrassen, Verbreitung der Religionen und Sprachen, Grundzüge der Verbreitung der Menschen, Tiere und Pflanzen).

Planzeichnen: Topographie in schwarz, Skala nach Lehmann.

Geometrisches Zeichnen: Ausführung geometrischer Konstruktionen (Errichten von Perpendikeln, Teilen von Winkeln, Parallelen, Ellipsen, Konstruktion von Maſsstäben, Zollmaſsstab mit Transversalen).

Freies Handzeichnen:

Schreiben: Deutsche und lateinische Kurrentschrift nach Vorlagen und Diktando. Anfänge der Planschrift.

In Tertia (Alter von 14 bis 16 Jahren).

Religion: Leidensgeschichte Christi und Apostelgeschichte; 4. und 5. Hauptstück; Perikopen; Sprüche und Lieder.

Deutsch: Lehre von den Nebensätzen und dem Satzgefüge; Lesen poetischer und prosaischer Musterstücke; Relationen über Gelesenes; Dispositionsübungen; Aufsätze; Übungen im freien mündlichen Vortrage.

Latein: Erweiterte Syntax; Nomen und Verbum, vorzüglich im Anschluſse an die Lektüre; Cäsar; Elemente der Metrik; Chrestomathie von Franke; Exerzitia, Extemporalien.

Französisch: Hauptregeln der Syntax; Analyse der Teile des Satzes und der Periode; schwierigere Lese- und Übersetzungsübungen; Plötz, II. Teil, 24 bis 49; mündliche Wiedergabe von Erzählungen; Erlernen von Gedichten.

Englisch: Begründung einer guten Aussprache; Lehre von den grammatikalischen Formen; Konjugation, besonders unregelmäſsiger Zeitwörter; Lektüre eines leichten Lesebuches.

Mathematik. Arithmetik: Potenz, Proportionen, algebraische Gleichungen vom 1. Grade und deren Anwendung. — Geometrie: Vergleichung der geraden Linie in Bezug auf ihre Gröſse; Ausmessen der geradlinig begrenzten Figuren; Ähnlichkeit der Figuren.

Geschichte: Völkerwanderung und Mittelalter bis 1517; sächsische Geschichte.

Geographie: Norddeutscher Bund, süddeutsche Staaten, Österreich.

Naturkunde: Mineralogie (Kenntnis der wichtigsten Gesteine, Grundzüge der Krystallographie, Bau und Geschichte des Erdkörpers).

Planzeichnen: Topographie in Bunt; Fortsetzung der Skalen, auch nach Müffling; Theorie des Situationszeichnens; Modelle zur Anschauung; leichte Pläne in grofsem Mafsstabe.

Geometrisches Zeichnen: Projektion der Punkte, Linien, Flächen und Körper unter möglichster Benutzung von Modellen; Lasieren; Verjüngungs- und Schrittmafsstäbe.

Freies Handzeichnen.

Schreiben: Planschrift.

In Sekunda (Alter von 15 bis 17 Jahren).

Religion: Bibelkenntnis und Kirchengeschichte.

Deutsch: Wortbildungslehre; das Wichtigste über die Dichtungsarten; Lesen klassischer Dichtungen und prosaischer Musterstücke; Synonima, Definitionen, Dispositionsübungen, Aufsätze, Relationen, freie Vorträge.

Latein: Wiederholung und Erweiterung der Syntax; Curtius, ausgewählte Stücke des Cicero, Ovids Metamorphosen nach Auswahl von Siebelis; Exerzitia, Extemporalia, prosodische Übungen.

Französisch: Gebrauch der Zeiten und Modus; die gesamte Syntax; Abschlufs des zweiten Kursus der Grammatik; Übersetzungen, Extemporalia über die Hauptschwierigkeiten der Grammatik; Lektüre klassischer Werke, schriftliche und mündliche Wiedergabe vorgelesener Erzählungen; Briefe, freie Aufsätze; Erlernen von Gedichten mit Verständnis zum Repitieren.

Englisch: Grammatik; Übersetzen von Gesprächen und leichten Darstellungen in das Englische; Lesen eines leichten Klassikers.

Mathematik. Arithmetik: Gesetze über Wurzel und Logarithmus; algebraische Gleichungen vom 1. Grade mit einer und mehreren Unbekannten; algebraische Gleichungen vom 2. Grade. — Geometrie: Kreislehre.

Geschichte: Neuere bis 1740; sächsische und preufsische.

Geographie: Das übrige Europa.

Naturkunde: Physik.

Planzeichnen: Zeichnen nach Plänen und einfachen Modellen; Profillegen durch Pläne; Ausführen einer Zeichnung in Blei; Theorie des Aufnehmens.

Geometrisches Zeichnen: Senkrechte Beleuchtung, Lasieren, Tuschen.

Freies Handzeichnen: Freiwillig.

Schreiben für Ungeübte und Nachlässige.

In Prima (im Alter von 16 bis 17 Jahren).

Religion: Bibelkenntnis; Reformationsgeschichte; Augsburger Konfession; Wiederholung.

Deutsch: Litteraturgeschichte; Lesen und Erklären dramatischer Stücke; logische Übungen; Synonima; Definitionen, Dispositionen, Relationen, Aufsätze, freie Vorträge mit Protokoll und Disputieren über dieselben.

Latein: Livius oder Sallust, Curtius (kursorisch), Ovid, Virgil, leichte Oden des Horaz, Exerzitia, Extemporalia, prosodische Übungen.

Französisch: Allgemeine Wiederholung; Lesen klassischer Werke; mündliche und schriftliche Relationen, Extemporalia, Briefe, freie Aufsätze. — Aus der Litteraturgeschichte: Charakterisierung der Hauptperioden, sowie der einflufsreichsten Schriftsteller und ihrer Werke.

Englisch: Mündliche und schriftliche Übungen; Besprechungen über historische und geographische Gegenstände, Repetitionen darüber in englischer Sprache; Lektüre eines Dichterwerkes.

Mathematik. Arithmetik: Arithmetische und geometrische Progressionen. — Geometrie: Trigonometrie; Elemente der Stereometrie.

Geschichte: Bis 1830. — Im letzten Halbjahre: Wiederholung des ganzen Vortrages; universalhistorischer Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Geographie: Aufsereuropäische Staaten. Allgemeine Wiederholung. — Mathematische und physikalische Geographie.

Naturkunde: Mechanik.

Planzeichnen: Nach Plänen und Modellen mit äquidistanten Horizontalen und Profillegen durch solche Pläne, Ausführung derselben Pläne mit Strichen. Auszeichnen der Aufnahmen.

Geometrisches Zeichnen: Zeichnen und Tuschen von Gewehrteilen, Schlössern, Kanonen pp. und einfachen Fortifikationsgegenständen.

Aufnehmen: Topographisches in grofsem Mafsstabe; mit Terrainzeichnung; Krokieren.

Freies Handzeichnen: Freiwillig.

Die Zeitverteilung ergiebt sich aus nachstehender Übersicht:

Lehrfächer	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Sekunda		Prima		Summa	
	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-	Unterrichts-	Arbeits-
	Wochenstunden													
Religion	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	1	—	11	5
Deutsch	4	3	4	3	4	3	3	3	4	3	4	3—4	23	18—19
Latein	7	5	7	5	7	5	7	5	6	5	5	5	39	30
Französisch . . .	3	3	3	3	4	3	4	3	4	2	4	2	22	16
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	6	6
Mathematik . . .	3	3	3	3	5	4	5	4	5	5	5	5	26	24
Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	2	13	12
Geographie . . .	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	12	6
Math. Geographie .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Naturkunde . . .	2	1	2	1	1	1	1	1	2	1	2	1—2	10	6—7
Planzeichnen . .	—	—	—	—	2	—	2	—	2—3	1	2	1	8—9	2
Geometr. Zeichnen	2	—	2	—	1	—	1—2	1	1	—	1	—	8—9	1
Fr. Handzeichnen .	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5	—
Schreiben	3	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	8	—
Waffenlehre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Militärstil	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	3	2
Aufnehmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	—	6—8	—
Im ganzen: Lehrstunden . . .	25	—	25	—	27	—	28	—	31	—	33	—	169	—
Im ganzen: Stunden f. Handfertigkeit.	5	—	5	—	6	—	5—6	—	4—5	—	4	—	29—30	—
Im ganzen: Stunden für Aufnehmen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6—8	—	6—8	—
Im ganzen: Arbeitsstunden . . .	—	19	—	19	—	20	—	24	—	25	—	26—28	—	129—131

Die Konfirmation erfolgte in der Regel mit vollendetem 14. Lebensjahre; auf Wunsch der Angehörigen konnte sie aufgeschoben werden. Der Vorbereitungsunterricht, welcher durch den Hausgeistlichen erteilt wurde, begann zu Neujahr, die Einsegnung geschah am Sonnabend vor Pfingsten.

Sitzenbleiben war nur in einer der sechs Divisionen gestattet und von der Zustimmung des Kriegsministers abhängig. Dem Aufrücken in eine höhere Division ging jedesmal eine schriftliche Prüfung voran. Aufserdem fand jährlich einmal, nach dem Ermessen des Kommandanten, eine allgemeine Aufrückungsprüfung statt. Bei jeder Versetzung ward die Reihenfolge der Kadetten neugeordnet; der Kommandant bestimmte, welcher Einflufs den für die verschiedenen Fächer erteilten Zeugnissen eingeräumt werden solle; dabei war der Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke in der deutschen Sprache be-

sonderer, den mechanischen Fertigkeiten geringerer Wert beizulegen als den wissenschaftlichen Unterrichtszweigen. Nach Beendigung der Prüfung erstattete der Kommandant dem Kriegsministerium seinen Jahresbericht über die Leistungen und den Zustand der Anstalt.

Die Austrittsprüfung ward alljährlich, nach vorangegangener Untersuchung durch den Generalstabsarzt, vor einer durch das Kriegsministerium bestellten Kommission abgelegt. Letztere bezeichnete, auf Grund des Lehrplanes, dem Kommandanten diejenigen Abschnitte, welche Gegenstand der Prüfung sein sollten. Auf Grund der Ergebnisse der letzteren wurde „nach der im Korps üblichen Berechnungsweise“ ein Schlufszeugnis zusammengestellt, welches, unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Geprüften aufserdem in Betracht zu ziehenden Leistungen und Eigenschaften, deren Reihenfolge feststellte. Daraufhin wurden die Bestandenen zur Anstellung als charakterisierte Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht, die übrigen ihren Angehörigen zurückgegeben oder, wie in Preufsen, als Soldaten bezw. Unteroffiziere Regimentern überwiesen; nichtbestandene Unteroffiziere traten zum Truppenteile zurück.

1869—1872

Das Regulativ von 1868 blieb wiederum nicht lange in Geltung. An seine Stelle trat das

Regulativ für das Königlich Sächsische Cadetten-Corps vom 22. Januar 1869.[1]

Die durch dasselbe befohlenen Neuerungen sollten die Einrichtungen der Anstalt in immer gröfsere Übereinstimmung mit den in Preufsen bestehenden bringen.

Als Zweck der Anstalt ward jetzt bezeichnet „den Söhnen von Offizieren, sowie den Söhnen aller Classen von Staatsbürgern die Mittel und Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst zu gewähren“. Sie sollte Kadetten in etatsmäfsigen und in Pensionärstellen, aber nur Staatsangehörige Sachsens oder eines anderen Norddeutschen Bundes-Staates, aufnehmen und dieselben nach beendetem Lehrgange als Offiziere, Portepeefähnriche oder Gemeine entlassen.

Die Verhältnisse des Lehr- und Aufsichtspersonals blieben im allgemeinen unverändert; nur ward als Grundsatz ausgesprochen, dafs die

[1] Dresden, Druck von H. Heinrich.

Militärlehrer und die Disziplinaroffiziere unverheiratet sein und dafs letztere, nachdem eine andere Einteilung der Hauptleute stattgefunden und die 3. Klasse derselben zu bestehen aufgehört hatte, beim Aufrücken in die 2. Klasse dieses Grades, erstere beim Aufrücken in die 1. Klasse abgelöst werden sollten. Der Titel „Kommandant“ war in „Kommandeur“, der von „Gouverneur“ seit 1870 in „Feldwebel-Lieutenant“ umgewandelt.

Von den 180 Zöglingen waren jetzt 60 etatsmäfsige Kadetten und zwar je 20 mit Erziehungsbeiträgen von 30, 60 und 100 Thalern; die übrigen befanden sich in Pensionärstellen, für deren Inhaber, wenn sie Sachsen oder Angehörige eines anderen Norddeutschen Bundesstaates waren, 260 Thaler gezahlt wurden. Ausländer konnten als Volontärs gegen Zahlung von 360 Thalern aufgenommen werden. Für diese Beträge ward Erziehung, Unterricht, Unterhalt und Bekleidung gewährt. Aufserdem waren für die erste Ausrüstung 80, für die Lehrmittel bei der Aufnahme 50 Thaler und demnächst die thatsächlich aufgewendeten Beträge, sowie die Kosten der Erneuerung der Leibwäsche, zu bezahlen.

Die Verleihung der etatsmäfsigen Stellen erfolgte auf Vortrag des Kommandeurs durch das Kriegsministerium. Auf solche hatten Anspruch: Die Söhne gebliebener oder durch unmittelbare Dienstbeschädigung invalide gewordener Offiziere; die Söhne unbemittelter Offiziere des stehenden Heeres, vom Regiments-Kommandeur aufwärts jedoch nur auf solche von 100 Thalern; die Söhne unbemittelter gut gedienter Pensionäroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr; die Söhne unbemittelter, ohne Pensionsberechtigung gestorbener Landwehroffiziere, falls letztere einen Feldzug mitgemacht hatten; die Söhne unbemittelter aktiver oder im Dienste verstorbener aktiver Militärärzte oder oberer Militärbeamten; die Söhne von Unteroffizieren, welche vor dem Feinde geblieben oder infolge vor dem Feinde erhaltener Verwundungen dienstunfähig geworden waren, sowie von solchen, welche 25 Jahre gut gedient hatten, in allen Fällen aber nur, wenn sie während der aktiven Dienstzeit ihrer Väter geboren waren; endlich die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Klasse, welche sich besondere Verdienste um den Staat erworben hatten.

Sämtliche Zöglinge mufsten legitimen Ehen entsprossen sein; wenn es sich um die Verleihung einer etatsmäfsigen Stelle handelte, so mufste die Ehe eines Offiziers des stehenden Heeres schon während dessen aktiver Dienstzeit bestanden haben, der Sohn eines Landwehr-

offiziers aber während der Zeit geboren sein, in welcher dieser jenen Anspruch erwarb.

In besonderen Fällen konnte der Kommandeur „Externen", welche den allgemeinen an Kadetten-Anwärter zn stellenden Ansprüchen genügten, die Teilnahme am Unterrichte als „Hospitanten" gegen ein Schnlgeld von jährlich 60 Thalern gestatten. Von Zahlnng des letzteren waren Erzieher, Lehrer und obere Militärbeamte des K.-K. befreit.

Die Anmeldnngen zn etatsmäfsigen Stellen hatten thunlichst zwischen dem 9. nnd 10., die zn Pensionärstellen vor vollendetem 10. Lebensjahre zu erfolgen, weil spätere den früheren nachstanden, im übrigen blieben das Verfahren bei der Aufnahme nnd die Bedingungen derselben die früheren. Die Znlassung von Unteroffizieren zur Teilnahme am Unterrichte war nach dem Regnlative noch znlässig, fand aber nicht mehr statt. Der letzte Unteroffizier, welcher von der überhaupt nur selten benutzten Vergünstigung Gebranch gemacht hatte, war schon im Dezember 1867 zn seinem Regimente znrückgetreten.

Die Bewohner der nämlichen Stube bildeten jetzt eine „Korporalschaft", an deren Spitze ein, wie früher nach dem Ermessen des Kommandenrs zum Gefreiten zu ernennender Kadett der 1. Division stand, die Korporalschaften des nämlichen Stockwerkes bildeten eine nnter einem Gonverneur stehende „Abteilung"; einer oder zwei der letzteren war ein Disziplinaroffizier als Erzieher vorgesetzt.

Der Lehrplan der Klassen Sexta bis Prima erlitt nnr unwesentliche Veränderungen; die hauptsächlichste war, dafs der fachwissenschaftliche Unterricht noch mehr beschränkt wurde; die wichtigste Nenerung war das Hinztreten einer nach preufsischem Muster einzurichtenden Selekta, welche Ostern 1870 mit 12 Schülern in das Leben trat. Eine Folge davon war die Vermehrung der Militärlehrer um 4, der festangestellten Zivillehrer nm 1, so dafs von ersteren jetzt 5, von letzteren, einschliefslich der für den Unterricht im Französischen bestimmten, 8 vorhanden waren. Dem Unterrichte wurden „genetische Skizzen" (4. Band, S. 234) zugrunde gelegt; derselbe erstreckte sich anf Waffenlehre, Taktik, Fortifikation, Terrainlehre und Aufnehmen, Plan- nnd geometrisches Zeichnen, Dienstinstruktion, militärischen Stil und praktische Übnngen; anfserdem wurden Stereometrie, sphärische Trigonometrie, Differential- nnd Integralrechnnng, sowie die Hanptlehren der Chemie nnd der praktischen Analyse vorgetragen; nach Mafsgabe der verbleibenden Zeit sollte auch im Deutschen, Französischen und Lateinischen unterrichtet werden.

Der Sommer-Stundenplan, welcher Ostern 1870 dem Unterrichte zugrunde gelegt wurde, weist für Taktik und Fortifikation je 6, Waffenlehre, Terrainlehre und Dienstinstruktion je 3, Mathematik und Deutsch je 2, Französisch 1, Plan- und geometrisches Zeichnen 2, Reiten 2, Turnen, Fechten, Bajonettieren 3 Stunden wöchentlich nach, welche meist zwischen 8 bis 12 Uhr vor- und 2 bis 5 Uhr nachmittags lagen. Ein Nachmittag war dem Aufnehmen gewidmet; das Exerzieren wird nur nebenbei erwähnt; bestimmte Stunden waren für dasselbe nicht angesetzt.

Die Verhältnisse der Selektaner waren denen der Berliner ähnlich. Sie wurden, nachdem sie die Prüfung zum Portepeefähnrich bestanden hatten, aus den wissenschaftlich und dienstlich am meisten befähigten und zuverlässigsten Zöglingen gewählt, legten nach Jahresfrist das Examen zum Offizier ab und traten als solche in die Armee. Sie waren Portepeeunteroffiziere, bildeten eine Korporalschaft für sich und wurden vorzugsweise als Vorgesetzte verwendet. Ihre äufsere Auszeichnung bestand in dem Offiziersportepee, zollbreiten Silbertressen um Kragen und Ärmelaufschläge des Waffenrockes und den oberen Rand des Czako und in der Silbereinfassung der Gefreiten um die Achselklappen; die Ärmelwesten, welche die gewöhnliche Haustracht bildeten, waren in gleicher Weise mit weifswollener Borte besetzt. Von den sonst anwendbaren Strafen waren sie nur dem Verweise, der Urlaubsentziehung, dem Stuben- und dem gelinden Arreste unterworfen. Wenn strengere Bestrafung geboten war, mufste die Entlassung aus der Anstalt erfolgen; sie verloren in diesem Falle das den Selektanern sonst zugestandene Recht auf die Wahl des Truppenteiles, welchem sie überwiesen zu werden wünschten, einen bestimmenden Einflufs zu äufsern. Die Feldwebellieutenants durften ihnen Befehle und Zurechtweisungen, die Disziplinaroffiziere durften ihnen Verweise erteilen und Urlaubsentziehung für sie verfügen. Von den anderen Kadetten und vom Dienstpersonale wurden sie „Herr Portepeeunteroffizier“ angeredet. Der beim Austritte aus der 1. Division am günstigsten beurteilte Selektaner war „Korpsältester“, hatte jedoch als solcher keine Vorrechte oder Dienstgewalt. Die Selektaner putzten ihre Waffen und Ausrüstungsgegenstände selbst, die Reinigung ihrer Kleidungsstücke besorgte ein Aufwärter. Es war ihnen gestattet wöchentlich zweimal eine Stunde, im Winter mittags, im Sommer nachmittags, und aufserdem Sonntags von der Rückkehr aus der Kirche bis abends 10 Uhr auszugehen. Ihre Mahlzeiten nahmen sie mit den übrigen Kadetten, aber an einer besonderen Tafel ein, auch

machten sie die gewöhnlichen Spaziergänge, unter Führung des Portepeeunteroffiziers vom Tagesdienste, für sich; beim Kirchgange wurden sie nicht in die Kompagnie einrangiert.

Der Krieg von 1870/71 brachte naturgemäfs in die Entwickelung der Anstalt eine erhebliche Störung. Die Selekta ging nach kurzem Bestehen vorläufig ein; 33 Kadetten wurden als Portepeefähnriche der Armee überwiesen.

1872—1879

Nach Herstellung der friedlichen Verhältnisse wurden die Vorschriften für die Einrichtung des Korps einer Durchsicht unterzogen, deren Ergebnis in dem

Regulativ für das Königlich Sächsische Kadetten-Korps vom 1. Januar 1872[1]

zum Ausdrucke kam. Die wichtigsten unter den vorgenommenen Veränderungen waren die Verminderung der Anzahl der Zöglinge auf 160 und der Fortfall der Sexta, so dafs neben der wiedereingerichteten Selekta die Klassen Prima bis Quinta bestanden; das früheste Eintrittsalter ward damit das vollendete 12. Lebensjahr; die wissenschaftlichen Anforderungen, denen bei der Aufnahme in die Quinta genügt werden mufste, umfafsten das Pensum der bisherigen Sexta.

Die Zöglinge zerfielen in etatsmäfsige Kadetten, deren es je 20 mit Erziehungsbeiträgen von bezw. 30, 60 und 100 Thalern gab, in Pensionäre, welche 260 und in Ausländer-Pensionäre, welche 360 Thaler jährlich zahlten; Pensionäre durften nur Staatsangehörige des deutschen Reiches sein; für die Aufnahme in etatsmäfsige Stellen blieben die früheren Bestimmungen in Kraft. An die Stelle des Wirtschaftsoffiziers trat ein Rendant, welcher die gesamte Verwaltung unter Leitung und Verantwortung eines aus dem Kommandeur als 1. und einem vom Kriegsministerium bestimmten Disziplinaroffizier als 2. Kurator bestehenden Kuratoriums führte; dem Rendanten stand ein Wirtschaftsassistent zur Seite. An Lehrern waren 4 Militär-, 7 etatsmäfsige Zivil- und 2 desgl. Lehrer des Französischen vorhanden; die Zahl der Disziplinaroffiziere, von denen der älteste der ständige Vertreter des Kommandeurs war, betrug 4, die der Feldwebellieutenants, deren Stellung und Geschäfte die der früheren Gouverneure waren, 6. Die Disziplinaroffiziere hatten eine vom Kommandeur festgesetzte Strafgewalt, den

[1] Dresden, Druck von Joh. Pässler, 1872.

Feldwebellieutenants stand eine solche nicht zu; die Sommerferien fanden jetzt von Mitte Juli bis Mitte August statt. Eine in tabellarischer Form gedruckte Übersicht:

Stnndenplan und Tages-Ordnnng anf die Zeit von Ostern bis Michaeli 1872 (bezw. Michaeli 1872 bis Ostern 1873)

zeigt, wie damals an Wochentagen der Kadett lebte und lernte: Um $5^{1}/_{4}$ Uhr im Sommer, $6^{1}/_{2}$ Uhr im Winter ward aufgestanden, eine halbe Stunde später fanden Gebet nnd Frühstück, nm 7 Uhr die Stundenparade statt; um $7^{1}/_{4}$ Uhr begann der Unterricht. Für diesen zerfielen die Klassen Prima bis Quarta in je zwei Abteilungen, welche indessen mehr oder weniger gemeinsam nnterrichtet wurden, die Qninta bestand aus einer einzigen Abteilung. An Lehrstunden wnrden wöchentlich erteilt in:

Prima: Religion 1, Mathematik 6, Naturkunde 2, Dentsch 4, Lateinisch 6, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 3, Geographie 2;

Sekunda: Religion 2, Mathematik 5, Naturknnde 2, Deutsch 3, Lateinisch 6, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 2, Geographie 2;

Tertia: Religion 2, Mathematik 5, Naturkunde 2, Deutsch 3, Lateinisch 7, Französisch 4, Englisch 2, Geschichte 2, Geographie 2;

Qnarta: Religion 2, Mathematik 7, Natnrkunde 2, Dentsch 4, Lateinisch 6, Französisch 3, Geschichte 2, Geographie 2;

Quinta: Religion 3, Mathematik 5, Naturkunde 3, Dentsch 4, Lateinisch 7, Französisch 4, Geschichte 2, Geographie 2;

im ganzen also 28 bis 30 Stnnden. Dazn kamen Planzeichnen, welches nnr in Prima nnd Seknnda, nnd von der Prima nnr im Winter, in zwei Wochenstunden getrieben wnrde, wogegen diese Klasse im Sommer zwei Nachmittage dem Anfnehmen widmete; Handzeichnen in allen Klassen, in der Prima jedoch nnr im Winter, nnd überall nnr mit je einer Stunde bedacht, während dem geometrischen Zeichnen, welches in den drei nnteren Klassen gelehrt wurde, 2 bis 3 gehörten; Planschrift in Tertia mit einer, Schreiben in Quarta mit 2, in Qninta mit 3 Stnnden.

Am Reitunterrichte nahmen im Winter, außer den Selektanern, anch die Primaner teil; die drei oberen Klassen hatten in dieser Jahreszeit je zwei Tanzstunden; Fechten lernten die drei oberen Klassen; Unterricht in der Gymnastik fand wöchentlich zweimal eine Stunde lang statt zweimal im Winter, einmal im Sommer ward wöchentlich zwei Stunden lang exerziert.

Um 12 Uhr war der Vormittags-Unterricht, in welchem die wissenschaftlichen Vorträge erledigt wurden, beendet; dann ward zu Mittag gegessen. Nach Tisch war im Sommer Freistunde, im Winter ward ein 1½stündiger Spaziergang gemacht. Von 2 bis 5 Uhr war Unterricht oder Arbeitsstunde; darauf folgte im Sommer bis um 7 Uhr Spaziergang oder Besuch des Spielplatzes oder Baden und Schwimmunterricht, im Winter eine Freistunde. Das Abendessen fand im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr statt; in ersterer Jahreszeit schlofs sich an dasselbe eine Arbeitszeit von 1½stündiger Dauer. Um 9 Uhr ward zu Bett gegangen.

Die Selekta hatte 1873/74 im Sommer in Taktik 4, Befestigungskunst 4, Waffenlehre 3, Terrainlehre 2, Dienstkenntnis 2, Dienstinstruktion 1, Mathematik 2, Deutsch und Französisch je 1, Plan- und geometrischem Zeichnen 2, Zeichnen (ohne weiteren Zusatz, beim Lehrer der Waffenlehre und der Befestigungskunst) ebenfalls 2 Wochenstunden. Der Unterricht fand zwischen 8 und 12 Uhr vormittags statt. Von den Nachmittagen waren von 2 Uhr an, ohne dafs das Ende vorgeschrieben gewesen wäre, 2 dem Infanterie-, 2 dem Geschützexerzieren, 1 dem Aufnehmen, 1 dem Rekognoszieren gewidmet. — Im Winter wurden zwischen 8 und 12 und zwischen 2 und 5 Uhr in Taktik und Befestigungskunst je 6, Waffenlehre 5, Terrainlehre 3, Dienstkenntnis 2, Dienstinstruktion 1, Mathematik 2, Naturkunde 1, Deutsch 2, Französisch 1, Plan- und fortifikatorischem Zeichnen je 2, Exerzieren 4, Gymnastik und Gewehrfechten je 2, Militärstil 1 Stunde Unterricht erteilt. Zweimal wöchentlich ward von 12¼ bis 1¼ Uhr geritten.

Die Selekta hatte aber keinen langen Bestand. Es wurden alsbald Zweifel an ihrer Leistungsfähigkeit laut und daneben erregte der Kostenaufwand Bedenken, welchen ihre Erhaltung bei dem geringen Bestande — 1873/73 waren es 9 Schüler — erforderte. Auf den Antrag des Kriegsministeriums ward die Einrichtung im Frühjahr 1874 der Begutachtung durch den Präses der preufsischen Ober-Militär-Examinations-Kommission, Gen. v. Holleben, und den Kommandeur des Berliner Kadettenhauses, Ob. des Barres, unterzogen. Das Ergebnis der abgehaltenen Prüfungen war, wie Gen. v. Hollehen in seinen „Erinnerungen" (1. Beiheft zum Militär-Wochenblatte vom Jahre 1892, S. 54) erzählt, ein ungünstiges; es ergab sich, „dafs diese Klasse in ihren Leistungen gegen die Kriegsschule wesentlich zurückstand, daher nicht geeignet zur

Heranbildung der Offiziere des XII. Armeekorps erschien". König Albert, welchem Holleben seinen Bericht erstattete, äufserte, dafs er ähnliche Bedenken, wie die preufsischen Offiziere ihm vortrugen, schon bei Errichtung der Selekta gehabt habe, und befahl deren Eingehen mit dem Schlusse des Schuljahres 1873/74.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die übrigen Verhältnisse des K.-K. einer Besichtigung durch die genannten Offiziere unterzogen. Gen. v. Holleben schreibt darüber: „Dem Unterrichte im K.-K. schien eine einheitliche Leitung und Beaufsichtigung zu fehlen, der eine Lehrer hatte das ihm gesteckte Ziel nicht erreicht, der andere war darüber hinaus gegangen. Die Lehrkräfte waren mit geringen Ausnahmen gut, die Klassenstärke gering, so dafs etwas tüchtiges geleistet werden konnte. Die sonstigen Einrichtungen der Anstalt fanden wir kostspielig für die Eltern und geeignet, die jungen Leute zu verwöhnen. Das ganze für die Anstalt bestehende Prüfungsverfahren konnte ich nicht billigen; wir wohnten der mündlichen Portepeefähnrichsprüfung bei, konnten aber ein sicheres Urteil über die einzelnen Examinanden, die von ihren eigenen Lehrern klassenweise, à 18 bis 20 Köpfe, eine Stunde lang geprüft wurden, nicht gewinnen. Das ganze machte den Eindruck einer Schlufsprüfung, wie sie auf öffentlichen Schulen stattfinden, und bestätigte meine Ansicht, dafs die Prüfungen aller Aspiranten des Heeres in einer Hand verbleiben, also vor der Ober-Militär-Examinations-Kommission stattfinden müssen."

Dieser Ansicht stimmten die mafsgehenden Persönlichkeiten in Sachsen zu, und die über eine Änderung des geltenden Verfahrens geführten Unterhandlungen gediehen rasch zum Ziele. Mit Ablauf des Jahres 1875 hörten die bis dahin selbständig abgehaltenen Prüfungen der Zöglinge des Dresdener Hauses auf und es trat das in unserem 4. Bande, S. 202, geschilderte Verfahren in Kraft.

Am 1. Mai 1878 verliefs das K.-K. sein altes Heim und siedelte in ein neues über, welches ihm in dem am rechten Elbufer stromaufwärts von der Stadt errichteten Kasernenviertel geschaffen war. Von einem Park umgeben, liegt das Anstaltsgebäude an der in der Carola-Allee einmündenden Marien-Allee, eine die an eine militärische Erziehungsanstalt zu machenden Ansprüche in jeder Beziehung erfüllende Musteranlage[1].

[1] Militär-Wochenblatt, Berlin 1894, No. 39.

1879—1896

Seit dem Jahre 1867, in welchem die Umgestaltung des K.-K. nach preufsischem Muster begonnen hatte, waren die Einrichtungen des ersteren dem letzteren immer ähnlicher geworden. Die Verhältnisse geboten es. Wer in Sachsen Offizier werden wollte, mufste den nämlichen Anforderungen genügen, welche in Preufsen an den Anwärter gestellt wurden. Im Interesse der Dresdener Anstalt lag es daher, den eigenen Unterrichtsgang dem zur Vorbereitung auf die Fähnrichsprüfung dienenden Lehrplane der preufsischen Häuser vollständig anzupassen. Der letzte zu diesem Ziele führende Schritt geschah durch die Annahme der für das dortige K.-K. am 18. Januar 1877 vorgeschriebenen Unterrichtsordnung, welche in Dresden seit dem Jahre 1879 zur Einführung gelangte. Die daraus erwachsende Aufgabe zu erledigen, fiel dem GM. v. Bülow[1] zu, welcher vom 1. Juni 1878 bis zum 23. Mai 1887, wo Gesundheitsrücksichten ihn zum Scheiden aus dem Dienste nötigten, an der Spitze des K.-K. stand. Sein Nachfolger wurde Ob.-Lt. v. Carlowitz, welchen am 1. Mai 1890 Maj. v. Schweinitz ablöste, der am 24. März 1893 durch Maj. v. Altrock ersetzt wurde.

Da der Lehrplan des preufsischen K.-K. im 4. Bande ausführlich abgehandelt ist, so genügt, wenn hier auf Grund eines Vergleiches der dort gegebenen Darstellung mit den Vorschriften, welche durch die gegenwärtig geltenden „Aufnahme-Bestimmungen und Lehrplan des Königlich Sächsischen Kadettenkorps“[2] erlassen sind, nachgewiesen wird, welche Abänderungen die auf Seite 371 ff. jenes Bandes mitgeteilten Nachrichten in den seit ihrem Abdrucke verflossenen beiden Jahren erfahren haben. Sie sind nicht von Bedeutung:

In Quarta ist eine Vermehrung der Unterrichtsstunden um zwei eingetreten, von denen je eine der Mathematik und dem Freihandzeichnen zugelegt ist, die fünfte Mathematikstunde hat der Vertiefung, nicht der Erweiterung des Unterrichtes zu dienen. In Ober-Tertia geht der Geschichtsvortrag nicht mehr bis 1648, sondern nur bis 1254; in Sekunda (der preufsischen Unter-Sekunda) begreift derselbe dementsprechend die ganze Zeit bis zu dem ihm früher gesteckt gewesenen Endziele, dem Jahre 1802; in Prima hat er auch die Entwickelung der sächsischen Geschichte nachzuweisen.

[1] Gestorben am 6. April 1896 zu Schwerin.

[2] Dresden-N., 1895, C. Höckners Buchhandlung (Carl Damm), 8°, 32 Seiten.



Ebenso entsprechen die Aufnahme-Bestimmungen bis auf geringfügige, durch die Verhältnisse gebotene Abweichungen vollständig den in Preufsen geltenden.

Anders aber ist es mit manchen den Dienstbetrieb regelnden Einrichtungen und Anordnungen, über welche ein stattlicher Band, in welchem eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen vereinigt ist, betitelt

Dienst-Anweisungen und Haus-Ordnung für das Königlich Sächsische Kadettenkorps[1],

Auskunft giebt. Wir lassen hier einen Auszug folgen.

Die Dienstanweisung für den Studien-Direktor, dessen Stellung im Jahre 1877 geschaffen wurde, bezeichnet diesen als dem Kommandeur behufs Überwachung und Leitung des wissenschaftlichen Unterrichtes unterstellt. Er ist Vorgesetzter der Civillehrer, aber nicht befugt, sie durch Warnungen oder Verweise zu bestrafen, und ist nicht Vorgesetzter der unterrichtenden Offiziere und Geistlichen, von denen jedoch erwartet wird, dafs sie seinen Ratschlägen und Winken Gehör schenken werden. Der Studien-Direktor gehört zum

Lehrpersonal, von dessen Mitgliedern er selbst und die Professoren vom Könige, die übrigen etatsmäfsigen Lehrer vom Kriegsministerium ernannt, die Geistlichen durch letzteren aus den Militärgeistlichen berufen werden. Sie sind sämtlich Reichsbeamte. Aufserdem können auf Grund abgeschlossener Verträge aufseretatsmäfsige Hilfslehrer beschäftigt werden. Wenn Civillehrer über die ihnen obliegende Zahl von Pflichtstunden hinaus Mehrstunden erteilen, so erhalten sie für eine wissenschaftliche Stunde 96, für eine nichtwissenschaftliche 72 Mark jährlich. Eine Strafbefugnis haben die Lehrer nicht. Wenn sie Klassendisziplin und Fleifs nicht in anderer Weise aufrecht und rege zu erhalten wissen, so steht ihnen Anzeige an die Kompagnie durch das Meldebuch offen. Es ist ihnen jedoch gestattet, in den Klassen bis einschl. Ober-Tertia wiederholte Unaufmerksamkeit durch Stehenlassen auf dem Platze bis zu zehn Minuten zu bekämpfen. Wenn Kadetten sich in grober Weise gegen die Disziplin vergehen, so läfst der Lehrer entweder durch den Klassenältesten den Offizier vom Dienst herbeiholen oder er führt dem letzteren den betreffenden Kadett

[1] Dresden, Druck von Joh. Pässler, o. J.

zu. Die Kompagniechefs sind berechtigt, dem Unterrichte ihrer Kompagnien beizuwohnen; Erzieher, welche bezüglich ihrer Abteilung den gleichen Wunsch hegen, haben sich vorher mit dem Lehrer ins Einvernehmen zu setzen. Zur Übernahme eines Nebenamtes bedarf der Lehrer der Genehmigung des Kriegsministers; will er Anwärter auf das K.-K. zur Prüfung vorbereiten, so hat er es zu melden; kein Anwärter wird durch einen Lehrer geprüft, welcher ihn unterrichtet hat oder bei dem er in Pension gewesen ist.

Der Erzieher hat seine Untergebenen vom Morgen bis zum Abend stetig zu überwachen und zu beaufsichtigen, der Verwertung der Arbeitsstunden hat er besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die dafür verfügbare Zeit zu persönlichem Verkehr mit den Kadetten seines Befehlsbereiches auszunutzen; die Privatlektüre hat er sorgsam zu beaufsichtigen, die eigenen Bücher seiner Zöglinge müssen seinen Vermerk tragen; er hat darauf zu halten, dafs die letzteren ihren Angehörigen alle vierzehn Tage schreiben; mit diesen selbst in schriftlichen Verkehr zu treten ist er nicht verpflichtet; es liegt dies dem Kompagniechef ob, welchem der Erzieher die betreffenden Mitteilungen macht; die nicht wegen ansteckender Krankheit im Lazareth Befindlichen hat er täglich zu besuchen und ihre wissenschaftliche Weiterbildung nach Kräften zu fördern. Die Verwendung der Feldwebel-Lieutenants als Erzieher hat mit der Übersiedelung in das neue Heim aufgehört. Was über die Thätigkeit des Erziehers als Lehrer gesagt ist, stützt sich auf die kleine Schrift des Hptm. v. Heimburg, eines am hannoverschen Kadettenhause und später an dem zu Berlin bezw. Grofs-Lichterfelde erfolgreich thätig gewesenen Offiziers, „Grundzüge der Pädagogik für Offiziere, die an Militär-Bildungsanstalten unterrichten“ (Berlin 1871).

Die Disciplinar-Strafordnung zeigt insofern eine Abweichung von den jetzt in der Regel geltenden Anordnungen, als sie eine Befugnis zur Ahndung von Vergehen auch den untersten Vorgesetzten beilegt. Sie läfst „Mafsregeln“ und „Strafen“ zu.

Die Mafsregeln, welche der Erzieher verhängen darf, sind Verweise ohne Zeugen oder im Beisein des Stubenältesten; Stubendienst, ein bis drei Tage lang, an Wochentagen; einmaliges Erscheinen zum Rapport in einem bestimmten Anzuge, in der Freizeit oder der Selbstbeschäftigungsstunde, nicht zur Zeit der Mahlzeiten, während des Urlaubes am Sonntagnachmittage, nach dem Zapfenstreiche und vor dem Wecken. Aufserdem hat der Erzieher das Recht, einen Kadetten, welcher andauernd widerspenstig ist oder sich eines Verbrechens schuldig

gemacht hat oder dessen Absonderung aus anderen Gründen notwendig ist, einschliefsen zu lassen; er mufs aber sofort dem Kommando Meldung erstatten.

Die von den Lehrern zu verhängenden Mafsregeln sind schon angegeben.

Der Stuben- und Klassenälteste hat die Befugnis, zur Abstellung kleiner Verstöfse und Unregelmäfsigkeiten, während der Freizeit und der Selbstbeschäftigungsstunde im Tagesanzuge antreten zu lassen, mufs aber dem Erzieher binnen 24 Stunden melden.

Die Strafbefugnis des Kompagniechefs begreift:

Kleine Strafen: Einfachen Verweis, ohne Zeugen oder im Beisein von Vorgesetzten; förmlichen Verweis vor Vorgesetzten und Kameraden, deren Kreis der Strafende bestimmt; strengen Verweis, mit Eintragung in das Befehlsbuch und Verlesung vor der Front; Erscheinen zum Appell oder Rapport, bis zu drei Malen für das nämliche Vergehen; Strafdienst, entsprechend der Hausordnung; Strafexerzieren unter Aufsicht eines Offiziers, höchstens ½ Stunde in der Freizeit, bei älteren und körperlich kräftigen Kadetten; Strafarbeitsstunde am Wochentage, ein- bis dreimal, nicht mehr als eine Stunde täglich, hauptsächlich zur Nachholung des Fehlerhaften oder Versäumten, am Sonn- oder Festtage vor dem Gottesdienste zur Bearbeitung besonderer Aufgaben; Urlaubsverkürzung an einem der letzteren Tage auf 1 oder 2 Stunden nach Anfang oder vor Beendigung des Urlaubes; für Kadetten, welche nicht auf Urlaub gehen, statt dessen Freiheitsverkürzung durch Abhaltung einer Arbeitsstunde während der Urlaubszeit; ganzes oder teilweises Stellen unter Berechnung auf ½ oder 1 Monat; Einschliefsung am Wochentage, 3 bis 5 Stunden, im Arrestlokale, mit Gewährung der halben Mahlzeit oder bei Wasser und Brod.

Grofse Strafen: Entziehung einer halben Mittagskost, so dafs der Kadett, welcher nicht der Sekunda oder Prima angehören darf, an einem abgesonderten Tische sitzend, nur Suppe, Brod und Wasser erhält; Urlaubsentziehung an 1 oder 2 aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen, mit Teilnahme an der Vormittagsdienststunde wenn die Strafe wegen Unfleifses verhängt ist, ein Besserungsmittel, welches der Kompagniechef auch als „Mafsregel“ anwenden darf; Einschliefsung vom Mittagsappell bis zum Schlafengehen in der für die Verhängung als kleine Strafe vorgesehenen Weise; Stubenarrest an 1 bis 3 Wochentagen, unter Teilnahme an allem Dienste bei voller Beköstigung oder an einem Tage bei Wasser und Brod statt der Mittagsmahlzeit; Ver-

sagung der Rechte der 1. und 2. Sittenklasse, von denen später die Rede sein wird, auf höchstens vier Wochen; Arrest an 1 oder 2 Wochentagen bei voller Verpflegung oder bei Wasser und Brod statt der Mittagsmahlzeit oder statt der Hauptmahlzeiten an einem Tage, dabei wird der wissenschaftliche Unterricht besucht, der Bestrafte erhält am nächsten Sonntage keinen Urlaub.

Der Kommandeur kann aufser den Strafen, zu deren Zuerkennung der Kompagniechef befugt ist, verhängen: Verweis vor der Klasse unter Zuziehung des Lehrers; Urlaubsverkürzung bezw. Freiheitsverkürzung bis zu drei Sonn- oder Festtagen; Ferienverkürzung bis zu 2, in den grofsen Ferien bis zu 3 Tagen; Arrest bis zu 3 Wochentagen unter den oben erwähnten Verschärfungen an 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen und unter Ausschlufs von sämtlichem Dienste; Versetzung in die 2. und 3. Sittenklasse während des laufenden Tertials, in die 4. bis auf vier Wochen und in die 5.; Entfernung von dem Amte als Kompagnie-, Klassen- oder Stubenältester wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit; mufs sie wegen sich herausstellender Ungeeignetheit verfügt werden, so ist die Anordnung nicht als Strafe anzusehen; Entfernung von der Gefreitencharge oder von der Stellung als Ausgezeichneter.

Die Hausordnung schreibt vor:

Die 1. Kompagnie umfafst die Primaner, Sekundaner und je nach den Umständen einen Teil der Ober-Tertianer, die 2. die übrigen Kadetten. Eine jede zerfällt für den inneren Dienst in Abteilungen, welche möglichst der Klasseneinteilung entsprechen und je einem Offizier (Erzieher) unterstellt sind. Jede Abteilung besteht aus Korporalschaften mit erstem und zweitem Stubenältesten, aus denen die Kompagnie- und die Abteilungsältesten entnommen werden, ferner giebt es Klassen- und Tischälteste. Alle, mit Ausnahme der durch den Kommandeur zu bestimmenden Kompagnieältesten, werden von den Kompagniechefs ernannt.

Die Uniform der Kadetten ist im wesentlichen die zuletzt beschriebene, doch ist die Unterscheidung durch verschiedene Kragenlitzen fortgefallen und an Stelle des Czakos der Infanteriehelm ohne Busch, an die des Degens ein Seitengewehr mit wollenem Portepee am schwarzen Leibkoppel über dem Rocke getreten. Alle Kadetten haben weifswollene Litzen am Kragen und auf den Ärmelaufschlägen, Helm und Waffen erhalten erst die Tertianer. Die geringeren Anzüge be-

finden sich im Gewahrsam der Kadetten, die besseren unter der Obhut des Feldwebel-Lieutenants. Als Zeichen äufserer Anerkennung von Führung, Fleifs und wissenschaftlichen Leistungen tragen die Ausgezeichneten über dem linken Aufschlage des Waffenrocks eine grünsilberne und auf dem linken Unterärmel der Köperweste (Bluse aus dunkelblauem Wollstoff) eine grün-weifse Borte, die Portepee-Ausgezeichneten aufserdem das silberne Portepee, die Gefreiten den Gefreitenknopf und am Kragen der Köperweste eine weifse Borte, die Unteroffiziere die Abzeichen der Portepee-Ausgezeichneten, die Unteroffiziertressen der Armee am Waffenrocke, die grün-weifse Borte am Kragen der Köperweste und auf den Mantelpatten. Ein oder zwei Vorturnern werden drei weifse Borten am Unterärmel verliehen, über deren Besitz ihnen Patente ausgestellt werden. Die Auszeichnungen verleiht der Kommandeur, die Namen der Beliehenen werden auf einer Tafel im Hausflure verzeichnet.

Die Vorschriften, welche für das Verhältnis der Kadetten zu ihren Vorgesetzten und Lehrern sowie zu dem sonstigen Personale der Anstalt gelten, bieten nichts bemerkenswertes; sie ordnen ausdrücklich an, dafs die Kadetten sich untereinander, und zwar die jüngeren die älteren zuerst, dafs sie aber die Unteroffiziere der Land- und Seemacht nicht zu grüfsen haben.

Den inneren Dienst in der Kompagnie überwacht ein „Offizier vom Kompagniedienst“, dem zwei „Kadetten vom Dienst“ beigegeben sind. Das eigene Kompagniebereich darf nur mit Genehmigung des ersteren verlassen werden.

Die Aufgabe, die durch die Aufwärter zu reinigende eigene Stube den Tag über in sauberem und ordentlichem Zustande zu erhalten, liegt dem Kadett vom Stubendienste ob. Für einen jeden Kadett sind ein Schrank und ein Pult, beide verschliefsbar, sowie ein Stuhl bestimmt; die Schlüssel werden an einem um den Hals gehängten Bande und an einem Stahlringe in der Hosentasche getragen. Es sind gesonderte Wohn- und Schlafzimmer vorhanden, in letzteren befinden sich die Waschvorrichtungen. Bei günstiger Witterung wird in der Elbe, sonst im Hause gebadet.

Beschäftigungs- und Arbeitsstunden werden auf den Stuben abgehalten, die Vesper- und Abendfreizeit wird im Kompagniebereiche zugebracht.

Beschwerden gegen den Kompagniechef oder den Erzieher werden dem ältesten nicht beteiligten Offizier der Kompagnie, solche gegen

einen anderen Offizier, Lehrer oder vorgesetzten Kadetten dem Erzieher vorgetragen. Über Mifshandlungen oder sonstige unwürdige Behandlung durch Kameraden ist Meldung zu erstatten; wer solche unterläfst, macht sich strafbar. Die Entscheidung über jegliche Beschwerde ist dem Kommandeur vorbehalten.

An Taschengeld empfängt monatlich der Kompagnieälteste 3, der Stubenälteste 1, der Primaner und Sekundaner 1,50, jeder andere Kadett 0,75 Mark; die Angehörigen dürfen an Zulagen gewähren dem Primaner, Sekundaner, Ober-Tertianer bis zu 6, jedem anderen Kadett bis zu 4,50 Mark. Kein Kadett darf mehr Geld bei sich führen, als sein Monats-Taschengeld und -Zulage betragen; was darüber ist, mufs er dem Kompagniechef in Verwahrung geben. Über seine Ausgaben führt er ein Buch, dessen Richtigkeit, aufser bei Kadetten der 1. Sittenklasse, die Angehörigen gelegentlich des Urlaubes zu bescheinigen und welches die Erzieher des öfteren durchzusehen haben. Geld und Uhren, das erstere in einer um den Hals gehängten Ledertasche, haben die Kadetten stets bei sich zu führen; goldene Uhren sind untersagt, Portemonnaies und Fingerringe nur in den Ferien erlaubt.

Der gesamte Briefwechsel der Kadetten geht durch die Hand des Kompagnie-Chefs bezw. des Erziehers, in deren Gegenwart die Packete und nach Erfordern die Briefe geöffnet werden. Empfang von Obstsendungen, mit Ausnahme von Nüssen, ist nicht gestattet. Zeitungen dürfen nur mit Genehmigung des Kommandeurs gehalten werden.

Kleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie das Gewehr nach dem täglichen Gebrauche reinigt der Kadett selbst, nur Stiefel und Reithosen werden von den Aufwärtern gereinigt. Das Waschen von wöchentlich 2 Hemden, 1 Unterhose, 3 Paar Socken, 3 Taschentüchern, 1 Paar Manchetten, deren Tragen nur aufserhalb der Anstalt erlaubt ist, 1 Wischtuch bezahlt die Anstalt; das Waschen von mehr Stücken bezahlen die Angehörigen, das durch die Aufwärter geschehende der Handschuhe der Kadett. Neben den gelieferten rindledernen Stiefeln mufs der Kadett 1 Paar, darf er 2 Paar, kalblederne besitzen, für deren Putzen er dem Aufwärter monatlich 35 Pfennige zahlt. Aufserhalb der Anstalt hat er Handschuhe zu tragen. Hausanzug ist Köperweste, Drellhose, rindlederne Stiefel; das Anziehen von Tuchhosen, Unterwesten, sowie das Aufsetzen von Mützen innerhalb der Anstalt und das Tragen wollener Handschuhe, wird befohlen. Der Besitz eigener Uniformstücke ist untersagt, Augengläser dürfen nur auf Anordnung des Arztes getragen werden. Zum Anlegen eines Trauerflors

(um den linken Unterarm) ist die Erlaubnis des Kommandeurs erforderlich.

Reitunterricht erhalten die Primaner von Ostern bis Weihnachten je 2 Stunden wöchentlich in der Militär-Reitanstalt, Tanzunterricht sämtliche Kadetten während des Winterhalbjahres (1895/96 4 Stunden wöchentlich), Singunterricht alle geeigneten eine Stunde wöchentlich. Kadetten mit schlechter Handschrift werden 1 bis 2 Stunden wöchentlich im Schreiben unterwiesen. Beanlagten Kadetten kann unentgeltlich Unterricht im Zeichnen oder Malen erteilt werden, solchen in Musik und Stenographie, sowie Nachhilfe- und besondere wissenschaftliche Unterrichtsstunden müssen die Angehörigen bezahlen.

Der evangelische Gottesdienst findet im Fahnensaale der Anstalt statt, der katholische wird in der Kapelle in der Neustadt oder auch in der Hofkirche besucht.

Vor Beginn des vormittäglichen Unterrichtes sehen die Erzieher den Anzug nach, dann rücken die Kadetten korporalschaftsweise nach den Klassenzimmern ab. Beim Eintritte des Lehrers kommandiert der Klassenälteste „Richt Euch“ und meldet, worauf jener den Befehl zum Niedersetzen giebt. Während des Unterrichtes erheben sich die Kadetten der 2. Kompagnie, wenn sie namentlich aufgerufen werden, die übrigen dürfen durch Erheben der rechten Hand anzeigen, daſs sie glauben eine gestellte Frage beantworten zu können; die der 1. stehen in diesem Falle auf. Die Pausen zwischen den Stunden werden nach Anordnung des Offiziers vom Korpsdienst auf dem Hofe, im Park, im Exerzierhause oder auf dem Flur verbracht.

Jeder Kadett führt ein Aufgabenbuch, Diarien, Nachschrift-, Arbeits-, Probearbeits-, Präparations-, Zeichenhefte und je nach seiner Teilnahme am Unterrichte Herbarien, Schreib- und Rundschrifthefte. Arbeiten, welche unter „mittelmäſsig“ bearbeitet sind, werden neuangefertigt, sonstige Verbesserungen geschehen am Rande oder unter der Arbeit.

Zum Aufenthalte während der Freizeit sind bei gutem Wetter der Hof und der Park, sonst das Exerzierhaus bestimmt. Es sind Spiele und eine Kegelbahn vorhanden. Der Empfang von Besuch findet, nachdem der Offizier vom Kompagniedienst die Erlaubnis erteilt hat, im Offizierdienstzimmer oder im Hofe statt. Kranke werden im Revier oder im Lazareth der Anstalt behandelt, fremde Ärzte dürfen mit Genehmigung des Kommandeurs zugezogen werden. Die zahnärztliche Hilfe wird auf Kosten der Angehörigen durch Vermittelung des Kom-

mandos gewährt. Für den Besuch der Hoftheater stehen an den Sonntagen je 30, an den Wochentagen je 5 Eintrittskarten zur Verfügung. Längerer Urlaub findet zu den drei hohen kirchlichen Festen und außerdem im Sommer und im Herbst statt, die Dauer des Urlaubes an Sonn- und Feiertagen richtet sich nach den Sittenklassen. Aller Urlaub wird auf Grund schriftlicher Einladungen erteilt. Über Ankunft am und Abgang vom Urlaubsorte stellen die Einladenden den Kadetten, die der 1. Sittenklasse ausgenommen, auf den diesen mitgegebenen Urlaubszetteln oder Pässen Bescheinigungen aus. Konditoreien und andere öffentliche Orte dürfen nur in Begleitung Erwachsener besucht werden; es gelten jedoch Ausnahmen von dieser Regel, indem durch Befehl einzelne Orte bezeichnet sind, an denen Kadetten der höheren Sittenklassen in einem später zu erwähnenden Umfange selbständig verkehren dürfen. Hier ist ihnen auch das an anderen öffentlichen Orten und auf der Strafse verbotene Rauchen gestattet. Ausnahmsweise dürfen die Kadetten Droschken, jedoch nur solche 2. Klasse, benutzen.

Von den bestehenden fünf Sittenklassen umfafst die 1. die Unteroffiziere, Gefreiten, Portepee-Ausgezeichneten, Ausgezeichneten, Kompagnieältesten und Kadetten von ausgezeichneter Führung, welche sich bei wissenschaftlichen Fortschritten im Fleifse auszeichnen; die übrigen gehören der 2. und 3. an; mit der Zugehörigkeit zur 3. wird bereits ein Tadel in Fleifs, Führung oder wissenschaftlichen Fortschritten zum Ausdrucke gebracht, es werden ihr indessen auch sämtliche neueingestellte Kadetten während des ersten Tertials zugewiesen. Im übrigen erfolgt die Zuteilung zu den Klassen auf Grund der schriftlichen Beurteilung und der Zensuren im Juli, zu Weihnachten und Ostern für das nächste Tertial. Beurteilungen und Zensuren werden den Angehörigen durch die Post übermittelt. Versetzung in die 4. und 5. Sittenklasse erfolgt jedesmal bis zur Höchstdauer von vier Wochen gegen entschieden faule oder sich schlecht führende Kadetten als Disziplinarstrafe. Unteroffizier und Gefreiter kann nur der Primaner, Portepee-Ausgezeichneter und Ausgezeichneter auch jeder andere Kadett werden, doch mufs er zuvor in der Regel mindestens ein Jahr der Anstalt angehört haben. Die Ernennungen verfügt der Kommandeur. Die Vorrechte und Beschränkungen der einzelnen Sittenklassen sind:

Für die 1: Urlaub an Sonntagen von 8^{30} oder wenn Gottesdienst stattfindet 10^{30} vormittags bis 10 Uhr abends; häufigerer Extraurlaub; Wegfall der Bescheinigung über Benutzung des Urlaubes; Berücksichtigung beim Theaterbesuche in erster Linie; Wegfall der Be-

scheinigung des Ausgabenbuches durch die Angehörigen; Wiedereintreffen erst bei Ferienschlufs ohne Rücksicht auf frühere Ankunft des Zuges für Primaner, Sekundaner und Obertertianer; für diese sämtlich auch selbständiger Besuch gestatteter Lokale.

Für die 2.: Urlaub an Sonntagen von 9^{30} bezw. 10^{30} bis 9^{30}; beschränkterer Extraurlaub; Berücksichtigung beim Theaterbesuche in zweiter Linie; selbständiger Besuch gestatteter Lokale durch die Primaner und Sekundaner.

Für die 3.: Urlaub an Sonntagen von 10^{30} vormittags bis 8^{30} abends; Extraurlaub nur bei besonderen Anlässen; Theaterbesuch in dritter Linie; selbständiger Besuch gestatteter Lokale nur durch Primaner.

Für die 4.: Sonntagsurlaub von 2 bis 7 Uhr nachmittags; Extraurlaub nur bei dringenden Anlässen; Theaterbesuch ausgeschlossen; beschränktes Extra-Taschengeld; Betreten fremder Stuben und Verlassen des Kompagnie-Spielplatzes während der Freizeit verboten; die Angehörigen können von dem Grunde der Versetzung unterrichtet werden; Vergehen, deren der Versetzte sich schuldig macht, werden ihnen mitgeteilt.

Für die 5.: Die nämlichen Beschränkungen; aufserdem aber kein Sonntagsurlaub; der Grund der Versetzung mufs mitgeteilt werden; Absonderung bei den Appells, den Mahlzeiten und in der Freizeit; es können Strafarbeitsstunden auf längere Zeit verfügt werden.

Für einen jeden Kadett sind auf Kosten der Angehörigen beim Eintritte zu beschaffen: Eine Bibel, ein Atlas (nur für Pensionäre), Musterblätter für topographisches Zeichnen (Quarta), Rechtschreibungsregeln; an Wäsche 9 Hemden, 6 Unterhosen, 12 Paar baumwollene, 2 Paar wollene Strümpfe oder Socken, 12 weifsleinene Taschentücher, 2 Unterjacken, 2 Wischtücher, 1 Wäscheeinschlagetuch, 1 Schwimmhose, 1 Paar rind-, 1 bis 2 Paar kalblederne Stiefel, 1 Paar schwarzlederne Hausschuhe, 2 Paar Hosenträger, 3 Paar weifse waschlederne Handschuhe; eine Anzahl von Reinigungs- und Putz-, sowie von Schreib- und Zeichengegenständen; 1 Reisekoffer, 1 Schlüsselring, 1 Geldbrusttasche, 1 Behältnis mit Nähzeng, 1 Paar Schlittschuhe, Floretthandschuhe pp.

Die Tageseinteilung für den Sommer ist an den Wochentagen in nachstehender Weise geregelt: 5^{10} Wecken, dann Ausklopfen der Kleidungsstücke auf dem Flur, Waschen von Gesicht, Hals, Brust, Händen, wobei das Hemd bis auf die Hüften niedergelassen wird, Zähne-

putzen, welches auch abends vor dem Schlafengehen geschieht, Haarkämmen; 5^{40} Frühstück; 6 bis 6^{55} Arbeitsstnnde; 7 Stundenappell; 7^{10} bis 9^{50} drei Lehrstunden mit je 5 Minnten Zwischenpause; 9^{50} bis 10^{10} zweites Frühstück; 10^{15} bis 12 zwei Lehrstunden mit 5 Minuten Zwischenpause; 12 bis 12^{40} Kompagnieappell; 12^{45} Abmarsch zum Mittagessen; 1^{15} bis 2^{35} Freizeit im Park; 2^{50} bis 5^{20} Arbeitsstnnde; 5^{20} bis 5^{40} Vesper; 5^{45} bis 7^{15} praktischer Dienst, worunter die gymnastischen und militärischen Unterrichtsgegenstände verstanden sind; 7^{30} Abmarsch zum Abendessen; 8 bis 8^{30} Selbstbeschäftigung; von 8^{30} an Freizeit im Revier. Um 9 müssen die Kadetten der 2., um 9^{30} die der 1. Kompagnie zu Bette gehen, letzteren ist es schon um 9 gestattet, um 9^{40} müssen alle zu Bett und die Lampen ausgelöscht sein. — Sonntags wird um 6^{30} aufgestanden, die Nichtbeurlaubten gehen um 9 zn Bett. Das Mittagessen findet nm 1, das Abendessen um 7^{30} statt, nachmittags wird Kaffee gereicht. Der Vormittag wird von 7^{35} bis 8^{50} zur Beschäftigung in der Kompagnie, aufserdem zu Strafarbeitsstunden benntzt; nachmittags wird in der Elbe gebadet oder ein Spaziergang gemacht.

Im Winter wird an den Wochentagen um 6 Uhr aufgestanden und nm 9^{30} bezw. 10 zu Bett gegangen; die Lehrstunden werden von 8^{5} bis 12^{55} abgehalten; dem praktischen Dienste gehört die Zeit von 3 bis 4^{40}, Arbeitsstunde ist von 6^{50} bis 7^{50} vor- und 5^{30} bis 8 nachmittags. — An Sonntagen wird um 7 geweckt, nachmittags ein Spaziergang gemacht.

Die Signale zur Regelung der Tagesordnung werden dnrch einen von der Garnison gestellten Hornisten, die Zeichen zum Beginne der Lehrstunden mit der Glocke gegeben, die Mahlzeiten mittags und abends mit einem dnrch den Kadett vom Dienst der 1. Kompagnie zu verlesendes Gebet eingeleitet und beendet; bei allen Mahlzeiten ist der Offizier vom Dienst gegenwärtig. Zur Beschaffnng der Beköstigung werden für einen jeden Kadett jährlich 270 und aufserdem für Brod 36 Mark als Panschquantum gewährt.

5. Die Artillerie-Schule und deren Fortsetzungen

Die Artillerie-Schule, 1766—1811

Bis znm Jahre 1766 war der Weg, welchen der Artillerist einzuschlagen hatte, um Offizier zu werden, der gewesen, dafs er bei einem Offizier oder Unteroffizier der Waffe förmlich in die Lehre trat

und, durch den Unterricht seines Meisters vorbereitet, die durch des Kurfürsten Johann Georg II. Artillerieordnung vom 6. November 1674 vorgeschriebenen Proben ablegte, deren es eine 4-, 8-, 16-, 32- und 64pfündige gab; mit der Zahl der Pfunde wuchsen sowohl die Ansprüche an seine Kenntnisse wie das Lehrgeld, welches er zu zahlen hatte. Lange Zeit gehörte es nicht nur für Offiziere, sondern für strebsame junge Leute überhaupt zum guten Tone die Proben abzulegen,[1] wenn die Lehrlinge auch nicht daran dachten in die Artillerie zu treten. Johann Georg II. liefs seine Umgebung die Artilleriekunst erlernen; 1688 waren unter den Scholaren, welche sich der Prüfung unterwarfen, Hofjunker und Kammerpagen, 1727 Offiziere der Infanterie und der Kavallerie bis zum Oberst hinauf.

Jetzt hörte dieser Zunftzwang auf. Durch den Oberbefehlshaber, Chevalier de Saxe, veranlafst erliefs der Administrator Prinz Xaver am 30. Mai 1766 eine Verordnung, welche die Beförderungsverhältnisse der Artillerie ganz neu regelte. Das Lossprechen der Schüler, das Ausstellen von Artillerie-Ladelehrbriefen und die sonstigen Handwerksbräuche wurden abgeschafft, der Unterricht auf wissenschaftliche Grundlagen gestellt. Er sollte in einer Artillerie-Schule[2] erteilt werden, für deren Einrichtung die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt als Muster diente. Die für die Schule getroffenen Anordnungen[3] beruhten auf einer „Neuen Artillerie-Ordnung“, welche Prinz Xaver am 14. November 1766 dem Chevalier de Saxe zufertigte, und auf einem „Reglement“ für die Schule vom 20. d. M., letzterem waren Instruktionen für den Direktenr und die vier Maîtres beigegeben.

Die Artillerie-Ordnung schrieb vor, was der Artillerist können müsse und was er dazu zu lernen habe, und verlangte, dafs er unterrichtet werde. Vor allem wurden mathematische Kenntnisse gefordert, und es war besonders vorgeschrieben, dafs diese auf Grund der Mathematica pura erworben werden müfsten. Die Vorträge hatten zu umfassen: Arithmetik, einschliefslich Proportionen, Progressionen und

[1] v. Kretzschmar, Geschichte der Sächsischen Feldartillerie von 1620 bis 1820, Berlin 1876. S. 140 ff.

[2] Auffallenderweise erscheint in den Ranglisten schon seit 1763 eine Artillerie-Schule mit dem Ob.-Lt. Froede (später v. Fröden geschrieben) als Direkteur und vier Maîtres, während später in den amtlichen Nachweisen das Jahr 1766 als das Stiftungsjahr angegeben wird. Der erste Staatskalender, welcher die Schule nennt, ist der für das Jahr 1767.

[3] Haupt-Staats-Archiv 10993.

Wurzeln; niedere Algebra; Geometrie; Stereometrie einschl. Kegelschnitte, besonders die Parabel; Trigonometrie nebst Trigonometria subterranea zur Applikation der Minen; Mechanik nebst Bewegung der Körper; Anleitung zum Nivellieren; Artilleriewissenschaft einschl. Batteriebau; Fortification passagère und Festungskrieg; Artilleriezeichnen und Lustfeuerwerkerei.

Die „Scholaren" waren in zwei Divisionen geteilt; in der 2. sollte durch Unterricht in der Mathematik und im Zeichnen eine Grundlage gewonnen werden, auf welche gestützt in der 1. die praktischen Wissenschaften gelehrt werden könnten. Als Lehrer wurden angestellt: ein Oberfeuerwerksmeister (Kapitän), je ein Batteriemeister, Mathematikus, Ingenieur, Zeichenmeister (Premier-Lieutenants), und ein Unter-Feuerwerksmeister (Unteroffizier). Direkteur war zuerst Maj., später Ob.-Lt. v. Froeden, welchem 1769 Ob.-Lt. Conway v. Waterford und 1771 Maj. Johann Gottfried Hoyer, ein um die Sächsische Artillerie hochverdienter Offizier, folgte (Militär-Conversationslexikon, herausgegeben von v. der Lühe, III, Adorf 1836). Dieser bekleidete die Stelle bis 1793, dann erhielt dieselbe Maj. v. Klette, 1805 Maj. Pietsch, 1809 Maj. Tüllmann, 1810 Maj. v. Rouvroy. Unterricht fand nur vormittags, im Winter um 8, im Sommer um 6 beginnend, an vier Wochentagen statt. Er dauerte je vier Stunden. In der 1. Division teilten sich die mathematische Repetition, der Oberfeuerwerksmeister, die Befestigungskunst und der Batteriemeister, in der 2. der Mathematikus und der Zeichenmeister in die Zeit. Nachmittags sollte nachgezeichnet und repetiert werden, zu letzterem Zwecke durften sich je vier Schüler zusammenthun. Der Mittwoch und der Sonnabend waren praktischen Übungen gewidmet. Alle vierzehn Tage stellten die Lehrer, statt vorzutragen, Wiederholungen und Prüfungen an. Auf die Verbindung des praktischen mit dem theoretischen Unterrichte ward besonderer Wert gelegt und der regelmäfsige Gang des letzteren häufig durch ersteren auf mehr oder weniger lange Zeit unterbrochen. Dafs die oberste Leitung der Schule und die Behörden, unter denen letztere stand, nicht allein eine fachwissenschaftliche Ausbildung der Schüler im Auge hatten, beweist das Verzeichnis der bei der Errichtung zur Anschaffung in Vorschlag gebrachten Bücher und zu haltenden Zeitungen; unter letzteren befanden sich nicht nur wissenschaftliche Blätter, wie die Göttingenschen gelehrten Anzeigen, sondern auch das Leipziger Intelligenzblatt und politische Zeitungen. Der Unterricht des Ober-Feuerwerksmeisters erstreckte sich auf Ernst- und Lustfeuerwerkerei,

der Batteriemeister hatte die übrigen Zweige der Artilleriewissenschaft vorzutragen, der Ingenieur verbrachte viel Zeit mit der Anweisung zur Ausschmückung von Zeichnungen und Plänen.

Von den Aufzunehmenden wurde verlangt, dafs sie ehelich geboren und von guten Sitten seien und dafs sie Genie besäfsen. Ausländer durften nur ausnahmsweise aufgenommen werden. Ein vom Chevalier de Saxe am 5. Februar 1767 erlassenes „Reglement, wonach die Kommandanten derer Artillerie-Kompagnien sich zu achten", schrieb vor, auf die Auswahl der zu kommandierenden Subjekte mit der gröfsten Sorgfalt zu attendieren, „Allermafsen keine schwachen Genies und noch viel weniger stupide und phlegmatische Köpfe zur Erlernung der Artilleriewissenschaft tauglich." In einer Vorprüfung hatten sie darzuthun, dafs sie schreiben und rechnen könnten, letzteres auch mit Brüchen, dafs sie die Anfangsgründe der Algebra einschliefslich der Wurzeln inne hätten, Kenntnis von geometrischen Figuren und Körpern und einen Begriff vom Situationszeichnen besäfsen. Wer zugelassen war, verpflichtete sich durch Handschlag und Revers von dem auf der Schule Erfahrenen nichts zu verraten, noch weniger dasselbe gegen den Kurfürsten oder dessen Verbündete zu gebrauchen und auch nach seiner Entlassung auf an ihn ergangene Aufforderung sich wieder zu stellen.

Thatsächlich ward die Schule erst 1767 eröffnet; am 6. Februar erliefs der GM. und Oberzeugmeister Hanfsmann an Froede Befehle hinsichtlich der Behandlung der am 9. d. M. eintreffenden Schüler. Es waren ihrer 48, nämlich 12 Ober-, 12 Unteroffiziere, 24 Gemeine; von den ersteren sollten immer die beiden ältesten und die beiden jüngsten von jeder Charge gesandt werden, auch Stückjunker hatten Zutritt. Die Zahl der Schüler[1] ward schon 1768 auf 36, 1770 auf 24 herabgesetzt. Als Grund dafür ward in letzterem Jahre angegeben, dafs nur noch 15 bis 16 Offiziere vorhanden seien, welche nicht auf Schule gewesen wären, und unter diesen befänden sich manche, welche der Schule bereits entwachsen seien. Es läge daher die Befürchtung nahe, dafs bei so starkem Besuche die Anstalt bald aus Mangel an Schülern eingehen würde und dazu käme, dafs jeder, der die Schule durchgemacht habe, Anspruch auf Beförderung machen zu dürfen glaube und beständig sollizitiere; es sollten daher in Zukunft nur 8 Offiziere, 8 Unteroffiziere und 8 Gemeine zugelassen werden. Sitz der Schule war die Artillerie-Kaserne zu Dresden-Neustadt, am Palaisplatze, jetzt

[1] Geheimes Staats-Archiv 10993.

Kaiser Wilhelmsplatz, belegen und bis 1876 von verschiedenen Truppenteilen benutzt; die Offiziere mieteten sich selbst ein.

Für die Bedürfnisse der Anstalt waren monatlich 150 Thaler verfügbar, wovon auch Zuschüsse an arme Scholaren gegeben werden durften.

Das Reglement vom 5. Februar 1767 machte den Kapitäns zur Pflicht, darauf zu sehen, „dafs diejenigen, so in der Schule gestanden haben, auch fernerhin fleifsig fortstudieren und gehen ihnen hierin sowohl mit ihrem Laboratorium an die Hand, als sie auch zuweilen und besonders im Frühjahr veranstalten, dafs diese gewesenen Scholaren praktische Arbeiten auf dem Felde ausführen"; auch ordnete das Reglement an, dafs diejenigen Subjekte, welche Hoffnung zu immer höherem Avancement gäben, durch einen Offizier oder geschulten Unteroffizier, welcher in der Schule gestanden habe, Unterricht erhalten sollten. Die Verordnung vom 30. Mai 1766 hatte bereits verfügt, dafs in der Artillerie, „da es in selbiger nicht auf Diensteifer und Bravour allein, sondern zugleich auf gründliche, in sothanem Metier erlangte Wissenschaften ankommt", niemand zum Stückjunker oder höherem Grade in Vortrag gebracht werden solle, ohne dafs er vorher eine Prüfung bestanden habe, und zwar sollten bei einer Stückjunker-Vakanz die zwei ältesten Sergeanten, Feuerwerker und Korporale, bei einer Souslieutenants-Vakanz die beiden ältesten Stückjunker, bei einer Premierlieutenants-Stelle die beiden ältesten Souslieutenants, bei einem Stabskapitäns-Platze die zwei ältesten Premierlieutenants, bei Erledigung einer Kompagnie die drei Stabskapitäns und die vier ältesten Premierlieutenants herangezogen werden. Auch für das Aufrücken zum Major war die theoretische Befähigung nachzuweisen. Der Oberste des Korps bestimmte, ob aufser den beiden ältesten Kapitäns noch zwei jüngere zu prüfen seien. Die Lehrer der Artillerie-Schule prüften in Gegenwart der beiden Schulinspekteurs, des Direkteurs der Anstalt und eines Artillerie-Stabsoffiziers; dem Beförderungsvorschlage war das Ursprungs-Protokoll beizulegen.

Mit den Nachrichten über die Errichtung und über die damals getroffenen Anordnungen hören die Quellen zur Kenntnis der Anstalt für lange Zeit zu fliefsen auf. Das vorhanden gewesene Aktenmaterial scheint meist verschwunden zu sein. Wenigstens ist dem Verfasser trotz seiner durch die Behörden in entgegenkommendster Weise ge-

förderten Bemühungen nicht gelungen, eine Spur von ihnen zu entdecken, und auch das 1893 errichtete Kriegsarchiv zu Dresden vermochte nicht ihm zu helfen. Es darf aber angenommen werden, dafs die Schule bis zum Jahre 1811 in wenig veränderter Weise fortbestanden hat, da die zeitgenossischen Druckwerke, welche die äufseren Umrisse der Einrichtung mitteilen, diese Voraussetzung bestätigen. So heifst es in der „Umständlichen Beschreibung Dresdens" von J. Chr. Hasche (Leipzig 1783) auf S. 410, dafs in der Kaserne zwei Auditorien und Wohnungen für die Maîtres vorhanden gewesen und dafs der Schule zwei Exerzierplätze vor den Thoren zur Verfügung gestanden hätten; der Direkteur habe 1000, der Ober-Feuerwerksmeister 600, der Batteriemeister, der Mathematikus, der Ingenieur, der Zeichenmeister und der Unter-Feuerwerksmeister je 180, der Aufwärter 190 Thaler bezogen.

Die Artillerie-Akademie, 1811—1816

Eine grundlegende Wandlung erfuhr die Einrichtung der Schule, nachdem am 1. Mai 1810 das gesamte Heerwesen neugestaltet worden war, nach Mafsgabe eines am 9. August 1811 vom Könige genehmigten Planes. Sie hiefs fortan „Artillerie-Akademie" und ihr Zweck ward mehr als früher darauf gerichtet, den Schülern neben einer fachwissenschaftlichen auch eine allgemeinwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren. Näheres darüber mitzuteilen sind wir nicht imstande. In einem bei Vorlage des Planes zu einer anderen Organisationsänderung dem König Johann am 31. August 1856 von Gen. Köhler erstatteten Berichte heifst es aber ausdrücklich, dafs in der Schule, in welcher bis dahin nur artilleristischer Unterricht erteilt worden, nun auch andere Wissenschaften gelehrt seien und dafs das Bestreben gewaltet habe, den künftigen Offizieren Gelegenheit zu allgemeinerer Ausbildung zu bieten; aus dem Berichte geht ferner hervor, dafs drei Divisionen bestanden haben. Es heifst darin, dafs in den Jahren 1817 bis 1815 der starke Bedarf an Offizieren dazu genötigt habe, Zöglinge der Akademie zu Lieutenants bei der Infanterie und der Kavallerie zu ernennen. Auch der Personalstand legt von der Änderung Zeugnis ab, es waren ein Direkteur, zugleich Stabsoffizier im Artillerie-Regimente, 3 Militärlehrer der Artillerie, je 1 Lehrer für Geschichte und Geographie und für die französische Sprache, 1 Unterzeichenmeister vorhanden; die Zahl der Schüler betrug 36.

Die Militär-Akademie
1816—1828

Die Notwendigkeit, im Staatshaushalte Ersparungen vorzunehmen, und der verringerte Bedarf an Offizieren veranlaſsten die Verschmelzung der gesonderten Bildungsanstalten für Artillerie und Ingenieure zu einer Militär-Akademie[1]. Am 26. Juli 1815 beantragte der Chef der Geheimen Kriegskanzlei, Gen. v. Zeschau (S. 73), unter Bezugnahme auf einen von ihm dem Könige zu Preſsburg gehaltenen Vortrag, diese Maſsregel anzuordnen; gleichzeitig schlug er vor, die beiden Akademieen, welche unter den Waffenchefs standen, schon jetzt unmittelbar dem Könige und dessen Geheimer Kriegskanzlei zu unterstellen; es sollten dadurch die Errichtung der neuen Anstalt, welche naturgemäſs durch die letztere Behörde geleitet werden müsse, erleichtert und der unberechtigte Einfluſs der verschiedenen Korpskommandanten auf die Schulleitung sowie das darauf beruhende Protektionsunwesen beseitigt werden; übrigens sollte, um die Schüler nicht aus dem Zusammenhange der ihnen gerade vorgetragenen Wissenschaften zu bringen, die neue Anstalt erst Michaelis ins Leben treten.

Bereits am 30. Juli genehmigte der König Zeschaus Vorschläge und am 4. August erging der Befehl zur „Vereinigung der vormaligen beiden militärischen Unterrichts-Anstalten, der Ingenieurs-Akademie und der Artillerie-Akademie“ zu einer „Militär-Akademie, aus welcher sowohl das Ingenieurs- und Artillerie-Korps, als auch nach Befinden die übrigen Truppen-Gattungen mit solchen Offizier-Subjecten versehen werden können, die, dem Bedarf derselben angemessen, in den nötigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten ausgebildet wurden“. Die letztere Anordnung war ein Zugeständnis an den höheren Bürgerstand, dessen Söhne von der Aufnahme in das K.-K. ausgeschlossen waren und daher nur schwer Offiziere werden konnten.

Zeschau forderte zunächst von den Leitern der bestehenden Akademieen, dem Art.-Maj. Friedrich Gustav Rouvroy und dem Ing.-Ob.-Lt. Carl Christian Fleischer, Entwürfe für die zu errichtende Anstalt. Rouvroy ging auf den Gedanken bereitwilligst ein. Am 16. Oktober legte er in einer eingehenden Denkschrift seinen Plan vor, welcher in den Hauptsachen die Allerhöchste Genehmigung fand. Das K.-K. und die Akademie sollten allein den Offiziersersatz liefern und eine Gewähr schaffen, daſs diesem die erforderliche wissenschaftliche Bildung

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

nicht fehle; „es müfsten denn bei der Kavallerie des Vermögens wegen Ausnahmen gemacht werden“, setzte er, — der Macht der beim K.-K. geschilderten Verhältnisse, nicht dem eigenen Triebe gehorchend —, hinzu. Die bisher üblich gewesene Annahme von Junkern oder Kadetten bei der Infanterie, von Sappeurs bei den Ingenieuren, Kanoniers und Unteroffizieren bei der Artillerie, durch welche dem Heere ein mangelhaft vorgebildeter Nachwuchs zugeführt würde, sollte unterbleiben und niemand aus den Bildungsanstalten in die Armee treten, der nicht den Anforderungen der Schule genügt hätte; wer sie erfüllt habe, solle aber auch Offizier werden und nicht, wie bei den Spezialwaffen aus Mangel an Stellen vorgekommen sei, Unteroffizier; als solche verkämen die weniger Tüchtigen, während die, welche mehr leisten könnten, in fremde Dienste gingen. Der Lehrgang sollte 6 Jahr dauern und drei Klassen begreifen; in der untersten sollte allgemeinwissenschaftlicher, vorbereitender, in den beiden oberen fachwissenschaftlicher Unterricht erteilt werden. Die Vorträge sollten für sämtliche Schüler die nämlichen sein und eine Sonderausbildung für Artillerie oder Ingenieure nicht stattfinden; Mathematik, Artillerie, Befestigungskunst und die verwandten Fächer standen im Vordergrunde des Lehrplanes.

Gegen solche ketzerische Anschläge bäumte Fleischers zünftlerische Natur hoch auf. Er habe sich vom Nutzen gröfserer pädagogischer Anstalten und allgemeinen Unterrichtes für seine Waffe nie überzeugen können; die Kunst des Ingenieurs sei eine so umfassende und so schwer zu erlernende, dafs der Schüler seine ganze Kraft zusammennehmen müsse, um sie sich anzueignen; nur wo man diesem Grundsatze huldige, habe man tüchtige Ingenieure, und nur wo man über solche verfüge, könne man auf Erfolge im Kriege rechnen, denn die Beschäftigung mit dem Gelände, wie der Dienst der Waffe sie mit sich bringe, verschaffe militärischen Überblick und die Gabe, aus dem Terrain Nutzen zu ziehen, durch deren Besitz der Sieg verbürgt würde. Frankreich liefere die Belege für diese Behauptung; dort würden die Ingenieur-Wissenschaften in der von ihm gewollten Weise gepflegt, und solcher Pflege habe das französische Heer die Früchte seiner glücklichen Feldzüge zu danken. Mit aller Entschiedenheit sprach er sich gegen das Aufgehen der seiner Leitung untergebenen Anstalt in eine allgemeinere aus; Ronvroy's Plan möge an und für sich ganz gut sein, die Ingenieure aber möge man damit verschonen. Sein Widerstreben gegen die ihm unwillkommene Neuerung kennzeichnete sich auch in der Säumigkeit, deren er sich bei Einreichung des von ihm geforderten

Gutachtens schuldig machte; als dasselbe, nach wiederholter sehr dringlicher Aufforderung, am 8. Januar 1816 endlich eingegangen war, trat im Februar unter dem Vorsitze des Kommandanten des Linien-Infanterie-Depot-Bataillons Ob.-Lt. Anger eine Kommission zusammen, welche im ganzen und grofsen Rouvroy zustimmte, Fleischers Wünschen aber insoweit Rechnung trug als sie eine Sonderausbildung der künftigen Ingenieur-Offiziere befürwortete, welche nach Beendigung des Unterrichtes in der Akademie ihnen zu teil werden sollte. Die Königliche Genehmigung erfolgte durch ein

Regulativ zur Vereinigung der beiden bisherigen Ingenieur- und Artillerie-Akademieen in einer Militär-Akademie d. d. 16. April 1816.

Dasselbe verfügte, dafs die Akademie, welche nicht nur „die Offiziers-Subjekte für das Ingenieur- und Artillerie-Korps zu unterrichten und auszubilden, sondern auch zu gleicher Zeit für die Infanterie und Kavallerie brauchbare und wissenschaftliche Offiziere zu erziehen habe"[1], am 1. Oktober jenes Jahres eröffnet werden solle und ordnete zugleich an, dafs, um den für das Ingenieur-Korps bestimmten Offiziers-Subjekten den für selbige erforderlichen besonderen Ausbildungsgrad zu verschaffen, für vier ganz besonders ausgezeichnete Eleven eine eigene „Ingenieur-Ausbildungs-Anstalt" eingerichtet werden solle, in welche diese nach völlig beendetem Kursus der Militär-Akademie als „Tranchee-Sergeanten" mit 15 Thaler monatlich, jedoch ohne alle weiteren Gebührnisse, einzutreten hatten. Sie erhielten nicht nur theoretischen Unterricht, sondern wurden auch bei Bauten, Vermessungen pp. praktisch beschäftigt. Die Leitung der Sonderanstalt erhielt zunächst Fleischer mit seinem bisherigen Traktamente, später sollte sie einem Stabsoffizier oder Kapitän des Ingenieur-Korps als Nebenamt ohne besondere Entschädigung übertragen werden. Die Unterweisung der Tranchee-Sergeanten lag einem Ingenieur-Lieutenant ob, welcher eine Monatszulage von 26 Thaler 16 Groschen empfing. Die Anstalt erhielt einen eigenen Aufwärter und eine Pauschsumme von monatlich 25 Thalern, sie verblieb in ihren bisherigen Räumen in der Artillerie-Kaserne, so dafs beide Teile der Akademie, wie schon vorher, unter dem nämlichen Dache vereinigt waren.

[1] Nicht im Druck. — Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 120. — Die Anstalt ist auf Grund der geltenden Vorschriften eingehend geschildert in den Militärischen Blättern, herausgegeben von F. W. v. Mauvillon, 2. Band, Essen 1825.



Kommandant und Direktor der Militär-Akademie sollte stets ein Stabsoffizier der Artillerie sein. Derselbe hatte daneben Sitz in der Artillerie-Kommission, that aber weiter keinen Dienst. Sein Gehalt betrug 133 Thaler 8 Groschen monatlich. Aufserdem hatte er 2 Rationen. Die Stelle ward dem Major Rouvroy übertragen, welcher sie bis zum Februar 1831 mit vorzüglichem Erfolge bekleidet hat.

Das Lehrerpersonal bestand aus 4 militärischen Oberlehrern, 2 von der Artillerie, 2 vom Ingenieur-Korps, welchen ihre Anciennetät in der Truppe gewahrt blieb; je einer lehrte Mathematik, Civil-Baukunst, Befestigungskunst, Artillerie; ihr Monatsgehalt betrug je 66 Thaler 16 Groschen; ferner aus 2 militärischen Unterlehrern mit Zeugdienersrange, besonders für den Zeichen- und den mathematischen Unterricht der untersten Klasse, mit je 20 Thaler Monatsgehalt, 2 Civillehrern, und zwar einem Professor der Geschichte, Geographie, Logik, Encyklopädie und des deutschen Stils mit 40 und einem französischen Sprachmeister mit 25 Thalern. Aufserdem waren ein Bibliothek-Aufseher mit Zeugdienersrange, ein Chirurgus, 3 Aufwärter und ein Hausmann angestellt. Der Chirurgus erhielt zur Beschaffung der Arzenei 6 Thaler 16 Groschen; zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten für Feuer und Licht, Lehrmittel, Zulagen an arme Schüler und Gehälter der Dienerschaft waren 175 Thaler monatlich ausgesetzt.

Der vollständige Lehrgang war auf einen Aufenthalt von 6 Jahren berechnet; die Zöglinge bildeten drei Divisionen, die Versetzungen fanden alle zwei Jahre statt; der Eintritt erfolgte der Regel nach nicht unter dem 14. Jahre, ausnahmsweise jedoch ein halbes oder ganzes Jahr früher, auf Grund einer Prüfung, welche über die Zuweisung zur 3. oder 2. Division entschied; Eintritt in die oberste Klasse war ausgeschlossen.

Die Forderung, dafs, abgesehen von der Reiterei, nur Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten Offiziere werden sollten, ward nicht erfüllt; neben der Beförderung auf Grund ausgezeichneten Betragens und hervorragender Tapferkeit waren Ausnahmen vorgesehen für „vorzügliche, durch ein Examen in der Militär-Akademie bewährt gefundene Geschicklichkeit". Hinsichtlich der Kavallerie hiefs es, dafs die Waffe „bei Offiziers-Vakanzen so viel Rücksicht auf die reicheren Subjekte der Militär-Akademie zu nehmen habe, als es die Verhältnisse dieser Truppe gestatteten". Diese Rücksicht durfte so weit gehen, dafs, während für die anderen Truppengattungen vollständiges und erfolgreiches Durchmachen des ganzen Lehrganges unerläfsliche Bedingung

war, „für die Kavallerie geeignete Eleven auch vor Beendigung desselben als Offiziere angestellt werden durften". Mit welcher Hartnäckigkeit die Waffe ihre Reihen allen Elementen verschlofs, die nicht von den Regimentern mit der Aussicht auf Beförderung angenommen waren, zeigte ein Beispiel, welches bei dem Aufgehen der Artillerie- in die Militär-Akademie vorkam: Ein zum Eintritte in das Ulanen-Regiment Prinz Clemens bestimmter Estandartjunker Göldner fand erst Aufnahme, als er sich bereit erklärte, seinen Platz hinter zwei im Regimente dienenden Offiziers-Subjekten einzunehmen.

Die Frage, ob der Austritt aus der Militär-Akademie nur als Offizier oder auch als Fahnen- bezw. Stückjunker erfolgen solle, ward von der Kommission in letzterem Sinne beantwortet, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, dafs das nämliche Verfahren auch für das K.-K. eingeführt würde. Der damalige Kommandant des letzteren, GM. von Tettenborn, sprach sich dagegen aus; er wies auf die sittlichen Gefahren hin, welche den jungen Leuten durch das Verhältnis, in das sie träten, erwachsen könnten, und fürchtete, dafs dieselben in solchen Umgebungen das Erlernte leicht vergessen möchten. Der kommandirende General v. Lecoq trat der Ansicht bei, weil bei den damaligen Verhältnissen leicht vier bis sechs Jahre vergehen würden, bevor die Ernennung zum Offizier erfolgen könnte. Lieber sollte man die reif befundenen Anwärter in der Anstalt zurückbehalten, ihnen äufsere Auszeichnungen und andere Vorzüge gewähren und sie „nützlich beschäftigen". Der Ausweg wurde versucht, erwies sich aber als ganz unbrauchbar; die jungen Leute mufsten notwendigerweise dabei verkommen und für die Anstalt waren sie ein schweres Hemmnis. Der Weg wurde daher bei der Akademie alsbald nicht nur verlassen, sondern es wurde sogar angeordnet, dafs, auch wenn Offiziers-Vakanzen vorhanden wären, der Eintritt in die Artillerie oder bei den Ingenieuren als Unteroffizier zu geschehen habe. Die Entlassung aus der Akademie erfolgte, nachdem vor den Kommissarien eine öffentliche Prüfung abgelegt war, welche nicht nur über die allgemeine Reife, sondern auch in betreff der Geeignetheit für eine der Sonderwaffen entschied; für den Eintritt in eine derselben konnten die Zöglinge schon bei der Versetzung in die 1. Division in Aussicht genommen werden. Wer in der Prüfung nicht genügte, durfte als Unteroffizier bei jenen Waffen weiter dienen.

Wer für die Beförderung zum Offizier reif befunden war, sollte zunächst mindestens ein Vierteljahr Unteroffiziersdienste thun, sowohl der eigenen praktischen Ausbildung wegen als auch damit seine Vor-



gesetzten sich ein Urteil über seine Geeignetheit zur Beförderung bilden könnten. Der „Stückjunker“ der Artillerie hatte den Offiziersdegen mit ganz silbernem Portepee und stand im Range zwischen den Oberfenerwerkern und den Fenerwerkern. Die Stückjunker der Artillerie wie die in entsprechender Stellung befindlichen „Tranchee-Sergeanten“ des Ingenieur-Korps behielten übrigens in der Reihe der Offiziers-Anwärter den Anspruch anf freiwerdende Sonslientenants-Stellen der Infanterie.

Sämtliche Zöglinge der Akademie hatten Unteroffiziers-Rang, standen aber unter besonderen Kriegsartikeln und hatten sich bei der Anfnahme, seit dem 21. September 1819 jedoch erst beim Eintritte in die 1. Division, durch ein Gelöbnis zn verpflichten, dafs sie ohne königliche Genehmigung nicht in fremde Dienste gehen wollten. Sie waren kaserniert und erhielten ein Gehalt von monatlich 6 Thaler, täglich 9 Pfennig Brodgeld nnd ein Beimontierungs- und Kleidergeld von monatlich 1 Thaler 8 Groschen 6 Pfennig.

Der Verpflegungsetat der Militär-Akademie bezifferte sich anf 12895 Thaler, während bisher die Artillerie-Akademie 12181, die Ingenienr-Akademie 7233, beide zusammen mithin 19414 Thaler, gekostet hatten.

Die Uniform, welche anch der Direktor und die Lehrer trugen, bestand in einem grünen Rocke mit einer Reihe gelber Knöpfe, rotem Kragen und Aufschlägen; es waren die altgewohnten und noch heute getragenen Farben der Artillerie. Dazu batten die Offiziere Hüte mit weifsen Federstutzen, die Zöglinge Czakos und Feldmützen, ihre Auszeichnung waren Unteroffiziers-Tressen am Kragen und auf jeder Schnlter ein zwei Zoll breiter Dragoner, bei der 3. Division von rotem Tnche, bei der 2. ebenso aber mit einer goldenen Tresse, bei der 1. ganz golden nnd nnr rot vorgestofsen; den Dragoner der 1. Division behielten die Zöglinge, bis sie Offiziere wurden.

Der Lehrplan, welchen Rouvroy entwarf und welcher unter dem 11. Jnni mit der Einschränkung die königliche Genehmigung erhielt, dafs der erstmalige Anstritt und Klassenwechsel nicht schon nach zwei Jahren, sondern erst am 1. Oktober 1819 zu erfolgen habe, ordnete an, dafs der Unterricht am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage im Winter von 7 bis 12, im Sommer von 6 bis 12 Uhr vor- und von 2 bis 4 Uhr nachmittags stattfinden und dafs am Mittwoch und Sonnabend im Laborieren, Tanzen, Fechten, Reiten, im Sommer auch in praktischen Übungen im Felde, unterwiesen werden solle. Lehrgegenstände waren:

Für die 3. Division: Rechnen und Algebra, Deutsch verbunden mit Logik, Schreiben nach Diktat und Schönschreiben, Konstruktions-, Situations- und Handzeichnen, Geographie, Französisch;

für die 2. Division: Mathematik, wobei die Geometrie mit besonderer Rücksicht auf ihre Anwendung im Leben, die Arithmetik bis zur Differential- und Integralrechnung gelehrt wurde, Geographie, Befestigungskunst, Terrainlehre, Taktik, Lagerkunst, Vorpostendienst, Marschlehre, Heerverfassung, Militärstil, Artillerie nebst artilleristischem Zeichnen, Situations- und freies Handzeichnen, Architektur, Geographie, Deutsch nebst Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Französisch, Geschichte bis zu Karl dem Grofsen;

Für die 1. Division: Wiederholung und Fortsetzung der mathematischen Vorträge, das gesamte Gebiet der Wissenschaft nmfassend, Geodäsie, Physik, Chemie, Metallurgie, Befestigungskunst, Artillerie, Architektur, Zeichnen anch von Dekorationen, Nivellements, perspektivisches Zeichnen, Deutsch und Militärstil, Geschichte seit Karl dem Grofsen und Wiederholung des früheren Vortrages der Geographie, der Logik und der Encyklopädie. Bei dem Unterrichte in dieser Klasse wurde, soweit es mit Rücksicht anf das Ganze anging, die Bestimmnng der Schüler für die eine oder die andere Truppengattung in Betracht gezogen.

Die Vorträge fufsten so viel als möglich anf gedruckten Lehrbüchern, welche den Zöglingen wie bisher geliefert wurden. Vierteljährlich fanden Prüfungen statt; daneben hatten die Lehrer sich häufig durch solche von den Erfolgen ihres Unterrichtes zu überzeugen und diese dadurch zu sichern und zu vermehren. Die beiden besten Zöglinge der 1. Division erhielten alljährlich Prämien im Geldwerte von etwa 10 Thalern. Im August nnd September wurden praktische Übnngen in gröfserem Umfange, wie Schanzenbanten, Vermessnngen, Besichtigungen von auswärtigen Werkstätten, Schlachtfeldern pp. vorgenommen und dazu vier bis fünf Wochen verwendet.

Auf diesen Grundlagen ward die Militär-Akademie nnter Rouvroys Leitung, nachdem eine Eintrittsprüfung in Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte und Geographie vorangegangen war, am 1. Oktober 1816 eröffnet. Mit Rücksicht auf die dargelegten Kenntnisse, welche nnr in einzelnen Fällen ein Beherrschen der Regeln der Rechtschreibnng nachwiesen nnd fast in allen Fächern sehr gering waren, wurden der 2. Division 6 Angehörige der Artillerie, 3 der Infanterie und 2 aus dem elterlichen Hause kommende,

der 3. 6 Artilleristen, 6 aus dem elterlichen Hause kommende Anwärter überwiesen; ein Infanterist ward probeweise auf drei Monate aufgenommen, ein anderer ganz abgewiesen. Der Rapport vom 31. Oktober nennt 8 Eleven, welche ihre Reife zum Offizier dargethan hatten, und 14 als der 1., 13 der 2., 7 der 3. Division angehörig.

Das Mafs der für die Aufnahme zu fordernden Kenntnisse ward auch später nicht genau vorgeschrieben. Es wurden im allgemeinen „angemessene historische und geographische Kenntnisse, Orthographie, Zahlenrechnung, einige Anfänge der Buchstabenrechnung (womöglich), Anfangsgründe der französischen Sprache, etwas Situationszeichnen, Anfertigung und Gebrauch eines Mafsstabes“ verlangt. Die Anwärter waren meist in Dresdener Schulen unterrichtet und Rouvroy schon bekannt, welcher sie vor ihrem Eintritte von Zeit zu Zeit prüfte und auf ihren Bildungsgang einwirkte[1].

Während Rouvroy sich stets in Übereinstimmung mit Zeschau befand und seine Vorschläge regelmäfsig vom Könige genehmigt wurden, fuhr Fleischer fort der Neuordnung Widerstand entgegenzusetzen. Es geschah in einer aller militärischen Unterordnung Hohn sprechenden Weise. Die unter Übersendung des Lehrplanes ihm gewordene Aufforderung zur Vorlage eines Unterrichts-Entwurfes für die Ingenieur-Ausbildungs-Anstalt beantwortete er am 31. Juli 1816 mit einer Denkschrift, welche that, als ob der Aufenthalt in der Militär-Akademie den künftigen Ingenieurs so gut wie garnichts nützen würde und als ob in jener Anstalt mit ihrer Ausbildung von unten auf begonnen werden müfste; ja, er scheute sich nicht, zu fragen, ob er die Tranchee-Sergeanten selbst engagieren oder ob er dieselben aus einem anderen Institute erhalten solle, „wo im letzteren Falle vorzüglich darauf mit Rücksicht zu nehmen sein würde, dafs solche in den unentbehrlichen Schulwissenschaften bei ihrer ersten Erziehung gehörig ausgebildet wären“; für etwas anderes als eine Elementarbildung wollte er die in der Militär-Akademie erhaltene nicht gelten lassen. In betreff des Unterrichtes, welcher den Tranchee-Sergeanten noch zu teil werden müfste, sowie der diesem zu gebenden Dauer und der Übernahme von Vorträgen durch ihn selbst sprach er sich nur ganz allgemein und in einer Weise aus, als wenn dieser Gegenstand ihn allein anginge. Bereits am

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 26. No. 3. — Aus einer Denkschrift des Gen. v. Schreibershofen d. d. 13. Februar 1835 über die Vereinigung der Militär-Akademie mit dem K.-K.

folgenden Tage empfing er eine sehr ernste Rüge, durch welche er in nicht miſszuverstehender Sprache den Befehl erhielt, den geforderten Lehrplan vorzulegen. Zunächst verschob er die Ausführung unter einem Vorwande, am 15. August überreichte er seinen Plan, erhielt denselben aber schon am 17. mit dem Erwidern zurück, daſs er nicht zu gebrauchen sei. Es wurde ihm nochmals deutlich gemacht, in welchen Wissenschaften die Tranchee-Sergeanten bereits Unterricht erhalten hätten. Es wurde getadelt, daſs sein Plan die Zöglinge zu wenig beschäftige und daſs die Beschäftigung, welche er mit denselben vorhabe, zum groſsen Teile unangemessen sei, da sie hauptsächlich eine Wiederholung der Anfangsgründe in Aussicht nehme. Es war der ganze Dünkel einer Kaste, als welche viele Ingenieure sich damals fühlten, der nicht zugeben wollte, daſs seine Zöglinge auch durch anderen als den von der Zunft erteilten Unterricht etwas lernen könnten. Fleischer wurde daher bedeutet, daſs es seine Aufgabe sein würde, dieselben in die höheren Fachwissenschaften einzuführen; er wurde aber von der Verpflichtung, sofort einen anderen Plan einzureichen, entbunden und angewiesen, zunächst der bevorstehenden Austrittsprüfung der von der Akademie dem Ingenieurkorps zu überweisenden Zöglinge beizuwohnen und sich darauf durch ein von ihm selbst mit letzteren abzuhaltendes gründliches Examen genau von ihren Kenntnissen zu überzeugen. Erst dann solle er einen anderweiten Ausbildungsentwurf vorlegen.

Nach diesen Vorgängen wurde am 25. November 1816 die Ingenieur-Bildungsanstalt eröffnet. Der Plan, welcher dem Unterrichte zu Grunde lag, war jedoch nicht von Fleischer, sondern von dem durch diesen als Lehrer vorgeschlagenen Ing.-Pr.-Lt. Horrer entworfen. Der Plan umfaſste[1]:

A. Wissenschaften:

Militär-Baukunst: 1) Materialien, Erd- und Grundbau, Verbindung der Materialien, Gewölbe-, Kasematten-, Batteriebau, Revêtement en décharge, Holzbau, Bedachung der Gebände für gewöhnliche Fälle und gegen Projektile, Blitzableiter pp. 2) Entwerfung der Grundrisse, innere Anordnung der Gebäude zu den verschiedenen militärischen Zwecken. 3) Geschichte der Baukunst, schöne Baukunst, Bauanschläge.

Wasserbaukunst, besonders in Beziehung auf Verteidigungs-Anlagen.

Maschinenbau: Mühlen, Dampfmaschinen pp.

[1] Arch. d. K.-M.: Rep. G., Loc. 26. No. 3.

Brückenbau: Steinerne, hölzerne, Ponton-, Schiffbrücken, fliegende Fähren, Flöfse.

Analytische Baukunst: Tragbarkeit und Widerstand der Hölzer, der Steine, der Seile, des Eisens, Erddruck gegen Revêtementsmauern, Mechanik der Gewölbe, Analysis der Häng- und Sprengwerke und beider in Verbindnng.

Befestigungskunst: 1) Beständige Befestigung und Geschichte derselben. 2) Unterirdische Befestigung und ihre Geschichte. 3) Feldbefestigung. 4) Verteidignng nnd Angriff dieser drei Befestigungen nebst Geschichte des Festungskrieges; Kommandement und Defilement.

Projektionslehre: Geschichte derselben, neue Projektionsarten, Meridian-Bestimmungen.

B. Praktische Übnngen:

Vermessungen aller Art, trigonometrische Netze; Nivellement und Profilierung; Abstecken der Lager nnd gröfseren Verschanzungen; Strommessnngen; Reisigbauten; Belagerungsarbeiten (werden bei der Praktik der Sappeurs- nnd Pontonier-Kompagnie mitgeübt).

„Zn den betreffenden Wissenschaften werden die nötigen zahlreichen Zeichnungen nnd Risse gefertigt."

Mit der Militär-Akademie wurde ein Kursus für Offiziere verbnnden. Es war dies die Erneuerung und Erweiternng einer Einrichtung, welche bereits 1767 der Chevalier de Saxe für die Offiziere der Garnison Dresden angeordnet hatte, indem er befahl, denselben Unterricht in der Feldbefestigungskunst im Zusammenhange mit der Anleitung zur Erbauung von Feldschanzen pp. zu geben. Dieser Unterricht, welcher zuerst von kommandierten Offizieren erteilt worden war, ward unter dem 15. Februar 1785 den Lehrern des K.-K. übertragen, um deren Gehaltsverhältnisse anfzubessern. Im Jahre 1810, wo Hptm. Backenberg denselben erteilte, erhielt dieser monatlich 12 Thaler und 3 Thaler für Heizung nnd Beleuchtung.[1]

Zeschau regte bei Eröffnnng der Akademie die Wiederaufnahme dieser durch die kriegerischen Ereignisse unterbrochenen Anordnung an. Am 27. Juli 1816 legte Rouvroy, erhaltenem Auftrage gemäfs, ihm den Plan[2] dazu vor, welcher darauf hinausging, jedesmal 6 bis 8 In-

[1] Haupt-Staats-Archiv 1072.

[2] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

fanterie- und Kavallerieoffiziere zu einem zweijährigen Lehrgange einzuberufen, da eine kürzere Dauer nicht genügen, eine gröfsere die Offiziere zu lange dem Dienste entziehen würde. Die Einrichtung sollte eine Pflanzschule für den Generalstab und zur Heranbildung höherer Führer sein; Rouvroy empfahl bei der Auswahl sowohl auf die erforderlichen natürlichen Anlagen wie auf Vorkenntnisse Bedacht zu nehmen, damit nicht die besseren und rascheren Köpfe durch die weniger befähigten und langsameren zurückgehalten würden, zumal der Unterricht wie auf den Universitäten nur kursorisch erteilt werden könne. Diese Art der Vorträge sollte aber nicht ausschliefsen, dafs den Schülern Aufgaben zu häuslicher Bearbeitung gegeben und dafs Prüfungen mit ihnen angestellt würden; auf Grund der dabei gemachten Wahrnehmungen hatte die Direktion nach Beendigung des Kommandos der Geheimen Kriegs-Kanzlei Zensuren einzureichen; auch sollte sie vierteljährlich über die Offiziere berichten.

Als Lehrfächer, in denen die bei der Militär-Akademie angestellten Oberlehrer der Mathematik, der Befestigungs- und Kriegskunst, der Artillerie und Baukunst, sowie der Professor für Geographie und Geschichte zu unterrichten hätten, schlug Rouvroy vor:

Für das 1. Halbjahr: Zahlenrechnung und Algebra, Zeichnung und Erklärung geometrischer Konstruktionen als Vorbereitung für das praktische Abstecken und Aufnehmen „nach des Lehrers Leonhardi gedruckten Vorlesungen“; Terrainlehre und beständige Befestigungskunst; geschichtliche Einleitung in die Artillerie, Begriffe von der mechanischen Einrichtung des groben Geschützes, Kenntnis der Munition und der Geschosse; Kenntnis der Baumaterialien, Bindungsmittel, Anschaffung und Transport, Erdbau der Schanzen; erste Hälfte des Kursus über die Encyklopädie der gesamten Wissenschaften und Künste, vorgetragen nach den für die bisherige Artillerie-Akademie im Druck erschienenen Tafeln; erste Hälfte der Geographie.

Für das 2. Halbjahr: Fortsetzung der Algebra, Geometrie und Trigonometrie nebst praktischem Abstecken und Aufnehmen; Angriff und Verteidigung von Festungen, Feldbefestigungskunst; Ausrüstung und Erhaltung der Artillerie, Kugelbahnen, Richtung und Art der Schüsse, Rikochettschiefsen, Schufsweiten der verschiedenen Kaliber, Wirkung der Kartätschen, Wurfweiten, Wirkung der Mörser- und Haubitzgeschosse; Untersuchung des Grundes eines Gebäudes, Mauer- und Zimmerbau, Anwendung zu Baracken und kleinen Magazinen; zweite Hälfte der Vorträge über Encyklopädie und Geographie, die

letzteren, wie auch die späteren Vorträge über Geschichte, auf Grund von Karten, Tabellen und kurzen Notizen, deren Druck in Aussicht gestellt wurde.

Für das 3. Halbjahr: Geodäsie, Nivellement, Auszüge über krummlinige Geometrie, Statik und Dynamik mit Bezug auf den Gebrauch der Feuergewehre, Zeichnung einiger krummen Linien; Heerverfassung, reine Taktik, Vorpostendienst, Marschlehre, Detachementskrieg; Marschordnung und Aufstellung der Artillerie in Bezug auf das Terrain und ihre Verteilung in der Schlachtordnung, ihre Bewegung in der Nähe des Feindes. Auffahren und Behandlung des Geschützes im Gefechte als Anfang des Schiefsens, Behandlung in Rücksicht des feindlichen Feuers, des Ortes, der Geschwindigkeit des Feuers und Munitionsvorrates, Gebrauch der Artillerie im Standgefechte, im Avancieren und im Retirieren; Darstellung der Häng- und Sprengwerke, Dächer, Brücken, Gewölbe, Treppen, Essen, Öfen; Geschichte der europäischen Völker mit besonderer Rücksicht auf die wichtigsten Kriege.

Für das 4. Halbjahr: Wiederholung des gesamten mathematischen Vortrages mit besonderer Rücksicht auf die praktische Anwendung, verbunden mit gröfseren geodätischen Arbeiten mit der Mensel und à coup d'oeil; Positionslehre, Lagerkunst, Rekognoszieren, Strategie; Beschaffenheit, Fertigung, Untersuchung, Wirkung, Erhaltung und Wiederherstellung des kleinen Feuergewehres, Beschaffenheit, Verfertigung und Prüfung der blanken Waffen, Anfertigung der Infanteriemunition nebst praktischer Anweisung dazu; Einrichtung, Plan und Grundrifs von Militärgebänden, Darstellung von Dämmen und Schleusen; Wiederholung der Vorträge über Encyklopädie, Geographie und Geschichte mit eigenen Ausarbeitungen, welche nach Grundsätzen der Logik und Rhetorik gearbeitet und geprüft werden sollten; zum Unterrichte über letztere Wissenschaften sollte eine Auswahl der für dieselben geltenden Hauptgrundsätze entworfen und mitgeteilt werden.

Der während des ganzen Kursus zu erteilende Zeichenunterricht sollte sich auf das Herstellen von militärisch-topographischen, orographischen und hydrographischen Plänen und Tabellen, auf freies Handzeichnen und auf die praktischen Regeln der Perspektive erstrecken; mit dem Vortrage über Befestigungskunst sollte eine Anleitung zum Abstecken und vom wirklichen Schanzenbau verbunden werden, welche den Offizieren gemeinsam mit den Zöglingen der Militär-Akademie erteilt wurde; es sollten ferner Übungen im Rekognoszieren von Kolonnenwagen u. dergl. stattfinden. Ebenso sollte der Unterricht in

der Artilleriewissenschaft durch praktische Übungen unterstützt und der Vortrag über Baukunst dadurch erläutert werden, dafs den Offizieren Aufträge zu Entwürfen für kleinere Bauten, zur Untersuchung von Brücken und Gebänden, letztere namentlich zum Zwecke ihrer Verteidigung pp., erteilt würden.

Im Sommer sollten im allgemeinen die Mittwoch und Sonnabende, im Winter der letztere Wochentag der praktischen Ausbildung gewidmet werden; an den übrigen fand täglich in vier Vormittagsstunden theoretischer Unterricht statt. Auf diesen Grundlagen sind die Kurse demnächst ins Leben getreten. Nach der Geschichte des 7. Infanterie-Regiments Prinz Georg No. 107 (Leipzig 1890) ist es im Jahre 1819 geschehen, sie haben bis 1866 bestanden. Näheres über dieselben war aus den Akten nicht zu ersehen (vgl. S. 194). Der mitgeteilte Lehrplan zeigt, dafs der Unterricht mehr auf die Ausbildung in den dem Ingenieur und den Artilleristen nötigen Wissenschaften als in solchen hinzielte, deren der höhere Truppenführer und dessen Gehilfen bedürfen.

Eine weitere Grundlage für die Verhältnisse der Militär-Akademie wurde durch eine „Instruktion für deren Commandanten und Directeur“[1] geschaffen, welche im Auftrage des Königs am 12. August 1816 Gen. v. Zeschau erliefs. Es ward in derselben nochmals betont, dafs jener Offizier unmittelbar unter der Geheimen Kriegs-Kanzlei stehe und mit keiner anderen Behörde, abgesehen von Verwaltungs- und Rechnungssachen, etwas zu thun habe; er allein sei für die Erfüllung der militärischen und der wissenschaftlichen Zwecke der Anstalt verantwortlich. Jener Behörde hatte er allmonatlich einen Rapport, vierteljährlich einen Bericht über den Unterricht vorzulegen.

Aus der Instruktion verdient Nachstehendes angeführt zu werden: Die vier militärischen Oberlehrer sollten angewiesen werden ihre nach gedruckten Lehrbüchern zu haltenden Vorträge durch Zusätze, welche diktiert wurden, zu erweitern; diejenigen von diesen Büchern, welche die genannten Lehrer zum Zwecke ihres Unterrichtes ausgearbeitet hatten, wurden den im königlichen Kriegsdienste verbleibenden Zöglingen bei ihrem Austritte belassen. Übrigens waren jene Offiziere nicht allein Lehrer, sondern auch Erzieher, welche sämtlichen Dienst zu thun hatten, „der in einer Kompagnie vorfällt“; abwechselnd hatte einer von ihnen als Inspektionsoffizier die Aufsicht über den gesamten Dienstbetrieb,

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 6.

wobei ihm einer der beiden Unterlehrer, unter denen diese Verwendung täglich wechselte, zur Seite stand. Diesen Unterlehrern lag im wesentlichen die Beaufsichtigung und die Erziehung ob, so dafs letztere auch hier, wie im K.-K., Unteroffizieren anvertraut waren. Die im Regulative erwähnten Prämien konnten in einem Buche, einem Reifszenge, einer Kampagnemensel, einem Perspektive od. dergl. bestehen; sie erhielten die Aufschrift „Zur Belohnung des Fleifses". Wenn eine Stelle als militärischer Oberlehrer frei wurde, so hatte der Kommandant, unter Zuziehung einer zu diesem Behufe zu bildenden Kommission, geeignete Bewerber aus der Artillerie oder dem Ingenieurkorps, welche sich melden würden, einer Prüfung zu unterziehen, über den Ansfall zu berichten und seinen Vorschlag zu machen. Das letztere lag ihm gleichfalls ob, wenn eine der übrigen Lehrerstellungen oder die des Bibliothekaufsehers erledigt war; für letztere hatte er womöglich einen gedienten, verdienstvollen Artillerieunteroffizier zu wählen und zur Bestätigung vorzutragen. Die Posten der drei Aufwärter und des Hausmannes sollten durch felddienstuntüchtige Kanoniere und Sappeure oder auch durch Unteroffiziere der Linientruppen besetzt werden.

Die Instruktion trug dem Kommandanten ferner auf, den inneren Dienst durch schriftliche Bestimmungen zu ordnen. Es geschah durch eine von Ronvroy im Monat Januar 1820 erlassene „Dienst- und Polizei-Ordnung für das sämmtliche Personale der Königl. Sächs. Militär-Academie".[1]

Die darin enthaltenen Vorschriften, neben denen er allen Angestellten noch besondere Instruktionen schriftlich erteilt hatte, gewähren einen weiteren Einblick in die Verhältnisse der Anstalt. Sie lassen zunächst erkennen, dafs zu den vier Oberlehrern ein fünfter Offizier als Lehrer des Militärdienstes und als Instruktionsoffizier getreten war, welcher sich mit jenen in die Aufsicht über die Zöglinge und in die allgemeinen Dienstgeschäfte, namentlich auch in den Inspektionsdienst, teilte. Wer den letzteren versah, hatte die Zöglinge unausgesetzt zu überwachen; er hatte eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes die Stundenparaden zu stellen und sich dabei zu überzeugen, ob jeder Schüler eine Pergamenttafel mit Bleistift und eine Schmiege bei sich trüge, „um sie zu dieser Ordnung zu gewöhnen"; er liefs die Morgen- und Abendandacht abhalten, afs nebst dem Unterlehrer de jour an der gemeinsamen Mittagstafel, führte die Zöglinge in die Kirche

[1] Dresden 1820. Gedruckt bei Carl Gottlob Gärtner.

und zum Baden, vermittelte den Verkehr der letzteren mit dem Kommandanten, sorgte dafür, dafs nach Verlauf einer Unterbrechung von fünf Minuten nach Beendigung einer Lehrstunde oder nach der viertelstündigen Frühstückspause die nächste Lehrstunde rechtzeitig begann, er ward geholt, wenn ein Zivillehrer fremden Beistandes bedurfte, um während seines Vortrages die Ordnung aufrecht zu erhalten, schaffte Ruhe während der Repetitions- und visitierte die Tanzstunden. Besondere Obliegenheiten waren dem „Instruktionsoffizier“ insofern übertragen, als er die Aufsicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zöglinge und, zum Zwecke ihrer sittlichen Überwachung, über die „Visitationen“ führte, in welche jene eingeteilt waren; „mit aller Schärfe“ hatte er allmonatlich die Sachen sämtlicher Zöglinge nachzusehen und über den Befund zu melden. Seine Hilfsorgane waren die Unterlehrer, Stubenkommandanten und Älteste.

Den Zivillehrern ward vor allen Dingen zur Pflicht gemacht, dafs sie sich Autorität verschafften; am Schlusse einer jeden Woche trugen sie, wie auch die Oberlehrer, einen summarischen Rapport von ihren gehaltenen Vorlesungen und anderem Unterrichte für den Kommandanten in das wissenschaftliche Rapportbuch. Die Unterlehrer sollten von niemand als Unteroffiziere angesehen werden, „denn sie sind Lehrer und Offizianten, denen von Sr. Majest. dem Könige der Rang der Zeugdiener beigelegt ist und denen lediglich wegen der Jugend der Eleven einige Dienstgeschäfte übertragen sind, welche in jeder anderen Compagnie von den ersten Unteroffizieren der Compagnie versehen werden“. Jeder von ihnen führte die Sonderaufsicht über die ihm zur „Visitation“ überwiesene Zahl von „Eleven“, welche eine „Brigade“ bildeten; aufserdem hatte einer von ihnen die Geschäfte des „Commandir-Sergeanten“ wahrzunehmen, zu denen das gesamte Rapport- und Listenwesen, mit Ausnahme der Rechnungssachen, gehörte, während der andere als „Oberfeuerwerker“ einen Teil der Verwaltungsgeschäfte versah. Abwechselnd thaten sie den Dienst als „Unterlehrer de jour“. Der ihnen gleichgestellte Bibliothekaufseher war zugleich Capitaine d'armes, führte als solcher die Aufsicht über alles königliche Eigentum in der Anstalt, versah die Geschäfte eines Sekretärs und führte die Aufsicht über die Hausdienerschaft. Die Bibliothek war allen in Dresden sich aufhaltenden sächsischen Offizieren zugänglich und zu diesem Zwecke wöchentlich zweimal je zwei Stunden geöffnet. Der Chirurgus der Akademie fand sich jeden Morgen in der Anstalt ein; für schwerer Erkrankte war in letzterer ein Hospital eingerichtet,

eine Dienstordnung gab genaue Vorschriften für das Verhalten in letzterem.

Den Tagesdienst versah unter den schon genannten Persönlichkeiten ein „Eleve de jour“; es wurden dazu sämtliche Zöglinge, mit Ausnahme der Visitations- und Stubenkommandanten, herangezogen; die Geschäfte bestanden mehr in einem Ordonnanz- als in einem Aufsichtsdienste; ein anderer hatte die „Garteninspektion de jour“.

Jede Stube und jeder Schlafsaal hatten ihren Kommandanten und nach Erfordern einen oder zwei Älteste; jede Stube bildete eine „Visitation“; die betreffenden Kommandanten bezw. Ältesten waren die Vorgesetzten ihrer Kameraden und wurden mit Rücksicht auf die für solche erforderlichen Eigenschaften ausgewählt. Einer der Stubenkommandanten war zugleich Schlafsaal-Kommandant, deren es nicht so viele gab wie von jenen. Er hatte auch dafür zu sorgen, dafs niemand ohne Nachtmütze schlafen ging und so das Bettzeug verdarb. Für Ordnung in den Klassenzimmern sorgten „Divisionsälteste“.

Aus den vielen für das Verhalten der Zöglinge gegebenen Vorschriften möge erwähnt werden, dafs das Tabakrauchen, „obgleich es geradehin eine Unart ist und eigentlich nie stattfinden sollte“, mit Rücksicht auf junge Leute, „welche vielleicht schon in der Armee gedient und Feldzüge mitgemacht haben“, insoweit erlaubt war, als diesen gestattet wurde, jene „übele Angewohnheit beizubehalten“, dafs aber „vor vollständiger Erlangung des 18. Jahres“ und ebenso den Kranken das Rauchen unbedingt untersagt war. Spielen um Geld war verboten, Brett- und Kegelspiel erlaubt, für letzteres war im Anstaltsgarten eine Bahn hergestellt. Im Ausgehen waren die Zöglinge insofern beschränkt, als diejenigen, welche „unter den ersten Apell gehörten“, um 6, die, welche „unter dem zweiten standen“, um 8, die übrigen um 10 Uhr zu Hause sein mufsten. Orte, an welchen getanzt wurde, durften nicht besucht werden. Spätestens um 10 Uhr mufste jeder zu Bett gehen; im Sommer wurde um $4^{3}/_{4}$, im Winter um $5^{3}/_{4}$ Uhr aufgestanden, der Unterricht begann um 6 bezw. 7 Uhr, um 10 Uhr war Frühstückspause, nach 12 Uhr ward zu Mittag gegessen, um 2 begann der Unterricht von neuem. Die Zeichen gab ein von der Artillerie befehligter Hornist oder Trommler. Das Waschen und Ankleiden geschah in den Wohnzimmern. Nur das Mittagessen wurde gemeinsam genommen, für Frühstück und Abendbrod sorgte jeder selbst, die Aufwärter holten das nötige ein und gingen dazu wöchentlich zweimal auf den Markt, auch hatten sie für kochendes Wasser zu sorgen,

damit die Zöglinge sich die betreffenden Mahlzeiten selbst bereiten könnten, für jene zu kochen waren sie nicht verpflichtet, mufsten aber das Gerät reinigen. Für Stiefelputzen, Reinigen der Kleider und Waschen pp. sorgten die Zöglinge selbst; der Instruktionsoffizier unterwies sie darin. Das Bettenmachen und Reinigen der Zimmer war Sache der Aufwärter. Einer von ihnen war zugleich Krankenwärter.

Der Dienst- und Polizei-Ordnung war eine von demselben Tage datierte Haus-Polizei-Ordnung beigegeben, welche eingehende Vorschriften für das Verhalten der Bewohner der Akademie-Gebäude enthält. Sie war um so nötiger, als dieser Bewohner sehr viele waren, da nicht nur nur der Kommandant und ein grofser Teil der Angestellten mit ihren Familien in der Anstalt wohnten, sondern auch, wie wir gesehen haben, die Ingenieur-Ausbildungsanstalt in demselben untergebracht war.

Beide Polizei-Ordnungen wurden am 1. Januar 1828[1] neu aufgelegt. Der Vergleich des zweiten Abruckes mit dem ersten zeigt geringe Verschiedenheiten: Die Unterlehrer heifsen Kondukteure. Der Kommandiersergeant wird Feldwebel genannt, von dem „Oberfeuerwerker und Munitionär", dessen Obliegenheiten im Jahre 1820 nicht genauer bestimmt waren, heifst es, dafs er „aufser dem Unterricht im Laborieren, die untere Aufsicht über alles bei der Akademie in und aufser der Exerzierzeit befindliche Geschütz und die der Akademie gehörige Munition habe"; seine nächster Vorgesetzter war der Oberlehrer der Mathematik. Der Bibliothekaufseher führte jetzt den Titel Akademiesekretär. Der Eleve der Garteninspektion hatte daneben die Aufsicht über den Gewehrsaal und über das Geschütz. Sämtliche Eleven hatten jetzt den Rang der Unteroffiziere, in ihren sonstigen Verhältnissen war dadurch nichts geändert. Das Tabakrauchen wurde auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen etwa der Akademiearzt es verordnen würde. Besondere Vorschriften wurden zur Verhinderung des Lesens von Romanen pp. gegeben, dessen die frühere Vorschrift nicht Erwähnung gethan hatte; als Strafen, von denen jene ebenfalls nichts enthielt, wird beiläufig der Arrest genannt. Neu sind das Verbot die Tanzschuhe als Pantoffeln zu benutzen, sowie des Spazierenfahrens und Reitens ohne Genehmigung des Kommandanten; der letzteren bedurfte es auch, um in den Freistunden im Garten zu fechten, was aber nie ohne Ge-

[1] Ebenfalls im Drucke erschienen.

sichtsmasken und nur gegen Abend, wenn alle Zeichenstunden pp. vorüber waren, geschehen durfte.

1828—1831

Mancherlei Veränderungen, welche in der Armee im allgemeinen oder im Laufe der Zeit bei der Militär-Akademie insbesondere vorgegangen waren, veranlafsten, dafs die Anstalt am 16. Januar 1828 ein neues Verfassungs-Regulativ erhielt, durch welches, unter Aufrechterhaltung der Grundlagen, einige Neuerungen eingeführt sowie einzelne Einrichtungen geändert wurden. Es waren hauptsächlich nachstehende: Von den fünf als Lehrer angestellten Offizieren hatte einer der Ingenieuroffiziere Kriegskunst und Befestigungskunst, der andere Baukunst, Zeichnungskunst und Pontonnierwissenschaft, von den Artillerie-Offizieren der eine — welcher aufserdem Protokollführer der Artillerie-Kommission war, jedoch seiner vielen Geschäfte wegen in seinen Dienstverrichtungen als solcher auch durch einen anderen Offizier vertreten werden konnte — Mathematik und Physik, der andere die Artillerie-Wissenschaften vorzutragen; diese vier hiefsen Oberlehrer. Der fünfte, der Instruktionsoffizier, unterrichtete in Militärstil, in allen Zweigen des Militärdienstes und des Infanterie-Exerzierens. Zivillehrer waren je einer für Deutsch, Geographie, Geschichte, Logik und Encyklopädie der Wissenschaften, für Französisch, Englisch und Italienisch, die beiden letzteren zugleich beim K.-K., angestellt. Von den Unterlehrern unterrichtete der eine in Mathematik, der andere im Zeichnen; derjenige von ihnen, welcher „de jour“ hatte, speiste mit den Zöglingen, deren hauptsächliche Erzieher sie waren.

Die Schüler bestanden aus besoldeten und aus überzähligen „Eleven“, von denen letztere nicht, wie erstere, Löhnung, Brodgeld und Bekleidung bekamen, aber ebenfalls freien Unterricht erhielten, im Akademiegebäude wohnten und im übrigen ganz wie jene gehalten wurden. Aufserdem durfte der Kommandant, nach eingeholter Genehmigung des Königs und ohne dafs dadurch ein Anspruch auf demnächstige Anstellung im sächsischen Dienste erwachsen wäre, junge Ausländer als „Volontärs“ annehmen, welche für Unterricht, Wohnung und Kleidung jährlich 150 Thaler zahlten und ebenso behandelt wurden wie die Eleven. Kleine Disziplinarstrafen, „z. B. Anweisung eines besonderen Platzes oder am Mittagstische stehend zu essen“, zu verhängen war dem Inspektionsoffizier wie „dem Lehrer“ gestattet; gröfsere, „Stubenarrest, Arrest in der Wachstube, Arrest in dunkeler Stube bei Wasser und Brod, Be-

strafung durch den zweiten oder ersten Appell, Hausbeschränkung auf lange Zeit", waren dem Kommandanten vorbehalten. Entlassung bedurfte der königlichen Genehmigung. Für den gemeinsamen Mittagstisch, welcher Wochentags Suppe, Fleisch und Gemüse oder Suppe und Fleischeswert, Sonntags Suppe, Gemüse und Braten bieten sollte, wurden Löhnungsabzüge gemacht; von dem Reste der Löhnung, dem Brodgelde und dem Zuschusse, welcher den Zöglingen seitens ihrer Angehörigen in der Höhe von mindestens 3 Thalern monatlich gewährt werden mufste, waren Beiträge für die Tanzstunden, für Aufwartung und zur Instandhaltung von Tisch- und Kochgerät zu leisten.

Es bestanden jetzt vier Klassen oder Divisionen, von denen die 4. oder unterste in zwei Abteilungen zerfiel; der Kursus einer jeden währte ein, der Aufenthalt in der Anstalt mithin fünf Jahre.

Bedingung für die Aufnahme waren das zurückgelegte 14. Lebensjahr und die Konfirmation, ausnahmsweise konnte der Eintritt mit 13 oder 13½ Jahren erfolgen. Es sollten nicht ausschliefslich Adelige zugelassen werden, sondern die Militär-Akademie „sollte die Pforte sein, den Söhnen bürgerlicher Offiziere, königlicher Beamten und Räte, Gelehrter, angesehener Kaufleute und Gutsbesitzer und, dem Geiste der Zeit gemäfs, in einzelnen Fällen, wo sich äufserer Anstand, Sittlichkeit, höhere Geistesfähigkeit und vorgängige Bildung in Schulwissenschaften vereinen, auch den Söhnen anderer bürgerlicher Stände den Weg zu einstiger Anstellung als Offizier zu bahnen". Der Eintretende mufste Wäsche, ein Reifszeug und Geld zur ersten Einkleidung mitbringen; ganz armen Subjekten durfte der erforderliche Betrag gegen successiven Abzug vom Bekleidungsgelde seitens der Anstalt vorgeschossen werden.

An Vorkenntnissen wurden verlangt: Eine gute Handschrift, Fähigkeit einen orthographisch und grammatikalisch richtigen Aufsatz anfertigen zu können, Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten mit ganzen, unbenannten und benannten Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, mit den geometrischen zur Regel de tri gehörigen Verhältnissen und der einfachen und zusammengesetzten Regel de tri, einige Erfahrung im Zeichnen und einige Kenntnisse in Geographie, Geschichte und französischer Sprache.

Die Vorträge fanden im Winter an allen Wochentagen, im Sommer an allen mit Ausnahme eines zu praktischen Übungen bestimmten Tages (meist Mittwoch oder Sonnabend) von 7 bezw. 8 bis 12 Uhr vormittags statt. Die Nachmittage dienten zum Exerzieren, zu praktischen Übungen und zu Repetitionen. Letztere fanden von 2



bis 4 Uhr für alle Zöglinge statt; für diejenigen, welche sich nach Ausweis der von den militärischen Lehrern am Sonnabend einzureichenden Zensurlisten vernachlässigt hatten, dauerten sie länger. Nach 4 Uhr fanden Tanz-, Reit- und Fechtstunden, im Herbst gröfsere artilleristische Übungen, im Sommer solche im Aufnehmen statt. Der Klassenunterricht umfafste:

Für die 4. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik wöchentliche Prüfung über die beim Unterlehrer gemachten Fortschritte; beim Lehrer des Militärdienstes Unterhaltung über allerhand militärische Gegenstände, den kleinen Dienst im Lande und im Felde, Diktierübung und Anfang des Militärstils; beim Professor der historischen Wissenschaften Moral, deutschen Stil, Übung im Deklamieren und richtigen Lesen, Anfangsgründe der Logik und Geographie; beim Unterlehrer der Mathematik Zahlenrechnung, Buchstabenrechnung, Algebra und Epipedometrie; beim Unterlehrer der Zeichnungskunst in der 2. Abteilung Anfangsgründe im Bergschraffieren, in der Linear- und freien Handzeichnung, Kalligraphie; in der 1. Abtragen der Bergpläne und Bergschraffieren, Tuschen geometrischer Körper, Handzeichnung mit Blei und Tusche, Kalligraphie. — Die Grenzen des Unterrichtes werden ferner dadurch gekennzeichnet, dafs bei etwaiger Aufnahme von Zöglingen, welche der Anstalt noch nicht angehört hatten, in die 3. Division völlige Übung in der Zahlen- und Buchstabenrechnung und fertiges Reduzieren einfacher und quadratischer Gleichungen, ein Anfang in der Geometrie, in der Geographie und im Zeichnen „nicht mehr erster Anfänger zu sein", Fähigkeit, sich im Deutschen richtig und fertig ausdrücken zu können, und merkliche Fortschritte im Französischen verlangt wurden.

Für die 3. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik examinierende Repetition über Algebra und Epipedometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Geodäsie, Physik und Chemie; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Vorbegriffe der Befestigungskunst, Tranchee- und Batteriebau mit Einschub eines Angriffsentwurfes der Festungen; beim Oberlehrer der Artillerie Bearbeitung, Untersuchung und Aufbewahrung des Schiefspulvers, Theorie seiner Wirkung; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst Lehre von den Baumaterialien und von den Stein- und Holzverbindungen, Kontourzeichnen aus der geometrischen Zeichnungslehre, Anweisung im Zeichnen einzelner Bergpartieen und über die Elemente architektonischer Risse; beim Instruktions-Offizier Militärstil; beim Professor der historischen Wissenschaften deutscher Stil und Geographie.

Für die 2. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik Theorie des Richtens der Geschütze, mathematische Geographie, krummlinige Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Physik und Chemie; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Minenbau, Minenkrieg, Terrain- und Positionslehre; beim Oberlehrer der Artillerie Konstruktion, Verfertigung und Untersuchung der Geschützrohre und der Eisenmunition; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst innerer Ausbau der Gebäude, Grundrisse und Fassaden aus der Baukunst und Beleuchtung der darzustellenden Gegenstände aus der geometrischen Zeichnungslehre, Perspektive, Zeichnen der Bergsituationspläne und Eintragen der Bergsituation nach dem Terrain, Zeichnen architektonischer Risse; beim Professor der historischen Wissenschaften deutscher Stil und Geschichte.

Für die 1. Division: Beim Oberlehrer der Mathematik Mechanik und examinierende Repetition des ganzen Kursus; beim Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Marschlehre, Befestigungslehre, Feld- und beständige Befestigungskunst als Ergänzung der Angriffs- und Verteidigungslehre; beim Oberlehrer der Artillerie Konstruktion der Lafetten und Fuhrwerke, Verfertigung und Erhaltung der kleinen Feuergewehre und blanken Waffen, Verfertigung aller Arten von Ernstfeuer, Aufbewahrung der Artilleriebedürfnisse, Lehre vom Schiefsen und Werfen, Ausrüstung und Gebrauch der Artillerie für den Feld- und Belagerungskrieg; beim Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst Strafsen-, Brücken- und Wasserbaukunst, Pontonnierkunst, Anweisung im Entwerfen von Rissen; beim Professor der historischen Wissenschaften Geschichte, Logik und Encyclopädie der Wissenschaften.

Im Französischen ward in allen Klassen unterrichtet; die Teilnahme an den englischen und italienischen Stunden war freiwillig.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres fanden in Gegenwart des Kommandanten mündliche und schriftliche Prüfungen statt; in jedem ungeraden Jahre sollte vor Eintritt des Klassenwechsels in Gegenwart des Königs eine Prüfung vorgenommen werden.

Die praktischen Übungen bestanden in Manövrieren, Schiefsen mit Gewehr und Geschütz, Bombenwerfen, Entfernungschätzen, geodätischen Übungen, Abstecken von Feldschanzen und Batterieen, Feldmessen und Aufnehmen, Rekognoszieren, Aufsuchen von Stellungen, Fertigung von Ernst- und Lustfeuer, dessen Wirkung den Schülern dann an den von ihnen gefertigten Stücken gezeigt werden sollte, Tanzen, Fechten, Reiten, Besichtigung von Werkstätten, welche für den

Artilleristen und den Ingenieur Wichtigkeit haben, im wirklichen Schanzenbau, wobei die unteren Divisionen Arbeiter, die obersten Anweiser waren, in mehrtägigen Märschen, bei denen Munitions- und Gewehrfabriken, Schlachtfelder pp. besichtigt wurden.

Die Übungen im Aufnehmen bestanden darin, dafs alle zwei Jahre ein Netz über $^3/_4$—1 Geviertmeile der Dresdener Umgegend zur Anweisung des Verfahrens bei Landesvermessungen entworfen und die Vermessung im Einzelnen durch die zur Akademie befehligten Infanterie- und Reiteroffiziere und die Schüler der beiden obersten Divisionen vorgenommen wurde.

Ferner sollte alle zwei Jahre, und zwar gewöhnlich in den geraden Jahren, von der Akademie in Gegenwart des Königs ein zweckmäfsiges Manöver ausgeführt werden. Die Artillerie- und Infanterie-Truppenteile hatten diese Übungen durch Stellung von Mannschaften und in jeder anderen zweckdienlichen Weise zu fördern.

Reitunterricht ward in der königlichen Reitbahn acht Eleven erteilt; hatten diese ihren Kursus beendet, so kamen acht andere an die Reihe, der Regel nach von der 1. Division; dieselben bezahlten nur das „Aufsitzegeld".

Fechtunterricht erhielt vorzugsweise gleichfalls die 1. Division. Die Eleven derselben hatten auch ihre neueintretenden Kameraden unter Aufsicht des Instruktionsoffiziers und des Oberlehrers der Artillerie einzuexerzieren.

Die für die Beförderung zum Offizier geltenden Vorschriften fanden auf die für die Kavallerie bestimmten Eleven keine Anwendung. Während sonst niemand vor Beendigung seines Kursus in der Akademie das Offizierspatent erhalten konnte, durften die für jene Waffe Geeigneten schon vorher bei derselben als „Offiziers-Subjekte" angestellt werden. Die Berücksichtigung der Zöglinge bei Besetzung der in der Infanterie frei werdenden Stellen ist beim K.-K. erwähnt, Artillerie und Ingenieurkorps sollten ihren Ersatz lediglich aus der Akademie empfangen. Die Austrittsprüfung wurde vor einer Kommission abgelegt, welche, unter dem Vorsitze des Kommandanten, aus den prüfenden Lehrern und je einem Kapitän des Ingenieurkorps, der Artillerie und der Infanterie bestand; die als „minderfähig" erkannten Zöglinge kamen, ohne Aussicht auf Beförderung zu Offizieren, als Unteroffiziere zur Sappeur- und Pontonier-Kompagnie oder zur Artillerie, behielten jedoch ihre Uniformsauszeichnungen. Die Prüfung, welcher die Kommandanten des Ingenieurkorps und der Artillerie beiwohnen durften,

wurden in der Weise vorgenommen, dafs zunächst sämtliche Bewerber das für die Infanterie in den historischen Wissenschaften und in den Sprachen vorgeschriebene Examen (s. S. 78) machten und dafs nach dem Bestehen desselben die für die Spezialwaffen Angemeldeten die „für diese besonders erforderlichen tieferen Kenntnisse“ in einer Ergänzungsprüfung nachzuweisen hatten. Diese umfafste:

Für die Artillerie:

Situationszeichnung und Aufnehmen; Fertigkeit in Auftragung und Auszeichnung eines korrekten Artillerie-Risses, sowohl vom Geschütz und den dazu nötigen Maschinen wie vom Batteriebau; Mathematik, aufser den Anfangsgründen, vorzüglich Trigonometrie in bezug auf das Aufnehmen, krummlinigte Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, Dynamik in bezug auf Schiefsen und Werfen, Statik in bezug auf den Bau der Geschütze und der dazu nötigen Maschinen; vollständiges Studium der Theorie der gesamten Artilleriewissenschaften; soviel Kenntnisse von der Feld- und beständigen Befestigungskunst als bei der Artillerie erfordert werden; vorzügliche Bekanntschaft mit der Lehre des Angriffs und der Verteidigung in Beziehung auf die Obliegenheiten der Artillerie; hinlängliche Kenntnis von der Terrain- und Rekognoszierungslehre; einen solchen Grund in den taktischen und strategischen Wissenschaften, dafs deren Studium mit Nutzen fortgesetzt werden kann; Fertigkeit im Abstecken der Angriffs- und Verteidigungsbatterien.

Für das Ingenieurkorps:

Situationszeichnung und Aufnehmen; Fertigung in Auftragung und Auszeichnung eines korrekten Bau- und eines dsgl. Fortifikationsrisses; Mathematik, aufser den Anfangsgründen, vorzüglich Geometrie und Trigonometrie in bezug auf das Aufnehmen, krummlinigte Geometrie, Differential- und Integralrechnung, Statik und Hydrostatik in bezug auf die Baukunst; vollständige Kenntnis von der Feldbefestigungskunst und ausgezeichnete von der Lehre vom Angriff und der Verteidigung von Festungen, ferner von der Minen-Theorie und Kriegsbaukunst; soviel Kenntnisse von der Artillerie, um die Wirkung der Geschütze, ihre Schufsweiten, ihren richtigen Gebrauch und ihre Aufstellung im freien Felde, wie in und vor Festungen, beurteilen zu können; vollständige Bekanntschaft mit der Terrain- und Rekognoszierungslehre; einen guten Grund in taktischen und strategischen Wissenschaften, um mit Nutzen weiterstudieren zu können; Fertigkeit im Abstecken aller Fortifikations-, Angriffs- und Verteidigungslinien und -Werke.

Die Bestandenen traten als Tranchee-Sergeanten in das Ingenieurkorps oder als Stückjunker, mit dem Range zwischen Oberfeuerwerker und Feuerwerker, in die Artillerie; letztere rückten, bis Offizierstellen frei wurden, in offen zu haltende Unteroffizierstellen.

Die Uniform der Akademie blieb die frühere; nur in Beziehung auf die, jetzt Achselklappen genannten, Dragoner war bei Errichtung der 4. Division insofern eine Änderung eingetreten, als deren Angehörige lediglich rote Achselklappen erhielten, welche in den höheren Klassen immer mehr mit goldenen Tressen besetzt wurden, bis sie in der 1. Division mit einer solchen ganz bedeckt waren.

Auch die in Beziehung auf den Kursus für Offiziere (S. 180) geltenden Bestimmnngen erfuhren Abänderungen. Die Einrichtung sollte für die Teilnehmer nutzbringender gemacht werden. Deshalb ward befohlen, dafs letztere ganz aufser Verbindung mit ihren Regimentern treten und, sowohl beim Eintritte in den zu Michaelis eines jeden zweiten Jahres beginnenden Kursus wie am Schlusse, durch den Kommandanten und die Lehrer einer Prüfung unterzogen werden sollten. Das erste Winterhalbjahr hatte besonders der Vorbereitung auf die im nächsten Sommer stattfindenden praktischen Übungen zu dienen. Es trugen vor:

Der Lehrer der Mathematik Zahlenlehre (Wiederholung und Grundlage für die Folge), Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Geodäsie, Nivellement und ausnahmsweise krummlinigte Geometrie, Statik, Dynamik (soweit als nötig) und Physik;

der Oberlehrer der Kriegs- und Befestigungskunst Terrainlehre, beständige Befestigungskunst, Heerverfassung, Lehre vom Angriff und von Verteidigung der Festungen, Feldbefestigungskunst, reine Taktik, Vorpostendienst, Lagerkunst, Strategie;

der Oberlehrer der Artillerie geschichtliche Einleitung zur Artilleriewissenschaft, mechanische Einrichtung der groben Geschützgattungen, der Munition und der Geschosse, die Ausrüstung der Artillerie, Kugelbahn, Richtung, Art der Schüsse, Rikochettschiefsen, Schufsweiten, Wirkung der Kartätschen, Wirkung und Wurfweiten der Mörser- und Haubitzprojektile, Marschordnung und Aufstellung der Artillerie in bezug auf das Terrain und dessen Verteidigung, Schlachtordnung, Bewegung der Artillerie in der Nähe der Feindes, Auffahren und Behandlung des Geschützes im Gefechte, Beschaffenheit, Verfertigung, Prüfung und Wirkung des kleinen Feuergewehres sowie die Erhaltung und Herstellung desselben, Be-

schaffenheit, Verfertigung und Prüfung der blanken Waffen, Anfertigung des Schiefsbedarfes für die Infanterie;

der Oberlehrer der Bau- und Zeichnungskunst militärische, topo-, oro- und hydrographische Pläne und Tabellen, freie Handzeichnung und Perspektive, Kenntnis der Baumaterialien, Bindungsmittel, deren Anschaffung und Transport, Erd-, Schanzen-, Mauer- und Zimmerbau, deren Anwendung zu kleinen Baracken und Magazinen, Darstellung der Häng- und Sprengwerke, verschiedener Dächer, Brücken pp,, Einrichtung, Plan und Grundrifs von Militärgebänden, Dämme, Schleusen, Pontonierkunst;

der Professor der Philosophie und Geschichte Encyklopädie der gesamten Wissenschaften und Künste, aber noch insbesondere Philosophie, Geographie, Geschichte der Völker von Europa mit bezug auf die wichtigsten Kriege.

Der Lehrplan weicht mithin von dem durch Rouvroy entworfenen nicht wesentlich ab, vielleicht tritt das Allgemeinmilitärische noch mehr als damals hinter die Sonderfächer zurück. Es lag das im Geiste der Zeit, welche sich von den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts noch nicht genügend hatte freimachen können. Auffallend ist der Vortrag der Kriegsgeschichte durch den Professor. Die praktischen Übungen wurden, wie früher, zum teil gemeinsam mit den Artillerie-Schülern vorgenommen. Die Verteilung der Lehrstunden blieb wie sie gewesen war.

1831—1835

Es ist bereits erwähnt worden, dafs bei den Beratungen über die im Jahre 1831 geschehene Neugestaltung des K.-K. die Erhaltung einer besonderen Bildungsanstalt für Artilleristen und Ingenieure in Frage gestellt war. Über den Nutzen, ja über die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer solchen bestand für die Heeresleitung kein Zweifel und der erfolgreichen Thätigkeit der Militär-Akademie ward von allen Seiten Anerkennung gezollt. Zur Zeit ihrer Errichtung hatte sie an zwei Fehlern gelitten. Es waren Mifsgriffe bei der Wahl der Lehrer vorgekommen und unter den Schülern hatte sich eine Anzahl roher und zu Offizieren ungeeigneter, dabei auch wissenschaftlich wenig gut vorbereiteter Elemente befunden. Nachdem diese Übelstände beseitigt waren, erfreute die Anstalt sich eines guten Rufes, ihre Zöglinge lernten und leisteten weit mehr als die des K.-K.; die öffentliche

Meinung[1] suchte den Grund darin, dafs das letztere zuviel Wert auf Äufserlichkeiten, namentlich auf die Erziehung für die grofse Welt, lege und zu wenig auf das Lernen, eine Richtung, welche mit dem Vorhandensein vieler wohlhabender Ausländer unter den Zöglingen in Wechselwirkung stand. Dem gegenüber wurde aber der Aufwand, welchen die Akademie erforderte, im Verhältnis zur Zahl der Schüler, welche sie ausbildete, für so grofs angesehen, dafs erwogen ward, ob sie nicht zugleich für andere Zwecke nutzbar gemacht werden könnte. Es wurde vorgeschlagen, sie nach dem Muster der Polytechnischen Schule in Paris mit einer Anstalt in Verbindung zu setzen, in welcher junge Leute durch einen gründlichen Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaften zu Technikern ausgebildet würden. Der von militärischer Seite gegen den Vorschlag erhobene Widerspruch bewahrte das Heer vor einer solchen Zwitterschöpfung.

Es wurde vielmehr am 5. März 1831 befohlen, dafs am 1. Januar 1832 unter der Bezeichnung als

Artillerie-Schule

eine lediglich zur Ausbildung von Offizieren für die Artillerie und das Ingenieurkorps bestimmte Anstalt eingerichtet werden solle. Der Kommandeur des Artilleriekorps GM. Raabe und der im Februar d. J., als Ronvroy in die Artillerie zurücktrat, zum einstweiligen Kommandanten der Militär-Akademie ernannte Ob.-Lt. Leonhardi erhielten den Auftrag, ein Verfassungsregulativ für die Schule zu entwerfen. Als Anhalt hatte ihnen dabei zu dienen, dafs die Anstalt 14 Eleven und 4 bis 5 Volontärs binnen vier Jahren in zwei Divisionen zu Offizierssubjekten für jene Waffen heranbilden und unter einem Artillerie-Stabsoffizier stehen solle, welcher zugleich Mitglied der Artillerie-Kommission und in allen das Kommando sowie die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Zöglinge betreffenden Angelegenheiten dem Chef des Generalstabes, in wirtschaftlichen der Kriegs-Verwaltungs-Kammer untergeben war, sich jedoch in bezug auf die wissenschaftliche und technische Ausbildung der Schüler und die mit ihnen zu betreibenden praktischen Übungen, welche grofsenteils mit denen des Artilleriekorps zu verbinden waren, sowie wegen der Aufnahme und Entlassung der Schüler und wegen Annahme, Anstellung oder Entlassung der Lehrer, Offiziere, Gouverneure pp. mit dem Kommandanten des Artilleriekorps „in kommunikativem Verkehr zu erhalten hatte“.

[1] Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt 1831, No. 1; 1851, No. 28—31.

Der Direktor erhielt 1300 Thaler Gehalt, 300 Thaler Zulage, freie Wohnung und 2 Rationen. Es war der schon genannte Maj. Homilius.

Der Unterricht hatte zu umfassen: Mathematik, Physik und Chemie, Geodäsie, Artillerie, Taktik, Befestigungskunst, Angriff und Verteidigung der Festungen pp., Terrainlehre, Zeichnungslehre, Zimmerung pp., Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte und ward von drei als Oberlehrer angestellten Offizieren erteilt, welche der Regel nach Artilleristen sein sollten, unter denen sich aber auch ein Ingenieur befinden durfte. Der älteste, welcher 800 Thaler Gehalt erhielt, sollte im allgemeinen zurücktreten, wenn er als Artillerist zum Aufrücken in die Stelle eines Kapitän 1. Klasse, als Ingenieur zum etatsmäfsigen Kapitän an der Reihe war. Von den beiden anderen, welche je 600 Thaler bezogen, sollte der ältere bezw. als Kapitän 2. Klasse oder ebenfalls als etatsmäfsiger Kapitän zurücktreten; der jüngere sollte immer ein im Stande der Artillerie befindlicher Premierlieutenant sein, welcher aus den Mitteln der Schule eine sein Waffengehalt zu jener Höhe ergänzende Zulage erhielt.

Über den Unterricht im Deutschen und Französischen, in Geographie, Geschichte und ähnlichen Wissenschaften, sowie im Tanzen, war zunächst nur befohlen, dafs derselbe durch Lehrer erteilt werden sollte, welche auf stundenweise Bezahlung und vierteljährige Aufkündigung angenommen würden, wozu jährlich 648 Thaler zur Verfügung standen. Unterricht im Englischen sollte nicht mehr, Reitunterricht in der königlichen Reitbahn im Kadettenhause vier Schülern wöchentlich in je drei Stunden erteilt werden, wofür die Anstalt jährlich 200 Thaler an den Schulstall zu zahlen hatte.

Ferner waren drei Kondukteurs angestellt, einer für die Verwaltungsgeschäfte, einer für den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen, einer zur Unterweisung im Exerzieren und Schiefsen mit dem Gewehre, im Fechten und in den Dienstvorschriften. Der Zeichenunterricht, das Situations-, Linear- und Handzeichnen, das Tuschen, das Zeichnen von Fortifikations-, Artillerie- und Baurissen nach den Urbildern sollten unter Leitung des betreffenden Oberlehrers stattfinden, „welcher die Zöglinge stets Risse nach Selbstentwürfen ohne Vorlegung von Originalen ausführen zu lassen hatte“. Die Kondukteurs erhielten ein Gehalt von je 250 Thaler, sie führten die Aufsicht über die Zöglinge. Sie sollten ursprünglich „Gouverneure“ genannt werden, auf ihren Wunsch ward ihnen der Titel „Kondukteur“ belassen.

Die Krankenbehandlung und die Rechtspflege hatte das Artilleriekorps zu besorgen, so dafs die früher durch das Vorhandensein eigener Angestellter erwachsenen Kosten wegfielen; es wurden nur 18 Thaler als Medizingeld verrechnet.

Die wissenschaftlichen Anforderungen bei der Aufnahme sollten durch das Verfassungs-Regulativ festgestellt werden; im übrigen wurden, neben einem gesunden Körper, scharfen Sinnen und einer guten Erziehung, ein Alter zwischen 14 und 16 Jahren, 60 Thaler zur ersten Ausrüstung und eine Unterstützung von monatlich 3 Thalern gefordert, welche bei der Wirtschaftskasse eingezahlt wurden. Aufserdem mufsten die Mittel zur Beschaffung der Ausrüstung als Offiziere und zur Subsistenz als solche vorhanden sein; ziffermäfsige Beträge waren dafür nicht vorgeschrieben; auch durfte bei Söhnen von Offizieren und unbemittelten Staatsdienern Nachsicht geübt werden, weil die Regierung über einige Mittel zur Aushilfe verfügte. Die Volontärs hatten in der 2. Division 25, in der 1. 37½ Thaler vierteljährlich für Unterricht und Wohnung zu zahlen. Ferner sollten immer 10 Unteroffiziere der Artillerie auf je zwei Jahre zur Teilnahme am Unterrichte befehligt werden, welche in der Artilleriekaserne wohnten.

Nach Mafsgabe des Ausfalles der Entlassungsprüfung und der offenen Stellen würden die besten Zöglinge zu Tranchee-Sergeanten bezw. Stückjunkern ernannt werden und erstere alsdann in die unverändert fortbestehende Ingenieur-Bildungs-Anstalt treten. Wer gar nicht oder weniger gut bestand oder wer sich überhaupt nicht zur Beförderung zum Offizier eignete, sollte als Unteroffizier zur Artillerie kommen.

Die „Etatsmäfsigen Gebührnisse“ der Schule betrugen jährlich 7428 Thaler 2 Groschen, wovon monatlich 100 Thaler für allgemeine Unkosten, 8⅓ Thaler zu Löhnung, Kleider- und Brodgeld für einen jeden Eleven bestimmt waren.

Als der Befehl vom 5. März 1831 den betreffenden Behörden mitgeteilt war, trug GM. Raabe den Wunsch vor, die Anstalt schon zu Johannis d. J. einzurichten und den Aus- und Eintritt der Zöglinge in Zukunft immer zu diesem Zeitpunkte statt zu Neujahr stattfinden zu lassen[1], damit die austretenden Zöglinge schon längere Zeit vor der

[1] Arch. d. Kr.-M.: Acta, die Militär-Akademie, nunmehrige Artillerie-Schule betr. Rep. G., Loc. 13.

im Frühjahr stattfindenden Rekrnteneinstellnng im praktischen Dienste ausgebildet werden könnten. Der Vorschlag wurde am 5. April im Auftrage des Königs durch den Chef des Generalstabes, GM. v. Cerrini, genehmigt. Nach abgehaltener Prüfung wnrden am 1. Jnli 4 Eleven als Stückjunker der Artillerie, 6 als Portepeejnnker der Infanterie überwiesen; acht unter ihnen wurden als „ganz mittellos“ zur Gewährung einer Ausrüstungsbeihilfe empfohlen, welche sie mit je $62^{1}/_{2}$ Thaler erhielten; 13 kamen znr Artillerie-Schnle, 9 zum K.-K., 5 (darunter ein Volontär) wurden entlassen, 2 erhielten die Erlaubnis als Unteroffiziere in die Armee zu treten, wovon einer, welcher zur Kavallerie kam, Gebranch machte; im ganzen hatte die Akademie 38 Eleven und 1 Volontär gezählt, von denen der älteste $21^{1}/_{2}$, der jüngste $14^{1}/_{2}$ Jahr alt war. Von den fünf Ausscheidenden ward einer wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, vier wurden wegen mangelnder geistiger Beanlagung entlassen, zwei der letzteren waren aufserdem schwächlich und unansehnlich. Die für die Artillerie-Schule tauglich Erklärten wurden darauf aufmerksam gemacht, dafs sie, wenn sie demnächst die Eignung zu Artillerie- bezw. Ingenieuroffizieren nicht erlangten, als Unteroffiziere zu dienen hätten, und es ward ihnen freigestellt zum K.-K. überzutreten; sie baten aber sämtlich, in die Artillerie-Schnle aufgenommen zu werden. Laut Ausweis vom 31. Jnli zählte diese 3 etatsmäfsige und 1 kommandierten Offizier, 3 Kondnkteurs, 3 Zivillehrer pp. und 14 Eleven nebst 4 Volontärs, 8 in der 1., 10 in der 2. Division, im Alter von $20^{1}/_{2}$ bis $15^{1}/_{2}$ Jahren.

Das auf Grund der königlichen Befehle vom 5. März und vom 5. April durch Raabe und Leonhardi ausgearbeitete Verfassungs-Regulativ vom 30. Juni 1831[1] erhielt, nachdem es vom Generalstabe begutachtet war, die Genehmigung des Königs und des Mitregenten. Es ward zunächst auf zwei Jahre eingeführt. Es entspricht in der Hauptsache den für die Bearbeitung erlassenen Weisungen, enthält aber auch einige Abweichungen. Die wesentlichsten derselben sind die Bestimmungen, dafs der Lehrgang für Unteroffiziere nur 9 Monate, und nicht zwei Jahre dauern solle, dafs der „kommunikative Verkehr“ mit dem Kommandanten des Artilleriekorps auch mit dem Ingenieurkorps stattfinden solle nnd dafs dem erstgenannten Kommandanten die Befugnis eingeräumt wurde, sich von den Leistungen der Schüler zu überzeugen sowie den Prüfnngen beizuwohnen.

[1] Nicht im Druck. — Arch. d. Kr.-M.: Rep. G., Loc. 13.

Dem Direktor ward die Fürsorge für die Entwickelung körperlicher Kraft und Gewandtheit der Zöglinge und deren Abhärtung ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Lehrer hatten alle theoretischen Vorträge „freisprechend nach dem Leitfaden gedruckter Lehrbücher zu halten". Nur selten durfte diktiert werden; die Zuhörer hatten sich an ein geistiges Erfassen des Vortrages zu gewöhnen, Ergänzungen und Bemerkungen des Lehrers zum Lehrbuche kurz aufzuzeichnen und zu Hause auszuführen; der Lehrer durfte in der nächsten Stunde in seinem Vortrage nicht fortfahren, bevor er sich überzeugt hatte, dafs er verstanden sei. Gedächtnis und Urteilskraft sollten gleichmäfsig ausgebildet, alles mechanische Wissen ausgeschlossen sein. Ein Schüler, welcher nicht verstanden hatte, war angewiesen sofort zu fragen. Anschauungsunterricht und praktische Übungen hatte die Vorträge zu unterstützen; namentlich bei den Unteroffizieren war dies zu beachten.

Eine geregeltere Hausordnung und mehr geordnete Wirtschaft der Zöglinge ward dadurch angestrebt, dafs alle Mahlzeiten gemeinsam in der Anstalt genommen wurden. Die gesamte Verpflegung ward Sache der letzteren; sie gewährte Frühstück, Mittagessen in der üblichen Weise und Abendbrod; zur Bestreitung der Kosten für Wäsche, Bekleidung und Lehrmittel standen die Löhnung mit $8^1/_3$ und der Zuschufs der Angehörigen mit 3 Thaler monatlich zur Verfügung; der Volontär hatte den gleichen Betrag mit vierteljährlich 34 Thalern und daneben die früheren Beträge für Wohnung und Unterricht bar einzuzahlen. Aufserdem entrichtete ein jeder etatsmäfsiger Eleve wie der Volontär beim Eintritte, wo er aufserdem Wäsche u. dgl. mitzubringen hatte, 60 Thaler für die erste Ausrüstung. Das erforderliche Taschengeld hatten die Angehörigen zu geben.

Die Arbeit der Lehrer war in nachstehender Weise geregelt:

Der Mathematikus erteilt den Unterricht über die mathematischen Wissenschaften, über die Zeichnungslehre oder géometrie déscriptive, über Physik und Chemie, sowie über den Gebrauch des physikalischen Apparates und im chemischen Laboratorio; im gleichen im Freien den Unterricht über das praktische Abstecken, über den Gebrauch der Mensel zur Fertigung der geodätischen Netze und zur topographischen Detailaufnahme, über den Gebrauch der Winkelmesser, über das Nivellieren und die Theorie des Bombenwerfens. Spaziergänge hat er insbesondere zur Übung des Distance-Schätzens und zur Besichtigung und Erklärung von Maschinen pp. zu benutzen.

Der Artillerist erteilt den Unterricht über die Artillerie-Wissenschaften nnd die Waffenkunde, über Terrainlehre und Rekognoszierung, Stellnngs- und Lagerkunst, Marschlehre, über reine nnd angewandte Gefechtslehre; ferner Anleitnng znm Stndio der Kriegsgeschichte in Vorträgen der Kriegsgeschichte einzelner Feldzüge. Überdies inspiziert er die Zeichnung der Artillerie-Risse nach Originalen beim Zeichenmeister, läſst aber in seinen Stnnden nnr von den Eleven selbst anfzunehmende Risse von Geschützen, Waffen, Fuhrwesen pp. und zu deren Herstellung wie auch znr Pnlverfabrikation pp. erforderliche Maschinen nnd Vorrichtnngen zeichnen. In praktischer Hinsicht liegt ihm die Anweisung im Richten des Geschützes, das Geschütz-Exerzieren, das Batterie-Exerzieren en sqnelette nnd mit Bespannnng, das Scheibenschieſsen mit Kanonen und Hanbitzen, die Anweisung in den manoeuvres de force, im Zerlegen nnd Zusammensetzen der Geschütze nnd zu deren Reparatur, sowie diejenige im Fenerwerkslaboratorio ob; ferner hat er Spaziergänge zur Besnchung sämtlicher Artillerie-Werkstätten, zum Anfsuchen vorteilhafter Geschützpositionen nnd taktischer Anfstellnngen, zur Erklärung in der Umgegend vorgefallener Gefechte, znr Übnng in schriftlicher Terrainbeschreibnng pp. zu benutzen.

Der Ingenieur lehrt die Grundsätze der Situationszeichnnng, die Vorbegriffe der Befestignngskunst, den Trancheeban, den Batterie- nnd Minenbau, die beständige Befestigung, den Angriff und die Verteidigung der Festungen, die Feldbefestigung; die Anfangsgründe der Civilbaukunst, jedoch insbesondere Zimmermannskunst, Militärbrückenban nnd Wegebesserung. Auch inspiziert er die Zeichnnng der Situations-, Fortifikations- nnd Ban-Risse pp. nach Originalen beim Zeichenmeister nnd hat selbigen ganz insonderheit zu nnterstützen. In seinen Stunden läſst er die Zöglinge dergleichen Risse nnr nach Anfnahmen und Selbstentwürfen zeichnen und praktische Anfgaben ans der Zeichnungslehre, insbesondere in betreff der Schatten- und Lichtkonstruktionen, anflösen. Sein praktischer Unterricht betrifft das Abstecken von Feldschanzen und Batterien nnd deren Defilement, die Erbannng der Batterieen und die Herstellnng der Verkleidungsmittel nnd deren Verwendung, die Behandlnng des Terrain-Eintragens, à conp d'oeil-Anfnahmen pp. Spaziergänge hat er insbesondere zum Entwnrfe der dem Terrain angemessenen Anlage von Feldschanzen nnd des Angriffs anf snpponierte Verschanznngen und einzelne Feldschanzen, zu Defilements-Erörterungen pp. zn benntzen.

Der Zeichenmeister gieht den Unterricht in Kalligraphie, Handzeichnung, Situations- nnd Linearzeichnnng nnd im Tuschen nnd läfst die von den Oherlehrern ihm übergebenen Originale von Sitnations-, Artillerie-, Fortifikations-, Ban- und Maschinen-Rissen auftragen und anszeichnen. Spaziergänge hat er insbesondere zn Übnngen des Terrain-Eintragens nnd à conp d'oeil-Anfnehmens zn benntzen. Anch hat er sich der Herstellung und Vervollständigung der Original-Zeichnnngen zu unterziehen, wiewohl zum Ersatze solcher Zeichnungen stets einige von den als Offiziers-Subjekte zu entlassenden Zöglingen während des Kursns gezeichnete zurückhehalten werden mögen.

Der Dienstlehrer erteilt in theoretischer Hinsicht den Unterricht über Dienstgegenstände. Wiewohl dazu insonderheit für Unteroffiziere gedruckte Schriften benntzt werden mögen, so soll jedoch dahei immer auf das Dienst-Reglement und die Exerzier-Reglements hingewiesen werden. Auch sind dahei Übungen in Fertignng von Dienstschriften nicht zn verahsäumen. Die von ihm zn versorgenden praktischen Anweisungen und Übungen hetreffen das Exerzieren unter Gewehr, den Wachtdienst, das Fechten mit Flenret, Rappier nnd Bajonett, das Voltigieren, das Zielschiefsen mit Büchsen, Flinten nnd Pistolen, die richtige Betonung der Kommandowörter, die Anweisung der Signale, das Zerlegen, Pntzen und Zusammensetzen der Gewehre, das Zelter-Aufschlagen. Spaziergänge mögen zu Anweisungen in der Patrouillenführung, im Rekognoszieren, im Vorpostendienste nnd anderen felddienstlichen Übnngen benutzt werden.

Ferner wurden gelehrt: Die Elemente der mathematischen, physischen und politischen Geographie, Geographie nach Natnrgrenzen, allgemeine Geographie und spezielle Dentschlands und der Nachbarstaaten, Kartenzeichnnng. — Übersicht der allgemeinen Geschichte, alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, neuere und neueste Geschichte, teils ethnographisch, teils synchronistisch. — Dentsche Sprachlehre, Deklamation, Theorie des Stils und schriftliche Aufsätze, insbesondere Geschäftsstil. — Übersicht der philosophischen Wissenschaften, Vorträge über Moral.

Für den Unterricht im Französischen sollten zwei Klassen, nach den Fähigkeiten, gehildet werden. Die Ziele waren reine Aussprache, korrekt dictando Schreihen, Kenntnis der Sprachlehre und der geläufige Gebrauch ihrer Regeln, Fertigkeit ans dem Französischen in das Dentsche zuühersetzen, französische Aufsätze zn entwerfen und Sprechen.

An körperlichen Übungen wurden getrieben: Tanzen; Reiten, worin jeder Zögling ein Jahr lang in wöchentlich drei Stunden durch den königlichen Schulstall im K.-K. unterrichtet und woneben praktische Anweisung zur Pferdewartung und zum Anlegen der Reit- und Zugequipagen bei der Artillerie erteilt wurde; Schwimmen und Kahnfahren; Voltigieren und Fechten.

Die Verteilung des Lehrstoffes war in nachstehender Weise angeordnet:

Zweite Division.

Erstes Jahr: Zahlenrechnung, Geometrie, Algebra; praktischer Kursus über die Handgriffe und Arbeiten im chemischen Laboratorio mit einigen theoretischen Erörterungen des Abstrakten. — Unterhaltungsstunden über Gegenstände aus den Artillerie-Wissenschaften, Anweisungen zum Auftragen der Artillerie-Risse. — Grundsätze der Situationszeichnung. — Vorbegriffe der Befestigungskunst. — Kalligraphie. Hand- und Situationszeichnung, geometrische Konstruktionen, Linearzeichnung, Anweisung im Tuschen. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend. — Exerzieren. Instandhaltung der Armatur. Fechtübungen. — Deklamation, Deutsche Sprachlehre, Anweisung und Übung in leichten Aufsätzen. — Allgemeine Geschichte und Geographie, Kartenzeichnung. — Französich. — Tanzen.

Zweites Jahr: Ebene und sphärische Trigonometrie. Theorie des Richtens der Geschütze. Mathematische Geographie. Geodäsie, krummlinigte Geometrie, Zeichnungslehre. Physik und Chemie, physikalische und chemische Experimente. Einübung des Gebrauches der Mensel. — Ausführliche Vorträge über Schiefspulver, Geschützrohre, Stückgiefserei, Eisenmunition, Laffetten, Artilleriewagen, Bespannung, manoeuvres de force. — Anfangsgründe der Zivilbaukunst, insbesondere Zimmermannskunst. — Tranchee-, Batterie-, Minenbau. Beständige Befestigung, Abstecken von Batterien. — Kalligraphie, Hand- und Situationszeichnung; Artillerie-, Bau- und Fortifikationsrisse. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend. Exerzieren, Zielschiefsen, Fechten, Voltigieren. — Deklamation, deutsche Sprachlehre, Theorie des Stils, schriftliche Aufsätze. — Alte Geschichte; Geographie nach Naturgrenzen und allgemeine Geographie. — Kartenzeichnung. — Französisch. — Tanzen.

Erste Division.

Erstes Jahr: Differential- und Integralrechnung; Statik, Dynamik, Hydrostatik, Hydrodynamik, Physik, Chemie; praktisches Nivellement,

Gebrauch der Winkelmesser, Netzaufnahme einer gröfseren Gegend. — Ausführliche Vorträge über das kleine Feuergewehr, Handwaffen, Richtinstrumente, Artillerie- und Kleingewehr-Munition, Wartung der Zeughausvorräte, Schiefsen und Werfen, Ausrüstung, Gebrauch der Artillerie im Felde, sowie in und vor Festungen. — Terrainlehre, Rekognoszierung nebst zugehöriger Terrainbeschreibung. — Stellungs- und Lagerkunst, Marschlehre. — Aufnahme und Entwurf von Artillerie-Rissen, Maschinen pp.; Anleitung zu den Arbeiten im Feuerwerkslaboratorio, „da die vollständige Instruktion in selbigen den Eleven späterhin nach ihrer Anstellung im Artillerie-Korps zu teil werden wird". — Angriff und Verteidigung der Festungen; Feldbefestigung; Fortsetzung der Civilbaukunst; Aufnehmen und Entwurf von Fortifikations- und Baurissen; Anweisungen der Zeichnungslehre; Abstecken von Feldschanzen, deren Defilement; Eintragung des Terrains beim Aufnehmen und Unterstützung bei der in Sektionen abgeteilten Menselaufnahme einer gröfseren Gegend. — Situations-, Artillerie-, Fortifikations-, Bau- und Maschinen-Risse. — Unterhaltungsstunden, den Dienst im Lande und im Felde betreffend; Dienstschriften; Exerzier-Reglements; Exerzieren und richtige Betonung der Kommandowörter; Zielschiefsen; Voltigieren, Fechten. — Deutsche Sprachlehre, Theorie des Stils, Geschäftsstil. — Geschichte des Mittelalters und neuere Geschichte. — Geographie Deutschlands und der Nachbarstaaten. — Französisch. — Tanzen. Reiten.

Viertes Jahr: Repetitionen aus dem mathematischen Kursus, der Zeichnungslehre, Physik und Chemie; die ersteren mit Anwendung auf technische Gegenstände überhaupt und auf Artillerie- und Ingenieur-Wissenschaft insbesondere. — Reine und angewandte Gefechtslehre; Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte. — Repetitionen aus dem gesamten Kursus des Artilleristen. Aufnahme und Entwurf von Artillerie-Rissen, Maschinen pp. — Militär-Brückenbau, Wegebesserung, Repetitionen aus dem gesamten Kursus des Ingenieurs; Aufnahme und Entwurf von Fortifikations- und Baurissen; Anwendungen der Zeichnungslehre; à coup d'oeil-Aufnahmen. — Situations-, Artillerie-, Fortifikations-, Bau-, Maschinen-Risse. — Dienstschriften, Exerzier- und Dienst-Reglement; Exerzieren, Zielschiefsen, Fechten, Voltigieren. — Entwurf von Abhandlungen; Theorie der schönen Künste und Wissenschaften; Übersicht der philosophischen Wissenschaften; neuere und neueste Geschichte; geschichtliche und geographische Wiederholungen. — Französisch. — Tanzen, Reiten.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahres wurden schriftliche, in einzelnen Fällen auch mündliche Prüfungen abgehalten. Der Unterricht wurde vormittags im Sommer von 6, im Winter von 7 bis 12, nachmittags von 2 bis 5 Uhr erteilt. Ferner fanden praktische Übungen zum Zwecke von Batteriebau, Bespanntexerzieren, Schiefseu und Werfen, Arbeiten im Feuerwerkslaboratorio, Anweisungen im Terrain, Eintragen gröfserer Menselaufnahmen, auswärtige Besichtigungen pp. in längerer Ausdehuung statt; es hatte ihnen stets eine theoretische Vorbereitung zu Hause voranzugehen. — Im Juli waren Ferien; die Zöglinge erhielten alsdann Urlaub.

Die zur Schule kommandierten Unteroffiziere sollten Lesen, schön- und richtig Schreiben können, mit dem Anfertigen schriftlicher Aufsätze und mit der Zahlenrechnung bekannt und, durch ihre bei der Truppe erhaltene Ausbildung, in mancherlei Kenntnissen auf den Gebieten der Artillerie und Befestigungskunst, im Arbeiten beim Feuerwerkslaboratorio, im Exerzieren, Schiefsen und Werfen, im Benutzen des Terrains zu Positionen, im Distanze-Schätzen, manoeuvres de force, im Abstecken und den Arbeiten beim Batteriebau und in Dienstkenntnissen vorbereitet seiu. Ihr Kursus währte vom 1. August bis zum 30. April, dann traten sie zum Artillerie-Korps zurück. Bei ihrem Eintreffen in der Schule hatten sie eine Prüfung abzulegen. Auf Grund der bei dieser gezeigten Kenntnisse stellte der Direktor den ihnen zu erteilenden Unterricht fest, über welchen er vierteljährlich einen Stundenplan einreichte. Letzterer hatte diejenige Zeit auszufüllen, während deren die Eleven Unterricht hatten. Aufserdem waren Grenzen vorgeschrieben, über welche die Vorträge nicht hinausgreifen durften. Dieselbeu umfafsten:

In mathematischer Hinsicht: Zahlenrechnung einschl. Wurzelausziehen; Geometrie mit Gewöhnung an den demonstrativen Beweis; Anfangsgründe der Mechanik und Maschinenlehre; allgemeine Begriffe der Bewegung in bezug auf Schiefsen und Werfen; fortgesetzte Übungen im Abstecken; Anweisung des Gebrauches der Mensel und das Krokieren von Kolonnenwegen und Positionen.

In physikalischer uud chemischer Hinsicht: Kenntnis der von der Artillerie zu benutzenden chemischeu Stoffe und, soviel nötig, deren Bereitung und Bearbeitung im chemischen Laboratorio.

In Hinsicht des Zeichnens: Kalligraphie; Charakterzeichnung zum Aufnehmen ohne Bergzeichnung für diejenigen, denen die Anlagen dazu fehlen, dagegen sind die Fähigen auch zur Situationszeichnung an-



zuweisen; geometrische Konstruktionen; das Aufreifsen von Schablonen; Zeichnung und Gebrauch der Transversal-Mafsstäbe; Kopieren, aber auch wohl Auftragen von Artillerie- und Batterie-Rissen; Tuschübungen; überdies ist diesen Unteroffizieren ohne Ausnahme das Verständnis von Situationsrissen durch Vergleichung zugehöriger Modelle und des Terrains im Freien beizubringen.

In Hinsicht der deutschen Sprache, Geschichte und Geographie: Übung in Dienstschriften und einfachen Aufsätzen; sehr übersichtlich die allgemeine, ein wenig ausführlicher die vaterländische Geschichte; überaus übersichtlich die allgemeine Geographie, umständlicher die von Deutschland und den Nachbarstaaten, vollständiger die von Sachsen und den Nachbarstaaten.

In Hinsicht der Artillerie- und Fortifikations-Wissenschaften: Das, was davon das Handbuch für die Unteroffiziere des Artilleriekorps enthält, und zwar den Umständen angemessen mit Zusätzen und Erläuterungen, welche stets unmittelbar das Technische betreffen müssen, sowie überhaupt dieser Unterricht in jeder Hinsicht praktisch und teilweise in den Werkstätten pp. selbst zu betreiben ist, wie auch womöglich überall die materiellen Gegenstände selbst, Modelle, Instrumente pp. zu benutzen sind.

In Hinsicht praktischer Anweisungen und Übungen aufserdem: Fortgesetzte Übungen im Richten und Distance-Schätzen; Zielschiefsen mit Büchsen; Fechten mit Fleurett und Bajonnett; Zerlegung und Zusammensetzung von Geschützen; manoeuvres de force; Geschützplazierung, Modellieren u. dgl. andere Gegenstände.

Leitender Gesichtspunkt bei der Erziehung war, dafs die Eleven so wenig als möglich, im wie aufser dem Hause, ohne Aufsicht sein sollten. Darauf zu achten, war in erster Linie Sache des Offiziers bezw. Kondukteurs vom Tagesdienste. Dieser hatte sie auf Schritt und Tritt zu überwachen und zu beobachten; Spaziergänge ohne Aufsicht und Beurlaubung zu Familien sollten nicht zu oft stattfinden. Jeder der drei Kondukteurs führte insbesondere die Aufsicht über eine bestimmte Zahl von Eleven; in jeder Klasse, jeder Stube, jedem Hörsaale pp. stand ihm ein Ältester zur Seite. Fehltritte und Vergehen sollten durch angemessene, auf das Ehrgefühl wirkende oder die Freiheit beschränkende Verfügungen bestraft werden. Bestimmungen über Handhabung der Strafgewalt waren nicht gegeben. Die kommandierten

Unteroffiziere wohnten in der Artillerie-Kaserne und standen aufser der Schulzeit nicht in Beziehung zur Anstalt.

Wer als Eleve Aufnahme in die Anstalt zu erhalten wünschte, mufste sich nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre beim Direktor melden, welcher, wenn er ihn für geeignet erachtete und sich „mit dem Kommandanten des Artillerie-Korps vernommen hatte“, ihn auf die Inskriptionsliste setzte und seinerzeit dem Chef des Generalstabes zur Einberufung vorschlug. Der Eintritt in die 1. Division konnte ausnahmsweise erfolgen. Als Eleven durften nur Inländer aufgenommen werden. Die Zahl der Volontärs war durch die Vorschrift beschränkt, dafs nicht mehr als zehn Schüler in einer Klasse sein durften. Die Entlassung etatsmäfsiger Eleven konnte von den Angehörigen nicht verlangt werden; ein solches Gesuch mufste auf triftige Gründe gestützt werden. Volontärs durften ohne weiteres die Entlassung erbitten und gewärtigen.

Bedingungen für die Aufnahme waren, neben den gewöhnlichen Anforderungen an körperliche Tüchtigkeit und moralische Würdigkeit, ein Alter zwischen 14 und 16 Jahren, vorangegangene Konfirmation und Nachweis der erforderlichen Mittel zur Unterhaltung in der Anstalt, zur Ausrüstung als Offizier und zu schuldenfreiem Auskommen als solcher. Die Angehörigen mufsten sich verpflichten für ihre Pflegebefohlenen nie die Aufnahme in fremde Kriegsdienste nachzusuchen und diese selbst später davon abzuhalten, falls sie nicht die Allerhöchste Genehmigung erhalten hätten. — An Vorkenntnissen wurden verlangt: Mit Ausdruck und geläufig deutsche Aufsätze lesen. — Diktierte deutsche Sätze, ohne Fehler gegen Orthographie, geläufig und in guter Handschrift nachschreiben. — Fertigkeit sich deutlich, wohlgeordnet und grammatikalisch richtig schriftlich auszudrücken, wozu ein leichtes Thema aufzugeben. — Anfangsgründe der französischen Sprache einschl. des Gebrauches der Hilfszeitwörter. — Kenntnis der Gebirgszüge, Hauptflüsse, Grenzen und bedeutendsten Städte der europäischen Staaten. — Anfangsgründe der allgemeinen Weltgeschichte. — Fertigkeit in allen Teilen der Zahlenrechnung nach dem bei der Schule eingeführten Kursus. — Anfangsgründe der Geometrie, womöglich mit Einschlufs des Gebrauches des Transversalmafsstabes. — Vorübung im Zeichnen.

Nach bestandener Austrittsprüfung wurden die Bestandenen, Eleven wie Volontärs, als Tranchee-Sergeanten dem Ingenieur- bezw. als Stückjunker dem Artilleriekorps, Nichtbestandene als Unteroffiziere



dem letzteren überwiesen, nichtbestandenen Volontärs durfte der Abschied gewährt werden. Zur Prüfung durfte der Direktor Militär- und Zivilbeamte pp. einladen. Die Examinationskommission bestand aus ihm selbst, je einem Offizier des Generalstabes und des Ingenieur-, zwei des Artilleriekorps, drei der Schule. Letztere prüften, erstere bezeichneten die Gegenstände, über welche gefragt werden sollte; acht Tage vorher wurden ihnen die Zeugnisse der Schüler, die früheren Prüfungsprotokolle pp. mitgeteilt. Die Zeugnisse der Lehrer sollten nicht unter der Benennung als 1., 2. pp. Censur, sondern „in deutlichen und bestimmten Beschreibungen" abgegeben werden. Die Kommission bestimmte die Reihefolge der Geprüften. Der Kommandant des Ingenieurkorps hatte das Recht, unter billiger Rücksichtnahme auf deren Wünsche, einen von ihnen auszuwählen; bedurfte er mehrerer, so hatte er sich mit der Artillerie zu einigen. Die ganze Verhandlung ward durch den Generalstab dem Könige vorgelegt. Mit der Entscheidung erfolgte auch die Gewährung von Beihilfen zur Ausrüstung.

Zu Johannis fand eine Prämienverteilung statt, von welcher aber die Zöglinge der 2. Division, welche im 1. und die der 1., welche im 4. Jahre der Schule angehörten, ausgeschlossen waren. Ein oder zwei Angehörige der 1. Division durften zu „Ausgezeichneten" ernannt werden.

Die Uniform blieb die bisherige; die Divisionen unterschieden sich durch die gröfsere oder geringere Breite der Goldtressen auf den Achselklappen.

Avancements-Examina über eine selbstgewählte Wissenschaft, „deren fortgesetztes Studium beim Artillerieoffizier vorauszusetzen ist", hatten vor einer aus dem Direktor, einem jüngeren Stabsoffizier oder Kapitän der Waffe und den drei Offizieren der Schule bestehende Kommission die Stückjunker, nach zweijähriger Dienstzeit beim Korps, wenn sie zu Sous-Lieutenants, die letzteren, wenn sie zu Premier-Lieutenants, und diese, wenn sie zu Kapitäns in Vorschlag gebracht werden sollten, abzulegen.

Das Bestehen der im Jahre 1831 errichteten Artillerie-Schule war nicht von Dauer. Wir haben gesehen (S. 92), dafs sie am 1. August 1835 mit dem K.-K. zu einer „Militär-Bildungs-Anstalt" vereinigt wurde und haben dort von ihren Schicksalen berichtet. Das Jahr 1859 gab ihr die frühere Selbständigkeit zurück. Am

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. G. Loc. 28. No. 9.

11. August 1858 erging die Verfügung[1], auf Grund deren sie am Ostertermine 1859 unter ihrer früheren und nie ganz abgelegten Bezeichnung als

Artillerie-Schule, 1859—1866

nach Anleitung des „Regulativ für die Artillerie-Schule, 1859“[1] ihre Thätigkeit begann. Als ihr Zweck ward bezeichnet „die Offizierssubjekte für das Artillerie-Korps und Dependenzen wissenschaftlich auszubilden und dieselben soweit nur irgend thunlich für ihre spätere Bestimmung praktisch vorzubereiten“. Nur Zöglinge der Schule konnten in der Artillerie Offiziere werden.

Von der Unterbringung der Schule in den Räumen des Kadettenhauses und von der gemeinsamen Verwaltung beider Anstalten ist schon die Rede gewesen; der Kommandant der ersteren stand unmittelbar unter dem Kriegsminister.

Das Lehr-, Aufsichts- und Dienstpersonal der Schule bestand aus 3 Militärlehrern, 1 Disziplinaroffizier, 1 etatsmäfsigen Zivil- und 1 desgl. Lehrer der französischen Sprache, 2 Gouverneurs, ein Titel, zu welchem sich die Kondukteurs hatten bequemen müssen, und 2 Stubenheizern. Daneben waren Lehrer zum Erteilen von Hilfsunterricht im Französischen und des Unterrichtes in Physik, im Fechten, in der Gymnastik und im Tanzen, sämtlich auf Kündigung angestellt, vorhanden; den Reitunterricht erhielten die Zöglinge in der Militär-Reitanstalt; es waren für diesen jährlich 300, für den im Französischen 600, für den im Tanzen, Turnen und Fechten 400, für allen sonstigen Hilfsunterricht und zur Beschaffung von Modellen 700 Thaler jährlich ausgeworfen. Die Militärlehrer waren Offiziere der Artillerie, in der Regel Lieutenants, welche beim Aufrücken zum Hauptmann in die Truppe zurücktraten; sie wurden vom Kommandanten der Schule ausgewählt, welcher sich ihres Einverständnisses wie des Gutheifsens ihres Kommandeurs zu versichern hatte, bevor er sie beim Kriegsministerium in Vorschlag brachte. Sie hatten zunächst eine halbjährige Probedienstleistung durchzumachen, ebenso die etatsmäfsigen Zivillehrer, welche alsdann die Eigenschaft der Zivilstaatsdiener erhielten. Der Disziplinaroffizier war ein Lieutenant der Fufsartillerie, welcher in der Regel nach drei Jahren, jedenfalls aber, wenn er zum Hauptmann stand, abgelöst wurde. Er erhielt eine Zulage.

[1] Metallographiert.

Die Verhältnisse der Gouverneure waren dieselben wie beim K.-K.; sie wurden aus der Artillerie genommen; einer war Unterlehrer der Mathematik, der andere des Zeichnens; von den Stubenheizern ward einer als Hausmann, der andere als Aufwärter gebraucht.

Für die Zöglinge, welche in 3 Divisionen gegliedert waren, gab es 19 halbe und 5 ganze Zahlstellen zu bezw. 100 und 200 Thaler jährlich; aufserdem hatten die Angehörigen die erste Ausrüstung und die nötigen Lehrbücher pp. zu beschaffen. Daneben konnten einige Volontärs Aufnahme finden, welche für Unterhalt, Bekleidung und Unterricht 400 Thaler zahlten und für erste Ausrüstung und Lehrbücher ebenso zu sorgen hatten wie die etatsmäfsigen Schüler; sie durften In- oder Ausländer sein, während Zahlstellen nur erstere erhielten.

Der Kommandant hatte die Strafgewalt eines Infanterie-Brigadekommandeurs, den übrigen Angestellten war eine solche nicht beigelegt. Anträge auf Entlassung von Zöglingen mufsten beim Kriegsministerium gestellt werden. Jeder Eintretende wurde durch Handschlag zur Befolgung der Hausordnung verpflichtet. Für die Zwecke derselben waren die Schüler in 2 Brigaden geteilt, deren jeder einer der Gouverneure als „Ober-Visitations"- und ein geeigneter Schüler der 1. oder 2. Division als „Visitations-Kommandant" vorgesetzt war, letztere konnten zu „Gefreiten", geeignete und bewährte Schüler der 1. Division konnten bei Beginn des zweiten Lehrjahres dieser Klasse, also zu der Zeit, wo die gleichalterigen Zöglinge des K.-K. dieses verliefsen um in die Armee zu treten, zu „Portepeejunkern" ernannt werden; sie waren alsdann in der Verfügung über ihre Freizeit weniger beschränkt als vorher.

Im Juli waren Ferien; den Pagendienst bei Hofe versahen die Artillerieschüler gleich den Kadetten, die Portepeejunker wurden dazu nicht herangezogen.

Die Offiziere der Schule trugen die Uniform der Fufsartillerie, jedoch mit Hut und Degen, die Gouverneure einen grünen Waffenrock mit ponceau-rotem Kragen, Aufschlägen und Vorstöfsen und mit gelben Knöpfen, an jeder Kragenseite mit einer goldgestickten Litze, schwarzgraue Beinkleider mit roter Seitennaht, Hut mit Federstutz, grüne Mütze mit rotunterlegter Krone und rotem Vorstofse, Degen mit silbernem Portepee am schwarzen Koppel über dem Rocke, schwarzgraue Mäntel. Die Uniform der Schüler war der der Gouverneure ähnlich, aber ohne Kragenlitzen, dagegen hatten sie grüne Achselklappen mit einer in Gold gestickten Granate und statt des Hutes den Czako;

die Portepeejunker trugen die Uniform der Portepeejunker der Fufsartillerie. Die Unterscheidnngszeichen der Gefreiten waren silberne Portepees nnd eine goldene Tresse um den Czako, die der 1. Division drei, die der 2. während des 2. Jahres ihres Aufenthaltes in der Klasse zwei, während des 1. eine Litze in Goldtresse an jeder Kragenseite; ferner waren bei allen Schülern, mit Ausnahme des ersten Jahrganges der 3. Division, die Achselklappen des Waffenrockes mit schmaler Goldtresse eingefafst.

Die Anfnahme in die 3. Division fand zwischen dem zurückgelegten 14. nnd vollendetem 16. Lebensjahre statt. Sie bildete die Regel. Ansnahmsweise konnte der Eintritt im Laufe des Knrsns der 3. nnd bei Beginn desjenigen der 2. Division erfolgen; das 18. Lebensjahr dnrfte keinenfalls überschritten sein. Es mnfsten ihr Anmeldung nnd persönliche Vorstellung beim Kommandanten vor dem 14. März, bei Protestanten die Konfirmation, bei Katholiken die Zulassung zum heiligen Abendmahle, die Untersnchung durch den Generalstabsarzt und das Bestehen einer Anfnahmeprüfung vorangegangen sein. Letztere wnrde bald nach Ostern vor dem Kommandanten nnd den etatsmäfsigen Lehrern abgelegt; sie war schriftlich und mündlich und forderte in der

Mathematik: Vollständige Sicherheit in Numeration, den vier Grnndrechnnngsarten mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, den Rechnungsarten mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Kenntnis der einfachen und zusammengesetzten Verhältnisse nnd Proportionen, Übung im Lösen von Aufgaben aus der einfachen und znsammengesetzten Regel de tri, Ketten- und Gesellschaftsrechnnng;

Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche im allgemeinen, sowie der Erdteile, besonders Europas nnd Deutschlands;

Geschichte: Hauptbegebenheiten und Perioden der älteren und neueren Weltgeschichte, nähere Kenntnis der älteren, namentlich der griechischen nnd römischen;

Dentsch: Möglichste Sicherheit in Rechtschreibnng und Grammatik, Übung in richtigem nnd fliefsendem Lesen, Fähigkeit einen leichten erzählenden Anfsatz verständlich zu fertigen;

Lateinisch: Deklination, Komparation, Konjugation der regelmäfsigen und gewöhnlich vorkommenden nnregelmäfsigen Zeitwörter, Übersetzung leichter Aufgaben in das Deutsche nnd einfacher Sätze in das Lateinische;

Französisch: Regeln der Aussprache, daher Lesen ohne grobe Verstöfse; im übrigen wie im Lateinischen;

Schönschreiben: Deutlichkeit in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift;

Zeichnen: Womöglich die Fähigkeit einfache geometrische Figuren nach Vorlagen, sowohl in derselben wie in veränderter Gröfse, wiederzugeben, ebenso bezüglich sehr leichter Ornamente ohne Schattierung, alles nach dem Augenmafse, ohne Messung und Instrumente.

Alsdann machte der Kommandant dem Kriegsministerium seine Vorschläge in betreff der Aufnahme und der Verleihung von Zahlstellen.

Der Aufenthalt in einer jeden Klasse dauerte zwei, der in der Anstalt überhaupt mithin sechs Jahre. Das Aufrücken hing vom Bestehen einer schriftlichen Prüfung ab; aufserdem fanden schriftliche und mündliche Prüfungen im März, Juni und Dezember statt; ihr Ausfall bestimmte die Reihefolge der Schüler. Der Wert, welcher den Einzelleistungen beizumessen war, wurde vom Kommandanten nach den beim K.-K. mafsgebenden Grundsätzen bestimmt. Wie dort zerfiel der gesamte Lehrgang in einen Vorbereitungs- und in einen höheren Kursus, von denen jener in der 3., dieser in den beiden oberen Divisionen erledigt wurde. Unter Berücksichtigung der für das K.-K. als die leitenden bezeichneten Gesichtspunkte umfafste der Unterricht die nachstehenden Lehrfächer:[1]

3. Division:

1. Lehrjahr:

Geographie (3): Wiederholung des bei der Aufnahme Geforderten, Elementarbegriffe der mathematischen Geographie, spezielle politische von Westeuropa.

Geschichte (3): Wiederholung der alten; Vortrag von der Völkerwanderung bis zu Karl dem Grofsen.

Deutsch (3): Laut-, Wort- und Satzlehre; Diktierübungen zur Einprägung der Rechtschreibung, Lese- und Rezitierübungen; Interpunktion, Aufsätze.

Lateinisch (2): Einübung grammatischer Formen und Regeln nach einem leichten Übersetzungsbuche; Übersetzen leichter Stücke aus dem Lateinischen.

[1] Die eingeklammerten Ziffern nennen die Zahl der Wochenstunden.

Französisch (4): Anfangsgründe der Grammatik; Redeteile, Deklination, Konjugation regelmäfsiger und unregelmäfsiger Zeitwörter, mündliche und schriftliche Übersetzung der einschlagenden Übungsbeispiele aus der Grammatik, Answendiglernen der darin vorkommenden Worte.

Mathematik (4): Zahlenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades.

Geometrisches Zeichnen (2): Gebrauch der Instrumente, Anfangsgründe des Linearzeichnens bis zu dem mit den Mafsstäben.

Situationszeichnen (2): Strichemachen, Skalen, Darstellen von Ebenen und geometrischen Körpern.

Ornamentezeichnen (4): Einfache Ornamentteile und Ornamente in Contour bis zum Schraffieren und Tuschen einfacher Ornamente.

2. Lehrjahr:

Geographie (3): Politische von Ost- und Mittel-Europa.

Geschichte (3): Von Karl dem Grofsen bis zur Entdeckung von Amerika.

Deutsch (3): Kurzer Abrifs der Stillehre und der deutschen Verslehre; Wiederholung des Ganzen, Anwendung desselben beim Lesen prosaischer und poetischer Musterstücke; Beginn freier Vorträge; schriftliche Aufsätze.

Lateinisch (2): Befestigung in den grammatischen Regeln durch Extemporalien; Fortsetzung der Übung im Übersetzen.

Französisch (4): Grammatik bis einschl. Gebrauch der Zeiten und Modus; Übersetzen und Analysieren des Übersetzten; Auswendiglernen von Wörtern, Rezitieren leichter Gedichte und Fabeln.

Mathematik (4): Beendigung der Algebra. Ebene Geometrie.

Physik (2): Experimentale als Vorbereitung zur höheren und zum Unterrichte über Chemie und Artilleriewissenschaften.

Geometrisches Zeichnen (2): Gebrauch der Mafsstäbe, Lasieren und Abtuschen von Ebenen.

Situationszeichnen (2): Darstellung einfacher Bergformen, Kopieren von Topographie und Bergen.

Ornamentezeichnen (4): Architektonische Gliederungen und Ornamente nach Gips, in Tusche, Sepia oder Farbe; Zeichnen leichter architektonischer Ansichten.

1. und 2. Lehrjahr:

Religion (1): Erklärung der Lehren der heiligen Schrift zur Erweckung und Erhaltung des christlichen Sinnes.

Schreiben (1): nach Vorlagen.

2. Division:

1. Lehrjahr:

Geographie (2): Asien, Afrika, Australien.

Geschichte (2): Von der Entdeckung von Amerika bis zur französischen Revolution.

Deutsch (2): Litteraturgeschichte (in kurzen Umrissen) bis zu Klopstock; Lesen und Erklären eines gröfseren Meisterwerkes, wie Nathan, Cid, Wallenstein; freie Vorträge, abwechselnd mit Rezitierübungen; bisweilen Erklärung schwieriger Gedichte; schriftliche Aufsätze umfänglichen Inhaltes.

Französisch (4): Beendigung des grammatikalischen Kursus in der früheren Weise, Auswendiglernen und Rezitieren gewählter Prosa und Gedichte, Lesen eines nicht zu leichten Buches.

Mathematik (5): Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.

Artilleriewissenschaften (4): Einleitung und kurzer vorläufiger Kursus. Schiefspulver und explosive Präparate; Kriegsfeuerwerkerei.

Artilleriezeichnen (im 2. Halbjahre, 2): Auftragen einzelner Teile von Geschützrohren und von Munitionsgegenständen; Anfänge des Auftragens ganzer Geschützrohre.

Befestigungskunst (2): Feldbefestigung: Nomenklatur und Einleitung, Einrichtung von Profil und Grundrifs, Verstärkung durch Geschützarmierung, Gröfsen- und Besatzungsberechnung der Feldwerke.

Deskriptive Geometrie (im 2. Halbjahre, 2): Einleitung, Lehre vom Punkte, der Geraden und der Ebene, den begrenzten Figuren und den Polyedern.

Geometrisches Zeichnen (im 1. Halbjahre, 2): Abtuschen von geometrischen Körpern und von architektonischen und artilleristischen Gegenständen, ohne und mit Schlagschatten, nach Vorlageblättern.

Situationszeichnen (2): Kopieren von Situationsplänen in verschiedenen Mafsstäben, mit und ohne äquidistante Horizontalen.

Theorie des Situationszeichnens und Aufnehmens (1): Kommt zum Abschlufse.

Chemie (2): Theoretische Chemie in dem durch die Hauptübersicht bezeichneten Umfange.

Kalligraphie (1): Planschrift.

2. Lehrjahr:

Geographie (2): Amerika. Allgemeine Übersicht der wichtigsten

neueren Entdeckungsreisen (soweit die Zeit gestattet). Allgemeine Wiederholung.

Geschichte (3): Vom Ausbruche der französischen Revolution bis auf die neueste Zeit. Allgemeine Wiederholung.

Deutsch (2): Litteraturgeschichte von Klopstock bis auf die neueste Zeit. Lektüre von Meisterwerken mit Erklärung derselben; einzelne Teile werden zum Rezitieren benutzt. Freie Vorträge über gehabte Lehrstoffe, z. B. Teile der Geschichte der Litteratur pp. Schriftliche Aufsätze in Abhandlungsform.

Französisch (4): Wiederholung der Grammatik; orthographische, Diktier- und Stilübungen; mündliches und schriftliches Übersetzen; Auswendiglernen und Rezitieren, Leseübungen, mündliches Wiedergeben des Gelesenen.

Mathematik (5): Differentialrechnung. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

Artilleriewissenschaften (4): Konstruktion der Geschützrohre; Einrichtung des Fuhrwesens, Konstruktion der Laffeten, Protzen und Wagen; Zubehör.

Artilleriezeichnen (2): Auftragen von Geschützrohren, Laffettenteilen und Laffetierungen nach Mafstabellen, vorzugsweise in Linearzeichnung.

Befestigungskunst (2): Schlufs der Feldbefestigung. Einleitung in die permanente: Definitionen, allgemeine Grundsätze. Einflufs der Festungen auf die Kriegführung.

Fortifikationszeichnen (2): Profile und Grundrisse, Verstärkungsmittel der Feldverschanzungen, Profile permanenter Befestigungen.

Deskriptive Geometrie (2): Krummlinige: Krumme, Umdrehungs- und windschiefe Flächen; Lehre von den Tangentenebenen. — Als praktische Anwendung: Theorie des Terrainaufnehmens mit und ohne äquidistante Horizontalen.

Situationszeichnen (2): Berge und Gegenden nach Modellen, Auszeichnen der selbstgefertigten Aufnahmen. Modellieren gegebener Bergformen durch geübte Schüler. — Als praktische Übung: Topographische Aufnahmen ohne Terrain in 1 : 8000 der natürlichen Gröfse.

Physik (2): Mechanische Naturlehre. Erste Begriffe und elementare Sätze der Mechanik.

Kalligraphie (1): Planschrift im 1.; Stenographieren im 2. Halbjahre.



1. Division:

1. Lehrjahr:

Französisch (4): Stilübung, bestehend in der Wiedergabe gelesener Stücke, Schreiben von Briefen und leichten Aufsätzen nach gegebenen Themas; Auswendiglernen, Deklamation; Lesen eines klassischen Werkes; mündliches Wiedergeben des Gelesenen; Übungen in der Unterhaltung.

Mathematik (5): Integralrechnung; reine Mechanik.

Artilleriewissenschaften (6): Kleines Feuergewehr; blanke Waffen. Hauptsächlichste Materialien zur Herstellung der Geschütze und Fuhrwerke und deren Verwendung. Anfertigung und Prüfung der Geschützrohre und der Eisenmunition. — Organisation und Ausrüstung der Artillerie im allgemeinen.

Taktik (2) der einzelnen und der verbundenen Waffen.

Artilleriezeichnen (2): Fortsetzen des vorigen Kursus; Tuschen und Kolorieren der Pläne.

Befestigungskunst (3): Permanente: Einrichtung des Profils und Grundrisses; geschichtliche Entwickelung der Befestigungskunst, Angriff und Befestigung von Festungen.

Fortifikationszeichnen (2): Zeichnen von Befestigungssystemen und Belagerungsarbeiten.

Zivilbaukunst (2): Vorbegriffe, Einteilung und Nutzen der Zivilbaukunst. Baustoffe.

Deskriptive Geometrie (2): Durchschnitte krummer Flächen unter sich. Schattenlehre. Projektion auf eine einzige Ebene; graphisches Defilement.

Situationszeichnen (2): Fortgesetzt nach Modellen. Auszeichnen der gefertigten Terrainaufnahmen. — Als praktische Übung: Eine kleine Aufnahme in 1 : 12000, eine gröfsere mit Netzlegung in 1 : 24000 und Nivellement.

Physik (2): Licht, Schall, Wärme.

Praktische Chemie (2): Darstellung von Präparaten, Reaktion der wichtigsten Säuren und Basen-Untersuchung löslicher unorganischer Verbindungen.

2. Lehrjahr:

Französisch (4): Stilübungen (Darstellung historischer oder biographischer Skizzen); Deklamation. Litteraturgeschichte und Lesen ausgewählter klassischer Musterstücke. Unterhaltung.

Mathematik (5): Angewandte Mechanik. Allgemeine Wiederholung.

Artilleriewissenschaften (6): Kriegsraketen-, Handhabungs- und Herstellungsarbeiten. Bedienung der Geschütze. Schiefsen und Werfen. Wirkung der Geschütze. Verhalten und Gebrauch der Artillerie im Festungskriege.

Taktik (2): Angewandte.

Artilleriezeichnen (2): Fortsetzen des vorigen Kursus.

Befestigungskunst (3): Batteriebau; Erklärung, Theorie, Einteilung und Bau der Minen und deren Anwendung im Festungskriege. Wiederholung.

Fortifikationszeichnen pp. (2): Entwurf und Zeichnen verschiedener Batterieen, Verteidigungsarbeiten und Minensysteme, Pionier- und Pontonier-Material und -Arbeiten.

Pionier- und Pontonierwissenschaften (1): Kriegs- und Notbrücken, Strafsen- und Wegebau im Felde, Flufsübergänge; Brücken-Equipagen der europäischen Heere; sächsisches Pontonier-Reglement im wesentlichen.

Zivilbaukunst (2): Erdarbeiten; Verbindung der Bausteine und Hölzer; Eisenkonstruktionen.

Deskriptive Geometrie (2): Perspektive, Steinschnitt, Kartenprojektion. — Wiederholung.

Terrainlehre und höhere Geodäsie (1): Terrainlehre im engeren Sinne; à coup d'oeil-Aufnehmen; Rekognoszierung. Kurzer Vortrag über trigonometrische Triangulierung und Aufnahme eines ganzen Landes. — Als praktische Übung: à coup d'oeil-Aufnehmen in verschiedenen Mafsstäben und zu verschiedenem Zwecke.

Situationszeichnen (1): Auszeichnen von à coup d'oeil-Aufnahmen und Rekognoszierungen.

Physik (2): Magnetismus und Elektrizität; kurzer Abrifs über Meteorologie. — Wiederholung.

Chemie (1): Wiederholung der theoretischen und analytischen Chemie.

Praktische Chemie (2): Untersuchung unlöslicher unorganischer Verbindungen; quantitative Analysen leichterer Art.

Aufserdem erteilte der Disziplinaroffizier im erforderlichen Mafse Unterricht über Dienst und Militärstil.

Ein Vortrag über Kriegsgeschichte im letzten Unterrichtsjahre ward auf Veranlassung des Kriegsministeriums nachträglich in den Lehrplan aufgenommen. Die Schuldirektion erhob Einsprache, weil der Lehrer der Artilleriewissenschaften, welchem derselbe zugedacht war, überbürdet

werden würde. Es scheint, als wenn der Vorstellung Gehör gegeben sei; in dem 1864 eingeführten Lehrplane findet sich ein solcher Unterricht nicht. Derselbe sollte sich auf eine „Übersicht der Geschichte der Kriegskunst, Vorträge über Kriegsereignisse und über einen Feldzug zur Erläuterung und Ergänzung der Taktik" erstrecken, hätte also dem Lehrer der letzteren Wissenschaft gebührt.

In derselben Weise wie beim K.-K. fanden Prüfungen für den Übertritt in die höheren Kurse und eine solche in denjenigen Lehrfächern, in welchen die 1. Division nicht mehr unterrichtet wurde, vor der Versetzung in letztere statt. Dem höheren Kursus ward nach Möglichkeit eine praktische Richtung gegeben; zu diesem Zwecke nahmen die Schüler sowohl selbständige Übungen vor, als auch an denen des Artilleriekorps teil; auch die Schüler des Vorbereitungskursus wurden bei geeigneten Gelegenheiten dazu herangezogen. Die 1. Division nahm alljährlich eine gröfsere Terrainaufnahme vor, deren Ergebnis dem Kriegsministerium vorgelegt wurde. Wiederholen des Vorbereitungskursus, also vierjähriges Verweilen in der 3. Division, konnte mit Genehmigung des Kriegsministeriums gestattet werden; Sitzenbleiben in einer der höheren Klassen war ausgeschlossen.

Nach Beendigung des Lehrganges der 1. Division ward vor Ostern, nach vorangegangener körperlicher Untersuchung durch den Generalstabsarzt, die Austrittsprüfung durch eine unter dem Vorsitze des Chefs des Generalstabes oder eines Abteilungs-Chefs des Kriegsministeriums aus 2 oder 3 Offizieren des Generalstabes und 2 Stabsoffizieren oder Hauptleuten der Artillerie bestehende Kommission abgehalten. Der Kommandant der Schule wohnte der Prüfung soweit bei, als seine sonstigen Dienstgeschäfte erlaubten; der Kommandant des Artilleriekorps war berechtigt zugegen zu sein oder sich vertreten zu lassen. Machte er dabei Wahrnehmungen, welche ihm Änderungen im Unterrichte wünschenswert erscheinen liefsen, so setzte er sich mit dem Kommandanten der Schule in Verbindung; in streitigen Fällen entschied das Kriegsministerium. Im übrigen ward wie beim K.-K. verfahren. Dort ist bereits erwähnt worden, dafs und unter welchen Umständen Zöglinge der Artillerie-Schule bei der Infanterie oder bei der Reiterei angestellt werden konnten.

Gleichzeitig mit den Änderungen, welche im Jahre 1864 beim K.-K. vorgenommen wurden (vgl. Seite 133), und in Übereinstimmung

mit den dort zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, fanden solche auch bei der Artillerie-Schule statt[1].

Die Zahl der etatsmäfsigen Schüler wurde um 5 vermehrt, betrug also 29, für welche 5 Frei-, 19 halbe und 5 ganze Zahlstellen zur Verfügung standen. Wie beim K.-K. waren für dieselben bezw. 50, 110 und 210 Thaler Beitrag zu zahlen. Eine Freistelle konnte nur erhalten, wer sofort in die 2. oder 1. Division eintrat. Aufserdem durften einige Volontärs Aufnahme finden, welche als Inländer 300, als Ausländer 400 Thaler jährlich zu entrichten hatten. Bei der Aufnahme in die 2. oder 1. Division waren 50, in die 3. 30 Thaler zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln, 67 Thaler 26 Groschen 6 Pfennige für Bekleidung und Wirtschaftsgegenstände, beim Aufrücken in die 2. Division waren 30, in die 1. 10 Thaler zu entrichten. Diese Beträge, wie auch die jährlichen Unterhaltungsbeiträge wurden in der üblichen Weise für einen jeden Zögling verrechnet. An die Stelle der bisherigen Altersgrenzen trat die Forderung, dafs bei der Aufnahme in die 3. Division das 16., in die 2. das 18., in die 1. das 20. Lebensjahr nicht überschritten sein durften.

Wie früher durften einige jüngere, zur Beförderung geeignete Unteroffiziere am Unterrichte der beiden oberen Divisionen teilnehmen.

Der Austritt erfolgte nach $1^3/_4$jährigem Aufenthalte in der 1. Division vor Weihnachten, damit die Portepeejunker vor der Rekruteneinstellung in den Grundlagen des praktischen Dienstes besser ausgebildet werden konnten als bisher möglich gewesen war. Ein in die 3. Division tretender Schüler gehörte mithin der Anstalt $5^3/_4$ Jahre an; länger als $7^3/_4$ Jahre durfte niemand in derselben verbleiben.

Für den nicht durch etatsmäfsige Lehrer zu erteilenden Unterricht waren ausgesetzt: 600 Thaler für das Französische, 300 für das Reiten, 400 für Fechten, Tanzen, Gymnastik pp., 700 für alle sonstigen Vorträge einschl. Physik und Chemie, Nachbeschaffung von Modellen pp.

Auch der Lehrplan erfuhr Abänderungen. Der Vortragsstoff der Geographie wurde anderweit verteilt: Im 1. Jahre traten an Stelle von Westeuropa Asien und Afrika, im 2. von Ost- und Mitteleuropa Australien und Amerika, im 3. von Asien, Afrika und Australien Europa aufser Deutschland, im 4. von Amerika Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse. Der Vortrag der

[1] Regulativ für das Cadetten-Corps und die Artillerie-Schule 1864. Dresden. Druck von C. Heinrich.

Geschichte ging im 1. Jahre bis zu den Hohenstaufen statt bis zu Karl dem Grofsen und gewann dadurch Zeit im 2. Sachsen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. An Stelle der Physik trat im 2. Lehrjahre der bis dahin im 3. vorgetragene vorläufige Kursus der Artilleriewissenschaften, welcher fortan im 3. Schiefspulver und explosive Präparate und den Beginn des Vortrages über Geschützrohre, im 4. die Fortsetzung des letzteren, das kleine Feuergewehr, die blanken Waffen, die Fuhrwerke aller Art und die Zubehörstücke, im 5. die Materialienlehre, die Anfertigung und Prüfung von Rohren und Schiefsbedarf, die Organisation und Einrichtung der Waffen und im 6. den bisherigen Lehrstoff umfafste. Der Unterricht in Planschrift ward im 1. Jahre beendet, so dafs der des 2. ganz der Stenographie gewidmet werden konnte; im 3. ward kein Schreibunterricht mehr erteilt; der Vortrag über Integralrechnung begann schon im 4. Jahre. Beim Vortrage der Befestigungskunst wurde in das 4. Jahr die Einrichtung des Profils aufgenommen, in der Physik im gleichen Jahre die Lehre vom Schall vorgetragen, welche früher dem 5. gehört hatte; in letzterem Jahre waren auch der früher im 6. abgehandelte Magnetismus und beim Unterrichte in der deskriptiven Geometrie die Kartenprojektion zu erledigen; bei der Begrenzung des Lehrstoffes der Pionier- und Pontonierwissenschaften ward der Unterricht über das sächsische Pontonier-Reglement fortgelassen.

Nach einhundertjährigem Bestehen machten die Veränderungen, welche das Jahr 1866 im Gefolge hatte, dem Dasein der Artillerie-Schule ein Ende. Am 1. Juni wurden 5 Zöglinge als Portepeejunker in die Armee eingereiht und am 16. traten 10 mit den Kadetten die oben beschriebene Reise nach Österreich an. Heimgekehrt, wurden sie vorläufig beurlaubt, am 1. Mai 1867 aber mit der Bestimmung, demnächst den preufsischen Unterrichtsanstalten überwiesen zu werden, in das K.-K. versetzt.

6. Die Ingenieur-Akademie

Vorgänge in den Jahren 1734—1742 [1]

Seit dem Jahre 1734 hatte König-Kurfürst Friedrich August II. einzelnen jungen Leuten, welche sich für den Dienst der Ingenieure

[1] Arch. d. Kr.-M.: Geheime Kriegs-Canzley Rep. L., Loc. 47, No. 18.

und der Artilleristen anszubilden wünschten, Geldmittel bewilligt, um sich durch Sonderunterricht die nötigen Kenntnisse zu erwerben. Diese Vergünstigung bewog mehrere zu dem Gesuche, sie auf königliche Kosten „die Architecturam civilem et militarem, als auch die Artillerie erlernen zu lassen, um sich auf diese Weise für den Dienst geschickt zu machen“, woraus der König-Kurfürst Veranlassung nahm, an die Errichtung einer Fachschule zu denken. Am 1. Juli 1738 forderte er von dem Chef des Ingenieurkorps, GL. v. Bodt, und von dem Kommandanten der Artillerie, Ob. v. Wilster, ein Gutachten über diesen Plan; sie entledigten sich dieses Auftrages unter dem 15. d. M., indem sie „den numerus fixus derer Scholaren“ mit 12 vorschlugen, von denen je 4 bei den Kadetten, der Artillerie und den Ingenieuren verpflegt werden sollten, und am 25. August ward angeordnet, dafs Philipp Daniel Lippert, welcher den erwähnten Sonderunterricht erteilt hatte, vom 1. Oktober an als „Architectur- und Artillerie-Zeichenmeister“ mit einem Gehalte von monatlich 25 Thaler bei der zu errichtenden Akademie angestellt werden solle; das Inslebentreten der letzteren liefs aber noch auf sich warten. Lippert strich freilich das Geld ein; behauptete aber, nur zur Unterweisung eines numerus fixus von Schülern verpflichtet zu sein und „deprecirte“, einem seiner früheren Zöglinge, welchen Bodt „in der runden Zeichnung“ weiterbilden zu lassen wünschte, zu unterrichten; er sei lediglich als Lehrer der Akademie bestellt, von anderen Schülern wollte er noch aufserdem bezahlt werden. Bodt, welchen die Anwärter mit Gesuchen um Anstellung bestürmten, regte die Sache am 24. September 1739 von neuem an. Es erging nun am 30. d. M. an den Ober-Zeugmeister Klippgen der Befehl, einen Bericht, welcher schon am 5. September 1738 von ihm gefordert war, einzureichen, auch diese Aufforderung mufste am 4. Januar 1740 wiederholt werden. Zwei Tage später ging endlich der Bericht ein und am 26. Februar erhielt Lippert von der Geheimen Kriegs-Kanzlei eine Dienstanweisung, welche ihn verpflichtete, täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, in einem in der Kaserne ihm anzuweisenden Raume „sich finden zu lassen und die ihm committirte Unterweisung abzuwarten“; diese Unterweisung sollte nicht nur den erwähnten zwölf Scholaren, sondern auch denen zu teil werden, welche Gen. v. Bodt und Ob. v. Fürstenhoff senden würden. Neben Lippert wurde der Appareilleur Louis Bouquet bei der Akademie als Mathematikus angestellt. Am 4. März erging der Befehl, die für beide erforderlichen Räume in der Kaserne anzuweisen.

1743—1756

Aber wieder verging Zeit; zuerst waren die Räume nicht verfügbar, dann fehlte es an Holz, um sie zu heizen; der erhobenen Schwierigkeiten waren viele und der gute Wille sie zu beseitigen war gering. Inzwischen ward über die in Aussicht genommenen Zimmer anderweit verfügt und die beiden ernannten Lehrer, welche übrigens Bodt nachmals als „unfähige Subjekte" bezeichnet, kamen gar nicht in die Lage, eine Thätigkeit an der Anstalt auszuüben. Lippert wurde zum Hofzeichenmeister bei den Pagen ernannt, Bouquet wird nicht weiter erwähnt. An ihrer Stelle wurden am 28. August 1743 Christian Polykarp Leyser als Ingenieur-Geometer und Johann Karl Schatz als Ingenieur-Zeichenmeister „zur Unterweisung derer Unteroffiziers" angestellt, sie hatten sich in Lipperts Traktament, welches dieser fünf Jahre lang ohne Gegenleistung bezogen hatte, zu teilen, erhielten dasselbe aber ohne den jenem gemachten Abzug von monatlich 2 Thaler 2 Groschen, und bald nachher wurden ihnen in der Neustädter Infanterie-Kaserne, welche für so viele ihrer eigentlichen Bestimmung fern liegende Zwecke den Raum hergeben mufste und wo, nachdem dazu kurze Zeit gemietete Zimmer benutzt worden waren, der Unterricht stattfand, bescheidene Wohnungen angewiesen. Wann sie ihre Lehrthätigkeit begonnen haben, ist nicht genau festzustellen; im Dezember 1743 war es noch nicht geschehen; im Sommer 1744 heifst es, „die Unteroffiziere seien jetzt kommandirt", dabei ist aber von ihrer Wiederkunft die Rede, sie müssen also schon im Winter 1743/44 versammelt gewesen sein. Die im Drucke erschienenen Stammlisten der Armee nennen 1742 als das Jahr der Errichtung.

Bodt entwarf unter dem 4. September 1743 eine Dienstanweisung, welcher zufolge Leysers Unterricht sich erstrecken sollte auf:

die zur Geometrie und anderen hieraus folgenden Wissenschaften sich ergebenden Rechnungen einschl. Ausziehens der Quadrat- und der Kubikwurzeln; die Geometrie nach ihren Teilen, welche sind: die Handgriffe mit dem Zirkel, wonach die Anweisung der Anfangsfiguren, als Triangel, Quadrate, Mafsstäbe, Gradbogen und dergleichen verstanden wird; Planimetrie; Geodäsie; Trigonometrie vermöge derer Tabularum Sinum, Tangentium und Secantium, wie auch derer Logarithmorum, und Stereometrie nach den Euclidischen Principiis; alles vorstehende war demonstrativ zu lehren. Dasjenige, was an der Tafel und auf dem Papiere traktieret worden, auch auf dem Felde als eine geometri-

sche Ausübung durch Abstecken mit Stäben; Messen mit Stäben und Kette; Messen mit dem sogenannten astrolabis; Messen mit der Mensula proecoriana und anderen Instrumenten; Situationen mit Schritten und hierzu gehörigen Vorteilen geschwinde aufzunehmen; Gebrauch der Horizontalwagen; Aufreifsung und Gebrauch derer Schaarwage.

Die Fortifikation, sowohl regulär als irregulär, zu traciren, dergestalt, dafs der Ursprung davon, deren Verbesserung und Wachstum, sowohl nach den alten als nach den neuen Autoren, mit der Anzeige, welche Manier vor anderen etwa Nutzen oder Schaden in sich habe; mit Vorstellung unterschiedener Situation als in der Ebene, auf Bergen oder in Wässern und morastigen Gegenden; die Anweisung unterschiedener Profile; Anlegung derer Gewölbe, welche teils zur Defension, teils zu anderem Nutzen zu gebrauchen; wie ein Ingenieur an einer schon erbauten Festung die vornehmsten Mängel erkennen und denselben, ohne den Ort ganz einzureifsen und neu aufzubauen, abhelfen kann; das Modellieren mit Mappe; die Anwendung der Stereometrie in Ausrechnung der Erde und des Mauerwerkes; Anweisung zum sauberen Auszeichnen eines Fortifikationsplanes.

Aufschlagung der Lager für Artillerie, eines Regiments Kavallerie oder Dragoner, eines Regiments Infanterie, ganzer Lager, „wie viele dergleichen Regimenter zusammen campiren“ und hierbei die Cirkumvallations- und Kontravallations-Linie; die Konstruktion aller bisher bekannten Redouten und Schanzen, die Attacken mit Approchen; Anlegung der Minen und Kontreminen; wie ein Ingenieur, wenn er vor einem Orte, der attackirt werden sollte, sich befindet, sowohl die Fehler der Festung wie deren äufserliche Situation sich zu Nutzen machen kann, auch wegen der Attacke den schwächsten Ort der Festung zu erwählen habe und dadurch viele Requisita, Zeit und Volk ersparet werde.

Geographie und Fertigung derer Landkarten.

Architectura civilis, hauptsächlich: In Aufreifsung der bekannten Ordnungen; Konstruktion der Zeug-, Proviant-, Wacht- und Privathäuser, Magazine, Kasernen, festen Brücken aus Stein und Holz, Aufzug-, Ponton-, Schiff-, Flofs- und Fafsbrücken, nebst Anleitung zu Fertigung der Anschläge an Materialien, Arbeitsleuten, Zeit und Geld.

Herstellung von Standrissen und Perspektiven von Fortifikations- und Zivilgebäuden nach gegebenem Grundrifs und Durchschnitt.

Mechanik mit Erklärung; Konstruktion und Kraft eines jeden Werkzeuges, insonderheit der Handmühlen und Hebezeuge nebst der Hydraulik, sowie der Maschinen zum Auspumpen des Wassers.



Die Vorträge fanden an jedem der ersten fünf Wochentage von 9 bis 11 Uhr morgens statt; die Schüler mufsten aber von 8 bis 11½ Uhr im Hörsaale sich aufhalten, um unter Aufsicht eines Offiziers „sich zu exerciren"; nur aus Anlafs der hohen Kirchenfeste und der Jahrmärkte in Neustadt-Dresden wurde die Information einige Tage ausgesetzt. Regelmäfsig hatte Leyser dem Chef des Ingenieurkorps über den Erfolg des Unterrichtes Berichte zu erstatten; anderweitige Persönlichkeiten an letzterem teilnehmen zu lassen, war dem Lehrer ausdrücklich untersagt.

Der Zeichenmeister Schatz hatte die Unteroffiziere im Zeichnen mit der Feder, wie mit dem Pinsel zu unterrichten; er sollte „ihnen sowohl die Eintheilung als Stellung der menschlichen Figuren vorgeben und, wenn sie darinnen einen ziemlichen Begriff haben, ihnen auch die Ausarbeitung und Schattirung erlernen", hatte „unterschiedene Arten von Situation, als Felder, Wälder, Berge, Flüsse, nicht weniger allerhand Arten Räume, sowohl ins grofse als kleine, vorzunehmen, alsdann ganze Landschaften, Laubwerk und andere Zierraten nebst Armaturen und dann aus denenselben Cartonchen zu componiren"; ferner hatte er das Zeichnen nach dem Runden vorzunehmen, „worunter Köpfe, Statuen und andere Figuren verstanden werden". Auf Grundlage dergestalt erworbener Fertigkeit wurden „Prospekte nach der Natur" angefertigt, „weswegen dann und wann aus der Stadt gegangen wurde". Ein jeder neu hinzutretende Unteroffizier mufste von unten anfangen. Der Unterricht fand ganz wie für Leyser vorgeschrieben, aber von 2 bis 4 Uhr nachmittags, statt; die Schüler blieben bis 6 Uhr anwesend und arbeiteten im Winter bei Licht; auch Schatz hatte regelmäfsig zu berichten.

Aus den Rechnungen[1] ist ersichtlich, dafs die, nach Bodts am 3. Januar 1745 erfolgten Tode, unter der Leitung des GM. v. Fürstenhoff gestellte Akademie bis zum Jahre 1756 einen ziemlich ungestörten Fortgang hatte; als nach der Schlacht von Kesselsdorf (15. Dezember 1745) die Räume einige Monate lang andere Verwendung fanden, wurde ein Unterkommen für die Akademie gemietet; im Schuljahre 1753/54 ward sie durch Zuziehung von Offizieren (Ingenieur-Lieutenants) zum Unterrichte erweitert; an ihrer Spitze stand der Ing.-Hptm. Forchheim. Jene Rechnungen zeigen, dafs bei der ersten Einrichtung zum Zwecke

[1] Arch. d. Kr.-M.: Rep. L., Loc. 47, No. 19.

des Unterrichtes des sehr bald als Lieutenant bezeichneten Leyser ein Astrolabium, eine Meſskette, Maſsstäbe, Papier, Tusche pp. für 85, und für den Zeichenunterricht Gipsfiguren, Köpfe, Füſse und Hände, „ein Gliedermann von Holz um alle Actions zu stellen“, das „Werk von de la Faye“, Vorlagen zu Landschaften pp. für 64 Thaler angeschafft wurden. Für Unterrichtsmittel wurden auſserdem anfangs jährlich etwa 20 Thaler verausgabt; als 1752 der Grund zu einer Bibliothek gelegt ward, verdoppelte sich diese Summe. Im Februar 1756 wurden für das Lehrjahr 1755/56 300 Thaler ausgeworfen, womit zugleich der Aufwärter (72 Thaler) und das Holz bezahlt wurden. Der Beginn des Siebenjährigen Krieges machte der Thätigkeit der Akademie vorläufig ein Ende.

1763—1816

Nach Beendigung des Krieges wurde durch den Oberbefehlshaber des Heeres, den Chevalier de Saxe, alsbald auch die Ingenieur-Akademie hergestellt. Sie erhielt im Jahre 1767/68 Räume in der Neustädter Artillerie-Kaserne angewiesen; vorher war sie in dem Corps de Garde, auch Blockhaus genannt, dem jetzigen Kriegsministerium an der Augustusbrücke, untergebracht gewesen. Die Nachrichten über ihre demnächstige Wirksamkeit sind aus den bei der Artillerie-Schule entwickelten Gründen sehr spärlich. Was mitgeteilt werden kann, ist wenig mehr, als daſs die Anstalt bestanden hat. Bachenschwanz verzeichnet sie in seiner „Geschichte und gegenwärtiger Zustand der kursächsischen Armee“, einem in gewissen Zwischenräumen erscheinenden Buche (Ausgabe vom Oktober 1783), unter „Ingenieurkorps“ mit einem Stande von einem Major als Direkteur, einem Mathematikus und zwei Souslieutenants als Architekten und Dessinateur; Hasche (a. a. O., 411) berichtet, daſs die kommandierten zwölf Unteroffiziere im Erdgeschosse der Neustädter Kaserne wohnten und in einem eigenen Auditorio durch drei Maitres einen sehr gründlichen Unterricht aller theoretischen und praktischen Mathematik, in Militärbaukunst pp. empfingen, daſs der Directeur 600, der Mathematikus, der Architekt und der Designateur je 360, der Aufwärter 96 Thaler bezögen nnd daſs die Akademie eine eigene Bibliothek besitze; das nämliche Personal weisen die gedruckt vorliegenden Stamm- und Ranglisten nach; den Unterricht erteilten meist Offiziere, doch kommen auch bürgerliche Lehrer vor; an der Spitze der Akademie standen nach Maj. Forchheim, dessen Ernennung die gedruckten Stammlisten schon von 1760 datieren, seit 1790 Maj.

Schäffer, 1792 Hptm. Backstroh, 1796 Maj. Johann August Lecoq, 1809 Maj. v. Göpbardt, 1810 Oh.-Lt. Fleischer.

Von der am 1. Mai 1810 ins Leben getretenen Neugestaltung des Heerwesens scheint die Akademie nicht berührt worden zu sein, wenigstens weisen die Nachrichten über die vorhandenen Lehrerstellen keine Veränderung nach[1]. Unter der Überschrift „Ingenieur-Akademie" werden bis zum Jahre 1816 je ein Direktor, Mathematiker, Dessinateur, Architekt und Aufwärter genannt. Was alsdann aus der Anstalt wurde, ist oben berichtet.

7. Die Unteroffizier-Schule und die Unteroffizier-Vorschule[2]

1868—1891

Zu den bewährten preufsischen Einrichtungen, welche Sachsen sich aneignete, als es unter der Leitung des hochverdienten Kriegsministers, Gen. v. Fabrice, nach erfolgtem Eintritte in den Norddeutschen Bund sein Heerwesen nach jenem Muster gestaltete, gehörten die Unteroffizier-Schulen.

Von den Bestimmungen, welche bis dahin für die Heranbildung von Unteroffizieren mafsgebend gewesen waren, ist auf S. 102 die Rede gewesen. Die Errichtung einer derartigen Anstalt geschah jedoch nicht sofort durch Herstellung einer gesonderten Anstalt, sondern durch Angliederung an eine schon bestehende, das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Klein-Struppen bei Pirna, welches, um einen Ersatz für die 1815 an Preufsen übergegangene gleichnamige Annaburger Anstalt zu schaffen, 1822 auf einem zu diesem Zwecke angekauften Landgute errichtet wurde, aber nur wohltätigen Zwecken diente und keine Vorbildung für den Beruf des Soldaten gewährte. Ostern 1868 ward hier unter Leitung eines dazu abkommandierten Offiziers, des Pr.-Lt. Facilides vom 5. Infanterie-Regiment No. 104, eine zunächst als „Selekta", aber schon 1869 als „Unteroffizierschule" bezeichnete Abteilung

[1] Die Österreichische Militärische Zeitschrift, 3. Band, Wien 1811, schreibt bei einer Schilderung der Sächsischen Armee, dafs in der Ingenieur-Akademie eine unbestimmte Anzahl von Zöglingen für das Ingenieurkorps durch Offiziere des Generalstabes und der Waffe ausgebildet werde.

[2] Die Darstellung beruht auf einer durch das königliche Kommando gütigst zur Verfügung gestellten Niederschrift des Herrn Direktor Holzhaus zu Marienberg.

ins Leben gerufen, welcher „neben der Fortbildung in den allgemeinen Kenntnissen als besondere Aufgabe der Unterricht in speziell militärischen Fächern, und zwar sowohl in theoretischer als in praktischer Beziehung, zufiel“. Sie sollte ihre Zöglinge in einem Zeitraume von drei Jahren zu Unteroffizieren heranbilden. Wer eintreten wollte, mufste mindestens 14 Jahre alt und konfirmiert sein, durfte aber das 17. Jahr nicht überschritten haben; in wissenschaftlicher Beziehung mufste er denjenigen Anforderungen genügen, welche bei der Entlassung aus der Volksschule gemacht werden durften.

Am 20. April 1868 wurde die Selekta mit 57 Schülern, von denen 26 aus der unteren Abteilung und 31 von auswärts kamen, eröffnet; sie zerfiel in zwei Korporalschaften unter je einem Unteroffizier der Infanterie, jede Korporalschaft gliederte sich in zwei Abteilungen unter Zöglingen als Abteilungsältesten. Das Ziel der militärischen Ausbildung war mit einigen Abweichungen das, welches der Rekrutenausbildung im Heere bis zur Einstellung in die Kompagnie gesteckt ist; der zur Erreichung desselben bestimmte Unterricht erstreckte sich auf Exerzieren, Felddienst, Dienstkenntnis, Turnen und Schwimmen, welches letztere in der Elbbadeanstalt der Besatzung der Festung Königstein erlernt und geübt wurde. Im ganzen fanden wöchentlich 35 Stunden für den einer jeden Korporalschaft gesondert zu erteilenden Unterricht zu Gebote. Lehrer waren, aufser den für die unteren Klassen angestellten, welche in den Elementarwissenschaften unterrichteten, der Kommandant für Militärstil und Geschichte, ein kommandierter Unteroffizier für Planzeichnen und Geometrie und die Korporalschaftsführer. Mit der unteren Abteilung kamen die Selektaner, welche abgesondert im „alten Hause“, einem schlofsähnlichen Gebäude, wohnten, nur bei den Andachten und den Mahlzeiten zusammen; die Civillehrer und der Hausinspektor, welche den Wochendienst in der Anstalt ausübten, führten auch über die Selektaner die Aufsicht.

Bei Beginn des Winterhalbjahres 1869 war die Zahl der letzteren auf 69 angewachsen, von denen im Herbst 1870 elf nach dem Kriegsschauplatze entsendet wurden, bei Anfang des Sommerhalbjahres 1871 betrug sie 70, dann stieg sie auf 90, welche in drei Inspektionen gegliedert wurden; die Neueingetretenen bildeten die 3., in zwei Korporalschaften unter Unteroffizieren geteilte Inspektion, die 2. und 1. zerfielen in je drei Korporalschaften, an deren Spitze Gefreite standen; die Unteroffiziere waren aus der Armee kommandiert, als Gefreite wurden die meistgeeigneten Zöglinge verwendet. Kurz vorher war

Hptm. Facilides, der verdiente Organisator der Anstalt, einem langwierigen Leiden erlegen. Die letztere aber wuchs immer mehr, so dafs der in Klein-Struppen verfügbare Raum für die vorhandenen 120 Schüler nicht mehr ausreichte und die Schule am 30. September 1873 nach Marienberg im Erzgebirge übersiedelte, wo sie ihre Thätigkeit am 15. Oktober von neuem begann. Für die Unterbringung standen zunächst nur unzulängliche Räume, eine alte Kaserne und ein zum Wohnen eingerichtetes Magazin, zur Verfügung. Es mufsten Massenquartiere zu Hilfe genommen werden, um so mehr als eine Verordnung des Kr.-M. schon am 7. August vorgeschrieben hatte, dafs nach der Verlegung zwei Kompagnieen aufgestellt und eine jede derselben auf 150 Köpfe gebracht werden sollte. Umfassende Bauten halfen dem Mangel allmählich ab. Schon im Herbst 1874 konnte eine neue Kaserne A bezogen werden, 1878 wurde durch den Bau eines Schulgebäudes dem Übelstande abgeholfen, dafs der Unterricht in Mannschaftsstuben erteilt werden mufste, 1881 wurden eine dritte Kaserne (C) und eine geräumige Exerzierhalle, 1893 ein neues Lazareth und, wie hier vorgreifend angeführt werden mag, 1895 eine Kaserne (B) an Stelle der alten, welche wie das Schulgebäude abgebrochen ward, und ein Beamtenhaus fertiggestellt. Die Schiefsübungen, welche zuerst auf einem von der Stadt gepachteten Schiefsstande im Rosenholze vorgenommen waren, fanden später im Raitzenhainer Walde bei Gelobtland statt.

Mit der Schule waren zwei Zivillehrer von Klein-Struppen nach Marienberg übergesiedelt, dazu kam ein bis dahin am K.-K. zu Dresden thätig gewesener Professor. Eine jede der beiden Kompagnieen bildete drei Schulklassen. Zu den bisher gelehrten Unterrichtsgegenständen traten Militärdiktat, Listenführung, Terrainlehre und für den ältesten Lehrgang Kriegsgeschichte, deren Vortrag Offiziere übernahmen. Der Lehrplan ward so geordnet, dafs die eine Kompagnie vormittags, die andere nachmittags Unterricht und die nicht in der Schule befindliche praktischen Dienst hatte. Im Winter ertönte um 6, im Sommer um 5 Uhr der Weckruf, die Retraite allgemein um 9 Uhr. Die Tagesarbeit begann mit einer dem Frühstücke folgenden Arbeits- oder einer Nachhilfestunde; während dieser Zeit erhielten einige Jahre hindurch die besten Schüler der obersten Klassen („Selektaner") einen Sonderunterricht in Militärstil, Militärdiktat, deutscher Sprache, Rechnen, Geometrie, Lesen und sächsischer Geschichte. Alsdann dauerte der

Vormittagsdienst im Sommer von 6 bis 9 oder 10, eine Zeit lang auch noch von 10 bis 12, im Winter von 7½ bis 12 Uhr mit einer Unterbrechung von 30 bezw. 20 Minuten. Um 2 Uhr mittags begann die Arbeit von neuem und dauerte bis 4, von 5 bis 6 bezw. 6½ Uhr ward Nachhilfeunterricht erteilt oder es wurden anderweite dienstliche Beschäftigungen vorgenommen, ebenso unter Umständen nach dem um 7 bezw. 7½ Uhr stattfindenden Abendessen. Die Freitag- und Sonnabend-Nachmittage wurden zum Strafexerzieren, Baden, Turnen, Singen, zur Nachhilfe pp. verwendet. Im Winter stand das Erreichen der wissenschaftlichen, im Sommer das der militärischen Ziele im Vordergrunde, in letzterer Jahreszeit wurden auch einige der besseren Schüler der obersten Klasse durch den zur Anstalt gehörigen Stabsarzt über Gesundheitsdienst unterrichtet. Für den Unterricht in den militärischen Fächern wurde der ganze Jahrgang vereinigt; der übrige ward den einzelnen Klassen getrennt erteilt.

Am 11. Mai 1891 befahl König Albert, dafs die Unteroffizier-Schule einem Brigadekommandeur der Infanterie als Inspekteur und dieser als solcher unmittelbar dem Kr.-M. unterstellt werden solle; es war bis zum Jahre 1894 der GM. v. Issendorff, alsdann S. K. H. GM. Prinz Friedrich August von Sachsen.

1891—1895

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die Anstalt, als durch eine kriegsministerielle Verfügung vom 5. September 1891 die Errichtung einer am 1. Oktober aufzustellenden 3. Kompagnie angeordnet und zugleich befohlen wurde, dafs eine jede derselben einen Jahrgang aufnehmen solle und dafs die beiden jüngeren die Vorschule, die ältere die eigentliche Unteroffizier-Schule zu bilden hätten; die Schüler der letzteren sollten in Zukunft als Soldaten gelten und an den herbstlichen Truppenübungen teilnehmen, eine Scheidung, welche zu einer schärferen und auch äufserlich mehr wahrnehmbaren sich gestaltete, als am 1. April 1893 eine 4. Kompagnie hinzutrat und der gesamte Dienstbetrieb der beiden, die obere Hälfte bildenden Kompagnieen von dem für die untere vorgeschriebenen getrennt wurde, nur der Kommandeur blieb gemeinsam. In der Kleidung unterscheiden sich die Vorschüler von den Unteroffizierschülern, welche die Uniform der Infanterie tragen, dadurch, dafs ihre Aufschläge nicht rot, sondern, wie das Grundtuch, dunkelblau sind.

Die damals geschaffenen Einrichtungen sind die noch gegenwärtig bestehenden:

Die Unteroffizierschüler gehören zu den Personen des Soldatenstandes, sie schwören den Fahueneid und die Zeit ihres Aufenthaltes in der Anstalt gilt als im stehendeu Heere zugebracht. Der Eintritt erfolgt in der Regel aus der Vorschule, doch dürfen auch andere Freiwillige nach vollendetem 17. bis zum zurückgelegten 20. Lebensjahre aufgenommen werden, wenn sie den an die körperliche Brauchbarkeit von Freiwilligen überhaupt zu stellenden Bedingungen genügen und die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen.

Bewerber um die Aufnahme in die Vorschule müssen mindestens 14½, dürfen nicht über 16 Jahre alt sein und müssen bestimmte an ihre Körperbeschaffenheit gemachte Ansprüche erfüllen.

Der insgesamt auf vier Jahre berechnete Aufenthalt in Marienberg soll zu einer gründlichen militärischen Ausbildung, zur Vorbereitung auf die Ausfüllung der bevorzugten Stellungen als Unteroffizier und auf demnächstige Versorgung im bürgerlichen Berufe dienen. Die Vorschriften über Unterhalt und Gebührnisse, sowie über die Verpflichtung zu demnächstigem Dienen im Heere sind ganz die in Preufsen geltenden; der Austritt erfolgt in der Regel zu den Fufstruppen. Die besten Zöglinge werden zu überzähligen Unteroffizieren oder zu Gefreiten, von den Vorschülern werden bei einer jeden Kompagnie zehn zu Stubenersten, zehn zu Stubenzweiten ernannt. Diese wurden zunächst durch weifse Litzen am Kragen, seit 1893 aber werden sie durch goldene Tressen bezw. eine grünweifse Schnur in der Längsrichtung der Achselklappen ausgezeichnet.

1896

Als ein drittes Glied ist im Jahre 1896 zu den in Marienberg vorhandenen Anstalten eine bei der Soldatenknaben-Erziehungs-Anstalt zu Klein-Struppen getroffene Einrichtung getreten, deren Zweck die Vorbereitung von Bewerbern um den Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule durch den Besuch einer dort ins Leben gerufenen Klasse V (Fünf) ist. Der Eintritt in Klasse V erfolgt nach stattgehabter Konfirmation mit den Kenntnissen des Volksschülers; die Erziehung ist schulmäfsig, auf die militärische Seite derselben wird nur insoweit Gewicht gelegt, als die Bestimmung der Anstalt es erfordert; das Ziel des Unterrichtes ist nach Ablauf eines Jahres der Unteroffizier-Vorschule einen möglichst gleichmäfsig vorbereiteten Ersatz zu liefern. In

der Vorschule steht die wissenschaftliche, in der Unteroffizier-Schule die militärische Ausbildung in vorderster Linie, hier werden im ersten Jahre besonders die Einzeldressur und die Zugschule betrieben, während im zweiten das Exerzieren der Kompagnie, das Gefecht und der Dienst des Unteroffiziers die Hauptsache sind. Am Schlusse des Schuljahres werden die Schüler aller Klassen schriftlich und mündlich geprüft, die aus der obersten Klasse zu entlassenden vor einer aus dem Inspekteur, dem Kommandeur und zwei Beauftragten des Kr.-M. bestehenden Kommission, die V. in Gegenwart eines vom Kr.-M. bestellten Vertreters. Die Kommission erteilt den in die Armee Tretenden Zeugnisse, in denen Fleifs, Leistungen und sittliches Betragen durch die Ziffern 1 bis 5 beurteilt werden.

Die Anstalt zu Struppen leitet ein seminaristisch gebildeter Direktor, welchem 3 bürgerliche Lehrer, 1 Hausinspektor, 2 Aufseher und ein Verwaltungspersonal beigegeben sind; in Marienberg ist der Etat 1 Kommandeur, 2 Hauptleute, 2 Premier-, 13 Sekondelieutenants, 1 Stabs-, 1 Assistenzarzt, 5 bürgerliche Lehrer, 4 Feldwebel, 2 Vizefeldwebel, 45 Sergeanten, 1 Bataillonstambour, 16 Spielleute, 30 Gefreite, 220 Gemeine, 250 Zöglinge (Vorschüler), 4 Lazaretgehilfen, 14 Ökonomiehandwerker und ein Verwaltungspersonal, im ganzen 620 Personen.

Der zunächst als Entwurf eingeführte Lehrplan vom 30. Januar **1896**, welcher sich an den der lateinlosen Realschule anschliefst, also höhere Ziele verfolgt als der für die gleichnamigen preufsischen Anstalten geltende, ist für die drei Stufen einheitlich geregelt. Er umfafst:

Lehrfach	Wöchentliche Unterrichtsstunden:						
	V	IV	III	II		I	
	Anstalt zu Klein-Struppen	Unteroffizier-Vorschule		Unteroffizier-Schule			
		1. Jahrgang	2. Jahrgang	1. Jahrgang		2. Jahrgang	
				Sommer	Winter	Sommer	Winter
Religion	2	2	2	—	1	—	1
Deutsch u. Militär-Briefstil	6	5	5	2	3	2	3
Französisch	3	3	3	2	2	2	2
Geographie	2	3	2	1	2	1	2
Geschichte	2	2	3	1	2	1	2
Naturkunde	2	3	3	1	1	1	1
Rechnen und Mathematik	6	6	6	2	3	2	3



Lehrfach	Wöchentliche Unterrichtsstunden:						
	V	IV	III	II		I	
	Anstalt zu Klein-Struppen	Unteroffizier-Vorschule		Unteroffizier-Schule			
		1. Jahrgang	2. Jahrgang	1. Jahrgang		2. Jahrgang	
				Sommer	Winter	Sommer	Winter
Freihand- u. Planzeichnen	2	2	2	2	2	2	2
Militär-Verwaltungsdienst	—	—	—	—	1	—	1
Stenographie	—	—	—	1	1	1	1
Schreiben	2	2	2	Nachhilfe			
Im ganzen wissenschaftlicher Unterricht . .	27	28	28	12	18	12	18
Dienstunterricht . . .	2	2	2	Militärischer Dienstzweig[1]			
Ferner:							
Turnen	3	3	3	Praktischer Dienst			
Gesang	2	2	2	Nach verfügbarer Zeit			
Handfertigkeit	2	2	2				

[1] Unter „militärischer Dienstzweig“ ist zu verstehen: Dienstunterricht, Unterweisung im Putzen und Flicken, Singen.

Die Grafschaft Schaumburg-Lippe

(Abgeschlossen am 30. September 1896)

Die Militär-Schule auf dem Wilhelmsteine[1].

1766—1777

Die Militär-Schnle, welche Wilhelm, Regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg pp., Ritter des Königlich Preufsischen grofsen Ordens vom schwarzen Adler, Generalissimus der Armeen Seiner allergetreuesten Majestät des Königs von Portugall und Allgarbien, wie auch der Armeen Seiner Königlichen Majestät von Grosbritannien und Churfürstl. Durchlauchten zu Braunschweig-Lüneburg bestallter General-Feldmarschall pp.[2], auf der von ihm erbauten Festung Wilhelmstein im Steinhuder Meere errichtete, hat durch zwei Persönlichkeiten eine über die thatsächliche Bedeutung der Anstalt hinausgehende Berühmtheit erlangt. Es waren die ihres Begründers und eines ihrer Schüler.

Mit Recht! Denn jener, ihr Begründer, war ein hochbedeutender Mann, dessen hellsehender Geist in vielen Dingen seiner Zeit weit vor-

[1] Die Nachrichten über die Militär-Schule beruhen auf den im Fürstlichen Hausarchive zu Bückeburg aufbewahrten Urkunden und auf den sonstigen vom Grafen Wilhelm für die Anstalt erlassenen, im Drucke erschienenen Vorschriften.

[2] Graf Wilhelm, am 9. Januar 1724 zu London geboren, als zweiter Sohn seines Vaters und den eigenen Neigungen entsprechend für das Waffenhandwerk erzogen, aber auch sonst hochgebildet, gelangte, da der ältere Bruder starb, nach des Vaters Tode 1748 zur Regierung, stand im Siebenjährigen Kriege auf Preussens Seite und nahm an demselben unter Herzog Ferdinand von Braunschweig, zumeist mit der Leitung der Artillerie und von Belagerungen betraut, einen sehr rühmlichen Anteil, befehligte 1762 die portugiesische Armee im Kriege gegen Spanien, kehrte 1763 in sein Land zurück, für dessen Wohl er bis zu seinem am 10. September 1777 erfolgten Tode unermüdet und erfolgreich thätig war. Sein Leben hat bis jetzt eine zugleich gründliche und würdige Darstellung nicht gefunden.

aus war und welchem nur ein weiteres Reich und ein gröfserer Wirkungskreis fehlten, um ihn in der Reihe der deutschen Fürsten seiner Zeit einen der ersten Plätze einnehmen zu lassen, und dieser Schüler war Scharnhorst. Auf dem Wilhelmsteine „Lehrling wie Jedermann", in dem kleinen Kreise der Nordheimer Regimentsschule im Unterrichten geübt, war er in den gröfseren Verhältnissen zu Hannover bereits der „Geselle, der es kann", und bildete sich allgemach zum „Meister, der es ersann". Nach Preufsen übergegangen, entfaltete er diese Meisterschaft, indem er die Grundlagen schuf, auf denen gegenwärtig das höhere Militärbildungswesen des gesamten deutschen Kriegsheeres beruht. Aus dem Samenkorne, welches auf dem kleinen Eilande des Steinhuder Meeres in den Boden gelegt wurde, ist ein starker Baum geworden, dessen Früchte dem ganzen Vaterlande zu gute kommen; der Wilhelmstein ist die eigentliche und ursprüngliche Heimatstätte unserer Offizier-Unterrichtsanstalten. Scharnhorst selbst aber gedachte seines ehemaligen Kriegsherrn, der den Zöglingen der Militär-Schule ein väterlicher Freund war, auch nach dem Eingehen derselben, in Dankbarkeit und Verehrung[1].

Schon während des Siebenjährigen Krieges, als noch der Kampf unweit der Grenzen seines Ländchens tobte, im Jahre 1761, legte Graf Wilhelm den Grund zu der künstlichen Insel, auf welcher der Wilhelmstein erbaut wurde. Als er 1763 aus Portugal zurückgekehrt war, betrieb er die Vollendung des angefangenen Werkes mit verdoppeltem Eifer, und Ende 1766 war dasselbe soweit gediehen, dafs der Bauherr daran gehen konnte den Lehrplan zu entwerfen, nach welchem auf der dort zu begründenden Lehranstalt unterrichtet werden sollte. Sie war keine Kriegsschule in der gewöhnlichen Bedeutung des Namens, sondern eine Fachschule, lediglich dazu bestimmt, Artillerie- und Ingenieur-Offiziere für den eigenen Bedarf heranzubilden. Lehrfächer, welche der allgemeinen Bildung dienen, waren — abgesehen von der Geographie, dem Französischen, welches die Offiziere jener Waffen schon mit Rücksicht auf ihre litterarischen Bedürfnisse erlernen mufsten, und vom Englischen, für welches der Graf, vermöge seiner Herkunft und Er-

[1] Vgl. Schreiben des Fähnrichs G. Scharnhorst: Von den Militäranstalten des Grafen von Schaumburg-Lippe pp., in „A. L. Schlözers Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts", Teil 10, Heft 56, S. 93 ff. Göttingen 1782 (auch abgedruckt in den unten erwähnten „Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelms" von Schmalz); Militär-Bibliothek, Stück 1, S. 30 ff. Hannover 1782.

ziehung und der aus dem Siebenjährigen Kriege herrührenden Waffenbrüderschaft, eine besondere Vorliebe hatte — aus dem Unterrichtsplane ausgeschlossen, doch wurden als Privatstudium noch andere Sprachen getrieben, so das Italienische und das Portugiesische, welche der Graf, selbst ein sehr sprachkundiger Herr, ebenso wie die erstgenannten vollständig beherrschte. Von militärischen Wissenschaften war in den Lehrplan nur aufgenommen, was den Artilleristen und den Ingenieur zunächst und unmittelbar anging, und dazu scheint Graf Wilhelm die Taktik und die dieser verwandten Fächer nicht gerechnet zu haben. Die Lebensbeschreibungen des Grafen und Scharnhorsts nennen freilich sowohl Taktik als auch Geschichte unter den Vortragsgegenständen, sie schreiben aber dabei einfach eine Stelle aus [Schmalz'] Denkwürdigkeiten ab, deren Angaben durch die Lehrpläne und die Prüfungsprotokolle widerlegt werden. Auf einem von des Grafen Hand flüchtig geschriebenen, nicht datierten, Entwurfe[1] steht unter den Fächern, „in denen die Jugend informiret werden soll", die Religion obenan; aber auch in dieser ist kein Unterricht erteilt worden. In späterer Zeit ward dagegen ein Vortrag über Landwirtschaft in den Lehrplan aufgenommen.

Wie schon erwähnt wurde, war die Schule lediglich für die Heranbildung von Offizieren bestimmt; wer nichts weiter als Unteroffizier werden wollte, war von der Teilnahme an den Vorlesungen ausgeschlossen. Dafs den Unteroffizieren oder den Gemeinen wissenschaftlicher Unterricht zu teil geworden sei, ist in den Akten nirgends erwähnt oder angedeutet; sie wurden nur über dasjenige belehrt, was ihren Wirkungskreis unmittelbar anging. In welchem Umfange es geschah, geht aus einer in Katechismusform geschriebenen, neunzehn Druckseiten in Oktav umfassenden Schrift[2] hervor, welche unter dem Titel „Verzeichnifs derer wesentlichsten Kenntnisse, welche bei den Canonieren nötig sind vor die Schaumburg-Lippesche Artillerie, auch zum Unterricht der Gemeinen eingerichtet" im Jahre 1769 zu Bückeburg erschien.

Der Fortbildung seiner Offiziere nahm der Graf sich persönlich an. Vielfach schenkte er ihnen Bücher pp.; namentlich finden sich in den

[1] Der Entwurf findet sich in: Acta Wilhelmstein oder Wilhelmsinsuln, Vestung in der Grafschaft Schaumburg, in specie die auf der Vestung errichtete Militärschule betreffend, No. 10.

[2] Acta Wilhelmstein, No. 28.



Akten Dankschreiben für derartige Zuwendungen aus der Zeit, welche der Eröffnung der Schule vorherging, und von solchen Offizieren, welche später als Lehrer an derselben genannt werden. So dankt Lt. Murdtfeldt am 2. Mai 1765 für Vogels Artillerie und Malers Algebra, Lt. Döring am 19. Juni des nämlichen Jahres für „den Vogel", Belidors Artilleriecours (wohl Cours de mathématique à l'usage de l'artillerie et de génie) und ein Artilleriebesteck. Ferner stellte Graf Wilhelm ihnen Aufgaben aus sehr verschiedenen Fächern zu schriftlicher Bearbeitung. Lt. Rauschenbusch lieferte am 30. April 1771 eine solche über eine militärisch-technische Aufgabe ab, welche allen Artillerieoffizieren gestellt war, und im August desselben Jahres überreichte Lt. Prätorius eine Arbeit, welche betitelt war „Beiträge zur Beförderung der Glückseligkeit der Wilhelms-Insuln"[1]. Dergleichen Arbeiten wurden, außer in der deutschen, auch in fremden Sprachen geliefert.

Die Eröffnung der Anstalt wird im Winter 1766/67 stattgefunden haben. Der erste Lehrplan, welcher dem Unterrichte zu Grunde lag, ist nicht — wie die späteren Reglements, Informationes und Befehle — gedruckt worden; er ist aber in einer vom Grafen vielfach eigenhändig abgeänderten Reinschrift erhalten und aus Hagenburg, vom 7. November 1766, datiert. Sein Titel lautet: „Befehl, die theoretische und praktische Schule zur Unterweisung Unsers Artillerie- und Ingenieur-Corps betreffend"[2]; in dem 1770 erlassenen Reglement ist er weiter ausgeführt worden. Es tritt in dem „Befehl" sofort eine Eigentümlichkeit der Schule hervor, welche darin bestand, dafs verhältnismäfsig wenig Vorlesungen gehalten wurden; es ward viel mehr den Zöglingen überlassen, ihre Bildung durch Selbststudium zu erwerben und zu fördern; anfangs hatte Lt. Suftmann, welcher „mit der Information der Conducteurs[3] und jungen Artilleristen chargiret war", dieselben nur dreimal wöchentlich, je eine Stunde lang, zu „employiren". Es hing dies wohl mit der Art der Unterbringung der Schüler und damit zusammen, dafs sie allen Dienst der Truppe, namentlich auch einen mit peinlicher Genauigkeit und Umständlichkeit ge-

[1] Acta Wilhelmstein, No. 12 a.

[2] Acta Wilhelmstein, No. 20.

[3] Die Conducteure bildeten eine Stufe zwischen den Offizieren und den Offizieranwärtern; ihre Stellung war etwa die der heutigen Portepeefähnriche.

handhabten Festungswachdienst, zu thun hatten; es verträgt sich aber nicht damit eine Bestimmung, zufolge deren der Bibliotheksaal den Offizieren, Kondukteurs und Kadetten nur einmal wöchentlich, und zwar am Mittwoch, welcher für die Mannschaften ein halber Ruhetag zu sein pflegte, morgens von 9 bis 12 Uhr, zur Verfügung stand, „um zu ihrer Information aus den Büchern Auszüge zu machen". Von den Büchern durfte keins mit nach Haus genommen werden. Die Befugnis zur Benutzung der Sammlung wurde zwar im Jahre 1770 ausgedehnt, blieb aber noch immer in engherziger und zweckwidriger Weise beschränkt.

In Beziehung auf den Unterricht heifst es in dem erwähnten Befehle: „In der Theorie-Schule wird Belidors Cours de mathematique dociret und die Practique in selbiger Schule aus St. Remy, Vauban's Attaque et défense des places, Belidor's sciences des Ingénieurs dans la conduite des travaux et fortifications genommen. Die Minenrkunst nach Valière, de l'Orme, Belidor und Seeholtz Schriften nach Direktion des Maj. Etienne[1].

Der Struensee'sche Artillerietraktat, im gleichen der Vogel'sche Extrakt sind ziemlich bequeme compendia und ein jeder Conducteur und junge Artilleriste, welcher die Artillerie-Schule frequentiret, mufs mit dem einen oder anderen versehen sein. Der Struensee'sche Traktat ist vollständiger und dem Vogelschen vorzuziehen.

NB. Hier sind diejenigen Bücher nur erwähnet, welche in der Theorie-Schule sollen erkläret werden, weil Niemand in unserem Artillerie- und Ingenieur-Corps Beförderung zur Offizierscharge zu erwarten haben wird, welcher diese Autores nicht gründlich verstehet, und es ist aus diesen eine hinlängliche Erkenntnifs des Gewöhnlichen in der

[1] Jean David Etienne (unrichtigerweise meist d'Etienne oder gar Saint-Etienne genannt) trat aus französischen Diensten, in denen er Sous-Lieutenant gewesen war, am 1. April 1761 als Premier-Lieutenant in das gräfliche Artilleriekorps, ward am 23. September 1763 Kapitän und am 20. August 1765 Major, am 5. (nach einer anderen Angabe am 28.) Oktober 1773 aber mit Pension entlassen. Der Grund, aus welchem er in Ungnade fiel, ist nicht klar; bei dem heftigen und eigenwilligen Charakter des Grafen genügte ein geringfügiger Anlafs. Etienne lebte dann in Bückeburg und muss mit des Grafen Nachfolger, dem Grafen Philipp Ernst, auf gutem Fufse gestanden haben, denn er widmet diesem ein Buch, welches von ihm unter dem Titel „Traité des mines" in französischer Sprache geschrieben und nebst einer deutschen Übersetzung („Abhandlung von der Minirkunst") im Jahre 1779 zu Münster im Drucke erschienen ist.

Theorie und Practique zum Dienst in der Artillerie und Ingenieurkunst zu erlernen; es ist aber überdies denjenigen Offizieren, welche etwas mehr als das Gewöhnliche zu wissen verlangen und durch eine vorzügliche Geschicklichkeit sich recommandiren wollen, eine ziemliche Einsicht in die höhere Geometrie und Analysis, auch einige Kenntnifs der Physik, ja auch der Chemie unentbehrlich.

Wenn wir durch Special-Befehle ein oder anderes entweder gar nicht oder auf andere Art exekutiret haben wollen, wie es in denen Autoren enthalten ist, so wird es denen Lernenden gleichfalls bekannt gemacht, als z. E. das Bombenwerfen mit einem Feuer durch Bestreuen der Bomben und Brandröhren mit Mehlpulver und Weglassung der Verdammung der Bomben mit Erde, der Gebrauch der Geschwind-Rohrgen von Schilf und das Laden der 3pfündigen Canons ohne Setzkolben mit Patronen von Rasch ohne dicken Boden, auch der gebräuchlichen Papierpatronen, welche am Ende aufgeschnitten werden, im gleichen die Abweichung von der ordinairen Methode bei Verfertigung derer Canons, als z. E. die Weglassung der Frisen, die unveränderliche Bestimmung aller Dimensionen der Canons von unterschiedlicher Gröfse und der Verhältnisse derer Caliber, die paraholisirten Cammern bei denen Morteren."

Dem erwähnten Maj. Etienne, dem Erbauer der Festung und Kommandeur der Artillerie und des Ingenieurkorps, ward die Oberaufsicht über die Schule aufgetragen. Der eigentliche Leiter derselben war aber Graf Wilhelm selbst. Er widmete seiner Schöpfung unausgesetzt eingehendste Fürsorge, prüfte selbst die Bewerber um die Aufnahme und besuchte häufig den Wilhelmstein, um nach dem Rechten zu sehen und sich von dem Zustande der Anstalt zu überzeugen[1]. Wenn er nicht selbst kommen konnte, so schickte er einen zuverlässigen Offizier, welcher sich unterrichten und ihm Meldung machen mufste. Im Februar 1771 hatte der Kap.-Lt. Colson einen solchen Auftrag. Er sollte sich nach dem Stande verschiedener Arbeiten und nach der Schule umsehen. In betreff der letzteren ward

[1] Näheres über das Verhältnis des Grafen zur Anstalt findet sich in „Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelms zu Schaumburg-Lippe", Hannover 1783, S. 54 ff., deren Verfasser der Staatsrechtslehrer Th. Hein. Ant. Schmalz, ein später in weiten Kreisen bekannt gewordener Mann, war. Es ist die Quelle, auf welche die in den Lebensbeschreibungen des Grafen und des General Scharnhorst enthaltenen Nachrichten über die Schule fast allein zurückzuführen sind.

ihm besonders aufgetragen, sich zu vergewissern, „ob die Journale der praktischen Schule, besonders was die Sappen und Minen anbetrifft, vorhanden seien. Wenn es nicht der Fall wäre, so müsse sofort das Journal aus den Privat-Protokollen formirt werden.“ Die Journale waren die Tagebücher, „worin die Geschichte und der Fortgang der Arbeit jedes Tages und die Exercitia in Ansehung des Erfolges und der Absicht umständlich aufgezeichnet werden. Es enthalten also die Journale mehr als die eigentlichen Protokolle der Erfahrungen und sind von solchen zu unterscheiden.“ Colson berichtete, daſs alles in Ordnung sei; die Arbeiten lägen sämtlich in der Bibliothek.

Die „Wilhelmsinseln“, auf welchen die Festung errichtet wurde, in der Mitte der westlichen Hälfte des in einer Längsausdehnung von 8 Kilometer von Südwest nach Nordost sich erstreckenden, 4 Kilometer breiten Steinhuder Meeres gelegen, waren, wie erwähnt, eine künstliche Schöpfung, siebenzehn an der Zahl. Die mittlere, bei weitem gröſste, hatte die Gestalt einer Sternschanze, deren Spitzen durch sechszehn Auſsenwerke gedeckt waren; jedes der letzteren lag auf einer besonderen Insel, welche jetzt sämtlich durch Erdschüttungen mit der Hauptinsel verbunden sind. Auf dieser lag und liegt das Schloſs, welches, auſser den gräflichen Zimmern, einem Kirchensaale, der Bibliothek und anderen für Zwecke der Festung und der Schule nötigen Räumlichkeiten, Wohnungen für Offiziere und für Soldaten enthielt. Auf dem platten Dache des Schlosses war ein Observatorium angelegt, welches zu astronomischen Beobachtungen gebraucht wurde. Über eine zur Anleitung für das Verfahren bei solchen vorgenommene Übung, welche am 19. Februar 1776 zwischen 4 und 7 Uhr abends stattgefunden hat, liegt ein Bericht des Lt. Prätorius vor, welcher dieselbe leitete. Es nahmen Offiziere, Unteroffiziere, Kadetten und lernende Artilleristen teil.

Auf den Inseln war indessen nicht das ganze, etwa 150 Mann starke Artillerie- und Ingenieurkorps untergebracht. Dazu reichte der Raum nicht, auſserdem war der Aufenthalt feucht und der Gesundheit der Bewohner nicht sehr zuträglich. Aus diesen Gründen siedelte an jedem zehnten Tage der dritte Teil nach dem Festlande über und bezog Quartiere in dem 3,5 Kilometer vom Wilhelmsteine am Südufer des Meeres belegenen Dorfe Steinhude.

Die genaueste Auskunft über die Einrichtungen der Anstalt giebt das folgende Reglement, welches unter den uns aufbewahrten Schriftstücken zugleich das umfangreichste ist:

„Reglement, die Studia und Exercitia derer Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Ingenieurs und Artilleristen betreffend“[1].

Dasselbe ist vom Grafen Wilhelm am 20. Februar 1770 auf dem Wilhelmsteine erlassen, umfafst sechs Abschnitte (§ 1—6) und ist bestimmt, „Unseren bereits gegebenen Befehlen in Ansehung derer Studia, Information uud Exorcitia bei Unseren Artillerie- und Ingenienr-Corps mehrere hinzuzuthnn, anch selhige so viel möglich in eins zu sammlen“.

Das Reglement beschäftigt sich zunächst mit der Anordnnng des Unterrichtes im allgemeinen nnd schreibt in dieser Beziehnng vor: „Die Privat-Information derer Conducteurs, lernenden Unter-Officiers, Cadets oder jnnger studirender Artilleristen, ist einem oder zwei derer dazu geschicktesten Artillerie-Offiziers unter Aufsicht des Chefs der Artillerie anfgetragen; diese Offiziere werden, beyde oder einer, denen Lernenden alle Montage, Dienstage, Donnerstage nnd Freitage jeden Tag wenigstens eine Stunde bestimmen, während welcher die Lernenden in das Quartier des lehrenden Offiziers, derselbe mag zn Steinhnde oder in seiner Dienst-Tonr auf denen Wilhelms-Inseln sein, bei demselben zur Information sich einfinden, wohl zu verstehen, dafs diejenige derer Lernenden, welche im würcklichen Dienst in der Vestung sich befinden, während solcher Zeit daselbst und nicht zu Steinhnde informiret werden, wesfals, wofern keiner der lehrenden Offiziers zum Dienst in der Vestung sich befindet, solche daselbst seyonde Lernende sich vor sich mit Repetirung und Nachstudiren, soviel es dor Dienst erlauben wird, beschäftigen; diejenigen derer Lernenden, welche in Steinhude befindlich seyn, wenn der Lehrende oder beyde Lehrende (wenn deren zwey) auf denen Wilhelms-Inseln sind, werden, wenn es Gelegenheit dazu gieht, von Steinbude zu den lehrenden Officiers znr Information sich verfügen, oder wenigstens gleichfalls sich mit Repetirung und Stndiren vor sich zu Steinhnde beschäftigen.“

„Bey der Bestimmnng der während 10 Monate im Jahre gewöhnlichen Abwechslung derer Officiers, Conducteurs, Unter-Officiers und Cadets im Dienst anf denen Wilhelms-Inseln, ist darauf gesehen, dafs so wenig Informations-Stunden als möglich versänmt werden.“ Während der übrigen beiden Monate war das ganze Artilleriekorps, bis auf

[1] Im Jahre 1770 von Joh. Friedrich Althans in Stadthagen gedruckt.

die für deu Wachdienst erforderlichen Mannschaften, zu Exerzier-, Schiefs- nnd anderen Übungeu auf dem Festlande, in und bei Steinhude, vereinigt. Was die Anordnung des Unterrichtes anlangt, heifst es dann weiter: „Es wird ein Saal mit einer ansehnlichen Sammlung von solchen Büchern, Plans, Manuscripten, Land-Charten und Instrumenten, welche dem Endzwecke dieser Militair-Schule angemessen sein, in der brisirten Courtine Nro. 6 zum Gebrauch der Offiziers, Conducteurs, lernenden Uuter-Offiziers und Cadets gewidmet. Dieser Saal ist alle Mittwocheu und Sonnabend Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr denen Offiziers, Condncteurs, lernenden Unter-Officiers und Cadets (nnd sonst Niemand ohne Unsere Special-Erlaubnifs) in der Absicht offen, damit sie die darin befindlichen Bücher, Manuscripte, Plans, Charteu, auch Instrumente zu ihrem Unterricht gebrauchen, auch Auszüge aus denen Büchern und Manuscripten machen, und es soll keiner vou deueu Artillerie-Lieutenants, Conductenrs, lernenden Unter-Officiers und Cadets, die alle Mittwochen und Sonnabend in dem allgemeinen Studier-Saal bestimmte Vormittags-Stundeu versäumen, es wäre dann wegen commandirter Dienst-Geschäfte, Krankheit oder expressen Uhrlaub; die vier Nachmittags-Studier-Stnnden in dem Bücher-Saal sind zwar nicht exprefs befohlen, vermutlich wird ein jeder vou selbst, wenn er uicht durch triftige Ursachen verhindert wird, oder die Tage in Ansehung derer so nach Steinhude retourniren, zn kurz sind, von der Gelegenheit der Bibliothek sich bedieneu zn können, mit Eifer profitiren; Es ist vor jetzo der Lieutenant Döring mit der Anfsicht dieser Bibliothek chargiret, es ist derselbo vor die Erhaltung und Ordnnng derer Bücher, Plans, Charten, Mannscripte und Instrumente responsable, er mufs von alleu diesen einen richtigen Catalogum halten, und es sollen davon zwei vollkommen gleichlautende Duplicata bei Unserer Rent-Kammer, anch bei Unserm Cabinets-Secretär befindlich sein. Wenn der Lieutenant Döring in der Vestung die Wilhelms-Inseln, gegenwärtig ist, so hat derselbe die Schlüssel derer Schränke, worinnen die Bücher, Manuscripte pp. enthalten sind, in Verwahrnng, in dessen Abwesenheit bleiben die Schlüssel, sowie der Schlüssel znm Gebände in der Conrtine selbst, bei dem in der Vestung commandirenden Officier.

Von denen Büchern, Manuscripten, Land-Charteu, Plans nnd Instrumenten wird nichts ohne Unsern expressen schriftlichen Befehl aus dem Saale gebracht, aufser dafs die Instrumente bei practischen Exercitiis gebraucht, sogleich aber wieder in den dazn bestimmten

Schrank reponiret werden; die Bücher zur Privat-Information werden besonders angeschafft.“

Unter den Vortragsgegenständen nehmen die eigentlichen Berufswissenschaften, als Ingenieur-, Artillerie- und Mineurkunst bezeichnet, den ersten Rang ein. Das Studium derselben soll sich auf mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnis stützen, zu deren Erwerbe natürlich Gelegenheit geboten werden muſs, auſserdem will der Graf Französisch, Geographie und Zeichnen gelehrt wissen und verlangt, daſs Theorie und Praxis überall Hand in Hand gehen. In den „Denkwürdigkeiten“ (a. a. O., Seite 62) heiſst es, nachdem gesagt worden, daſs Belidors Cours de Mathematique das Hauptlehrbuch gewesen sei, daſs die den Offizieren, einem jeden, dem Ingenieur, dem Artilleristen und dem Mineur, über seine Wissenschaft aufgetragenen öffentlichen Vorlesungen „gewissermaſsen nur einen Commentair“ über dieses Buch gegeben und so ein ganzes gebildet hätten. Der Graf befiehlt: „Da die Ingenieur-Artillerie- und Mineur-Kunst nicht zu erlernen sind, ohne daſs eine ziemliche Kenntniſs derer synthetischen und analytischen Wissenschaften zum Grunde geleget sey, diejenigen aber, welche hinlängliche Einsicht in diese letzteren Wissenschaften erlanget haben, die Special-Kenntnisse, welche den Unterschied der Artillerie-Ingenieur- und Mineur-Kunst ausmachen, mit leichter Mühe einzusehen im Stande sind, diese drey Wissenschaften auch mit einander nothwendig verbunden sind, und es also keine Schwierigkeit hat, vielmehr dem Dienst überhaupt nützlich ist, daſs jeder geschickter Artillerie-Officier in allen diesen dreyen Wissenschaften gleichmäſsig unterrichtet und geübet sey, so ist auch solches Unser Wille.

Es sollen alle Lernende aus Belidors Cours de Mathematique sowohl in denen Privat-Stunden als beim Studiren in dem Saal informiret werden, oder sich unterrichten; die Anwendung der Theorie auf die Ingenieur-Wissenschaft und Artillerie, wie auch das bloſs practische, soll aus Belidors Ingenieur-Wissenschaft, Vaubans Attaque et Defense des Places und aus St. Remy erlernet werden, in so weit Wir nicht eigene Befehle gegeben haben, oder geben werden, wodurch von den Autoren abgewichen wird, als z. B. Unsere Art geschwinder zu richten, das Bomben-Werfen mit einem Feuer, die Methode à Barbette zu laden, richten und zünden, ohne daſs irgend einer der Canonier den feindlichen Schüssen exponiret wäre, das gewöhnlicher Weise einförmige Verhältniſs aller Stücke von unterschiedlichem Caliber nach denen Cubis derer Diameter des Calibers, die Weglassung der Frisen, die neue Art die

Canonen auf der Bohr-Maschine zu probiren, Unsere Art die kleinen Hand-Mortiers zu gebrauchen, das Exercice der Falconets mit der Infanterie, und was dergleichen mehr schon zum Theil bei Uns in würcklicher Übung ist, oder gehörigen Ortes schon befohlen oder noch befohlen werden wird. Zur Erlernung der Anwendung der Theorie auf die Mineur-Kunst, im gleichen des practischen, sollen die Wercke von Belidor, vom älteren Valière, de l'Orme und Seeholtz gebrauchet werden, unter Aufsicht des Major d'Etienne; Vor Anfänger ist der Struenseesche Artillerie-Tractat, im gleichen der Vogelsche Extract dienlich, der Struenseesche Tractat ist vollständiger und dem Vogelschen vorzuziehen.

Die vorher erwähnten Bücher und Manuscripte sind eigentlich zum Unterricht hiermit bestimmet, und es soll niemand in Unserm Artillerie-Corps Beförderung zur Offizier-Charge erhalten, welcher diese Autoren nicht hinlänglich zu verstehen im Stande ist; es ist auch eine genugsame Kenntnifs des Gewöhnlichen in der Theorie und Practique zum Dienst in der Artillerie- und Ingenieur-Kunst daraus zu erlernen; Es ist aber damit keineswegs alles erschöpft, was einem Officier der sich vorzüglich geschickt machen will, zu lernen gebühret, es ist demselben eine tiefere Einsicht in die höhere Geometrie, Analysin und Physic nicht nur nötig um gewisse vortreffliche Werke durchgehends verstehen zu können, als Robins Artillerie und hauptsächlich Eulers Anmerkungen über dieselbe, Eulers Recherche de la veritable Courbe que decrivent les corps jettés, in denen Memoires der Berliner Akademie von 1753 und die nach desselben Grund-Sätzen von dem Grafen von Grevenitz verfertigten Tabellen, wie auch verschiedene Sätze in Belidors Architecture hydraulique, u. a. mehr, sondern auch selbsten vielleicht dereinst weiter als das schon bekannte zu gehen, und solche Dinge, welche ihrer grofsen Schwierigkeiten wegen noch dunkel und zweifelhaft sind, wo möglich näher beurtheilen, auch aus denen Erfahrungen den möglichsten Nutzen ziehen zu können. Eine Kenntnifs der Chymie ist in der Artillerie und Bau-Wesen auch von grofsem Nutzen; es werden daher diejenige Lernende, welche die zum Unterricht eigentlich bestimmte Wercke verstehen, diejenige Bücher studieren (wenn sie Trieb und Fähigkeit dazu haben), welche von jetzterwehnten Wissenschaften handeln, und desfals in dieser Militair-Bibliotheck vorhanden sind, auch unter andern Science du calcul et Analyse demontrée du P. Reyneau, Kaestner, l'Hopital, in der Physik: s'Gravesande; in der Chymie Rüdiger, etc. etc. und hiezu sind ohne weitere Privat-Information die-

jenige im Stande, welche die eigentlich vorgeschriebene Autoren befohlener maſsen studieret haben. Die zu Physicalischen Experimenten nöthige Instrumenta sind gleichfalls der Special-Aufsicht des Lieutenant Dörings anvertrauet, und werden nicht ohne expressen Befehl aus dem Saal gebracht.

Es wird davor gesorget werden, daſs diese Bibliotheck mit denen merckwürdigsten neuern Büchern, so von denen hier erwehnten Wissenschaften handeln, vermehret werde; unter solchen verdienen[1] des Chevalier d'Arcy Essay d'une Theorie d'Artillerie etc. etc. und des Grafen von Saluçe Betrachtungen über die flüssige elastische Materie, welche aus dem Schieſspulver erzeugt wird, wegen einiger mit vieler Einsicht und Attention gemachten wichtigen Untersuchungen, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

Die französische Sprache, auch einige Kenntniſs der Geographie, im gleichen Risse zu machen und gehörig laviren zu lernen, geschiehet sowohl in Privat-Information als auch im Studier-Saal.

Die eigentlich so genante Feuer-Worckerey ist in St. Remy, Vogel und andern, besonders aber in einem eigentlichen Tractat des Feux d'Artifice, welcher in der Bibliotheck befindlich ist, beschrieben. Es ist auch einem Officier eine genaue Kenntniſs der Handwercker und Künste, welche bei der Artillerie und dem Bau-Wesen vorkommen oder damit Connexion haben, imgleichen derer Materialen, als die unterschiedlichen Arten Holtzes, und wozu ein jedes besonders zu gebrauchen, auch von Eisen, Stahl, von denen Stein-Arten, Kalck, etc. etc. unumgänglich nöthig, um die Ouvriers in dem Corps, auch erforderlichen Falls andere[2] dirigiren und, wo es nöthig, bessere Anleitung geben zu können. Ueber das so hievon bei St. Remy, Frezier, Belidor und andern, vorkommt, sind viele dahin dienliche Kenntnisse, aus verschiedenen Abhandelungen in denen Traités des Arts et Metiers, welche die Akademie zu Paris bekannt macht, und in dieser Militair-Bibliotheck gesammelt werden, zu ersehen; überhaupt müssen Officiers, Conducteurs und Cadets oft die Werckstätte während der Arbeit besuchen von solchen Handwerckern die bey der Artillerie und Bauwesen vorkommen,

[1] In dem Exemplare, welches dem gegenwärtigen Abdrucke zugrunde gelegen hat, ist hier am Rande, jedenfalls von berufener Stelle, hinzugefügt: „Papacino D'Antoni“ und „Phisicalisch-mathematische Grundsätze der Artillerie“.

[2] Der Graf benutzte seine Offiziere vielfach zu Bauten aller Art, welche er im Lande ausführen lieſs.

besonders wenn sie Gelegenheit dazu haben, dem Formen, Giefsen und Bearbeiten der Canons, auch dem Pulvermachen beyzuwohnen, solche nicht verabsäumen."

Die praktische Anwendung des Vorgetragenen, schon während des theoretischen Unterrichtes in vorstehend angegebener Weise gefördert, war Gegenstand besonderer Fürsorge in den Sommermonaten. Die vielfachen Übungen und Versuche, welche der Graf vornahm, gaben Gelegenheit zu reicher Belehrung. Anlage von Befestigungen und Schiefsübungen, Gelände-Aufnahmen und Exerzitien wurden benutzt, um solche zu gewähren. Die Bewahrung der dabei mitgeteilten Geheimnisse ward eifersüchtig überwacht. Die Anweisung für diese Dienstzweige besagte: „Aufser allen jetzt erwehnten theoretischen und practischen studiis ist einem Ingenieur- und Artillerie-Offizier die Anwendung des Gelernten in würcklicher Erfahrung wesentlich nothwendig, und hierzu werden aufser denen sich sonst darbietenden Gelegenheiten expresse die praktischen Exercitia während denen Sommer-Monathen bestimmet, gegen den in dieser Absicht ohnweit Heidorn[1] angelegten Polygon werden Laufgräben geöfnet, Stück- und Mortier-Batterien angeleget, es wird mit sappiren approchiret, Cavaliers de Tranchées, Logemens und Couronnemens gemacht, die Grabens durch Sappen auch durch Minen-Gänge passiret, Minen angeleget und gesprenget, auch die unterirdische Operationen derer attaquirenden und vertheidigenden Minirer gegen einander, wie auch Bomben-, Granaten-, Steinwerffen und Ricochet-Schiefsen exerciret, etc. etc. und alles dieses wird würcklich so practiciret, dafs ein jeder Officier bei vorkommender Gelegenheit, Operationen von dieser Art zu dirigiren in Stand gesetzet wird; Aufser diesen bei der Attaque des Polygons vorkommenden Exercitiis werden allerlei Erfahrungen mit Bomben-, Granaten- und Steinwerffen und Canoniren mit unterschiedlichem Geschütz, und Ladung bey beständig veränderten Distancen oder Terrain gemacht, auch sollen in allerley Terrains Minen-Gänge und Rameaux von verschiedener Art, d. i. mit und ohne Stütz-Galgen und Beschufs (Coffrage) ja auch mit Mauerwerk gemacht, Batterien von unterschiedlicher Art, nach Anleitung der Varietät des Terrains gebauet, auch andere Proben und Exercitia so hier nicht erwehnet, gemacht werden; die bei allen diesen Exercitiis vorkommende Plans, Profils, und Berechnungen werden von einem jeden Officier in

[1] Grofs-Heidorn ist ein bückeburgisches, zwei Kilometer nordöstlich von Steinhude unfern des Meeres belegenes Dorf.

seiner Tour zur Direction der Arbeit oder des Exercitii, auch von allen Lernenden, so wie sie bey denen Exercitiis gegenwärtig sein werden gemacht. Es sollen sich Officiers und alle Lernende während denen practischen Exercir-Monathen in der Trigonometrischen Aufnahme von Gegenden wie auch in dem Nivellement fleifsig üben. Auch sollen alle Arten das Hebezeug stehend, liegend oder halbliegend, zu Aufziehung schwerer Stücke, Durchziehung durch Flüsse, Moräste, pp. pp. zu gebrauchen, auch die Artillerie-Knoten, Zusammenflechtung zerrissener Seile während der Arbeit, auch die vortheilhafteste Art umgeworfene Stücke in der Geschwindigkeit ohne Hebezeug aufzubringen, auch solche wenn ein Rad schadhaft oder gebrochen, mit Unterbringung eines Holzes oder sonst fortzuschaffen, exerciret werden. Die Beurtheilung derer Distancen durch das blofse Augenmaafs ist bei den Canoniren und Bombardieren besonders im Felde unumgänglich nothwendig, das Exercice zu Erhaltung solches guten Augenmaafses ist also eines derer allernothwendigsten, und es soll immer einen Tag um den andern während denen practischen Exercier-Monathen, einer derer Offiziers, alle bei dem practischen Exercice sich befindende Conducteurs, Unter-Officiers, Cadets und Gemeine, darin nach der desfals bestimmten und im hiesigen Corps schon eingeführten Methode üben.

Das Manoeuvriren der leichten Artillerie mit und zwischen denen Trouppen geschiehet beständig auf der Exercier-Parade in Bückeburg, hauptsächlich aber während der Exercier-Zeit Unsers Grenadier-Regiments[1]. Es soll bei denen praktischen Exercitiis jeder Officier, Conducteur, Unter-Offizier so die Militair-Schule frequentiret und die Cadets jeder mit einem zum umständlichen protocolliren eingerichteten Handbuche versehen seyn, um alle Erfahrungen so mit Schiefsen, Werffen, Minen und Feuerwerck gemacht werden, mit allen dabey (um so viel möglich daraus auf andere vorkommende Fälle schliefsen zu können) nothwendig anzumerckende Umstände darin zu schreiben; auch alle Erfahrungen von dieser Art welche zu Bückeburg oder sonst durch Unsere Artillerie gemacht werden, sollen gleichmäfsig protocolliret und abschriftlich nach denen Wilhelms-Inseln an den Commandanten geschicket werden, dieses hat der bey solchen Gelegenheiten commandirende zu besorgen, solche Erfahrungen sollen auch so wie die, welche in der eigentlichen practischen Exercir-Schule bei Steinbude gemacht werden von allen Officiers, Conducteurs, lernenden Unter-Officiers und Cadets

[1] Also mit den Regimentsgeschützen.

oder jungen studierenden Artilleristen in ihre Protocoll-Bücher eingetragen werden, auch sollen Officiers, Conducteurs, lernende Unter-Offiziers und Cadets, welche Dienst oder Krankheit halber abwesend, alle während solcher Abwesenheit gemachte Erfahrungen in ihre Protocoll-Bücher sorgfältig einschreiben, aufser diesen meist ein Haupt-Protocoll-Buch von grofsem Royal-Papier auf denen Wilhelms-Inseln unter Verwahrsam des Commandanten beständig aufbehalten werden, worin alle Erfahrungen mit vollkommenster Deutlichkeit und Umständlichkeit gesamlet werden. Allen Officiers insgesamt, auch Conducteurs, Unter-Officiers, Cadets oder lernenden jungen Artilleristen wird auf ihre Eydes-Pflicht anbefohlen, solche Protocoll-Bücher, im gleichen auch die Hand-Bücher, wornach Unter-Officiers und Gemeine zu unterrichten sind, und im December vorigen 1769ten Jahres bereits zum Theil ausgeben[1] worden, geheim zu halten, niemanden welcher nicht in Unserm Artillerie- und Ingenieur-Corps engagiret ist, bekannt zu machen, bei Vermeidung schwerer Strafe[2]; es wird auch der Chef Unsers Ingenieur- und Artillerie-Corps ernstlich angewiesen, davor zu sorgen, dafs solche Bücher allen denenjenigen welche Unsere Dienste im Artillerie-Corps verlassen, ehe ihnen der Abschied eingehändiget wird, abgenommen werden; es soll auch bei Todesfällen derer beyde oder eines solcher Bücher in Besitz gehabt, solche oder solches von dem Chef des Corps oder wenn es bey einem Commando geschiehet, sofort von dem commandirenden des commando's in Verwahrsam genommen und zu seiner Zeit an den Chef des Corps eingeliefert werden. Bei denen practischen Exercitiis geschehen auch Proben der Feuerwercker-Arbeit; die Sachen, welche bey solchen Exercitiis gebraucht werden sollen, werden im Laboratorio auf denen Wilhelms-Inseln, wie alle Arbeit von derer Art, unter Special-Aufsicht und Anweisung des ersten Artillerie-Officiers von denen, welche zum Dienst in der Vestung rouliren und würcklich da-

[1] Es ist dies das auf S. 237 erwähnte „Verzeichnifs derer wesentlichsten Kenntnisse" pp.

[2] Schon vorher waren die Zöglinge bei ihrem Eintritte in die Schule durch einen von ihnen auszustellenden Revers verpflichtet, nicht vor Ablauf von zehn Jahren ihren Abschied aus des Grafen Diensten zu begehren und auch nach ihrer etwaigen Entlassung „niemalen weder directe noch indirecte gegen Ihre Durchlaucht und dero Landen oder gegen solche Mächte, mit welchen gedachter Herr verbunden, oder in deren Diensten Hochsolche für dero Person stehen, auf irgend eine Art dienen will". Der Revers, welchen Scharnhorst ausstellte, ist abgedruckt in M. Lehmann „Scharnhorst", II, 10, Leipzig 1886.

selbst in ihrer Tour stehen, verfertiget. Aufser diesen jetzt erwehnten während denen Sommer-Monathen Junii, Julii, August und September bestimmten Exercitiis, sollen alle Sonntage Nachmittag, wenn das Wetter nicht gar übel, auch in den Batterien derer Aufsenwercke, im gleichen auf denen Schiffen, ohne Feuren, die Ladung, Manoeuvrirung und Richtung derer Canon's nach der unterschiedlichen Beschaffenheit derer Canon's und Batterien, exerciret werden, dieses soll auch auf ähnliche Art mit denen Mortiers geschehen, dabei sollen jedesmahl Unsere Officiers und Gemeine aus dem kleinen Handbuche, worinnen die bei dem Canoniren einem jeden ganz unumgänglich nothwendige Kenntnisse enthalten sind, und welches im Decemb. 1769 auszugeben angefangen worden, examiniret oder unterrichtet werden; hiebey ist wohl zu mercken, dafs obzwar das Artillerie-Corps in Ansehung Unter-Officiers in Gemeine, in Feuer-Wercker und Bombardiers, Mineurs, Sappeurs, Ouvriers und gemeine Canoniers eingetheilt ist, dennoch alle insgesamt ohne Unterschied mit denen Canonen vollkommen geübt im Manoevriren, Laden und Richten sein müssen.

Alle Officiers, Conducteurs, Unter-Offiziers, Cadets und Gemeine, welche nicht auf denen Wilhelms-Inseln, zu Bückeburg, oder sonsten commandiret sind, sollen während denen Exercier-Monathen Junii, Julii, August und September denen practischen Artillerie- und Ingenieur-Exercitiis beywohnen, und sich mit Fleifs darinnen üben; die Ablösung derer Commandirten auf denen Wilhelms-Inseln und zu Bückeburg sind so eingerichtet, dafs sämtliche vom ganzen Artillerie-Corps denen praktischen Exercitiis in ihrer Tour eine hinlängliche Zeit beywohnen werden. Welcherlei und wie viel Geschütz, auch wie viel Pulver und andere Munition jedes Jahr bei denen practischen Exercitiis employiret werden soll, werden Wir jedesmahl bestimmen, und dem Chef der Artillerie desfals gemessene Befehle geben."

Wir begegnen hier den Einrichtungen, welche jetzt auf den deutschen Kriegs-Schulen bestehen, in doppelter Hinsicht, indem sowohl empfohlen wird, sich bietende Gelegenheiten „zur Anwendung des Gelernten in würcklicher Erfahrung" überhaupt zu benutzen und zu diesem Zwecke die Werkstätten, Giefserei, Pulvermühle pp. zu besuchen, als auch ein förmlicher praktischer Kursus angeordnet wird, während dessen die Schüler Exerzier- und Schiefsübungen beiwohnen, an fortifikatorischen Arbeiten teilnehmen und Vermessungen ausführen sollen. Es ist immer das Samenkorn, welches Graf Wilhelm dem Boden im Steinhuder Meere anvertraut hatte und Scharnhorst in den Märkischen Sand verpflanzte.

Über die Erfolge des Unterrichtes und der Ausbildung sollten häufige Prüfungen Anskunft geben. Die bei diesen Gelegenheiten aufgenommenen Protokolle sind gröfstenteils aufbewahrt und tragen wesentlich dazu bei, unser Verständnis für die Einrichtungen der Schule und deren eigenstes Wesen zu erhöhen. Wir kommen darauf zurück. Die Vorschriften für das Verfahren bei den Prüfungen sind sehr eingehend, scheinen aber, wie wir sehen werden, nicht streng innegehalten zu sein.

Sie schreiben vor: „Den dritten Oster-Tag, den dritten Pfingst-Tag und den Michaelis-Tag sollen die Conducteurs, lernende Unter-Officiers und Cadets oder junge studierende Artilleristen in Gegenwarth des Chefs Unseres Artillerie-Corps, im Beysein aller Artillerie-Officiers, welche nicht Dienst oder Krankheit halber abwesend seyn, in dem Studier-Saale auf denen Wilhelms-Inseln examiniret werden.

Nachdem einer oder beyde derer Officiers, welche die Privat-Information besorgen, werden angezeiget haben, wie weit ein jeder in denen zur Information eigentlich bestimmten Autoren, gekommen ist, so werden die Officiers insgesamt einer nach dem andern, denen Conducteurs, studierenden Unter-Officiers und Cadets, Problemata öffentlich zu solviren aufgeben, solche Problemata müssen eines jeden Fähigkeit so angemessen seyn, dafs daraus der eigentliche Grad der von selbigen erreichten Stärke in denen vorgeschriebenen studiis, zu ersehen sei; Es soll mit Problematis aus der puren Theorie, [pp. pp. aus dem Cours de Mathematique,][1] der Anfang gemacht werden, demnächst sollen solche aus der applicirten Theorie auf die Mefskunst, Artillerie, Kriegs- und Civil-Baukunst, Mechanick, pp. genommen werden, endlich auch solche, die blofs practisch als z. E. die Manoevrirung der Canon's, Verfertigung allerley Batterien, Bedienung des Geschützes von allerley Gattungen, Ordnung und Praecautiones im Parc und auf Märschen mit Feld- oder schwerer Artillerie, was in Zeug- und Vorraths-Häusern, auch bei dem Brücken-Schlagen und Pontonier-Profession zu observiren, im gleichen wie Tranchéen zu führen, die Arbeit beim Sappiren, Miniren, auch bei Aufführung allerley Fortifications-Wercken, welcherley Arten Holtzes oder andere Materialien zu diesem oder jenem Endzweck eigentlich und am vortheilhaftesten zu gebrauchen, u. d. m. betreffend, aufgegeben werden; sonach sollen von jeden lernenden Risse und Profils von ihrer Arbeit als z. E. von Gegenden, welche sie aufgenommen und

[1] Die in [ ] gesetzten Worte sind in dem hier benutzten Abdrucke des Reglements ausgestrichen.

nivelliret haben, projectirte Attaquen oder Defensionen, anzulegende Minen, aufzuführende Kriegs- oder Civil-Gebäude, Feld-Schanzen und Retranchements, pp. pp. von Geschütz, Affuten und Zubehör, u. dergl., vorgezeiget werden, solche Risse müssen sehr fleifsig und richtig gezeichnet seyn, doch sollen alle dabey sich erinnern, dafs solches Zeichnen bei der Artillerie- und Ingenieur-Kunst zwar ganz unentbehrlich, jedoch in Vergleichung der synthetischen und analytischen Wissenschaften und derselben Anwendung in allen Branchen der Artillerie- und Ingenieur-Kunst, nur als eine Kleinigkeit und leicht zu erreichende Geschicklichkeit anzusehen ist[1]; Es soll auch untersuchet werden, wie weit jeder gekommen ist, um die Fähigkeit der Ouvriers beurtheilen und selbige dirigiren zu können, auch sollen einige von denen Lernenden selbst verfertigte kleine Probe- und Model-Stücke vorgezeiget werden, als z. E. von denen Theilen der Räder, Affuten-Backen, des Hebezeuges, Beschläge, Nägel-Werck pp. pp., wobei alles vollkommen richtig nach denen gehörigen Proportionen sein mufs, auch die Arten des Holtzes und die vortheilhaftesten Lagen der Adern und des sogenannten Fadens, zu diesem oder jenem Gebrauche, in Acht genommen werden müssen.

Aufser denen hier zum Examiniren bestimmten Tagen, werden Wir aufserordentliche Examina anordnen, auch wird von Zeit zu Zeit die Fähigkeit und Wissenschaft derer Officiers, durch eigends dazu gewählte Aufgaben, geprüfet werden."

Der nächstfolgende Abschnitt handelt von der Aufnahme in die Schule und von den Verhältnissen der Zöglinge. Er schreibt vor: „Die Zahl derer Cadets oder junger studirender Artilleristen wird voritzo auf zwölf bestimmet, die Conducteurs und lernende Unter-Officiers nicht einbegriffen. Es ist aus gegenwärtiger Vorschrift zu ersehen, dafs die Erlernung der Artillerie- und Ingenieur-Wissenschafft sowie selbige in dieser Militair-Schule bestimmet wird, solche Studia nothwendig zum Grunde hat, welche noch aufser der Artillerie- und Ingenieur-Kunst von weit ausgedehntem Nutzen bei vielfältigen Gelegenheiten im gemeinen Wesen überhaupt sind, vornehmlich aber vor andern Wissenschafften die tüchtigsten sind, den menschlichen Verstand in der Jugend zur Schärffe und Richtigkeit zu gewöhnen, und die Beurtheilungs-Kraft

[1] Die „Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelms" berichten, „dafs er wohl gar vorzüglich gelehrte (nicht gerade schön gezeichnete) tactische Risse in den Zimmern des Schlosses aufhängen liefs" (a. a. O. S. 64). Solche Risse sind noch vorhanden, bringen aber nicht, wie der Verfasser meint, taktische Gegenstände zur Anschauung.

zu stärcken; Es werden also überhaupt die junge Studirende durch diese Erziehung fähig gemacht, dem gemeinen Wesen auf mehr als eine Art nützlich zu seyn, in der eigentlichen Artillerie- und Ingenieur-Kunst haben sie auch über dieses hier die seltene Gelegenheit, das theoretische und practische immerfort zugleich zu lernen, sie erhalten diese wichtige Vortheile, nicht nur ohne Kosten für sich oder ihre Eltern, sondern werden dabei auf Herrschafftliche Kosten unterhalten; Es ist Unserer Obliegenheit gegen Unsere Unterthanen gemäfs, dafs hiesige Landes-Kinder dieser in vielerlei Betracht so nützlichen Stiftung vor andern theilhaftig werden, es soll desfals der gröfste Theil dieser Cadets oder jungen lernenden Artilleristen aus Einheimischen bestehen."

Die Zahl 12, welche vorgeschrieben war, ward nicht innegehalten, sondern fast immer überschritten. Es hing dies mit dem grofsen Andrange zusammen, welchen sowohl der Ruf der Anstalt als auch die billigen Bedingungen des Aufenthaltes zu Wege brachten. Der den Einheimischen eingeräumte Vorzug hatte zur Folge, dafs für eine Menge von jungen Leuten die Aufnahme erbeten wurde, deren Herkunft und Bildungsgang sie als ganz ungeeignet für dieselbe kennzeichneten. Die höheren Gesellschaftskreise sind verhältnifsmäfsig wenig vertreten. In Beziehung auf diese heifst es: „Adliche, Stabs-Officiers, würklicher Capitains und solcher, welche diesen gleich zu achten sind, Söhne, werden zur Distinction den Officiers-Cordon um den Huth tragen. Es wird keiner angenommen, welcher nicht vorhero zum heiligen Abendmahle admittiret worden, weil sie alle den Militair-Eyd Uns leisten müssen, auch müssen sie im Schreiben und Rechnen hinlängliche Fertigkeit haben. Die Cadets und junge studierende Artilleristen sind niemahlen mit Stock-Schlägen zu bestrafen und überhaupt so viel möglich bey allen Gelegenheiten hauptsächlich mit guter Begegnung aufzumuntern."

Über die Art und Weise, wie die Disziplin in der Anstalt gehandhabt und wie auf den Fleifs eingewirkt wurde, findet sich in den Akten fast gar nichts. Am 30. März 1771 befiehlt der Graf, dafs ein Kadett unter steter Aufsicht eines Offiziers stehen soll, am 19. Juli des nämlichen Jahres wird ein degradierter Stückjunker zum Feuerwerker ernannt.

Die Verhältnisse beim Austritte aus der Schule werden in nachstehender Weise geregelt: „Nach Verlauf einiger Jahre (denn eine so geraume Zeit ist zum Studieren unumgänglich nöthig) wird vor die Beförderung derer Cadets und studierende Artilleristen vorzüglich ge-



sorget werden, und solte sich sodann nicht bequeme Gelegenheit zu ihrem Avancement bei der Artillerie selbst, äufsern, so werden Wir dennoch denen, welche Progressen gemacht und sich gut werden betragen haben, auf andere Art, eines jeden angemessene Merckmahle Unserer Gnade, angedeyen lassen.

Obere und Niedere Unseres Artillerie- und Ingenieur-Corps können sich versichert halten, dafs Wir besonders darauf aufmerksam seyn werden, diejenige gehörig zu distinguiren, zu befördern oder zu belohnen, welche sich den Dienst überhaupt, besonders aber mit Ernst werden angelegen seyn lassen, durch Wissenschaft und Kenntnisse sich in den Stand zu setzen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten, auf die erspriesliehste Art dienen zu können, und sich selbst, zugleich aber dem Corps insgesamt Ehre und Hochachtung je mehr und mehr zu meritiren."

Drei Jahre nach dem Erlasse dieses Reglements veranlafste der grofse Umfang des Lehrgebietes, dessen Grenzen sich fortwährend erweiterten, den Grafen, statt eines oder zweier Lehrer, deren drei zu bestellen und jedem derselben sein Vortragsgebiet genauer anzuweisen, als vorher geschehen war. Zu diesem Behufe erliefs er „Befehle die Privat-Informationes und Vorlesungen in Unserer Militair-Schule auf denen Wilhelms-Inseln betreffend, vom 9. März 1773[1]." Es geschah jedoch mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, dafs dadurch „dem Reglement die Studia und Exercitia pp. betreffend, vom Febr. 1770 in nichts derogirt, sondern nur einige darin enthaltene Befehle genauer bestimmet und erweitert werden sollten" und mit nachstehender Begründung:

„Da derer Materien so auf dieser Militair-Schule erlernet werden sehr viele, so werden selbige um die Privat-Information zu erleichtern, in drei Klassen eingeteilt." Damit sollte aber nicht gesagt sein, dafs die Offiziere, welche mit der Privatinformation und den Vorlesungen über die betreffenden Wissenschaften betraut wurden, ihre Studia und Kenntnisse auf die ihnen übertragenen Unterrichtsgegenstände zu beschränken hätten, „sondern diese Eintheilung derer Materien unter mehrere geschiehet nur, wie oben gesagt, zur Erleichterung des Informations-Ge-

[1] Diese Befehle sind, gemeinsam mit den unten erwähnten Befehlen vom 10. März 1774, je vier Oktavseiten füllend, auf einem halben Bogen durch den Druck veröffentlicht worden (ohne Ortsangabe).

schäftes". Es spricht sich hier der im Geiste der Zeit liegende Wunsch nach möglichst umfassender Bildung aus, welche, oft auf Kosten der Gründlichkeit in dem Notwendigen und Gebotenen, angestrebt wurde.

Von den drei Offizieren, welche als Lehrer thätig sein sollten, heifst es: „Der Lieutenant Döring ist chargiret, aus Belidors Cours de Mathematique, aus der Science des Ingenieurs, Vauhans Attaque et Defense etc. und überhaupt in der Artillerie, Mineur- und Ponton-Wesen, und Baukunst, Unterricht zu geben"; ferner:

„Der Lieutenant Praetorius informiret in der Geographie, Feld-Fortification, Castrametation, die Incumbentz derer Ingenieurs bei Führung derer Trouppen auf Märschen, Aufnehmen, Nivellements und Zeichnungen von Gegenden, recognosciren von Situationen; dieses alles aus denen in der militairischen Bibliotheck dazu befindlichen Büchern und Manuscripten."

Dann heifst es weiter: „Mit der Anleitung zur Erlernung der französischen Sprache wird so wie bisher fortgefahren." Vom Englischen, welches ebenso wie das Französische später Gegenstand der Prüfungen war, ist nicht die Rede; ebensowenig von der Geschichte, deren Betrieb nachmals gleichfalls dazu gehörte; Beschäftigung mit dem Portugiesischen und dem Italienischen war dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt.

Dem Lt. Prätorius ward ferner aufgetragen, Mittwoch und Sonnabend vormittags von 11 bis 12 Uhr „mit denen physikalischen Vorlesungen und Experimenten zu continuiren" und hierzu sich s'Gravesande', Wolfs, Muschenbrocks und Nollets Werke zu bedienen.

Der dritte Lehrer war der als solcher neu hinzutretende Lt. Dolle, welcher laut Erlafs vom 7. März 1773 für seine Vorlesungen eine Zulage von jährlich 50 Thalern erhielt. Derselbe gab Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr nachmittags Unterricht „in Mechanischen Künsten und Kenntnissen so überhaupt im gemeinen Wesen und besonders im Kriegswesen nothwendig und nützlich, als Giefsereyen, Eisen-Arbeiten, Kohlen-, Kalck- und Backstein-Brand etc., ökonomische Kenntnisse, auch die Feuerwerckerey, und einige Haupt-Begriffe von der Mineralogie und Chymie, jedoch von diesen letzteren, wie hier gesagt, nur die Haupt-Begriffe."

„Chymische Processe und Experimente" durften überhaupt nicht „ohne vorher an Uns geschehene Anfrage und erhaltenen Befehl" gemacht werden.



Daneben ward befohlen, dafs alle Erfindungen, Methoden und Erfahrungen, „welche hiesigen Diensten eigen sind“, und deren waren bei der grofsen Thätigkeit des Grafen auf den Gebieten der Artillerie, der Befestigungskunst und der Waffentechnik nicht wenige, nicht umständlich, sondern „als nur insoweit es expresse befohlen ist“, erklärt werden sollten.

Nach Jahresfrist hatte der Graf Veranlassung von neuem „Befehle, welche dem Reglement die Studia und Exercitia etc. betreffend, beyzufügen; vom 10. März 1774“ zu erlassen. Dieselben haben die Erziehung der Schüler, ihre Heranbildung zu Lehrern und die mit ihnen anzustellenden Prüfungen zum Gegenstande.

Der Graf hebt damit an, darauf hinzuweisen, dafs er „bereits bei verschiedenen Gelegenheiten denen Herren Chefs und übrigen Officiers ernstlich empfohlen habe, sorgfältig aufmerksam zu sein, dafs aus denen Ihrer Aufsicht und Befehlen Anvertraueten, nicht nur in militairischen Wissenschaften, Kenntnissen und Exercitiis, nach jedwedens Stand und Fähigkeit, wohl unterrichtete und ihre eigentliche Militair-Schuldigkeit erfüllende, tapfere Soldaten sondern zugleich in allen Betracht ehrliebende rechtschaffene Männer gezogen werden.“

Für diesen Zweck empfiehlt er jetzt den Unterricht in fremden Sprachen nutzbar zu machen: „Indem nun diejenige, welche Unsere Militair-Schule auf denen Wilhelms-Inseln frequentiren, in verschiedenen Sprachen unterrichtet und durch Übersetzungen darin geübet werden, so soll auch diese Gelegenheit zu jetzt erwehnter Absicht durch Auswahl solcher Aufsätze oder Extracte aus Authoren, mit angewendet werden, welche solche Lehren und Beyspiele enthalten, wodurch die Neigungen des Hertzens zur Rechtschaffenheit, Erkenntlichkeit, Treue, Wohlthun etc. gelencket, die Begierde sich durch vorzügliche edle Handlungen Ruhm zu erwerben, erwecket, und Abscheu und Entfernung vor Alles so laster- oder tadelhaft ist, besonders vor Undankbarkeit, Unwahrheit, niederträchtiger Rachsucht und Eigennutz, Unempfindlichkeit gegen das Leiden Anderer, vor Ungedult und Kleinmuth bey Gefahr, Noth und Ungemach, und vor Misbrauch der Fähigkeiten des Verstandes zu untreuer Überlistung etc. rege gemacht werden.“

Ferner ordnete der Graf an, dafs einige der Schüler unter Leitung der mit den Vorträgen beauftragten Offiziere „sowohl zu ihren eigenen und der Zuhörer Unterricht, als damit einige auch hierdurch sich mehr

und mehr geschickt machen, Repetitionen derer Informationes und Vorlesungen mit andern Lernenden besorgen zu können, zu denen dazu bestimmten Stunden und aus denen dazu bestimmten Authoren Vorlesungen halten."

Schliefslich regeln die „Befehle vom 10. März 1774" des Weiteren das Verfahren bei den auf Grund des Reglements vom Jahre 1770 abzuhaltenden Prüfungen, deren Dauer bei dieser Gelegenheit von einem auf drei Tage ausgedehnt wurde. Von letzteren war der erste zu öffentlicher Auflösung „derer Problematum aus der puren Mathematick" bestimmt; am zweiten wurden die „Problemata aus der angewandten Mathesin auf Mechanick, Physik, Befestigungs-Kunst, Artillerie, Bau-Kunst etc." von denen Studierenden öffentlich solvirt; am dritten Tage wurden die „die pure Praxin betreffende Fragen beantwortet, die zur Übersetzung aus der Englischen, Portugiesischen, Französischen Sprache aufgegebene Aufsätze und die Übersetzungen, von denen, welche solche gemacht haben, öffentlich vorgelesen, und die von denen Lernenden seit dem letztrer hergehenden Examina verfertigte Risse, Zeichnungen und Modelle vorgezeiget."

An die obigen, durch den Druck veröffentlichten gräflichen Willensmeinungen schliefst sich ein weiterer, nur abschriftlich in den Akten aufbewahrter Erlafs[1], welcher die Landwirtschaft als besonderen Vortragsgegenstand in den Unterrichtsplan der Schule einfügt. Der Titel desselben lautet ebenfalls „Befehle, welche Unserm Reglement pp. beyzufügen" und trägt die Unterschrift Spissingthal[2], 30. August 1776.

Der Graf behauptet im Eingange, dafs die Erteilung von Unterricht in der Ökonomie bereits durch das Reglement vom Jahre 1770 angeordnet sei, wo die bezügliche Bestimmung allerdings mit der Lupe gesucht werden mufs, und äufsert alsdann, die Unterweisung sei bisher „nur zufälliger Weise und als Nebensache" geschehen; in Zukunft sollten „expresse ordinaire Vorlesungen zu bestimmten Tagen fortdauernd gehalten werden". Der Unterricht ward dem Kondukteur Weifsich übertragen, von dessen „Fähigkeit, Fleifs und gutem Willen" der Graf überzeugt sei.

Die Gründe, welche der letztere für diese Anordnung entwickelt, hängen eng mit seinen Ansichten vom Kriege überhaupt, und insonder-

[1] Acta Wilhelmstein, No. 20; in specie Reglements, Ordres pp.

[2] Jetzt Forsthaus Spissingshohl im Schaumburger Walde, halbwegs zwischen Sachsenhagen und Kloster Loccum.

heit mit denjenigen zusammen, welche er sich in betreff der in den deutschen Landen für den Fall eines solchen zu treffenden militärischen Mafsregeln gebildet hatte. Er wollte einen Verteidigungskrieg führen, diese Form hielt er überhaupt für die höhere und gab ihr den Vorzug vor dem angriffsweisen Verfahren. Aus jedem Staate sollte eine Festung gemacht werden, deren Besatzung durch die gesamte, in den Waffen zu übende diensttüchtige männliche Bevölkerung gebildet werden sollte; als Kernpunkte der Verteidigung hatten feste Plätze zu dienen; für seine eigene Grafschaft hatte er zu diesem Zweck die „Vestung auf den Wilhelms-Inseln“ geschaffen. Über den Unterricht in der Landwirtschaft schreibt er: „Kenntnisse von Dingen, von denen der Lebensunterhalt abhängt, sind allen Ständen, folglich auch dem Militärstande, unentbehrlich und es ist solchem überhaupt sehr daran gelegen, dafs selbige erweitert und vervollkommnet werden, denn einestheils ist der ökonomische Wert derer Länder hauptsächlich der Gegenstand der Kriege, zweitens beruht der gute oder schlechte Erfolg selbst derer Feldzüge und Operationen mehrentheils auf Gewinnung oder Erhaltung der zur Subsistenz dienlichsten Gegenden. Es sind aber mehr als gemeine ökonomische Kenntnisse nothwendig, namentlich für den Vertheidigungskrieg; besonders weil er an die Scholle gefesselt ist.“ Die Kräfte des zu behauptenden Terrains zu erhöhen und zu vermehren, erfordere aber so viel Scharfsinn, Einsicht und Talente, dafs auch das gröfste Genie sich solcher Beschäftigungen nicht zu schämen brauche.

Dann heifst es weiter: „Der Nutzen, dafs Kenntnisse, die mit einander so verbunden sind, dafs sie sich wechselseitig nicht entbehren können, in derselbigen Person vereinbart und dafs in Ansehung derer im Militair-Wesen auf solche Art connectirten Wissenschaften, der Ingenieur-Stand zu solcher Vereinbarung oder Universalitaet vorzüglich geschickt ist, ist in dem Memoire sur les exercices de Moditation militaire in der Note erwehnt worden.“

Der Graf erwartet daher, dafs Jeder sich mit Eifer befleifsigen werde „von denen diesen oeconomischen Wissenschaften und Künsten gewidmeten Vorlesungen möglichst zu profitiren“. In Ansehung der letzteren befiehlt er gleichzeitig, dafs dieselben nach Anleitung von Professor Beckmanns Grundsätzen der deutschen Landwirtschaft gehalten werden sollen. Dieses Buch hat zur Direktion zu dienen, andere Autoren sollen zu fernerer Erörterung und zum Nachschlagen gebraucht werden und die Schüler sollen sich Auszüge aus sonstigen in der

Bibliothek vorhandenen Werken machen. Unter diesen war, nach dem Kataloge, auch eins, welches die Kunst lehrte, Land ohne Dünger fruchtbar zu machen.

Auch bei dieser Gelegenheit empfahl der Graf den Anschauungsunterricht; die Früchte, welche zur materia oeconomica gehörten, sollten beim Unterrichte vorgezeigt werden. Die Information sollte hauptsächlich auf die Gegend gerichtet werden, in welcher die Anstalt lag, das Wilhelmsteiner Feld[1]; die Fortifikation sollte als praktische Schule dienen; die Vorlesungen sollten von Ostern bis Michaelis Sonntag nachmittags von 4 bis gegen 6 Uhr in Hagenburg, von Michaelis bis Ostern von 4 bis 5 Uhr ebenda und Mittwochs von 2 bis gegen 4 Uhr auf dem Wilhelmsteine gehalten werden; auf dem Schlosse zu Hagenburg[2] hatte sich dazu ein Jeder einzufinden, der nicht durch Dienst, Krankheit oder Urlaub entschuldigt war; bei den Vorlesungen auf dem Wilhelmsteine sollte es mit dem Besuche wie mit dem des Unterrichtes gehalten werden.

Über den Umfang der Vorträge und über die Lehrweise liegen weitere Nachrichten in den Akten nicht vor; namentlich sind Stundenpläne nicht auf unsere Zeit überkommen. Es findet sich nur ein nicht datierter, anscheinend aus dem Sommer 1776 stammender Befehl, welcher anordnet, dafs bis zum Michaelisexamen Döring von 10 bis 1, Prätorius von 2 bis 3, Dolle von 3 bis 4 lesen solle; Wachablösung und Parole fanden um 1 Uhr statt. Augenscheinlich ist dem Selbststudium stets die Hauptrolle zugeteilt und vieles dem eigenen Fleifse der Schüler anheimgestellt gewesen, indessen scheint dieser Grundsatz in der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt noch mehr Geltung gehabt zu haben als in der späteren. Den für den gedeihlichen Fortgang einer solchen Einrichtung unumgänglich notwendigen Trieb und Fleifs zu wecken und wach zu erhalten, werden die stete Sorge, welche der Graf der Anstalt widmete, und dessen häufige An-

[1] Das Wilhelmsteiner Feld ist das Moorland, von welchem das Steinhuder Meer südlich und südöstlich begrenzt wird.

[2] Hagenburg ist ein Städtchen mit einem fürstlichen Schlosse und Garten, dem Wilhelmsteine gegenüber, 1 bis 2 Kilometer vom südlichen Ufer des Meeres an der Strafse von Wunstorf nach Bad Rehburg gelegen und durch einen Kanal mit dem Meere verbunden. Noch jetzt wohnt dort der Kommandant des Wilhelmstein, welcher die Erlaubnis zum Besuche der „Festung“ erteilt; von Hagenburg oder von Steinhude führen die Schiffer dorthin über.

wesenheiten auf dem Wilhelmsteine wesentlich beigetragen haben; „der Graf stellte oft selbst ein öffentliches Examen an“, berichtet sein Biogroph Schmaltz (Denkwürdigkeiten, a. a. O. Seite 63). „Er liefs ohne Vorbereitung einige Sätze aus dem Belidor erläutern und beweisen. Auch mufsten an dem Tage von jedem Eleven Zeichnungen über taktische oder mathematische Aufgaben und deutsche oder französische Aufsätze überreicht werden. Diejenigen, die sich unterschieden, wurden mit Beförderung, wozu dies der einzige Weg war, mit Erhöhung ihres Soldes, mit Geschenken an Kostbarkeiten, vorzüglich mit goldenen Medaillen, belohnt, die blofs zu dem Zwecke geprägt waren.“

Die Akten enthalten einige Belege für diese Behauptungen, so eine Verfügung vom 20. April 1773 in betreff von Zulagen, welche von Ostern dieses Jahres an an 3 Kondukteurs in Höhe von bezw. 26, 8, 32 Thalern gezahlt werden sollten, wodurch deren Gage einen Gesamtbetrag von je 80 Thaler erreichte, ferner an 6 Stückjunker in Höhe von bezw. 12, 18 und in vier Fällen von 24 Thaler, so dafs die Gage jedes einzelnen jährlich 60 Thaler betrug, endlich an 2 Feuerwerker im Betrage von je 12 Thaler Zulage, ohne dafs deren Jahresgage beziffert wird. Nicht datiert ist eine andere Verfügung, welche drei goldene Medaillen und zwar bezw. „wegen meiner Zufriedenheit“, „wegen fortdauernden Fleifses“, „wegen Befähigung, Fleifs und Geschicklichkeit im Dienst“ verlieh. Gleichzeitig gab der Graf Gratifikationen behufs Mondierung: eine im Betrage von 10, drei von je 5 Thalern.

Ein Verzeichnis der für eine Prüfung gelieferten Probearbeiten liegt aus dem Jahre 1775 vor; dasselbe bezieht sich auf das Osterexamen. 3 Kondukteurs, 8 Stückjunker, 5 Feuerwerker, 3 Kadetts, 9 lernende Artilleristen und „der Herr Graf von Rantzau“[1] hatten Arbeiten eingereicht. Darunter waren, neben Übersetzungen aus fremden Sprachen und in solche, Plänen, Karten, perspektivischen Zeichnungen und einem Kupferstiche nebst Platte, zahlreiche Modelle zu den verschiedensten Gegenständen: einer Hängematte; einer Kopierscheibe mit

[1] Graf Rantzau nahm eine Ausnahmestellung unter seinen Kameraden ein. So wird von ihm erwähnt, dafs er im Dezember 1774 aufserhalb des Logis auf der Kurtine wohnte (Acta No. 18: Rapporte). Er ward übrigens nicht Artillerieoffizier, sondern trat zur Infanterie über und ging 1787 in hessische Dienste. Durch eine Frau Oberhofmeisterin von Ompteda, geborene de Horst, zu Celle dankte am 22. August 1774 ein Verwandter dem Grafen Wilhelm für die Aufnahme in die Schule.

reflektierender Lampe; einer Meridional-Sonnenuhr; einem Eisbrecher für die Weser; Rameaux in den Kurtinen; einer Horizontalmühle mit vielen Flügeln, ohne Achse, der gröfsten überhaupt möglichen; zu Bohrmühlen nach dem Plane von Palladio; zu einer Vorrichtung, um Pulver unter Wasser zu entzünden; zu Affuten und zu „Le Scaphander ou l'homme vaisseau"; Anemometer und Thermometer. Ein astronomischer Quadrant von 3 Fufs Radius war nicht fertig geworden und das Modell zu einer unter Wasser brennenden Lampe war verunglückt. Aufserdem mufs es strebsamen Schülern bei den kleinen Verhältnissen, in denen sich das ganze Leben in der Anstalt abspielte, und bei der engen Verbindung, in welcher sie mit den Lehrern standen, leicht gewesen sein, durch letztere die etwa wünschenswerte Förderung und Hülfe bei ihren Arbeiten zu erlangen.

Einen Einblick in das Wesen des Unterrichtes und in den Umfang der Vorträge gewähren, wie schon erwähnt ward, die Nachweise über die mit den Schülern angestellten Prüfungen, welche jedoch nicht in derjenigen Regelmäfsigkeit und zu den Terminen stattfanden, welche das Reglement vom Jahre 1770 und die Befehle vom Jahre 1774 vorschrieben. Es scheint vielmehr, als wenn der Graf in jedem einzelnen Falle die Abhaltung angeordnet habe.

Der älteste der vorhandenen Nachweise[1] findet sich in einem „Plan, welcher zeiget wie weit ein Jeder von denen Benahmten in denen mathematischen Wissenschaften gekommen ist". Der Plan bezieht sich auf eine am 4., 5. und 6. Dezember 1774 abgehaltene Prüfung und führt dreifsig Schüler auf, deren Namen nach ihrem militärischen Range und nach dem Dienstalter geordnet sind. Die am weitesten Vorgeschrittenen hatten sowohl den Cours de Mathématique des Mr. Belidor als auch dessen Science des Ingénieurs vollendet; die am meisten Zurückseienden hatten die Algebra bis zur Subtraktion durchgenommen. Unter den aufgeführten Schülern befand sich auch der Feuerwerker Scharnhorst, welcher bis in das 13. Buch des Cours gekommen war und sich, was seine Fortschritte anlangt, etwa in der Mitte seiner Schulgefährten befand.

Das älteste der aufbewahrten „tabellarischen Protokolle über gehaltene Examina" trägt das Datum des 25. April 1775, gehört aber angenscheinlich dem Jahre 1777 an, denn abgesehen von äufseren

[1] Acta No. 15: Tabellarische Protokolle über gehaltene Examina.

Gründen, welche für diese Vermutung sprechen, wird Scharnhorst in demselben als „Conducteur" bezeichnet, eine Rangstufe, zu welcher er erst Ende November 1776 befördert wurde, und die Ökonomie tritt bereits als ein besonderer Vortrags- und Prüfungsgegenstand auf, was erst nach dem 30. August 1776 geschehen konnte. Es ist daher anzunehmen, dafs 1775 ein Schreibfehler ist.

Da das Protokoll, welches über Scharnhorsts Leistungen bei dieser Prüfung Auskunft giebt, bereits durch den Abdruck bei Lehmann (a. a. O. I 27) in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, so mag hier dasjenige eine Stelle finden, welches das Examen vom 28. August 1777, also, da der Graf am darauf folgenden 10. September starb, wahrscheinlich das letzte überhaupt abgehaltene, betrifft. Dasselbe stellt die Aufgaben:

A. Aus dem 9. Buche (womit stets der Belidor'sche Cours gemeint ist) die 5. Proposition, dafs der Subtangent das doppelte der Abscisse sei.

B. Aus dem 13. Buche die 32. Proposition: Berechnung der Pulvermassen.

C. Nach der Vauban'schen Manier einen irregulären Platz in einen regulären zu verwandeln.

D. Von der Schönheit eines Gebäudes.

E. Von dem Logement auf der Bresche des Hauptwalls.

F. Wie die Sorten der Farben entstehen.

G. Wieviel Arten der Pflanzen man hat und wie sie heifsen.

H. Was für Pässe in Deutschland besonders bekannt sind.

I. Was nach Erfindung des Pulvers für Hauptverbesserungen bei der Fortifikation angebracht sind[1].

K. Übersetzen aus der Histoire philosophique et politique.

L. Desgleichen aus Murrays Ship building.

Es wurde demnach in der reinen und in der angewandten Mathematik, in der Kriegs- und in der Zivilbaukunst, der Artillerie, der Physik, der Geographie und im Französischen und Englischen examiniert.

Die Prüfung fand vor dem zeitigen Kommandanten der Militärschule, dem Major Riepe, in Gegenwart sämtlicher Artillerie-Offiziere statt. Das Urteil über Scharnhorsts Leistungen lautete in allen Fächern

[1] Die unter I. genannte Aufgabe war eine von Scharnhorst selbstgewählte Arbeit.

„gut"; nur das Übersetzen war „ziemlich". Gut war das beste Zeugnis, welches überhaupt erteilt wurde[1].

Von den anderen Prüfungen, über welche die vorhandenen Akten Auskunft geben, fand eine in Gemäfsheit eines am 17. Juni 1776 vom Jagdschlosse Baum aus an den zeitigen Kommandanten der Schule, Hptm. v. Rüxleben, erteilten Befehles gegen Ende dieses Monats statt, es nahmen vierzehn Schüler teil; eine weitere wurde um den 17. Februar 1777 mit dreizehn Schülern abgehalten, von denen vier, darunter Scharnhorst „en generale guth" bestanden; dann folgten vermutlich das oben erwähnte Examen vom 25. April und ein anderes vom 25. Juli, endlich jenes letzte vom August 1777.

Die Zahl der Schüler hatte sich mithin in letzterem Jahre gegenüber der bei der Prüfung vom Dezember 1774 nachgewiesenen sehr vermindert. Wie grofs dieselbe zu anderen Zeiten gewesen ist, lassen die „General-Conspecte"[2], welche über den Bestand des Artilleriekorps Auskunft geben, nicht genau erkennen, da sie nicht ersichtlich machen, wie viele unter den vorhandenen Unteroffizieren an den Vorträgen teilgenommen haben. Dagegen geben sie an, wie viele Kondukteure, Stückjunker, sowie Kadetts und lernende Artilleristen, welche beide letzteren Arten von Offizier-Anwärtern immer zusammen aufgeführt werden, vorhanden waren. Am 1. August 1773 waren es 22 gewesen, nämlich 6 Stückjunker, 16 Kadetts und lernende Artilleristen, am am 1. Januar 1775 23, darunter 9 von jenen, 14 von diesen; die Condukteurs, welche ebenfalls am Unterrichte teilnahmen, waren nicht bei denjenigen Klassen eingeteilt, über deren Bestand die General-Conspekte Auskunft erteilen.

Solcher Klassen sollte es, nach einem Befehle des Grafen vom 15. Juli 1772, so viele geben als Lieutenants für die Verwendung als Vorgesetzte zur Verfügung standen; sämtliche Mannschaften aller Grade waren, ohne Rücksicht auf ihre Sonderbestimmung als Bombardiers, Mineurs, Ouvriers oder Kanoniers, gleichmäfsig auf dieselben verteilt. Es gab damals 7 solcher Klassen, 1774 verminderte sich die Zahl auf 6, von denen 1775 2 unter der Leitung eines und desselben Offiziers standen; als in Gemäfsheit eines am 30. September 1776 abgeschlossenen Traktates 4 Offiziere, 4 Stückjunker, 8 Feuerwerker nach

[1] Ein Mehreres über Scharnhorsts Leistungen bei den Prüfungen und über seine Laufbahn in der Anstalt überhaupt findet sich im Militär-Wochenblatte vom Jahre 1887, No. 101.

[2] Acta 16: Einteilung der Artillerie in Klassen.



Portugal gingen betrug die Zahl der Klassen nur noch vier. Diese Abkommandierung veranlaſste wesentlich mit, daſs die Zahl der Teilnehmer an den Prüfungen so sehr zusammenschmolz.

Der Tod des Grafen Wilhelm machte auch dem Dasein seiner Lieblingsschöpfung, der Militärschule, ein Ende. Der Nachfolger, Graf Philipp Ernst aus der jüngeren Linie Lippe-Alverdissen, lieſs dieselbe eingehen. Sie hatte ohnehin mit ihrem Stifter ihre eigentliche Seele verloren. Die unablässige und bis auf die geringsten Einzelheiten sich erstreckende Sorge desselben brachte auch mit sich, daſs auſser Etienne keiner der häufig wechselnden Kommandanten, welche unter ihrem Kriegsherrn die Schule leiteten, in den Vordergrund trat und einen nennenswerten Einfluſs auf die Schule ausgeübt hat.

Die Zöglinge zerstreuten sich in alle Weltgegenden; die kleine Grafschaft hatte nicht Raum für sie. Einigen unter ihnen sind wir bereits an anderer Stelle begegnet: Stolze, dem Begründer des badischen Militär-Bildungswesens, Willmerding, welcher Scharnhorst in seiner Lehrthätigkeit an der Regimentsschule der Estorff'schen Dragoner in Nordheim ersetzte, endlich Scharnhorst selbst und seinem Freunde Heinrich Wilhelm von Zeschau, dem späteren königlich sächsischen Kriegsminister.

Schleswig-Holstein

(Abgeschlossen am 30. September 1896)

Die kurze Lebensdauer der schleswig-holsteinischen Armee, die Schwäche und Unsicherheit der Grundlagen, auf denen das gesamte Staatswesen beruhte, und die dem Heere während der ganzen Zeit seines Bestehens obliegende Kampfesaufgabe standen der Errichtung und der Entwickelung militärwissenschaftlicher Bildungsanstalten in so hohem Grade entgegen, dafs es nicht auffallen würde, wenn aus den Elbherzogtümern überhaupt nichts zu vermelden wäre. Dafs es anders ist, war das Verdienst hochgebildeter und geistig strebsamer Offiziere, welche sich in nicht geringer Zahl aus allen deutschen Landen dort zusammen gefunden hatten. Waren auch manche darunter, welche anderswo Schiffbruch gelitten hatten, so bestand doch die Mehrzahl aus Leuten, für welche bessere Beweggründe mafsgebend gewesen waren und denen kein Makel anhaftete.

Es sind zwei eigentliche Schulen zu nennen, aufserdem ward mehrfach bei der Truppe Unterricht erteilt[1].

Die Artillerieunteroffizier-Elevenschule

1842—1848

Die Anstalt[2] war die Fortsetzung einer gleichnamigen unter dänischer Herrschaft für das 2. Artillerie-Regiment 1842 in Rendsburg errichteten, welche ihr Entstehen dem Mangel an einem tüchtigen, aus der eingestellten Mannschaft nicht zu gewinnenden Unteroffizierkorps

[1] Die hier gegebenen Nachrichten beruhen auf den Akten des Geheimen Archives des preufsischen Kriegsministeriums: Schleswig Holsteinische Armee in den Jahren 1848—51, Bildungsanstalten III. 6. b. 2. Vol. 38.

[2] Bericht des Vorstehers der Schule Lt. Pape, Rendsburg, 23. Februar 1850.

verdankte. Sie war der zu Kopenhagen bestehenden Schule des 1. Artillerie-Regiments nachgebildet, deren Einrichtungen ihr erster Vorsteher, Kap. v. Lesser, an Ort und Stelle kennen gelernt hatte. Die Schule zählte 24 Zöglinge, davon waren 20 für die Artillerie, deren Uniform alle trugen, 4 für das Ingenieurkorps bestimmt. Sie waren kaserniert und empfingen Sold pp. von den Truppenteilen. Für die Bedürfnisse der Anstalt waren 400 Reichsbankthaler (zu 2,40 Mark) ausgeworfen, davon erhielten der Vorsteher (Kapitän 2. Kl.) 150, der ihm beigegebene Lieutenant 80, ein Kommandiersergeant 30 als Lehrerhonorare; das übrige Geld ward für Lehrmittel verausgabt. Der Unterricht, welcher in zwei Klassen erteilt wurde, erstreckte sich im Winterhalbjahre 1846/47 für die 1. Klasse auf wöchentlich 6 Stunden Schreiben, 4 Rechnen, 8 Zeichnen, 4 Deutsch, 3 Dänisch, 2 Artillerie, 1 Fortifikation, 3 Mathematik, 2 Listenwesen, je 1 Geschichte, Geographie, Heeresorganisation, 6 Gymnastik; für die 2. auf je 7 Stunden Schreiben und Rechnen, je 6 Zeichnen und Deutsch, 3 Dänisch, je 2 Artillerie, Geschichte, Geographie, 1 Garnisondienst, 2 Religion, 4 Gymnastik; aufserdem wurden sämtliche Eleven 2 Stunden im Singen und 2 im Schneidern unterwiesen; im Sommer verfolgte die Ausbildung hauptsächlich praktische Ziele. Die Aufnahme konnte mit 14 Jahren und vor erfolgter Konfirmation erfolgen; Bedingungen waren körperliche und geistige Geeignetheit, Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem, eine möglichst gute Handschrift, Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten. Nach mindestens vier Jahren konnte die Schlufsprüfung abgelegt werden, deren Bestehen der Eintritt in die betreffende Waffe als Unteroffizier 2. Klasse folgte; ein solcher war verpflichtet, 8 Jahre im Heere zu dienen. Der Eleve erhielt täglich 4½ Schilling (0,3375 Mark) Löhnung und Brod. Eine umsichtige Verwaltung hatte bei den niedrigen Preisen der Lebensmittel ermöglicht, davon den Zöglingen morgens Milch und Butterbrod, mittags eine Mahlzeit, abends Bier und Butterbrod zu verabreichen, den Privatlehrern Gratifikationen und einzelnen Austretenden kleine Geldbeträge zu verabreichen.

1848—1851

Als am 24. März 1848 Rendsburg in die Gewalt der Schleswig-Holsteiner überging und die bei der Schule angestellten Offiziere dieselben verliefsen, blieb sie bis zum Herbst unter der Leitung des kommandierten Unteroffiziers bestehen, am 1. Oktober aber erhielt sie in dem Prem.-Lt. Liebe einen neuen Vorsteher, welcher sich seiner

Aufgabe mit Eifer annahm, den Unterricht mit Geschick förderte und namentlich die Lehrmittel sehr vermehrte. Das Einkommen der Schüler war schon im März durch Gewährung einer Zulage von täglich $3^1/_2$ Schilling fast verdoppelt; ihre Zahl ward am 23. Oktober auf 25 für die Artillerie, 5 für das Ingenieurkorps erhöht. Der gröfsere Zudrang gestattete, Nichtkonfirmierte von der Aufnahme auszuschliefsen. Am 1. Juni 1849 übernahm der Sek.-Lt. Karl Pape, früher hannoverscher Oberfeuerwerker und in dieser Stellung als Lehrer erprobt, die Leitung der Schule; Liebe ward im Dienste der Marine verwendet.

Der Stundenplan, welcher in dem darauf folgenden Sommer dem Unterrichte zugrunde lag, verfolgte nicht, wie früher in dieser Jahreszeit geschehen war, nur militär-, sondern auch allgemein-wissenschaftliche Bildungszwecke, indem gelehrt wurden: In der 1. Klasse Mathematik in 5, Fortifikation in 3, Artillerie in 4, Geschichte, Geographie, Deutsch in je 2; in der 2. Mathematik, Geschichte, Geographie, Deutsch, Religion in je 2, Artillerie in 4; in beiden Klassen Situationszeichnen und Schreiben in je 3, Artilleriezeichnen in 4, Singen in 2 Wochenstunden. Aufserdem wurde exerziert, im Garten gearbeitet, flicken gelernt pp.

Der Winterstundenplan 1849/50 schrieb vor: 1. Klasse Deutsch und Fortifikation je 2, Artillerie 5, Mathematik 6, Situationszeichnen 4; 2. Klasse Rechnen 4, Deutsch $3^1/_2$, Artillerie 3, Fortifikation 1, Mathematik 2, Dienstkenntnis $1^1/_2$, Religion und Situationszeichnen je 2; gemeinsam Schönschreiben 3, Schreiben nach Diktat 2, Artilleriezeichnen 4, Listenwesen, Deklamieren, Geschichte, Geographie, Singen, Schneidern je 2 Wochenstunden. Dazu täglich von 7 bis 8 Uhr früh und von 6 bis 9 Uhr abends Arbeitsstunde.

Der 6. August 1850, an welchem das Artillerie-Laboratorium zu Rendsburg in die Luft flog, ward für die benachbarte Anstalt verhängnisvoll. Es verunglückten etwa 20 ihrer Zöglinge; die übriggebliebenen mufsten die von ihnen innegehabten Räumlichkeiten behufs Benutzung für andere Zwecke verlassen, wurden zunächst in Glückstadt und Mitte Dezember, nachdem sie nahezu wieder vollzählig geworden waren, in Itzehoe untergebracht, wo der regelmäfsige Unterricht unter Papes Leitung wieder begann. Aber das Schicksal des Landes war bereits besiegelt; der preufsische und der österreichische Kommissar, welche die Regierung desselben übernommen hatten, entschieden freilich am 12. April 1851, dafs die Anstalt, zu deren anderweiter Gestaltung

der Artillerie-Brigadekommandeur, GM. v. Wissel, dem Kriegs-Departement am 4. November 1850 einen Plan vorgelegt hatte, in ihrer Stärke von 2 Offizieren und 20 Eleven vorläufig bestehen bleiben solle, die dänische Herrschaft aber bereitete ihr bald ein Ende.

Eine andere hier zu nennende Schule,

Die Bildungsanstalt für Offiziere und Offizieraspiranten zu Rendsburg

1849—1850

war nicht für die ganze Armee, sondern nur für die 1. Infanterie-Brigade bestimmt; sie verdankte ihr Entstehen lediglich dem Umstande, dafs drei Bataillone derselben im Winter 1849/50 in Rendsburg vereint waren und dafs der Brigade-Kommandeur, Ob. v. Garrelts, diese Gelegenheit benutzte, um die militärwissenschaftliche Ausbildung seiner Offiziere und des Nachwuchses für dieselben durch einen regelmäfsigen Unterricht zu fördern. Derselbe wurde Offizieren und Offizieranwärtern getrennt erteilt; er begann im Dezember 1849 und erreichte für die ersteren mit Ablauf des Winters sein Ende, für letztere ward er seit Mai in einem Sommerkursus fortgesetzt, aber auch dieser ward für den gröfseren Teil der Schüler noch in demselben Monate, für die übrigen Mitte Juni wegen des bevorstehenden Wiederausbruches der Feindseligkeiten geschlossen. Die Vorträge, welche für die Offiziere nachmittags von 5 bis 6 bezw. bis 7 gehalten wurden, umfafsten Felddienst, Waffenlehre, Befestigungskunst, Theorie des Aufnehmens und Kriegsgeschichte, am Sonnabend ward von 2 bis 4 Uhr nachmittags im Zeichnen unterwiesen. Der Unterricht der Offizieranwärter, welcher zwischen 5 und 8 Uhr stattfand, erstreckte sich auf Waffenlehre und Befestigungskunst, aufserdem fand zu gleicher Zeit wie für die Offiziere Unterweisung im Zeichnen und Aufnehmen statt; beide Fächer wurden im Sommer weiter betrieben, auch ward Unterricht in der Gymnastik erteilt. Die Ausbildung der Offizieranwärter leitete ein preufsischer Lt. a. D. v. Seehausen, welcher für die Stunde 2 Mark hamb. Courant erhielt. Den in den Akten aufbewahrten Geldforderungen desselben an die Regierung ist wohl zu danken, dafs erstere aufbewahrt sind und hier als Anhalt für die Einrichtung der Schule dienen konnten.

Sonstige Einrichtungen zu Zwecken der wissenschaftlichen Bildung

1848—1852

Bereits am 18. Oktober 1848 schrieb eine Bekanntmachung der provisorischen Regierung vor, daſs von einem jeden Offizieranwärter der Nachweis des Besitzes der Reife für Sekunda geführt werden solle. Da aber diese Bestimmung für Kriegszeiten keine Gültigkeit hatte, so kam sie nur selten zur Anwendung; die Art, wie sie geübt wurde, gab dem kommandierenden General v. Willisen jedoch schon im Mai 1850 Veranlassung auf die Errichtung einer Prüfungs-Kommission Bedacht zu nehmen, um die Beurteilung des zunächst vor einem beliebigen Rektor zu führen gewesenen Nachweises in Hände zu legen, welche dieselbe weniger vom philologischen, sondern mehr vom militärischen Standpunkte vornehmen würden. Die getroffenen Anordnungen hatten, da sehr bald nachher der Krieg von neuem entbrannte, keine weitere thatsächliche Folgen.

Nicht viel mehr Früchte werden Einrichtungen getragen haben, welche für den Winter 1851/52 bei der Artillerie und dem 5. Jäger-Bataillone geplant wurden und für welche bereits Geldbewilligungen stattgefunden hatten. Sie bezogen sich auf den Mannschaftsunterricht und einige Vorträge für jüngere Offiziere.

Die Schweiz

In der Schweiz ist für das militärische Erziehungs- und Bildungswesen zu keiner Zeit Erhebliches geschehen. Es ist dies eine Erscheinung, welche sich aus den staatlichen Verhältnissen der Eidgenossenschaft erklärt. Berufssoldaten, deren Dienste dem Vaterlande gewidmet waren, so dafs es sich verlohnt hätte für ihren Ersatz besondere Fürsorge zu treffen, gab es entweder garnicht oder verschwindend wenige, an der Ausbildung derjenigen aber, welche auf Grund der von den Kantonen mit fremden Mächten abgeschlossenen Werbeverträge im Auslande dem Kalbfelle folgten, nahmen die Regierungen kein Interesse, da sie ihnen nichts einbrachte. Die Sorge dafür blieb den Kriegsherren überlassen, welchen jene dienten, und der letzteren eigenem Eifer; die Schweiz hatte den mittelbaren Vorteil davon, dafs ihr in den Landeskindern, welche in der Fremde sich die Sporen verdient hatten und in das Vaterland zurückkehrten, geschulte Kräfte erwuchsen, geeignet die heimischen Aufgebote zu unterweisen und anzuführen.

So kam es, dafs in dem hier zunächst zu betrachtenden Zeitraume und noch weit darüber hinaus, nämlich so lange als fremde Mächte überhaupt Schweizertruppen unterhielten, im Inlande an gut ausgebildeten Offizieren kein Mangel war und eine Veranlassung, solche selbst heranzuziehen, für die Regierungen nicht vorlag. Erst als diese Verhältnisse sich geändert hatten, als den Schweizerbürgern der Eintritt in fremde Kriegsdienste verboten war, und namentlich, nachdem ernstliche Schritte geschehen waren, das gesamte Heerwesen der Eidgenossenschaft einer einheitlichen Leitung zu unterstellen, trat eine Änderung ein.

Wir betrachten zuerst den bis zum Jahre 1798 reichenden Zeitraum, während dessen Kantone und Privatleute vereinzelte Einrichtungen zur Heranbildung von Offizieren ins Leben riefen, weisen dann nach, was später durch gemeinsame Mafsregeln und Anordnungen geschah, und schliefsen mit der gegenwärtig bestehenden Nutzbarmachung des Eidgenossischen Polytechnikums zu Zürich für jenen Zweck.

Was innerhalb des Bundesheeres an Schulen und Kursen alljährlich abgehalten wird, gehört nicht in den Rahmen unserer Besprechung, weil bei ihnen die praktische Unterweisung die Hauptsache ist und ein theoretischer Unterricht nur nebenbei erteilt wird, wie es in manchen anderen in diesen Blättern nicht erwähnten Lehranstalten geschieht [1].

1. Bis zum Jahre 1798

Luzern

In Luzern waren es die Jesuiten, welche zuerst den Kriegswissenschaften eine Stätte schufen. An der von ihnen dort geleiteten höheren Lehranstalt ward schon früh in der Befestigungskunst unterrichtet. Der Vortrag derselben gab im Jahre 1635 den Gegenstand einer Disputation, bei welcher ein Schüler die Sätze seines Lehrers zu verteidigen hatte, der letztere ihm opponierte; Umfang und Inhalt des Vortrages sind in einer lateinischen Schrift aufbewahrt, welche den Titel führt: Architectonica militaris defensiva, oppugnata ac defensa. Lucernae. Auspiciis Theodorici Baegk, Soc. Jesu, math. profess. ord. Responsis Erasmi Francisci ab Hertenstein, math. stud. anno MDCXXXV [2]. Sie ist mit Plänen reich ausgestattet und behandelt das gesamte Gebiet der Befestigungskunst, vornehmlich der ständigen. Der Lehrer ging aus der Disputation natürlich als Sieger hervor, das heifst der Schüler widerlegte die von ihm gemachten Einwände aus des Meisters eigenem Unterrichte; eine klingende Anerkennung der Erfolge des letzeren durch die oberste Schulbehörde blieb nicht aus.

Dafs der Rat von Luzern sich der kriegerischen Ausbildung auch sonst noch annahm und namentlich die studierende Jugend dazu heranzog, zeigt eine Verfügung vom 3. Mai 1689, welche anordnet, „dafs man die Studenten drülle und exerziren solle“ [3]. Jeder Student erhielt an jedem Übungstage „ein halb Vierling Pulver“; Theorie und Praxis wurden dabei miteinander verbunden.

[1] Ein übersichtlicher Nachweis über den Gang der Ausbildung des Schweizer-Offiziers ist in der „Internationalen Revue über die gesamten Armeen und Flotten“ (April 1887) gegeben.

[2] Kantonsbibliothek zu Luzern.

[3] Staats-Archiv zu Luzern.

Im allgemeinen blieb freilich dem Einzelnen überlassen die Fertigkeit im Gebrauche der Waffen und die für seine Ausbildung erforderlichen kriegswissenschaftlichen Kenntnisse, zu deren Erwerbe die vorhandenen Gesellschaften für Armbrust-, Büchsen- und Geschützschiefsen Gelegenheit boten, sich wo und wie er wollte anzueignen, das „Buch der Geheimen Auszügen"[1] des Rats von Luzern (1746—1796) zeigt aber, wie der Staat die dahin zielenden Bestrebungen unterstützt hat. Am 17. April 1750 giebt der Rat seine Befriedigung darüber zu erkennen, dafs Herr Doktor Cappeller übernommen habe, die „Constäbler und andere Freunde der Artilleriewissenschaft zu unterweisen"; er findet „erwünschtlich" dafs dies ferner geschehe, dafs der Unterricht fleifsig besucht werde und „dafs ihm Gewalt gegeben werde, diejenigen, so in der Lehr saumselig, einigermafsen darzu zu vormögen". „Nebst dem wäre eine Ordnung zu machen nötig, wer zu Constablern anzunehmen sei und welche mit dazu gebraucht werden können." Veranlassung gaben der jämmerliche Zustand des Artilleriewesens und der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Besetzung der offenen Stellen unter den Vorgesetzten. „Übrigens", heifst es, „wäre billig und anständig, dem Herrn Doctor Cappoller seine Mühe mit einer Recognition, die er wol verdient, zu belohnen." Nach Ausweis des „Staatsprotokolls" vom 12. Mai 1753 belief sich diese Recognition auf einen Tagelohn von einem Gulden. Wer von den Konstablern zum Unterrichte nicht erschien, zahlte 3 Gulden Bufse. Am 17. April 1750 war auch angeregt worden, dafs Cappeller „in der Feldmesserey und in der Ingenienrkunst" unterrichten möchte; des Gegenstandes ist aber ferner nicht Erwähnung gethan.

Bern

Entsendungen in das Ausland

Mehr als Luzern that das mächtige Bern[2], dessen militärische Einrichtungen wohl die besten der Schweiz waren unter den für die Heranbildung zu kriegerischer Wirksamkeit bestimmten. Die Geringfügigkeit der Mittel, welche für diesen Zweck daheim zu Gebote standen, und besonders der Mangel an Gelegenheit zur Ausübung soldatischer

[1] Staats-Archiv zu Luzern.

[2] Die betreffenden Verhältnisse sind auf Grund der urkundlichen Quellen dargestellt in „Geschichte des bernerischen Kriegswesens von der Gründung der Stadt Bern bis zur Staatsumwälzung von 1798" vom Artilleriehauptmann Emanuel von Rodt, Bern 1834 (zweiter Zeitraum, S. 319).

Thätigkeit im eigenen Lande veranlafsten, dafs man zunächst geeignete Persönlichkeiten, denen man Reise-Stipendien bewilligte, nach auswärts sandte, damit sie sich zu tüchtigen Artilleristen ausbilden sollten. Der Kriegsrat stellte der Regierung die Notwendigkeit und den Nutzen einer solchen Mafsregel schon im Jahre 1664 in einem Gutachten vor, in welchem es hiefs „dieweilen genugsam am Tag, und männiglich bekannt, dafs an erfahrenen Constablern und Büchsenmeistern allhier die gröfste Notbdurft ist, und ohne dieselben die in Ihr Gn. Zeughaus stehende Stück auf einen Nothfall gleichsam unnütz wären", so werde darauf angetragen: „Etwas darauf zu verwenden, dafs zu Erlernung der Büchsenmeisterei etliche Bürger ins Ausland und dortige Dienste sich begeben möchten gegen Verpflichtung, nach beendeter Lehrzeit alsdann der Regierung sich zur Verfügung zu stellen." Der Vorschlag fand an mafsgebender Stelle Beifall, geeignete Persönlichkeiten standen zur Verfügung und bald nachher konnten deren vier nach dem Auslande abgefertigt werden. Ihr Auftrag lautete auf „Perfekte Erlernung der Kunst, mit Stucken und Feuermörsern wohl zu schiefsen, selbige zu visiren, abzutheilen, auszumessen, die Abschüsse lernen zu erkennen und zu verbessern; item Batterien zu legen und selbige zu schirmen, Schanzkörbe anzugeben, zu stellen, auszufüllen, und was zu einer Batterie offensiv und deffensiv vonnöthen. Welches alles sie 2 ganze Jahre practicieren, und so sich ein Zug der Enden zutrüge, selbst mit in das Feld ziehen, weil daran viel gelegen und aus der Praktik einer ein Meister wird." Es war aber nicht beabsichtigt, aus den Stipendiaten Berufssoldaten zu machen; sie sollten vielmehr ihr sonstiges Handwerk auch auf der Wanderschaft nicht ganz verlassen, sondern gebührlichen Abschied heimbringen. Von den vier Sendlingen traten drei in Kassel in die Lehre, zwei davon gingen 1666 zur holländischen Armee, „um hier die Praxien zu üben"; der vierte, ein Sohn des Gerichtsschreibers v. Rütti, welchem eine höhere Stelle bei der einheimischen Artillerie versprochen war und der vierteljährlich zu berichten hatte, wo er sei und ob die Kunst daselbst floriere, ging zunächst in schwedische Dienste; er befand sich, nachdem er inzwischen nach Bern zurückgekehrt gewesen war, 1674 wiederum im Auslande.

Die staatlichen Beihilfen zu den Reisebedürfnissen waren gering. Jene ersterwähnten drei Abgesandten erhielten zusammen 100 Thaler und aufserdem jeder von ihnen einen Vorschufs von 20 Thalern, der Vater des jungen Rütti mufste sich verpflichten dem Sohne einen Vorschufs von 100 Thalern auf zwei oder mehrere Jahre zu geben; ein

anderer Lehrling, der sich demnächst in Holland aufhielt, bekam 1681 für zwei Jahre eine Assistenz von 40 Thalern. Vermehrte Mittel gelangten durch eine Stiftung zur Verfügung, welche im August 1674 der Schultheifs Frisching machte, indem er 4000 Pfund, „von seines Sohnes Herrn Schultheifs zu Burgdorf habender Compagnie in französischen Diensten rührend", zu einem beständigen Fond destinierte, „um aus den jährlichen Zinsen ehrlichen und tugendlichen Bürgern, so sich in Kriegssachen zu Diensten des Vaterlandes capacitiert zu machen Vorhabens wären, ohne genugsame Mittel dazu, unter die Arme zu greifen". Da augenblicklich an Artilleristen kein Mangel, aber nur ein einziger Ingenieur vorhanden war, so ward das Stipendium einem Anwärter für das letztere Fach zu teil, dann erhielt es, nachdem Frisching 1678 den Bestand auf 12000 Pfund vermehrt hatte, so dafs das jährliche Erträgnis zu 5% 150 Thaler ausmachte, 1681 wieder ein Artillerist namens Kuhn, nach welchem es die Benennung „Kuhnisches Stipendium" erhielt[1]. Kuhn, welchen wir in Magdeburg, Paris, Holland und im Feldlager finden, bestand 1696 mit günstigem Erfolge eine Prüfung in der Ingenieurkunst wie in der des Bombardiers, des Feuerwerkers und des Stückgiefsers, ward Artillerie-Aide-Major und genofs das Stipendium bis zu seinem 1708 erfolgten Tode. Dasselbe ging dann auf zwei Gebrüder Orth über, welche in holländischen Diensten am spanischen Erbfolgekriege teilnahmen. Einer von ihnen ward erschossen, worauf der andere in den Genufs des ganzen Stipendiums trat und dieses, als er nach seiner Rückkehr aus dem Felde die Berner Bombardierkompagnie erhalten hatte, als Besoldung behielt. In der Folge ward es in derselben Weise anderen Artillerie-Offizieren gegeben, gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber für die damals errichtete Artillerie-Schule verwendet. Dagegen bestimmte die höchste Behörde zu Reiseunterstützungen am 8. Dezember 1724 sechs Stipendien für ebensoviele Bürger, die sich der Artillerie- und Ingenieurkunst widmen wollten, um solche im Auslande, nämlich in Deutschland, Frankreich oder Holland, zu erlernen.

Die Verteilung dieser Stipendien[2] ward dem Kriegsrate überlassen, „doch sollen dazu Leute ausgewählt werden von guter Hoffnung und die bereits gute Anfänge haben, sich mit Approbation in hiesigen

[1] Aufser Rodt a. a. O. 325 s. auch „Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des deutschen Theils des ehemaligen Kantons Bern" von B. O. Friedr. Schärer, Bern 1829, S. 183.

[2] Rodt a. a. O. 328 ff.

Collegio oder aufser Lands gebrauchen lassen". Jeder Stipendiat erhielt monatlich 50 Franks, „welches Gehalt sie so lange beziehen sollten, als sie gute Progressen machten, dessen Proben gaben, übrigens sich wohl verhalten und denn so lange bis sie Posten (Militärstellen im Auslande) bekommen, wovon sie ehrlich leben können". Die Prüfungen der Bewerber um diese Stipendien wurden demnächst immer mehr verschärft; nach der 1738 erfolgten Anstellung eines Professor der Mathematik an der Akademie zu Bern, welchem seit 1749 oblag Vorlesungen über architectura militaris zu halten, mufsten die Nutzniefser einen Kursus bei demselben gehört haben, und 1748 erfolgte eine bestimmtere Bezeichnung der Proben, welche sie während ihrer Abwesenheit über ihre Fortschritte einzusenden hatten. Von den sechs Stipendien wurden vier für Artilleristen bestimmt, welche im Genusse derselben verblieben bis sie zu anderweitem ausreichenden Einkommen gelangten; zwei durften nur solchen Bewerbern zu teil werden, welche in einem Ingenieurkorps dienten.

Die Stipendiaten wandten sich meist nach Holland, dessen Dienst bei den Schweizern überhaupt sehr beliebt war; einige gingen nach Frankreich, wenige nach Österreich, Bayern und Kursachsen. Die von ihnen eingesandten „Specimina" bestanden in Festungs- und Lagerplänen, Rissen von Maschinen, Minierwerkzeugen, Feldschmieden, Rempart-Laffeten pp. Wenn die gelieferte Arbeit von besonderem Werte war, so erhielt der Einsender eine aufserordentliche Belohnung. Zuweilen wurden die Aufgaben vom Kriegsrate gestellt. Derselbe beauftragte u. a. 1708 einen Nutzniefser sich mit dem Pontonwesen bekannt zu machen und das Schlagen von Schiffsbrücken zu erlernen, 1742 einen anderen sich im Zimmerhandwerke zu üben. Die dem letzteren gegebene Anweisung schrieb ihm vor: Gründliche Erlernung der Herstellung von Schiff- und fliegenden Brücken, der neuen Inventionen von Stück- und Mörser-Laffeten, des Schleusen- und Schiffsbaues. Diese Entsendungen hörten mit der Zeit mehr und mehr auf; der letzte Stipendiat, dessen Erwähnung geschieht, befand sich 1797 in holländischen Diensten.

Einrichtungen in der Heimat

Neben den Entsendungen in das Ausland begegnen wir Einrichtungen zum Unterrichte der Artilleristen in der Heimat. Ende 1659 wurde mit einem aus Strafsburg berufenen Büchsenmeister Speck ein Vertrag auf ein Jahr abgeschlossen, wonach dieser zehn

Bürger, denen in Ermangelung eines ständigen Artilleriekorps die Bedienung der Stücke oblag, im Geschützwesen unterrichten sollte; der Kriegsrat überwachte durch vier Inspektoren die „Institution". Dieselbe hatte aber keinen befriedigenden Erfolg, Speck, welchem der Brodneid der Berner Zünftler vielfache Hindernisse in den Weg legte, wurde entlassen, man versuchte es mit anderen Lehrern, von denen der eine zugleich Barbier war, bis im Jahre 1668, als eine besoldete Ingenieur-Stelle geschaffen ward, dem Inhaber derselben auch die Anlernung der Artilleristen übertragen wurde. Durch Beschlufs vom 21. Juni 1724 erhielt der jeweilige Feldzeugmeister die Leitung dieses Dienstzweiges; er hatte dafür zu sorgen, dafs die Offiziere, Kollegianten und Bombardiere in der Zubereitung der Feuerwerke wohl instruiert würden, sowie in allem, was beim Geschützgiefsen notwendig war, zu welchem Ende der Feldzeugmeister die erforderlichen Risse ebenfalls durch seine Offiziere verfertigen lassen und sodann die besten solcher Arbeiten dem Kriegsrat vorlegen sollte[1].

Ferner hatten schon um das Jahr 1664 Bürger der Stadt Bern, welche sich aus eigenem Antriebe dem Studium der in das Kriegsfach schlagenden Wissenschaften widmeten, ein „Collegium mathematicum", später „Artillerie-Collegium" benannt, gebildet. Dasselbe ward vom Kriegsrate gebraucht, um Anwärter für den Büchsenmeisterdienst zu prüfen, Unterrichtsvorschriften zu verfassen und so mehr; es ging aus demselben schliefslich ein „Feuerwerker-Collegium" hervor, welches lange bestanden hat.

Der im Jahre 1749 geschehenen Errichtung eines Lehrstuhles für die Mathematik an der Akademie zu Bern, dessen Inhaber in der Militärbaukunst Unterricht erteilen sollte, ist bereits Erwähnung gethan. Die Verpflichtung des Lehrers war daneben bald dahin abgeändert, dafs ihm auferlegt wurde, denen, so sich dem Militärstande widmeten, Privatvorlesungen zu halten; er wurde in dieser Beziehung unter den Kriegsrat gestellt. 1767 ward eine Professur der Mechanik und Physik errichtet; der dazu bestimmte Prof. Matthäi bestand indessen die ihm aufgegebenen Proben aus dem Militärfache nicht und wurde 1768 wieder entlassen. Ebenso wenig Nutzen scheint die 1776 wiederholte Anstellung eines Professor für die architectura militaris gehabt zu haben; als am 29. November 1779 die zum Unterrichte der für ein Gewerbe, ein Handwerk, eine Kunst oder das Militär bestimmten Jugend der

[1] Rodt a. a. O. 334.

Stadt errichtete „Kunstschule“[1] eröffnet wurde, ward einer der beiden dabei angestellten „magister matheseos“ zugleich für den Vortrag der Militär-Baukunst berufen. Spuren gedeihlicher Wirksamkeit hat keiner dieser Versuche zurückgelassen. Wir werden sehen, wie dieselben demnächst mit wenig mehr Erfolg an der Berner Hochschule erneut wurden.

Nutzbringender und von längerer Dauer war die Thätigkeit einer „Artillerie-Schule“, welche unter der Leitung eines 1779 wegen der von ihm geleisteten Dienste mit Offiziersrang bekleideten Geometer oder Ingenieur Lanz entstand. Der 1783 vom Kriegsrate behufs Einrichtung der Schule der Regierung vorgelegte Plan beantragte die Einteilung des Schuljahres in einem im November beginnenden Winter- und in einen Sommerkursus, die der Schüler in zwei Klassen. Gegenstände des theoretischen Unterrichtes sollten Geometrie, Trigonometrie, Mechanik, etwas Hydraulik und Hydrostatik, Artillerie, Festungs- und Feldfortifikation, Lagerkunst und Taktik sein; die Vorträge sollten also zum ersten Male über den engbegrenzten Raum des Konstablertums hinausgreifen. Praktisch sollten die Bedienung der Geschütze und an vier Tagen des Mai und der folgenden Monate Feldmessen, Lagerkunst, Anfertigung von Faschinen, Abstecken und Bau von Feldschanzen, Fleschen pp. gezeigt werden. Der Schulbesuch sollte durch Rapporte nachgewiesen, für den Unterricht sollte vom Lehrer ein Handbuch verfafst werden. Die Regierung strich die Festungsbaukunst, weil bei den militärischen Verhältnissen des Landes der Vortrag entbehrlich sei, im übrigen kam der Plan zur Ausführung. Die Wintervorträge wurden in einem Zimmer des Zeughauses gehalten; im Sommer fand mehrfach, zuletzt 1797, ein „Artillerie-Ecole-Camp“, ein Übungslager, statt, an welchem Schüler und Freiwillige anderer Korps, namentlich Artilleristen, teilnahmen. In diesem Lager wurde neben den Anfangsgründen des Felddienstes alles geübt, was der Sommerplan für die Schule vorschrieb. Dem Kriegsrate ward über den Fortgang der Anstalt alljährlich ein umständlicher Bericht unter Beifügung von Arbeiten der Schüler erstattet, wofür letztere, wenn ihre Leistungen befriedigten, ziemlich ansehnliche Prämien erhielten; die Kosten der Anstalt wurden, wie wir gesehen haben, zum teil mit den anfänglich zu Stipendien bestimmt gewesenen Geldern bestritten.

[1] Schärer a. a. O. 2 27.

Aufserdem war schon 1672, nachdem ein eigenes Artilleriekorps die bis dahin von Bürgern besorgte Geschützbedienung übernommen hatte, für dieses Korps eine Schule errichtet worden. Die Wirksamkeit derselben hielt sich innerhalb des für die Mannschaft unentbehrlichen Wissenschaftsbereiches.

Zürich

Entsendungen in das Ausland

Das Bestreben, Angehörigen des Staates Gelegenheit zum Erwerbe militärischer Kenntnisse und zur Erlangung von Kriegserfahrungen im Auslande zu bieten, veranlafste auch den Rat der Stadt Zürich, zu diesem Zwecke Beihilfen zu gewähren. Die Ratsmanuale[1] erwähnen solche zuerst im Jahre 1735, als der Ingenieur Heinrich Albertin am 14. März 200 Thaler und Empfehlungen erhielt, „um bei der deutschen Armee die Kampagne am Rheinstrome mitzumachen". Ferner ward am 19. September 1753 dem in sardinischen Diensten stehenden Lt. Conrad Rönner ein Benefizium von 50 Kronthalern bewilligt, „um sich für den Dienst des Vaterlandes immer tüchtiger zu machen". Er erhielt dasselbe auf drei Jahre und nach Ablauf derselben nochmals für die gleiche Zeitdauer; 1765, nachdem er seine 50 Thaler bereits seit einigen Jahren nicht mehr empfangen hatte, ward beschlossen das Benefizium nicht zu erneuern, sondern ihm ein für allemal 100 Thaler als Gratifikation zu geben; 1768 kehrte er in den heimatlichen Dienst zurück. Zehn Jahre später, am 26. August 1775, erhielt Heinrich Hottinger 25 neue Dublonen, um in holländischen Diensten sich in der Artillerie- und Ingenieurwissenschaft zu vervollkommnen. Ferner erhielt am 12. Juni 1756 Johann Müller ein vakantes Ingenieurwartegeld, „um sich in mathematischen Kenntnissen und in architectura militaris weiterzubilden", und am 19. April 1758 der Ing.-Lt. Heinrich Waser 300 Thaler als „Ehrung" zum Zwecke der Förderung seiner artillerie- und ingenieurwissenschaftlichen Studien.

Einrichtungen in der Heimat

Ähnlich wie in Bern finden wir auch in Zürich eine Körperschaft, welche neben der praktischen Ausbildung im Waffenhandwerke die Förderung wissenschaftlichen Strebens zu ihrer Aufgabe gemacht hatte. Es ist die 1686 begründete, noch heute bestehende „Feuerwerker-Ge-

[1] Staats-Archiv zu Zürich: Promptuarien aus den Ratsmanualen.



sellschaft"[1]. Sie wollte der Stadt geschulte Artilleristen zur Verfügung stellen und machte den Eintritt als Mitglied der Gesellschaft vom Besitze mathematischer Vorkenntnisse abhängig; kein „Aspirant" durfte als „Collegiant" aufgenommen werden, bevor er einen „Kursus durchgemacht" und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hatte, welche sich auf Ernst- und Lustfeuerwerkerei, Schiefsen und Werfen erstreckte. Die Gesellschaft gab und giebt noch jetzt alljährlich ein Neujahrsblatt heraus; die von 1750 bis 1797 erschienenen Blätter enthalten einen zusammenhängenden Unterricht in der Artilleriewissenschaft. Auch wurden in der Gesellschaft wissenschaftliche Vorträge gehalten.

Eine ganz ungewöhnliche Erscheinung ist die, dafs in Zürich eine militärische Beförderung von der Darlegung bestimmter Kenntnisse abhängig gemacht wurde. Am 8. Mai 1676 ward bestimmt, dafs niemand zum Hauptmanne ernannt werden solle, der nicht „Examen und Waffenübung absolvirt hätte". Die Bestimmung ward mehrfach erneuert.

Sonstige Erscheinungen

Dergleichen vereinzelte Vorkommnisse und örtliche Bestimmungen, welche sich an anderen Orten der Schweiz wiederholt haben mögen, konnten eine grofse Tragweite nicht haben. Dafs der Wunsch, Einrichtungen mit umfassenderer Wirksamkeit zu schaffen, bestand, erhellt unter anderem aus einem 1759 (Paris und Amsterdam) von Christian Emanuel Zimmermann[2] (später deutschem Reichsgrafen und französischem Maréchal de Camp) veröffentlichen Werke „Essai des principes d'une morale militaire", welches unter dem Titel „Des Herrn von Zimmermann Sr. allerchristlichen Maj.-Ohristen bei der Infanterie, des Königl. militärischen Ludewigs-Ordens Ritter und Lieutenant bei der Schweizer-Garde. Versuch einer Moral für den Soldatenstand nebst Betrachtungen über verschiedene andere Gegenstände, aus dem Französischen übersetzt durch Georg Stephan Evert, Capitaine-Lieutenant bei dem Regiment von Wangenheim Chur-Hannoverscher Infanterie, Lemgo 1771" in deutscher Sprache erschienen ist. Der Verfasser fordert die Errichtung einer Kriegsakademie für Offiziere.

[1] Eine Geschichte der Gesellschaft ist in den von derselben herausgegebenen „Neujahrsblättern" für 1856 ff. enthalten.

[2] „Die Zimmermann von Hilferdingen", Separatabdruck aus „Katholische Schweizer-Blätter", 1887, X. Heft, von Dr. Th. von Liebenau.

Den Versuch, eine derartige Anstalt zu gründen, machte ein Geistlicher. Das „Journal von und für Deutschland", herausgegeben von O. Freiherrn von Bibra, enthält im fünften Jahrgange, 1788 (ohne Druckort), 1. Stück, Seite 54, den vom 1. Oktober 1787 datierten Plan einer Militärakademie, welche der Pastenr B. F. Testuz à Nion in der am Genfersee gelegenen Stadt Nyon zu errichten gedachte. Die Ankündigung bezeichnet als den Zweck der Anstalt „jungen Leuten von guter Familie, die zu den Waffen bestimmt sind, eine militärische Erziehung zu geben und sie zugleich in den Wissenschaften zu unterrichten, die ein guter Offizier verstehen mufs". Die Erziehung und der ganze äufsere Zuschnitt der Militärakademie waren soldatisch gedacht: Die Zöglinge sollten Uniform tragen, mit Degen und Bajonnetflinten bewaffnet werden, die älteren unter ihnen hatten unter der Bezeichnung von Sergeanten als Vorgesetzte der jüngeren zu amten, militärische Signale sollten die Tagesordnung regeln, dreimal wöchentlich sollte die Wache bezogen und an jedem Sonntage eine Parade abgehalten werden, im Frühjahre sollte eine Musterung in Gegenwart des Herrn Landvogt stattfinden, im Herbste Kriegsübungen, als z. B. Convois, Embuscades, Avant- und Arrieregarden vorgenommen werden. Das Ziel der von den Zöglingen zu betreibenden Spiele sollte auf den Erwerb körperlicher Gewandtheit und Geschicklichkeit gerichtet, es sollten Feldmefskunst und das Aufnehmen von Rissen gelehrt werden. Unter den Lehrfächern, welche der Schulplan aufführte, befand sich von Kriegswissenschaften nur die Taktik und diese nur für eins von den sechs Halbjahren, welche den vollständigen Lehrgang bildeten, unter den Künsten wurden militärische Übungen, Fechten und Reiten, von Sprachen die französische, deutsche, lateinische und italienische genannt. Als zweiter Vorsteher der Anstalt erscheint in der Ankündigung Mr. Rafinesque, officier retiré du service de Prusse; derselbe war ausdrücklich bestimmt „die preufsischen Militärübungen zu lehren". Ob die Anstalt in das Leben getreten oder ob ihre Errichtung nur geplant gewesen ist, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.

Unter den zahlreichen, eine bessere allgemeine Bildung der Söhne höherer Stände anstrebenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, welche in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Schweiz entstanden, war die nach dem Muster der durch Pfeffel zu Colmar errichteten (I, 361), vom Freiherrn von Salis-Marschlins zu Haldenstein begründete, dem Wortlaute ihres Programmes nach, zur Ausbildung

für den politischen, ökonomischen, militärischen und Kanfmannsberuf bestimmt; in ihrem Lehrplane ist aber von irgend welchem militärischen Unterrichte nicht die Rede.[1]

2. Nach dem Jahre 1798

Besuch der Polytechnischen Schule zu Paris, 1803—51

Die Veränderungen, welche die staatlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft infolge der französischen Revolution erfnhren, führten zum Abschlnsse einer „Capitulation militaire entre la France et la Suisse du 4. Vendemiaire an XII de la république française ou dn 27. Septembre 1803“. Der Vertrag eröffnete den Schweizern den Zutritt zur Polytechnischen Schule zn Paris und schuf damit ein Verhältnis, welches fast fünfzig Jahre bestanden hat. Es wurde zunächst bestimmt, dafs auf den Vorschlag des Landamannes zwanzig jnnge Schweizer, nachdem sie die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben würden, zum Besnche der Schule zugelassen werden sollten; zngleich ward festgesetzt, dafs die Schweizeroffiziere zu allen in Frankreich bestehenden Graden nnd Würden befördert werden könnten. Diese Abmachnng ward durch eine nachfolgende, 1812 abgeschlossene Kapitulation bestätigt, wogegen ein Vertrag von 1816, durch elf Kantone angenommen, jene Zahl auf fünf herabsetzte, denen jedoch gleichzeitig der Eintritt in die Applikationsschule für Artillerie und Genie gestattet wurde. Nach der Julirevolution von 1830 hörte die Kapitulation auf; jenen Kantonen ward jedoch, lant Mitteilung des französischen Chargé d'Affaires in Luzern vom 17. Jnli 1831[2], gestattet, in Znkunft fünf ihrer Staatsangehörigen als Auswärtige in die Polytechnische Schule zn entsenden; dieselben mufsten für ihren Unterhalt selbst sorgen und hatten keinen Anspruch auf Anstellung in Frankreich. Ein weiteres Zugeständnis machte Frankreich der Regierung von Bern auf einen durch diese am 12. Oktober 1840 geäufserten Wnnsch, indem sie am 26. April 1841 gestattete, dafs in

[1] Vgl. Umständliche Nachricht von dem in der Freyherrschaft Haldenstein in Bündten errichteten Seminar (ein Foliobogen, 4 Seiten); J. Andr. v. Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde, Chur 1875, II, 460; Verhandlungen der Helvetischen Gesellschaft im Jahre 1766 („Geschichte und Beschreibung des Seminarii in der Freyherrschaft Haldenstein“); „Das rhätische Seminar Haldenstein-Marschlins“ von Rektor Keller in Aarau. Sonderabdruck aus Kehr, Pädagogische Blätter, 12. Band, Gotha 1883.

[2] Staats Archiv zu Luzern: Polytechnische Schule in Frankreich.

Zukunft drei Innenplätze an Schweizer gegeben werden durften; der Gesandte bemerkte dabei, dafs die Genehmigung dazu „par except à l'art. 26 de l'ordonnance du 30. Octobre 1832“ erteilt werde und dafs der Eintritt als Auswärtige auch in Zukunft in der bisherigen Weise geschehen könne.

Bis zum Jahre 1851 wurde dieses Recht von der Eidgenossenschaft wahrgenommen. Die Gründung des Polytechnikums zu Zürich nahm demselben seinen praktischen Wert.

Wie an diesem die Kriegswissenschaften betrieben werden, soll später erörtert werden. Vorher hatten dieselben noch eine andere Stätte gefunden.

Kriegswissenschaftliche Vorlesungen an der Hochschule zu Bern, 1835—1886

Am 15. November 1834 ward die Universität zu Bern eröffnet. In den Lehrplan derselben wurden alsbald auch militärwissenschaftliche Vorlesungen aufgenommen. Schon das Verzeichnis der im Sommerhalbjahre 1835 gehaltenen führt solche auf. Viktor Albrecht v. Sinner, Major der bernerischen Artillerie, welcher im Vorberichte zum 1. Teile eines „Neuen vollständigen Lehrbuches der Ballistik für Mathematik Studirende, besonders Artillerie-Officiere“, Bern 1834, sagt, dafs er seit sechzehn Jahren mit Heranbildung der Artillerie-Offiziere beauftragt gewesen sei, kündigte in jenem Verzeichnisse an, dafs er zweimal wöchentlich je eine Stunde „Anleitung im genauen und militärischen Ausmessen einer Gegend“ geben und ebensooft „Vorträge über Anwendung der Ballistik mit Geschützen“ halten werde, beides öffentlich; im Winter 1836/37 las er „Über die Theorie für Scharfschützen“, behandelte also ein ballistisches Thema; der eigentliche Militärlehrer an der bernerischen Hochschule aber wurde der aufserordentliche Professor Rudolf Lohbauer, früher württembergischer Generalstabsoffizier, „ein allseitig und namentlich auch künstlerisch und gesellig feingebildeter Mann, welcher an der Hochschule und in militärischen Kreisen durch seine kriegsgeschichtlichen und militärwissenschaftlichen Vorträge erfolgreich zur Bildung der eidgenössischen Offiziere beigetragen hat“[1]; derselbe war eigens für den Unterricht in den militärischen Wissenschaften gewonnen und diese erscheinen fortan, und zwar zum ersten-

[1] Die Hochschule Bern in den Jahren 1834 bis 1884, Festschrift von Prof. Eduard Müller, Bern 1884.

male im Winter 1835/1836, in den Vorlesungsverzeichnissen als ein besonderer Lehrzweig. Lohbauer las über die verschiedensten Gegenstände: Kriegsgeschichte, Taktik, Terrainlehre, Befestigungskunst, Strategie und Militärtopographie, unterrichtete im Zeichnen und Aufnehmen, leitete zum Kriegsspiele und zu Übungen im Gelände an. Bis zum Jahre 1844 enthalten die Verzeichnisse Ankündigungen von ihm.

Aus der Kriegsgeschichte behandelte er vorzugsweise die schweizerische, welche er von verschiedenen Standpunkten aus betrachtete: „Schweizer Kriegsgeschichte besonders mit Rücksicht auf die Entwickelung der obersten taktischen und strategischen Prinzipien“, „Die klassische Periode der Schweizer-Kriegsgeschichte von den Kämpfen mit den Habsburgern bis zum Fall des burgundischen Reiches“, „Geschichte der Kriege der Berner im 18. Jahrhundert mit Hinblick auf ihr Kriegswesen überhaupt in dieser Periode“, „Der Feldzug von 1799 in der Schweiz, in Deutschland und Italien“ waren Sondertitel der von ihm angekündigten Vorlesungen. Den republikanischen Neigungen der studierenden Jugend trug er Rechnung, indem er den nordamerikanischen Freiheitskrieg und die damals allgemeine Teilnahme erregenden Polenkämpfe von 1830/1831 zum Gegenstande seiner Vorträge machte, doch las er auch über den Siebenjährigen Krieg und den russischen Feldzug vom Jahre 1812.

Die Titel seiner taktischen Vorlesungen lauten sehr mannigfach. Es folgen einander „Taktik oder Gefechtslehre als Grundlage von Exkursionen im nächsten Sommersemester“, an welche sich „Exkursionen besonders in Rapport mit Taktik und der Lehre von den Vorposten“ schliefsen; „Taktik: Erster Theil, a. die allgemeinen Ideen, b. die taktischen Elemente, c. das Terrain; Zweiter Teil: a. das Gefecht in seinen Beziehungen in der Wirklichkeit, b. Marsch, Lager, Quartiere“; „Taktische Studien aus den verschiedenen Hauptabschnitten der Taktik: Allgemeine Theorie der Gefechtslehre, nach den Grundzügen von Clausewitz“; „Taktische Studien über den kleinen Krieg, nach Major von Brandt“; „Allgemeine Taktik und Taktik der drei Waffen“; „Die allmeine und die Elementartaktik“; „Studien in der allgemeinen Elementartaktik“; „Wissenschaftliche Grundsätze der Taktik“.

Auf dem Gebiete der höheren Heerführung las er über „Strategische Studien mit besonderer Beziehung auf die Schweiz, gestützt auf den Kurs der Taktik und Strategie von Bruno Uebel“ und „Strategische Studien“.

Seinen Vorlesungen über Militärtopographie und Feldbefestigung folgte eine solche über „Topographische und fortifikatorische Studien"; an den Zeichenunterricht schlofs sich ein Kolleginm „Übungen im Lesen der Zeichnung von Plan nnd Karte, auch als Vorübnng zum Rekognosziren"; mit den Vorlesungen über das Kriegsspiel, welche einmal als „Übung des militärischen Urtheils durch das Kriegsspiel" bezeichnet werden, wurden „Übnngen im Reifswitz'schen Kriegsspiel, auf schweizerische Verhältnisse angewendet", verbunden. Dafs Lohbauer stets praktische Ziele verfolgte und den Wert des applikatorischen Vortrages voll erkannte, beweist auch eine Ankündigung über die „Kürzeste Methode der Terrainauffassung und Darstellnng ihrer speziellen taktischen Zwecke, insbesondere für den Vorpostendienst, als Grundlage von Exkursionen im nächsten Sommersemester".

Übrigens wurden die von ihm angekündigten Vorlesungen keineswegs sämtlich gehalten; eine nicht unbedeutende Anzahl derselben ist wegen Mangel an Beteiligung ausgefallen. Das im Besitze der „Direktion der Erziehung" zu Bern befindliche Exemplar des Verzeichnisses der Vorlesungen enthält mehrfach handschriftliche Einzeichnungen über die Zahl der Hörer; es geht daraus hervor, dafs namentlich seine kriegsgeschichtlichen Vorträge häufig gar nicht oder nur sehr wenig besucht wurden; als er über den Feldzug von 1799 las, hörten ihn 4 Offiziere. Auch die Zeichenstunden waren schlecht besucht und von den taktischen Vorlesungen standen manche nur auf dem Papiere, dagegen hatten einmal 43 Hörer das Kollegium über Militärtopographie belegt.

Neben Lohbauer war in den Jahren 1836 bis 1839 der aufserordentliche Professor Ernst Velmar, ein Mathematiker, thätig; er las über Ballistik und über Feldbefestigungskunst, über letztere nach „Dufour, Mémorial sur les travaux de guerre"; auch von seinen Vorlesungen fielen mehrere aus, weil sich keine Zuhörer fanden.

Lohbauers Wirksamkeit dauerte bis zum Jahre 1844; mit seinem Scheiden aus derselben hörte, da in dem nämlichen Jahre Velmar aus Gesundheitsrücksichten der Lehrthätigkeit überhaupt entsagte, der militärwissenschaftliche Unterricht auf; die Überschrift „Militärwissenschaften" findet sich zuletzt in dem Verzeichnisse der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1846, aber mit dem Vermerke „Vacat"; dann blieb auch die Überschrift fort.

Fast ein Vierteljahrhundert verging, bevor an der bernerischen Hochschule militärwissenschaftlicher Ausbildung von neuem Erwähnung

gethan wird. Es geschah im Jahre 1867, wo Privatdozent Bläser sich an derselben habilitierte und im Sommer dieses Jahres die Reihe der von ihm bis zu seinem 1886 erfolgten Tode fortgesetzten, den genannten Zweck verfolgenden Vorlesungen mit einer solchen über „Elemente der Mathematik mit Rücksicht auf Artillerie und Genie" begann. Derselben folgten „Elemente der Ballistik", „Ballistik für Offiziere und Offiziersaspiranten der Artillerie und des Genie", „Ballistik mit Anwendung auf Artillerie", „Anleitung zur Berechnung der Schufstafeln", „Vorbereitungskurs für Offiziersaspiranten der Artillerie und des Genie" und ähnliche Vortragsgegenstände.

Von gröfserer Bedeutung war eine andere Einrichtung:

Der kriegswissenschaftliche Unterricht am eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich, 1877—1896

Die Militärorganisation vom Jahre 1874, welche die kriegsherrlichen Rechte der Kantone zu gunsten der Bundesregierung beschränkte und das gesamte eidgenössische Heerwesen der Einheitlichkeit um einen bedeutenden Schritt näher führte, gab Hoffnung, dafs in Zukunft der Heranbildung zu Offizieren mehr Fürsorge gewidmet werden würde als bisher geschehen war. Im Artikel 94 des grundlegenden Gesetzes heifst es: „An dem Eidgenössischen Polytechnikum," dessen Besuch unentgeltlich ist, „sind eigene Kurse für allgemein militärwissenschaftliche Fächer einzurichten und es werden überdies die nötigen Anordnungen getroffen, um den Unterricht in den Fächern, die sich ihrer Natur nach dafür eigenen, für die militärische Bildung nutzbar zu machen." Alsdann bestimmt der Artikel 95: „Diejenigen Zöglinge, welche sich durch eine Prüfung über den guten Erfolg dieses Unterrichtes (Artikel 94) ausweisen und ihre Militärinstruktion mit Auszeichnung bestehen, können mit Oberlieutenantsgrad in das Heer eingereiht werden." Die Verwirklichung dieser Bestimmungen liefs aber auf sich warten.

Zunächst vergingen drei Jahre, bis in der Angelegenheit überhaupt etwas geschah. Das Militär-Departement hatte den lebhaften Wunsch, derselben weitere Folge zu vermitteln, das Polytechnikum aber verhielt sich ablehnend. Der eigentliche Zweck der Anstalt lag ihren Leitern naturgemäfs mehr am Herzen als das militärische Interesse und nur mit Widerstreben ward der Vertretung des letzteren ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt. Die Schulbehörde wies darauf hin, dafs Zeit und Kräfte der Studierenden bereits vollauf in Anspruch genommen

seien; sie fürchtete von der Aufnahme neuer Lehrgegenstände in den Unterrichtsplan eine Verflachung des Wissens für den Einzelnen und erwartete von einem nebensächlichen Betriebe militärischer Studien am Polytechnikum für die Bildung der Schweizeroffiziere nur geringen Nutzen; zweckmäfsiger erschien ihr eine Einrichtung, welche den Schülern der Anstalt ermöglicht hätte, nach Vollendung ihrer Berufsstudien militärische Kenntnisse zu sammeln. Sie drang aber mit ihrer Ansicht nicht durch.

Es ward vielmehr durch Bundesratsbeschlufs vom 26. Oktober 1877 [1] bestimmt, dafs am Polytechnikum Vorlesungen über Kriegsgeschichte, Strategie, Taktik, Heeresorganisation und Heeresverwaltung, Waffenlehre und Schiefstheorie und über Fortifikation gehalten werden sollten, dafs diese Unterrichtsgegenstände sogenannte Freifächer seien und dafs sie eine besondere Abteilung (Militärabteilung) bilden sollten, welche analog der VII. („Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung") Abteilung zu organisieren sei, und dafs ein bis zwei Lehrer für die Zwecke derselben angestellt werden sollten. Nähere Anordnungen blieben vorbehalten; im übrigen wurde dem Beschlusse rückwirkende Kraft verliehen, so dafs er bereits mit dem 1. Oktober 1877 in Wirksamkeit treten konnte.

Den zur Verfügung stehenden Lehrstuhl bestieg zunächst der Oberst-Brigadier Wilhelm Rüstow [2], ehemals preufsischer Offizier, welcher als politischer Flüchtling in der Schweiz lebte, ein geist- und kenntnifsreicher Mann, dem aber im Laufe eines bewegten Lebens der sittliche Halt und die Würde verloren gegangen waren, deren er bedurfte, um seinen Platz auszufüllen. Seine Haltung auf dem Katheder und der Ton, welchen er dort anschlug, riefen die Entrüstung und den Widerspruch seiner Zuhörer hervor und veranlafsten, dafs die 1. Pro-

[1] Bundesratsbeschlufs betreffend die Militär-Abteilung am eidgenössischen Polytechnicum vom 26. Weinmonat 1877.

[2] Die Rüstow'schen Vorlesungen sind weder in den Programmen und Stundenplänen des Polytechnikums angeführt noch in den Akten der Anstalt erwähnt. Ersteres rührt daher, dafs jene Veröffentlichungen bereits gedruckt waren, als auf Grund des erwähnten Bundesrats-Beschlusses Rüstow seine Vorlesungen ankündigte; letzteres wird dadurch erklärt, dafs seine Lehrthätigkeit eine private war und dafs die Schulleitung sich ablehnend gegen dieselbe verhielt. Das hier mitgeteilte Thatsächliche des Vorganges beruht auf durchaus verläfslichen Nachrichten, welche mir an Ort und Stelle von zuständigen Persönlichkeiten gemacht worden sind. — Über Rüstows Lebenslauf s. Allgemeine Deutsche Biographie, 30. Band, Leipzig 1890.

fessur der Kriegswissenschaften, auf welche er gerechnet hatte, ihm nicht zu teil wurde. Es war dies die Hauptveranlassung zu dem Selbstmorde, welchen er am 14. August 1878 beging.

Die Stelle ward zunächst nicht besetzt. Erst 1879 wurde sie dem Oberst-Divisionär Emil Rothpletz verliehen, welcher zugleich zum Vorsteher der kriegswissenschaftlichen Abteilung ernannt wurde und mit seinen Vorlesungen im Winterhalbjahre 1879/1880 begann; er las wöchentlich vier Stunden über Heeresorganisation, Administration und Taktik und hielt aufserdem ein einstündiges Repetitorium ab. Ein anderer Offizier trug in zwei Wochenstunden Waffenlehre und Fortifikation, in einer Wochenstunde Ballistik vor. Sämtliche Vorlesungen waren und sind unentgeltlich; an den Repetitorien müssen alle diejenigen teilnehmen, welche die im Art. 95 der Militärorganisation vorgesehene Prüfung ablegen wollen; die Lehrer erhalten dadurch Gelegenheit, sich über die Fortschritte ihrer Hörer zu unterrichten. Kurz vorher war durch den Erlafs eines „Regulativ für die Prüfungen an der militärwissenschaftlichen Abteilung des schweizerischen Polytechnikums vom 26. Herbstmonat (September) 1879“ Bestimmung in betreff der in Aussicht genommenen Vorlesungen getroffen und ein Anhalt für die vorzunehmenden Prüfungen gegeben. Das Regulativ enthielt die nachstehenden Vorschriften:

„Der Schweizerische Bundesrat, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschliefst:

Art. 1. Die Prüfungskommission besteht aus dem ersten Hauptlehrer der Kriegswissenschaften, der zugleich Vorstand der kriegswissenschaftlichen Abteilung ist, als Präsidenten, einem Abgeordneten des schweizerischen Militärdepartements und einem Abgeordneten des Departements des Innern.

Die Prüfungskommission versammelt sich jeweilen am Schlusse eines Semesters zur Feststellung der Prüfungsresultate und zur Erteilung von Zeugnissen für diejenigen Schüler und Zuhörer, welche den vorgeschriebenen Kursus absolviert haben.

Die Lehrer der verschiedenen kriegswissenschaftlichen Fächer, soweit sie nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Konferenz teil.

Art. 2. Das Schuljahr für die kriegswissenschaftliche Abteilung umfafst zwei Semester. In denselben sind in der Regel folgende Fächer zu lesen: 1. Heeresorganisation; 2. Taktik; 3. Militärgeographie und

strategische Verhältnisse der Schweiz; 4. Kriegsgeschichte; 5. Ballistik; 6. Schiefstheorie mit praktischen Übnngen; 7. Waffenlehre; 8. Befestigungsknnst.

Diese Vorlesungen können nach Bedürfnis und gemäfs Schlufsnahme der Behörde vermehrt werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dafs Schüler die Kurse auf verschiedene Schnljahre verteilen.

Art. 3. Die Prüfung in den verschiedenen Fächern findet am Schlnsse des Semesters statt, in welchem dieselben gelesen wurden.

Die Ansetzung der Prüfung ist im Einverständnisse mit dem Schulratspräsidenten von dem Vorstande anzuordnen und hiervon den Mitgliedern der Prüfnngskommission Mitteilung zu machen.

Art. 4. Die Prüfung kann nach Gutfinden der Lehrer schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden.

Die Prüfungen bezwecken den Grad der allgemeinen militärwissenschaftlichen Bildung und das Verständnis in den technischen Fächern bei den Schülern nachznweisen. Die Prüfungsanfgaben sind deshalb in diesem Sinne zu stellen, und es ist ein Zusammenfassen der Prüfungsgegenstände des nämlichen Lehrers bei den Aufgaben gestattet.

Art. 5. Jeder Lehrer giebt nach Mafsgabe der Prüfung und der im Laufe des Semesters gemachten Erfahrungen die Noten für die einzelnen gelesenen Fächer.

Diese Noten werden bei den Semestersitzungen vom Vorstande der Prüfungskommission vorgelegt.

Die Prüfungskommission giebt nach Einsicht der Prüfungsresultate und nach stattgefundener Erläuterung durch die Lehrer die nach Art. 95 der schweizerischen Militärorganisation geforderte Gesamtnote, welche mit den Rubriken „sehr gut", „gut", resp. I und II als genügender Ausweis des Inhabers anzuerkennen ist, während die Gesamtnoten III, IV und V als den Anforderungen des Art. 95 nicht entsprechend anzusehen sind.

Wird die Gesamtnote „gnt oder sehr gut" (I nnd II) von einem schon brevetierten Offizier erworben, so ist von dem Zeugnisse dem Waffenchef des Offiziers, sowie der Wahlbehörde als Empfehlung bei dem Avancement nach Wahl, durch das schweizerische Militärdepartement Kenntnis zu geben.

Die Zeugnisse werden vom Vorstande der Konferenz unterzeichnet.

Art. 6. Die Gesamtnote I und II kann nur erteilt werden, wenn der Schüler im Sinne des Artikels 4 dieses Regulatives in nach-



folgenden Fächern sich derart ausgewiesen hat, dafs aus dem Gesamtresultate der Noten sich wenigstens die Note „gut“ (II) ergiebt, und zwar:

a) für Aspiranten der Infanterie und Kavallerie in den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 und 7,

b) für Aspiranten der Artillerie und des Genie treten zu obigen Fächern noch die Fächer 5 und 8, sowie allfällig weitere technische Spezialfächer, deren Einreihung unter die kriegswissenschaftlichen Lehrgegenstände beschlossen wird, hinzu.

Sollte ein Lehrfach in dem Schuljahre nicht gelesen worden sein, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach dem Grade der erworbenen Reife in den übrigen Fächern gleichwohl die Gesamtnote auszustellen ist.

Art. 7. Die von der Kanzlei des Polytechnikums ausgefertigten und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichneten Zeugnisse werden den Schülern und den Zuhörern zugestellt und eine Zusammenstellung der Gesamtnoten an das schweizerische Militärdepartement und, so weit dieselben Schüler des Polytechnikums betreffen, an den schweizerischen Schulrat ausgefertigt.“

Über den Umfang und die Erfolge des militärwissenschaftlichen Unterrichtes am Polytechnikum geben die alljährlich erstatteten „Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung“, welche in dem „Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft“ abgedruckt werden, genauen Aufschlufs[1]. Sie sprechen sich über die Schäden und Mängel der Einrichtung unumwunden aus und lassen erkennen, dafs das Gesamtergebnis insofern ein sehr geringes gewesen ist, als nur die Minderzahl der Hörer die Prüfung ablegte und nur eine verschwindend kleine Zahl unter den Besuchern der Vorlesungen die im Art. 5 des Regulatives geforderte Gesamtnote erwarb.

Die Titel der gehaltenen Vorlesungen waren nicht immer die nämlichen und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf dieselben hat mehrfach gewechselt.

Die wesentlichsten Abweichungen von der ursprünglichen Vorschrift bestehen in dem Einfügen von Vorlesungen technischer Natur (Geschütz-, Geschofs-, Gewehrkonstruktion, Waffenkonstruktionslehre pp.), in der Verschmelzung der Vorträge über Kriegsgeschichte mit denen über Taktik, in der Trennung der über Ballistik gehaltenen in solche über

[1] Der Bericht über den Unterricht erscheint zum erstenmale im Bundesblatte vom Jahre 1881.

innere und über äufsere Ballistik und in der Scheidung der fortifikatorischen Vorlesungen je nach dem Zwecke der Befestignngen in solche über bleibende, vorübergehende und Feldbefestigung. Der Umfang des vom 1. Professor (Ob. Rothpletz) erteilten Unterrichtes geht aus dessen im Drucke erschienenen Vorlesungen hervor. Die sechs Bände, in denen dieselben enthalten sind, handeln 1. von der geschichtlichen Entwickelung der Gefechtsmethoden; 2. von der Infanterie; 3. von der Kavallerie; 4. von der Artillerie; 5. vom Infanteriefener; 6. von der Terrainkunde. Die Stundenpläne des Polytechnikums zeigen, dafs ihr Ziel stets anf Befriedigung der den Hörern nächstliegenden Bedürfnisse gerichtet war. So kündigte Ob. Rothpletz die seinen für den Winter 1880/81 unter der Gesamtbenennnng „Organisation der Streitkräfte", „Heeresorganisation" und „Organisation des Bodens, Militärgeographie, strategische Verhältnisse der Schweiz und System der Landesverteidigung" an; ein anderer Vortrag hatte die „Theorie der schweizerischen Handfeuerwaffen" zum Gegenstande; ein weiterer beschäftigte sich mit brennenden Fragen der Gegenwart, indem er die neufranzösische und die nenpreufsische Befestigungsart einander gegenüberstellte und die Eigentümlichkeiten mafsgebender zeitgenossischer Schriftsteller (Saner, Schnmann, Brialmont) kennzeichnete. Nach Möglichkeit ward überall die Lehre mit der Ausführung in Verbindung gebracht, doch setzten die Verhältnisse diesem Streben vielfach erhebliche nnd zuweilen unüberwindliche Hindernisse entgegen.

Die Zahl der Schüler war bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen sehr verschieden. Am meisten Teilnahme fanden, dem Volkscharakter und der allgemeinen Lust am Schützenwesen entsprechend, die praktischen Schiefsübungen; die geringste Ziffer weist ein Vortrag über Waffenkonstruktionslehre anf, welcher nur sechs Hörer hatte.

Den meisten Eintrag thut dem Gedeihen der Abteilung der Umstand, dafs ihre Unterrichtsgegenstände zu den Freifächern gehören und dafs die Erlangung des Diploms, welches nach erfolgreicher Beendignng der Stndien am Polytechnikum dem Einzelnen die Befähigung für die Ausübung des von ihm gewählten Lebensberufes zuerkennt, von den Fortschritten in den militärischen Wissenschaften unabhängig ist. Dazu wird jenen Freifächern nicht einmal ihr volles Recht zu teil. „Störend anf den Besuch der Vorlesungen wirkte der Umstand, dafs, entgegen den Beschlüssen des eidgenössischen Schulrates in den für die Freifächer reservierten Abendstunden immer noch obligatorische Fachkollegien gelesen wurden," heifst es im Berichte für 1881, und 1883

wird die Gesamtzahl dieser Freifächer mit 97 beziffert, die von 50 Lehrern in wöchentlich 220 Stunden vorgetragen und zwischen 5 und 7 Uhr abends erledigt werden mufsten.

Das Militärdepartement that das Seine um die Weiterentwickelung der Einrichtung auf dem betretenen Wege zu fördern. Die 1884 als wünschenswert bezeichnete Anstellung eines zweiten Professors, dessen Vorhandensein die Möglichkeit böte, den Unterricht über Waffenlehre, Fortifikation, Schiefstheorie und Schiefsübungen in eine Hand zu legen, erfolgte unverzüglich durch Ernennung des Artillerie-Major Affolter, welcher schon seit Errichtung der Abteilung an derselben thätig gewesen war, zu dieser Stelle, und 1888 finden wir fünf Lehrer (Soldaten und Mathematiker), welche nach Ausweis des Stundenplanes für das Sommersemester wöchentlich in 2 Stunden Feld-, in 2 permanente Befestigung, in 1 Schiefsen der Infanterie, in 1 Geschütz- und Geschofsfabrikation, in 2 äufsere Ballistik, in 4 die Entwickelung der Taktik (Schlachtenbilder aus den Jahren 1866 und 1870) vortrugen; daneben fanden wöchentlich 1 Stunde Übungen in der Militärtopographie, einen halben Tag Schiefsübungen und ein zweistündiges Repetitorium des Ob. Rothpletz statt.

Die Vorschriften, auf denen diese Anordnungen beruhen, sind bisjetzt in Kraft geblieben, und das Militär-Departement sowohl wie die vorgesetzten Offiziere legen grofsen Wert auf die Teilnahme am Unterrichte des Polytechnikums, nicht nur für die grofse Masse der nach Beendigung der ihnen obliegenden Übungen in ihre bürgerlichen Verhältnisse zurückkehrenden Offiziere, sondern auch für die „Instruktionsoffiziere“, welche den Soldatenstand zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Einen Beweis dafür liefert ein vom Oberinstruktor der Infanterie mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Waffenchefs am 30. September 1896, dem Tage, mit welchem die Arbeit des Verfassers dieses Buches abgeschlossen wird, an die dem erstgenannten Offizier unterstellten Instruktionsoffiziere gerichtetes Schreiben, in welchem er diesen empfiehlt ihre auf mehrere Monate sich erstreckenden Winterferien zur Erweiterung und Vertiefung ihrer allgemein- und fachwissenschaftlichen Ausbildung zu benutzen. Weder in den Offiziers- noch in den Centralschulen könne wegen der kurzen Dauer derselben ein theoretisches Fach in seinem ganzen Umfange zum Vortrage kommen, daher müsse der Offizier, der nicht nur über eine gewisse durch Übung erlangte Fertigkeit (Routine), sondern auch über solide, durch Studium erworbene

Kenntnisse verfügen solle, sich die gründliche, nach und nach vorzunehmende Durcharbeitung aller militärwissenschaftlichen Fächer zur Aufgabe machen. Als für diesen Zweck ungemein förderlich wird alsdann der Besuch des Polytechnikums bezeichnet; es wird denen, welche die ihnen dort gebotene Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer Kenntnisse benutzen, über die Ferienzeit hinaus — wenn die Verhältnisse es gestatten — Befreiung vom Instruktionsdienste in Aussicht gestellt und es wird auf Grund der im Art. 95 der Militärorganisation vom Jahre 1874 enthaltenen Bestimmung, ausgesprochen, dafs, wer die Schlufsprüfungen besteht und die aufserdem an das Aufrücken geknüpften Bedingungen erfüllt, den Anspruch auf Beförderung zum Oberlieutenant aufser der Reihe erwirbt.

Das Verzeichnis der für das Schuljahr 1896/97 angekündigten Vorlesungen nennt als Gegenstände der Vorlesungen und Übungen[1]:

Winterhalbjahr: Ältere Kriegsgeschichte bis zu Friedrich dem Grofsen 2, neuere Kriegsgeschichte von der französischen Revolution bis zur Gegenwart 2, Repetitorium 1, allgemeine Waffenlehre 2, Repetitorium 1, allgemeine Waffenlehre 2, Repetitorium 1, Waffenkonstruktionslehre und innere Ballistik 2, permanente Befestigung 2, kriegsgeschichtliche Beispiele aus dem Festungskriege 1, Militärtopographie und Rekognoszierungen mit Übungen 2, Schiefsen der Infanterie (Schiefstheorie) 1 Wochenstunde, Schiefsübungen ein halber Tag;

Sommerhalbjahr: Taktik mit Beispielen 2, Grundzüge der Strategie mit Beispielen 2, Repetitorium 1, Feldbefestigung 2, Repetitorium 1, kriegsgeschichtliche Beispiele über Anwendung der Feldbefestigung 2, äufsere Ballistik 2, Krokieren (mit Übungen) 2, Schiefsen der Infanterie (Feuertaktik) 2 Wochenstunden, Schiefsübungen ein halber Tag.

[1] Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung 1896, No. 43.

Das Königreich Westfalen

(Abgeschlossen am 30. September 1896)

1808—1813

Unter den mancherlei guten Einrichtungen, welche durch die Regierung des Königs Hieronymus in den Jahren 1808 bis 1813 in den von seinem Bruder ihm überwiesenen Landen geschaffen wurden, befanden sich vortreffliche Militärbildungsanstalten. Archivalisches Material zur Geschichte derselben beizubringen ist dem Verfasser nicht gelungen. Als das kurfürstliche Regiment zu Kassel wiederhergestellt wurde, sollte eine jede Erinnerung an jene Zeit womöglich aus der Welt geschafft werden und dieses Schicksal scheint die schriftlichen Beweisstücke ereilt zu haben. Nur was in Druckwerken veröffentlicht worden, ist erhalten geblieben und hat neben privaten Mitteilungen die Quellen für die nachstehende Darstellung geliefert.

Sobald der König am 1. August 1807 seinen Thron bestiegen hatte, nahm er auf die Heranbildung geeigneter junger Leute zu Offizieren Bedacht; da eigene Anstalten für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung standen, half zunächst Frankreich aus. Die Lebensbeschreibung des Gen. v. Ochs im Neuen Nekrolog der Deutschen, Jahrgang 1846 (Weimar 1848) erzählt, dafs dieser damals nebst drei Genossen nach Saint-Cloud gesandt sei, um mit den kaiserlichen Pagen erzogen zu werden; als er 1810 zurückkam, wurde er 1. Page des Königs und 1811 Offizier.

Jene Anstalten waren eine Militärschule, die anfangs zu Kassel errichtet werden sollte, dann aber zu Braunschweig ins Leben trat, ein Pagenhof und eine Schule für Artillerie und Genie, die letztgenannten beiden Anstalten befanden sich in Kassel.

1. Die Militär-Schule

Durch Erlafs vom 4. März 1808[1] wurde die Errichtung einer Militärschule zu Kassel angeordnet, welche unter der Oberleitung des

[1] Westfälischer Moniteur (in französischer und in deutscher Sprache erschienen).

Kriegsministers stehen sollte. Die Zahl ihrer Zöglinge sollte fünfzig betragen, die Aufnahme der Söhne eine Belohnung für Väter sein, die als Militärs oder als Beamte dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet hätten; sie sollte entweder in Vollpensionär-Stellen zu 750 Franks oder in Teilpensionär-Stellen zu 562,50 oder zu 375 Franks geschehen. Der Eintritt hatte im Alter von mindestens vierzehn, höchstens siebenzehn Jahren zu erfolgen. Der zu grunde zu legende Unterrichtsplan umfafste das Exerzitium des Pelotons und des Bataillons, Schreiben, Rechnen, Mathematik, Kartenzeichnen, Aufnehmen von Fortifikationsplänen, Geographie, Geschichte, deutsche und französische Sprache und das Exerzieren am Geschütze, in dem Erlasse als Kanonenmanöver, bezw. la manoeuvre du canon bezeichnet. Das Aufsichts-, Lehr- und Verwaltungspersonal sollte aus einem Kommandanten, welcher zugleich die Überwachung des gesamten Unterrichtes zu übernehmen haben würde, einem Kapitän-Adjutant-Major als Instrukteur, einem Quartiermeister, vier Lehrern, einem Chirurgus und fünf Unterbeamten bestehen. Die Inspektion der Schule sollte der Gouverneur von Kassel ausüben. Als Lehrer waren die des früheren hessischen K.-K. (II 154) in Aussicht genommen; diejenigen darunter, von deren Diensten kein Gebrauch gemacht werden würde, sollten pensioniert, der Religionsunterricht würde wie früher Geistlichen der städtischen Kirchen anvertraut werden. Am Ende des Schuljahres würde eine Prüfung stattfinden; diejenigen Zöglinge, welche sich durch Fleifs und Betragen ausgezeichnet hätten, sollten alsdann in der Armee, nach deren Bedarfe, angestellt werden.

Mit der Ausführung des Erlasses wurde der Kriegsminister, Gen. Morio, beauftragt. Derselbe forderte in unmittelbarem Anschlusse an die Bekanntmachung mit dem Bemerken zur Anmeldung auf, dafs die Freistellen bereits vergeben seien. Sie waren dreizehn Zöglingen des hessischen K.-K. zu teil geworden[1]. Wer aufgenommen zu werden wünschte, mufste eine gute physische Bildung haben, das Deutsche lesen und schreiben können, die Anfangsgründe des Lateinischen innehaben und die vier arithmetischen Regeln anzuwenden wissen. Er hatte an Kleidungsstücken eine Uniform der Schule, in Rock, Beinkleidern, Weste, Hut und grautuchenem Überzieher bestehend, und mancherlei

[1] Nach Ausweis einer halbamtlichen Mitteilung aus Braunschweig in der Kassel'schen Zeitung (Intelligenzblatt für das Fulda-Departement vom 23. Mai 1810).

andere Gegenstände, darunter ein Eſsbesteck und einen silbernen Becher, mitzubringen.

Es war beabsichtigt, die Anstalt in denjenigen Räumen unterzubringen, welche das hessische K.-K. innegehabt hatte. Da diese sich als für den Zweck wenig geeignet erwiesen und da auſserdem der Wunsch vorlag, der Stadt Braunschweig einen Ersatz für das aufzulösende Kollegium Karolinum (II 324) zu gewähren, sowie die hier vorhandenen Einrichtungen und Lehrkräfte zu verwerten, ward beschlossen, die Militärschule dort ins Leben zu rufen. Schon im November 1808 trafen 14 Zöglinge mit ihren Offizieren und gleichzeitig der mit Wahrnehmung der Geschäfte als Gouverneur der Anstalt beauftragte Gen. v. Heldring, welcher das Kommando der Braunschweiger Militär-Division erhalten hatte, an Ort und Stelle ein. Direktor ward und blieb bis zuletzt Maj. v. Sommer, welchem ein Kapitän-Adjutant-Major, ein Quartier- und Zahlmeister, ein Unterlieutenant-Adjutant, als welcher längere Zeit ein Lt. v. Sommer aufgeführt wird, ein Arzt und zwei Verwaltungsbeamte zur Seite standen.

Zu Anfang des Monats Dezember begann der Unterricht, welchen meist frühere Lehrer des Kollegium Karolinum erteilten. Emperius lehrte Geschichte, Prof. Kunz Geographie, Kirchenrat Wolff Moral und deutschen Stil, Prof. Köchy Französisch; den Unterricht in der Mathematik übernahm bald darauf Prof. Hellwig, die militärischen Wissenschaften trug zuerst Kap. v. Gangreben vor, als dieser nach kurzer Zeit den Abschied nahm, ersetzte ihn Maj. Schönhuth (II 326).

Ostern 1809 waren die Zöglingsstellen zu drei Vierteilen besetzt; am 15. April besuchte der König die Anstalt, überwies ihr eine Büchersammlung aus dem Schlosse[1], erhöhte die Zahl der Schüler auf siebenzig und ernannte, da Gen. v. Heldring anderweit zu sehr beschäftigt sei, den Maj. v. Sommer zum Kommandanten. Im Herbste des nämlichen Jahres fand in Gegenwart von höheren Offizieren und angesehenen Gelehrten eine Prüfung statt. Am Ende des Jahres betrug die Zahl der Militärschüler 49, es waren bis dahin 5 derselben als Offiziere und einer behufs Übertrittes in die Zivilverwaltung ausgeschieden. Die Verwendung in irgendwelchem bürgerlichen Berufe war

[1] Westfalen unter Hieronymus Napoleon, herausgegeben von Hassel und Murhard, Braunschweig 1812.

allgemein für solche Zöglinge in Aussicht genommen, welche für die militärische Laufbahn ungeeignet, aber in anderer Weise im Staatsdienste zu verwenden wären. Der Staatskalender des Königreichs Westfalen für 1810 (s. unten) nennt die Namen von 47, der für 1811 die von 69 Schülern; der letztere meldet, dafs im Laufe des vorangegangenen Jahres 20 zu Offizieren befördert seien, der für 1812 beziffert die Menge der Zöglinge mit 76, die der zu Offizieren Ernannten mit 14 und sagt, dafs 7, unter ihnen Josef v. Radowitz (II 161, IV 176 ff.), in die Artillerie- und Genie-Schule zu Kassel übergetreten seien. Im Staatskalender für 1813 sind 71 Militärschüler verzeichnet, im Jahre 1812 waren 16 Offiziere geworden und 3 nach Kassel versetzt.

Über die inneren Verhältnisse berichtet die Kassel'sche Zeitung (a. a. O.), dafs im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufgestanden und stets um 9½ Uhr schlafen gegangen wurde; jeder Zögling hatte ein Bett für sich, je vier schliefen in einem gemeinsamen Schlafzimmer, zum Aufenthalte bei Tage dienten Auditorium und Repetitionszimmer. Das Frühstück bestand aus Milch und Weifsbrod, mittags gab es eine starke Bouillon, Gemüse, gebratenes oder gekochtes Fleisch, abends um 6 Uhr meistens ein Fleischgericht mit Zuspeise nach der Jahreszeit. Der Sonntag war dem Gottesdienste, der Erholung, dem Schriftwechsel mit den Angehörigen, dem Spazierengehen, der Gesellschaft und selbstgewählter Lektüre gewidmet.

Die Uniform bestand in einem blauen Rocke mit ebensolchem Futter, Klappen und Aufschlägen, nach dem Schnitte der leichten Truppen angefertigt; Kragen und Besetzung waren scharlachrot, die Knöpfe gelbe Husarenknöpfe, auf den Rockumschlägen waren der Namenszug des Königs und eine Krone mit gelber Seide eingestickt; dazu wurden Westen und lange Beinkleider von der Farbe des Rockes, schwarze Kamaschen und ein Uniformshut getragen.

Für die Beköstigung eines jeden Zöglings waren täglich 1,20 Franks ausgeworfen, für Kleidung, Wäsche pp. jährlich 118,75 Franks; Schreibmaterialien und Bücher wurden geliefert, es standen zur Beschaffung derselben je 30 Franks jährlich zur Verfügung; ein Taschengeld ward nicht gegeben. Nach dem Beispiele des französischen Heeres wurde grofser Wert auf den Besuch des Fechtsaales gelegt, zur Unterhaltung desselben standen für jeden Zögling jährlich 6 Franks zur Verfügung. Zur Bestreitung von unvorhergesehenen Ausgaben erhielt die Anstalt

jährlich 6200 Franks, die Gesamtkosten ihrer Unterhaltung, die Besoldungen nicht eingerechnet, betrugen 52500 Franks[1].

Der Unterrichtsplan blieb bis zu der durch die Ereignisse vom Herbst 1813 herbeigeführten Auflösung der Schule der von vornherein zugrunde gelegte, doch werden in den letzten Staatskalendern unter den Vortragsgegenständen auch schöne Wissenschaften und Kriegsverwaltung genannt, ferner ward im Aufnehmen unterwiesen. Der Staatskalender für 1813 bringt die Namen von 2 Lehrern für mathematische Wissenschaften, Befestigungskunst, Zeichnen, 1 für Physik und Chemie, 1 für Mathematik und Astronomie, 1 für Geschichte (zugleich Bibliothekar), 1 für Geographie, 1 für Moral, deutsche Sprache und schöne Wissenschaften, 2 französischen Sprachmeistern, je 1 Lehrer für Schreiben und Fechten; auch Reitunterricht mufs erteilt sein, da ein Stallmeister aufgeführt ist. Unter den Angestellten erscheinen 2 Tambours.

2. Der Pagenhof

Die Nachrichten über den Pagenhof sind äufserst dürftig, auch der vorzüglich bearbeitete „Almanach royal de Westphalie“[2], welcher für die Jahre 1810, 1811, 1812 und 1813 erschienen ist und vortreffliche Auskunft über die Einrichtung der übrigen Militärschulen sowie über die bei denselben angestellten Persönlichkeiten giebt, enthält nur die Namen der Vorgesetzten, der Lehrer und der Zöglinge sowie eine Angabe der Fächer, in denen jeder der Lehrer unterrichtet hat. Aus dem Mitgeteilten ist indessen zu schliefsen, dafs der Lehrplan der nämliche gewesen sein wird wie der an der Militärschule zu Braunschweig zu Grunde gelegte. Eine gewisse Gleichstellung der Zöglinge beider Anstalten ist auch in einem königlichen Dekrete vom 25. April 1808, die militärische Konskription betreffend, zum Ausdrucke gebracht, welches in seinem 7. Titel unter den von der Aushebung Befreiten „Unsere Pagen und die Zöglinge Unserer Militär-Schule nennt“. Nach dem Almanach vom Jahre 1813 waren im vorangegangenen drei der ersteren als Offiziere im Heere angestellt.

[1] Reglement über die Revuen, den Sold, die Waffen, 1. Band, Kassel 1812.

[2] Der Almanach erschien gleichzeitig in einer deutschen Ausgabe als „Königlich Westphälischer Hof- und Staatskalender“. Der letztere ist eine wörtliche, aber nicht immer sinngetreue Übersetzung des ersteren; sie beweist an vielen Stellen, dafs ihr Bearbeiter mit den französischen Bezeichnungen für militärische Einrichtungen wenig vertraut gewesen ist (vgl. S. 308, Anm.).

Der Almanach von 1810 nennt als Gouverneur v. Cochenhausen, später als „chef d'escadrons" bezeichnet, den nachmaligen Kommandeur des kurhessischen K.-K. (II 159), daneben einen Unteroffizier-Gouverneur, welche beide noch 1812 in diesen Stellungen aufgeführt werden; 1813 war der Brigade-General v. Loſsberg Gouverneur. Als Professoren waren angestellt: Für katholische und evangelische Religion je ein Geistlicher der betreffenden Kirche; für Mathematik, mathematische Geographie und Sternkunde, für Geschichte, Geographie und deutsche Sprache, für Artillerie und Befestigungskunst, für Physik und Chemie, für französische Sprache und Litteratur, für Zeichnen, Schönschreiben, Reiten, Voltigieren, Fechten je ein Lehrer; ferner ein Exerzitienmeister (instituteur pour les manoeuvres militaires). Den Unterricht in den militärischen Wissenschaften erteilte Schleicher (II 154), welcher mit dem Vortrage derselben auch an der Artillerie- und Genie-Schule betraut war.

Die Zahl der Pagen betrug im Jahre 1810 22, darunter 7 Franzosen, die übrigen aus deutschen Adelsgeschlechtern, 1812 19, darunter 4 Franzosen, 1813 wiederum 19 und 4 überzählige. Ob dieselben an dem „Morgen wieder luschtick"-Hofe des Königs Jerome viel gelernt haben, müssen wir dahingestellt sein lassen.

3. Die Artillerie- und Genie-Schule

Unter den Militär-Bildungsanstalten des Königreichs Westfalen nimmt die jüngste derselben, die zu Kassel errichtete Artillerie- und Genie-Schule, unser Interesse am meisten in Anspruch, weil aus ihr trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens eine bedeutende Anzahl von Männern hervorgegangen ist, welche sich in weiten Kreisen einen angesehenen Namen und der Wiege ihres Geistes viel Ehre gemacht haben. Mehreren unter ihnen sind wir schon früher begegnet, so dem namhaftesten unter allen, dem Gen. Josef v. Radowitz, welcher in seiner letzten dienstlichen Verwendung an der Spitze des preuſsischen Militär-Erziehungs- und Bildungswesens stand (II 161, VI 176), Louis v. Sichart, dem Chef des Hannoverschen Generalstabes (II 67), von dem auch noch weiter unten die Rede sein wird, und dem Nassauischen Gen. v. Hadeln (II 366). Wir nennen ferner du Vignau und Fesca, welche in preuſsische Dienste traten, und später über Artilleriewesen bezw. über Befestigungskunst schrieben, Ludwig v. Wissell, den Verfasser kriegs-

geschichtlicher Werke, welcher zuerst in hannoverschen Diensten und später an der Spitze der Schleswig-Holsteinischen Artillerie stand (S. 270), Gerland und Orges, welche im Kurfürstentume Hessen bezw. im Herzogtume Braunschweig an der Spitze der Artillerie standen, Wiegrebe, welcher die kurhessische Landesvermessung leitete, Ludowieg, welcher, nachdem er hannoverscher Artilleriehauptmann gewesen, Gymnasiallehrer in Stade wurde und mathematische Lehrbücher geschrieben hat, die ihrer Zeit sich grofsen Rufes erfreuten, Normann und Petri, welche im Kurfürstentume Hessen, Scheffer, welcher in Mecklenburg-Schwerin General wurde.

Die Anstalt verdankte ihr Entstehen dem General Allix, welcher, als er die Generaldirektion der Artillerie und des Genie übernahm, sich eine sehr selbständige, vom Kriegsminister nur in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der ihm unterstellten Dienstzweige abhängige Stellung ausbedang. Er übernahm daher auch den Posten als Gouverneur der Schule. Kommandant wurde und blieb bis zum Ende der letzteren der als braunschweigischer Oberst am 16. Juni 1815 bei Quatrebras gefallene Maj. v. Heinemann, es standen diesem ein Hauptmann und ein Lieutenant der Artillerie zur Seite. Die Errichtung der Anstalt beruht auf einem Erlasse des Königs vom 29. Oktober 1810, am 1. Januar 1811 trat sie mit sechzehn Zöglingen ins Leben; als Ziel wurde ihr die theoretische und praktische Ausbildung der Zöglinge bezeichnet, den Unterricht erteilten je drei Professoren, Repetenten und Lehrer der Sprachen und Künste.

Von den Professoren trug einer die mathematischen, einer die Naturwissenschaften, einer die militärischen Fächer vor; jedem derselben stand ein Repetent zur Seite. Die Stellen der letzteren konnten mit Schülern der Anstalt besetzt werden, welche alsdann jährlich 600 Franks erhielten; sie mufsten durch die „Jury“, den unten zu erwähnenden Unterrichtsrat, als für diese Verwendung geeignet erklärt werden. Die Offiziere und die Professoren ernannte der König, die Repetenten auf den Vorschlag des Gouverneurs der Kriegsminister, die Lehrer der Gouverneur.

Die Professoren waren Wildt für Mathematik, Meinecke für Naturwissenschaften, der schon genannte Schleicher für die militärischen Fächer. Im Deutschen unterrichtete Niemeyer (II 161). Als durch Erlafs vom 18. Februar 1812 dem General-Direktor der Artillerie und des „Génie militaire“ auch das „Génie civil“ unterstellt war, worunter der Land- und Wasser-, sowie der

Brückenbau begriffen wnrden, ward noch ein Lehrstnhl für bürgerliche Baukunst errichtet, welchen indessen ein Offizier einnehmen sollte.

Der Unterricht umfafste die mathematischen und die mathematisch-physikalischen Wissenschaften; Physik, Chemie und Mineralogie; Befestignngskunst, Kriegsbankunst nnd die militärischen Fächer; den Entwurf und die Erbauung von Feldschanzen; das Zeichnen von Plänen; das Anfnehmen nnd das topographische Kartenzeichnen; die Anfertignng aller Arten von Fenerschlünden, Geschützrohren nnd anderweitem Artilleriebedarf; die Bildung nnd Führung der Feldartillerie, der Belagerungs- nnd Festungseqnipagen sowie der Brückentransporte; alle Arten von Artilleriemanövern und die der Infanterie und Kavallerie in gedrängter Kürze; das Vorwaltungs- und Rechnnngswesen der Truppen, besonders der Artillerie nnd des Genie, sowohl bei der Armee wie in Festnngen; die dentsche nnd die französische Sprache; endlich das Fechten. Die Anstalt war eine Fachschule, in welcher die mathematischen nnd die Natnrwissenschaften den ersten Rang einnahmen, die militärische Bernfsbildung mufste sich mit dem zweiten Platze begnügen.

Die Oberleitung und die Überwachung der Studien waren einem ans Artillerie- nnd Genieoffizieren, welche der Kriegsminister wählte, nnd den Professoren zusammengesetzten Unterrichtsrate, der obengenannten Jury, anvertraut, welche sich nnter dem Vorsitze des Gonverneurs monatlich zweimal versammelte. Im übrigen war die Leitnng unter Anfsicht des Gouverneurs ganz dem Kommandanten überlassen; zwei Zöglinge versahen den Dienst als Adjntanten; für die Besorgung der ökonomischen Verhältnisse stand ihm ein Verwaltungsrat znr Seite, zu welchem der Hanptmann und ein Professor gehörten; der Lieutenant, welcher zugleich Qnartier- und Zahlmeister war, besorgte die Schreihereien. Den Gesundheitsdienst versah ein Truppenarzt.

Sitz der Schnle war ein in der Unteren Königsstrafse belegenes Gehäude, das spätere Knrhessische Kadettenhaus, gegenwärtig Proviantamt; ein jeder Zögling hatte in demselben ein eigenes Zimmer.

Als Hilfsmittel für den Unterricht standen eine Bibliothek, ein physikalisches und ein mineralogisches Kahinett, ein Laboratorium, eine Sammlung von Instrumenten pp. znr Verfügnng. Die Exerzierplätze der Trnppen und das Zeughaus sollten gemeinsam mit der Garnison für die Ausbildung der Zöglinge benntzt werden[1].

[1] Die deutsche Ausgabe des Staatskalenders übersetzt hier „instruction du polygone“ mit „Lehre vom Vieleck“.

Die Zahl der letzteren ward auf 20 festgesetzt, von denen 5 ganze, 5 halbe Freistellen haben sollten; am 1. Januar 1813 wurde sie auf 30 erhöht, 8 sollten in Freistellen, 12 in Halb- und 10 in Ganz-Pensionärstellen einberufen werden. Der Staatskalender für 1811 nennt 19, der für 1812 16, der für 1813 20 „élèves", in letzterem Jahre gehörten Radowitz, Wissell und Orges bereits der Armee an.

Bedingungen der Aufnahme waren ein Alter von mindestens 16, höchstens 20, bei Militärpersonen von 22 Jahren und das Bestehen einer Prüfung, welche durch einen vom Könige ernannten Examinator vor dem Gouverneur, dem Kommandanten und zwei durch den Kriegsminister zu bestimmenden Offizieren der Waffen abgelegt wurde. Ihre Ankündigung durch die öffentlichen Blätter erfolgte drei Monate vor dem Stattfinden; sie sollte sich in der Regel auf die Anfangsgründe von Arithmetik, Geometrie und Algebra, die Anwendung der letzteren Wissenschaft auf die Geometrie und auf die Lehre von den Kegelschnitten erstrecken, verlangte mithin nur mathematische Kenntnisse; als Examinator war seit dem 1. Januar 1812 mit einem Gehalte von 1000 Franks Prof. Thibaut aus Göttingen thätig.

Die volle Pension betrug 1000 Franks, zur Beköstigung der Zöglinge standen täglich 1,20 Franks für den Kopf zur Verfügung; ihr Taschengeld betrug jährlich 120 Franks, wovon die Hälfte für Schreibgerät und Ausbesserungen, die Hälfte zur teilweisen Bezahlung der Sprach- und des Fechtlehrers bestimmt waren. Wieviel diese erhalten sollten, setzte der Gouverneur fest, es durfte nicht mehr sein als der dafür ausgeworfene Teil des Taschengeldes, die Lehrer bezogen daneben ihr Gehalt, und zu den Kosten des Fechtsaales trug der Staat wie in Braunschweig für jeden Zögling jährlich 6 Franks bei; für die erste Einkleidung waren von einem jeden Zöglinge 500 Franks zu entrichten, zur Instanderhaltung trug die Schule je 30 Franks jährlich bei; im übrigen war der Aufenthalt frei. Im ganzen kostete der Unterhalt der Schule anfangs 40000 Franks jährlich, wovon 26300 das Personal erhielt, am 1. Januar 1812 ward jene Summe um 12600 Franks erhöht. Zur Bestreitung nicht vorgesehener Ausgaben waren wie in Braunschweig 6200 Franks bestimmt; wenn diese nicht verausgabt waren, so konnte der Gouverneur den Rest an die Professoren, Repetenten und Lehrer verteilen. Das Gehalt eines Professors betrug 3000 Franks, das eines Repetenten, der nicht Zögling war, 1200, das eines Lehrers 600; der Kommandant empfing an Besoldung 4000, der Kapitän 2400, der Lieutenant 1500 Franks.

Der Aufenthalt in der Anstalt währte der Regel nach zwei, im Notfalle drei Jahre, die dort zugebrachte Zeit kam bei Berechnung der Dienstzeit mit vier Jahren in Ansatz. Die Zöglinge hatten den Rang der Unterlieutenants und trugen die Uniform ihrer Waffe.

Alljährlich fand eine Prüfung vor dem Unterrichtsrate statt. Wer in seinen Leistungen oder in der Führung nicht befriedigte und deshalb von der Schule entfernt wurde, verfiel der Aushebung, deren Bestimmungen auf die übrigen Zöglinge, wie auf die der beiden anderen Offizier-Bildungsanstalten, keine Anwendung fanden.

Der Artillerie- und Genie-Schule, wie den meisten anderen Schöpfungen des Königreichs Westfalen, machten die Ereignisse vom Herbst 1813 ein jähes Ende. Als in der Frühe des 28. September der russische General Tschernyschew mit seinen Kasaken vor Kassel erschien und den König Hieronymus veranlafste, eiligst mit seinen Truppen gen Frankfurt abzuziehen, wurden ihre Zöglinge den letzteren zur Dienstleistung überwiesen. Sie kehrten freilich alsbald noch einmal in die Residenz und zu ihren Studien zurück, aber mit dem Lernen war es aus und nach der Schlacht bei Leipzig, deren Ausgang den König nötigte der Stadt zum zweitenmale, und dieses Mal auf Nimmerwiedersehen, den Rücken zu wenden, zerstreuten sie sich in alle Winde. Wir haben oben gesehen, dafs sie später in vielen Staaten Deutschlands ehrenvolle Stellungen eingenommen haben.

Bei der Dürftigkeit der Quellen, die für die vorstehende Schilderung der Schule zu Gebote gestanden haben, ist es von Interesse, zu vernehmen, wie einer ihrer einstigen Zöglinge in reifen Jahren über sie urteilte. Es ist der Gen. v. Sichart. Derselbe sagt in seinem handschriftlichen Nachlasse[1] gelegentlich seiner Aufnahme in die Anstalt:

Nach dem Muster der französischen Artillerie-Schule wurde für den Eintritt nur Mathematik verlangt. Die Anwärter mufsten in einer öffentlichen Prüfung einen ziemlichen Schatz von mathematischen Kenntnissen nachweisen und namentlich nicht allein die sogenannte reine Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie), sondern auch noch die Kegelschnitte gründlich kennen. Professor Thibaut kam dazu um Weihnachten eines jeden Jahres nach Kassel und examinirte nicht nur die austretenden Eleven, sondern auch die An-

[1] Von den Söhnen, den kgl. preufs. Generalmajors z. D. Alexander und Robert Sichart v. Sichartshoff, zur Benutzung freundlichst überlassen.

wärter. Da diese 16 Jahr alt sein sollten, so mufste ich, da ich um Weihnachten 1812 erst 15½ Jahr alt war, um veniam aetatis nachsuchen, welche mir gewährt wurde. Übrigens hörte ich (Sichart hielt sich in Göttingen auf) selbstverständlich von Ostern bis Weihnachten 1812 vorzugsweise die Kollegien Thibauts.

Bei der Prüfung, welcher mehrere westfälische Generale und Stabsoffiziere als Zuhörer beiwohnten, hatte ich viel Glück; ich ward von den zwanzig Zöglingen, welche aufgenommen wurden, unter Berücksichtigung der gezeigten mathematischen Kenntnisse, der zweite und erhielt durch Verwendung meines Grofsvaters (Oh. v. Schmidt auf Altenstadt, ein früherer kurhannoverscher Offizier. Vgl. L. v. Sichart, Geschichte der Königlich Hannoverschen Armee, IV 94, Hannover 1871) bei einflufsreichen Personen in Kassel eine ganze Freistelle.

Nachdem Allgemeines über die Einrichtungen der Anstalt mitgeteilt ist, heifst es weiter: Die Schule war unstreitig eine ausgezeichnete Anstalt, weniger vielleicht wegen der Menge guter Lehrer als wegen des Geistes, in welchem die Ausbildung der Zöglinge betrieben wurde. Die Seele der Anstalt war der General Allix, welchen der Kaiser Napoleon zum Zweck der Ausbildung der westfälischen Artillerie nach Kassel geschickt hatte. Sie war freilich ein Treibhaus, was auf dem damaligen politischen und kriegerischen Verhältnisse beruhte. Das nachfolgende Stundenverzeichnis mag Zeugnis davon ablegen:

Von 6 bis 8 Uhr (Winter und Sommer): Mathematik; 10 Minuten vor 8 Uhr mufste der Professor schliefsen, dann begab sich jeder Zögling auf sein Zimmer, um ein kleines rundes Weifsbrod in Empfang zu nehmen; von Kaffee, Milch oder dgl. war nicht die Rede.

Von 8 bis 10 Uhr: Physik und Chemie (auch Botanik), wofür ein vorzügliches chemisches Laboratorium vorhanden war.

Von 10 bis 11 Uhr: Artilleriewissenschaft und Befestigungskunst.

Um 11 Uhr warmes Frühstück, wobei die Eleven sich zu Tisch setzten.

Von 12 bis 1 Uhr Fechten und Exerzieren.

Von 1 bis 3 Uhr Zeichnen, besonders fortifikatorischer Gegenstände.

Von 3 bis 5 Uhr Französisch, Deutsch pp.

Um 5 Uhr Mittagsessen; nach demselben ward für den Rest des Tages nichts mehr gereicht.

Um 9 Uhr mufste ein Jeder auf seinem Zimmer sein, um 10 wurden die Lichter ausgelöscht, worauf ein Adjutant visitierte.



Über den Zwischenfall Tschernyschew berichtet Gen. v. Sichart, daſs dieser in der Frühe des 28. September plötzlich vor Kassel erschienen sei und eine auf dem Forst parkierende 6pfündige Batterie, welche bestimmt war, in allernächster Zeit zur Groſsen Armee nach Sachsen abzugehen, mit den dazu gehörenden Munitionswagen weggenommen habe; am nächsten Tage seien die Geschütze benutzt, um Kassel zu beschieſsen. Wahrscheinlich würde dem russischen Parteigänger gelungen sein, König Jérôme in seinem Bette gefangen zu nehmen, wenn die Kasaken nicht zu weit vorausgeeilt wären und den Besuch zu frühzeitig angemeldet hätten und wenn den Russen eine Furt bekannt gewesen wäre, welche unterhalb der Stadt durch die Fulda führte, so daſs sie, durch das Frankfurter Thor eindringend, unmittelbar das Residenzschloſs hätten überfallen können. Die Eleven der Schule seien alsdann, um dem Mangel an Artillerieoffizieren abzuhelfen, den noch in Kassel befindlichen Batterieen zugeteilt.

Das Königreich Württemberg

(Abgeschlossen am 30. September 1896)

Vor dem Jahre 1820

Über die ersten Anfänge des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den württembergischen Landen ist wenig Zuverlässiges bekannt. Was uns überliefert ist, haben bereits Druckschriften[1] verkündet. Sie berichten, dafs unter dem 1733 verstorbenen Herzoge Eberhard Ludwig ein Kadetten- oder Kavalierkorps zu Pferd bestanden habe, aus jungen Edelleuten in prächtiger Uniform gebildet, welche den Dienst bei der Person des Herzogs versehen haben und eine Pflanzschule für das Offizierkorps gewesen seien; ob sie für die letztere Bestimmung auch wissenschaftlich vorbereitet wurden, ist nicht festzustellen. Im Jahre 1728 verschwindet das Korps aus den Listen.

Noch kürzere Lebensdauer hatte ein nachfolgendes, welches am 28. Dezember 1756 unter dem Namen Neues Kavalierkorps errichtet, aber schon 1760, als eine bedeutende Verminderung der Truppen eintrat, aufgelöst wurde. Die Angehörigen desselben erhielten Unterricht, welchen in den militärischen Fächern aus den Regimentern kommandierte Offiziere, in sonstigen Wissenschaften bürgerliche Lehrer erteilten.

Alsdann fiel diese Aufgabe der Hohen Karls-Schule[2] zu, welche, obgleich sie zu verschiedenen Zeiten ihres vierundzwanzigjährigen Be-

[1] Geschichte des Militärwesens in Württemberg von Dr. Karl Pfaff, Stuttgart 1842. — Geschichte des württembergischen Kriegswesens von General L. J. v. Stadlinger, Stuttgart 1856; hierin eine Tafel, auf welcher in sieben Bildern die Uniformen der Offizieranwärter von 1714 bis 1849 dargestellt sind.

[2] Geschichte der Hohen Karls-Schule von Kanzleirat Heinrich Wagner (Würzburg 1856), ein auf sorgsamer Benutzung sämtlicher vorhandenen archivalischen Quellen beruhendes dreibändiges Werk, welches über die äufseren Verhältnisse der Anstalt und über die Personalien der Lehrer und Schüler sehr viel, über den Unterricht und die Erziehung aber sehr wenig enthält. Etwas mehr bietet, ebenfalls auf Grund von Quellenforschungen, ein Aufsatz des Prof. Julius Klaiber, „Der Unterricht in der hohen Karlsschule“, abgedruckt im Programm des Königlichen Realgymnasiums zu Stuttgart zum Schlusse des Schuljahres 1872/73 (Stuttgart 1873).

stehens mit militärischen Namen bezeichnet ward, nur zu geringem Teile auf eine soldatische Laufbahn vorbereitet hat.

Herzog Karl Eugen, ihr Stifter und Leiter, hatte ursprünglich die Errichtung einer ganz anderen Anstalt beabsichtigt. Er wollte eine Offiziersakademie und École d'artillerie begründen. Im Jahre 1767 arbeitete Hptm. Bilfinger den Plan für eine solche aus, 1769 Ob. von Nicolai einen anderen, welcher die Verbindung mit der Universität Tübingen vorschlug. Aber des Herzogs Vorliebe für Bauten und Gartenanlagen lenkte seine Gedanken in andere Bahnen und die Teuerung von 1769/70 gab den Anlafs, dafs die Errichtung der nachmaligen Hohen Karls-Schule damit begann, dafs am 5. Februar 1770 vierzehn Soldatenknaben nach dem Lustschlosse Solitude, dem Aufenthaltsorte des Fürsten, gebracht wurden, um zu „Garten- und Stuccator-Knaben“ herangezogen zu werden. Vom nämlichen Tage ist das für sie bestimmte Reglement datiert. Ihre Zahl vermehrte sich rasch. Schon am 14. Dezember d. J. ward die Anstalt zu einem „Militärischen Waisenhause“, seit dem 11. Februar 1771 „Militär-Pflanzschule“ genannt, erweitert und an letzterom Tage auch dazu bestimmt, „junge Cavaliers- und Offiziersknaben zu künftigen Ministerial-, Hof- und Kriegsdiensten auszubilden“. Am 1. Januar 1773 erhielt sie den Namen „Militärakademie“, obgleich in ihren Einrichtungen mit Ausnahme der Hausordnung nichts militärisch war. Der Lehrplan, nach welchem unterrichtet wurde, war für diejenigen Schüler, welche für höhere Laufbahnen vorbereitet werden sollten, im allgemeinen der des Gymnasiums, woneben Reiten, Tanzen und Fechten gelehrt wurden, doch ward aus den Reihen der älteren Zöglinge alsbald eine militärische Abteilung zusammengestellt, deren Unterricht, nachdem der Ausbau vollendet war, sich auf Algebra, Planimetrie, Stereometrie, praktische Geometrie, Trigonometrie, mathematische Geographie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie und Artillerie-Wissenschaft, reine Taktik und Lagerkunst, Feldbefestigung, Festungsbau, Angriff und Verteidigung der Festungen, Geschichte der Taktik, Militärgeographie, Taktik und Strategie und militärisches Zeichnen erstreckte. Die Leistungen dieser Klasse trugen wesentlich dazu bei, den Ruf der Anstalt weithin zu verbreiten und ihr Schüler aus fremden Landen zuzuführen; zu grofsem Teile lag dies freilich daran, dafs dergleichen Gelegenheiten sich militärische Kenntnisse zu verschaffen, wenn es auch nur theoretische ohne Anwendung auf die Wirklichkeit waren, zu den Seltenheiten gehörten. Der am 18. November 1775 geschehenen Verlegung der Akademie

nach Stuttgart folgte bald die Zulassung von Schülern aus der Stadt (Stadtstudenten, Oppidaner) zum Unterrichte und am 22. Dezember 1781 die durch Kaiser Josef II. gewährte Erhebung zum Range einer Universität, deren Name „Karls hohe Schule“ lautete. Zu ihren Fakultäten gehörte eine militärische. Nachdem Herzog Karl Eugen am 24. Oktober 1793 gestorben war, sprach dessen Nachfolger, sein Bruder Ludwig Eugen, welcher der Anstalt von jeher in hohem Grade abgeneigt gewesen war, am 4. Januar 1794 die Absicht aus, die Schule eingehen zu lassen, und zu Ostern d. J. erfolgte thatsächlich die Auflösung. Von den 1496 Zöglingen, welche die Anstalt, abgesehen von den Oppidanern, aufgenommen hat, haben 140 die militärische Laufbahn eingeschlagen, und zwar sind 20 als Unteroffiziere, 4 als Hautboisten, 10 als Junker, 104 als Lieutenants, je 1 als Hauptmann und Auditor ausgetreten; 33 sind demnächst Generale geworden.

Für die Beschaffung des Ersatzes an Offizieren stand nun kein anderes Mittel zu Gebote, als das der Heranbildung von Kadetten in den Regimentern.

Die Unzulänglichkeit desselben wurde tief und um so mehr empfunden, als erhebliche Vermehrungen der Truppen und die Teilnahme an Kriegen den Bedarf an Offizieren erhöhten und namentlich den Mangel an solchen fühlbar machten, welche höheren Anforderungen genügen konnten als der Frontdienst erforderte. Kurfürst Friedrich trug daher am 17. Juni 1805 dem damaligen Ob. im Gen.-Qm.-St. v. Varnbüler[1] auf, das Pageninstitut genau zu untersuchen und Vorschläge zu dessen zweckmäfsigerer Gestaltung zu machen, worauf dieser die Errichtung einer Anstalt befürwortete, in welcher die Edelknaben gemeinsam mit den bei den Regimentern befindlichen Kadetten zu Offizieren herangebildet werden sollten, und der Kurfürst am 3. September befahl, dafs im Flügel des Schlofsnebengebäudes zu Stuttgart ein „Militär-Institut“, auch „Kadetten-Institut“ genannt, eingerichtet und am 1. Oktober eröffnet werden solle. Dasselbe nahm 16 Edelknaben und 40 Kadetten auf; die Edelknaben (Jagd-, Kammer-, ordinäre Pagen) bildeten die 1., die Kadetten die 2., 3., 4. Militär-Abteilung; Söhne von Offizieren und von Zivilbeamten aus den elf ersten Rangklassen wurden unentgeltlich aufgenommen, waren aber verpflichtet im königlichen Militär zu dienen

[1] Ferdinand Freiherr v. Varnbüler, geb. zu Ludwigsburg am 5. Dezember 1774, gest. daselbst als Gen.-Lt. und Gen.-Qm. am 20. September 1830 (Württembergische Jahrbücher, herausgegeben von J. D. G. Memminger, Jahrgang 1830, 2. Heft: Lebensbeschreibung durch Maj. C. v. Martens).

oder, wenn sie durch unvorhergesehene Fälle daran verhindert würden, eine Entschädigung von 400 Gulden zu zahlen. Im Jahre 1806 wurde der Stand von 70 Militärkadetten auf 76 erhöht, daneben wurden 8 Forst- und Bergkadetten aufgenommen, so daſs das Institut, die 16 Edelknaben eingerechnet, 100 Zöglinge hatte[1]; 54 hatten Freistellen, die übrigen zahlten je 350 Gulden jährlich. Bedingungen der Aufnahme waren ein Alter von mindestens 13 Jahren und der Besitz der nötigen Vorkenntnisse. An Lehrern führt das Adreſsbuch für 1806 zwei für Französisch, je einen für Religion, Mathematik, Geschichte, Geographie, Deutsch, Lateinisch, Schreiben, Zeichnen, Fechten und Tanzen auf. Das Buch nennt die Namen der Zöglinge, es waren damals 32 Edelknaben und nur 20 Kadetten.

Das Institut stand, bis Wilhelm I., nachdem er am 30. Oktober 1816 zur Regierung gekommen war, dem Kr.-M. die Oberleitung überwies, unmittelbar unter dem Könige, die Direktion führte zuerst Varnbüler, als dieser bald darauf vorübergehend den Dienst verlieſs, ein höherer Offizier des Kr.-M.; für Erziehung und Aufsicht sorgten ein Stabsoffizier als Kommandant, 4 Hauptleute und 8 Aufseher (Lieutenants). Die Militär-Zöglinge trugen ein blaues Kollet mit roten Aufschlägen pp. und weiſsen Litzen, dazu gelbe Beinkleider, die Bergkadetten eine braune Uniform mit grünen Aufschlägen.

Im Jahre 1817 wurde das Institut, da durch die Verminderung der Truppen nach Beendigung der langen Kriegszeiten eine groſse Zahl von Offizieren überzählig geworden war und die Einrichtungen ohnehin eine Neugestaltung angezeigt erscheinen lieſsen, aufgehoben; die Zöglinge wurden entlassen, zwei Fünfteile derselben erhielten jedoch bis zu anderweiter Unterbringung ein Kost- und Unterrichtsgeld von 200 bis 250 Gulden.

1820—1874

Die Offiziers-Bildungs-Anstalt

1820—1828[2]

Drei Jahre nach dem Eingehen des Militär-Institutes hatte sich die Menge der überzähligen Offiziere so weit herabgemindert, daſs es

[1] Nach Pfaff a. a. O., S. 116 wären 8 zu Pagen, 84 zu Militärs, 8 zu Bergleuten bestimmt gewesen.

[2] Als Unterlage für die Darstellung der Verhältnisse bis zum Jahre 1852 diente eine durch das K. Kriegsministerium zur Verfügung gestellte handschriftliche „Geschichte der Kriegsschule, 1820 bis 1855“, bearbeitet von Hptm. v. Wagner, Ludwigsburg Oktober 1856 datiert, aber mit der Organisation von 1852 abschlieſsend (193 Bogenseiten).

ratsam erschien, auf eine andere Art des Ersatzes für ausscheidende Bedacht zu nehmen, von den anderthalbhundert vorhanden gewesenen standen nur noch wenig mehr als zwanzig zur Verfügung. Die Anregung ging von dem schon 1805 thätig gewesenen Gen.-Qm. von Varnbüler aus, dessen Wünsche durch den Kr.-M. Graf Franquemont[1] unterstützt wurden. In einem dem Könige erstatteten Berichte äufserte Varnbüler, dafs jener Zeitpunkt gekommen sei, weil die Heranbildung junger Leute zu Offizieren vier Jahre in Anspruch nähme. Der in der Zeit nach dem Kriege eingeschlagene Weg, Offiziere, welche zur Verwendung aufserhalb der Front sich eigneten, für diese Bestimmung in der Weise heranzuziehen, dafs bereits als solche dienende junge Leute zum Gen.-Qm.-St. kommandiert würden, habe sich nicht als zweckmäfsig erwiesen; ihre Vorbildung sei allzu ungleich und aufserdem häufig sehr mangelhaft und das ungebundene Leben, welches sie vorher geführt hätten, habe sie der geistigen Arbeit und der Freude an dieser entfremdet; auch fehle es an festen Normen für die Berufung und, wie die Verhältnisse im Lande lägen, sei zu befürchten, dafs die fähigen jungen Württemberger lieber andere Laufbahnen als die militärische wählten, so dafs für letztere nur übrig bliebe, was anderweit nicht unterkommen könnte. Varnbülers Vorschläge, an denen Franquemont nur Nebendinge änderte, fanden alsbald des Königs in einem Erlasse vom 23. Juni 1820 ausgesprochene Billigung und bereits am 23. Oktober d. J. wurde die Neuschöpfung, welche anfangs „Anstalt für Offiziers-Zöglinge“ hiefs, bald aber dienstlich „Offiziers-Bildungs-Anstalt“ bezeichnet, meist aber „Kriegsschule“ genannt wurde und auch auf den nachfolgenden Seiten der Kürze wegen mitunter so genannt werden wird, zu Ludwigsburg eröffnet.

Die Einrichtungen der Anstalt beruhten auf einem am 16. Januar 1821 vom Könige nachträglich an den Kr.-M. gerichteten Erlasse, welcher als den Zweck die Möglichkeit der Besetzung der freiwerdenden Offiziersstellen durch hinlänglich gebildete und militärisch erzogene Jünglinge bezeichnete und nachstehendes verordnete[2]:

Die Zahl der alljährlich nach vollendeter Ausbildung zu Entlassenden beträgt fünf, der Lehrkursus dauert vier Jahre, daher sind die

[1] Friedrich Graf Franquemont, ein natürlicher Sohn des Herzogs Karl Eugen, geb. 5. März 1770, gest. 2. Januar 1842 (Allgemeine Deutsche Biographie, 17. Band, Leipzig 1878).

[2] Abgedruckt in der Allgemeinen Militär-Zeitung, Darmstadt 1826, Nr. 13/14.

Zöglinge, deren Gesamtzahl mithin zwanzig ist, in vier Jahresabteilungen oder Klassen gegliedert. Die Bewerber um die Aufnahme müssen Söhne von Landesunterthanen oder von solchen Ausländern sein, welche sich um den Staat verdient gemacht haben; gesund und in der Regel mindestens 16, ausnahmsweise 15 und noch nicht 17 Jahre alt sein; von Ausnahmen zu gunsten unbemittelter Bewerber, welche sich durch höhere geistige und moralische Vorzüge auszeichnen, abgesehen, über eine Jahreszulage von 150 Gulden und die Mittel zur Ausrüstung als Offiziere verfügen; so viel Kenntnisse besitzen, als der erfolgreiche Besuch der 9. Klasse des oberen Gymnasiums zu Stuttgart verschafft und eine strenge Prüfung darüber bestehen. Der Unterricht beginnt am 1. Mai. An diesem Tage tritt im Jahre 1821 zu den bereits bestehenden, aus den vorhandenen Feldwebeln pp. und anderen geeigneten Individuen gebildeten drei Klassen eine weitere, aus den Bewerbern um den Eintritt zu errichtende[1]. Die Zöglinge haben in der 1. (untersten) Klasse den Rang eines Obermannes, in der 2. den eines Feldwebels, in der 3. den eines Oberfeldwebels, in der 4. den eines Lieutenants; als solche treten sie nach vollendetem Lehrkursus in das Armeekorps. Versetzung in die höheren Klassen sowie die Beförderung in das letztere geschehen nur nach wohlbestandener strenger Prüfung. Die Kleidung ist die der Infanterie oder der Reiterei, je nachdem der Zögling die Waffe gewählt hat; um den Zudrang zu der letzteren zu hemmen, ward jedoch bald vorgeschrieben, dafs die Bestimmung für die Reiterei erst nach zweijährigem Aufenthalte in der Anstalt geschehen dürfe und nachdem eine Monatszulage von 22 Gulden und 1000 Gulden Equipirungsgelder nachgewiesen sein würden. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, Moral, Logik, Anthropologie; reine und angewandte Mathematik, Physik und Chemie; physische, politische und mathematische Geographie und Statistik; vaterländische Geschichte, ältere und neuere Staatengeschichte; deutsche und französische Sprache; Artilleriewissenschaft, Feldbefestigung, Elementar- und angewandte Taktik, topographisches Zeichnen; militärische Gymnastik, Exerzieren mit dem Gewehre, Scheibenschiefsen, Fechten, Voltigieren, Reiten, Schwimmen. Aufser dem freien Unterrichte werden freie Wohnung in einem königlichen Gebäude nebst Beleuchtung und Heizung und an jährlichen Geldzuschüssen in der 1. Klasse

[1] Das Staats- und Regierungsblatt von 1821, No. 15, brachte die Aufforderung zur Meldung für die am 1. April in Stuttgart abzuhaltende Prüfung. Es wurde der Nachweis einer Zulage von jährlich 150 Gulden während der Zeit der Zugehörigkeit zur Anstalt gefordert.

150, in der 2. 200, in der 3. 250, in der 4. 300 Gulden gewährt. Damit sind Kost, Lehrmittel, Kleidung, Leibwäsche und Bettbezüge zu bezahlen. Ein jeder Zögling ist gehalten, nach vollendetem vierjährigen Kursus sechs volle Jahre im Armeekorps zu dienen; wird ihm diese Verpflichtung erlassen, so hat er die auf ihn verwendeten Kosten bar zu erstatten. Aufser jenen 20 Zöglingen können weitere 16, auch Ausländer, als „Lehrgenossen" am Unterrichte teilnehmen; wenn ihnen daneben Wohnung pp. gewährt wird, so entrichten sie jährlich 200, sonst 143 Gulden; sie werden so gehalten wie die übrigen Zöglinge, haben aber weder Anspruch auf Anstellung noch eine Dienstverpflichtung.

Die jährlichen Ausgaben für die Anstalt waren auf 10000 Gulden veranschlagt. Davon kamen 4500 Gulden auf Präbenden für die Zöglinge; an Lehrerbesoldungen sollten der Professor für Philosophie pp. 1000, der französische Sprachmeister 700 und von den Offizieren des Gen.-Qm.-St., welche als Lehrer verwendet werden würden (je einer für Mathematik, Topographie, angewandte Taktik, Feldbefestigung, Artillerie), ein jeder 180, der Schreiblehrer 50, der Fechtmeister 150 Gulden erhalten; für den Reitunterricht waren 180 Gulden ausgeworfen; zwei Offiziere des Gen.-Qm.-St., welche die Aufsicht führten, sollten neben freier Wohnung, Holz und Licht ein jeder 250 Gulden erhalten; der Rest war für sachliche Ausgaben bestimmt.

Die Vorschrift über die in der Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse wurde schon im ersten Jahre stillschweigend dahin geändert, dafs nur verlangt wurde, was beim Austritte aus der 8. Klasse des Gymnasiums vorausgesetzt werden durfte. Es geschah, weil die Schüler, welche die 9. Klasse durchgemacht hatten, der Regel nach älter waren als die Bewerber um den Eintritt in die Kriegsschule und weil es daher unbillig war, von letzteren zu verlangen, was jene leisteten. Der geforderte Umfang ihres Wissens war aber nur Eingeweihten bekannt. Um die hieraus entspringende Unsicherheit zu beseitigen und durch eine Klarlegung der Verhältnisse dazu beizutragen, dafs junge Leute sich dem Offiziersstande aus wahrer Neigung widmen möchten und nicht, wie es vielfach geschah, weil sie den Beruf als ultima ratio ansähen, denselben ergriffen, erwirkte Varnbüler den Erlafs einer am 21. Januar 1822 im Regierungsblatte abgedruckten Bekanntmachung der nachstehenden Aufnahmeprüfungsanforderungen:

Kenntnis der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Bereiche, vorzüglich Kenntnis der Bibel.

Deutsche Sprache: Allgemeine Begriffe der reinen Sprachlehre; schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne Fehler wider Orthographie, Reinheit der Sprache, Wort- und Satzverbindung.

Lateinische Sprache: Richtige schriftliche Übersetzung des Livius; grammatikalisch fehlerfreie Komposition von nicht zu schwerem Inhalte.

Französische Sprache: Bekanntschaft mit den ersten Begriffen der Sprachlehre nach Mozin, richtiges Übersetzen einer leichten Schrift wie Charles XII, Télémaque, einige Übung im Übersetzen in das Französische.

Geschichte: Allgemeine Übersicht nach den Hauptperioden, genauer die ältere, vorzüglich die griechische und römische.

Geographie: Neuere, insbesondere Europas.

Arithmetik und Geometrie: Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Gröfsen, einfache Proportionsrechnung mit Angabe der Gründe des Verfahrens; Zeichnen geometrischer Figuren aus der elementaren Geometrie; Kenntnis des 1. Buches des Euklides.

Freihandzeichnen oder nach der Münchener Schule bis einschl. Zeichnen der Köpfe.

Nachdem die Prüfung bis zum Jahre 1825 auf Grund dieser Vorschrift abgehalten war, bewogen die gemachten Erfahrungen den Gen. v. Varnbüler zu dem Antrage, dafs auf eine Prüfung im Lateinischen ganz verzichtet würde, die Forderungen im Französischen und in der Mathematik dagegen gesteigert werden möchten, weil die Erfüllung der im Lateinischen gemachten Ansprüche der Mehrzahl der Bewerber allzugrofse Schwierigkeiten bereite und weil junge Leute, welche darin etwas leisteten, ohnehin lieber zur Universität gingen; überdies sei der Wert des Lateinischen für den Offizier mindestens sehr zweifelhaft. Franquemont, welcher die klassische Bildung höher stellte als Varnbüler that, war gegen den Antrag, aber König Wilhelm entschied in einem Erlasse vom 20. Juli 1826 für denselben. „Der herrschenden Vorurteile wegen“ befahl er jedoch, dafs in der öffentlichen Ankündigung der Prüfung, welche am 1. August erfolgte, das Fortfallen der Prüfung im Lateinischen nicht erwähnt werden solle. Im übrigen schrieben die Änderungen vor:

Französische Sprache: Bekanntschaft mit den Regeln der Sprachlehre, richtige Übersetzung jeder historischen Schrift, Übung im Übersetzen aus dem Deutschen, einige Übung im Sprechen mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt; die Erlernung sollte womöglich nach den neueren Grammatiken von L'Homond und Le Tellier erfolgen.

Arithmetik und Geometrie: Die vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche und Dezimalbrüche, arithmetische und geometrische Proportionen, gründliche Entwickelung der hierher gehörigen Lehrsätze; gerade Linien und Winkel, Figuren, Konstruktion und Kongruenz der Dreiecke mit strengen Beweisen der einzelnen Lehrsätze, letztere nach Bezout, Vega, Legendre oder nach einem zum Zwecke des Unterrichtes an der Offizier-Bildungsanstalt von Hptm. Kausler verfafsten Lehrbuche.

Anforderungen, welche die Bewerber um den Eintritt in die Vorbereitungsklassen zu erfüllen hatten, waren anfänglich, da die Errichtung solcher Klassen gar nicht beabsichtigt war, nicht festgestellt. Sie wurden erst am 27. April 1827 durch eine von Varnbüler entworfene, von Franquemont gut geheifsene Anweisung in nachstehendem Umfange vorgeschrieben:

Geschichte: Begriff und allgemeine Einteilung, Hauptvölker der alten Welt, Perioden der alten, insbesondere der griechischen und römischen Geschichte, Hauptmomente beider.

Geographie: Hauptmomente der physikalischen und politischen Geographie von Europa, insbesondere von Deutschland.

Deutsche Sprache: Bekanntschaft mit den verschiedenen Wortarten, einige Übung im Stil.

Französische Sprache: Bekanntschaft mit den Deklinationen und Hilfszeitwörtern.

Geometrie: Das 1. Buch von Kauslers Planimetrie (Linien, Winkel, Gleichheit der Dreiecke).

Arithmetik: Bis ausschl. Proportionen, mithin Kenntnis der Bruchrechnungen.

Die Aufnahmeprüfungen fanden im April statt, der Unterricht begann am 1. Mai. Die Prüfung für die Kriegs-Schule wurde durch eine vom Kriegsminister berufene Kommission abgehalten, die Bewerber um den Eintritt in die Vorbereitungsklassen liefs der Gen.-Qm. prüfen; über die Aufnahme der erstgenannten Art von Anwärtern entschied der König, über die der letzteren der Kriegsminister.

Die Angehörigen der Vorbereitungsklassen hatten weder Uniform noch einen militärischen Rang, die der untersten Klasse der Kriegs-Schule hatten Rang und Auszeichnung des Obermannes (Unteroffiziers), die der 2. des Feldwebels, die der 3. des Oberfeldwebels, die der 4. des Unterlieutenants. Als solche traten sie zur Reiterei oder zur Infanterie

aus, zu ersterer kamen jedoch laut Befehls vom 18. April 1825 nur je zwei, welche für diese Bestimmung erst in Aussicht genommen werden durften, wenn sie zwei Jahre in der Anstalt zugebracht hatten und im Exerzieren zu Fuſs gründlich ausgebildet waren, auch muſsten sie den Besitz der zu ihrer Ausrüstung erforderlichen Mittel und eines Monatszuschusses von 22 Gulden nachweisen. Das Dienstalter der Austretenden wurde bei der Entlassung bestimmt; wer nicht genügt hatte, konnte ohne Feststellung seiner Anciennetät zur Linie oder in die Garnisonskompagnie versetzt werden. Die Ausbildung in der Anstalt verpflichtete zu sechsjähriger Dienstzeit im Truppenkorps. Wer von dieser Verpflichtung befreit werden wollte, muſste das Lehrgeld der Lehrgenossen erlegen; letztere hatten kein Anrecht auf Anstellung.

Die obere Leitung der Anstalt lag dem Gen.-Qm. und unter diesem dem Gen.-Qm.-Lt. ob, die besondere zerfiel in die reinmilitärische (Erziehung) und in die wissenschaftliche.

Die Erziehung war zwei oder drei Offizieren des Gen.-Qm.-St. anvertraut, von denen einer in der Regel Hauptmann sein sollte. Der Älteste unter ihnen hatte alle disziplinaren, polizeilichen und ökonomischen Verhältnisse zu besorgen, die anderen unterstützten ihn dabei, seine Dienststellung war die eines Kompagnie-Kommandanten, sein nächster Vorgesetzter der Gen.-Qm.-Lt.; der 2. Offizier („Aufseher") beaufsichtigte die Ausrüstung der Zöglinge, handhabte mit Hilfe eines Unteroffiziers (Polizei-Aufsehers), welcher keinerlei Aufsicht über die Zöglinge führte, aber zu melden hatte, wenn er strafbare Handlungen derselben bemerke, die Polizei und wechselte mit dem 3. Offizier oder in Ermangelung eines solchen mit dem 1. in dem die Überwachung des gesamten Dienstbetriebes begreifenden Wochendienste. Der Etat warf für zwei Aufseher-Offiziere Zulagen von je 250 Gulden nebst Wohnung, Heizung und Beleuchtung aus; von einem 3. Offizier ist dort nicht die Rede; aus den Akten geht auſserdem hervor, daſs Varnbüler mit dem Gelde nach Belieben schaltete und von den Zulagen für Aufseher auch an Lehrer gab, so daſs jene nur einen Teil des ihnen Gebührenden empfingen. In den äuſseren Verhältnissen des genannten Polizei-Aufsehers trat mannigfacher Wechsel ein, welcher hier, da die Stellung des betreffenden Unteroffiziers den Zöglingen gegenüber unverändert blieb, nicht erwähnt zu werden braucht. Die Zöglinge der 1. Klasse thaten den Dienst als Zimmerkommandanten, auch wurden zur Unterstützung der Offiziere Schüler der drei unteren Klassen (nicht der Vorbereitungsklassen) verwendet.

Das Aufstehen der Zöglinge erfolgte auf ein Glockenzeichen eine Stunde vor Anfang des Unterrichtes, welcher einschl. der Vorbereitnngen im Winter von 8 bis 12 und von 1 oder 2 bis 6 oder 7 Uhr, im Sommer von 5 oder 6 his 12 und von 2 bis 5 oder 6 Uhr dauerte, der Sonnahendnachmittag war frei. Nach Beendigung des Unterrichtes durften sie bis um 10 ausgehen, bei Bällen, Gesellschaften pp. auch länger ausbleiben. An Sonn- und Festtagen konnte Urlaub erteilt werden, aufserdem für 10 bis 14 Tage nach Schlufs des halbjährigen Kursus. Die Schüler wurden nicht heeidigt. Die gegen sie anwendbaren Strafmittel waren Arrest 1. Grades bis zur Daner von 32 Tagen, wobei aller Unterricht innerhalb der Anstalt besucht wurde; 2. Grades, bis zu 16 Tagen, ebenso, aber unter Einschliefsung während der dienstfreien Zeit; 3. Grades, bis zu 8 Tagen, ohne Teilnahme am Unterrichte und abwechselnd verbunden mit Entziehung der warmen Kost. Auffallend ist, dafs ein Ausschliefsen von der Versetzung „besonders bei Unfleifs“ erfolgen sollte, danach wäre also der Fleifsige unter Umständen ohne den Besitz der nötigen Kenntnisse in die höhere Klasse übergegangen. Entfernnng aus der Anstalt war namentlich bei Mifshandlung eines Anderen angedroht. Es konnte anch Versetzung in niederer Charge zu einem Regimente verfügt werden. Der 1. Aufseher hatte die Strafbefugnis des Kompagniekommandanten, die anderen die des Lieutenants, der Gen.-Qm. die des Generals.

Den getroffenen Anordnungen werden in den Berichten mancherlei gute Wirknngen nachgerühmt. Das Offenhalten der Patentverleihnng an die Unterlieutenants der 1. Klasse his zu ihrem Anstritte, welche zugleich gestattete, den Regimentszöglingen gegenüber ausgleichende Billigkeit walten zu lassen, sowie die Aussicht ohne Patent ausscheiden zu müssen, hielten das Strehen wach; in den Bestimmungen über die Verwendung der nach reichlicher Tagesarbeit auf die Abendstunden beschränkten dienstfreien Zeit ward eine verständige Freiheit gewährt, deren die Zöglinge sich würdig erwiesen und die sie allmählich an ihre demnächstige Selbständigkeit gewöhnt hätte. Als schädlich wird das Vorhandensein der Vorbereitungsklassen bezeichnet, deren Aufgabe eine jede andere Schule übernehmen könnte, auch die Dauer der Arbeitsstnnden sei übertrieben lang, die der Ferien dagegen im Vergleiche zu anderen Schulen zu kurz. Die Seele der Anstalt war Varnhüler. Als sein besonderes Verdienst galt, dafs er eine Beeidigung der Zöglinge hintertrieb, welche nach Vorschrift der 1823 erlassenen Kriegsdienstordnung eigentlich hätte vorgenommen werden müssen. Zur Kenn-

zeichnung seiner Anschauungen wird berichtet, dafs er Trunkenheit das erstemal mit Degradation auf ein Jahr, das zweitemal mit Ausstofsung aus der Anstalt, Schuldenmachen im 1. Falle mit vier Wochen strengen Arrest, im 2. mit halb-, im 3. mit einjähriger Degradation geahndet haben wollte.

Die oberste Leitung des Unterrichtes besorgte ein aus dem Gen.-Qm., dem Gen.-Qm.-Lt. und den Offizieren und Lehrern der Anstalt bestehender Studienrat, dessen Mitglieder den Jahresprüfungen beiwohnen und zur Feststellung der Zeiteinteilung mitwirken, Lehrer und Schüler überwachen, die Leistungen und die Versetzungsfähigkeit der letzteren heurteilen sollten. Er hatte aber nur eine beratende Stimme, der Gen.-Qm. war an seine Entscheidungen nicht gebunden; dieser war Selbstherrscher. Nachstehend teilen wir auf Grund des Lehrplanes[1] vom Jahre 1823 die damals geltenden Bestimmungen mit. Der erste Lehrplan ist nicht erhalten, sondern nur die Abweichung von jenem, darin bestehend, dafs damals nichtmilitärischer Unterricht in allen Klassen erteilt worden und dafs ihm eine gröfsere Stundenzahl gewidmet gewesen ist als später der Fall war. Der Lehrplan schrieb vor:

1. Philosophische Wissenschaften: Anthropologie im 1., Logik im 2., Naturrecht im 3., Moral im 4. Semester, je 2 Stunden wöchentlich.

2. Mathematische Wissenschaften: Elementar-Geometrie im 1. und 2. je 6, Linear-Trigonometrie 3, und allgemeine Arithmetik im 3. und und 4. je 6, angewandte Mathematik und mathematische Geographie im 5. und 6. je 6 Stunden wöchentlich.

3. Geographische Wissenschaften: Neuere politische Geographie im 1., 2., 3. und 4. je 3 Stunden wöchentlich.

4. Historische Wissenschaften: Neuere Geschichte im 1., 2., 3. je 3, vaterländische im 4. 3 Stunden wöchentlich.

5. Sprachen: Deutsch in Verbindung mit Lateinisch im 1. bis 4. je 3, Französisch im 1. bis 4. je 5, im 5. bis 8. je 3 Stunden wöchentlich.

6. Militärische Wissenschaften:

a) Artillerie (soweit solche für Linienoffiziere nötig): Theorie im 6. Semester 2, praktischer Artilleriedienst im 5. 4 Stunden wöchentlich.

[1] Der nämliche Lehrplan ist in No. 14 der Darmstädter Allgemeinen Militär-Zeitung vom Jahre 1826 als zur Zeit geltend in Tabellenform abgedruckt.

b) Feldbefestigung: Praktischer Schauzenbau im 5. 2, Tracé und Relief im 6. 3 Stunden; praktischer Unterricht in der Befestigung im 7. ein halber Tag, Anwendung und Angriff im 8. 3 Stunden wöcheutlich.

c) Elementar-Taktik: Soldaten-Schule im 5. ein halber Tag; Waffenlehre und Elementar-Taktik im 6. 4 Stunden; Elementar-Taktik im 7. ein halber Tag; Dienstlehre im 8. 4 Stunden wöchentlich.

d) Angewandte Taktik: Terrainlehre und Vorpostendienst im 5. ein halber Tag, im 6. 3 Stunden; angewandte Taktik im 7. 3 und je ein halber Tag, im 8. 3 Stunden wöchentlich.

e) Topographie: Topographisches Zeichnen im 1., 2., 4. je 4, im 6., 8. je 2 Stunden; Aufnehmen im 3. zwei, im 5. und 7. je ein halber Tag; Schönschreiben im 1. und 2. je 2, im 3. und 4. je 1 Stunde wöchentlich.

7. Militärische Gymnastik: Exerzieren und Scheibenschiefsen im 1. 4, im 3. 2, Reiten im 3. bis 8. jo 2, Fechten und Voltigieren im Sommer je 3, im Winter je 2 (4. Semester 4) Stunden wöchentlich.

Tanzen im Winter je 2 Stunden, Schwimmen im Sommer dreimal wöchentlich.

Zu diesen Vortragsgegenständen traten alsbald noch Physik und Chemie. Ihre Aufnahme in den Lehrplan ging aus Varnbülers schon oben gekennzeichneter Vorliebe für Mathematik und Naturwissenschaften hervor. Sie hatte ihn nicht lange nach Eröffnung der Anstalt veranlafst, eine Erweiterung derselben durch Aufnahme des physikalischen und des chemischen Lehrgebietes und damit eine Ausdehnung auf nichtmilitärische Berufskreise zu beantragen; als dies vom Ministerium abgelehnt war, schlug er vor in den Stundenplan der Anstalt, wie sie war, wenigstens den Vortrag jener Wissenschaften einzufügen und für diesen Zweck Lehrmittel zu beschaffen, wobei er darauf hinwies, dafs deren Vorhandensein auch für die Artillerie Wert habe. Das Ministerium gestattete Anschaffungen im Werte von 1232 Gulden 6 Kreuzern zu machen und steuerte dazu 272 Gulden bei, die Artillerie lehnte eine Beteiligung ab, Varnbüler machte am 1. März 1825 bei Bohnenberger in Tübingen seine Bestellungen, der Unterricht begann alsbald. Nicht lange nachher wurden noch eine Elektrisiermaschine, ein Platinatiegel pp. bestellt, auch eine Mineraliensammlung angelegt. — Im Jahre 1826 ward das Singen in den Lehrplan aufgenommen. Varnbüler hatte schon vorher gestattet, dafs die Zöglinge zu diesem Zwecke zusammentraten. Ihre Übungen leitete ein Provisor Seitz, den sie dafür bezahlten.

Dieser erbat und erhielt jetzt ein Anstellungsdekret als Lehrer ohne Gehalt. — Im Jahre 1827 ward dem Schulamtskandidaten Wetzel gestattet, zu seiner eigenen Übung unentgeltlich in Schönschreiben und in der Vokalmusik zu unterrichten. — 1828 kam das Englische hinzu. Es geschah, als ein Lehrer Baur nach Ludwigsburg kam, welcher ebenfalls Wert darauf legte sich Lehrer an der Bildungsanstalt nennen zu dürfen, und nach Erteilung dieser Befugnis mit königlicher Genehmigung Freiwilligen, welche dafür selbst bezahlten, Unterricht gab. — Die Aufnahme der Kriegsgeschichte in den Lehrplan, welche zweimal angeregt wurde, unterblieb dagegen. Schon im Jahre 1820 hatte der Geschichtslehrer, Prof. Speidel, den Vorschlag gemacht, solchen Unterricht einem Offizier zu übertragen, und 1826 wurde Ob.-Lt. v. Miller[1] angewiesen, mit Speidel und mit den Hauptleuten v. Kausler und v. Martens darüber zu beraten, beidemale aber fanden die Anträge keine Beachtung.

Der Unterricht in der Vorschule erstreckte sich auf Deutsch, Lateinisch, Französisch, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Topographie, Schönschreiben, Exerzieren, Fechten, Voltigieren. In den fünf letztgenannten Fächern und im Französischen wurden die Schüler gemeinsam mit denen der 4. Klasse unterwiesen.

Über die Art der Erteilung des Unterrichtes, welcher nicht in der Form von Kathedervorträgen stattfand, sondern so, dafs der Lehrer stets imstande war zu erkennen, ob die Schüler ihm gefolgt waren und ob sie ihn verstanden hatten, liegt ein Bericht Varnhülers vom 10. Januar 1823 vor. Derselbe äufsert sich dahin, dafs die philosophischen Wissenschaften zu abstrakt vorgetragen würden, dafs der Geographielehrer die Schüler durch das Abschreiben ungleichförmig bearbeiteter Diktate unnütz plage und aufhalte, dafs es besser sein würde, ein Lehrbuch einzuführen und dafs die Einteilung des Vortrages in alte, mittlere und neue Geographie diesen zu sehr ausdehne; dafs der Geschichtsunterricht zweckmäfsig erteilt werde; dafs Deutsch und Lateinisch zu abstrakt, in Gestalt einer allgemeinen philosophischen Abhandlung über Sprachlehre, und für die in der Regellehre noch nicht festen Zöglinge unverständlich vorgetragen würde und dafs sich mehr empfehle, in der

[1] Moritz v. Miller, geb. 10. März 1792 zu Stuttgart, 1838 bis 1847 Gen.-Qm., befehligte 1848 und 1849 die Württemberger in Baden, war 1850 bis 1865 Kr.-M., gest. 5. Oktober 1866 (B. Poten, Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften, 7. Band, Bielefeld und Leipzig 1879).

1. (untersten) und 2. Klasse Regellehre, in der 3. allgemeine, reine nnd angewandte Sprachlehre, in der 4. Rhetorik, mit Aufsätzen und Vorträgen verhnnden, vorzntragen; dafs für das Französische drei Klassen gebildet seien nnd im 1. Jahre die Grammatik von Mozin als Lehrhnch diene, ans Charles XII., Florians Fabeln pp. übersetzt nnd auswendig gelernt werde, im 2. und 3. in das Französische übertragen und Gespräche gelernt, im 4. aufserdem Sprechen nnd Vorlesen geübt und dafs hei gutem Wetter während der Schulzeit Spaziergänge gemacht würden, bei denen französisch gesprochen werde; dafs die ehene Geometrie nach den ersten sechs Büchern von Euklides' Elementen und den Supplementen dazn von Pfleiderer nnd Bohnenberger (Theorie der Verhältnisse), die körperliche Geometrie nach dem 11. nnd 12. Buche jenes Werkes und Pfleiderers Ahhandlung, die ehene Trigonometrie nach Pfleiderer gelehrt würden nnd dafs besonders die Berechnnng geradliniger Dreiecke sowie die Anwendung auf znsammengesetzte Aufgahen Beachtnng fänden; dafs aus der Arithmetik die Buchstabenrechnnng im allgemeinen, Potenzen, Wnrzeln, imaginäre Gröfsen, Proportionen, Progressionen (Kugelhaufen), Permutationen, Komhinationen, Variationen, der binomische und polynomische Lehrsatz, geometrische Progressionen, Logarithmen, die Einleitnng in die Methode der unhestimmten Koeffizienten und Anwendung auf einige Funktionen vorgetragen würden; dafs aus der Algebra die Gleichnngen einschl. der biquadratischen, aus der angewandten Mathematik die Bewegung nnd das Stehen fester, Schwere, Gleichgewicht und Bewegung schwerer fester, Gleichgewicht und Bewegung schwerer flüssiger und elastisch flüssiger Körper, aus der mathematischen Geographie die Kugelgestalt der Erde, die Bewegung der letzteren nm die Sonne, die Gröfse der Erde, Strahlenbrechung und Dämmerung Gegenstände des Unterrichtes seien; dafs dem Vortrage des Hptm. v. Kansler über Artillerie ein mit Benutzung von Deckers Artillerie für alle Waffen und Plümickes Handbnch für die Artillerie hergestelltes Manuskript zn Grunde liege, welches enthalten hahe im 1. Teile das Materielle (Pnlver und sonstige Materialien, Konstruktion, Anfertigung und Untersnchnng der Geschützrohre, Einrichtnng der Lafetten und Fahrzenge, das kleine Gewehr, Ernstfeuer, Laborieren, Gerät, Aufbewahrung der Bedürfnisse), im 2. die Anwendnng des Materiellen (Bediennng nnd Handhabnng der Geschütze, deren absichtliches Verderben, Schiefsen und Werfen mit besonderer Rücksicht auf das Kleingewehr, Wirknng der Geschütze und Geschosse, Gehrauch der

Waffe im freien Felde, Felddienst, Verhalten in besonderen Fällen) und dafs mit dem Vortrage praktische Anwendung und Handhabung, Anschauung, Besuch von Werkstätten, Beiwohnen von Übungen pp. verbunden werden, sowie dafs alljährlich ein zuerst zwei Besichtigungstage umfassender, später weiter ausgedehnter und zuletzt zu einer kleinen Vergnügungsreise gestalteter Ausflug nach dem Schiefsplatze bei Gmünd gemacht worden sei; dafs Ob.-Lt. v. Miller seinem Unterrichte in der Befestigungskunst ein nach Noizet St. Paul bearbeitetes Manuskript zu Grunde gelegt, dafs er im 1. Halbjahre den Schülern nur die Übungen der Sappeurs gezeigt und sie an diesen habe teilnehmen lassen, sie im 2. das Tracé der Feldwerke, deren Ausdehnung und Einrichtung sowie die Mittel zur Vermehrung ihrer Haltbarkeit sehen gelassen, im 3. Übungen im Tracieren und Profilieren mit ihnen angestellt, im 4. einen Vortrag über das Relief (Defilement) und die Anwendung der Erdbefestigung gehalten und diesen im 5. in der Praxis wiederholt, im 6. Aufgaben über das Gesamtgebiet der vorkommenden Arbeiten gestellt und dafs seit 1827 Hptm. v. Berger die Unterweisung über Pontonierwesen übernommen habe; dafs der vom Hptm. v. Baldinger geleitete Unterricht in der Elementartaktik mit dem Exerzieren der Neueintretenden unter einem Obermanne der Sappeure begonnen habe und dieses dann entweder in Gemeinschaft mit den Sappeurs, wobei die Zöglinge als Chargen eingetreten, oder mit letzteren allein in Skelett fortgesetzt sei und dafs aufserdem die Angehörigen einer jeden Truppengattung durch Unteroffiziere derselben unterwiesen seien, dafs nach der Scheibe geschossen werde, sowie dafs mit dem praktischen Unterrichte ein theoretischer Hand in Hand ging; dafs für den Vortrag der angewandten Taktik der Lehrer Hptm. v. Rüpplin nach Valentini, Rühle v. Lilienstern, Schels, Decker, Bismarck, Rogniat, Gassendi ein Manuskript bearbeitet und an der Hand desselben sowie auf Grund der Kenntnisse der Zöglinge im Exerzieren und in der Artillerie, nachdem er eine Einleitung zum Verständnisse der Eigentümlichkeiten der einzelnen Waffengattungen vorangestellt hatte, die Lehre von den Stellungen, den Bewegungen und dem Gefechte bis höchstens zur Brigade, möglichst unter Bezugnahme auf das Terrain, vorgetragen habe; dazu seien im Sommer Felddienstübungen der 4. Klasse und Lösung von Aufgaben durch die dazu beritten gemachten Schüler sowie während der Herbstmanöver deren Überweisung an die Truppenteile der Ludwigsburger Garnison gekommen; dafs der Unterricht in der Topographie das Planzeichnen und das Aufnehmen umfasse, dafs ersteres nach Lehmann

gelehrt werde, letzteres sich für die 2. Klasse auf das Bekanntmachen mit den Instrumenten, für die 3. auf das Aufnehmen mit dem Mefstische und nach dem Augenmafse, für die 4. auf das Aufnehmen à la vue mit gegebenen Punkten erstrecke. — Der Unterricht in Chemie, von Prof. Heim der 4. Klasse in drei Wochenstunden erteilt, scheint umfafst zu haben: Aus der allgemeinen Chemie Kohäsion, Affinität, Solution, Präzipitation, Sublimation, Krystallisation pp., ferner als Nachtrag und Ergänzung des Vortrages der Physik und aus der speziellen Chemie die anorganische unter hauptsächlicher Berücksichtigung der militärisch wichtigeren Materien (Metalle, Pulver und sonstige Sprengstoffe, Legierungen); es seien Imponderabilien (Licht, Wärme, Elektrizität, Magnetismus) und Ponderabilien (die 56 einfachen Stoffe) in Betracht gekommen.

Es verdient hier angeführt zu werden, dafs, was auch Varnbülers Bericht erwähnt, zu den im September stattfindenden gröfseren Truppenübungen die Zöglinge Regimentern zugeteilt wurden, bei denen sie schon vierzehn Tage vor Beginn der Übungen den Dienst ihrer Charge thaten (Allgemeine Militär-Zeitung, Darmstadt 1826, Seite 112).

Als Lehrer für die philosophischen, historischen und geographischen Fächer wurde 1820 der schon genannte Speidel, bisher Repetent am Seminar Maulbronn, als Professor mit einem Gehalte von 1000 Gulden angestellt, welches im folgenden Jahre auf 1400 erhöht ward; diese 400 Gulden wurden dadurch aufgebracht, dafs ein jeder der zwanzig etatsmäfsigen Zöglinge ein Klassengeld von 20 Gulden bezahlen mufste. Dafür übernahm Speidel auch den lateinischen und den geschichtlichen Unterricht der Vorschule. Es war dies jedoch eine zu grofse Arbeitsleistung, weshalb jene lateinischen Stunden einem Ludwigsburger Lehrer gegen eine Entschädigung von 120 Gulden jährlich übertragen wurden. Als letzterer sich indefs als ungeeignet erwies, übernahm Speidel eine noch grössere Aufgabe als zu Anfang, nämlich, ausser den obengenannten Stunden der Vorschule, auch noch den deutschen und geographischen Unterricht, wofür er jährlich 180 Gulden erhielt. Vorher hatte letzteren Ober-Lt. Pfau vom 6. Infanterie-Regimente erteilt, welcher dafür eine Zulage von 96 Gulden bezog; der Vorgänger desselben, ein Lehrer der niederen Stadtschule, hatte nicht die nötige Autorität besessen und war deshalb abgegangen.

Der Unterricht in Mathematik war zuerst dem Lt. Knoll vom Gen.-Qm.-St. als Nebenamt übertragen gewesen. Da sich aber bald zeigte, dafs diese Aufgabe die Thätigkeit des Inhabers der Stelle voll

und ganz beanspruchte, schied Knoll aus dem aktiven Dienste und ward als Professor mit einem Gehalte von 1200 Gulden angestellt. Er wurde jedoch schon 1824 geisteskrank und zunächst durch Hptm. v. Kansler vertreten, dem zwei Lieutenants vom Gen.-Qm.-St. als Repetenten beigegeben wurden; ersterer erhielt dafür 120, letztere je 90 Gulden. Im Jahre 1826 wurde die Stelle probeweise, 1827 endgiltig durch einen zum Professor ernannten Dr. Müller besetzt, welcher in dieser Verwendung 600, in jener 1000 Gulden bezog.

Das Französische lehrte zuerst der Sprachmeister Brüderlein, dessen Jahresgehalt 700 Gulden betrug und bei Errichtung der Vorschule dadurch vermehrt wurde, daſs ein jeder Pensionär ihm dazu 9 Gulden 36 Kreuzer zahlte. Seine Arbeitslast war aber zu gross, auſserdem war seine Persönlichkeit wenig geeignet, befriedigende Lehrerfolge zu erzielen. Varnbüler beantragte daher schon 1825 die Berufung eines zweiten Lehrers, drang damit jedoch erst 1826 durch, indem ein solcher, den er in Straſsburg hatte suchen lassen, in der Person eines Franzosen Gérard, zunächst auf Probe, im folgenden Jahre endgiltig, mit 600 Gulden Gehalt, freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung angestellt wurde; dieser sollte täglich 4 bis 5 Stunden für sich haben, die übrige Zeit ganz den Zöglingen widmen und sich mit ihnen auch auſserhalb des Unterrichtes beschäftigen.

Die Lehrer der militärischen Wissenschaften, welche schon genannt sind, erteilten den Unterricht als Nebenbeschäftigung. Die Vorträge über Artillerie, Feldbefestigung, angewandte Taktik und Topographie wurden mit je 180 Gulden jährlich honoriert. Der sonstige Unterricht ward von ihnen unentgeltlich erteilt. Der oben erwähnte Obermann vom Sappeurkorps war lediglich für den Dienst der Anstalt bestimmt, er bezog eine Zulage von 108 Gulden, 1826 trat an seine Stelle ein Unteroffizier der Infanterie; ein anderer Unteroffizier erhielt als Fechtmeister 150 Gulden. Die Sonderausbildung der einzelnen Waffen ward mit 2 bis 3 Kronthalern für das Halbjahr bezahlt.

Die Erteilung von Reitunterricht machte viele Schwierigkeiten. Zuerst sollten die Reiterregimenter die nötigen Pferde pp. stellen. Als diese Ausflüchte machten, wurde die Verpflichtung dem Landgestüte auferlegt, welches acht Hengste hergab, auf denen ein Tierarzt der Garnison reiten lieſs. Aber das Verhältnis gab zu Streitigkeiten Anlaſs und schon im Jahre 1822 wurde befohlen, dass die Reiterregimenter die Pferde, anfänglich 6, seit 1825 8, liefern und daſs ein Reiteroffizier den Unterricht übernehmen solle.

Der Tanzlehrer erhielt halbjährlich 80, seit 1827 100 Gulden, für den Vortrag der Chemie empfing Prof. Heim zuerst 125, bald nachher 150 und seit 1828 180 Gulden jährlich.

Allmonatlich stellten die Lehrer Zeugnisse über Fleifs und Fortschritte aus, welche von Äufserungen des Aufsehers begleitet an den Generalquartiermeister gingen; halbjährlich fanden vor dem Studienrate schriftliche und mündliche Prüfungen durch die Lehrer statt, auf Grund deren in einem jeden Fache der Klassenrang bestimmt wurde. Dabei wurden die Leistungen mit gut, mittelmäfsig oder schlecht bezeichnet und durch entsprechende Zahlen ausgedrückt, deren Durchschnitt das Gesamturteil über die wissenschaftlichen Leistungen bildete; wenn zwei Schüler das nämliche Zeugnis erhielten, so bestimmte der Lehrer ihre Plätze; der Ziffer, in welcher das Gesamturteil zusammengefafst war, wurde eine andere Zahl zugezählt, welche für die sittliche Aufführung erteilt war; die Endsumme entschied über die „Lokation“, d. h. über den Platz in der Rangordnung, auf welchen mithin die Erfolge des Unterrichtes und das Ergebnis der Erziehung einen gleichbedeutenden Einflufs äufserten.

Für die Aufwartung war zuerst ein Bedienter angestellt, daneben besorgte die Magd des Polizeiaufsehers das Reinigen der Zimmer und das Bettenmachen. Später wurde für letztere Zwecke, nachdem Varnbüler in einem Streite über das Verwenden weiblicher Dienstboten in der Anstalt gesiegt hatte, eine eigene Magd und 1825 ein zweiter, 1828 ein dritter Bedienter angestellt.

Die etatsmäfsigen Zöglinge erhielten freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht (abgesehen von den Klassengeldern, S. 331) und in der 1. Klasse 150, in der 2. 200, in der 3. 250, in der 4. 300 Gulden jährlich, wovon sie einen kleinen Abzug für Bedienung, Bürsten pp. erlitten, für Kost und Kleidung sorgten sie selbst. Zum Zwecke demnächstiger Beschaffung der Offiziersuniform wurden in der 1. und 2. Klasse jedem Zöglinge 3, in der 3. und 4. 4 Gulden monatlich abgezogen. Die etatsmäfsigen Lehrgenossen zahlten für dasjenige, was die Zöglinge unentgeltlich erhielten, zuerst 300, seit 1822 200 oder, wenn sie nicht in der Anstalt wohnten, 200 bezw. 143 Gulden; Varnbüler hatte diese Herabsetzung beantragt, weil er den Zudrang zu mehren wünschte, der einerseits durch das Universitätsstudium, andererseits durch die Möglichkeit litt, als Regimentszögling einzutreten und so Offizier zu werden. Die aggregierten Lehrgenossen hatten für den Unterricht nur die auf S. 332 erwähnte Abgabe, für Wohnung pp.,

wenn sie diese erhielten, den Satz der etatsmäfsigen zu entrichten. Übrigens wurden die den Lehrgenossen obliegenden Zahlungen ihnen in so vielen Fällen erlassen, dafs eigentlich nur Reiche und Ausländer solche leisteten. Bewaffnung und Ausrüstung lieferte allen Zöglingen der Staat.

Wohnung und Unterrichtsräume befanden sich zuerst in verschiedenen Räumen, jene im Sponeck'schen Hause, diese im Gebäude des Gen.-Qm.-St.; Unzuträglichkeiten aber, welche aus der Trennung erwuchsen, bewirkten schon 1821 die Vereinigung in letzterem Gebäude. Es gab hier Lehr- und Schlafsäle, jene mit Tischen, Pulten, Stühlen, diese mit Bettstellen, Strohsäcken, Matratzen, Kopfpolstern und je zwei Teppichen ausgestattet, für Überzüge pp. sorgten die Benutzer. Im Garten hatte Varnbüler eine Kegelbahn und ein Erdbillard herstellen lassen. Als es an Raum fehlte, wurden 1826 einige Zimmer des Residenzschlosses eingeräumt. Das Mittagessen wurde gemeinsam in einem Wirtshause genommen, für die übrigen Mahlzeiten sorgte jeder selbst, es war dazu eine Marketenderin im Hause, doch war verboten, zum Frühstück Kaffee und andere starke Getränke zu nehmen. Über Einnahme und Ausgabe hatte ein Jeder Rechnung zu führen, welche durch die Vorgesetzten überwacht wurde.

Die Offiziere trugen die Uniform ihres Truppenteiles, für die Professoren ward 1829 eine Dienstkleidung vorgeschrieben, die Zöglinge hatten zuerst sämtlich die Uniform der Sappeure, im Jahre 1821 wurde den für die Reiterei Bestimmten erlaubt die der letzteren (4. Klasse die der Lieutenants des 1. Regiments) anzulegen, 1829 ward diese Erlaubnis den drei unteren Klassen wieder entzogen, weil sie Anlass zu Eifersucht und Reibereien gab; an der Sappeursuniform waren 1821 einige Änderungen vorgenommen, 1827 trat an ihre Stelle die der Infanterie, weil diese nach dem Austritte weiter benutzt werden konnte.

Den Gesundheitsdienst besorgte ein Arzt der Garnison, die Behandlung der Kranken erfolgte in besonderen Zimmern der Anstalt oder des Garnisonspitals.

Der Etat von 1820/23 warf für die Anstalt 10000 Gulden aus, wovon 3960 durch Beurlaubungen von Unteroffizieren der Reiterei und der Infanterie verfügbar gemacht wurden, 1821/23 kamen 225 Gulden für den Unterhalt eines jeden der Marstallshengste hinzu, 1826/29 ist der Etat mit je 11926 Gulden beziffert, wovon je 3824 durch Zahlungen der Pensionäre gedeckt wurden.

1829—1834

Was Varnbüler geschaffen hatte, war eigentlich nicht das, was er beabsichtigte. Sein Streben ging, wie wir bereits gesehen haben, darauf hinaus eine Anstalt nach dem Vorbilde der Polytechnischen Schule von Paris zu erhalten, in welcher nicht allein der Offiziersnachwuchs für sämtliche Waffen, sondern auch der Ersatz an technischen Beamten aller Art für den Staatsdienst herangebildet werden sollte. Dreimal im Verlaufe einiger Jahre, 1822, 1823 und 1827, hatte er Entwürfe für die Verwirklichung seiner Wünsche an mafsgehender Stelle vorgelegt, ohne das Ziel zu erreichen. Er verzichtete jetzt freilich nicht vollständig auf dasselbe, liess es aber in den Hintergrund treten. Zunächst suchte er die Anstalt durch Änderung ihrer Einrichtungen auf Grund der gemachten Erfahrungen zweckmäfsiger zu gestalten und sie namentlich auch dadurch zu erweitern, dafs er die immer noch als vorläufig bestehende Vorschule fest und dauernd in den Rahmen fügte. Um neben den eigenen Beobachtungen weitere Unterlagen für seine Vorschläge zu erhalten, forderte er ein Gutachten der Offiziere und Lehrer der Anstalt. Da es wertvolle, in den Akten anderswo nicht zum Ausdrucke gebrachte Beiträge zur Kenntnis des wahren Wesens der letzteren enthält, so lassen wir den wesentlichen Inhalt jenes am 7. März 1828 erstatteten Gutachtens hier folgen. Dasselbe ist in sieben Punkten zusammengefafst:

1. Die Rangverschiedenheit unter den Zöglingen, besonders das Vorhandensein einer Offiziersklasse, wirken schädlich. Jene führt zu einer unnatürlichen Absonderung und stört das gedeihliche Zusammenwirken; diese schafft eine Gattung von Offizieren, die von den übrigen und von der Gesellschaft nicht für voll angesehen werden und die selbst eine Meinung von ihrer Stellung haben, welche ihren Lerneifer schwächt und einer richtigen Auffassung ihrer dienstlichen Verhältnisse entgegenwirkt. Es möchten daher die Zöglinge unter Wahrung der ihnen gegenwärtig eingeräumten Ansprüche auf Patentierung erst bei ihrem Austritte zu Offizieren befördert werden. Zur Aufmunterung möge man am Jahresschlusse Lob und Tadel verkünden, Belohnungen austeilen und den Eltern Kenntnis von den Zeugnissen geben.

2. Um mehr Gleichheit unter den Zöglingen zuwege zu bringen, wird vorgeschlagen, die dem Einzelnen bisher in verschiedenen Beträgen gezahlte Gage von insgesammt 900 Gulden in vier Jahren auf diese Jahre gleichmäfsig zu verteilen, also sie alljährlich mit 225 Gulden zu zahlen, und daneben

3. von den Angehörigen ein Taschengeld von 150 Gulden, nicht mehr und nicht weniger, zu verlangen. Damit und mit dem

4. beantragten Wohnen sämtlicher Schüler im Anstaltsgebäude würden auch das Halten von eigenen Bedienten, Pferden, Hunden und die durch den Mangel an Aufsicht erleichterten mannigfachen Ausschreitungen fortfallen. Um letztere noch sicherer zu hintertreiben, möchte angeordnet werden, dafs

5. ein jeder Zögling um 9 Uhr abends zu Hause sein müsse.

6. Der Zwang französischer Unterhaltung sei, wenigstens für die beiden unteren Klassen, aufzuheben, weil die Zöglinge eine solche meist nicht führen könnten und die Kontrole allzu schwierig sei.

7. Die Vorschule möge eingehen, weil sie die Aufgaben der Anstalt zu sehr erweitere und die Schüler das dort Gelehrte mit minderen Kosten für den Staat und ohne Vermehrung derselben für ihre Eltern ebenso gut anderweit erlernen könnten.

Während alle übrigen Befragten sich zu den in diesen sieben Punkten zusammengefassten Ansichten bekannten, äufserte Prof. Speidel andere. Sie standen mit Varnbülers eigenen mehr und in so hohem Grade im Einklange, dafs dieser sie seinem an das Kriegsministerium erstatteten Berichte fast wörtlich zu Grunde legte. Der letztere folgt dem nachstehenden Gedankengange:

Der Grund für die ungenügende Vorbildung der meisten Bewerber um die Aufnahme liegt in den Mängeln der öffentlichen Schulen. Daher mufs man diese verbessern oder bei der Offiziers-Bildungs-Anstalt eine Einrichtung treffen, welche jenen Bewerbern den Erwerb der erforderlichen Kenntnis ohne den Besuch der genannten Schulen ermöglicht. Ersteres ist schwierig und der Erfolg unsicher, daher ist das letztere vorzuziehen; es gestattet den Unterricht schon früh mit Rücksicht auf die Bestimmung einzurichten, verursacht den Eltern weniger Kosten, giebt dem Staate begründetere Hoffnung, geeignete Offiziere zu erhalten, und verhindert den Eintritt solcher jungen Leute in die Kriegsschule, deren ultima spes die militärische Laufbahn bildet.

Varnbüler schlug daher vor sechs Klassen herzustellen, in den vier niederen allgemeinwissenschaftlichen Unterricht, aber mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Beruf, in den beiden oberen lediglich militärischen erteilen zu lassen, in die letztgenannten Klassen jedoch nur diejenigen Zöglinge zu versetzen, welche zu besonderen Erwartungen berechtigten, die übrigen dagegen, soweit sie versprächen brauchbare Frontoffiziere zu werden, als Regimentsoffiziere der Linie zu überweisen.

Auf seinen Lieblingsgedanken, ein Polytechnikum zu schaffen, verzichtete er wiederum nicht ganz, sondern schlug vor, den Lehrplan so einzurichten, dafs auch Anwärter für den technischen Civildienst herangebildet werden könnten[1]. Die Kosten der 1828 in Frage stehenden Umgestaltung veranschlagte er nicht höher als sie bisher gewesen waren. Ersparnisse wollte er namentlich an den Präbenden der Zöglinge machen, die Höhe dieser Beträge sollte nach dem Vermögen, nicht nach der Lokation, bemessen werden. Ein Grundübel, an welchem die Beschaffung des Offiziersersatzes krankte, die Möglichkeit, leicht und mühelos die Epauletten zu erhalten, indem man als Regimentszögling eintrat, ward hierbei von keiner Seite angegriffen, obgleich es auf die Erfolge der Anstalt um so schädlicher wirkte, als diese ihre Prüfungsanforderungen besonders deshalb herabstimmte, weil sie fürchtete, dafs die Nichtbestandenen jenen Weg einschlagen würden.

Der Kriegsrat begutachtete den Entwurf nur vom wirtschaftlichen Standpunkte aus und hatte wenig einzuwenden, Gen. v. Hügel aber, welcher als Präsident des Kr.-M. an der Spitze der Militär-Ökonomie stand, gab daneben ein gegen die Willkür in der Zuwendung der Präbenden und die Erweiterung der Anstalt gerichtetes Gutachten ab. Hügels Vorgesetzter, der Kr.-M. Graf Franquemont, stimmte bei, und ein königliches Dekret vom 2. Januar 1829 traf nachstehende Anordnungen:

Der vierjährige Kursus wird beibehalten; Gelegenheit zu besserer Vorbereitung auf den Eintritt wird durch versuchsweise Errichtung einer 8. Klasse der (bürgerlichen) Realschule geboten, die Vorschule geht ein; die Aufnahmebestimmungen werden streng befolgt; die Präbende beträgt für alle etatsmäfsigen Zöglinge 150 Gulden (zuerst auf die im Jahre 1830 Aufgenommenen angewandt, 1833 durchgeführt); die Zahl derselben beträgt wie bisher in jeder Klasse fünf, die der Lehrgenossen wird auf drei herabgesetzt; Wohnen aufserhalb der Anstalt ist nur gestattet, wenn es bei Eltern oder nahen Verwandten geschehen kann;

[1] Es mag hier beiläufig bemerkt werden, dafs Varnbüler, obgleich er auch jetzt seinen Zweck verfehlte, auf das endliche Erreichen nicht verzichtete. Schon im Jahre 1830 trat er von neuem mit einem denselben verfolgenden Umgestaltungsplane hervor. Diesesmal wies ihn das Kr.-M., ohne die Sache an den König zu bringen, durch ein Schreiben vom 22. Juni mit dem Bemerken zurück, dafs man hoffe, der Gen.-Qm. werde sich endlich der immerwährenden für die Anstalt so nachteiligen Reorganisationsvorschläge enthalten. Bald darauf machte sein Tod der Sache ein Ende.

die Ernennung zu Offizieren erfolgt erst beim Austritte, es werden alsdann die Lehrgenossen ebenso behandelt wie die übrigen Zöglinge; Ausländer werden nur aufgenommen, wenn es ohne Beeinträchtigung der Landeskinder geschehen kann und ohne Anspruch auf Anstellung; die Pensionsbeträge bleiben ungeändert, alle sonstigen Zahlungen der Schüler hören auf (letzteres geschah bis auf den Beitrag zur Extrakasse, welcher damals 36 Kreuzer monatlich betrug und 1835 auf 48 Kreuzer erhöht wurde); vor dem Austritte überzeugt sich der Kriegsminister persönlich von der Würdigkeit der dazu in Aussicht Genommenen und sieht dabei besonders auf Conduite und Disziplin; an Stelle der Strafversetzung in die Regimenter tritt Entlassung; Ersparnisse werden auf Verbesserung des Unterrichtes verwendet, der Rest wird der Kriegskasse zugestellt.

Des Königs Befehl bedingte mancherlei grundsätzliche Änderungen, welche in der nächsten Zeit, sobald sich die Gelegenheit bot, zur Ausführung gelangten. In Gestalt einer Dienstvorschrift sind sie nicht veröffentlicht. Wir wenden uns zuerst zu den Neuerungen auf erzieherischem und militärischem Gebiete und stellen zu besserem Verständnisse eine Anordnung rein äufserlicher Art voran, nämlich eine geänderte Bezeichnung der Klassen, von denen fortan die oberste die 1., die unterste die 4. hiefs. Die wesentlichen unter den sonstigen Änderungen waren nachstehende:

In Gemäfsheit eines königlichen Dekrets vom 22. März 1830 geschah die Zuteilung zu einer bestimmten Waffe nicht mehr in der Anstalt, sondern erst beim Austritte.

Die Wahl der Waffe war, wenn nicht dienstliche Rücksichten entgegenstanden, dem Einzelnen überlassen. Die für den Generalstab in Aussicht Genommenen wurden ebenfalls einer bestimmten Waffe überwiesen, erlernten aber in den nächsten drei Jahren den Dienst der Infanterie, der Kavallerie und der Artillerie, wurden alsdann zum Generalstabe kommandiert, erhielten in diesem Verhältnisse Staatsunterstützungen, um Reisen machen und um Hochschulen besuchen zu können und kamen demnächst, wenn sie sich bewährten, in den Generalstab, anderen Falles kehrten sie in ihre Waffe zurück.

In der Leitung der Anstalt traten einige Änderungen ein. Als nächster Vorgesetzter der jetzt Inspektionsoffiziere genannten Aufseher erscheint der Stabsoffizier, welcher an der Spitze der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St. stand; eine Verordnung vom Jahre 1829 über die Strafbefugnisse legte ihm die eines Bataillonskommandanten bei,

die Lieutenants — zeitweise, weil es an Generalstabsoffizieren fehlte, der Infanterie entnommen — hatten solche überhaupt nicht mehr. Die Sorge für die Erziehung ging zu grofsem Teile auf Unteroffiziere über, welche als „Unteraufseher“ angestellt wurden. Es war zuerst einer, welcher seit 1828 verwendet wurde; im nächsten Jahre ging, um einen zweiten anstellen zu können, die Stelle des Polizeiaufsehers ein. Sie hatten den Rang der Feldwebel, 1838 erhielten sie den der Oberfeldwebel und das Offiziers-Portepee. Eine am 18. Mai 1829 ihnen erteilte Instruktion läfst erkennen, dafs ihr Dienst sich hauptsächlich auf die unten zu erwähnende 2. und 3. Disziplinarabteilung erstreckte. Sie wechselten darin wochenweise. Der Diensthabende meldete morgens an den Chef der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St., welcher also der eigentliche Leiter der Anstalt war, afs mit den Zöglingen zu Mittag und brachte nachmittags über den für den Abend beabsichtigten Aufenthaltsort eines jeden der letzteren den Inspektionsoffizieren einen Rapport. Seine Thätigkeit äufserte er besonders in der Vorbereitungs- und in der freien Zeit, er beaufsichtigte die Kranken, visierte abends, handhabte die Polizei und überwachte die Marketenderin.

Die oben erwähnten Disziplinarabteilungen waren durch eine am 23. Oktober 1828 vom Könige genehmigte Anordnung Varnbülers eingerichtet, welche bestimmte, dafs zunächst die 1. aus den beiden oberen, die 2. aus der 3., die 3. aus der 4. Klasse und der Vorschule gebildet werde und dafs später Bedingung zum Aufrücken in die 1. tadellose Aufführung während eines halben, in die 2. während eines ganzen Jahres sein solle. Wer den Erwartungen nicht entsprach, wurde zurückversetzt. Die 3. Abteilung war dem Unteraufseher, welcher vorläufigen Arrest verhängen konnte, in allen Beziehungen unterstellt, er sollte sie stets begleiten. Hatte ein Angehöriger derselben Urlaub erhalten, so wurde er durch einen Unteraufseher oder einen Zögling der obersten Klasse an den betreffenden Ort gebracht und von da zurückgeholt. Urlaub erhielt er an jedem vierten Sonntage, an den übrigen fanden Waffenübungen, Propretéparaden, Spaziergänge und Spiele statt. Wer der 2. Abteilung angehörte, durfte allein ausgehen, mufste sich abends am Aufenthaltsorte der 3. einfinden und mit dieser um 9 Uhr heimkehren; den Zöglingen der 1. stand frei, sich zu begeben, wohin jeder wollte, er musste aber um 9½ Uhr zuhause sein. Für die 1. und 2. Abteilung blieben die früheren Bestimmungen über Sonntagsurlaub ungeändert. Der Aufenthalt im Hause wurde im Jahre 1830 dadurch angenehmer gemacht, dafs ein Konversationszimmer eingerichtet

ward, in welchem Spiele und Zeitschriften vorhanden waren. — In Gemäfsheit eines am 30. Oktober 1832 gegebenen Befehles wurde die 1. Klasse vereidigt.

Das von den Angehörigen zu gewährende Taschengeld durfte höchstens 150 Gulden jährlich betragen. Das Mafs der täglich gestatteten geistigen Getränke war vorgeschrieben: ein Zögling der 3. Disziplinarabteilung durfte $1/2$ Schoppen Wein oder 2 Schoppen Bier, einer der 1. und 2. das doppelte geniefsen.

Alle Rapporte der Zöglinge waren französisch abzufassen; der Gebrauch dieser Sprache sollte im Verkehr mit den Vorgesetzten, womöglich auch mit den Kameraden, die Regel bilden. Die bisher sehr knappe Freizeit am Tage wurde etwas reichlicher bemessen. Unterricht und Vorbereitung dauerten, abgesehen vom Singen und Tanzen, im Winter von 8 bis 12 und von 2 bis 5, im Sommer von 6 bis 12 und von 2 oder 3 bis 6; der Vorbereitung war, wie stets der Fall gewesen, auch jetzt unverhältnismäfsig wenig Zeit gewidmet.

Im Jahre 1833 wurden die Aufnahme-, Versetzungs- und Austrittstermine in Gemäfsheit eines durch Varnhülers Nachfolger, Gen. v. Bangold, am 8. März 1832 gestellten Antrages vom Frühling auf den Herbst verlegt und dadurch ein dreifacher Nutzen erzielt: Beim Vortrage der militärischen Wissenschaften konnte nunmehr der theoretische Unterricht während des Winters auf die praktische Unterweisung im Sommer vorbereiten; die entlassenen Zöglinge trafen bei den Regimentern zu einer Zeit ein, welche ihnen gestattete, sich mit ihren demnächstigen Dienstobliegenheiten allmählich vertraut zu machen, während bis dahin verlangt war, dafs sie sofort Anforderungen erfüllten, denen sie nicht gewachsen sein konnten; die ganze Anordnung war mit der an den öffentlichen Schulen des Landes bestehenden Einrichtung der Herbsttermine in Übereinstimmung.

Der Normallehrplan für 1830 weist mancherlei Änderungen in den oben mitgeteilten Bestimmungen über die Erteilung des Unterrichtes auf. Der Vortrag der philosophischen Wissenschaften blieb ungeändert, dann aber heifst es:

Mathematische Wissenschaften und Physik: Im 1. und 2. Semester Anfangsgründe der Arithmetik, Bruchrechnung, Buchstabenrechnung, Proportionen, Progressionen, die vier ersten Bücher von Legendre 2; im 3. und 4. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, Algebra, Gleichungen 1. und 2. Grades, Stereometrie, Trigonometrie 4; im 5. und 6. figurirte Zahlen, Permutationen, Kombinationen, Variationen, mathematische Geo-

graphie 4; im 7. Experimental-Physik 4; im 8. Mechanik 3 Stunden wöchentlich. Für die geographischen Wissenschaften ward die Zahl der letzteren von 3 auf 4 erhöht; für die neuere politische Geschichte betrug sie 4, für die vaterländische 2; der deutschen Sprache waren im 1. bis 4. Semester ebenfalls 2 Wochenstunden, je eine für Aufsätze und zur Erläuterung der Regeln, gewidmet; im 5. wurde in einer Wochenstunde Rhetorik vorgetragen. Französisch ward in allen Klassen in 4 Wochenstunden gelehrt.

Von den militärischen Wissenschaften verzeichnete der Lehrplan die Theorie der Artillerie im 6. Semester mit 2, im 7. mit 1 Stunde; statt Feldbefestigung hiefs es Befestigung, hier waren im 5. Semester dem praktischen Schanzenbau wöchentlich ein halber Tag, der Theorie im 6. 3, im 7. 2 Stunden und daneben ein halber Tag practischen Unterrichtes gewidmet, im 8. erscheint die Theorie mit 3 Stunden. Für die Elementartaktik war bestimmt: Soldatenschule im 1. und 2. Semester je 4, Zugsschule im Sommer je 2, Theorie der Zugsschule im 6. Semester 2, Bataillonsschule im 8. 2 Stunden, im Herbst Zuteilung zu den Regimentern; für die angewandte Taktik: Im 5. Semester Vorposten- und Patronillendienst (Theorie und Praxis) an zwei halben Tagen, im 6. Theorie in 3 Stunden, im 7. und 8. Theorie der höheren Taktik in je 3 Stunden, im 7. Praxis ein halber Tag. Der Terrainlehre waren im 3. bis 6., der Militärökonomie im 5. und 6. Semester je 1, der Dienstlehre im 8. 2, dem topographischen Zeichnen im 1. bis 8. je 4, dem Aufnehmen im Sommer je ein halber Tag, der Chemie im 6. und 7. je 4, im 8. 2, dem Schönschreiben im 1. und 2. je 4, dem Reiten im 5. bis 8. je 3, dem Fechten und Voltigieren allgemein je 2, dem Tanzen im Winter 2 Stunden wöchentlich gewidmet, geschwommen wurde so oft die Witterung es gestattete.

Der Normallehrplan von 1830 wurde 1831 durch Einfügung des Militär-Geschäfts-Stils, 1833 durch Ausdehnung des Unterrichtes in der Dienstlehre auf alle Klassen abgeändert.

Den Vorträgen lagen zu Grunde: Für die philosophischen Wissenschaften die Hefte des Lehrers, für Arithmetik und Algebra Vegas Lehrbuch, für Geometrie pp. das von Legendre, übersetzt von Crelle, für mathematische Geographie das von Kries, für Physik Hefte des Lehrers und das Lehrbuch von Neumann, für Mechanik das Lehrbuch von Brandes, Differential- und Integralrechnung wurden nach Müller gelehrt, Geographie nach der Handschrift des Lehrers, Geschichte nach solcher sowie nach Pölitz und Memminger, Deutsch nach Reinbeck,

Rhetorik nach einem Hefte des Lehrers, Französisch nach Noël et Chapsal in der Übersetzung von Demler, Artillerie und Befestigung nach Handschriften des Lehrers (Miller), von denen die letztere später gedruckt wurde, Elementar-Taktik nach den Reglements, angewandte und Militärökonomie nach Heften des Lehrers, Terrainlehre nach O'Etzel, Topographie nach Lehmann.

Über die Erteilung des Unterrichtes, wie derselbe sich gestaltet hatte, als man an die Änderungen herantrat, geben die Protokolle des Studienrates mancherlei Auskunft. Sie zeigen vor allem, dafs der Vortrag der militärischen Wissenschaften eine sehr einheitliche Gestalt angenommen hatte und dafs die einzelnen Gebiete sich zweckmäfsig ergänzten; eine Unterweisung im fortifikatorischen Zeichnen, welche dabei erscheint, verschwindet bald wieder. Übrigens mufs bemerkt werden, dafs die Klasseneinteilung nicht für sämtliche Fächer galt, sondern dafs die Abteilungen für den Unterricht in der Mathematik und im Französischen nach den Leistungen der Schüler zusammengesetzt waren.

In den Personalien der Lehrer waren wichtige Veränderungen nicht eingetreten, in ihren Verhältnissen machte sich vielfach das durch die Haltung der Stände bedingte Streben des Kr.-M. bemerklich die Zulagen herabzumindern.

Zu den Zeugnissen, welche über die Schüler ausgestellt wurden, waren vierzehntägige, den Fleifs nachweisende, gekommen; in den halbjährigen wurde jetzt das Urteil über die Führung nicht mehr, wie früher, ebenso hoch in Rechnung gestellt wie das Gesamtergebnis des wissenschaftlichen Unterrichtes, sondern nur mit derjenigen Ziffer, welche einem einzelnen Fache zu teil ward.

Die Uniform der Schüler, welche sie sämtlich anzulegen hatten, wurde 1830 in der Absicht geändert, die Träger von der Infanterie besser unterscheiden zu können. Sie glich in Grundtuch und Farbe (dunkelblau) der der letzteren Waffe. Der Kragen war hellgelb, ebenso zwei breite Streifen an den Beinkleidern, die Streifen wurden 1834 aus Sparsamkeitsgründen abgeschafft.

Der Umgestaltungsplan vom Jahre 1834

Wir müssen jetzt einen Zwischenfall erwähnen, welcher, wenn er auch keinerlei Änderung in den bestehenden Einrichtungen hervorbrachte, doch dazu beiträgt, dieselben kennen zu lehren und zeigt, wie sie beurteilt wurden. Es handelt sich um einen Umgestaltungsplan, welcher

nach langen Beratungen zustande kam, vom Könige genehmigt und trotzdem nicht ausgeführt wurde.

Die Anregung hat vermutlich Gen. v. Bangold gegeben, welcher mit seines Vorgängers Anordnungen in vielen Stücken nicht einverstanden war. Wie er selbst über die vorzunehmenden Änderungen dachte, werden wir bei den Beratungen sehen. Der Kr.-M., Gen. v. Hügel, förderte die Verwirklichung des Gedankens, weil er bestrebt war, die Einrichtung der Regiments-Offiziers-Zöglinge auf Kosten der Kriegsschule zu heben. Den amtlichen Anstofs gab ein Schreiben des Kr.-M. an den Gen.-Qm. vom 4. Dezember 1832, in welchem dieser aufgefordert wurde einen Entwurf zu neuen Statuten auszuarbeiten, da die geltenden sowie der betreffende Abschnitt der Kriegsdienstordnung einer gründlichen Revision bedürften; zugleich sollte eine Gesamtdarstellung des Zustandes der Anstalt eingereicht werden. Letzteres geschah am 19. Januar, das erstere am 2. Dezember 1833. Inzwischen waren in der Kammer der Abgeordneten, namentlich durch zwei frühere Offiziere, Gen. v. Palm und Maj. v. Ringler, von denen jener durch die Ritterschaft gewählt war, dieser die Stadt Schorndorf vertrat, heftige Angriffe gegen die Anstalt gerichtet, welche zur Folge hatten, dafs ihr Etat von 9960 auf 8000 Gulden herabgemindert wurde; anfangs waren nur 3000 bewilligt gewesen. Dabei ward vorausgesetzt, dafs die Regierung den Plan für die künftige Einrichtung mit den Ständen vereinbaren werde. Bangold ward hierdurch bewogen, zunächst am 6. September ein jenen Angriffen entgegentretendes Gutachten einzureichen und darauf vom allgemeinmilitärischen Standpunkte aus den genannten Bericht vom 2. Dezember zu erstatten.

Dieser sprach sich für Beibehaltung der Zahl von 20 bezw. 32 Zöglingen aus, weil damit etwa die Hälfte des Bedarfs gedeckt werden würde, so dafs eine genügende Zahl von Stellen für die von den Ständen verlangte Beförderung von Unteroffizieren übrig bliebe, und weil man für mancherlei Verwendungen Offiziere mit besserer militärwissenschaftlicher Vorbereitung haben müsse, als die nicht aus der Kriegs-Schule hervorgegangenen besäfsen, deren Zöglinge sich bewährt hätten. Ferner verlangte er das Fortbestehen des vierjährigen Kursus, das bisherige Lehrerpersonal und die fernere Zahlung der Präbenden von 150 Gulden, letzteres um talentvolle Jünglinge anzuziehen, die Zöglinge nicht schlechter zu stellen als die übrigen Offiziersanwärter und den Besuch nicht zum Monopole der Reichen zu machen, denn dieser Besuch sei trotzdem kostspielig. Dagegen verzichtete er gern auf die Ernennung



zu Offizieren vor dem Austritte, jedoch unter Wahrung der Dienstaltersansprüche, forderte die Erhöhung der von den Angehörigen zu gewährenden Zulage auf 225 Gulden, wollte das Eintrittsalter auf 15 Jahre herabgesetzt sehen, weil dieses den Prüfungsforderungen besser entspräche, diese Forderungen wollte er in Mathematik und deutscher Sprache erhöht, den Unterricht in Mathematik und Geschichte ausgedehnt wissen. Wenn um jeden Preis Ersparnisse gemacht werden sollten, so möge man die Präbenden der beiden schlechtesten Angehörigen einer jeden Klasse um 100, also im ganzen um 800 Gulden herabsetzen. Hügel war mit Bangold nicht einverstanden, sondern berief auf den Antrag des Referenten, Oberkriegsrat Hölder, welcher der Ansicht war, dafs der Entwurf den Forderungen der Stände nicht gebührend Rechnung trage, am 4. Februar 1834 eine Kommission zur Beratung eines anderen Planes. Den Vorsitz führte Gen. Stockmaier, Mitglieder waren die Gen. Brand und Bangold, die Majore Martens und Baer, der Oberkriegsrat Moser, der Kriegsrat Teichmann und der Rektor Unbuhm vom Gymnasium zu Stuttgart; der Oberrekrutierungsrat und das Oberkriegsgericht sollten sich gutachtlich äufsern. Der Kommission, in welcher Bangold allein die Grundsätze vertrat, auf denen die Einrichtungen der Kriegs-Schule beruhten, während die übrigen Mitglieder, den Weisungen des Kr.-M. folgend, andere Ziele verfolgten, war aufgegeben, dafür Sorge zu tragen, dafs der Etat von 8000 Gulden nicht überschritten und dafs alles vermieden würde, was sich den Ständen gegenüber nicht vollständig vertreten liefse. Am 16. Mai erstattete sie ihren Bericht, welcher die nachfolgenden Grundsätze aufstellte:

Der Aufenthalt in der Anstalt dauert drei Jahre, nur dann ist es möglich, mit den Mitteln auszukommen. Die Prüfungsforderungen werden so gesteigert, dafs der in der untersten Klasse erteilte allgemeinwissenschaftliche Unterricht gröfstenteils fortfallen kann und trotzdem das frühere Ziel im wesentlichen erreicht wird. Die Zöglinge bekleiden in der untersten Klasse den Grad des Rottmeisters, in der mittleren den des Obermannes, in der höchsten den des Feldwebels, heifsen jedoch Zöglinge. Nach Beendigung des dreijährigen Lehrganges werden sie mit allen übrigen Offiziersanwärtern einer Konkursprüfung unterworfen, deren Ausfall über die Anwartschaft auf die Ernennung entscheidet. Zu dieser, im November von einer aus Lehrern der Kriegs-Schule und anderen Examinatoren gebildeten Kommission zu Stuttgart abzuhaltenden Prüfung werden aufser den Zöglingen der 1. Klasse die

Regiments-Offiziers-Zöglinge und alle übrigen den Anforderungen entsprechenden Landeskinder im Alter zwischen 20 und 23 Jahren zugelassen, welche sich über ihre Vorstudien und den Besitz genügender Mittel zur Offiziersausrüstung sowie einer demnächstigen Zulage ausweisen können. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Kriegs-Schule vorgetragenen allgemein- und fachwissenschaftlichen Fächer und die dort gelehrten körperlichen Fertigkeiten. Die sechs Bestbestandenen sollten, wenn Stellen frei wären, worauf Bedacht zu nehmen sei, sofort zu Offizieren befördert werden, im anderen Falle mit der Uniform der Zöglinge der 1. Klasse und mit dem Portepee, aber mit den Gebührnissen eines Obermannes, Regimentern überwiesen werden. Die Kriegs-Schule fuhr dabei, im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren, schlecht; es war aber anzunehmen, dafs jene sechs Stellen in den meisten Fällen ihren Angehörigen zu teil werden würden. Wer nicht zu den Bestbestandenen gehört, kommt als Offizierszögling 2. Klasse mit Feldwebelsauszeichnung und Obermannsverpflegung zu einem Regimente und ist berechtigt, eine der im April stattfindenden waffenweisen Offiziersprüfungen der Regiments-Offiziers-Zöglinge 2. Klasse mitzumachen; die hier als die ersten 7 bis 8 Bestandenen rücken zu Regiments-Offiziers-Zöglingen 1. Klasse auf, die übrigen Bestandenen dürfen ferner zu der Prüfung zugelassen werden, bis sie 26 Jahre alt sind, die Nichtbestandenen nur noch einmal.

Auf diese Grundlagen gestützt entwarf die Kommission neue Statuten, welche die Zahl der Zöglinge auf 15 etatsmäfsige und 9 Lehrgenossen, das Eintrittsalter auf 16½ bis 17½ Jahre, die Zulage der Angehörigen auf 225 Gulden festsetzte, die Forderungen der Zulassungsprüfung in einigen Fächern erhöhte, den Lehrplan entsprechend umgestaltete und darin z. B. das Tanzen als verbindlichen Ausbildungsgegenstand strich, anderweite Strafbestimmungen traf, für die Zuweisung zu den einzelnen Waffen als Hauptnorm den Bedarf hinstellte, für die Reiterei eine Monatszulage von 20 Gulden forderte und durch Ersparnisse an der Zahl der Schüler sowie am Unterrichte pp. das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herausrechnete.

Der Entwurf der Kommission wurde, im Ministerium in einigen Punkten geändert, dem Könige vorgelegt, welcher denselben — teils der ersteren, teils dem letzteren zustimmend — mit dem Befehle genehmigte, die ganze Angelegenheit der ständischen Einwirkung möglichst zu entziehen; dem Gen.-Qm.-St. ging das neue Organisationsdekret vom

17. Juni 1834[1] mit einem Normal-Lehrplane zu, dem Gen. Stokmaier wurde die Anerkennung des Königs ausgesprochen, der Protokollführer der Kommission, Lt. Kallenbach, erhielt eine solche in Gestalt einer Remuneration von 33 Gulden, das Regierungsblatt vom 28. Juni brachte die Bekanntmachung, daſs im kommenden Herbst eine Aufnahme in die Kriegs-Schule nicht erfolgen würde, am 4. April 1835 wurden die Bestimmungen mitgeteilt, welche im nächsten Herbst der Aufnahmeprüfung zu Grunde gelegt werden würden, und gleichzeitig erfolgte die Ankündigung der in Aussicht genommenen Konkursprüfung für die Beförderung zu Offizieren, welche zum erstenmale im November 1837 stattfinden sollte.

1835—1841

Trotz aller dieser Vorbereitungen gelangte der Plan der Neugestaltung nicht zur Ausführung. Bevor die Bestimmungen über die Aufnahme in die Kriegs-Schule, deren Anwendung den Anfang zu machen hatte, in Kraft traten, im September 1835, befahl der König die Bildung einer neuen Kommission unter dem Vorsitze des Gen. Brand, aus den Generalen Stokmaier, Bangold und Sontheim bestehend, welche das Ergebnis der vorangegangenen Beratungen prüfen und über das Ergebnis unmittelbar an ihn selbst berichten solle; als Grund ward mitgeteilt, daſs mehrfache Entlassungen von Offizieren, welche aus den Regimentern hervorgegangen seien, die Allerhöchste Unzufriedenheit erregt hätten. Es wehte also ein Wind, welcher der Kriegs-Schule günstiger war und den Wünschen des Kr.-M. wenig entsprach. Bei dem Befehle zur Bildung der Kommission war ein auffallender Miſsgriff geschehen; Gen. Brand war als Vorsitzender bestellt und Stokmaier, welcher diesen Platz das vorige Mal eingenommen hatte und der Ältere war, sollte als Mitglied eintreten; auf die Einsprache des Kr.-M., welcher den Befehl weiterzugeben hatte, ward das alte Verhältnis hergestellt, Stokmaier wurde wiederum Vorsitzender. Seine Thätigkeit aber erscheint in einem eigentümlichen Lichte. Das erste Mal ganz in Hügels Sinne wirkend, trat er jetzt für Bangolds, anscheinend dem Könige genehmere Ansichten in die Schranken.

Schon am 20. Oktober erstattete die am 2. zusammengetretene, dieses Mal durch keinerlei Weisungen gebundene Kommission ihren Be-

[1] Abgedruckt in der Allgemeinen Militär-Zeitung, Darmstadt 1834, No. 35.

richt. Sie konnte denselben damit einleiten, dafs sie auf die geringe Zahl von 4, statt früher 12 bis 15, zur Prüfung erschienener Bewerber um den Eintritt in die Kriegs-Schule und auf die wachsende Menge der in österreichische Dienste gehenden Landeskinder hinwies und als Veranlassung den Inhalt der Bekanntmachung vom 4. April bezeichnete. Die Grundbestimmungen derselben liefs sie indessen unangetastet, die Wettbewerbsprüfung und die Beschränkung des Aufenthaltes in der Anstalt auf drei Jahre sollten bestehen bleiben, es sollten aber die Verhältnisse der Kriegs-Schüler der Stellnng der Regiments-Zöglinge gegenüber günstiger gestaltet werden, weil von den ersteren der Dienst mehr Nutzen habe und weil ihre Heranbildung ihnen selbst mehr geistige Anstrengung und gröfsere Geldopfer auferlege. Es sollten daher drei von ihnen, welche bei der Wettbewerbsprüfung am meisten genügt hätten, sofort, die übrigen Bestandenen — welche als Offiziers-Zöglinge 1. Klasse mit Obermannsverpflegung und als Feldwebel Dienst thuend zu Regimentern zu versetzen wären — ohne weitere Prüfung, sobald Stellen frei würden, zu Offizieren befördert werden, während die Nichtbestandenen als Regiments-Zöglinge 2. Klasse austreten und im nächsten Frühjahre an der allgemeinen Prüfung dieser Gattung von Offiziersanwärtern teilznnehmen hätten oder aber von neuem zu der Wettbewerbsprüfung zugelassen werden dürften. Als Aufnahmealter schlng die Kommission das von 16 bis 18 Jahren vor; die Beschränkung der Zugehörigkeit zur Anstalt auf drei Jahre betrachtete sie als ein unabweisbares Zngeständnis an die Abgeordneten, welchem man sobald als möglich sich entziehen müsse, um zu dem vierjährigen Lehrgange, dessen Vorteile sie von neuem hervorhob, zurückzukehren. Endlich beantragte die Kommission eine anderweite Regelnng der Verhältnisse der Regiments-Offiziers-Zöglinge, damit diese besser für ihre Bestimmung vorbereitet würden und ihre Stellung den Zöglingen der Kriegsschule gegenüber eine weniger günstige würde. Bangold hätte ohne Zweifel die Regiments-Zöglinge gern ganz beseitigt und den gesamten Offiziersersatz aus der Kriegs-Schnle hervorgehen lassen, daran war aber bei der konstitutionellen Mifswirtschaft und dem Stande der öffentlichen Meinung nicht zu denken. Er mufste froh sein, dafs die Offizier-Bildnngs-Anstalt überhaupt bestehen blieb[1].

[1] Wie aufser Bangold andere einsichtsvolle württembergische Offiziere in dieser Hinsicht dachten, zeigt u. a. ein von Gen. v. Theobald im Jahre 1835 dem Kr.-M. vorgelegter, in den Akten befindlicher Entwurf zur Umgestaltung der Ludwigsburger Anstalt, welcher freilich keine Beachtung



Der König war mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden, nicht aber der Kriegsminister, welcher die Kriegs-Schule als die Siegerin aus dem Streite hervorgeheu und seine Schützlinge, die Regiments-Offiziers-Zöglinge, zurückgesetzt sah. Hatten schon die Berufung der Kommission ohne sein Zuthun und die derselben gewährte Selbständigkeit ihn unangenehm berührt, so sah er jetzt Interessen thatsächlich gefährdet, für die er kräftig eingetreten war. Offener Widerstaud konnte ihm nicht helfen, er suchte daher zunächst die Sache in die Länge zu ziehen. Den am 22. Oktober ihm gewordenen Befehl, die Kommission mit der Ausarbeitung von Statuten für die Verhältnisse beider Arten des Offiziersersatzes zu beauftragen, beantwortete er am 26. d. M. mit einer unterthänigsten Bemerkung, in welcher er sich „über die unbefugte Opposition untergeordneter Generale gegen den Kriegsminister" bitter beschwerte und eine Beleuchtung ihrer Anträge in Aussicht stellte. Er überreichte diese am 23. November, führte in derselben seine durch die vorangegangene Kommission vertretenen Ansichten gegen die Vorschläge der Nachfolgerin ins Gefecht und schloſs seinen Bericht mit dem Anheimstellen einer Miſsbilligung über deren unbefugte Anträge. Es war in der That ein wunderliches Verlangen, welches Gen. v. Hügel stellte. Trotzdem drang er mit seinen Vorschlägen im wesentlichen durch.

Des Königs Antwort erging erst am 17. März 1836. Sie befahl, daſs die ganze Sache vorläufig auf sich beruhen solle, nur die von der Kommission beantragte Herabsetzung des Eintrittsalters auf 16 Jahre sollte zur Regel werden und es sollten die zur Ernennung von drei Lieutenants jedesmal erforderlichen Stellen offen gehalten werden.

Nach und nach aber fand auch die Mehrzahl ihrer übrigen Wünsche Erfüllung. Sehr bald schon der nach der Wiedereinführung des vierjährigen Lehrganges. Welche Beweggründe den Kriegsminister veranlaſst haben sich dazu bereit zu erklären, wissen wir nicht; der Gen.-Qm. aber griff zu und bereits im Herbst 1836 wurde auf Grund einer Entscheidung des Königs vom 5. September von neuem eine 4. Klasse gebildet. Es traten damals zwei Klassen ein, beide im Alter von mindestens 16, bei besonderer Geeignetheit auch von 15 Jahren, für den Eintritt in die 3. Klasse wurden dio nämlichen Kenntnisse wie im Vorjahre gefordert, für die 4. durften diese in entsprechend geringerem Umfange vorhanden

fand, aber darthut, daſs dieser erfahrene Offizier groſsen Wert auf das Bestehenbleiben legte.

sein. Daneben gab der König am 4. Oktober den Kriegs-Schülern den auszeichnenden gelben Kragen zurück, welchen ihnen die erste Kommission genommen hatte, und verfügte, dafs die Auszeichnung der 4. Klasse die der Rottenmeister, der 3. die der Obermänner, der 2. die der Feldwebel, der 1. die der Oberfeldwebel sein solle. Die Mittel, welche der Kr.-M. für die Erweiterung zur Verfügung stellen konnte, waren knapp. Die ganze Summe betrug 10300 Gulden, sie reichte nicht aus, um den neueingeführten Schreibunterricht mit 50 Gulden bezahlen zu können, daher steuerten die Anstalt und die Schüler je die Hälfte bei; die Heranziehung der letzteren wurde damit begründet, dafs man von sechzehnjährigen jungen Leuten eine schöne und gute Handschrift verlangen könne und dieser Unterricht daher als Nachübung für Ungeschickte oder Träge zu betrachten sei.

Wir finden somit die Kriegs-Schule im Herbst 1836 in den meisten wesentlichen Beziehungen ebenso eingerichtet wie sie gewesen war, bevor im Jahre 1834 die Umgestaltung in Angriff genommen wurde. Nicht einmal eine der sogenannten Konkursprüfungen, welche durch Allerhöchste Entschliefsung vom 8. Dezember 1834 angeordnet waren, hatte stattgefunden, aus dem einfachen Grunde, weil keine Bewerber erschienen waren, die mit den Kriegs-Schülern in die Schranken zu treten wünschten; auch fernerhin blieben diese aus; auf dem Papiere haben sie gestanden, bis am 23. Dezember 1842 die Verhältnisse der Regiments-Offiziers-Zöglinge anderweit geregelt wurden (vgl. S. 349).

Gen. v. Bangold behielt die Leitung der Anstalt, bis im Jahre 1838 Gen. v. Miller, dem wir schon als Lehrer der Anstalt begegnet sind, sein Nachfolger als Gen.-Qm. wurde.

1841—1845

Dem Gen. v. Miller lag das Gedeihen der Kriegs-Schule ebenso am Herzen wie seinem Vorgänger, aber wie diesem stand der Kr.-M. v. Hügel seinen auf die Hebung der Anstalt hinzielenden Wünschen ablehnend gegenüber. Im Jahre 1841 legte Miller ihm den Entwurf eines Statutes vor, in welchem aus der grofsen Menge der erlassenen Bestimmungen die zur Zeit in Geltung befindlichen zusammengestellt waren und in dem auch eine Erweiterung der Anstalt vorgeschlagen ward, welche gestattet haben würde, die Hälfte der Offiziersstellen thatsächlich durch Kriegs-Schüler zu besetzen, deren zur Einnahme dieser Stellen vielfach nicht genug vorhanden waren. Das Statut wurde beraten, aber nicht



berücksichtigt. Ebenso erging es Miller, als er im nächsten Jahre, veranlafst durch Ausschreitungen der Kriegs-Schüler, seinen Versuch wiederholte. Er setzte damals die Verhältnisse, unter denen der Offiziersersatz erfolgte, eingehend auseinander und wies namentlich darauf hin, dafs der minderwertige Teil der Bewerber, die Regiments-Offiziers-Zöglinge, ohne grofse Anstrengungen, ohne wesentliche Beschränkung ihrer Freiheit und mit geringen Kosten ihr Ziel in 2½ bis 3 Jahren erreichten, während die Kriegs-Schüler, welche nach allen Richtungen hin ungünstiger gestellt seien, dazu vier Jahre nötig hätten und dafs unter jenen Begünstigten sich häufig solche befänden, welche von der Kriegs-Schule entfernt wären oder die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hätten. Darauf gestützt beantragte er eine Änderung. Aber wiederum ohne Erfolg. Erst als im Jahre 1842 Gen.-Lt. Graf Sontheim an Hügels Stelle getreten war, trat ein Wechsel in den Ansichten der mafsgebenden Behörde ein.

Schon am 7. Januar 1843 veröffentlichte das Regierungsblatt No. 1 eine Allerhöchste Entschliefsung vom 23. Dezember 1842, durch welche die Hauptprüfungskommission beauftragt wurde, die für befähigt erklärten Regiments-Offiziers-Zöglinge 2. Klasse zu Offizieren vorzuschlagen, „insoweit die erledigten Offiziersstellen nicht durch die gleichzeitig aus der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden Zöglinge besetzt werden können“[1]. Gleichzeitig wurde dem Gen.-Qm. befohlen, einen Vorschlag zu entsprechender Erweiterung der Kriegs-Schule einzureichen. Es geschah am 2. August 1843 durch den Chef der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St. und somit den nächsten Vorgesetzten der Anstalt, Ob. v. Baumbach, welcher seinen beurlaubten Vorgesetzten vertrat, und enthielt die nachstehenden Abweichungen von den geltenden Bestimmungen:

Die Zahl der etatsmäfsigen Zöglinge beträgt 40, die der Lehrgenossen 12; zum Aufsichtspersonale treten ein Hauptmann als Vorstand, zu den beiden Aufsehern, welche den Rang der Bataillonsadjutanten erhalten, tritt ein dritter; in der Aufnahmeprüfung wird von neuem Kenntnis der lateinischen Sprache verlangt; im Lehrplane werden Moral und Anthropologie gestrichen; Religion, Kriegsgeschichte und beschreibende Geometrie werden aufgenommen; die Zöglinge werden nicht auf die

[1] Hptm. v. Wagner schreibt in seiner Geschichte der Kriegs-Schule, das neue Statut habe befohlen, dafs von sämtlichen vakant werdenden Offiziersstellen ⅔ durch Zöglinge der Anstalt, ⅓ durch Zöglinge der Regimenter und durch Unteroffiziere hätten besetzt werden sollen.

Kriegsartikel, sondern auf besondere, ihre Pflichten enthaltende Artikel verpflichtet; nur die acht besten Angehörigen der 1. Klasse werden zu Unteroffizieren mit Feldwebelauszeichnung ernannt, treten damit in die 1. Disziplinarabteilung und finden bei der Beaufsichtigung der übrigen Schüler Verwendung; es kann ihnen als Auszeichnung eine auf den Achselklappen anzubringende Krone aus Kameelgarn, Silber oder Silber zwischen zwei Lorbeerzweigen verliehen werden; Epauletten und Czako werden, entsprechend der neuen Infanterie-Uniform, mit Achselklappen und Käppi vertauscht; acht Zöglinge, besonders Söhne unbemittelter Militärdiener, erhalten sogenannte Freistellen, d. h. Präbenden von 300 Gulden, die übrigen solche von 150 Gulden; die Lehrgenossen zahlen als Inländer 100, als Ausländer 200 Gulden; die Lehrer empfangen für jedes von ihnen vorgetragene Fach 180, der Vorstand bezieht 300, der 1. Inspektionsoffizier 250, der 2. 200 Gulden. Für die bauliche Erweiterung wurden unmafsgebliche Vorschläge gemacht und dabei hervorgehoben, wie vorteilhaft es sein würde, eine Speiseanstalt zu errichten und dadurch zugleich das abendliche Ausgehen unnötig zu machen. Schliefslich trug der Bericht auf Niedersetzung einer Kommission zur Beratung über die bei der Aufnahme zu verlangenden Kenntnisse und den Lehrplan an.

König Wilhelm war mit den Vorschlägen einverstanden. An die Ausführung konnte erst gegangen werden, wenn die Stände die erforderlichen Geldmittel bewilligt hatten, es wurden jedoch einige Anordnungen getroffen, welche sofort ausgeführt werden konnten, und am 5. Oktober trat eine Kommission zusammen, welche unter Baumbachs Vorsitze aus vier weiteren Offizieren, drei Professoren der Anstalt und je einem des Stuttgarter Gymnasiums, des Ludwigsburger Lyceums und der Polytechnischen Schule bestand. Das Ergebnis ihrer Beratungen, mit welchem Miller sich einverstanden erklärte, waren die bei der demnächstigen Neugestaltung der Kriegsschule erlassenen Bestimmungen. Ebenso genehmigte der König die übrigen von Baumbach gemachten Vorschläge, welche Hölder vergebens zu hintertreiben versucht hatte, und am 22. Mai 1844 liefs das Kr.-M. dem Gen.-Qm.-St. die neue Organisation mit dem Bemerken zugehen, dafs die Einführung erst nach Genehmigung des Etats durch die Stände erfolgen könne, dafs aber bei der Herbstaufnahme bereits die neuen Bedingungen, abgesehen vom Lateinischen, zu erfüllen sein würden. Zugleich ward befohlen, dafs dem Unterrichte nachbenannte Lehrbücher, deren Bestimmung überhaupt dem Kr.-M. vorbehalten blieb, zu Grunde zu legen seien: Für all-

gemeine Geschichte das von Pölitz, für württembergische Geschichte Paulns, Militärgeographie Malchns nebst Atlas von Stieler, Geometrie pp. Legendre, Arithmetik Vega, Mechanik Whensel in der Übersetzung von Schnuse, mathematische Geographie Stender, beschreibende Geometrie Leroy in der Übersetznng von Kanffmann, Physik Eisenlohr, Chemie Wöhler, Psychologie nnd Logik Beck, dentsche Regellehre Becker, dentsche Litteratnrgeschichte Scholl, französische Grammatik Noël et Chapsal nnd Gérard, französische Litteratur nnd Poesie Conrs de littératnre par d'Hantponlt oder par Noël et Chapsal, Artillerie Mannskript von Brand, Befestignng Miller nnd Zastrow, angewandte Taktik Miller, Terrainlehre O'Etzel, Geographie Kurr.

Die Veröffentllchnng der nenen Bestimmnngen erfolgte dnrch das Regierungsblatt vom 25. Mai 1844, mit dem Schnljahre 1844/45 traten diese im wesentlichen in Kraft, im Sommer 1845 genehmigten die Stände den Etat mit geringen Einschränknngen für die Jahre 1845/48, am 23. August veröffentlichte das Regiernngsblatt Nr. 37 die gesamte Organisation nnd im Herbst trat diese in allen ihren Teilen in Geltnng.

Wir lassen, um ein Gesamtbild der Anstalt in ihrem nunmehrigen Zustande zn bieten, hier den wesentlichen Inhalt der ihre Organisation ordnenden Bestimmnngen folgen:

Zweck der Anstalt sind die wissenschaftliche Bildung nnd die militärische Erziehung der Schüler. Leitung und Aufsicht führen der Gen.-Qm., der Chef der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St., ein Vorstand, 2 Inspectionsoffiziere, sämtlich in der Regel dem Gen.-Qm.-St. entnommen, und 3 Anfseher (Feldwehel der Infanterie, welche nach zwei Jahren den Rang der Bataillonsadjutanten erhalten können). Die Zahl der Zöglinge beträgt 40, die der Lehrgenossen 12, die der Klassen 4, der Anstritt erfolgt für die in der Prüfung Bestandenen als Offiziere nnd zwar, soweit Stellen frei sind, mit Gehalt, während die übrigen zunächt ohne solches dienen.

Die Anfnahme erfolgt nach vollendetem 16., ansnahmsweise 15. nnd vor znrückgelegtem 18. Jahre, für die Zöglinge mit der Verpflichtung, nach vollendetem vierjährigen Kursus sechs Jahre zn dienen. Wer diese Verpflichtnng ganz oder teilweise nicht erfüllte, hat für je $1^1/_2$ fehlende Jahre 200 Gulden zn entrichten. Der Besitz der erforderlichen Kenntnisse wird in einer vor einer Kommission von Offizieren dnrch Lehrer der Anstalt ahznhaltenden schriftlicheu und mündlichen Prüfung nachgewiesen, bei letzterer werden allen Bewerbern die gleichen Fragen vorgelegt. Es werden gefordert:

Religion: Bekanntschaft mit den Lehrsätzen der geoffenbarten Religion, ihr Belegen aus den heiligen Urkunden und der menschlichen Vernunft, ihre praktische Bedeutung.

Deutsch: Richtiger mündlicher Vortrag eines klassischen Abschnittes, Kenntnis der Regeln der reinen Wort- und Satzlehre; Abfassung leichter Aufsätze ohne Fehler gegen Orthographie, Satz- und Wortverbindung.

Französisch: Hauptregeln der Wortlehre, wobei Fragen und Antworten französich gegeben werden; Übersetzung einer jeden geschichtlichen Schrift; Übung im Übersetzen aus dem Deutschen; einige Übung im Sprechen.

Lateinisch: Übersetzen von Cäsar, Livius pp.; leichtere schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ohne gröbere Verstöfse gegen Grammatik und Geist der Sprache.

Geschichte: Übersicht der alten, Kenntnis der griechischen und römischen.

Geographie: Bekanntschaft mit allen fünf Weltteilen.

Arithmetik: Die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen; arithmetische und geometrische Proportionen (Lehrsätze und Anwendung); die vier Spezies der Buchstabenrechnung; Potenzen mit ganzen Exponenten; Quadrat- und Kubikwurzeln.

Geometrie: Die ganze ebene Geometrie.

Zeichnen: Einige Übung im Linearzeichnen; Freihandzeichnen bis einschl. Köpfe.

Schreiben: Deutlich und schön, deutsch und lateinisch.

Behufs Feststellung der Prüfungsergebnisse waren den Urteilen über die Leistungen Zahlenwerte beigelegt, welche für eine jede Wissenschaft gleich hoch in Ansatz kamen, aber doppelt so viel galten als die für Zeichnen und Schreiben erteilten. Auf Grund des Berichtes der Kommission entschied über die Aufnahme der König.

Der Unterricht in der Anstalt umfafste:

Religion: Christliche Glaubenslehre, Sittenlehre und Religionsgeschichte — konfessionell vorzutragen.

Geschichte: Mittlere und neuere, besonders deutsche und württembergische.

Geographie: Erdkunde und Staatenkunde von Europa.

Mathematik: Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; Arithmetik und Algebra bis einschliefslich Lehre von den Funktionen; Mechanik; mathematische Geographie.

Beschreibende Geometrie und Schattenkonstruktion.

Physik und Chemie.

Psychologie und Logik mit Rücksicht auf die Bestimmung der Zöglinge.

Deutsch: Regellehre, Rhetorik, Litteraturgeschichte, daneben mündliche Vorträge, Lesen klassischer Schriftsteller, stylistische Übungen.

Französisch: Grammatik, Rhetorik, Poesie, Litteratur (gedrängt), Erzählungen, Sprechen, Vortrag von Übersetzungen und Schauspielen.

Militärgeschäftsstil.

Artillerie nebst praktischem Exerzieren.

Feld- und stehende Befestigung, militärischer Weg- und Brückenbau.

Elementartaktik der Infanterie, theoretisch und praktisch; Scheibenschiefsen.

Angewandte Taktik.

Kriegsgeschichte.

Terrainlehre, zur Vervollständigung Geognosie.

Topographisches Zeichnen, Aufnehmen mit und ohne Instrumente.

Dienstlehre.

Kalligraphie und Planschrift.

Fechten, Voltigieren, Reiten, Schwimmen.

Aufserdem Singen, Tanzen und auf eigene Kosten Instrumentalmusik.

Halbjährlich fanden Prüfungen statt, von denen die erste kursorisch, die zweite ebenso abgehalten ward wie die bei der Aufnahme zu bestehende. Auf Grund derselben ward jedesmal die Rangordnung bestimmt. Der Austrittsprüfung wohnte der Kr.-M. oder ein Vertreter desselben an. Bei der Zuweisung zu einer bestimmten Waffe ward auf die Wünsche thunlichst Rücksicht genommen. Wer nicht genügte, konnte als Regiments-Offiziers-Zögling 2. Klasse in die Linie treten und nach Jahresfrist zur Hauptprüfung zugelassen werden.

Über die auf die Zöglinge, welche nicht als im Militärdienste stehend angesehen wurden, anwendbaren Strafen sagt die Vorschrift nur, dafs, wenn ihr Verhalten die Entfernung aus der Anstalt wünschenswert erscheinen lassen sollte, der Antrag durch eine, unter dem Vorsitze des Chefs der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St., aus Offizieren und Professoren gebildete Disziplinarkommission beim Kriegsministerium gestellt werden und dafs demselben in der Regel zwei Warnungen vorangegangen sein mufsten. Über die Entfernung entschied der König.

Die Belohnungen waren, aufser den von der Kommission vorgeschlagenen an der Uniform, Geschenke von Büchern und Karten für die Ersten in den drei oberen Klassen in dem bei der Knappheit der Mittel auffallend hohen Werte von 30 bis 50 Gulden.

Die Uniform bestand aus königsblauen Fräcken mit hochroten Vorstöfsen und Achselklappen, schwefelgelben Kragen, weifsen Knöpfen, königsblauen Beinkleidern mit roten Vorstöfsen. Als Interimskleidung wurden königsblaue Waffenröcke, im Hause graue Überröcke getragen; aufser in Reih und Glied wurde der Offizierssäbel der Infanterie geführt.

Die Bestimmungen über die finanzielle Unterhaltung der Kriegs-Schüler entsprechen den Vorschlägen der Kommission. Die Bewerber um Präbenden von 300 Gulden (zwei in jeder Klasse) hatten einen Jahreszuschufs von 75 Gulden sowie die Mittel zur ersten Einkleidung in der Höhe von 200, zur Ausrüstung als Offiziere von 300, die übrigen Zöglinge einen Zuschufs von 225 und die nämlichen Mittel, wenn sie aber in eine reitende Waffe eintreten wollten, von 1000 Gulden für die Ausrüstung und demnächst eine Zulage von 20 Gulden monatlich nachzuweisen.

Eine Beilage nennt die von einem jeden Zöglinge auf eigene Kosten zu beschaffenden Gegenstände:

Armatur: Tschakow mit Wachstuchüberzug, später Käppi, Infanterie-Offiziers-Säbel, 2 Unterkuppeln von schwarzem Saffian, Offiziersschärpe ohne Quasten für die Unteroffiziere.

Oberkleider: Uniformsmütze, Mantel, 2 Fräcke, 1 Waffenrock, 2 Uniform-, 2 weifse Sommer-Beinkleider, 1 Hausüberrock, 2 Halsbinden, 2 Paar weifse Lederhandschuhe, 3 Paar Halb-, je 1 Paar Tanz- und Voltigierschuhe, 1 Beinkleid und 1 Spenzer von Trillich zum Fechten pp.

Weifszeug: 6 Tag-, 3 Nachthemden, 8 Paar Socken, 4 Unterbeinkleider, 1 Paar Badehosen, 6 Sack-, 3 Handtücher, 1 Unterweste für Kranke, 6 Leintücher, 3 Kopfkissenüberzüge.

Reinigungsgerät pp.: je 1 Waschschüssel, Schwamm, Trinkglas, Zahnbürste, Schachtel mit Zahnpulver, Stück Seife, Haarbürste, Nagelscheere, 2 Kämme; je 1 Kleiderbürste, Knopfscheere, Schuhbürste; 2 Abwischlappen für Lehr- und Schlafsaal; Putzzeug für die Armatur; Nähzeug; je 1 Stofsrappier, Stofshandschuh, Stofsmaske und im 3. Jahre die gleichen Gegenstände zum Hauen; Bücher, Atlas pp. nach Bedarf; Schreib- und Zeichengerät.

1846—1852

Als am 5. März 1846 Gen. v. **Miller** über das Ergebnis der Neugestaltung berichtete, äufserte er sich wenig günstig. Zur Beseitigung der zu Tage getretenen Mifsstände schlug er vor: Den Ersatz der Aufseher durch Offiziere; die Abschaffung der Zöglings-Unteroffiziere, welche durch ihr Dienstverhältnis in eine schiefe Stellung zu ihren Kameraden gebracht würden; ein schärfere Trennung zwischen den Zöglingen der beiden oberen und der beiden unteren Klassen und in Verbindung damit einen mehr ausgesprochenen Unterschied zwischen dem allgemeinwissenschaftlichen Unterrichte der letzteren und dem mehr militärwissenschaftlichen der ersteren; weitere äufserliche Unterscheidungszeichen für die oberste Klasse und Vorbehalt der Anciennetät bis zu einem Jahre für strebsame Angehörige derselben; Aufhören der Frühjahrsprüfung, dagegen kontrollierende Repetitionen und unerwartete Prüfungen, ferner Ausdehnen der Herbstprüfungen des 2. und 4. Jahres auf die Vortragsgegenstände der beiden vorangegangenen; Änderung des Lehrplanes, damit die einzelnen Fächer sachgemäfser auf einander folgen und für die Schüler der oberen Klassen die Vorbereitungszeit länger sei als die des Unterrichtes[1]. Gen. v. Miller bemerkte aufserdem, dafs von den Regimentern Klage über ungenügende militärische Ausbildung der Kriegs-Schüler geführt sei; man habe diese der wissenschaftlichen gegenüber zurücktreten lassen, werde nun aber anders verfahren.

Das Kr.-M. gab in einem Erlasse vom 14. April mit Recht seiner Verwunderung Ausdruck, dafs schon jetzt Änderungen in den Einrichtungen beantragt würden und lehnte alle Vorschläge ab, welche mit Rücksicht auf die bis zum Jahre 1848 ständischerseits angewiesenen Geldmittel nicht genehmigt werden konnten, stimmte aber im übrigen meist zu. Das Aufsichtspersonal solle bleiben wie es war und bei der Erziehung solle an der militärischen Grundlage in deren ganzer Ausdehnung festgehalten werden, die Aufseher sollten jedoch an derselben nicht mehr teilnehmen, sondern nur die Hauspolizei handhaben, der Aufsichtsdienst der Zöglinge-Unteroffiziere solle aufhören und ihnen nur die Stellung als „Älteste“ angewiesen werden. Die Scheidung in eine jüngere und eine ältere Abteilung ward genehmigt, ebenso die klassenweise Belegung der Schlafsäle, sämtlichen Angehörigen der

[1] Die allzulange Dauer der Privatarbeit gegenüber der für den Unterricht zur Verfügung gestellten Zeit war früher ein oft bemängelter Übelstand gewesen.

1. Klasse durfte die Feldwebelauszeichnung verliehen werden, Anciennetätsvorteile den Regiments-Offiziers-Zöglingen gegenüber aber wurden ihnen nicht zugestanden. An Stelle der Frühjahrsprüfung traten kontrollierte Repetitionen, den Umfang der Herbstprüfungen festzusetzen ward dem Gen.-Qm. überlassen. In Erledigung der für die Vorträge gemachten Anträge ward gestattet getrennt zu gebenden Unterricht in Physik und Chemie schon im 4. Semester beginnen zu lassen; das Fach „Topographie“ möge man in Zeichnen, Aufnehmen, darstellende Geometrie und Terrainlehre zerlegen, es dürfe aber nicht mehr Geld kosten. Ferner wurde gestattet statt des Vortrages über „Artillerie“ einen solchen über „Waffenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Artillerie“ einzuführen, welcher vom letzten auf das vorletzte Halbjahr verlegt ward; Anträge, welche den mathematischen Unterricht auf Kosten des taktischen und französischen erweitern wollten, wurden abgelehnt, die Erhöhung der Stundenzahl in Kriegsgeschichte auf drei ward genehmigt. Sämtliche Neuerungen wurden indessen als provisorische bezeichnet, über welche im Frühjahr 1848 berichtet werden solle.

Ende 1846 veranlafste der Mangel an Bewerbern um die Aufnahme den Gen. v. Miller das Kr.-M. zu bitten, dafs die Verordnungen über die Beförderung der Regiments-Zöglinge, deren Vorhandensein er die gegen die Anstalt bestehende Abneigung hauptsächlich zuschrieb, streng gehandhabt würden. Das Kr.-M. aber glaubte bei dem allgemeinen Mangel an Offiziersanwärtern nicht anders verfahren zu können wie bisher, wo man mit dieser Art des Offizierersatzes stets grofse Nachsicht gehabt hatte, und suchte die Gründe für jene Abneigung mehr in dem von den Eltern behaupteten Mangel an Überwachung des Haushaltes und der sittlichen Aufführung der Kriegs-Schüler, gab anheim hierauf die Aufmerksamkeit zu richten und namentlich zu überlegen, ob nicht eine Speiseanstalt eingerichtet werden könne, ohne dafs dazu besondere Mittel flüssig gemacht würden. Zugleich wurde die Anstalt, welche als Chef der Taktischen Abteilung des Gen.-Qm.-St. der spätere Kriegsminister Wiederhold geleitet hatte, dem Chef der Ingenieur-Abteilung, dem als militärischer Schriftsteller unter der Bezeichnung „J. v. H.“ bekannten, späteren Kommandeur der Division Hardegg, unterstellt und Gen. v. Miller machte eine Reihe von Vorschlägen, namentlich solche, welche kleine Ersparnisse für die Zöglinge herbeiführen sollten; nennenswerte Neuerungen gingen aber aus den Verhandlungen weiter nicht hervor, als dafs im Jahre 1847, nachdem Miller Kriegsminister geworden und an

der Spitze des Gen.-Qm.-St. durch Oh. v. Baur[1] ersetzt war, ein gemeinsames Frühstück und Abendessen eingerichtet wurden; namentlich das letztere war von Bedeutnng, weil damit der regelmäfsige Ahendausgang wegfiel.

Gegen Ablauf des durch die Bewilligung des Etats für die Jahre 1845/48 geschaffenen Zeitahschnittes herichtete Baur am 21. April 1848 üher die gemachten Erfahrungen und die wünschenswerten Ändernngen, aher inzwischen hatte die Welt ein ganz anderes Aussehen bekommen und von den heantragten Nenerungen konnte nicht mehr die Rede sein. Es mufsten vielmehr erhitterte Angriffe auf die Anstalt erwartet werden. Und in der That heschlossen im Jahre 1849 die Stände ihr Eingehen. Sie sollte mit der Polytechnischen Schnle verschmolzen werden. Aber die Zeiten änderten sich wieder und aus vielfachen Verhandlnngen ging schliefslich eine vollständige Umgestaltung des Offiziershildungswesens hervor, deren vom Könige unter dem 17. April 1850 gebilligte und demnächst in das Organisationsstatut vom 5. Februar 1852 übergegangene Grnndzüge Gen. v. Baur, nunmehr Kriegsminister, mit dem Hinznfügen vorgelegt hatte, dafs seine Anträge daranf hinzielten:

Die Bildung der Offiziere nicht allein wissenschaftlich, sondern wesentlich praktisch zu gestalten; mit dem Unterrichte die militärische Erziehung Hand in Hand gehen zu lassen; ein einheitlich gebildetes Offizierkorps heranzuziehen; einer jeden Militärperson, also namentlich auch einem jeden Ansgehohenen, Gelegenheit zum Erwerbe der für die Beförderung zum Offizier erforderlichen Kenntnisse zu bieten.

Mit Rücksicht auf jenen Kammerheschlufs fand 1849 und 1850 keine Aufnahme von Zöglingen statt und die verminderte Zahl der letzteren gah den Anlafs, dafs am 1. Oktoher 1850 die Professoren Speidel, Müller und Gérard mit hezw. 1148, 948 und 904 Gulden Jahresgehalt in Gnaden qniesziert wurden; an ihrer Stelle erteilten Offiziere der Garnison gegen ein Honorar von 84 Kreuzer, später 1 Gulden für die Stunde, den allgemeinwissenschaftlichen Unterricht; dann aber begannen die einleitenden Mafsregeln zu der beahsichtigten gänzlichen Neugestaltung. Am 1. Oktoher 1851 wnrden sämtliche Regiments-

[1] Friedel v. Baur, geb. am 8. April 1805 zu Rottweil, 1824 aus der Offizier-Bildungs-Anstalt als Lieutenant dem Gen.-Qm.-St. überwiesen, im Oktober 1849 selbst Kr.-M., im November 1850 wiederum Gen.-Qm., seit 1852 in verschiedenen Dienststellungen, 1866 Generalstabschef des 8. Bundesarmeekorps, gest. am 20. März 1882 zu Ludwigsburg (B. Poten, Handwörterbuch der gesamten Militär-Wissenschaften, 1. Band, Bielefeld und Leipzig 1877).

Zöglinge 2. Klasse in die Anstalt kommandiert und je nach ihren Kenntnissen der 1. oder 2. Klasse überwiesen, während die Kriegs-Schüler der obersten als Regiments-Zöglinge 1. Klasse in die Regimenter, die der 2. in die oberste Klasse der Schule traten.

Am 5. Februar 1852 aber veröffentlichte das Regierungsblatt No. 4 das neue vom Gen. v. Miller, welcher wiederum Kr.-M. war, am 30. Januar unterzeichnete „Organisations-Statut für das K. Württembergische Offiziersbildungswesen“, für dessen Zwecke die Kammern jährlich 11000 Gulden bewilligt hatten.

Die Garnison-Vorbereitungs-Schulen und die Kriegs-Schule

1852—1853[1]

Der Werdegang des Offiziers gestaltete sich nun in nachstehender Weise: Wer sich dem Stande widmen wollte, mufste, wenn er nicht Ausgehobener war, allen in Beziehung auf Körperbeschaffenheit, Vorleben pp. an einen Freiwilligen zu stellenden Anforderungen genügen, im Alter zwischen 17 und 21 Jahren stehen, nachweisen, dafs er die Mittel zum Bezuge einer Monatszulage von 12 Gulden bis zur Ernennung zum Lieutenant und als solcher, wenn er in eine berittene Waffe eintrat, von 15 Gulden, sowie die Mittel zur Beschaffung der Offiziersausrüstung von 300 Gulden bei einer Fufs-, von 900 bei einer berittenen Truppe besafs, ferner mufste er vor der unter dem Vorsitze des Gen.-Qm., dem Stabsoffizier des Gen.-Qm.-St., dem 1. Inspektionsoffizier der Kriegs-Schule und einem Stabsoffizier oder Hauptmann jeder Waffe bestehenden „Militär-Studien- und Prüfungskommission“ den Besitz der nachstehenden Kenntnisse darthun:

Religion: Christliche Glaubens- und Sittenlehre, Kenntnis der Bibel;

Philosophie: Grundlehren der Psychologie und Logik;

Arithmetik bis einschl. Gleichungen 2. Grades;

Ebene Geometrie und Trigonometrie;

Deutsch: Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne orthographische und grammatikalische Fehler;

Lateinisch: Übersetzen eines leichteren deutschen Themas, Übersetzen der leichteren Klassiker.

[1] Der Darstellung liegt aufser dem Statute eine in den Akten des Kr.-M. vorhandene Schilderung zu Grunde, in welcher die später verfügten Änderungen nachgetragen sind.



Französisch: Hauptregeln der Grammatik, Übung im Übersetzen leichter Themata aus jeder Sprache in die andere, einige Übung im Sprechen.

Geschichte: Genauere Kenntnis der alten und mittleren, übersichtliche der neuen und der württembergischen;

Geographie: Grundzüge der mathematischen und physikalischen, politische der wichtigen europäischen und aufsereuropäischen Länder, speziellere von Deutschland und Frankreich;

Linearzeichnen, Freihandzeichnen von Köpfen;

Regelmäfsige, deutliche deutsche und lateinische Schrift;

Gymnastik: Fertigkeit in den leichteren Übungen an Barren und Reck, im Hoch- und Weitsprunge, im Klettern.

Die Prüfung fand im März statt. Bei derselben, wie bei den nachfolgenden, wurde zwischen Fächern 1. und 2. Klasse unterschieden, die über die Leistungen in jenen gefällten, durch die Ziffern 5 bis 0 zum Ausdruck gebrachten Urteile wurden voll, die über die letzteren abgegebenen mit der Hälfte in Ansatz gebracht und daraus das Ergebnis der Prüfung abgeleitet. Als Minimum der Befähigung mufste sowohl für die Fächer 1. wie für diejenigen 2. Klasse das Gesamturteil mit 3 bewertet sein; als nicht bestanden galt daneben, wer in einem Fache 1. oder in zwei Fächern 2. Klasse dieses Minimum nicht erreicht hatte oder in einem Fache mit 0 (schlecht) beurteilt war. In der Mathematik sollte die Befähigung (3) keinenfalls fehlen. Fächer 1. Klasse waren sämtliche Wissenschaften, Fächer 2. waren Zeichnen und Schreiben, welche für ein Fach zählten, und Gymnastik. Die Prüfung ward schriftlich und mündlich abgehalten, alle Teilnehmer erhielten die gleichen Fragen. Die Kosten der Reise hatten sie selbst zu bestreiten. Die nämlichen Vorschriften fanden bei den übrigen Prüfungen sinngemäfse Anwendung.

Wer die Aufnahmeprüfung bestand, wurde bei der im April stattfindenden Rekruteneinstellung der Infanterie einem Regimente der von ihm gewählten Waffe als „Offiziers-Zögling 2. Klasse“ zugeteilt. Er diente als Freiwilliger und empfing die Gebührnisse eines Soldaten. Ausländer erhielten kein Gehalt, wurden aber sonst den Landeskindern gleich behandelt. Anfangs war den Offiziers-Zöglingen die Verpflichtung auferlegt nach der Ernennung zum Offizier drei Jahre als solcher zu dienen oder für ein jedes daran fehlende Jahr 200 Gulden zu zahlen, später kapitulierten sie beim Diensteintritte auf sechs Jahre. Sie wurden zunächst militärisch gründlich ausgebildet, afsen in der Menage, wohnten aber, von der Mannschaft getrennt, gemeinsam in einem Kasernenzimmer, wo ein ganz zuverlässiger älterer Unteroffizier den Dienst

des Zimmerkommandanten versah, auch im Lazareth wurden sie in gesonderten Zimmern untergebracht, eigene Montierungsstücke waren ihnen verboten, Wirtshausbesuch vor 6 Uhr abends war nicht gestattet, Umgang und Verkehr hatten sie ihrem demnächstigen Stande entsprechend zu suchen, nach dem Abendverlesen mufsten sie, um auszugehen, Urlaub haben.

Mitte Oktober traten die Offiziers-Zöglinge 2. Klasse, welche alsdann Rang und Auszeichnung des Schützen (dem jetzigen Gefreiten entsprechend) erhielten, sowie solche Ausgehobene, welche den an jene gestellten wissenschaftlichen und Vermögensansprüchen genügt hatten, in die in einer jeden Hauptgarnison, also für das erste Jahr zu Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm, bestehende Vorbereitungs-Schule, welche ein Stabsoffizier oder Hauptmann mit Hilfe eines oder mehrerer ihm beigegebener Offiziere leitete. Die Schule gewährte nur Unterricht; im übrigen verblieben die Schüler bei ihren Regimentern, wurden aber bei diesen zum Dienste nur insoweit herangezogen als ohne Beeinträchtigung ihrer Studien geschehen konnte, der Leiter hatte keine Strafgewalt. Der Normal-Lehrplan nennt als Unterrichtsfächer und deren Umfang:

Deutsche Sprache: Stilübungen, 2 Wochenstunden;

Französische Sprache: Lesen, Sprechen, Übersetzen, Wiederholen der Grammatik, 4 Wochenstunden;

Geschichte: Wiederholung, insbesondere seit Mitte des 16. Jahrhunderts, mit vorzugsweiser Beziehung auf Deutschland sowie auf die Kriege, an denen Deutschland beteiligt war, 2 Wochenstunden;

Geographie: Wiederholung, mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse Deutschlands, Österreichs, Preufsens, der Schweiz, Ober-Italiens, Frankreichs, Belgiens und der Niederlande, 2 Wochenstunden;

Mathematik: Stereometrie und Elemente der sphärischen Trigonometrie 2, Elemente der darstellenden Geometrie 2, Wiederholung der Logarithmen und Progressionen sowie algebraische Übungen 2, zusammen 6 Wochenstunden;

Topographie: Elemente des topographischen Zeichnens und der praktischen Geometrie 4 Wochenstunden;

Kalligraphie: 2, im ganzen also 22 Wochenstunden.

Der Unterricht im Felddienste ward in 2, der in Waffenlehre und Elementartaktik in 3, der in Dienstlehre in 2 Wochenstunden bei der Waffe bezw. dem Regimente erteilt; diesen lag auch die Ausbildung im Exerzieren und im Fechten ob.

Mitte Juni wurden die Garnisons-Vorbereitungs-Schulen geschlossen,



im Juli fand die Wettbewerbsprüfung für den Eintritt in die Kriegs-Schule statt, zu welcher auch Ausgehobene zugelassen wurden, ohne dafs sie Offiziers-Zöglinge waren, sie durften aber das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Unter dieser Beschränkung war zweimaliges Ablegen der Prüfung und zum Zwecke der Vorbereitung zweimaliger Besuch der Garnison-Schule erlaubt. Gegenstände der Prüfung waren:

Mathematik: Elemente der Arithmetik bis zu den Reihen einschl. Kombinationslehre, unbestimmte Gleichungen mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendung, Lösung von Aufgaben aus der ebenen Geometrie, sphärischen Trigonometrie und Stereometrie.

Deutsch: Fertigkeit im Aufsatze und im mündlichen Vortrage.

Französisch: Sprachlehre im ganzen Umfange, Fertigkeit im Übersetzen aus beiden Sprachen.

Geschichte: Allgemeine von der Reformation bis 1815, mit besonderer Berücksichtigung der Kriege, an denen Deutschland beteiligt war.

Geographie: Spezielle, natürliche und politische von Deutschland, Österreich, Preufsen, Schweiz, Oberitalien, Frankreich, Niederlande, Belgien, mit besonderer Rücksicht auf die politisch-militärischen Verhältnisse.

Topographie: Elemente der darstellenden Geometrie, Schule des topographischen Zeichnens bis einschl. der Darstellung eines einfachen Berges durch Schraffierung, einige Fertigkeit im Zeichnen der Situationsgegenstände nach Vorlageblättern und im Schraffieren mit der Feder.

Militärische Fächer: Exerzieren, und zwar die Soldaten- (Reuter-) Schule theoretisch und praktisch als Lehrer, Felddienst-, Waffen- und Dienstlehre der Unteroffiziere.

Fertigkeit in der Kurrent- und einfachen Planschrift.

Fertigkeit in der militärischen Gymnastik und im Stofsfechten.

Über den Eintritt in die Kriegsschule, in welche 18 Bewerber aufgenommen wurden, entschied der Prüfungsrang nicht allein, sondern es kamen auch die gleich den Prüfungsergebnissen in Ziffern ausgedrückten Urteile der Kommandobehörden, welche darüber vorher sämtliche Offiziere zu befragen hatten, über dienstliche Befähigung und sittliche Aufführung sowie der Lehrer über Fleifs und Fortschritte beim Unterrichte in der Vorbereitungsschule, und zwar das erstere Urteil voll, das letztere zur Hälfte, in Ansatz. Die Bestandenen erhielten die Auszeichnung als Rottenmeister und verrichteten den Dienst derselben.

Die Leitung der Kriegsschule lag, wie bisher, dem Gen.-Qm. und unter diesem einem Stabsoffizier oder Hauptmanne des Gen.-Qm.-St. ob, welcher insonderheit die Studiendirektion führte. Die spezielle Be-

aufsichtigung war drei Inspektionsoffizieren, in der Regel vom Gen.-Qm.-St. oder von den zu diesem kommandierten Offizieren, übertragen, wenn nicht für die Stelle des 1. Inspektionsoffizieres ein geeigneter pensionierter Offizier verfügbar war. Zu ihrer Unterstützung bei polizeilichen und Verwaltungsgeschäften waren zwei Unteroffiziere mit dem Range von Bataillonsadjutanten als Aufseher angestellt.

Der Unterricht, welcher in zwei Jahresklassen erteilt wurde, begann Mitte Oktober und dauerte mit je einwöchiger Unterbrechung zu Weihnachten und zu Ostern bis Ende September. Unmittelbar vor Schlusse fanden die Prüfungen behufs Versetzung in die höhere Klasse bezw. zum Offizier statt. Beim Eintritte in die Anstalt hatten die Zöglinge die Auszeichnung des Obermannes erhalten, nach bestandener Versetzungsprüfung ward ihnen die als Feldwebel zu teil, wer in der Offiziersprüfung genügt hatte ward zum Offizierszögling 1. Klasse ernannt und trug die Offiziersschärpe, aber ohne Quasten.

Die Kriegsschüler erhielten neben freier Uniform Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Unterricht eine Präbende von jährlich 150 Gulden, wogegen die von den Regimentern zu gewährenden Zuwendungen fortfielen; zur Deckung ihrer übrigen Bedürfnisse diente die eigene Zulage von monatlich 12 Gulden. Sie standen, aufser unter den Kriegsartikeln, unter den Schulverordnungen. Wer wegen Disziplinarvergehen im nämlichen Jahre dreimal mit der höchsten Arreststrafe belegt oder wer beharrlich unfleifsig war, konnte durch den Spruch einer vom Gen.-Qm. niedergesetzten Kommission zum Regimente zurückversetzt werden, wodurch er den Anspruch auf Beförderung zum Offizier verlor; ebenso erging es den in der Versetzungsprüfung Nichtbestandenen. Die Prüfung zum Offizier durfte zweimal abgelegt werden. Drei Zöglinge der 1. Klasse, welche bei der auf Grund der Kenntnisse festgestellten Rangordnung die ersten Plätze erhalten hatten, trugen auf den Achselklappen einen in Silber gestickten Lorbeerzweig, die drei in der Führung am besten beurteilten eine silberne Krone, bis sie zu Offizieren ernannt wurden; die beiden Auszeichnungen konnten gleichzeitig verliehen werden. Im übrigen unterschied sich die Uniform des Kriegsschülers von der seines Regiments beim Waffenrocke durch gelbe Achselklappen mit der Klassennummer in roten römischen Ziffern und durch gelbe Achselklappen der Mäntel statt der dort getragenen roten; so lange die Epauletten im Gebrauche blieben, waren diese für die Angehörigen der berittenen Truppen gelb gefuttert. Die 1. Klasse bildete die 1., die 2. die 2. Disziplinarabteilung; bei jeder bestand eine Korrektionsabteilung, deren Zugehörige strenger ge-

halten wurden als ihre Kameraden. Der Arrest ward wie bei der Truppe vollstreckt. In der Anstalt, auf Strafsen und an öffentlichen Orten war das Rauchen verboten. Das Frühstück lieferte ein Marketender, das Mittagessen konnte an dem in einem Gasthofe eingerichteten Kosttische, in der Menage der Pionierkompagnie oder bei nahen Verwandten, das Abendessen zwischen 7 und 9 Uhr in einem beliebigem Gasthofe genommen oder aus der Stadt holen gelassen werden, der Genufs von Getränken war nicht mehr auf einen gewissen Verbrauch beschränkt. Über die Zeit von 1 bis 2 Uhr mittags und 7 bis 9 Uhr abends konnten die Kriegsschüler frei verfügen, ein Wirtshaus durften die Angehörigen der 2. Disziplinarabteilung abends nur unter Aufsicht eines solchen der 1. besuchen.

Der Normallehrplan schrieb vor:

Für das 1. Jahr:

Deutsch: Rhetorik und Litteraturgeschichte mit Übungen in der praktischen Logik und im Stil, 2 Wochenstunden.

Französisch: Rhetorik und Übungen im Schreiben und Sprechen, 4 Wochenstunden.

Mathematik: Wiederholung der Elementarmathematik mit Übungen in der Anwendung auf Beispiele aus dem militärischen Leben 2, Elemente der Mechanik 2, höhere Mathematik (Funktionen) 2, zusammen 6 Wochenstunden.

Chemie mit Rücksicht auf die Militärtechnik, 3 Wochenstunden.

Topographie: Theorie, Zeichnen, Aufnehmen mit dem Mefstische, Terrainlehre, Rekognoszierungsübungen, 6 Wochenstunden.

Waffenlehre: Theorie und Einrichtung des Gebrauches der Waffen mit besonderer Rücksicht auf die Artillerie, 2 Wochenstunden.

Angewandte Taktik, 3 Wochenstunden.

Befestigung: Feldbefestigung, Pionier- und Pontonierwesen 2, im ganzen 28 Wochenstunden.

Für das 2. Jahr:

Deutsch: Militärgeschäftsstil und entsprechende Übungen, 2 Wochenstunden.

Französisch: Litteraturgeschichte und Übungen im Schreiben und Sprechen, 4 Wochenstunden.

Mathematik: Wiederholungen wie im 1. Jahre 2, mathematische Geographie 2, höhere Mathematik (Elemente der Differential- und Integralrechnung) 2, zusammen 6 Wochenstunden.

Physik mit Rücksicht auf die Militärtechnik, 3 Wochenstunden.

Topographie: Elemente der Geodäsie, Zeichnen, Aufnahme à la vue, 4 Wochenstunden.

Angewandte Taktik, 3 Wochenstunden.

Befestigung: Permanente, Sappeur- und Minenwesen, Festungskrieg, 2 Wochenstunden.

Kriegsgeschichte: Anleitung zum Studium 2, im ganzen 28 Wochenstunden.

Dazu kamen ein durch die Inspektionsoffiziere erteilter Unterricht in Dienstlehre und in Exerzierreglement mit je 1 Wochenstunde und an körperlichen Übungen: Exerzieren mit 3, Tanzen 1, Reiten (3 Abteilungen zu 12 Schülern) 2, Fechten und Voltigieren, jedes Fach im 1. Jahre mit 3, im 2. mit 1 Wochenstunde, mithin für die 1. Klasse mit 11, für die 2. mit 8 Wochenstunden.

Die Versetzungsprüfung erstreckte sich auf die vorgetragenen Fächer; dabei wurden Exerzierreglement und Dienstlehre zusammen, sowie ein jedes der drei unter „Mathematik“ aufgeführten Fächer, für eins gerechnet, Fleifs und Aufführung je mit einer Nummer der Fächer 1. Klasse in Ansatz gebracht. Die nämlichen Grundsätze kamen bei der Offiziersprüfung zur Anwendung. Wer letztere nicht bestand, durfte im nächsten Jahre noch einmal zugelassen werden, war jedoch nicht berechtigt die 1. Klasse wiederholt durchzumachen, sondern sollte zum Regimente zurücktreten. Ausnahmsweise durften an der Offiziersprüfung sich Offizierszöglinge 2. Klasse beteiligen, welche die Kriegsschule nicht durchgemacht hatten. Der Ausfall entschied über das Dienstalter. Nach dem Austritte aus der Kriegsschule wurden die Offizierszöglinge 1. Klasse bei den Regimentern dadurch ferner wissenschaftlich beschäftigt, dafs ihnen Aufgaben gestellt wurden; im Winter 1852/53 erhielten diejenigen unter ihnen, welche nicht die Kriegsschule besucht hatten, in Stuttgart und in Ludwigsburg Unterricht in Taktik und Kriegsgeschichte.

Der Etat der Vorbereitungsschulen warf für eine jede Stunde wissenschaftlichen Unterrichtes 40 Kreuzer, für Leitung und Verwaltung einer jeden Schule 100 Gulden aus; im ganzen erforderten sie einen Aufwand von 1390 Gulden, wozu die Regimenter aus ihren Unterrichtsmitteln 650 Gulden beisteuern sollten, eine Verpflichtung, von welcher sie befreit wurden, als, wie wir sehen werden, Ulm eingegangen war und die Zahl der Schulen von drei auf zwei beschränkt ward. — In der Kriegsschule wurde eine jede Stunde wissenschaftlichen nichtmilitärischen Unterrichtes mit 1 Gulden bezahlt, die Lehrer in Topographie, Befestigung, Kriegsgeschichte sollten je 180, der in angewandter Taktik

und in Waffenlehre 270 Gulden jährlich erhalten, doch wurden diese Beträge zunächst anderweit verteilt. Die Lehrer der körperlichen Übungen erhielten Zulagen in wechselnder Höhe, der im Reiten 180, sein Gehilfe 20, die beiden im Fechten und Voltigieren je 50, der im Schwimmen und der im Geschützexerzieren je 20, der 1. Inspektionsoffizier erhielt 200, der 2. 150, der 3. keine Zulage. Die gesammten regelmäfsigen Ausgaben waren auf 10300 Gulden veranschlagt. Später fanden unbedeutende Änderungen statt.

Wir haben gesehen, dafs der Übergang in die neugeschaffenen Verhältnisse durch entsprechende Änderungen bei der Kriegsschule vorbereitet war. Im Herbst 1851 hatte die Aufnahme von 7 Regiments-Offiziers-Zöglingen in die 1., von 22 in die 2. Klasse stattgefunden, zu jenen 7 traten 6 aus der 2. Klasse aufrückende Zöglinge, so dafs die neugebildete 1. deren 13 zählte; aus den 22 der 2. angehörenden wurden zwei Parallelklassen gebildet, weil man erstere Zahl für zu grofs erachtete um sie gemeinsam unterrichten zu lassen. Die Vorträge begannen am 18. Oktober. Es waren drei Inspektionsoffiziere und je ein Offizier als Lehrer für Kriegsgeschichte, Taktik, Topographie, Befestigung, Waffen- und Dienstlehre, Mechanik und mathematische Geographie, Mathematik, Exerzierreglement, Terrainlehre, Reiten vorhanden, im Deutschen und im Französischen sowie in Physik und Chemie unterrichteten bürgerliche Lehrer. Der Normallehrplan konnte wegen der vielfach mangelhaften Vorbildung der aus den Regimentern stammenden Schüler nicht streng innegehalten werden, man mufste sich begnügen ihn, soweit es anging, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Am 11. Oktober 1852 gingen die Kriegs-Schüler der 1. Klasse zu den Regimentern, aus denen der 2. wurde auf Grund der Schlufsprüfung eine neue 1. von 9 Schülern gebildet, von den übrigen waren 3 ausgeschieden, 10 verblieben als 2. Klasse.

Die Beschaffung des für den im Herbst 1853 bevorstehenden Austritt bereitzuhaltenden Ersatzes, für welchen im Frühjahr 1852 gesorgt werden mufste, machte Schwierigkeiten. Zu der am 22. März abgehaltenen Prüfung zu Offiziers-Zöglingen 2. Klasse waren 38 Bewerber erschienen, aber nur 11 hatten den Bedingungen genügt. Bei einer im Oktober abgehaltenen Nachprüfung bestanden 4 unter 15 und mit Rücksicht auf die geringe Zahl von 15 Zöglingen, welche trotz der den letztgenannten 4 fehlenden militärischen Ausbildung sofort sämtlich die Vorbereitungs-Schulen besuchen sollten, wurden solche nur zu Stuttgart

und zu Ludwigsburg eingerichtet. Als Lehrer wurden Offiziere sowie Schulmänner verwendet, den Vorträgen die deutsche Sprachlehre von Götzinger, die französische von Borel, der Grundrifs der Weltgeschichte von Schmidt, das Lehrbuch der Geographie von Voelter, die Vorschule der Mathematik von Tellkampf zu Grunde gelegt. Am 8. November begann der bis zum 10. Juli 1853 dauernde Unterricht.

Die Kriegs-Schule

1853—1855

Die Erfahrungen, welche man mit den neuen Einrichtungen machte, deckten alsbald bedenkliche Mängel auf. Es war freilich der Übelstand des Nebeneinanderbestehens der Kriegs-Schule und der Regiments-Offiziers-Zöglinge beseitigt[1] und es waren Ersparnisse herbeigeführt, aber die halbjährige Rekrutenerziehung der Offizieranwärter unterbrach deren wissenschaftliche Ausbildung in höchst störender Weise; das Verhältnis, in welches sie gebracht waren, setzte sie in jugendlichem Alter den ungünstigen Einwirkungen des Kasernenlebens und der zu nahen Berührung mit den Mannschaften aus, so dafs viele Eltern sich scheuten ihre Kinder, wenn sie etwas anderes mit denselben anzufangen wüfsten, in solche Lage zu versetzen; in den Klassen kamen Altersverschiedenheiten von vier Jahren zwischen den Schülern vor; der gesamten Leitung des Bildungswesens fehlte die Einheit, zu einer Änderung der geltenden Vorschriften verstand man sich um so lieber, als die bestehenden Zeitverhältnisse zu der Aussicht berechtigten, dafs die Stände reichlichere Mittel bewilligen würden.

Schon am 3. Januar 1853 befahl ein königlicher Erlafs die baldthunliche Versetzung der 2. Klasse der Offiziers-Zöglinge in die Kriegs-Schule, wo sie als eine dritte Klasse ganz in derselben Weise wie in der früheren Offiziersbildungsanstalt unterrichtet und erzogen werden sollten, die Offiziers-Zöglinge 1. Klasse hiefsen fortan „Porte-epée-Kadetten“ und legten das Offiziersportepée an; sämtliche Offiziersanwärter erhielten gelbe Kragen und Aufschläge. Die Anordnung lief darauf hinaus, die in einer besonderen Anstalt zu gewährende militärwissenschaftliche Ausbildung und Erziehung von der dienstlichen in den Regimentern scharf zu trennen und den Offiziersanwärtern eine von den Mannschaften mehr

[1] Dafs die Regiments-Offiziers-Zöglinge trotzdem nicht vollständig beseitigt waren, werden wir in dem ihnen gewidmeten Abschnitte sehen.

gesonderte Stellung anzuweisen, also eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen anzubahnen.

Zur Beratung der für diesen Zweck zu ergreifenden Mafsregeln berief der Gen.-Qm., Gen. v. Baur, die Militär-Studien- und Prüfungskommission, deren am 29. Januar 1853 erstattetes Gutachten darauf hinauslief, dafs die Ernennung von Offiziers-Zöglingen aufhören und wiederum eine in zwei Teile zerfallende Kriegs-Schule mit vierjährigem Lehrgange eingerichtet werden möge, in deren unteren Klassen mehr ein allgemeinwissenschaftlicher Unterricht erteilt werden, in den oberen die Ausbildung für den Beruf im Vordergrunde stehen solle.

Zur Ausführung seiner Vorschläge, welche er baldmöglichst zu verwirklichen wünschte, beantragte Baur eine Reihe von Einzelanordnungen, welche, ebenso wie der Grundgedanke, vom Könige am 17. Februar mit der Einschränkung genehmigt wurden, dafs damit kein Präjudiz für die neue Organisation geschaffen würde und dafs Sätze des Haushaltes, welche die zur Zeit geltenden überstiegen, nur auf Widerruf bewilligt würden. Die auf diesen Grundlagen geschaffene Einrichtung, auf welche wir, da letztere im wesentlichen demnächst zu einer bleibenden wurde, hier nicht näher eingehen, war bis zum Herbst 1855 in Kraft.

Zur Beratung über die endgiltige Ordnung der Heranbildung des Offiziersersatzes trat in Gemäfsheit eines am 1. März 1853 erlassenen Befehles eine unter dem Vorsitze von Baur gebildete Kommission zusammen, welcher je zwei Infanterie-, Artillerie-, Reiter- und Generalstabsoffiziere sowie als Berichterstatter der Königliche Flügeladjutant, Ob. v. Wiederhold, der spätere Kr.-M., angehörten. In der ersten Sitzung wies Baur darauf hin, dafs von allen Organisationen der Kriegs-Schule die anfängliche die beste gewesen sei, sie habe eine genügende wissenschaftliche Bildung und eine durch Offiziere geleitete militärische Erziehung gegeben und nur die Not habe dazu veranlafst, von ihr abzuweichen. Als schädliche Einwirkungen auf die Erfolge der Anstalt und der Bemühungen zur Schaffung eines tüchtigen Offizierkorps überhaupt bezeichnete er den häufigen Wechsel in den Einrichtungen, das Vorhandensein der Regiments-Offiziers-Zöglinge, die allzu grofse Nachsicht bei den Ernennungen zum Offizier, sowie die schädliche Einwirkung häufiger Einschübe von Offizieren ohne alle Prüfung, auf Geist und Fleifs der Zöglinge, das Streben, alle Zöglinge in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung gleichmäfsig vorwärts zu bringen, die Besetzung der Lehrerstellen in einer den Wechsel ausschliefsenden, zu mechanischem Betriebe führenden Weise, die Kostspieligkeit des Aufenthaltes in der Kriegs-Schule.

1855—1867

Das Ergebnis der Beratungen und Verhandlungen war der Erlafs von „Organisatorischen Bestimmungen für die Kriegsschule“, welche am 29. September 1855 durch den Kr.-M. v. Miller zu öffentlicher Kenntnis gebracht wurden. Sie schrieben vor[1]:

Die Zahl der etatsmäfsigen Zöglinge beträgt 72, aufserdem dürfen in eine jede der vier Klassen 4 aufseretatsmäfsige „Lehrgenossen“ aufgenommen werden, so dafs die Gesamtzahl 88 ist, von denen die Ersteren Präbenden von jährlich 150 Gulden erhalten, die Letzteren, wenn sie württembergische Staatsangehörige sind, 200, sonst 300 Gulden Pension zahlen[2]. Die Kriegs-Schüler der beiden unteren Klassen und die Ausländer werden nicht auf die Kriegsdienstgesetze verpflichtet und die in diesem Verhältnisse zugebrachten Jahre zählen nicht als Dienstzeit, letzteres geschieht dagegen bei Inländern seit ihrem Eintritte in die 2. Klasse, diese legen alsdann den Fahneneid ab und übernehmen eine sechsjährige Kapitulation. Die Kriegs-Schule bildet in Beziehung auf Dienstbetrieb und Verwaltung, unter einem Hauptmanne als Kommandanten, eine Kompagnie.

Es standen ihm drei Inspektionsoffiziere zur Seite. Die militärische Ausbildung und die Erziehung wurden lediglich durch Offiziere geleitet, die Unteroffiziere waren nur bei Handhabung der Polizei und bei der Verwaltung thätig. Die Kriegs-Schüler der beiden unteren Klassen hatten anfangs den Rang der Rottenmeister, die der 2. den der Obermänner, die der 1. den der Feldwebel; am 18. Dezember 1865 befahl König Karl, dafs den Rottenmeisterrang nur die 4. Klasse, die 3. den der Obermänner, die 2. den der Feldwebel, die 1. den der Fähnriche haben sollten. Die Bestimmungen über Entfernung aus der Anstalt und über äufsere Auszeichnungen blieben die früheren. Am 29. Januar 1866 traten an Stelle der letzeren Prämien im Werte von 225 Gulden, welche den Ältesten der drei oberen Klassen gegeben wurden. Sämtliche Vorgesetzte hatten eine Strafbefugnis, die Lieutenants durften bis zu zwei Tagen Arrest 1. Grades verhängen. Die Offiziere erhielten Zulagen: der Hauptmann von 25, die Lieutenants von je 20 Gulden monatlich.

[1] Regierungsblatt 1855, No. 23.

[2] Am 24. Februar 1866 stiftete König Karl auf die Dauer seiner Regierung ein nach ihm benanntes Stipendium im Betrage von 400 Gulden, welches zum Unterhalte und zur Beschaffung der Lehrmittel für einen würdigen, unbemittelten Kriegs-Schüler oder zu Beiträgen hierzu für mehrere Kriegs-Schüler verwendet werden sollte.

Die Aufnahme erfolgte nach zurückgelegtem 16. und vor vollendetem 18. Lebensjahre; die Bewerber mufsten die Mittel zur Ausrüstung für die Kriegs-Schule mit 150, zum Offizier bei der Infanterie mit 300, bei einer berittenen Waffe mit 900 Gulden und die zur Gewährung eines Zuschusses von monatlich 15 Gulden, als Zögling sowie als Lieutenant bei einer berittenen Waffe, nachweisen und die Angehörigen mufsten sich verpflichten im Falle freiwilligen oder selbstverschuldeten Austrittes, wenn solcher aus der oberen Abteilung geschah, für ein jedes in der Anstalt zugebrachte Jahr die aufgewendeten Erziehungskosten mit 200 Gulden zu ersetzen.

Die Bestimmungen über die bei der Eintrittsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse waren so getroffen, dafs die letzteren dem Lehrplane der Anstalt entsprachen, welcher mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der Schüler sich weder an die humanistischen noch an die realistischen Landes-Schulen unmittelbar anschliefsen durfte, und dabei doch zum gröfsten Teile in den öffentlichen Unterrichtsanstalten erworben werden konnten. Die Prüfung umfafste:

Religion: Übersichtliche Kenntnis der biblischen Bücher und der darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehre.

Mathematik. — Arithmetik: Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, die Lehre vom Gegensatze der Zahlen, Rechnung mit Polynomen, einfache Gleichungen, Proportionen, Zahlensysteme mit Anwendung auf die Dezimalbrüche, Wurzelausziehung, allgemeine Potenzenrechnung, Logarithmen. Ebene Geometrie (Lehrsätze und Aufgaben).

Deutsch: Schriftliche Bearbeitung eines dem Alter und dem Gesichtskreise des Bewerbers entsprechenden Themas ohne Verstöfse gegen Orthographie und Satzbildung.

Lateinisch: Übung im Übersetzen von Sallust, Livius pp., Übertragung eines angemessenen deutschen Themas ohne gröbere Verstöfse gegen Geist und Form der lateinischen Sprache.

Französisch: Übung im Übersetzen leichterer Themata aus beiden Sprachen, Kenntnis der Hauptregeln der Grammatik und einige Übung in französischer Explikation dieser Regeln.

Geschichte: Genauere Kenntnis der alten, insbesondere der griechischen und römischen, übersichtliche der des Mittelalters bis zur Reformation.

Geographie: Grundlehren der mathematischen; physikalische und politische der europäischen und wichtigsten aufsereuropäischen Länder, spezieller Deutschland.

Zeichnen und Kalligraphie: Fertigkeit im Linear- und im Freihandzeichnen nach leichten Vorlageblättern (Umrisse von Köpfen); regelmäfsige und deutliche deutsche und lateinische Handschrift.

Gymnastik: Fertigkeit in den leichten Übungen am Barren und Reck, Hoch- und Weitsprung, Klettern.

Ausgehobene durften in die obere Abteilung aufgenommen werden, wenn sie den obigen Bestimmungen genügten. Ein Erlafs des Königs Karl vom 22. Februar 1866 sprach aus, dafs daneben der Allerhöchsten Gnade vorbehalten bleibe in Ausnahmefällen von der Forderung abzusehen, dafs der Beförderung zum Offizier der ordnungsmäfsige Besuch der Kriegs-Schule vorangegangen sein müsse, sowie, dafs auf Grund vorangegangenen Bestehens der Maturitäts- oder einer gleich zu achtenden Prüfung die Aufnahme auch in die 2. Klasse geschehen dürfe.

Das Aufrücken in eine höhere Klasse sowie die Entlassung aus der obersten als Porte-epée-Kadett (später Fähnrich) erfolgte auf Grund von Prüfungen und des sittlichen Verhaltens; das Verfahren und die Berechnung waren die früheren; der Ausfall der Schlufsprüfung bestimmte das Dienstalter. Die Waffe, bei deren Wahl Wünsche thunlichst berücksichtigt wurden, ward bei der Entlassung bestimmt. Wer die Prüfung zur Versetzung in die obere Abteilung oder in die 1. Klasse nicht bestand, konnte zu nochmaligem Besuche der 3. bezw. 2. als Lehrgenosse zugelassen werden; wer in der Schlufsprüfung nicht genügte, durfte die 1. nicht noch einmal durchmachen; aus den beiden oberen Klassen Entlassenen konnte der Übertritt als Unteroffizier in die Linie ohne Anspruch auf Vorrücken zum Offizier gestattet werden. Ausländische Lehrgenossen hatten, wenn sie zu Porte-epée-Kadetten (Fähnrichen) ernannt wurden, eine sechsjährige Kapitulation einzugehen.

Die Porte-epée-Kadetten, deren etatsmäfsige Zahl bei der Infanterie 16, bei der Reiterei und der Artillerie je 4 betrug, rangierten unmittelbar hinter den Lieutenants, also vor allen Unteroffizieren; in Ehrensachen galten für sie die nämlichen Bestimmungen wie für die Offiziere; bevor sie zu Lieutenants ernannt wurden, hatte das Offizierkorps sich über ihre Würdigkeit auszusprechen. Ihre dienstliche Ausbildung geschah durch Offiziere oder doch unter Aufsicht von solchen. Sie wohnten zusammen in Kasernenzimmern.

Eine Beilage zu den organisatorischen Bestimmungen vom 29. September 1855 brachte den nachstehenden Normallehrplan für die königliche Kriegs-Schule:

(Die eingeklammerten Ziffern nennen die Anzahl der Wochenstunden.)

Lehrgegenstand	Erste Abteilung				Zweite Abteilung			
	1. Winter	2. Sommer	3. Winter	4. Sommer	5. Winter	6. Sommer	7. Winter	8. Sommer
	Vierte Klasse		Dritte Klasse		Zweite Klasse		Erste Klasse	
Religion (konfessionell vorgetragen)	Christliche Glaubens- und Sittenlehre (2)		—		—		—	
Philosophie	—		Psychologie (2)		—		—	
Deutsche Sprache	Regellehre, verbunden mit je einer wöchentlichen Stilübung (2)		Regellehre, verbunden mit vierzehntägigen Stilübungen (2)		Deutsche Litteraturgeschichte. Alle drei Wochen ein Aufsatz. Mündliche Vorträge (2)		Militär-Geschäftsstil (2)	
Französische Sprache . . .	Grammatik. Übersetzen aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt. Vortragen der korrigierten Übersetzungen. Gespräche (4)				Übersetzen, freies Niederschreiben und Vortragen von Erzählungen. Gespräche (3)		Franz. Litteraturgeschichte, Lesen klass. Werke, Bearbeitung gegeb. Themata, Vortr. v. Theaterstücken (3)	
Geschichte	Von der Reformation an mit besonderer Rücksicht auf die deutsche und württembergische, unter Hervorhebung der kriegerischen Begebenheiten (2)				—		—	
Geographie	Militärgeographie von Zentraleuropa mit ausführlicher Behandlung der näher gelegenen Länder (2)				—		—	
Mathematik	Stereometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Anfangsgründe der höheren Geometrie (2) Repetition der Logarithmen, Progressionen, Kombinationen, Binominalreihe, quadratische und kubische Gleichungen, Kettenbrüche, unbestimmte Gleichungen (2)				Übungen in Anwendung der Mathematik auf Aufgaben des militärischen Lebens (2) Mathematische Geographie (2)			
Naturwissenschaften . . .	—		—		Die wichtigsten Gesetze der Physik und Mechanik (3)		Chemie mit Rücksicht auf das nächste militärische Bedürfnis (2)	
Zeichnungsfächer	Beschreibende Geometrie und Schattenlehre (4)	(4)	(2)		Zeichnen von Plänen im großen Maßstabe (4)	Fortifikatorisches Zeichnen (2) Aufnahme mit dem Meßtische (3)	Zeichnen von Plänen im kleineren Maßstabe (4)	Aufnehmen nach dem Augenmaße (3)
	Freihandzeichnen (2)		Terrainzeichnen. Anfangsgründe. Modellieren von Bergen (4)	Aufnahme mit der Kreuzscheibe, Bussole und Nivellieren (3)				
	Schönschrift (1)	Planzeichnen (1)						

Waffenlehre	—		—		—	Theorie der Einrichtung und des Gebrauches der Waffen mit besonderer Rücksicht auf die Artillerie (2)		
Befestigungskunst	—		—		Feldbefestigung. Pionier- und Pontonierwesen. Praktische Übungen (3)		Stehende Befestigung. Sappeur- und Mineurwesen. Praktische Übungen (3)	
Terrainlehre	—		Orographie, Hydrographie, Topographie, Lehre von den Holzarten (2)	Rekognoszieren (3)	—	—	—	—
Taktik	—		—		Taktik der einzelnen Waffen. Sicherungsdienst. Kleiner Krieg (2)	Praktische Übungen auf dem Terrain, verbund. mit Rekognoszieren (3)	Taktik d. verbund. Waffen. Gefechte um örtl. Gegenstände. Stellungen. Kantonnierungen. Dislokationen. Märsche. Verpflegung (2)	Praktische Übungen auf dem Terrain, verbunden mit Rekognoszierungen (3)
Kriegsgeschichte	—		—		Übersicht der alten und mittleren Kriegsgeschichte (2)		Vortrag über die wichtigsten Feldzüge der Neuzeit mit Hervorhebung der wesentlichen taktischen und strategischen Momente (2)	
Dienstlehre	Verordnungen der Anstalt, Verhalten der Soldaten (2)	Allgemeine Kriegsdienstordnung (2)	(2)	(2)	(1)	(1)	Militärrecht (1)	Repetition der Kriegsdienstordnung (2)
Infanterie-Exerziervorschrift (theoretisch)	—	Allgemeine Einleitung und Soldaten-Schule (2)	Zugs-, Kompagnie-, Bataillons-Schule (1)				—	Repetition der Exerziervorschrift (2)
Exerzieren (praktisch)	(4)	(2)	(2)	Infanterieexerzieren (2), Geschützexerzieren (2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Fechten und Voltigieren	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Reiten	—	—	—	—	(3)	(3)	(3)	(3)
Tanzen	(2)	—	(2)	—	(1)	—	(1)	—
Schwimmen und Turnen	In den Sommermonaten von abends 6 Uhr an, nach der Witterung.							

Mithin hatten Unterricht: Die 4. Klasse allgemeinwissenschaftlichen 16, im Zeichnen pp. 7, über dienstliche Gegenstände im Winter 2, im Sommer 4; die 3. allgemeinwissenschaftlichen 16, im Zeichnen im Winter 4, im Sommer 3, über dienstliche Gegenstände 3; die 2. allgemeinwissenschaftlichen 10, militärwissenschaftlichen im Winter 9, im Sommer 10, im Zeichnen pp. im Winter 4, im Sommer 7; die 1. allgemeinwissenschaftlichen 9, militärwissenschaftlichen im Winter 9, im Sommer 10, im Zeichnen pp. im Winter 4, im Sommer 3, über dienstliche Gegenstände im Winter 2, im Sommer 4; in körperlichen Übungen eine jede Klasse 7 Wochenstunden, wozu im Sommer noch Turnen bezw. Schwimmen kamen.

1867—1874

Die im Herbst 1855 erlassenen Bestimmungen blieben länger als zwölf Jahre in Kraft und gestatteten der Kriegs-Schule endlich einmal eine nicht allzu kurze Wirkungszeit ohne Störung durch Umgestaltungen und Neuerungen[1]. Solche kamen erst 1867 wieder vor, als unter dem Einflusse der Ereignisse von 1866 der Anfang mit Annahme der Einrichtungen des preufsischen Heerwesens gemacht und durch Allerhöchste Erlasse vom 6. und vom 24. Oktober 1867 zunächst provisorisch befohlen wurde. Der erste setzte an die Stelle des bisherigen Fähnrichs den preufsischen Portepeefähnrich, welcher zu den Unteroffizieren gehörte und hinter dem Oberfeldwebel rangierte; der zweite ordnete eine anderweite Organisation der Kriegs-Schule an, welche aus einer dreiklassigen Kadetten-Schule mit dreijährigem Lehrgange als Vorbereitungsanstalt und einer Portepeefähnrichs-Schule mit elfmonatlichem Kursus bestehen sollte. Die Aufnahme in jene erfolgte auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung im Alter von 15 bis 17 Jahren unter Bezug eines Erziehungsbeitrages von jährlich 150 Gulden mit den Rangauszeichnungen der bisherigen drei unteren Klassen, die in die Portepeefähnrichs-Schule entweder aus der Kadetten-Schule oder aus einem

[1] „Notizen über die Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Württemberg", welche das K. Kriegsministerium dem Verfasser gütigst mitgeteilt hat, enthalten den Satz: „Infolge Allerhöchster Ordre S. M. des Königs vom 17. Oktober 1859 wurde znr weiteren Ausbildung des im Mai 1859 (hierüber ist nichts näheres zu finden) eingeführten Institnts der Regimentskadetten ein zweijähriger Knrsus in der Art angeordnet, dafs die Kadetten während des Winterhalbjahres unter der Leitung des Gen.-Qm. zu Ludwigsburg vereinigt wnrden." — Vermutlich hat es sich um Offiziersanwärter gehandelt, welche aus Anlafs der Mobilmachung eingetreten waren.

Regimente nach mindestens einjähriger Dienstzeit, in beiden Fällen nach bestandener Portepeefähnrichsprüfung. Nach Schlufs der Fähnrichs-Schule wurde die Offiziersprüfung abgelegt; ohne in derselben genügt zu haben, sollte Niemand Offizier werden, ihr Ausfall entschied über das Dienstalter.

Die endgiltige Regelung dieser vorläufigen Anordnungen erfolgte durch eine Allerhöchste Entschliefsung vom 26. März 1868, welche Kr.-M. v. Wagner am 5. April veröffentlichte. Sie setzte „Neue organisatorische Bestimmungen für die Kriegs-Schule"[1] an Stelle der vom 29. September 1855. Dieselben bestanden aus einem „Organisationsstatute" für die Schule und aus „Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Militärprüfungskommissionen". Die wesentlichste Abweichung von der früheren Einrichtung war die, dafs zwischen dem Besuche der Kadetten- und der Portepeefähnrichs-Schule eine praktische Dienstleistung bei der Truppe lag und dafs der Eintritt in die letztere Schule ebensowohl nach vorangegangenem Besuche der erstgenannten wie ohne solchen Besuch geschehen konnte, immer aber aus dem Regimente erfolgen mufste. Beide Anstalten zusammen hiefsen Kriegs-Schule.

Die Kadetten-Schule, deren Lehrplan dem des Realgymnasiums analog gestaltet sein sollte, behielt ihren dreijährigen, die Portepeefähnrichs-Schule den vorläufig eingeführten elfmonatlichen Kursus; beide waren der gemeinsamen Leitung des Gen.-Qm.[2], eines insbesondere mit der Studiendirektion betrauten Stabsoffiziers des Gen.-Qm.-St., des Kommandanten und der diesem beigegebenen Inspektionsoffiziere unterstellt; den Unterricht erteilten Offiziere oder festangestellte Zivillehrer; die Aufseher blieben in ihrer bisherigen Verwendung; die Offiziere hatten die ihrem Range entsprechenden Dienstbefugnisse. Ferien waren zu Weihnachten acht Tage, im April drei Wochen, aufserdem für die Kadetten drei bis vier Wochen im Herbst. In beiden Anstalten erhielten die Schüler Unterricht, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, ärztliche Behandlung und Arzneimittel unentgeltlich, alles übrige mufsten sie aus ihren Bezügen und aus eigenen Mitteln bestreiten. Diese Bezüge waren für Kadetten Präbenden von jährlich 150 Gulden; die Pensionäre, deren Zahl nicht fest bestimmt war, hatten die jährlichen Erziehungskosten

[1] Stuttgart, Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei, 1868. 8°. 138 Seiten.

[2] Als die Stelle desselben im Jahre 1871 einging, übernahm die Geschäfte der Chef der Militärabteilung des Kriegsministeriums.

mit 300 Gulden zu vergüten. Die Bewaffnung der Kadetten bestand in Ordonnanzgewehren, Faschinenmessern und dem Lederwerke der Infanterie und wurde ihnen geliefert. Die Verköstigung erfolgte in der Kriegs-Schule.

Der Eintritt in die 3. Klasse der Kadetten-Schule geschah nach wie vor im Herbst im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, nachdem die Angehörigen der Bewerber sich verpflichtet hatten, die Ausrüstungskosten mit 200, die Unterhaltungskosten mit — abgesehen von den Inhabern der Präbenden — monatlich 20 und die Kosten der Ausrüstung als Infanterieoffizier mit 300 Gulden zu bestreiten, und nachdem der Bewerber eine schriftlich und mündlich vorzunehmende Prüfung bestanden hatte, deren Bedingungen sich im allgemeinen mit den 1855 aufgestellten deckten. Abweichend davon hiefs es jetzt:

Arithmetik: Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, Dezimalbrüche, Regel de tri, Zinsrechnung, einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung, Algebra, die vier Grundoperationen mit reellen Zahlen, Proportionen. — Geometrie: Von den Elementen bis zum Lehrsatze des Pythagoras, Linien und Winkel im Kreise, Teilung der Peripherie und Konstruktion regelmäfsiger Figuren.

Die Anforderungen in der Arithmetik waren also ermäfsigt und in der Geschichte ward nur Kenntnis der griechischen und römischen verlangt. Dagegen aber ward bestimmt, dafs, wer im Deutschen in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädikat „nicht hinreichend“ = 15 oder darunter erreicht hatte, unter keinen Umständen als bestanden erachtet werden dürfe, auch wenn er das für diesen Zweck sonst erforderliche Gesamtprädikat von 140 erreicht haben würde.

Die 18 bestbestandenen Inländer erhielten die Präbenden, die zwei nächsten bestandenen Landeskinder wurden aufgenommen, ohne dafs sie solche erhielten; Ausländer wurden nur als Pensionäre zugelassen. Der Eintritt durfte, wenn Stellen frei und genügende Kenntnisse nachgewiesen waren, auch in die 2. und 1. Klasse erfolgen. Rang und Gradauszeichnung blieben die früheren; zur Belohnung dienten in der 3. Klasse öffentlich ausgesprochenes Lob, in der 2. und 1. aufser diesem Ehrengaben (Bücher, Karten pp.), welche die 2. auf Grund der Herbst-, die 1. nach der Austrittsprüfung erhielt. Die Strafen waren Verweise, Entziehung des Ausganges und des Urlaubes, Arrest in vorgeschriebenem Umfange, gegen Unfleifsige Versetzung in eine niedere

Klasse, bei mangelhafter Führung Versetzung in die Korrektionsabteilungen, Entlassung. Über letztere, wie über die Anwendung des dem Gen.-Qm. vorbehaltenen Strafmafses, ward zunächst die aus einem Stabsoffizier und zwei Offizieren des Gen.-Qm.-St. sowie zwei Offizieren der Kriegs-Schule zusammengesetzte Disziplinarkommission gehört. Ersatz von Erziehungskosten ward nicht mehr geleistet. Ein wider seinen Willen entfernter Kadett durfte nach Jahresfrist zur Fähnrichsprüfung zugelassen werden, in die Fähnrichs-Schule durfte er frühestens ein Jahr nach dem Eintritte seiner Klassenkameraden aufgenommen werden. Die Versetzung in eine höhere Klasse war vom Ausfalle einer Prüfung abhängig. Wer in derselben nicht genügte, durfte die Klasse noch einmal durchmachen; bestand er dann nicht, so wurde er entlassen.

Die drei Jahre der Zugehörigkeit zur Kadetten-Schule wurden aber nicht bis zu ihrem Ende in der Anstalt zugebracht. Es wurden vielmehr die Kadetten der 1. Klasse nach Ablauf des fünften Halbjahres mit ihrer Uniform und ihren bisherigen Bezügen zu Regimentern kommandiert, um praktisch ausgebildet zu werden. Für die Pensionäre hörte alsdann die Zahlung von Erziehungskosten auf. Vorher hatten alle die als Portepeefähnrichsprüfung geltende Austrittsprüfung abzulegen. Wer nicht bestand, wurde entlassen; nach Jahresfrist durfte er sich zur Fähnrichsprüfung melden.

Mehr als die Einrichtungen der Kadetten-Schule entsprachen die der Portepeefähnrichs-Schule denen der gleichartigen preufsischen Anstalten, der Kriegs-Schulen (IV, 225ff). Für die Aufnahme in dieselbe war Bedingung, dafs der Bewerber die verlangte wissenschaftliche Bildung nachwies, was durch das Bestehen der vor oder nach dem Diensteintritte abzulegenden Portepeefähnrichs- bezw. der bestandenen Kadetten-Austrittsprüfung oder einer Maturitätsprüfung und durch ein, nach mindestens halbjähriger Dienstzeit bei einem Regimente auszustellendes Zeugnis der Brauchbarkeit im Dienste des Unteroffiziers geschah. Durch einen Korpsbefehl vom 11. Februar 1869 wurde vorgeschrieben, dafs der Erteilung des Dienstzeugnisses eine beim Regimente abzuhaltende Prüfung der erlangten Ausbildung als Soldat und als Unteroffizier vorangegangen sein müsse. Gelegenheit zum Erwerbe der in dieser Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse wurde durch einen bei den Regimentern einzurichtenden Kursus für Offiziersaspiranten getroffen, von welchem später die Rede sein wird.

Die Bezüge eines Portepeefähnrichs setzten sich zusammen aus Löhnung 48, Kleinmontierungsgeld 3, Menagebeitrag 3 Kreuzer täglich,

sie beliefen sich daher auf 54 Kreuzer, dazu kam eine jährliche Montierungszulage von 48 Gulden.

Die Portepeefähnriche trugen die Uniform ihres Regiments mit dem Gradabzeichen des Feldwebels, dem Offiziersportepee und einer, je nach der Farbe der Knöpfe, goldenen oder silbernen Litze um die Achselklappen. Waffen und Ausrüstung lieferte das Regiment. Die Zahl der in die Portepeefähnrichs-Schule Aufzunehmenden war unbeschränkt; wenn mehr als 30 Schüler vorhanden waren, so wurden nach Bedarf Parallelklassen gebildet.

Die bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden schriftlich und mündlich abzuhaltenden Portepeefähnrichsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse umfafsten:

Deutsch: Gute leserliche Handschrift, geordneten Stil ohne orthographische oder grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatze. Das Ergebnis übte auf den Ausfall der gesamten Prüfung den nämlichen Einflufs wie bei der Aufnahmeprüfung der Kadetten-Schule.

Lateinisch: Geläufiges Verstehen von Curtius, Ciceros Reden, Ovids Metamorphosen; Übung im schriftlichen Übertragen in das Deutsche; grammatikalisches Analysieren einzelner Stellen.

Französisch: Geläufiges Lesen und Übersetzen aus beiden Sprachen, grammatikalisch-etymologisches Analysieren von Sätzen, Kenntnis der Syntax.

Mathematik. — Arithmetik: Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen und mit Dezimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und Teilungsrechnung, Gesetze der vier Grundrechnungsarten, Potenzierung, Wurzelausziehung, Logarithmen, Buchstabenrechnung, Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen 2. Grades, logarithmische Gleichungen, Proportionen, Progressionen niederer Ordnung, Zinseszinsrechnung, einiges von den Kettenbrüchen. — Geometrie: Elementare bis einschl. Berechnung der regulären Flächen und des Kreises, Auflösen einfacher Konstruktionsaufgaben, Anwendung der Algebra auf die Geometrie. — Stereometrie: Hauptsätze über die gegenseitige Lage von Geraden und Ebenen, die körperlichen Ecken und die Bildung der gewöhnlichsten Vielecke, Inhaltsbestimmung von Prismen und Pyramiden, Hauptsätze über die Ähnlichkeit von Vielecken und räumlichen Figuren überhaupt, einfachste Eigenschaften von Cylinder, Kegel und Kugel, Bestimmung von Inhalt und Oberfläche derselben. — Trigonometrie: Erklärung der Funktionen

und Entwickelung der notwendigsten Formeln, Gebrauch der Tafeln, Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.

Geographie: Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen, die Meere mit ihren grofsen Strömungen, Hauptgebirge, gröfsere Hoch- und Tiefebenen, bedeutendste Gewässer aller Länder, insbesondere von Deutschland; allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigen aufsereuropäischen Staaten, genauere der europäischen, Elemente der Statistik der letzteren, genauer von Deutschland und Württemberg.

Geschichte: Merkwürdige Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, ausgezeichneteste Personen aller Zeiten, genauer Griechenland, Rom, Deutschland, Württemberg.

Zeichnen: Freihandzeichnen, Konstruktion mathematischer Figuren.

Wer „nicht hinreichend“ bestand, konnte nach einem halben, wer „ungenügend“ bestand, nach einem ganzen Jahre zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden, welche sich auf diejenigen Fächer beschränkte, in denen die Kenntnisse nicht genügt hatten.

Der Kursus der Portepeefähnrichs-Schule, welcher am 1. November begann, zerfiel in einen theoretischen Teil von $9\frac{1}{2}$ und einen praktischen von $1\frac{1}{2}$ Monaten. Nach Beendigung des letzteren fand die mündlich und, aufser in Dienstlehre, auch schriftlich abzuhaltende Offiziersprüfung statt, welche sich auf Waffenlehre, Taktik, Befestigung, Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnens, Dienstlehre, militärischen Stil und Zeichnen erstreckte. Der Umfang des in den einzelnen Fächern Geforderten entsprach dem in der Portepeefähnrichs-Schule Gelehrten und ist weiter unten angegeben.

Der Ausfall der Prüfung bestimmte das Dienstalter; wer sie „nicht hinreichend“ bestand oder „ungenügend“ befunden war, konnte zu einer in allen Fächern — seinem Wunsche entsprechend mit oder ohne nochmaligen Schulbesuch — abzulegenden zweiten Prüfung zugelassen werden. Wer in dieser nicht genügte, konnte nicht Offizier werden.

Umfang und Verteilung des Unterrichtes waren in nachstehender Weise vorgeschrieben[1]:

[1] Die eingeklammerten Ziffern bezeichnen die Zahl der Wochenstunden.

Lehrplan der Kadettenschule.

Lehrfach	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	5. Halbjahr
Religion	Christliche Glaubens- und Sittenlehre (2)		—	—	—
Mathematik	Geometrie: Von der Ähnlichkeit der Figuren und von der Kreisberechnung (2) Algebra: Von den Wurzeln bis einschließlich der quadratischen Gleichungen (2)		Körperliche Geometrie ohne die runden Körper (2). Anwendung der Algebra auf die Geometrie (2)	Körperliche Geometrie. Runde Körper. Trigonometrische Funktionen (2). Progressionen (2)	Trigonometrie. Nötigste Formeln. Gebrauch der Tafeln, Berechnung der Dreiecke, regelmäßige Figuren, Kreisstücke (2)
Deutsch	Wichtigstes über Dichtungsarten, Lesen von Meisterstücken. Dispositionsübungen. Aufsätze. Synonyma. Definitionen. Relationen. (2)		Litteraturgeschichte. Erklärung dramatischer Stücke, logische Übungen im Disponieren. Synonyma. Definitionen. Relationen. Aufsätze, Vorträge nach Dispositionen (2)		Fortsetzung, Einführung in die ästhethischen Grundbegriffe (2)
Lateinisch	Syntaktischer Kursus in Exerzitien und Extemporalien. Curtius, Ciceros Reden, Ovids Metamorphosen (3)		Exerzitien und Extemporalien. Livius, Virgil, Tacitus (3)		
Französisch	Syntax, Exerzitien, Phraseologie, Sprachübungen (4)		Exerzitien und Extemporalien. Grammatische Repetition. Aufsätze. Sprachübungen (4)		Litteratur. Aufsätze. Vorträge. Conversation (4)
Geschichte	Altertum und Mittelalter bis zum Interregnum (2)		Neue Zeit. Württembergische Geschichte (2)		Neueste Zeit (2)
Geographie	Europa, besonders Außerdeutschland (2)		Mathematische und reinphysikalische, Militärgeographie Deutschlands und Württembergs (2)		Fortsetzung der Militärgeographie Deutschlands (2)
Naturwissenschaften	Mechanischer Teil der Naturlehre. Erscheinungen an wägbaren Körpern (2)		Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Schall, Licht (2)		Fortsetzung. Elemente der Chemie (2)
Planzeichnen	Theorie. Maßstäbe. Skalen. Signaturen. Schrift. Zeichnen einfacher Bergpartieen (4)		Abschluß der Theorie. Grundzüge des Aufnehmens. Lehre von der Zusammensetzung des Terrains. Kopieren von Plänen (4)		Fortsetzung (4)
Dienstlehre	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Exerziervorschrift	—	(2)	(1)	(1)	(1)
Exerzieren	(4)	(2)	(2)	(2)	(2)
Fechten, Voltigieren	(3)	(3)	(3)	(3)	(5)
Tanzen	(2)	—	(2)	—	(1)
Schwimmen, Turnen	—	—	—	—	(2)

Mithin wurde Unterricht erteilt: Allgemeinwissenschaftlicher im 1. nnd 2. Halbjahre in 21, im 3. und 4. in 19, im 5. in 17; in militärischen Fächern im 1. in 2, im 2. in 4, im 3., 4. und 5. in 3; im Planzeichnen dnrchgängig in 4; in körperlichen Übungen im 1. in 9, im 2. in 5, im 3. in 7, im 4. in 5, im 5. in 8 Wochenstunden. Die Kadetten waren also durch Unterricht beschäftigt im 1. Halbjahre 36, im 2. 34, im 3. 33, im 4. 31, im 5. 30 Stunden wöchentlich. Aufserdem ward im 1. und 3. Halbjahre wöchentlich 4 Stnnden im Freihandzeichnen unterwiesen, woran teilzunehmen freigestellt war.

Lehrplan der Portepeefähnrichsschnle.

Theoretischer Knrsns.

Waffenlehre: Begriff nnd Einteilnng der Waffen. Knrze Geschichte. Schiefspulver. Geschütze und Fahrzenge. Mnnition. Handfeuerwaffen. Blanke Waffen. Waffenwirkung. Gebranch der Waffen (5).

Taktik: Allgemeine Begriffe vom Kriege. Zweck und Mittel des Krieges. Organisation der Streitkräfte. Spezielle Begriffe der Taktik. Anfstellnng, Bewegung, Gefecht. Formelle Taktik der drei Waffen. Einflufs des Terrains anf das Gefecht. Märsche. Sichernngsdienst. Gefechtslehre. Geschichtliche Entwickelnng der Taktik. Gefechtsverhältnisse der drei Waffen. Ortsgefechte. Kleiner Krieg (5).

Befestigung: Begriff nnd Zweck. Feldbefestigung. Bau eines Feldwerkes. Angewandte Feldbefestigung. Angriff und Verteidigung eines Feldwerkes. Kommnnikationen im Feldkriege. Lagerbauten. Permanente Befestigung. Provisorische Befestignng. Angriff und Verteidignng von Festungen (5).

Terrainlehre: Elemente. Allgemeine Begriffe über Bildung der Erdoberfläche. Regeln für die Beurteilung des Terrains. Militärische Bedeutung der verschiedenen Terrainformen und ihrer einzelnen Teile (2).

Anfnehmen nnd Zeichnen: Theorie des Aufnehmens. Instrumente zu Linien- und Winkelmessungen. Elementaroperationen des Aufnehmens. Höhenmessungen. Aufnehmen der Berge. Krokieren. Theorie des Zeichnens. Mafsstäbe. Verjüngungen. Elemente der Projektionen. Bergstriche. Horizontalen. Grundsätze der Bergzeichnnng nach Lehmann (4).

Dienstlehre: Allgemeine Kriegsdienstordnung. Militärische Strafgesetze (2).

Exerziervorschrift bis einschl. Bataillons-, bezw. Eskadrons- oder Batterieschule (1).

Militärstil: Begriff. Bestimmnngen für dienstliche Schriftstücke aller Art. Anfertignng derselhen. Rapport- und Listenwesen. Rechnnngswesen, soweit der Snhalternoffizier es kennen mnfs (1).

Ferner wurden die Artilleristen nnd Ingenieure üher sphärische Trigonometrie nnd die Einleitung in die Differentialrechnung in 4, in Chemie nnter Berücksichtignng des militärischen Bedürfnisses in 2, in Projektionslehre nnd Artilleriezeichnen in 2 Stunden wöchentlich unterrichtet.

Von körperlichen Übungen wurden Exerzieren in 2, Reiten in 6, Turnen nnd Schwimmen in 3 Wochenstunden gelehrt.

Die Portepeefähnriche hatten mithin wöchentlich 25 Stunden Unterricht in Wissenschaften nnd Fertigkeiten, 11 in körperlichen Übungen, dazu kam für Artilleristen und Ingenienre ihr Sonderunterricht.

Praktischer Knrsns.

Waffenlehre (6 Tage): Besnch der Schiefsstände der Infanterie nnd der Reiterei; Anfertigung der Taschenmunution; Schiefsen nach der Scheibe mit Handfeuerwaffen; Besuch des Artillerieschiefsplatzes Gmünd; Besnch der nahen militär-technischen Anstalten und Aufbewahrungsränme; Besichtignng des Wasseralfinger Hüttenwerkes, einer Pulvermühle und des Ulmer Artilleriematerials pp.

Taktik (12 bis 14 Tage): Richtige nnd schnelle Auffassung der verschiedenen Terraingestaltungen für Truppenstärken, die dem Fassungsvermögen der Schüler entsprechen; Erläuterungen der durch die Theorie gewonnenen Vorstellnngen von taktischen Formen nnd Bewegungen an gröfseren Exerzier- nnd Felddienstübnngen der Truppen; Ausführnng kleiner taktischer Unternehmnngen in verschiedenem Gelände; Entwerfen von Dispositionen im Gelände für Ansführung der Kriegszwecke kleinerer, aus allen Waffen bestehender Ahteilungen zur Besetznng, zum Angriffe und znr Verteidigung von Örtlichkeiten.

Befestignng (6 Tage): Besuch der Pionier-Ühungsplätze nnd der Festnng Ulm; Ahstecken, Tracieren nnd Profilieren von Festungswerken im Gelände.

Anfnehmen (12 his 14 Tage): Elementaraufgahen mit dem Mefstische, Anfnehmen eines Gehöftes oder Dorfes sowie von Höhen mittelst Horizontalen, Messen von Vertikalwinkeln und Berechnen von Höhen; Nivellieren mit der Kanalwage; Anfnehmen eines kleinen Ahschnittes, hauptsächlich mit dem Mefstische; Krokieren der geühteren Schüler.

Gleichzeitig mit dem Statnte für die Kriegsschnle wurden „Bestimmungen üher die Znsammensetznng nnd den Geschäfts-

gang der Militärprüfungskommissionen* veröffentlicht. Solcher Behörden gab es zwei: Eine Militärstudien- und Prüfungskommission und eine Kadettenprüfungskommission; die erstere hielt die Aufnahme- und die Austrittsprüfungen der Kadettenschule, die Portepeefähnrichs- und die Offiziersprüfungen ab, die letztere die Jahres- und die Halbjahrsprüfungen der Kadettenschule; die Jahresprüfungen entschieden über die Versetzung, die Halbjahrsprüfungen waren nur schriftlich, alle anderen mündlich und schriftlich. Jede Kommission war aus einem Vorstande, aus Mitgliedern und aus Examinatoren gebildet, letztere stimmten mit bei den Beratungen über den Ausfall der Prüfungen; sie wurden, aufser für die Aufnahmeprüfung in die Kadettenschule und die Fähnrichsprüfung, zu denen auch Civillehrer beigezogen wurden, lediglich aus den Lehrern der Kriegsschule gewählt. Der Militärstudien- und Prüfungskommission gehörten an: Der Gen.-Qm. als Vorstand, der Stabsoffizier der Kriegsschule, je ein Stabsoffizier von jeder Waffe und der Kommandant der Kriegsschule als Mitglieder; bei der Aufnahme-, der Austritts- und der Fähnrichsprüfung kam ein Vertreter des Kultusdepartements hinzu. Die Kadettenprüfungskommission war gebildet aus dem Gen.-Qm. als Vorstand, dem Stabsoffizier, dem Kommandanten, den Inspektionsoffizieren und den Lehrern der Kriegs-Schule als Mitgliedern.

Die Urteile über die Leistungen wurden durch die Ziffern 1 bis 9 ausgedrückt, mit denen die den einzelnen Fächern beigelegten Werte (1 bis 5) vervielfältigt wurden. Das frühere Verfahren, dafs ein jeder Examinand einzeln geprüft und allen die nämlichen Fragen vorgelegt wurden, ward beibehalten. Die in Ansatz zu bringenden Wertzahlen waren bei der Aufnahmeprüfung je 5 für Deutsch, Lateinisch, Mathematik, je 3 für Religion, Französisch, Geschichte, Geographie, 2 für Zeichnen und Schreiben, 1 für Gymnastik; bei den Jahresprüfungen und der Austrittsprüfung der Kadetten je 5 für Fleifs, Aufführung, Deutsch, Lateinisch, Mathematik, je 3 für Französisch, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, je 2 für Zeichnen, Dienstlehre, Exerziervorschrift, je 1 für Exerzieren und Turnen, wozu in der Jahresprüfung der 3. Klasse noch 3 für die hier zum Abschlusse kommende Religion traten; bei der Fähnrichsprüfung je 5 für Deutsch, Lateinisch, Mathematik, je 3 für Französisch, Geschichte, Geographie, 2 für Zeichnen; bei der Offiziersprüfung je 5 für Waffenlehre, Taktik, Befestigung, je 3 für Terrainlehre nebst Aufnehmen und Dienstlehre, je 2 für Militärstil und Zeichnen. Um bestanden zu haben, mufste mithin in der Aufnahmeprüfung die Gesamtsumme



der in Zahlen ausgedrückten Urteile mindestens 150, in der Jahresprüfung der 3. Klasse 234, in der der 2. und der Austrittsprüfung 225, in der Portepeefähnrichsprüfung 130, in der Offiziersprüfung 125 betragen.

Die oben erwähnten Kurse für Offiziersaspiranten zur Vorbereitung auf die vor der Ernennung zum Portepeefähnrich abzulegende Dienstprüfung wurden durch eine am 11. Februar 1869 erlassene „Vorschrift über die Offiziersaspiranten und über die Kadetten in den Regimentern"[1], nachdem sie zunächst als eine provisorische Einrichtung gegolten hatten, endgiltig eingeführt und zugleich die Benennung „Offiziersaspirant" allen Teilnehmern, Freiwilligen wie Ausgehobenen, gegeben. Wer dazu gehören wollte, mufste das Zeugnis der wissenschaftlichen Reife zum Portepeefähnrich besitzen und es ward ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs es aufser ihnen sogenannte „Offizierskandidaten" nicht gäbe; wer jener Bedingung nicht entsprochen habe, sei wie jeder andere Soldat oder Unteroffizier zu behandeln. Unteroffiziere und Einjährig-Freiwillige durften die Dienstprüfung ablegen, ohne den Kursus durchgemacht zu haben.

Der Offiziersaspirant war Soldat, erhielt Bezüge und Verpflegung des Rottenmeisters und sollte durch ein Abzeichen kenntlich gemacht werden. Der Eintritt in den Dienst fand am 1. April oder am 1. November bei hierfür bezeichneten Regimentern, unter denen dem Bewerber in der Regel die Wahl freigestellt war, statt; letzterer mufste nachweisen, dafs ihm bis zur Ernennung zum Offizier eine Zulage von monatlich 12 Gulden und demnächst die Mittel zur Ausrüstung als Offizier seiner Waffe zu Gebote standen. Die Offiziersaspiranten waren Kompagnieen pp. zugeteilt, wohnten unter sich oder mit Kadetten und Einjährig-Freiwilligen zusammen in der Kaserne, durften in der Menage oder anderswo essen, einen Soldaten, dessen dienstliche Verhältnisse dadurch aber in keiner Weise berührt wurden, zu ihrer Bedienung annehmen und sollten in geselliger Beziehung sich ihrer künftigen Lebensstellung angemessen verhalten, also auch die Gesellschaften der Offiziere besuchen. Eine besondere Instruktion regelte ihre Ausbildung für den Dienst des Soldaten und des Unteroffiziers. Wer im Herbst eintrat, wurde den Winter hindurch mit den Einjährig-Freiwilligen

[1] K. Württembergisches Korpskommando. Verordnungsblatt. Als Manuskript gedruckt. Erster Teil. Normalbestimmungen. No. 4. Korpsbefehl. Nr. 17.

ausgebildet. Der Kursus für die Offiziersaspiranten begann am 1. April und endete mit der Ende Oktober stattfindenden Prüfung vor der Militärstudien- und Prüfungskommission. Die Zulassung zur Prüfung war abhängig von dem Dienstzeugnisse des Regimentskommandeurs und einer Erklärung des Offizierkorps über die Würdigkeit des Bewerbers.

Die in der Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Kadetten in den Regimentern haben wir schon kennen gelernt (§ 377).

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 bereiteten dem Bestehen selbständiger württembergischer Unterrichtsanstalten und -Einrichtungen ein Ende. Die am 21./25. November 1870 mit dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Militärkonvention enthielt die Bestimmung, daſs die Vorbereitung der Offiziersanwärter in Zukunft den preuſsischen Kadettenhäusern und Kriegsschulen obliegen solle und daſs die Prüfungen durch die dortige Ober-Militär-Examinations-Kommission vorzunehmen seien. In Gemäſsheit dieser Festsetzungen erfolgte seit 1872 die Aufnahme von Württembergern in das preuſsische K.-K. und ihre Einberufung zu den dortigen Kriegsschulen, und am 30. März 1874 befahl König Karl, daſs Ende Mai d. J. die eigene Kriegsschule, nachdem die Angehörigen derselben die Reife zum Austritte erlangt hätten, ganz eingehen solle. Daſs die vollständige Gleichstellung der württembergischen Offiziersanwärter durch Ausdehnung der in Preuſsen geltenden Prüfungsvorschriften auf alle an die Ausbildung derselben zu machenden Anforderungen erst mit Beginn des Jahres 1876 stattfand, ist in IV, 202 gezeigt.

Die Regiments-Offiziers-Zöglinge

1823—1842

Das Vorhandensein von Regiments-Offiziers-Zöglingen ist bereits mehrfach als der Grund von Hemmnissen für die Erfolge der Kriegs-Schule, sowie als schädlich auf die Hebung des wissenschaftlichen Durchschnittsstandpunktes des Offizierkorps einwirkend bezeichnet. Die Ursachen, welche der Beseitigung entgegenstanden, beruhten teils auf persönlichen, teils auf sachlichen Verhältnissen. Auf persönlichen insofern, als für die Einrichtung gewichtige Stimmen sprachen, welche entweder wünschten, jungen Leuten mit Namen und Vermögen, die

nichts gelernt hatten, einen anderen Weg zur Erlangung der Offiziersepauletten offen zu halten, als den durch die Kriegs-Schule führenden, oder welche den gleichen Zweck verfolgten, um diesen Weg für solche Bewerber frei zu machen, denen ihre Abstammung, der Mangel an Mitteln oder auch an Kenntnissen den Eintritt in die Kriegs-Schule verwehrten; sachliche insofern, als nicht Geld genug zur Verfügung stand der Offiziers-Bildungsanstalt eine Ausdehnung zu geben, welche die Möglichkeit gewährt hätte, den Bedarf an Offizieren durch sie allein zu decken.

Die Regelung der Verhältnisse junger Leute, welche mit der Absicht auf Beförderung zu Offizieren zu dienen bei den Regimentern eintraten, erfolgte zum erstenmale durch eine, auf einer Entschließung König Wilhelms I. vom 19. April 1823 beruhende, am 19. November d. J. erlassene Verfügung des Kriegsministers Graf Franquemont, welche geeignete junge Männer aufforderte, sich zum Zwecke der Berücksichtigung bei der Besetzung von neun offenen Stellen als Infanterieoffiziere zu melden. Über die Verhältnisse dieser Regiments-Offiziers-Zöglinge giebt die am 12. Oktober 1824 erlassene „Allgemeine Kriegs-Dienstordnung für die Königlich Württembergischen Truppen“ [1] Auskunft; sie bestimmte, dafs „unabhängig von der Offiziers-Bildungs-Anstalt in den Regimentern aller Waffen junge Leute, welche sich dem Militärstande ausschliefsend widmen wollten, als Regiments-Offiziers-Zöglinge bezeichnet und mit allen den Regimentern zu Gebote stehenden Mitteln zu Offizieren nachgezogen werden sollten.“ Die Zahl wurde vorläufig auf 2 beim Artillerieregimente, 1 bei jedem der vier Reiterregimenter und bei jedem der sechszehn Infanteriebataillone, von denen je zwei ein Regiment bildeten, festgesetzt. Sie sollten aus den in den Regimentern schon vorhandenen Subjekten oder, wenn geeignete Individuen sich dort nicht vorfänden, aus freiwillig Eintretenden gewählt werden. Der Eintritt der letzteren hatte im November zu erfolgen und war vom Bestehen einer vor dem Gen.-Qm., Offizieren des Gen.-Qm.-St. und Professoren der Offiziers-Bildungs-Anstalt abzulegenden Vorprüfung abhängig. Wer zu dieser zugelassen zu werden wünschte, mufste das 18. Lebensjahr angetreten, durfte aber das 20. noch nicht vollendet haben, allen an einen freiwillig Eintretenden sonst zu stellenden Bedingungen genügen und die zu seiner demnächstigen Ausrüstung als Offizier erforderlichen Mittel besitzen.

[1] Stuttgart, gedruckt bei Gebrüder Mäntler, 1. Teil, II, S. 207 ff., Stuttgart 1824.

Die **Vorprüfung** erstreckte sich auf:

Schön- und Richtig-Schreiben,

die Anfangsgründe der deutschen Sprache und die Abfassung von leichten Aufsätzen,

das Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, mit benannten und unbenannten Gröfsen und womöglich die Anfangsgründe der Geometrie,

die Hauptumrisse der Geschichte,

die Geographie insofern, als „wenigstens die Benennung der Weltteile und die Hauptumrisse der Geographie der verschiedenen europäischen Staaten zu wissen gefordert wurde“,

die Anfangsgründe der französischen Sprache,

auch sollte mit denen, welche die lateinische Sprache erlernt hatten, in dieser eine leichte Prüfung vorgenommen werden.

Über die Annahme entschied der König; wer nicht einschlug, konnte durch den Kr.-M. entlassen werden. Wer zugelassen war, mufste sich zu einer sechsjährigen Dienstzeit verpflichten. Er trat als Soldat ein, konnte nach je drei Monaten zum Schützen, Rottenmeister, Obermann und nach vollendeter einjähriger Dienstzeit zum Feldwebel, nach einem weiteren Jahre zum Bataillonsadjutanten vorrücken und zur Offiziersprüfung („**Hauptprüfung**“) zugelassen werden; er bezog stets das etatsmäfsige Gehalt des von ihm bekleideten Grades. Wie er die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Kenntnisse erwerben wollte, war ihm überlassen. Die letztere, zu welcher aufser den Regiments-Offiziers-Zöglingen geeignete Unteroffiziere im Range vom Feldwebel aufwärts, welche das 30. Lebensjahr nicht überschritten hatten, zugelassen werden durften, ward im März zu Stuttgart vor einer unter dem Vorsitze eines Generals aus Offizieren und aus Zivillehrern zu bildenden Kommission abgelegt und umfafste:

Für alle Bewerber deutschen Stil, besonders militärischen Geschäftsstil, allgemeine Geschichte, Planzeichnen (womöglich), französische Sprache und Dienstlehre aller Waffen. Der Umfang war nur bei der französischen Sprache vorgeschrieben, in welcher das Übersetzen aus beiden Sprachen und Sprechübungen der Gegenstand waren. Aufserdem aber waren Gegenstände der Prüfung:

Für Bewerber der Artillerie:

Arithmetik, Buchstabenrechnung, Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades, Logarithmen, Geometrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie;

Aufnahme und Zeichnung eines Geschützrohres;
Nivellieren und Anfangsgründe des Planzeichnens;
Exerzieren zu Fufs und am Geschütze bis einschl. Zugsschule;
Lehre von der Ausrüstung der Geschütze und Wagen;
Kanonierschule zu Pferde und Stalldienst;
Lehre von der Lastenbewegung, Laborieren von Ernstfeuerwerk, Richten des Geschützes, Fertigen von Faschinen, Schanzkörben und Hurden, Batteriebau.

Für Bewerber der Reiterei:
Arithmetik mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Gröfsen, Proportionen;
Exerzierreglement (theoretisch und praktisch) bis einschl. Zugsschule;
Waffenlehre der Reiterei;
Reitkunst (militärisch gutes Reiten eines gezäumten gerittenen und Arbeiten eines jungen Pferdes auf Trense);
Pferdekenntnis (Futtern, Warten, Exterieur, Fehler, gewöhnliche Krankheiten und deren Behandlung, Beschlag);
Felddienst, besonders Vorposten und Patrouillen;
Instruktion (theoretisch und praktisch).

Für Bewerber der Infanterie:
Arithmetik mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Gröfsen, Dezimalrechnung, Proportionen, Ausziehen der Quadratwurzel, Geometrie, Konstruktion der geometrischen Figuren, Berechnung des Inhalts der Flächen und Körper;
Exerzierreglement (theoretisch und praktisch) bis einschl. Zugsschule;
Waffenlehre der Infanterie;
Felddienst;
Befestigungslehre (soweit solche für einen Infanterieoffizier zu wissen notwendig ist);
Instruktion (theoretisch und praktisch).

Auf Grund des Ausfalles der Prüfung und der von den Regimentskommandanten erteilten Zeugnisse wurde die Rangordnung festgesetzt und der Königlichen Genehmigung unterbreitet. Die „zu Offizieren Bezeichneten“ traten in ihr früheres Verhältnis im Regimente zurück, erhielten jedoch als Auszeichnung die Schärpe der Oberfeldwebel ohne Quaste. Die Beförderung zu Offizieren sollte erfolgen, „sobald die Stellen nicht durch Kriegsschüler besetzt werden könnten“; von den in

der Artillerie frei werdenden Stellen sollten die letzteren aber immer nur die dritte erhalten. Wer nicht bestand, durfte die Prüfung in den beiden nächsten Jahren einmal wiederholen.

Den Regiments-Offiziers-Zöglingen sollte der Zutritt in die Gesellschaft der Offiziere gestattet werden.

Einige Änderungen in diesen Vorschriften wurden durch einen vom Kr.-M. v. Hügel am 19. November 1829 unterzeichneten, im Regierungsblatte vom Jahre 1829, No. 55, abgedruckten Erlaſs verfügt, welcher bestimmte, daſs, wer freiwillig auf Beförderung zum Offizier in das Militär treten wolle, ohne Prüfung und ohne Kapitulation bei einem Regimente eingestellt werden dürfe, dadurch aber keinen Anspruch auf Beförderung erwürbe. Die Annahme sollte im achtzehnten Lebensjahre geschehen, nur mit Allerhöchster Genehmigung konnte von dieser Regel abgewichen werden. Vom künftigen Reiteroffizier wurde eine Monatszulage von 20 Gulden gefordert. Der Eintritt sollte Anfang April oder Anfang November geschehen. Ein jeder Freiwillige durfte sich alsdann, sobald er in den militärischen Fächern genügend unterrichtet war, jederzeit für die Prüfung zur Bezeichnung als Regiments-Offiziers-Zögling melden. In der Prüfung wurden folgende Kenntnisse gefordert:

Deutsche Sprachlehre und Fertigkeit im Aufsatze;

Grammatikalische Kenntnis der französischen Sprache, Fertigkeit im Übersetzen in das Deutsche, einige Fertigkeit im Übersetzen in das Französische und im Sprechen;

Arithmetik: Die Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen, Dezimalbrüche, Quadrat- und Kubikwurzeln, Verhältnisse und Proportionen nebst deren Anwendung auf die einfache und zusammengesetzte Regel de tri;

Geometrie: Planimetrie und Berechnung der Körper, soweit solches für die Feldbefestigung nötig ist;

Geographie: Allgemeine und insbesondere der europäischen Staaten;

Geschichte: Allgemeine und insbesondere württembergische;

die Haupsätze der Religion;

einige Übung im Planzeichnen.

Über die Vorbereitung für den künftigen Beruf sagt der Erlaſs, daſs die angenommenen Freiwilligen bei den Regimentern den erforderlichen Unterricht teils durch Offiziere, teils auf eigene Kosten erhalten sollten, macht aber über den Unterricht selbst keinerlei Mitteilungen. Die Bestimmungen über die Hauptprüfung blieben ungeändert. Die

Ernennung zu Offizieren war nicht vom Dienstalter abhängig, sondern von Diensteifer, Aufführung und Fortschritten in den Wissenschaften.

1843—1852

Eine Neuregelung der Verhältnisse erfolgte in Gemäfsheit einer Allerhöchsten Entschliefsung vom 21. Dezember 1842 durch eine vom Kriegsminister Graf Sontheim erlassene, im Regierungsblatte vom Jahre 1843, No. 1, abgedruckte Verfügung vom 23. d. M., welche bestimmte: In der Zeit von Beendigung der Herbstübungen bis zum Beginne des Winterunterrichtes wird eine durch das Kr.-M. nach Bedarf und Umfang der Meldungen festzusetzende Anzahl von Regiments-Offiziers-Zöglingen eingestellt, welche das 18. Lebensjahr angetreten, das 19. nicht überschritten haben, aufser dem Besitze der zur Ausrüstung als Offiziere erforderlichen Mittel nachweisen, dafs sie bis zur Ernennung zu solchen über eine Monatszulage von 7 Gulden bei den fufsgehenden, 10 bei den berittenen Waffen verfügen und eine vor einer aus Offizieren gebildeten Kommission abzulegende, durch Lehrer der betreffenden Fächer vorzunehmende Vorprüfung in nachbenannten Fächern bestehen:

Deutsche Sprache: Wortlehre der reinen Sprachlehre (Reinbeck, Regellehre); schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne Fehler gegen Orthographie, Reinheit der Sprache, Wort- und Satzverbindung, mit besonderer Rücksicht auf deutliche Schrift.

Französische Sprache: Wortlehre (Abrégé de la grammaire française de Noël et Chapsal par demandes et par réponses par Gérard, Lehrer an der Offiziers-Bildungsanstalt), richtige Übersetzung jeder französischen historischen Schrift; Übung im Übersetzen in das Französische, mit Rücksicht auf gute Schrift; Fähigkeit, vorgelegte Fragen französisch beantworten zu können.

Geschichte: Übersicht nach den Hauptperioden; Hauptbegebenheiten aus den letzteren und aus der vaterländischen Geschichte (Bredow, Erzählungen; Pölitz, kleine Weltgeschichte; Memminger, Geschichte von Württemberg).

Geographie: Vorkenntnisse in der mathematischen, physikalische, politische der europäischen und aufsereuropäischen Länder, mehr spezielle von Deutschland, Frankreich, Schweiz, Niederlanden (Dittenberger).

Philosophische Kenntnisse: Hauptgesetze der Psychologie und der Logik.

Religion: Christliche Sittenlehre.

Arithmetik: Die vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Buchstaben und Potenzen, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln, Verhältnisse und Proportionen und ihre Anwendung auf die Regel de tri, Gleichungen 1. und 2. Grades.

Geometrie: Ebene (Legendre, Buch 1 bis 4; Stereometrie, Legendre, Buch 5 bis 6), Aufnehmen mit dem Meſstische und einem Winkelmesser.

Freihandzeichnen bis einschl. Köpfe.

Wer in die Artillerie zu treten wünsche, müsse auſserdem Kenntnis der Progressionen und der Logarithmen, der ebenen Trigonometrie, der beschreibenden Geometrie und der Elemente von Physik und Chemie nachweisen.

Bei Berechnung der Prüfungsergebnisse ward eine jede Wissenschaft (Deutsch, Französisch, Geschichte, Psychologie, Logik, Religion, Arithmetik, Geometrie, Physik, Chemie) mit 8, das Freihandzeichnen mit 4 Nummern in Rechnung gestellt und die Ziffer 8 bezw. 4 jedesmal mit dem abgegebenen Urteile, welches durch die Ziffern 8 („sehr gut“) bis 1 (bedeutete bei den Wissenschaften „nichts“, für Freihandzeichnen „schlecht“) vervielfältigt. Ferner ward bestimmt:

Um für bestanden erklärt zu werden, muſs in wenigstens zwei Drittteilen der Prüfungsgegenstände das Urteil auf „ziemlich gut bis gut“ (5) gelautet haben. Die Bestandenen werden zu Regiments-Offiziers-Zöglingen 2. Klasse ernannt. Sie verpflichten sich zu einer sechsjährigen Dienstzeit und erhalten sofort die Auszeichnung als Rottenmeister, dürfen aber den Dienst als solche nicht verrichten und das Gehalt nicht beziehen, bevor sie ein Jahr gedient haben. Nach Ablauf eines weiteren Jahres dürfen sie zum Obermanne vorrücken und dessen Gehalt empfangen, nach einem halben Jahre dürfen sie die Auszeichnung als Feldwebel pp. erhalten und deren Dienst thun, bleiben aber im Obermannsgehalte. Sie erhalten Unterricht in denjenigen Fächern, auf welche sich die alljährlich durch eine aus einem General als Vorstand und je einem Stabsoffizier von jeder Waffe gebildete Kommission abzuhaltende Hauptprüfung erstreckt. Um zu dieser zugelassen zu werden, bedarf es einer mindestens dreijährigen Dienstzeit und eines vom Regimentskommandanten auszustellenden Zeugnisses über sittliche Aufführung, Dienstiefer und Dienstkenntnisse.

Die Hauptprüfung erstreckt sich allgemein auf:

Feldbefestigung: Umrifs der Feldschanzen, Mafshestimmungen von Brustwehr und Graben, Verstärkungsmittel (v. Miller, Vorlesungen 1 bis 8);

Topographie: Einige Kenntnis der Terrainlehre (O'Etzel, Terrainlehre), einige Übung im Planzeichnen nach Lehmann mit besonderer Rücksicht auf die Charaktere;

Allgemeine Kriegsdienst-Ordnung: 1. Teil;

Militär-Geschäftsstil: Ausarheitungen.

Ferner für die Zöglinge der Artillerie:

Artilleriezeichnen;

Innerer, Garnison- und Felddienst der Waffe;

Material, Ausrüstung der Geschütze und Wagen, Schiefsen und Werfen, Anwendung der Geschütze;

Ernstfeuerwerkerei;

Exerzieren zu Fufs (reitende Artillerie: zu Pferde) his einschl. Zugsschule, Bedienung der Feld-, Belagerungs- und Festungsgeschütze, Bewegung der bespannten Feldgeschütze bis einschl. Zugsschule, Lastenbewegung, Batteriebau.

Für die Zöglinge der Reiterei:

Exerziervorschrift: Theoretisch und praktisch bis einschl. Zugsschule.

Waffenlehre der Reiterei;

Reitkunst: d. h. ob der Zögling ein gezäumtes, zugerittenes Pferd militärisch gut zu reiten und ein junges Pferd auf der Trense zu arbeiten wisse;

Pferdekenntnis: Fütterung, Wartung, Äufseres, Fehler, gewöhnliche Krankheiten, Beschlag;

Garnison- und Feld-, besonders Vorposten- und Patrouillendienst;

Instruktion über den inneren Dienst, Instruktionslehre.

Für die Zöglinge der Infanterie:

Exerziervorschrift: Soldaten- und Zugsschule nebst zerstreuter Fechtart;

Waffenlehre der Infanterie: Feuergewehr, Schiefsvorschrift;

Garnison- und Felddienst, sowie Instruktion: entsprechend wie bei der Reiterei.

Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses kommen das Planzeichnen mit 4, alle anderen Fächer sowie ein jedes der im Dienstzeugnisse ausgesprochenen Urteile mit 8 in Ansatz; im übrigen gelten

die nämlichen Grundsätze wie bei der Vorprüfung. Der Ausfall der Hauptprüfung bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Bestandenen, „insoweit die erledigten Offiziersstellen nicht durch die gleichzeitig aus der Offiziers-Bildungsanstalt tretenden Zöglinge besetzt werden können" (vgl. S. 350), zur Ernennung zu Lieutenants in Vorschlag gebracht werden und welche für die Zukunft das Dienstalter der Nichtbeförderten bestimmt. Diese rücken zu Regiments-Offiziers-Zöglingen 1. Klasse auf und verbleiben bis zur demnächstigen Beförderung bei ihren Regimentern; sie erhalten die Offiziersschärpe ohne Quasten und die Auszeichnung als Feldwebel pp., auch wenn sie diese Stellen etatsmäfsig nicht bekleiden. Wer die Hauptprüfung nicht besteht, kann im nächsten Jahre nochmals zur Ablegung zugelassen werden. Wer wiederum nicht genügt oder aus anderen Gründen den Anforderungen nicht entspricht, wird aus der Liste gestrichen.

Aufserdem enthielt der Erlafs die Bestimmung, dafs den Regiments-Offiziers-Zöglingen der Zutritt in Offiziers-Gesellschaften gestattet werden solle, vorausgesetzt, dafs sie sich dieser Auszeichnung durch ihr Benehmen stets würdig erhielten.

Die Vorprüfung fand zum erstenmale im Herbst 1843, die Hauptprüfung 1846 statt.

Wir haben oben gesehen, wie das Organisationsstatut vom 30. Januar 1852 der gesamten Einrichtung nach kurzem Bestehen ein Ende machte und dafs die Nachfolgerin das rechtliche Vorhandensein von Offiziersanwärtern, welche nicht den Besitz einer allen Anforderungen genügenden fachwissenschaftlichen Vorbildung nachwiesen, ausschlofs. Dafs aber solche auch später noch vorhanden waren und ihr Ziel erreichten, beweist eine im Januar 1866 erlassene kriegsministerielle Verfügung[1], welche von neuem befahl, dafs es keine derartige Anwärter mehr geben solle und dafs die in den Regimentern auf Beförderung dienenden Unteroffiziere Ende April vor der Militär-Studienkommission eine Prüfung abzulegen hätten, deren Ausfall über die fernere Bestimmung eines jeden Einzelnen entscheiden würde. — Die neue Zeit, welche einen vollständigen Umschwung in den gesamten militärischen Einrichtungen herbeiführte, machte bald den letzten Rest der, namentlich wegen ihrer Wohlfeilheit für die Anwärter, diesen willkommene Einrichtung verschwinden.

[1] Abgedruckt in der Allgemeinen Militär-Zeitung, Darmstadt 1866, No. 7.



Die Beförderung von Guiden zu Offizieren

1831 bis 1871

Ein anderer, aber naturgemäfs nur selten eingeschlagener Weg zum Eintritte in die Laufbahn des Offizieres führte durch die Guidenabteilnng. Den Zngang zu derselben eröffnete den Angehörigen des etwa seit 1760 hestehenden, bald dem Gen.-Qm.-St., hald dem Ingenieurkorps unterstellten, in sehr wechselnder, aher immer nur geringer Stärke vorhanden gewesenen Gnidenkorps ein Erlafs des Kr.-M. vom 14. Juni 1831, welcher bestimmte, dafs sie nach zurückgelegter vierjähriger Dienstzeit heim Gen.-Qm.-St., wo sie hanptsächlich zu Vermessungszwecken und als Zeichner gehrancht wurden, auf ein halbes Jahr irgend einer Waffe zur Diensterlernnng zugeteilt werden und, nachdem sie eine Prüfung bestanden und der von ihnen beim Eintritte in den Dienst übernommenen sechsjährigen Verpflichtung heim Gen.-Qm.-St. genügt hätten, zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden dürften.

Eine Änderung dieser Anordnung wurde durch einen Erlafs des Kr.-M. vom 2. Oktoher 1851 hefohlen, indem vorgeschrieben ward:

Jnnge Lente, welche sich zu Guiden heranznbilden wünschen, treten zunächst als Zivilaspiranten in die Topographische Ahteilung des Gen.-Qm.-St.; sie dürfen nicht über 14½ Jahr alt, müssen zum Militärdienste tüchtig sein und eine Prüfnng in nachbenannten Fächern bestehen:

Dentsche Sprache: Bearbeitnng eines leichten Themas;
Französische Sprache: Übung im Lesen und Übersetzen;
Ebene Geometrie;
Arithmetik bis znr Lehre von den Dezimalbrüchen;
Alte Geschichte;
Geographie von Europa, inshesondere von Deutschland;
Freihandzeichnen, worauf ein Hanptwert gelegt wurde.

Die Zivilaspiranten sorgten für Unterhalt und Unterkunft selbst, doch durften ihnen in der Gnidenabteilung Wohnung und Bett gewährt werden, Unterricht sowie Schreib- und Zeichengerät erhielten sie unentgeltlich. Wenn sie 16 Jahre alt geworden waren und sich hrauchbar erwiesen hatten, wurden sie als Freiwillige mit sechsjähriger Dienstverpflichtnng heim Pionierkorps eingestellt und als Guidenzöglinge 2. Klasse zu der der Taktischen Abteilnng des Gen.-Qm.-St. unterstellten Guidenabteilung kommandiert; nach dem Bedarfe der letzteren und ihrer Befähigung konnten sie hier zu Gnidenzöglingen 1. Klasse,

zu Guiden und Oberguiden aufrücken. Wenn sie Offiziere zu werden wünschten, so konnten sie, nachdem sie ihre Befähigung zu Guiden in einer Prüfung dargelegt und drei Jahre gedient hatten, zur Aufnahmeprüfung in die 2. Klasse der Kriegsschule zugelassen werden, und während des zweijährigen Kursus derselben unter Verbleib in ihrem sonstigen Dienstverhältnisse am Unterrichte sowie an der Austrittsprüfung teilnehmen, das Ergebnis der letzeren bestimmte ihren Platz in der Rangfolge, sie hatten aber den Rest ihrer Dienstzeit in der Guidenabteilung zurückzulegen; wenn sie inzwischen zur Beförderung zu Offizieren an die Reihe kamen, so wurden sie nicht ernannt, sondern warteten, bis jene sechs Jahre abgelaufen waren. Wenn letzteres geschehen war, durften sie zum Zwecke ihrer dienstlichen Weiterbildung einem Regimente der Garnison Ludwigsburg überwiesen werden.

Die Militärkonvention vom 21./25. November 1870 veranlafste, dafs am 13. November 1871 die Guidenabteilung aufgelöst wurde.

Kriegswissenschaftliche Vorlesungen am Polytechnikum zu Stuttgart[1]

1878—1880

Schliefslich gedenken wir noch eines durch den als Militärschriftsteller in weiten Kreisen bekannten preufsischen Major z. D. Scheibert unternommenen Versuches, in ähnlicher Weise wie es am Polytechnikum zu Zürich geschah (Seite 290), einen kriegswissenschaftlichen Unterricht an der gleichnamigen Lehranstalt zu Stuttgart einzuführen.

Major Scheibert begründete seine am 23. April 1878 vorgetragene Bitte, Vorlesungen „Über die geschichtliche und soziale Entwickelung des Kriegswesens“ sowie „Über die Entwickelung der Kriegsbaukunst von der Einführung des Schiefspulvers bis auf die neueste Zeit“ halten zu dürfen, mit seiner Absicht nicht nur ein allgemeines Interesse zu erregen, sondern auch, sowohl den später in die Armee tretenden Polytechnikern wie jungen Heerespflichtigen überhaupt, eine höhere Seite des Waffenhandwerkes zu zeigen und dadurch das Interesse der Hörer für die hervorragendsten Erscheinungen der Kriegskunst zu wecken. Die zum Berichte über das Gesuch aufgeforderte Ingenieur-Fachschule (Sektion des Polytechnikums) „begrüfste mit Freuden, wenn diese für die Mehrzahl der Polytechniker und insbesondere für die Studierenden

[1] Akten des Polytechnikums.

der Ingenieur-Fachschule gewiſs interessanten und empfehlenswerten Fächer einen so tüchtigen Vertreter an der Hochschule finden würden' und sprach sich daher für die Genehmigung aus. Major Scheibert hielt am 11. Juli einen Probevortrag über den Einfluſs der Faktoren Zeit und Raum auf die Kriegführung, am 27. d. M. erteilte das Ministerium seine Zustimmung und am 1. Oktober begannen die Vorlesungen. 10 Studierende besuchten beide, 15 Hospitanten, meist Offiziere, darunter auch höhere, hörten die erstere, 13 die zweite derselben. Das Honorar betrug 10 Mark für eine jede. Auch im Sommer 1879 fanden Vorlesungen statt, dann wurden sie eingestellt, und am 20. August 1880 meldete der Vortragende, nachdem schon für das kommende Winterhalbjahr eine Vorlesung über Militär-Technik, für den Sommer 1881 eine solche über die Anfangsgründe der Taktik und der Waffenlehre angekündigt war, daſs er gezwungen sei, nach Norddeutschland zurückzukehren und seiner Thätigkeit daher entsage. Das Unternehmen hatte seinen Zweck verfehlt.

Der Reiz der Neuheit, welcher anfangs die Hörer gelockt hatte, war rasch vergangen. Denjenigen unter ihnen, welche noch nicht gedient hatten, fehlte das Verständnis, und den Offizieren, mit deren dienstlichen Obliegenheiten die Teilnahme ohnehin schwer zu vereinbaren war, konnte ein zumeist auf jene Art von Hörern zu berechnender Unterricht nicht Genügendes bieten.

Anhang

Die Militär-Vorbereitungsanstalten

Wie ein Lehrbuch der Naturgeschichte die Parasiten in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen mufs, so hat eine Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens die zur Vorbereitung auf die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfungen bestimmten Privatanstalten, die sogenannten Pressen, in den Rahmen ihrer Betrachtungen aufzunehmen. Sie sind ein Übel, aber ein notwendiges. Daher dürfen die Leiter und Lehrer derselben in der Bezeichnung als „Pressen“ keinen gegen sie selbst und ihre Thätigkeit gerichteten Vorwurf erblicken. Ihr Wirken erheischt vielmehr Anerkennung, ihre Erfolge fordern nicht selten sogar die Bewunderung des Beobachters heraus, wenn er sieht, wie gering beanlagt, wie ungenügend vorgebildet und wie geistesträge in vielen Fällen die ihnen anvertrauten Schüler waren und dafs es dessen ungeachtet gelungen ist, sie zum Bestehen der Prüfungen in den Stand zu setzen.

Wenn die Anstalten trotzdem, wie wir schon im Verlaufe der im 4. Bande geschilderten Entwickelung der preufsischen Einrichtungen erfahren haben, von den militärischen Behörden als ein Übel angesehen werden, so geschieht es, weil sie ihren Schülern nicht eine gründliche Durchbildung gewähren, welche das Gelernte zu bleibendem geistigen Eigentume macht, sondern dieselben lediglich für den nächstliegenden Zweck, das Examen, abrichten. Die Lehrer, mit dem Prüfungsverfahren und der Eigenart der Prüfenden vertraut, richten ihren Unterricht darnach ein, eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ersetzt das methodische Vorgehen, Gedächtniskram tritt an die Stelle des systematischen Aufbaues, des Begreifens und Vertiefens, und ein vielfaches Wiederholen, ein Einpauken, führt schliesslich zum Ziele. Wie der Cirkusbesitzer kein Pferd vorstellt, bevor dessen Dressur so weit gediehen ist, dafs er kein Fiasko zu fürchten hat, so gestattet der Leiter einer Militär-Vorbereitungsanstalt keinem seiner Pflegebefohlenen in das Examen zu gehen, ehe er sich des Erfolges gesichert hält; er läfst so lange drillen, dafs nur gänzliche geistige Unfähigkeit ein Scheitern zuwege bringen kann.

Die Pressen sind aber ein Bedürfnis, weil es immerhin und unter allen Umständen eine Anzahl von jungen Leuten geben wird, denen irgend welche Verhältnisse, Hindernisse geistiger oder leiblicher, innerer oder äufserer Art, unmöglich gemacht haben, die nötigen Kenntnisse im Wege regelrechten Schulbesuches zu erwerben, und weil die Ziele der dem Unterrichte in den bürgerlichen Schulen zu Grunde liegenden Lehrpläne sich mit den bei der Prüfung zu erfüllenden Ansprüchen kaum jemals decken, sodafs Lücken bleiben für deren Ergänzung der Einzelne selbst sorgen mufs. Die genannten Anstalten haben mithin ihre Daseinsberechtigung, der Staat aber hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, dafs sie der Erfüllung ihrer Bestimmung möglichst gewachsen sind. Er mufs ein Aufsichtsrecht üben, indem er darauf hält, dafs die Leiter unbescholtene Leute sind und dafs die Lehrer über die zum Unterrichten erforderlichen Kenntnisse verfügen. Darüber hinaus geht weder seine Macht noch sein Verlangen.

Da Preufsen der erste Staat war, welcher Prüfungen aufserhalb der eigenen Schulen anordnete, so ist er auch die Heimatstätte der Pressen geworden. Es giebt deren für Anwärter aller Art, für das Portepeefähnrichs- und für das Offiziersexamen, für den Einjährig-Freiwilligendienst und für die Aufnahmeprüfung in die Kriegsakademie. Die erstgenannten beiden Arten entstanden alsbald, nachdem die Kabinetsordre vom 6. August 1808 die Beförderung zum Offizier vom Nachweise allgemein- und fachwissenschaftlicher Kenntnisse abhängig gemacht hatte; es folgten Anstalten, welche auf die Prüfung zu Einjährig-Freiwilligen vorbereiteten, ihre Zahl wuchs mit der zunehmenden Bedeutung der letzteren als Ersatzquelle der zu einem immer wichtigeren Bestandteile des Offizierskorps gewordenen Reserveoffiziere; den Beschlufs machte die Vorbereitung auf die Eintrittsprüfung der Kriegsakademie mittelst besonderer Lehrgänge, solche wurden erst nach dem Kriege von 1870/71 eingerichtet. Die Anstalten gewähren zum Teil nur den Unterricht, zum Teil auch Unterkommen und Aufsicht; ob letztere Leistungen in Anspruch genommen werden, hängt von der Persönlichkeit der Schüler ab. Für die Bewerber um die Aufnahme in die Kriegsakademie sind sie naturgemäfs ausgeschlossen; die diesen zu teil werdende Vorbereitung erfolgt auch nicht immer durch mündlichen Unterricht, sondern zuweilen schriftlich mittelst Stellung von Aufgaben durch den Lehrer, Bearbeiten derselben durch den Schüler und Beurteilen durch den ersteren. Die Lehrer in den militärischen Fächern sind überall aus-

schliefslich frühere Offiziere, vorwiegend solche, welche an militärischen Unterrichtsanstalten die Befähigung dazu erworben haben.

Das staatliche Aufsichtsrecht wird in Preufsen in der nämlichen Weise ausgeübt wie es in Beziehung auf alle anderen Arten von Privatschulen geschieht, Sonderbestimmungen giebt es nicht. Von den Leistungen der Pressen für die Fähnrichs- und die Offiziersprüfung erhält die Ob.-M.-Ex.-Kom. mittelbar Kenntnis durch Nachweise über die Vorbildung der von ihr geprüften Anwärter, welche die letzteren zu führen haben; im Jahre 1895 waren von ihnen dreifsig preufsische und sieben nichtpreufsische Anstalten besucht. Das Aufsichtsrecht des Staates[1] gebührt demselben auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes vom Jahre 1794, welches das Errichten von Privatschulen von seinem Vorwissen und seiner Genehmigung abhängig machte. Dazu fügte eine Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Bestimmung, dafs diese Genehmigung nur zu erteilen sei, wenn ein Bedürfnis vorläge und dafs Gesuche um die Erlaubnis zur Anlegung oder Fortsetzung unter Beifügung der Befähigungsnachweise an die Ortsschulbehörde und durch letztere an die zuständige Regierung zu richten seien. Die Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 bestätigte diese Festsetzungen, indem sie vorschrieb, dafs einem Jeden, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hätte, frei stehe, Unterricht zu erteilen sowie Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, und dafs auch die Privatschulen unter der Aufsicht der vom Staate ernannten Behörden ständen. Ein am 11. Mai 1872 erlassenes Schulgesetz bestätigte diese Anordnungen.

Wie die Prüfungen, so sind auch die Militär-Vorbereitungsanstalten in Österreich neueren Datums. Sobald unter dem Eindrucke der Ereignisse des Jahres 1866 die ersteren dort eingeführt wurden, erstanden auch in grofser Zahl die letzteren. Sie fanden um so reichere Nahrung, als die Forderung des Nachweises von Kenntnissen, um Offizier zu werden, geradezu Schrecken verbreitend wirkte und der Besuch einer solchen Anstalt eine gewisse Versicherung gegen die Fährlichkeiten der Prüfung zu bieten schien. Anfangs unterrichteten an ihnen auch aktive Offiziere, der Kriegsminister Gen. d. Kav. Frhr. v. Koller untersagte es im Januar 1875 unter dem Vorwande, dafs diese in die

[1] L. Wiese, Sammlung der Verordnungen und Gesetze für das höhere Schulwesen in Preufsen, 3. Auflage, Berlin 1888.

Lage kommen könnten, als Mitglieder von Prüfungskommissionen thätig sein zu müssen. — Aufserdem nahm der Staat von dem Dasein der Anstalten keine Notiz. Sie unterliegen daher keinen anderen gesetzlichen Bestimmungen als denjenigen, welche auf die übrigen, nicht mit Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen Anwendung finden. Die Bezeichnung „concessionirt", welche einige derselben sich beilegen, bedeutet nichts weiter, als dafs die für das Bestehen des Unternehmens erforderliche Genehmigung der zuständigen politischen Behörde (Statthalterei) erteilt ist. Anstalten, welche „Mit Bewilligung des hohen K. und K. Reichs-Kriegsministeriums" ihre Thätigkeit ausüben, giebt es nicht; solche, welche ihrem Namen eine derartige Bemerkung hinzufügen, haben dazu keinerlei Berechtigung.

Wie schon oben ausgeführt wurde, sind die Militär-Vorbereitungsanstalten die ständigen Begleiter der Prüfungen, sie haften ihnen an wie der Schatten dem Menschen. Auch in den hier nicht genannten Staaten haben sie bestanden und bestehen sie zum Teil noch. Der Grund, aus welchem sie an dieser Stelle überhaupt erwähnt wurden, erheischt jedoch nicht, dafs wir ihnen auch dorthin folgen.

Inhaltsverzeichnis



Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Namen- und Sachregister

zur

Geschichte

des

Militär-Erziehungs- und Bildungswesens

in den Landen deutscher Zunge

(Monumenta Germaniae Paedagogica Band X-XI-XV-XVII-XVIII)

von

B. von Poten
Königlich preufsischem Oberst z. D.

BERLIN
A. Hofmann & Comp.
1900

Vorwort.

Die Veröffentlichung des Registerbandes erfolgt weit später als der Verfasser wünschte und ursprünglich gehofft hatte.

Die Fülle des zu bewältigenden Stoffes auf der einen Seite, auf der anderen die Notwendigkeit auf engem Raume möglichst viel zu geben, ohne dabei die leichte Auffindbarkeit eines jeden in den erschienenen fünf Bänden genannten Namens, einer jeder Anstalt und Einrichtung sowie aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zu gefährden, erforderten einen solchen Aufwand von Zeit und Mühe, dafs die Arbeit erst jetzt vollendet werden konnte.

Einige Worte über die Gesichtspunkte, welche bei ihrer Herstellung die mafsgebenden gewesen sind, sollen der Benutzung dienen:

Um die Übersicht zu erleichtern, Verwandtes zusammenzuhalten und Raum zu sparen sind die im Texte berücksichtigten Einrichtungen, Verhältnisse und Anordnungen möglichst an einer Stelle gesammelt aufgeführt. Es sind daher die für den Eintritt in eine Anstalt geforderten Eigenschaften und Kenntnisse nicht einzeln genannt und mithin nicht an verschiedenen Orten zu suchen, sondern unter der Gesamtbezeichnung „Aufnahmebestimmungen“ an dem hier für die betreffende Anstalt genannten Platze; in gleicher Weise ergiebt „Ausmusterung“ die Ansprüche, welche in einem jeden Falle bei der Entlassung gemacht wurden oder werden, nebst den Folgen, von denen die Erfüllung oder die Nichterfüllung begleitet war oder ist; alle Vorteile und Annehmlichkeiten, welche dem Einzelnen sein Wohlverhalten einträgt, sind unter „Auszeichnungen“ zu suchen; unter „Uniform“ hat seinen Platz gefunden, was zur Bekleidung, zur Ausrüstung und zur Bewaffnung gehört; die einzelnen Wissenschaften sind nur insoweit registriert als sie Gegenstände des Unterrichtes waren, während die von ihnen bei den Eintritts- und bei

den Entlassungsprüfungen gespielte Rolle unter „Aufnahmebestimmungen“ und unter „Ausmusterung“ zu finden ist, so dafs der „Schulprüfungen“ betitelte Abschnitt des Bandes den bei jenen Gelegenheiten geforderten Nachweis wissenschaftlicher Bildung aufer Acht läfst; Auskunft über die einzelnen Vortragsgegenstände ist an zwei Stellen gegeben: An der einen sind sie namentlich aufgeführt; an der anderen erscheinen sie unter „Lehrpläne“. In ähnlicher Weise sind die Verhältnisse der einzelnen Arten von Lehrern, die Lehrweisen und anderes mit einander Verwandte unter gemeinsamer Überschrift vereinigt, auf welche, wenn es zweckmäfsig erschien, bei einfacher Nennung des dort abgehandelten Gegenstandes ausdrücklich hingewiesen ist.

Der Verfasser hofft dadurch billigen Ansprüchen an die von einem Sach- und Namenregister zu verlangende Hilfe gerecht geworden zu sein. Redliche Mühe hat er sich gegeben.

Berlin, März 1899.

B. von Poten.

Abkürzungen.

Ak. = Akademie.
Art. = Artillerie.
Bad. = Badisch.
Bayer. = Bayerisch.
Bef. = Befestigungskunst.
Bild.- = Bildungs-
Brschwg. = Braunschweigisch.
Dtsch. = Deutsch.
Engl. = Englisch.
Erdk. = Erdkunde.
Ex.- = Examinations-
FM. = Feldmarschall.
Franz. = Französisch.
Gen. = General.
GM. = General-Major.
GL. = General-Leutnant.
Gesch. = Geschichte.
Grhzgl. = Grofsherzoglich.
Hann. = Hannoversch.
Hess. = Hessisch.
Inf. = Infanterie.
Ing. = Ingenieur.
K.- = Kadetten-
k. k. = kaiserlich königlich.
Kap. = Kapitän.
Kav. = Kavallerie.
Kdr. = Kommandeur.
Kmdt. = Kommandant.
Kgs.-Ak. = Kriegs-Akademie.
Kgsch. = Kriegsschule (Kriegsschulen).
Lat. = Lateinisch.
Lt. = Leutnant.
Maj. = Major.
Math. = Mathematik.
Mecklbg. = Mecklenburgisch.
Mil.- = Militär-
Nass. = Nassauisch.
Ob. = Oberst.
Ob.-Lt. = Oberst-Leutnant.
Oldenbg. = Oldenburgisch.
Pr.-Lt. = Premier-Leutnant.
Preufs. = Preufsisch.
Rel. = Religion.
Schl.-Holst. = Schleswig-Holsteinisch.
Sch. = Schule (Schulen).
Ung. = Ungarisch.
Untoff.- = Unteroffizier-
v. = von.
Westfäl. = Westfälisch.
Württbg. = Württembergisch.

Namen- und Sachregister.

A.

B.

C.

D.



G.

I.



L.

M.

N.

O.

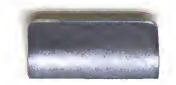
P.

Q.

R.

T.

Druck von Herrosé & Ziemsen in Gräfenhainichen.




Digitized by Google


89013491832
89013491832a